Di. XII. 62/e

Fonck

Ef. pr. 8. 44.

Peter Anton Fonck.

Eine

getreue und vollständige

Darstellung seines Prozesses.

Herausgegeben und mit einem Vorwort begleitet

von

C. v. F.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Braunschweig, 1823

bei G. C. E. Meyer.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorwort.

Nachdem für oder gegen Fonck schon so manche Stimme vernommen worden ist, dürft' es Vielen vielleicht sehr überflüssig dünken, daß abermals Eine sich von neuem Gehör zu erbitten wagt; dennoch hält man sich gewißermaßen für befugt, auf diese Gunst Anspruch zu machen, und zwar aus dem einfachen Grunde, — weil in dieser Stimme jede Leidenschaftlichkeit verhallt zu seyn scheint.

Letzteres ist aber durchaus erforderlich, wenn in einem so hochwichtigen Prozesse ein unbefangenes Urtheil gefällt werden soll. Immerhin möge dem Satyrenschreiber verstattet seyn, die archilochische Geißel über einzelne Thoren und Schurken zu schwingen, und dem Beispiele des großen französischen Kunstrichters: d'appeller un chat un chat et Rollet un fripon, zu folgen; dagegen aber lasse sich der Beurtheiler menschlicher Triebfedern Handlungen und Empfindungen niemals verleiten, zu Persönlichkeiten

und Beleidigungen herab zu sinken; sie erbittern, und sind weit entfernt, der guten Sache zu nützen.

Wie oft ist gegen diese ewig wahre Lehre gesündigt worden! Auch das Mehrste von dem, was zu Foncks Rechtfertigung oder Verdammung erschienen ist, gehört unter diese Categorie, und man hält daher die Ausnahme davon, welche die vorliegende Schrift liefert, für ein unläugbares Verdienst derselben.

Zwar soll damit nicht behauptet werden, als ob ihr Verfasser in dieser cause célèbre gar keine Parthey ergriffen habe; er ist (wie gewiß jeder Leser gestehen wird) ein Mann von Geist, und nur die charakterlose Oberflächlichkeit hat keine Meinung, und lallt unmündig den Behauptungen desjenigen nach, der zuletzt mit ihr redete. Allein, wenn eingeräumt wird, daß unser Verfasser nicht inpassiv, nicht ohne alle Theilnahme sey, so heißt dieß nichts weiter, als daß er von dem Wahren und Guten (oder vielmehr von demjenigen, was ihm als wahr und gut erscheint) eine feste Ansicht besitze, und solche mit Gründen gegen jedes Schwanken, jeden Angriff zu sichern verstehe; — nicht aber, daß er zur Beschönigung dieser Ansicht, so wie es etwa seiner Convenienz gemäß wäre, oder je nachdem es der vorgefaßten Ten-

denz entsprechen dürfte, über einige dieser Thatsachen leicht hinweggleite, und andere dagegen ungebührlich hervorhebe, da doch alle ohne Unterschied zu einer gleichen Würdigung berechtigt sind. Nur die Partheisucht glaubt das Vorrecht zu besitzen, sich dieser und ähnlicher Kunstgriffe zu bedienen; der Shakespearsche Zuruf:

To extenuate nothing;

Nor to set down aught in malice

wird von ihr überhört, während die ihr besser zusagende buonapartesche Maxime: wer nicht mit, ist gegen uns, für ein Verfahren, das jede vernünftige Neutralität ausschließt, eine hinreichende Rechtfertigung aufzustellen stets bereit ist.

Ganz anders die Schrift, welche ins Publikum einzuführen man sich zu einigem Verdienste rechnet! Sie hat es lediglich mit der Sache, nie mit den Menschen zu thun; läßt gewiß keinen wichtigen, auf diese Sache sich beziehenden, Umstand aus; und, (was noch mehr ist,) weißt bei jedem derselben auf die gerichtlichen Verhandlungen als die unwiderleglichsten Belege hin. Dadurch bewirkt sie, daß der aufmerksame Leser ohne übergroße Anstrengung die klarste Uebersicht des Ganzen erhält, und dergestalt unterrichtet sie aus der Hand legt, als wenn er die

weitläuftigen Akten, deren gedrängten und treuen Auszug sie liefert, selbst durchstudirt hätte.

Ohne Vorliebe glaubt man noch einen zweiten Vorzug bemerklich machen zu dürfen; dieß ist der milde Geist, die wahrhaft menschliche Philosophie, die edle Toleranz, die hier herrschen. Nur auf diesem Wege wird Ueberzeugung bewirkt; nur auf diesem Wege gelangen entflammte Gemüther zu der so lange verzögerten Aussöhnung. Mögen Andersdenkende die friedliebende Hand, die ihnen geboten wird, nicht zurückstoßen! Mögen sie mit Hülfe derselben das räthselvolle Labyrinth noch einmal durchwandern! Dann, getraut man sich zu behaupten, werden Viele mit Erstaunen als Vorurtheil erkennen, was sie bisher wie eine unumstößliche Gewißheit betrachtet haben.

C. v. F.

Inhalt.

Seite

Vorwort 3

Erster Abschnitt.

Beweggrund zur Mordthat.

Foncks sittlicher Charakter und Lebensverhältnisse . . . 15

Verdachtsgründe:

Erster: Fonck hatte den Schröder betrogen, und ermordete den Cönen aus Furcht vor Entdeckung des Betrugs. — Handlungsverhältnisse und Uneinigkeiten zwischen Fonck und Schröder. — Untersuchung, ob Betrug Statt gefunden 20

Zweiter: Fonck hat den Cönen ermordet, um Zeit zur betrügerischen Abänderung seiner Handlungsbücher zu gewinnen. — Entwicklung. — Untersuchung dieses Verdachtsgrundes 34

Dritter: Fonck hat ihn ermordet, um sein Hauptbuch nicht offen legen und damit nicht entdecken

Seite

zu müssen, daß er im Begriff stand, zu falliren. — Entwicklung. — Untersuchung 43

Vierter: Cönen stand wie ein Gespenst zwischen Fonck und Schröder, hinderte diesen, der ohne ihn in nichts sich einlassen wollte, sich mit seinem Gesellschafter zu vergleichen, und setzte den letzten in Gefahr, aus dem einträglichen Geschäfte scheiden zu müssen: darum mußte er fallen 45

Fünfter: Fonck hat ihn aus Haß und Rachsucht ermordet 46

Zweiter Abschnitt.

Das Geständniß des Kiefers Christian Hamacher.

Das Cachot. — Hamachers verdächtige Aeußerungen vor seiner Verhaftung. — Das Kümpchen. — Rütger Hilgers. — Andreas Esser. — Hamachers Aussagen gegen Hrn. v. Sandt. — Untersuchung des Fonckschen Wohnhauses. — Hamachers Geständniß vom 16. April 1817. — Seine Aeußerungen gegen Geistmann, von Struensee und Effertz. — Verhöre vom 5. 7. 9. und 19. Mai. — Widerruf, protokollirt am 26. August 1817. — Hamachers Erklärung vor dem Untersuchungsrichter zu Trier — in seiner Assise — in d. Fonckschen Assise 53

Dritter Abschnitt.

Wahrheit des Hamacherschen Geständnisses nach innern Gründen 151

Seite

Vierter Abschnitt.

Vergleichung des Geständnisses mit dem Thatbestande.

Auffinden der Leiche. — Besichtigung. — Obduktions-Protokolle. — Gutachten des Professors v. Walther und der medizinischen Fakultät zu Marburg. — Streit der Aerzte in der Assise 173

Erste Frage: Ist Cönen ermordet worden? 186

Zweite Frage: Ist Cönen so ermordet worden, wie das Hamacherſche Geständniß angiebt? 208

a) Verletzungen an Cönens Leichnam. — b) Beschaffenheit der Kleidung Cönens. — c) Sein Huth und seine Pfeife. — d) Das Rheinufer am Mülheimer Häuschen.

Fünfter Abschnitt.

Vergleichung des Geständnisses mit Zeugenaussagen.

Eintheilung der Zeugen. — Zeugen für die Wahrheit mehrerer von Hamacher angegebenen Thatsachen: Marthe Barth, Clara Wimmer, Kaufmann Schöler u. s. w. — Sämmtliche Zeugen darüber, ob Adam Hamacher das Faß mit dem Todten gefahren. — Adam Hamachers Aussagen. — Zeugnisse von Jakob Jansen, Erkendorf, dem Kaufmann Imhof, Jakobine Gallibert, Catharina Schook, Anna Ott, Gertrud Odenthal u. s. w. 241

Sechster Abschnitt.

Frau Fonck 299

Seite

Siebenter Abschnitt.

Verhalten Foncks seit Cönens Ankunft in Köln. Verdachtsgründe gegen ihn aus seinem Benehmen gegen Cönen — nach Cönens Verschwinden — gegen Guisez — gegen Crevelder Kaufleute — bei der Einlegung von Gensdarmen. — Kurze Uebersicht des Prozesses. — Foncks Verhalten während seiner Verhaftung — und nach derselben. — Hauptbeweis des Professors Brewer für Foncks Schuld. — Foncks Heftigkeit gegen die Untersuchungsbeamten. — Foncks Verhalten in der Assise — bei — und nach seiner Verurtheilung . 317

Nachwort 379

Peter Anton Fonck.

Eine

getreue und vollständige Darstellung

seines Prozesses.

Daß der Kaufmann P. A. Fonck von Köln, der wegen der Ermordung des Wilhelm Cönen, eines Abgeordneten seines Handlungsgesellschafters Schröder, am 9ten Juni 1822 zum Tode verurtheilt worden, dem Geständniß seines Kiefers Hamacher zufolge kein gewöhnlicher Verbrecher, sondern ein Grauen erregendes Ungeheuer ist, muß wohl jeder zugeben. Kaum hat der unglückliche Cönen vier Tage die Fonckschen Bücher untersucht, kaum haben einige Reibungen zwischen ihm und Fonck Statt gefunden, so fordert dieser schon seinen Kiefer zu der Mordthat auf. Mit teuflischer Freundlichkeit bietet er auf dem Wege vom Berlippschen Gasthofe zu seinem Hause dem Schlachtopfer den Arm, durch den es noch am nämlichen Abende fallen soll; durch geheime, noch unbekannte Lockungen bewegt er den Unbesorgten, am späten Abend zu ihm zu schleichen, führt ihn nun mit der größten Unbefangenheit an die längst ausgewählte Mordstätte, und versetzt ihm hier mit feiger Tücke den tödtlichen Schlag, im nämlichen Augenblick des Unglücklichen noch spottend mit höllischem Hohn. Dann läßt er den Gemordeten in ein Faß werfen und die Leiche 30 Stunden lang ruhig in seinem Hause stehen, verabschiedet den Gehülfen, als sey etwas Alltägliches vorgefallen, legt das Mordeisen wieder an die alte Stelle, und, wo der verruchteste Bösewicht vor dem Werkzeuge, womit er den Frevel verübt, den bleichen Blick scheu abwendet,

da hat er das Blutmesser täglich vor Augen, und sieht zu, wie seine Frau mit demselben den Zucker zerschlägt, welchen er genießt.

Braucht man sich zu wundern, daß einen solchen Ruchlosen der Haß des Volks trifft, und daß man es scharf getadelt, daß bei seiner Verurtheilung Verwandte uud Freunde ihn im Gerichtssaale jammernd umarmt haben? *) Doch — kann ein solcher Bösewicht noch Freunde haben? oder kann ein Verständiger und Unbefangener an seiner Schuld jetzt noch zweifeln? — Sein Kiefer, der Mitgehülfe des Verbrechens, hat ihn und mit ihm sich selbst des Mordes gerichtlich angeklagt, hat in einem freiwilligen Geständniß von der furchtbaren That die genauesten Umstände angegeben und weitläuftig erzählt, wo und wie der tödtliche Schlag geführt, wie der Unglückliche dann vollends erdrosselt, eingepackt, von seinem Bruder für vier Kronen weggefahren und in den Rhein versenkt worden; wie ihm, dem Gehülfen, gleich nach der That zu Muthe gewesen, und wie er vor Angst mehr geschwitzt, als hätte er ein Stückfaß in den Keller geschafft; welches Entsetzen ihn endlich ergriffen, als sein Bruder ihn am Rhein mit dem Todten allein habe zurücklassen wollen. Zwar hat Hamacher dieß Geständniß gleich nachher zurückgenommen, und bald darauf sogar behauptet, der General-Advokat von Sandt habe Alles mit ihm ersonnen; allein wie läßt sich denken, daß ein so hoch gestellter Beamte eines solchen Frevels sich schuldig machen, gegen einen reichen und angesehenen Mann sich dessen schuldig machen, ja daß mehrere andere bedeutende Justizpersonen diesen mit unerbittlicher Strenge verfolgen und in ihm seine

---

*) Nicht zugleich seine Frau, wie mehrere Zeitungen gemeldet. Sie hat den Gerichtssaal nie betreten, sondern ihren Mann in einem Nebenzimmer erwartet und empfangen, wo höchstens zehn Personen gegenwärtig waren.

hochgeachtete Familie auf's tiefste kränken sollten, wenn sie, die doch am besten über die Sache urtheilen können, von seiner Schuld nicht fest überzeugt wären? Auch hat Hamacher nach dem Widerruf jenes Geständniß, nachdem man ihn ernstlich vor dem Lügen gewarnt, nicht nur zweimal vor dem Richter mit der Bemerkung wiederholt, er habe aus Furcht vor der starken Familie widerrufen, sondern selbst angegeben, Herr von Sandt habe von ihm den Beweis seiner Aussagen verlangt, mit dem Zusatze: "Wenn aber jemand die Pfeife und den Hut nimmt, hinausgeht, und mir die Thüre hinter sich zuschlägt, wo kann ich da beweisen, wo diese Sachen geblieben sind?" ja er hat sogar gelegentlich auf die Frage, von welchem Bruder er rede, geantwortet: "der ihn gefahren," und unter Thränen hinzugesetzt: "Wenn mein Bruder hieher käme und mir das bezeugte, so wollte ich ihm noch vier Kronen dazu geben, dann hätte er acht. *)" Doch — längst schon leidet auch der Gehülfe den wohlverdienten Lohn, und des Frevlers Haupt hat endlich ebenfalls der Strahl der Rache getroffen, und man beneidet bereits die französische Rechtsfindung um das Bluturtheil, welches die Geschwornen über Fonck verhängt. **)

Und doch hat dieser Mann noch jetzt so warme Anhänger, daß sie sich nicht schämen, im Augenblick seiner Verurtheilung, im Gerichtssaal, im Angesicht von vielen Hunderten, ihre Freundschaft für ihn öffentlich zu zeigen! selbst solche, die ihn früherhin kaum, ja gar nicht gekannt, ehrenwerthe, hochgeachtete Männer, haben nach seiner Verdammung ihm Achtung und Theilnahme bewiesen! sogar manche, und sehr bedeutende, Justizbeamte können sich noch immer von seiner Schuld nicht überzeugen; und nicht wenige und angesehene Bürger einer Stadt, in welcher er ein Fremdling ist, haben sogar dem Throne des Königs sich klagend genaht,

---

*) Verhör v. 7. Mai 1817.

**) Westfäl. Anz. Stück 53 v. 1822.

und zu gestehen gewagt, wie sie (der bei weitem größern Mehrzahl nach Rheinländer) durch das Geschwornenurtheil erschüttert worden, und wie Zweifel über Zweifel gegen dasselbe in ihnen aufgestiegen! —

Ist es möglich, ruft hier Erstaunen und Unwillen aus, daß die Verblendung so weit geht? Also nicht etwa die katholische Geistlichkeit und ihr Anhang, nicht etwa Advokaten und Söldlinge und Verwandte Foncks, wie man früherhin behauptet, auch freye, selbstständige, und hochgeachtete Männer, und Protestanten sogar nehmen seine Parthie? Ist das das Vertrauen, welches Beamte verdienen, denen die Staatsregierung die wichtigem Stellen eines General-Advokaten, eines Appellationsraths 2c. anvertraut hat? Ist das die Achtung, welche man dem Urtheil eines aus der Mitte des Volks hervorgegangenen Gerichtshofs schuldig ist? Ist das die Vorsicht, mit welcher man da verfahren sollte, wo ein unbedachtsames Benehmen wichtige Staatseinrichtungen, die Oeffentlichkeit der Rechtspflege und die Geschwornengerichte, in Gefahr bringen könnte? — Ach! in einer Zeit, in welcher die Begriffe von Ehre und von den Pflichten guter Staatsbürger schwankend geworden, in welcher Weltklugheit und eitle Anmaßung so oft in die Stelle gründlicher Erkenntniß, redlicher Ueberzeugung und eines guten Gewissens getreten sind, findet selbst der Richterspruch keine Achtung, und frevelhafte Kühnheit wagt es sogar, gegen seine heilige Wahrheit, gegen die Gerechtigkeitsliebe und Einsicht der Richter und gegen die Institutionen aufzutreten, die das Vaterland schirmen!

Heißt das denn, erwiedert man von der andern Seite, diese Institutionen angreifen, wenn man die Geschwornengerichte nicht für unfehlbar hält, und ein Urtheil eines solchen Gerichts ungerecht nennt? und haben diese Einrichtungen in sich so wenig sichern Grund und Festigkeit, daß ein auf einen einzigen Urtheilsspruch sich stützender Angriff ihre Verwerflichkeit kund thun und sie zum Wanken bringen könnte?

und wäre dieß wirklich, soll ein Unschuldiger als ein Opfer zu ihrer Erhaltung bluten? Oder ist das die gepriesene Oeffentlichkeit des französisch-rheinischen Gerichtsverfahrens, daß über ein nach öffentlichen Verhören und öffentlichen Verhandlungen öffentlich ausgesprochenes Urtheil kein mißbilligender Laut der bedrängten Brust sich entwinden darf? ist deswegen ein Urtheil heilige Wahrheit, weil es gesprochen worden, und die Geschichte eine Frevlerin, weil sie die Richter des geräderten Calas dessen Mörder nennt? Besteht darin die Unabhängigkeit der französisch-rheinischen Gerichte, daß nicht nur die Gesammtheit derselben Niemanden verantwortlich ist, und also jedes Vergehen straflos bleibt, sobald das Interesse oder die Ehre der Corporation es zu decken gebietet; sondern daß sogar die Freiheit der Rede vernichtet und jeder als ein Verbrecher gebrandmarkt werden muß, der zu gestehen wagt, daß er auch Richter für Menschen hält? Oder ist es so süß, anzuklagen, zu verurtheilen, zu verdammen, und in jedem Angeschuldigten einen Verbrecher, ja ein Ungeheuer zu erblicken? so süß, über ein dem Tode verfallenes Haupt den Fluch noch auszusprechen, und den Volkshaß wider einen Verurtheilten noch wilder zu entflammen?

"Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet!"

Mit diesem Friedensworte tritt eine dritte Parthei zwischen die Streitenden, und fragt, ob man denn durchaus den General-Advokaten v. Sandt oder den Verurtheilten für einen furchtbaren Verbrecher halten müsse *); ob es sich nicht denken lasse, daß der eine ein Irrender und der andere ein Schuldloser sey; ob es nicht eben während den Assisen gegen Hamacher und Fonck recht sichtbar geworden, wie leicht der schwache, gebrechliche Mensch befangen und zu einer irri-

---

*) O hättest du von Menschen besser stets gedacht, du hättest besser auch gehandelt!

Schiller.

gen Ansicht hingeleitet werde, wie dann Rechthaberei und Eitelkeit und andere Leidenschaften hinzutreten, und so zuletzt selbst gutmüthige Menschen fast bis zur Wuth entflammt werden können?

Dieser heftige Streit ist ohne Zweifel zum Theil daher entstanden, daß in dem Fonckschen Prozeß von jeher eine große Leidenschaftlichkeit geherrscht, und verursacht hat, daß von beiden Seiten Alles im dunkelsten Schatten erblickt und das Schwarze recht grell in das Weiße gemalt worden; zum Theil daher, daß man von jeher diesen Prozeß zum Maaßstabe genommen, um an demselben den Werth und Unwerth des Geschworen-Instituts zu ermessen, und daß der bittere Kampf für und gegen dasselbe auf Foncks Person übergegangen ist; zum Theil daher, daß seine Sache zu einem ungeheuern Umfang angeschwollen, weswegen die meisten Sprecher nur einen kleinen Theil derselben und auch diesen nur unvollständig kennen, und also nicht wohl anders als einseitig, unrichtig und heftig urtheilen können.

Jene Leidenschaftlichkeit und diese mangelhafte Kenntniß des Prozesses spricht sich auch fast in allen Schriften über ihn aus, und ist eben durch dieselben nicht wenig vermehrt worden. Insbesondere stellen die für Fonck erschienenen gewöhnlich irgend einen Theil als das Ganze auf, und verschweigen nicht unwichtige Verdachtsgründe gegen ihn, sind auch zum Theil nicht frei von Unrichtigkeiten; alle gegen ihn geschriebenen, namentlich die im Rheinisch-Westfälischen Anzeiger, sind sehr unbedeutend, und mehrere athmen solche Wuth, ja solchen Blutdurst, daß sie jeden Fühlenden gegen sich empören und sich selbst sogar eines Seitenblicks unwürdig zeigen. Der von Fonck herausgegebene "Kampf für Recht und Wahrheit," obgleich wichtig wegen der hier abgedruckten Aktenstücke, ist doch nichts weniger als vollständig, und kann es nicht seyn, weil er bereits vor der Assise erschienen ist, und die in ihm enthaltenen Vertheidigungsschriften nur diejenigen Punkte der Anklage ausführen konn-

ten, welche zur Zeit ihrer Abfassung die Untersuchungsrichter bereits aufgestellt hatten. Auch die "Briefe über die Assise zu Trier von Benzenberg" unstreitig die merkwürdigste aller über den Prozeß erschienenen Schriften, der auch die gegenwärtige viel verdankt, enthalten weder alle Anschuldigungen gegen Fonck noch alle Vertheidigungsgründe, und gehen besonders über das Gutachten der Aerzte und über die Sinnersdorfer Zeugen sehr schnell hinweg; dabei fehlt ihnen die zur Uebersicht dieser weitschweifigen Sache unentbehrliche systematische Ordnung, indem sie während der Assise geschrieben sind und im Allgemeinen dem Gang der gerichtlichen Verhandlungen folgen. Die Bülletins allein, obgleich nach Benzenbergs Bemerkung die Volksstimmung gegen Fonck leise athmend und im Einzelnen wohl nicht ganz zuverläßig, führen zu einer im Ganzen richtigen und vollständigen Kenntniß der Sache; allein dann müssen sie auf das sorgfältigste studirt und jeder Umstand muß aus hundert Bogen zusammengesucht werden; denn da sie natürlich den Verhandlungen aufs strengste folgen, so findet sich in ihnen das Verschiedenartigste nicht selten neben einander gestellt und das Zusammengehörende aus einander gerissen, woher ein gewöhnliches Lesen derselben eben am meisten verwirrt und schiefe und unrichtige Urtheile erzeugt.

Unter diesen Umständen möchte ein neuer Versuch, von dem höchst merkwürdigen Prozeß eine kurze, aber getreue und vollständige Darstellung zu geben, keineswegs überflüßig seyn. Daß mir dieser Versuch gelungen, bin ich weit entfernt zu behaupten; allein das darf ich sagen, daß ich alles, was meines Wissens über die Sache erschienen, sorgfältig gelesen, und mit mehrern urtheilsfähigen Männern, die der Assise gegen Hamacher und Fonck beigewohnt, oft und umständlich über den Prozeß mich beredet habe — ob ich selbst bei der Assise gegenwärtig gewesen, bleibe dahin gestellt —; daß auch sowohl der Hr. v. Sandt als der Verurtheilte und seine Familie und alle hier vorkommende Per-

sonen mir erst während des Prozesses bekannt geworden, und daß ich noch jetzt so wenig mit dem einen als dem andern Theile in irgend einer den Blick verdunkelnden Verbindung stehe, und weder ein Advokat, ein Verwandter oder Söldling des Hrn. Fonck, noch ein Untergeordneter, Freund oder Bundesgenosse des Hrn. v. Sandt bin. Auch wird der unpartheiische Leser hoffentlich finden, daß meine Darstellung, wenn gleich nicht kalt und untheilnehmend, doch ruhig und klar fortschreitet, überall auf die Bülletins *) oder auf

*) Von den drei bei Gall in Trier, bei Schmidt in Köln und bei Dumont-Schauberg in Köln über den Prozeß erschienenen Verhandlungen habe ich nach reiflicher Ueberlegung allein die erste meiner Darstellung zum Grunde gelegt. Denn ohne die letzte deswegen für partheiisch erklären zu wollen, weil sie und die bei Thiriart in Köln erschienene Criminal-Prozedur gegen Hamacher von einem nahen Verwandten und Freunde des Hrn. v. Sandt, dem Landgerichtsrath von Haupt, herausgegeben worden, und weil Hr. v. Sandt selbst an der Redaction Theil genommen, haben mich von ihrem Gebrauch theils die auffallenden Lobeserhebungen abgehalten, womit Foncks entschiedene Gegner, der bekannte Apellationsrath Hartmann, der Düsseldorfer Gymnasial-Lehrer Brewer 2c. eben diese Verhandlungen als die allein glaubwürdigen und zuverlässigen anpreisen, theils aber und vornämlich der Umstand, daß Hr. v. Haupt als Entlastungszeuge der Fonckschen Assise vor dem 1. Junii, also während des Verhörs des Angeklagten und aller Belastungszeugen nicht beiwohnen durfte, und also seine Schnellschreiber, einige junge, unbekannt gebliebene Leute, gar nicht hat beaufsichtigen können; woher sich auch der Vorwurf des Prof. v. Walther, daß sie seine Reden bis zum Unsinn entstellt, erklären läßt. Eben so wenig habe ich von den bei Schmidt erschienenen Bülletins Gebrauch machen mögen, weil deren Einleitung einige Voreingenommenheit für Fonck zu verrathen scheint, und man hieraus auf Befangenheit schließen könnte. Die bei Gall erschienene Criminal-Prozedur steht dagegen zwischen beiden einigermaßen in der Mitte, und ihre Redakteure, außer dem Verle-

Aktenstücke hinweiset, nicht selten die eignen Ausdrücke derselben aufnimmt, und beide Theile beachtet; und wer etwa im ersten Abschnitt über Foncks Betrügereien und Bücherverfälschungen eine Voreingenommenheit für ihn zu erblicken glauben sollte, der wolle bedenken, daß selbst die Staatsbehörde mit diesem Klagepunkt zurückgetreten ist, und daß nur die für Fonck ausgefallenen gerichtlichen Urtheile hier aufgestellt werden; und wolle im zweiten Abschnitt sich überzeugen, daß hier eben so unpartheiisch auch die schwersten Anklagepunkte gegen ihn auftreten. Denn das war mein Streben, alles einigermaßen bedeutende, was gegen und für Fonck irgend aufgefunden worden, in strenger Ordnung zusammenzustellen, und, wenn man will, das Resumé des Präsidenten am Schluß der Assisen zu liefern, das den Geschwornen eine deutliche Uebersicht aller Verhandlungen zu geben bestimmt ist. In diesem Sinne nenne ich die Schrift eine getreue und vollständige Darstellung der Fonckschen Rechtssache; letzteres blos in Beziehung auf seine Schuld oder Unschuld, nicht aber zugleich auf das Verfahren der Beamten, der Advokaten 2c., kurz nicht auf die Geschichte des Prozesses, welche ich ganz übergehe. Nur in dieser Beschränkung ist die Fonckschе Sache mir völlig klar geworden, und nur in dieser Beschränkung fühle ich mich zu dem Versuch verpflichtet, sie auch Andern klar zu machen.

Der Gang der Schrift ist folgender: Nachdem wir

I. (im ersten Abschnitt) den Verurtheilten zu der Zeit kennen gelernt, wo das Verbrechen noch nicht begangen

---

ger noch ein geachteter Regierungsbeamte, haben selbst den Assisen beigewohnt; auch kann man wenigstens keine Partheilichkeit für Fonck bei ihr vermuthen, weil auch an ihrer Redaktion der Hr. v. Sandt einigen Antheil hat. Hinsichtlich des Hamacherschen Prozesses blieb mir nichts übrig, als die von Hrn. v. Haupt unter Unterstützung des Hrn. v. Sandt herausgegebene Criminal-Prozedur zu benutzen, so stark deren Zuverläßigkeit auch von mehreren Seiten angefochten worden.

war, und untersucht haben, ob und wie dasselbe aus seinem Innern und aus seiner äußern Lage hervorgegangen, gehen wir

II. zu dem Geständniß seines Kiefers über, durch welches die Frevelthat kund geworden, vernehmen

1) alle Aussagen Hamachers sowohl vor als während seiner Verhaftung, in so fern sie nur von einiger Wichtigkeit sind, und beobachten, wie er allmählig zu denselben gekommen und sie vor und nach gemacht, und dann wieder erst unter stetem Schwanken und zuletzt mit fester Beharrlichkeit zurückgenommen hat (zweiter Abschnitt). Wir erforschen hierauf

2) die Wahrheit seines Geständnisses, und zwar

a. nach innern Gründen, untersuchend, ob und in wie fern es mit sich selbst übereinstimmt und mit dem Charakter der in ihm auftretenden Personen (dritter Abschnitt);

b. nach äußern Gründen, indem wir es

α) mit leblosen, stummen Zeugen zusammenhalten, mit der Kleidung und dem Leichenbefund des Ermordeten, so wie mit der Beschaffenheit des Rheinufers, wo er versenkt worden (vierter Abschnitt); und dann

β) (im fünften Abschnitt) die lebenden Zeugen hören, die in diesem Prozeß aufgetreten sind, wobei wir der Ehefrau Fonck, weil sie zu diesen nicht gerechnet und doch nicht übergangen werden kann, einen besondern (den sechsten) Abschnitt widmen.

Wir schließen endlich

III. mit den übrigen Verdachtsgründen, welche man aus dem Benehmen Foncks geschöpft, und werfen zu dem Ende (im siebenten Abschnitt) einen Rückblick auf sein Verhalten von der Ankunft Cönens in Köln an bis nach seiner Verurtheilung.

I.

Beweggrund zur Mordthat.

Welchen Beweggrund konnte Fonck haben, den Cönen zu ermorden?

Rein und tadellos — das muß zugegeben werden — steht der Verurtheilte da bis zum Verschwinden Cönens. So genau die weitblickende Polizey überall nachgeforscht, so mißtrauisch und scharf sie gesucht hat *): nicht ein Flecken hat sich in seinem früheren Leben gefunden. Erzogen von

---

*) Schreiben des Herrn von Sandt an das Polizey-Amt zu Rotterdam v. 17. Febr. 1817. — — "Der hie-"sige Kaufmann P. A. Fonck wird durch die allge-"meine Stimme des Publikums an dieser (des Cönen) "Ermordung beschuldigt, und es sind wirklich schon "mehrere Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden. Da "nun die Sage geht, daß gedachter P. A. Fonck in "Holland keinen guten Ruf habe, so ist es für die "eingeleitete Untersuchung nicht ohne Wichtigkeit, zu "wissen, ob der Ruf des P. A. Fonck in Holland "wirklich übel sey: so wird das p. Polizey-Amt zu "Rotterdam geziemend ersucht, hierüber — — Aus-"kunft zu ertheilen, und — — — zu erforschen, was "ihm das öffentliche Gerücht denn eigentlich zur Last "lege 2c. — Es wird hiebei bemerkt, daß der P. A. "Fonck — — auch bei den Gerichten zu Rotterdam "schon Processe gehabt haben soll." M. s. Kampf für Recht und Wahrheit in dem fünfjährigen Crimi-nal-Processe gegen P. A. Fonck. Heft 1. S. 94. —

angesehenen und rechtlichen Eltern und von seinem Onkel, dem jetzigen General-Vikarius Fonck zu Aachen, besuchte er fünf Jahre das Gymnasium zu Kempen, und dann drei Vierteljahre jenes zu Hildesheim, und kam darauf nach Rotterdam. Hier lebte der junge Mann (eilf Jahre) nicht nur so tadellos, daß auf die berührte auffallende Nachforschung der Rotterdamer Polizey-Direktor versichert, "daß er eine sehr gute Reputation genossen habe und noch genieße, und daß sein Charakter und seine Lebensweise immer unbescholten gewesen *); sondern selbst so rühmlich, daß er Andern zum Muster diente, und ein Zeuge noch jetzt bekennt, seinem guten Beispiele vieles zu verdanken; ja daß der geachtete Kaufmann Beckers, mit dem er associirt war, seinen Namen, den Namen des öffentlich Beschuldigten, des Verhafteten, des Angeklagten, vor der Verurtheilung nicht aus der Handlungs-Firma weggelassen hat, obgleich er von mehreren Seiten dazu aufgefordert worden, und die Beibehaltung sogar dem Geschäfte nachtheilig gewesen." "Ich kenne," sagte er zu Büschchens, "den Fonck besser, als Sie und seine Eltern ihn kennen; ich weiß, daß er keiner schlechten Handlung fähig ist" **). Aus Lille, wo er während seines Domicils zu Rotterdam etwa ein Jahr sich aufhielt, indem der dasige Kaufmann Bonzel 5 Jahre zu der Handlungs-Gesellschaft gehörte, findet sich von demselben folgendes Zeugniß bei den Akten: "Ich Endesunterschriebener "erkläre hiermit zur Steuer der Wahrheit, daß ich den "Hrn. P. A. Fonck während meiner fünfjährigen Handlungs-"Association mit demselben als streng rechtschaffen, bieder "und zu der geringsten Unredlichkeit unfähig erprobt habe,

---

*) Antwort des Polizey-Direktors Bogaers v. 27. Febr. 1817 auf vorsteh. Schreiben. Ebendas. S. 95.

**) Criminal-Prozedur gegen Fonck. Trier, Gall. I. S. 169. Kampf für Recht ꝛc. II. S. 242.

"und daß ich ihn eben so sehr wegen seiner edlen und guten "Gemüthsart auf das innigste schätze. Hautbourdin bei Lille, "den 24. April 1821. M. A. Bonzel." —

In Köln, wo Fonck seit 1809 wohnte, erklären in einem Zeugniß der Handelskammer v. 5. Febr. 1818 die angesehensten Bürger — Phl. Heimann, J. J. Moll, H. Merkens, G. H. Koch, Fr. Birkenstock, V. Bürgers, P. J. Riegeler und Schaffhausen, daß er sich in seinen kaufmännischen Operationen stets als solide und rechtschaffen bewährt und durch sein moralisches Betragen, seine Kenntnisse und seine Thätigkeit die Achtung des Handelsstandes erworben habe, ja daß selbst das unglückliche Verhältniß, welches seitdem die ungetheilte Gunst der öffentlichen Meinung vermindert, jene bessere Meinung bei denjenigen nicht habe schwächen können, die ihn näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt *); und der dortige Ober-Bürgermeister bezeugt, daß er sich jederzeit als ein rechtschaffener und friedlicher Mann betragen, auch den allgemeinen Ruf als solcher genossen habe, und vor dem seine Verhaftung veranlassenden Vorfalle nie ein Verdacht gegen ihn erregt worden sey **).

---

*) Kampf für Recht ꝛc. I. S. 96.

**) Ebend. S. 96. — Woher aber wurde er denn von der Volksstimme so schnell verdammt? Außer mehreren allgemeinen Ursachen lassen sich hier schon zwei besondere anführen: 1) Fonck lebte höchst stille und eingezogen, fast allein in seiner Familie, so daß ihn, als Cönen verschwand, nur sehr wenige kannten, und beurtheilen konnten, wessen er fähig war und wessen nicht; allen übrigen Köllnern war er noch immer ein Fremdling, und wurde auch wohl wegen seiner Eingezogenheit, seiner auffallenden Geistesüberlegenheit und seiner ausgezeichneten Bildung für unumgänglich, stolz und listig gehalten, und zugleich seines Glücks wegen, indem er, der Fremde, eine der schönsten und reichsten Köllnerinnen geheirathet hatte, nicht wenig beneidet. 2) Anfangs hielt man ihn, wie sich wohl

Er war ein so zärtlicher Gatte, ein so treuer Vater, wie Wenige. Nur in seinem Hause, unter den Seinigen war es ihm wohl; ungern und selten besuchte er Gesellschaften und öffentliche Vergnügungsorte. Er fand, wenn er des Tages Arbeit geendigt, seine Erholung an der Seite seiner geliebten Gattin, der er gewöhnlich erzählte, was sich des Tags in seinen Geschäften ereignet, und im Kreise der theuern Kinder, deren Erziehung ihm ungemein am Herzen lag; dann war ihm das Lesen unterrichtender Schriften ein tägliches Bedürfniß, und die ihn kennen, wissen, daß er nicht fruchtlos gelesen; häufig war er überdem in dem Hause der verehrten Schwiegereltern ein hochwillkommner Freund. Dieß sind Thatsachen, welche Niemand leugnen kann *).

---

noch Viele mit mir erinnern werden, nicht für Cönens Mörder, sondern erzählte sich, er habe denselben irgendwo versteckt, und gedenke ihn so lange verborgen zu halten, bis mit Schröder, dem Betrogenen, Alles unabänderlich abgeschlossen sey. So unsinnig diese Sage war, so fand sie doch allgemeinen Glauben, und wurde überall verbreitet. Als nun die Nachricht kam, daß Cönens ermordeter Körper aufgefunden sey, da hieß es allgemein: Man denke! Nicht versteckt, ermordet hat er den armen Menschen. Als Foncк vollends vom 22. Decbr. 1816 an durch Gendarmen in seinem Hause bewacht wurde, da hielt natürlich die Menge seine Schuld für erwiesen. — Wie übrigens Christen die Volksstimme Gottes Stimme nennen, und auf ihren Ausspruch in den Verdammungsruf einstimmen können, Christen, deren Herr und Haupt von der Volksstimme zum Tode verurtheilt worden, das ist schwer zu begreifen.

*) Wohl weiß ich, daß man sich im Geheimen erzählt, wie lieblos Foncк früherhin die Gattin behandelt, wie sein Schwiegervater ihm oft gezürnt, ihn überhaupt nicht geachtet, und wie erst das Unglück die edle Frau an ihn gefesselt, und der Schwiegervater oft und namentlich nach der Verurtheilung vergeblich versucht habe, sie von ihm zu trennen. Allein sehr achtungs=

Und der Gatte einer ausgezeichnet liebenswürdigen Frau, der Vater von innig geliebten Kindern, der Schwiegersohn eines reichen Mannes, der ihm in jeder etwaigen Verlegenheit leicht helfen konnte und gerne half, der Begünstigten Einer, denen das Glück mit freigebiger Hand Stand und Ansehen, Freundschaft und Liebe und alle Vortheile des Wohlstandes geschenkt — dieser Mann begeht ein Verbrechen, das ihm Alles, Alles zu rauben, ihn aus den Armen seiner Lieben auf das Blutgerüste zu führen und Gattin und Kinder in grenzenlosen Jammer zu stürzen droht; ja dieser Mann, der 35 Jahre so tadellos und trefflich gelebt, wird plötzlich ein Ungeheuer, vor dem unser Gefühl sich entsetzt!

Daß es eine große Kraft seyn muß, die ihn hierzu umgeschaffen, ein fast zwingender Beweggrund, der solchen Mann zu solcher That getrieben, leuchtet jedem ein. Welches ist nun dieser Beweggrund?

---

würdige Männer, die seit vielen Jahren in den Häusern von Foveaux und Fonck genau bekannt sind, haben mir das grade Gegentheil erklärt, und Benzenbergs Behauptung, daß Foveaux seinen Schwiegersohn wie einen eignen liebe, bestätigt; die verehrte Frau selbst hat ihnen oft von ihrem schönen häuslichen Leben erzählt und mit Thränen geäußert: Wir waren wohl zu glücklich, als daß es hiernieden so hätte bleiben können; und ich kenne solche, die Zeugen davon gewesen, daß ihr Vater nach Foncks Verurtheilung aufgefordert wurde, seine Tochter, deren tiefverletztes Leben gefährdet sey, von Trier zurückzunehmen, damit sie einige Wochen auf seinem Landgute sich erhole, und daß er diesen Rath mit der Bemerkung zurückwies, er kenne Fonck, wie keiner, und wisse, daß nur die Nähe seiner Frau ihn aufrecht halte und die Trennung ihm Gefahr drohe; sie aber müsse ihm Alles aufopfern. Rührend ist überhaupt die ungemein innige Liebe, mit welcher nicht bloß Frau Fonck und ihr Vater, sondern auch dessen zweite Gattinn und die Kinder dieser Ehe, so wie die Geschwister und die Mutter Foncks diesem ergeben sind.

1.

Fonck hatte seinen Gesellschafter Schröder betrogen, und fürchtete, Cönen werde den Betrug an den Tag bringen und ihm hierdurch Credit, Ehre, Freiheit und Vermögen rauben: um dieß zu verhindern, ermordete er ihn.

Mit dem Destillateur Schröder zu Crevelд nämlich, den man allgemein im Besitze eines Geheimnisses glaubte, dem gemeinen Branntwein durch ein weit wohlfeileres Verfahren, als das gewöhnliche, das Fusel-Oel zu nehmen und ihn zu einem vorzüglichen Spiritus zu veredeln, hatte sich im Jahre 1815 der Kaufmann Fonck zu Köln vergesellschaftet, durch die Aussicht auf die glänzenden Erfolge dieser Veredlungsmethode über die Vorsicht hinweggerückt, welche er gegen einen Mann hätte beweisen sollen, der schon in drei Handlungsvereinen gewesen war und seine Gesellschafter in Verdruß und Unglück und sich selbst in Schulden gestürzt hatte. Beide waren, nachdem sie das Geschäft schon seit dem März 1815 gemeinschaftlich geführt, unter dem 26. Octbr. dess. J. schriftlich darin übereingekommen, daß Schröder die Fabrikation des Spiritus zu Crevelд besorgen und Fonck die nöthigen Fonds hergeben, und den Liqueur verkaufen; daß Gewinn und Verlust gemeinschaftlich seyn, von jenem aber nur 100 — 150 Rthlr. clv. monatlich in jede Haushaltungskasse fließen und der übrige Theil bis zu einer nähern Bestimmung im Geschäfte bleiben, daß beide Gesellschafter endlich mit dem ersten Jänner jedes Jahrs sich berechnen sollten, und Fonck dann seinem Verbündeten ein genaues Resultat seiner Verrichtungen vorzulegen habe.

Das Geschäft lieferte anfangs sehr günstige Resultate, und warf in 18 Monaten einen Gewinn von etwa 20,000 Rthlr. clv. ab: allein die Fabrikation zu Crevelд wurde mit großer Unordnung und ohne die nöthige Aufsicht ge-

führt; die Maschinen, an welchen häufig geändert wurde, verschlangen große Summen; Schröder nahm mehr als die verabredete Summe aus der Handlungskasse; Fonck unterließ es, am 1. Januar 1816, wo die Gesellschaft erst drei Vierteljahre bestanden hatte, die Rechnung mit jenem abzuschließen; die Handlung ging rückwärts, es entstand Geldverlegenheit, und man mußte zu Wechsel-Operationen seine Zuflucht nehmen. Fonck wurde unzufrieden mit Schröders Leichtsinn und Verschwendung, forderte Erstattung des zu viel aus der Kasse genommenen Geldes und eine neue Sendung von Spiritus zur Deckung der ausgestellten Wechsel; Schröder wurde hierüber unwillig, verlangte die Kölner Verkaufsrechnung und die Bilanz über das ganze Geschäft, zweifelte, als Fonck diese unter dem 14. Octbr. 1816 einreichte, an deren Richtigkeit, und sandte seinen Freund, den jungen Wilhelm Cönen, von Crefeld nach Köln, um sie in seinem Namen mit den Fonckschen Büchern zu vergleichen und festzustellen. Cönen verglich sie gemeinschaftlich mit Fonck vom ersten November bis zum Mittag des sechsten, wo er die Credit-Seite der Rechnung, den von Fonck besorgten Verkauf enthaltend, für übereinstimmend mit der Prima-Nota und den Original-Belegen erklärte. Da nun die Debet-Seite des Geschäfts, dasjenige, was der Ankauf des Branntweins, die Fabrikation des Spiritus und der Absatz desselben gekostet hatte, hauptsächlich aus den Schröderschen Büchern aufgestellt werden mußte, so verlangte Fonck, Cönen solle seinem Vollmachtgeber das Resultat der bisherigen Untersuchung mittheilen und ihn zugleich auffordern, einige Pfeifen Spiritus nach Köln zu schicken. Cönen begehrte dagegen von Fonck die Vorlegung des Hauptbuchs. Letzterer verweigerte diese, brach das Geschäft mit Cönen ab, ritt noch desselbigen Tags nach Neuß, und sandte den dasigen Kaufmann Koch am folgenden Morgen zu Schröder, um diesen zur Abberufung des Cönen, zur Abschließung der Rechnung in eigener Person oder durch Schiedsrichter und

zur Absendung des Spiritus zu bewegen. Am nämlichen Tage, den 7. Novbr., ging Cönens Freund und Anverwandte, der Kaufmann Büschchens zu Rheyd auf Foncks Ersuchen nach Köln, um als Schiedsrichter zwischen diesen und Cönen zu treten und letzteren zu einer besseren Stimmung gegen Fonck zu führen; kam aber zu diesem nach Neuß am Abend des folgenden Tages mit der Nachricht zurück, daß seine Bemühungen fruchtlos geblieben. Auch Koch hatte keine günstige Antwort gebracht. Unterdessen kam noch an dem nämlichen achten November Schröder nach Neuß und traf hier bei Koch mit Fonck zusammen. Als die Gesellschafter nun in einen kleinen Wortwechsel über Schröders Verhalten geriethen, gab Koch diesem den Rath, gleich mit Fonck nach Köln zu gehen und hier die Sache zu beendigen. Schröder reisete wirklich noch desselbigen Tages nach Köln, und Fonck folgte ihm am 9. November. Beide hielten gleich des Nachmittags von 5 bis 8 Uhr in Gegenwart des Cönen und des Buchhalters Hahnenbein in der Fonckschen Wohnung, nachdem sie im Dohmenschen und im Berlippschen Gasthofe vergeblich ein angemessenes Zimmer gesucht, eine Conferenz, in welcher sich die Gesellschafter beinahe völlig vereinigten, zum Abschluß der Vereinbarung aber, weil sie die Berechnung der gegenseitig geforderten und fast zugestandenen Bedingungen nicht gleich endigen konnten, eine zweite Conferenz auf den folgenden Morgen verabredeten.

Schröder und Cönen gingen hierauf zum Wirthe Dohmen, wo sie wohnten, und speiseten hier, unter andern auch in Gesellschaft von Hahnenbein, der ihnen nachgefolgt war. Als dieser gleich nach 10 Uhr, von Schröder und Cönen bis zur Hausthüre begleitet, fortging, sagte Cönen: "ich gehe noch ein bischen mit," begleitete seinen Freund bis auf die Mitte des Altmarkts, wendete hier, gute Nacht wünschend, sich um, und — ward nicht wieder gesehen.

Erst am 19. December 1816 wurde sein Leichnam zu

Friemersheim, gegen 13 Stunden von Köln, auf einer Insel im Rhein gefunden *).

* * *

Was nun die vorhin aufgestellte Beschuldigung betrifft, daß Fonck den Schröder betrogen, so hatte dies Cönen nicht nur zum Voraus von dem letztern, sondern auch ohne Zweifel von Elfes vernommen, einem vormaligen Handlungsdiener Foncks, den dieser mit Mißtrauen und Geringschätzung behandelt und dessen Verabschiedung er von Schröder verlangt hatte; ja sogar der Fonckſche Buchhalter Hahnenbein, der bereits gegen seinen vorigen Herrn sich mehrerer Betrügereien und des Unterschlagens von Geldern schuldig gemacht hatte, ihm im ängstlichsten Vertrauen das Geheimniß des Betrugs entdeckt, und ihn hierdurch zur schärfsten Untersuchung veranlaßt **). Aber eben Cönen meldet nicht nur bereits am 2. November, "daß Fonck ihm mit den Beweisstücken auf's bereitwilligste an die Hand gehe, und daß er bis jetzt, einen kleinen Verstoß zu dessen Nachtheil abgerechnet, noch nicht die mindeste Unrichtigkeit entdeckt habe;" und wieder am 3. November: "daß er bis jetzt noch Alles übereinstimmend und in der Ordnung gefunden;" sondern schreibt weiter am 5.: "er finde bis jetzt nur, daß die Produkte der verkauften Commissionslager wohl zu einem höhern Cours hätten in Rechnung gebracht werden können, was sich nachher leicht berichtigen lasse, mit dem Zusatze: "Wo also eine größere Uebervortheilung sitzen könnte, ist "mir noch ein Räthsel. Ich denke aber, daß selbige sich

---

*) Anklage-Akt, in Criminal-Prozedur gegen Fonck. I. S. 14 — 18. Benzenbergs Briefe S. 23 — 43.

**) Wer den fraglichen Prozeß nur in etwas kennt, wird es nicht unbeachtet lassen, daß ich, so oft irgend eine Angabe von Hahnenbein oder Schröder herrührt, diese Namen ausdrücklich nenne.

"durchaus finden muß, wenn ich Punkt für Punkt vorangehe, "und mir, wie bisher, von jedem Posten die Belege vor= "zeigen lasse;" und berichtet endlich am 6ten: "Heute sind "wir nun mit der Revision der Verkaufsrechnungen fertig "geworden, und ich muß gestehen, daß die Posten mit den "Originalpapieren und der Prima=Nota stimmen." — Auch ladete Fonck, sobald er vernahm, daß das Gerücht ihn des Betrugs und der Beseitigung des Cönen beschuldige, bereits am 24. Novbr. 1816 den Schröder vor das Handelsgericht; und nun war es eben dieser, der Alles anwendete, um einer gerichtlichen Untersuchung der Bücher zu entgehen, der, als Fonck dennoch hierauf bestand und der erste Rechtsconsulent das Gericht nicht glaubte ablehnen zu können, einen zweiten zu Hülfe rief, und um, als auch dieser keinen andern Rath wußte, den Herrn von Sandt zu seinem Schiedsrichter zu wählen drohte, in der Hoffnung, "Fonck und Foveaux, die da wüßten, wie dieser über sie denke, würden, wenn sie diesen Mann sich gegenüber gestellt sehen, schon mürbe und zum Vergleich willig werden *)." Allein auch diese Drohung machte sie nicht mürbe, und nun wählte Schröder auch wirklich den General=Advokaten von Sandt, Fonck aber den Kaufmann Löhnis zu seinem Schiedsrichter, den ganz Köln den rechtlichsten, erfahrensten und urtheilfähigsten Kaufmann nannte, dem man gewöhnlich schwierige Handlungsgegenstände zur Berathung und Entscheidung vorlegte, und der früherhin viele Jahre Präsident des Handelsgerichts gewesen war. Wer scheint hiernach die Untersuchung der Bücher gefürchtet zu haben, Schröder oder Fonck?

Dieser übergab nun sogleich den Schiedsrichtern seine sämmtlichen Bücher und Papiere, die aus ihnen in den Sitzungen vom 21. 23. und 24. December einen Auszug des Credits der Branntweinrechnung machten,

*) Criminal=Prozedur. Trier, Gall. I. S. 488 — 490.

"denselben mit Zuziehung des Memorials, des Journals, des Kassabuchs, der Prima=Nota und der Verkaufsrechnung, mit dem Hauptbuche des Klägers (Fonck) verglichen, und mit sämmtlichen Belegstücken übereinstimmend fanden." Schröder dagegen, vom Hrn. v. Sandt bereits mündlich um Uebergabe der von seiner Seite nöthigen Papiere ersucht, ließ sich hierzu am 26. December noch durch einen förmlichen Akt auffordern, trug dann am 30. darauf an, ihm oder seinem Bevollmächtigten Einsicht der Fonckschen Bücher und Zeit zu ihrer Untersuchung zu gestatten, und überdem den Hahnenbein und Elfes zuzuziehen, und hielt sich die Mittheilung seiner Bemerkungen und Rechnungen bevor; erbat sich darauf am 4. Januar 1817 eine neue Frist von 14 Tagen, übergab dann, als ihm 5 Tage bewilligt wurden, am 8. Jan. mehrere Papiere, und erschien am 9. mit einem Bevollmächtigten, dem Kaufmann Bachem, um die Bücher einzusehen. Bachem erklärte am 12. ej., nachdem auch Hahnenbein zugezogen worden, hinreichend unterrichtet zu seyn; und eine Denkschrift wurde jetzt eingereicht, bereits am 15. von Fonck beantwortet, die Untersuchung darauf bis zum 20. Januar fortgesetzt, und an diesem Tage von v. Sandt und Löhnis ein Urtheil unterzeichnet, welches das Credit der Branntweinrechnung auf 385,799 Fr. 13 Ct., das Debet auf 332,199 Fr. 72 Ct., mithin den Ueberschuß auf 53,595 Fr. 41 Ct. festsetzt, und hinzufügt: "Nach "der am 14. Okt. 1816 von dem Kläger Fonck dem Beklag="ten Schröder übergebenen Rechnung ist der Ueberschuß auf="gestellt zu 18,385 Rthlr. 56 Stbr. oder à 103 p. 500 Cen="timen, 53,551 Fr. 26 Ct., so daß der Unterschied zwischen "dieser Rechnung und den Büchern 48 Fr. 15 Ct. be="trägt *)." Hierauf wurden die Schröderschen Bücher durch die Schiedsrichter Herbertz und Schramm zu Crevelt

*) Kampf für Recht ꝛc. I. S. 69 — 87.

bis zum 21. Aug. 1817, während Fonck in geheimer Haft saß, untersucht, bei dieser Gelegenheit auch die Foncksschen Bücher dem Schröder auf's neue zur Einsicht offen gelegt, dann die Gesammtrechnung aufgestellt und an genanntem Tage das Urtheil ausgesprochen, "daß Schröder der Gesellschaft "schuldig bleibe 7791 Rthlr. 30 Stbr. clv., welche derselbe "an den unten zu bestimmenden Liquidateur nebst Zinsen "vom Tage des gegenwärtigen Urtheils an auszuzahlen "hat," und Foncks Guthaben 16732 Rthlr. 7 Stbr. betrage, "welche derselbe bei besagtem Liquidateur nebst Zinsen vom "Tage des gegenwärtigen Urtheils an zu empfangen hat*)." Als dieß Urtheil vollzogen werden sollte, hatte Schröder bereits Alles verschwendet, und Fonck blieb keine Aussicht, seine Vorschüsse je zurück zu erhalten. Wer war nun der Schuldner, wer der Betrogene? wer hatte Ursache gehabt, der Berechnung auszuweichen?

Doch auch dieß war noch nicht hinreichend, den Unglücklichen vom Verdacht des Betrugs zu reinigen. Der Inquirent, Apellationsrath Efferz, nahm seine Bücher zu einer nochmaligen Untersuchung in Beschlag, und verhörte darüber mehrere Zeugen, namentlich den vormaligen Schröderschen Bevollmächtigten Fr. Stark am 23. 24. 25. und 26. Sept., der noch unter dem 29. und 30. Sept. besondere gutachtliche Bemerkungen hinzufügte. Als hierauf der Coblenzer Revisionshof die Untersuchung gegen Fonck durch Urtheil v. 4. Okt. 1817 nach Trier verwiesen, wurden hier seine Bücher einer neuen Prüfung unterworfen, die gegen sie gemachten Ausstellungen Posten für Posten zu Protokoll genommen, jeder derselben mit den betreffenden Stellen der Bücher zusammengehalten, und namentlich ein von Hahnenbein auf Foncks Verlangen unter dem 23. Aug. 1817 übergebener Status, gemäß welchem der Gewinn 20,639 Fr.

*) Ebend. I. S. 87 — 95.

65 Ct. mehr betragen sollte, als die dem Schröder vorgelegte Rechnung angab, auf's sorgfältigste revidirt und mit den schiedsrichterlichen Urtheilen verglichen. Das Resultat dieser neuen Untersuchung spricht der Untersuchungsrichter unter dem 29. Mai 1818 im Allgemeinen also aus: "daß "in der eingeschickten Branntwein-Verkaufsrechnung und "sogar in Foncks Büchern Betrügereien und Falsa enthalten, "daß arglistige Aushebungen und arglistige Anhänge von "Blättern Statt gehabt, daß Fonck die Vorlage seines "Hauptbuchs aus Furcht der darin zu entdeckenden Betrü-"gereien und Verfälschungen verweigert habe, alles dieses ist "nicht nur nicht erwiesen, sondern durch die vorgenommene "Einsicht der hier befindlichen Fonckschen Handlungsbücher "ganz anders, wie vorgegeben war, befunden worden;" und sagt noch in besonderer Beziehung auf den von Hahnenbein angegebenen Mehrbetrag: "Aus diesem Allen folgt, "daß aus der Vergleichung des Unterschieds des Gewinnbe-"trags des Hauptbuchs mit der Fonckschen Rechnung nicht "nur kein Betrug, sondern grade das Gegentheil hervor-"geht *)." Als Fonck nun durch das Urtheil des Apellationshofs zu Trier v. 23. Juny 1818 in Freiheit gesetzt wurde, erhielt er auch seine Bücher aus dem gerichtlichen Beschlage zurück.

In der Zwischenzeit hatte indessen Schröder von den schiedsrichterlichen Urtheilen appellirt, und trug neuerdings darauf an, daß ihm die Bücher auf der Gerichtscanzley zur Einsicht wieder offen gelegt würden. Fonck erklärte sich dazu bereit und übergab sie; jetzt aber ließ sie der vormalige Schiedsrichter, General-Advokat v. Sandt, auf's neue in Beschlag nehmen. Darüber beschwerte sich Fonck bei dem Appellationshof zu Köln, und dieser ließ sie ihm unter dem 17. Oktbr. 1818 wieder verabfolgen. Gegen die-

*) Ebend. I, S. 56 — 60.

sen Beschluß legte aber Hr. v. Sandt das Kassationsgesuch ein, und beschuldigte wegen desselben in einer Denkschrift, die in der öffentlichen Sitzung des Revisionshofs zu Koblenz vorgelesen wurde, die Kölner Appellationsgerichtsräthe absichtlicher Heimlichkeiten und unerhörter Willkühr, so wie der Absicht, durch einen coup de main dem Fonk seine Bücher wieder in die Hände zu spielen, und ihn durch einen coup de main aus der Verlegenheit zu ziehen; und der Revisionshof vernichtete denselben durch Urtheil v. 28. Novbr. 1818 wegen Verletzung gesetzlicher Formen. Jetzt erließ der Großkanzler von Beyme an die damalige Immediat-Justiz-Commission die Weisung, durch den General-Advokaten die Bestimmung der Gerichtsbehörde zu veranlassen, welche entscheiden solle, ob eine Criminal-Untersuchung gegen Fonck seiner Bücher wegen noch Statt haben könne, worauf erst unter dem 10. April 1819 (weil Hr. v. Sandt, in der Meinung, die neue Justiz-Organisation abwarten zu müssen, jenen Befehl nicht gleich vollzogen hatte) der Revisionshof dem Gerichte zu Trier die neue Untersuchung auftrug. Fonck schickte sogleich seine sämmtlichen Bücher ein; allein erst, nachdem er sich mit Gesuchen um unverzügliche Einleitung der Sache an den Appellationshof zu Trier, dann an die Immediat-Justiz-Commission, und endlich an den Großkanzler gewendet hatte, gelangte jenes Urtheil des Revisionshofs nach Trier, wohin Hr. v. Sandt zugleich die "erläuternden Randbemerkungen" sandte, welche der Schrödersche Bevollmächtigte Stark im Oktbr. 1817 dem Düsseldorfer Abendblatte als Extra-Beilage hatte beidrucken lassen *). Hier wurden nun alle Punkte, die durch Hrn. v. Sandt, Stark ꝛc. gegen die Bücher waren aufgestellt worden, zusammengesucht, geordnet und in 41 Rubriken gebracht; bei jeder Rubrik wurde die Staatsbehörde ge-

*) Ebend. II. Anhang. S. 2 — 10.

fragt, ob sie hierauf eine Anklage gründen wolle; und nachdem sie selbst 40 Rubriken als nicht dazu geeignet aufgegeben hatte, erklärte die Berathschlagungskammer in einem umständlichen, lichtvollen Urtheil v. 6. Januar 1820, welches auf 40 Bogen jeden Beschuldigungspunkt aufstellt und erörtert, "daß keiner von allen geeigenschaftet sey, als eine betrügerische Handlung oder arglistige Fälschung angesehen und gerichtlich verfolgt zu werden, und verordnete, daß das fernere Verfahren eingestellt und die Bücher dem Beschuldigten zurückgegeben werden sollten. Die Staatsbehörde legte gegen dieses Urtheil zwar erst Einspruch ein, weil sie auf eines jener 41 Hauptstücke, das sechste nämlich *), eine Klage glaubte gründen zu kön-

*) Es betrifft die auch in der Schrift des Hrn. v. Sandt. "Etwas zur Würdigung des Lästerungssystems in dem Fonckschen Kriminal-Prozesse" S. 129 wieder abgedruckten sechs Posten im Kassenbrouillon, durch deren Abänderung Fonck einen Betrug von 300 Franken schien bezweckt zu haben. So unwahrscheinlich in einem Geschäfte, das über 400,000 Franken zu berechnen hatte, ein Betrug, der nur 150 Fr. Gewinn verheißt, an und für sich ist, so lächerlich wurde hier die Vermuthung vollends dadurch, daß Fonck die fraglichen Posten gerade so, wie sie vor ihrer Abänderung gelautet, in seine Bücher eingetragen und berechnet; und bloß im Cassenbrouillon, einer Sudelkladde, die ihm zur Privatnotiz diente und weiter gar nicht gebraucht werden konnte, nachdem die Posten bereits durchgestrichen und in die Handlungsbücher eingetragen waren, sie durch Vorsetzung einer Zahl vergrößert hatte. Fonck hatte geglaubt, sich diese Posten für Fuhren, welche er mit eignen Pferden gethan und für andere Kleinigkeiten berechnen zu können, hatte es jedoch unterlassen, Hahnenbein, der auf seinen Auftrag, die Abänderungen selbst in das Brouillon eingetragen, mußte wissen, daß, da sie weder in das Unkostenbuch, noch in das Kassabuch, noch in das Journal, noch in das Hauptbuch aufgenommen wor-

nen, trug aber, nachdem Foncks Vertheidiger unter dem 15. Januar 1820 an den Anklage-Senat des rheinischen Apellationsgerichtshofs eine Denkschrift eingereicht, die Sache dem Anklage-Senat nicht einmal zur Entscheidung vor, sondern nahm ihren Einspruch dadurch faktisch zurück, daß sie unter dem 15. März 1820 die sämmtlichen Handlungsbücher ihrem Eigenthümer ohne weiteres zurückgeben ließ *). Erst bei der Assise gegen Fonck verlangte die Staatsbehörde noch die Ernennung von Sachverständigen, um über die Revision der Bücher ihr Gutachten abzugeben, der Gerichtshof aber verwarf den Antrag.

Und nun, nachdem durch Cönens Briefe, durch das Kölner schiedsrichterliche Urtheil v. 20. Januar 1817, durch das Crevelder schiedsrichterliche Urtheil v. 21. August 1817, durch das den Bericht des Untersuchungsrichters bestätigende Urtheil des Trierer Apellationshofs v. 23. Juni 1818, und durch das Urtheil der Trierer Rathskammer v. 6. Januar 1820 Fonck völlig verdachtrein hingestellt worden, hört man doch noch jeden Tag von seinen Betrügereyen und Verfälschungen, aus denen die Mordthat hervorgegangen; und die nämlichen Beschuldigungen, die seit sechstehalb Jahren

---

den, Niemand betrogen werden konnte, hätten jene Zusätze auch eine Million betragen, und er hütete sich auch wohl, ihrer vor dem Kaufmann Löhnis zu erwähnen, als ihn dieser zur Aufweisung des angeblichen Betrugs in den Büchern aufforderte; nur den der Handlung unkundigen Untersuchungsbeamten wagte er sie zu nennen. So sind sie zur Untersuchung gekommen, und haben seit mehreren Jahren die Gerichte und die Advokaten beschäftigt, und das Publikum von Foncks Betrügereyen überzeugt! — Uebrigens findet sich der Inhalt aller 41 Hauptstücke des angeführten Urtheils in Benzenbergs Briefen über die Assise in Trier. S. 355 — 369.

*) Kampf für Recht ꝛc. II. Anh. S. 41.

gemacht, die auf das schärfste, von den heftigsten Gegnern Foncks untersucht und nichtig befunden, dann immer auf's neue aufgestellt und auf's neue untersucht und durch mehrere richterliche Urtheile für grundlos erklärt worden sind, werden in öffentlichen Blättern als unwiderleglich wiederholt! Man kann sie auch, in so fern sie Rechnungsposten betreffen, nicht widerlegen, denn dazu müßte man zuerst die Beschaffenheit der kaufmännischen Bücher und das Verhältniß des Hauptbuchs zu den übrigen deutlich machen, und zeigen, worin die doppelte Buchhaltung besteht, was todte Rechnungen sind 2c., und dann noch jenen Folianten, in welchem das Trierer Gericht alle Beschuldigungen zusammengestellt hat, und jenes 40 Bogen lange Urtheil, zum Theil auch die Handlungsbücher abdrucken lassen, welche eben so wenig würden gelesen werden, als die von Fonck herausgegebenen Aktenstücke. Nur in so fern jene Vorwürfe die unordentliche Führung der Bücher betreffen, mögen sie hier noch berührt werden.

Fonck hat, sagt man, für das Branntweingeschäft nicht eigne Bücher angelegt, sondern es in seine allgemeinen Handlungsbücher aufgenommen; offenbar, um die Uebersicht und die Entdeckung des Betrugs zu erschweren. Allein ein Kaufmann, der bedeutende Geschäfte macht und mehrere Gesellschafter hat, der Zeuge Merkens von Köln, erklärt *), es sey ihm noch nie eingefallen, für jedes Geschäft besondere Bücher zu führen; und wenn ein Betrug vermittelst der Bücher denkbar sey, so sey er dieß eben nur bei besonderen Büchern. — Aber der Verurtheilte hat doch aus seinen Büchern Blätter ausgerissen und andre eingeheftet? — Im Hauptbuche A. sind von Fol. 258 an bis zu Ende des Buchs 40 Blätter und im Journal A. von Fol. 402 an 16 Blätter eingeheftet, weil, wie die gerichtliche

*) Criminal-Prozedur. Trier, Gall. I. S. 485.

Untersuchung ergab, die Bücher vollgeschrieben waren, so daß die beigehefteten Bogen die Fortsetzung des Geschäfts in der Reihenfolge der Daten und der Foliirung enthalten, welche Fortsetzung mit allen übrigen Posten übereinstimmend erfunden worden. Auch finden sich die Bücher unverletzt, und die Art der Beiheftung zeigt, daß man sie nicht hat verheimlichen wollen. Ferner ist im Journal A. zwischen Fol. 300 und 301 ein Bogen herausgenommen und im Memorial B. zwischen Fol. 49 und 50 ein halber Bogen; allein dieß ist, wie die fortlaufende Paginirung zeigt, geschehen, als die Bücher noch nicht paginirt und also noch unbeschrieben waren. Endlich sind im Memorial A. von S. 445 bis 465 alle Blätter ausgerissen; allein dieses Buch endigt hinsichtlich des Branntweingeschäfts mit Seite 437, und das Memorial B. fängt mit seinen Posten und seiner Datirung da auf S. 1 an, wo das Memorial A. S. 437 schließt. Die Blätter in diesem letzten nach S. 437 gehören gar nicht mit zu dem die Branntweinrechnung enthaltenden Theile dieses Buchs, sondern betreffen Foncks Handlungsgeschäfte vor der Verbindung mit Schröder, und diese, längst in die Hauptbücher eingetragene und längst abgemachte Rechnungen aus dem Jahre 1813, sind herausgerissen, und zwar so herausgerissen worden, daß Stücke derselben noch unter den Heftfäden vorhanden sind. Dieß ist das fünfte Hauptstück des großen Trierischen Urtheils. —

Aber Fonck hat in seinen Büchern Blätter weiß gelassen und mit Oblaten auf einander geklebt, hat im Memorial A. beim Foliiren auf die Vorderseite die Blattzahl 314, und auf die Rückseite 415 gesetzt, hat auch im Briefkopirbuche solche Versehen beim Foliiren gemacht, hat im Register zum Hauptbuche die Namen mit den Buchstaben R. unter den Buchstaben G. gesetzt, hat einige Posten aus dem Januar in den December zurückgebucht, um sie noch mit in den Jahresabschluß zu bringen, indem sie in den Crevelder Büchern auch im December eingetragen waren!!! Daß in

einer großen Handlung, wo durch mehrere Handlungsdiener die Bücher paginirt und beschrieben werden, solche Versehen nicht selten sind, weiß jeder; der Fall hingegen mag früher wohl nie vorgekommen seyn, daß auf solche nichtige Dinge die Klage von Betrug und Mord gegründet, daß sie wiederholten gerichtlichen Untersuchungen unterworfen und in diesen für nichtig erklärt, und nachher doch noch als wichtige Verdachtsgründe aufgestellt worden. Sie machen im Tricrischen Urtheile das 7te und das 30ste Hauptstück aus. —

Wozu denn hat Fonck die Bücher nicht gesetzgemäßig geführt? — Dieß soll heißen: er hat kein Stempelpapier dazu genommen, und sie nicht gerichtlich paraphiren lassen. Allein schwerlich mögen von tausend Kaufleuten zehn dieß thun, und die es thun, werden es wohl verschweigen, damit ihr Credit nicht leide, indem man sonst vermuthen würde, sie gedächten bei ihrem bevorstehenden Fallissement oder in muthwilligen Prozessen ihrer gesetzmäßig geführten Bücher sich vor Gericht zu bedienen. Der Verurtheilte, sagt man endlich, hat sein Journal nicht von Tag zu Tag, sondern zum Theil nur monatlich geschrieben. Er hat alle, Tag für Tag vorkommenden Geschäfte immer an dem nämlichen Tage eingeschrieben oder durch seine Handlungsdiener einschreiben lassen, hat also in der That das gesetzlich vorgeschriebene Journal unter dem Namen von Prima-Nota geführt; nun hat er aber, um in reinerer und schönerer Schrift ein Buch über den Geschäftsgang zu besitzen, diese Prima-Nota von Zeit zu Zeit in ein anderes Buch rein abschreiben lassen, das nun Journal genannt wird und allerdings nicht täglich beigeschrieben worden ist. Dieß Verfahren wird meines Wissens in den meisten Handlungshäusern beobachtet, und erfüllt die Vorschrift des Gesetzes vollkommen.

Das also sind die Vorwürfe, die man den Fonckschen Büchern macht! — Jetzt sage sich jeder Kaufmann, ob bei ihm in einem Geschäft, das über 400,000 Franken berechnet,

eine Abweichung der Rechnung von 24 Franken 7½ Ct. zum Nachtheil des Gesellschafters nicht vorkommen könne; ob nicht auch in seinen Büchern weißgelassene und zusammengeklebte Blätter, Fehler im Foliiren ꝛc. sich finden; ob nicht auch er die Blätter einer Kladde, welche nicht mehr zu diesem Buche gehören, weil er mit einem neuen Zeitabschnitt ein neues begonnen hat, und welche längst eingetragene und veraltete Rechnungen enthalten, nachher herausreißt? Jetzt frage sich jeder selbst, wie es um seine Ehre, seinen Credit, seine Freiheit stehen würde, wenn hierauf und auf den Nichtgebrauch von Stempelpapier ꝛc. der Verdacht von Betrug und Mord gebaut, jede Beschuldigung von einem Gericht nach dem andern untersucht und beseitigt, und dann doch noch immer auf's neue aufgestellt werden sollte!

Doch gesetzt, Fonck hätte den Schröder betrogen, konnte es ihn retten, wenn er am 9. November den Cönen erschlug? Hatte dieser nicht schon am sechsten die Untersuchung der Credit-Seite geendigt, sich die nöthigen Bemerkungen und Auszüge gemacht, und über Alles an Schröder berichtet? "Was Cönen von Betrug wußte, sagt der Instruktionsrichter Verkenius in dem beachtungswerthen Schreiben v. 30. December 1817," das wußte auch Hahnenbein, wußte Schröder, wußte Elfes; alle hatten Vermuthungen gegen Fonck. War nun auch Cönen auf Seite geschafft, so konnten die andern auch ihre Vermuthungen im Publikum aussprechen; auch konnte Schröder ihm einen neuen, vielleicht noch strengern Rechnungs-Revisor zuschicken. —

2.

Ja, sagt man, die Richter haben Foncks Büchern geglaubt, die darin vorkommenden Posten als richtig niedergeschrieben angenommen und berechnet,

und nach Betrug und Verfälschung derselben nicht geforscht; Fonck hat aber wahrscheinlich seine Bücher vom 9. November bis zur Mitte Decembers betrügerisch umgeändert. Darum wollte er anfangs nicht rechnen; darum wurde er so betroffen, als Cönen am 6. das Hauptbuch forderte; darum befahl er dem Hahnenbein, zwei Blätter aus dem Hauptbuch zu nehmen und bestellte für die abzuändernde Branntweinrechnung ein neues Journal; darum reisete er nach Neuß und rief seine Freunde Koch und Büschgens zu Hülfe, um den Cönen zu beseitigen; darum erbot er sich, den in seine Rechnung eingetragenen Gewinn um 8000 Rthlr. zu erhöhen; darum hat er endlich, als Alles vergeblich, den Cönen erschlagen, indem dieser den fatalen Brief in den Händen hatte, der das Versprechen der Offenlegung aller Bücher enthielt.

Alle diese Vermuthungen lassen sich mit einer Frage beseitigen: Wozu brauchte Fonck die Bücher zu verändern und, damit er hierzu Zeit gewinne, einen Menschen zu ermorden, da ja am Abend des 9. Nov. seinem Vergleich mit Schröder nichts mehr im Wege stand? "War Fonck Betrüger," sagt der Instruktionsrichter Verkenius in dem eben angeführten Schreiben, "so mußte er der Abschließung des nun einmal am 9. Novbr. beendigten Vergleichs nichts mehr in den Weg legen, indem nur auf diese Weise seine Betrügerei unentdeckt bleiben konnte." Doch mögen die aufgestellten Beschuldigungen noch einzeln beleuchtet werden!

Daß er die Vorlegung der Rechnung verzögerte, ist wahr und unwahr, je nachdem man hierunter die Aufstellung einer vollständigen Rechnung mit den Be-

legen für jeden Posten versteht, oder einen Auszug aus den Handlungsbüchern, der nur die allgemeinen Resultate enthält. Zu jener wird sich wahrscheinlich kein Handlungshaus gegen einen Gesellschafter verstehen; zu jener hatte sich auch Foncк nicht verpflichtet, sondern blos, "sich jedes Jahr mit dem 1. Januar mit Schröder zu berechnen, und ihm dann ein genaues Resultat seiner Verrichtungen abzulegen *)." Hierzu war Foncк immer bereit, und drang, da er sich mit seinem Gesellschafter nicht anders berechnen konnte, als wenn auch dieser sein Credit und Debet gehörig aufstellte, unaufhörlich und auf's stärkste in ihn, "reine Bahn zu machen und alles beizuarbeiten;" "bat und forderte als Freund und Associé von ihm, baldigst zu kommen und Alles einzusehen, indem die Bücher bis auf den 30. Jun. beigeschrieben seyen;" "indem er nicht weiter gehen könne, als bis sein Gesellschafter sie mit ihm durchgegangen und er demselben genaue Rechenschaft von Allem gegeben habe;" und ging so weit, zu schreiben: "Sie müssen gleich hierhin kommen, und sollten Sie nicht kommen, so muß ich auch noch mir das gefallen lassen, mein Comptoir, das ich in diesem kritischen Augenblick keinen Tag verlassen kann, dran zu geben und mit meinen Büchern und meinem Buchhalter zu Ihnen zu kommen, damit ich meine Bücher, die blos allein auf Sie warten, abschließen kann;" so daß auch Schröder den Cönen mit folgendem Briefe an ihn sandte: "Als Sie neulich bei mir waren, ersuchten Sie mich auf das dringendste als Freund und Associé, Ihnen jemand zur Einsicht Ihrer über unser gemeinschaftliches Geschäft geführten Bücher zu senden *)." Schröder aber, der das Abrechnen eben nicht liebte, weil er wohl wußte,

---

*) Schreiben Schröders v. 26. Okt. 1815.

**) Briefe v. 22. März 1816. — Vom 7., v. 12., v. 13. Aug. und vom 14. Okt. 1816.

"daß Fonck sich in einem bedeutenden Vorschuß befand *)," hütete sich erst, nach Köln zu gehen, und die Bücher einzusehen, und verlangte dann eine detaillirte Rechnung, und hinsichtlich dieser erklärte letzterer, daß sie eine Arbeit von 4 Monaten sey **). Dennoch versprach er, indem er möglichst schnell mit Schröder in's Reine zu kommen suchen mußte, um möglichst wenig zu verlieren, daß sie geliefert werden solle, und übersandte sie am 14. Okt.; nun aber erklärte sich Schröder, dem jeder Aufschub neue Lebensverlängerung war, mit dieser Rechnung unzufrieden, sprach von genauer Durchsicht, von Schiedsrichtern 2c. ***); und Fonck, der auf alle Weise seinen Vorschuß zurück zu erhalten suchen mußte, bequemte sich zu allem und erbot sich sogar, ihm bei der Auflösung der Gesellschaft einen Theil des Capitals in Händen zu lassen ****). Daß Fonck nicht rechnen wollte, ist demnach eine grundlose Beschuldigung Schröders, die auch schon dadurch widerlegt wird, daß dieser der Schuldner war, und jener der Gläubiger.

Eben so grundlos ist die Vermuthung, daß Fonck seine Bücher seit dem 9. Nov. 1816 fälschlich verändert habe, und dieß unentdeckt geblieben sey, weil die Richter hiernach nicht geforscht, sondern den Büchern geglaubt und blos untersucht hätten, ob und wie weit die von Fonck übergebene Rechnung mit ihnen stimme. Die Schiedsrichter haben nach Betrug und Verfälschung auf's schärfste geforscht: sie

---

*) Schreiben Schröders vom 20. Jul. 1815.

**) Schreiben vom 21. Aug. 1817. Der oben angegebene Unterschied hebt den scheinbaren Widerspruch zwischen den Fonckschen Briefen auf, die bald sagen, die Rechnung sey fast fertig, bald, ihre Aufstellung erfordere 4 Monate.

***) Brief v. 15. Okt. 1816.

****) Foncks Briefe v. 14. u. v. 16. Okt. 1816.

haben den Hahnenbein aufgefordert, die von ihm angezeigten Betrügereien nachzuweisen, und dieser hat, nachdem er sich 5 Stunden damit beschäftigt, erklärt, nichts aufweisen zu können, und hat die Richtigkeit der Bücher und der Rechnungen anerkennen müssen *); sie haben untersucht, ob im Unterschied des Branntweinmaßes und in der Berechnung des Verlustes ein Betrug sich finde, und Sachverständige darüber vernommen, und nicht nur vom Gegentheil, sondern davon sich überzeugt, daß Fonck zu billig gerechnet habe **); sie haben Sachverständige zugezogen, um die Richtigkeit des berechneten Wechselverlustes auszumitteln, und auch hier Foncks übertriebene Billigkeit anerkennen müssen ***); sie haben den durch ein Kleesamengeschäft entstandenen Verlust untersucht, festgestellt, und erklärt, daß die Behauptungen eines Betrugs grundlos seyn ****); ja der Hr. von Sandt selbst hat bei denjenigen, an welche Fonck verkauft, die von ihm angegebenen Verkaufspreise verificirt *****). Der Untersuchungsrichter zu Trier urtheilt in der oben durch Anm. S. 12. bezeichneten Stelle ausdrücklich über die den Büchern zur Last gelegten "Betrügereien und Falsa, arglistige Aushebungen und Anhänge von Blättern;" und das große Trierische Urtheil v. 6 Januar 1820 beschäftigt sich eben am meisten mit den vorgeblichen Bücherverfälschungen und Betrügereien, namentlich im 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 21. 22. 23. 24. 28. 34. 35. und 41 Hauptstücke, welche drei letztgenannte den Kleesamen und den Unterschied im Maaß betreffen.

---

*) Criminal-Prozedur. Trier, Gall. I. S. 491. u. S. 489.

**) Ebendas. I. S. 484. 491.

***) Ebendas. I. S. 484.

****) Kampf für Recht 2c. I. S. 81. 82. Criminal-Prozedur I. S. 482.

*****) Criminal-Prozedur. I. S. 484.

Eine betrügerische Aendrung der Bücher seit dem 9. November war überdem unmöglich, ohne daß der Betrug gleich entdeckt wurde. Denn was konnte Fonck in diesen Büchern ändern? Sie enthielten die Rechnungen über den Verkauf des von Schröder an Fonck gelieferten und von diesem verkauften Branntweins, er hätte also ändern können entweder die empfangene Quantität, oder den Verkaufpreis, oder die mit dem Geschäft verbundenen Nebenkosten: aber die erste kannte Schröder, die zweite ging aus den Berichten der Commissionaire und aus den Büchern der Käufer hervor, welche Hr. v. Sandt eingesehen hat; und die letzten Ausgaben waren mit Quittungen belegt. Ueberdem ist es ja erwiesen, und die richterlichen Urtheile sagen es ausdrücklich, daß die im December 1816 von Fonck übergebenen Bücher mit den Auszügen, welche Cönen bis zum 6. Nov. aus ihnen gemacht und welche Schröder nach seinem Verschwinden in seinem Zimmer gefunden, und mit der Rechnung, welche Fonck am 14. Okt. 1816 übergeben, bis auf 48 Franken übereinstimmen: hat er denn auch jenen Auszug und diese Rechnung geändert, die gar nicht in seinen Händen waren? — — Noch mehr! Diese von Fonck angeblich abgeänderten Bücher hatten außer ihm seine Comptoiristen Elfes, Hahnenbein, Krosch und Imhof geschrieben, und aller dieser Handschrift hat er so geschickt nachgemacht, daß in den abgeänderten Büchern kein Auge eine Spur davon entdecken kann.? — O Unsinn!

Hieraus geht klar hervor, daß Fonck weder Cönens Brieftasche, noch jenen Brief zu fürchten hatte, in welchem er, nach Schröders Aussage, womit jedoch selbst Hahnenbein nicht übereinstimmt, die Vorlegung aller Bücher versprochen, und welchen Cönen in der letzten Conferenz vorgezeigt und wieder eingesteckt haben soll *). Doch auch

*) Ebendas. I. S. 129. 130. u. S. 60.

in sich selbst zerfällt diese Vermuthung. Man nimmt nämlich an, daß Fonck entweder des Morgens in seinem Hause oder auf dem Wege vom Berlippschen Hofe oder durch den Hahnenbein des Abends nach 8 Uhr im Dohmschen Hause den Cönen zu dem nächtlichen Besuche eingeladen habe: in den beiden ersten Zeitpunkten hatte er aber den Brief in des Gegners Händen noch gar nicht gesehen, und des Abends konnte er doch nicht wissen, daß Cönen ihn wieder bei sich haben, ja nicht einmal vermuthen, daß er die große und dicke Brieftasche überall herumtragen werde; wie hätte er denn in der höchst unsichern Hoffnung, sie zu erhalten, einen Mord begehen mögen?

Hiernach mag man denn auch die Bestürzung ermessen, in welche Cönens Forderung, er solle das Hauptbuch vorlegen, ihn versetzt haben soll; hiernach die Aussage Hahnenbeins würdigen, daß Fonck von ihm begehrt, er solle die Fol. 12 und 13 befindliche Branntweinsrechnung aus dem Hauptbuch herausreissen und ein neues Journal für die abzuändernde bestellen *); hiernach die Angaben beurtheilen, daß Fonck gegen Büschgens sich geäußert, er möge ihm den Menschen vom Halse schaffen, und machen, daß er von dem Teufelszeug abstände; er werde sich entleiben, wenn er seine Bücher auflegen müßte; Ausdrücke, welche nie gehört zu haben Büschgens eidlich bezeugt hat. **) Daß

*) Man braucht nicht darauf aufmerksam zu machen, daß er dieß doch wohl selbst gethan haben würde, und daß die Blätter nicht herausgerissen und in das neue Buch keine Rechnungen eingetragen worden sind, und doch alle Bücher zusammen stimmen, und eben so wenig an das schändliche Benehmen des Hahnenbein und an die zahlreichen Widersprüche zu erinnern, in welche er sich verwickelt hat. Die obigen Beschuldigungen bilden übrigens das 2te und 3te Hauptstück im Trierer Urtheil vom 6ten Januar 1820, und die Staatsbehörde selbst hat für ihre Beseitigung gestimmt.

**) Criminal-Prozedur I. S. 171.

Fonck unruhig und verdrießlich geworden, als Cönen die Vorlegung des Hauptbuchs verlangte, und daß er ihm dieses verweigert, leugnet er nicht, und gibt darüber eine, wie es scheint, ganz befriedigende Erklärung. Cönen konnte die von Fonck übergebene Rechnung entweder durch Vergleichung mit dem Hauptbuch oder durch Untersuchung der Prima-Nota und der Original-Belege revidiren. Der erste Weg war kurz, forderte aber Glauben an die Rechtlichkeit des Gesellschafters; der letzte war weit, führte aber zu einem sichern Resultat. Cönen wählte den letzten, wohl einsehend, daß er den vermutheten Betrug nicht im Hauptbuch entdecken könne, sondern "daß derselbe sich durchaus finden "müsse, wenn er in der Prima-Nota Punkt für Punkt "vorangehe und sich von jedem Bogen die Belege vorzeigen "lasse." *) Er würde also, als er jetzt die Creditseite der Rechnung mit der Prima-Nota und den Belegen verglichen und übereinstimmend gefunden hatte, das Hauptbuch gewiß nicht gefordert, sondern die Debetseite untersucht haben, hätte ihm Foncks Buchhalter nicht eingeflüstert, im Hauptbuch finde sich der Betrug. Fonck, der diese Schändlichkeit nicht ahnete, und der von Schröder schon auf alle Weise hingehalten worden war, mußte also in dem Abspringen Cönens von dem bisherigen Verfahren und in der Forderung des Hauptbuchs einen neuen Versuch erblicken, dem Schluß der Berechnung auszuweichen, und mußte besorgen, daß man, sobald der jetzige Seitenweg wieder beendigt, irgend einen andern wieder werde in Vorschlag bringen. Die Verfallzeit der Wechsel aber, welche Schröder auf ihn gezogen, nahte heran, den zur Deckung derselben bestimmten Spiritus weigerte sich Schröder vor dem Abschluß der Rechnung zu schicken, die Gefahr, sein vorgeschossenes Capital zu verlieren, vergrößerte sich für Fonck mit jedem Tage; Cönen hatte überdem sich so unan-

*) Schreiben Cönens v. 5. Nov. 1816.

ständig gegen ihn benommen und eben jetzt durch die Forderung des Hauptbuchs einen so kränkenden Verdacht geäußert, daß der Vorsatz, nun nicht nachzugeben, natürlich war. *) Daß Fonck unter diesen Umständen mit Cönen abbrach und nach Neuß ritt, theils, um ihm durch Büschgens bessere Aussichten beizubringen, theils, um durch Koch entweder mit Schröder sich zu vergleichen, oder, wenn dies unmöglich, durch Schiedsrichter die Sache zu endigen, kann auf keine Weise befremden; daß er besser gethan, wenn er alle Bücher gleich offen gelegt hätte, ist jetzt, wo alle Schändlichkeiten sich an den Tag gestellt, leicht einzusehen: wie aber konnte er dieß damals erkennen, wie er von Hahnenbeins Verläumdungen und Cönens Verdacht gegen das Hauptbuch nichts wußte? **) — Aber wenn er nicht Zeit gewinnen wollte,

*) "Es gibt gewisse Grenzen," sagt Fonck in seinem Verhör vom 26. April 1822, "über welche kein Mann von Ehre schreiten kann;" und auf die Frage: "Würden Sie auch unter den obwaltenden Umständen die Vorlage des Hauptbuchs verweigert haben, wenn Ihr Associirter Sie im Verdacht eines Betrugs gehabt, und Sie durch Offenlegung desselben diesen Verdacht augenblicklich hätten zerstreuen können?" antwortet der sehr beachtungswerthe Kaufmann Merkens von Köln: "Wenn mir ein Hauptbuch abgefordert würde, dann müßte ich es unter allen Umständen aufzulegen weigern, indem es mein Hauptbuch ist und kein Anderer etwas darin suchen und finden kann, als Befriedigung eitler Neugierde. Am allerwenigsten würde ich es meinem Associirten in einem einzelnen Geschäfte alsdann auflegen, wenn er mich im Verdacht eines Betrugs hätte, wobei ohnehin schon alle gutwilligen Handlungen aufhören, wie es die Auflegung des Hauptbuchs seyn würde. Durch das Hauptbuch kann kein Betrug gefunden werden, denn es ist nur der Auszug der andern Bücher" u. s. w. Criminal-Procedur I. S. 73 u. 148.

*) Man vergl. Kampf für Recht ꝛc. I. S. 57. und Criminal-Prozedur I. S. 71 — 77.

seine Bücher betrügerisch umzuändern, warum willigte er in der Conferenz am 9. November ein, den dem Geschäft berechneten Gewinn um 8000 Thlr. zu erhöhen? Daß er, um sein vorgeschossenes Capital zu retten, schon vorher sich vieles hatte gefallen lassen — die Aufstellung einer detaillirten Rechnung, die Revision derselben durch eine dritte Person, die Trennung der Gesellschaft, das Versprechen, einen Theil des Capitals dem Schröder noch zu leihen — haben wir bereits gesehen. Zu dem letzten Vorschlag konnte er vollends leicht sich verstehen, indem er selbst von der zugesetzten Summe wieder 4000 Thlr. zog, überdem der seit dem 30. Junii gemachte, zu 1500 Thlr. berechnete Gewinn ihm allein verbleiben, der Vorrath von mehrern tausend Flaschen Liqueur ihm ebenfalls allein überlassen werden, und Schröder ihm endlich noch 20 Pfeifen Spiritus im selbstkostenden Preise schicken solle, eine Compensation, deren Gegenstände Cönen selbst auf einem noch vorhandenen Blatt verzeichnet und veranschlagt hat, und bei welcher sich Fonck nach dem Urtheil des Schiedsrichters Löhnis sehr gut stand. Gesetzt indessen auch, Fonck hätte hierbei einigen Schaden gehabt, so wäre dieser doch natürlich nicht zu achten gewesen, da er durch den Vergleich zu seinem vorgeschossenen Gelde kommen mußte. *)

3.

Nicht des Betrugs wegen, entgegnet man jetzt, hat er das Hauptbuch vorzulegen verweigert, und, um nicht hierzu genöthigt zu werden, den Cönen ermordet, sondern weil er im Begriff stand, zu fallliren, und Cönen diesen schlimmen Stand der Sache nicht im Hauptbuch entdecken und vor der Zeit verrathen sollte.

Hat denn Fonck seitdem fallirt? Bald sechs Jahre sind nun verflossen, der gegen ihn geführte Prozeß hat seinen

*) Criminal-Prozedur I. S. 130. 134. S. 483.

Credit vernichtet, das einträgliche Branntweingeschäft aufgehoben, ihm jedes andre Unternehmen unmöglich gemacht — und er hat doch nicht fallirt und ist bis zu seiner Verurtheilung Gesellschafter von Beckers in Rotterdam geblieben! Das Hauptbuch und alle übrigen Bücher sind gleich nachher vorgelegt und aufs schärfste untersucht worden, und man hat in ihnen gefunden, — etwa, daß Fonck falliren mußte? — daß er blos an vorgeschossenen Geldern 16,732 Thlr. 7 Stv. an die Gesellschaft zu fordern hatte, und an vorräthigen Waaren mit derselben allein in diesem Geschäft 24,937 Franken 98 Cent. besaß, wenn man auch die ausstehenden Forderungen, groß 40,000 Franken, den ausgestellten Wechseln gleich setzen will! Aber er war doch in der größten Geldnoth, schrieb unter dem 12. Aug. 1816: "die schreckliche Finanzlage vergiftet meine Existenz," klagte am 18. Aug., "daß Schröder seinen so dringenden Bitten, ihm einige Gelder durch Wechsel-Operationen anzuschaffen, nicht entsprochen, und er in ausserordentlicher Verlegenheit sey, weil er am 27. 8000 Franken Wechsel von ihm bezahlen müsse," sagt unter dem 2. Sept., "es sey grausam sich in diesen kritischen Augenblicken von ihm verlassen zu sehen." Diese Verlegenheit war sehr natürlich, weil Schröder große Summen aus der Kasse genommen, zu Maschinen wider die Abrede große Summen verwendet, und Wechsel über Wechsel auf ihn ausgestellt hatte. Daß aber nicht Fonck, sondern Schröder in Gefahr zu falliren war, ist erwiesen; daß jener selbst im äußersten Falle Hülfe von seinem Schwiegervater erhalten konnte, und, um sich zu retten, keinen Mord zu begehen brauchte, ist eben so bekannt; ja daß Cönens Ermordung seinen Fall auch nicht einen Augenblick hätte verzögern können, liegt gleichfalls am Tage. — Allein jene dringenden Briefe? Wird nicht jeder Kaufmann, der bedeutende Posten zu berichtigen, von seinem Gesellschafter große Summen zu fordern und Grund hat zu fürchten, daß dieser nicht bezahlen könne, eben so dringend

schreiben, wenn ihm auch genug andere Mittel zur Deckung jener Ausgaben zu Gebote stehen?

4.

Cönen stand, fährt man fort, wie ein Gespenst zwischen Fonck und Schröder, hinderte diesen, der ohne ihn in nichts sich einlassen wollte, sich mit seinem Gesellschafter zu vergleichen, und setzte den letzten in Gefahr, aus dem einträglichen Geschäfte scheiden zu müssen: darum mußte er fallen.

Wo denn zeigt sich uns jenes gefürchtete Gespenst? — Cönen konnte dem Schröder rathen, sich von Fonck zu trennen; zur Trennung hatte sich dieser aber gleich auf die erste Andeutung seines Gesellschafters bereitwillig gezeigt; *) obgleich er die Fortdauer der Gesellschaft wünschte, hauptsächlich auch, um zu seinem Gelde zu kommen, **) und eben von Cönen hatte er für die Aufhebung der Handlung um so weniger zu fürchten, als dieser sich nicht ungeneigt erklärt hatte, als Theilnehmer beizutreten. ***) Cönen konnte ferner den Schröder abhalten, sich mit Fonck zu vergleichen; aber eben Cönen hatte in der Conferenz am 9ten darauf gedrungen, daß Schröder am andern Morgen noch bleiben und in einer zweiten Zusammenkunft Alles in's Reine bringen möge. In jener Conferenz hatten endlich Fonck und Schröder sich bereits so nahe vereinigt, daß nur noch die Berechnung über die Vortheile der Vergleichsvorschläge nicht geendigt war, und man am andern Morgen den Vertrag

---

*) M. vergl. Schröders Briefe v. 17. Aug. 1816 und die Fonckschen v. 18. Aug., 2. Sept., 5. Sept. und 14. Oct. in Criminal-Prozedur I. S. 50. 51. 55. 56 u. 64.

**) Ebend. I. S. 172.

***) Ebend. I. S. 166.

niederschreiben und unterzeichnen wollte. Offenbar konnte also am 9. Nov. für Fonck nichts nachtheiliger seyn, als daß Cönen verschwand. Denn jetzt hatte Schröder wieder einen Vorwand, die völlige Auseinandersetzung auf's neue zu verschieben, und Fonck erhielt dann keinen Spiritus zur Deckung der zu bezahlenden Wechsel, und seine Aussicht, sein Guthaben zu sichern, wurde weit hinausgerückt und verdunkelt; jetzt konnte er das einträgliche Geschäft nicht weiter fortsetzen, denn daß es unmöglich war, mit Schröder allein es zu führen, der keine Handlungskenntnisse hatte, selbst bei der Veredlung des Branntweins große Unordnungen einreißen ließ, an keinen Vertrag sich band und seiner Verschwendung kein Ziel setzte, das hatte Fonck erkannt; und deswegen eben war ihm nicht wenig daran gelegen gewesen, den Cönen, in welchem er einen ordentlichen, geschickten und rechtlichen Kaufmann gefunden, als dritten Gesellschafter für das Geschäft zu gewinnen, damit dieser, in Crevelt wohnend, die dortigen Handlungsbücher führe, über die gehörige Veredlung des Spiritus wache und Schrödern verhindre, mehr Geld, als verabredet, aus der Kasse zu nehmen. "Fonck," schreibt Benzenberg, *) "wird selbst von seinen Feinden für einen sehr klugen Kaufmann gehalten. Man sieht dieß auch aus seinen Briefen. Man sieht auch, daß er das Geschäft klar übersehen hat, und daß er die wurmstichigen Stellen desselben sehr gut kannte. Diese mußten dem Geschäfte ausgeschnitten werden, wenn es fort bestehen sollte. Cönen konnte ihm bei einer gänzlichen Reform des Geschäfts sehr nützlich seyn. Nur mußte er ihn dann nicht [illegible]rher todtschlagen."

5.

Zu dieser allerdings unbesonnenen That, erwiedert man endlich; hat ihn der Stachel gekränkten Stolzes

*) Briefe über die Assise in Trier. S. 147.

und wilder Rachsucht getrieben. Cönen, von einem Verräther mit dem Gift des Argwohns und der Erbitterung gegen Fonck getränkt, hat den stolzen Mann unanständig behandelt, selbst in Gegenwart seines Buchhalters und seiner Frau, hat ihm Tag für Tag ungerechten, schwer kränkenden Verdacht offen gezeigt, hat ihn als einen Räuber betrachtet, hat ihm in der letzten Conferenz sogar gedroht: dafür mußte er bluten.

Die so sprachen, vergessen, daß sie damit das Hamachersche Geständniß umstoßen, nach welchem Fonck den Cönen nicht aus Stolz ermordet hat, sondern weil dieser ihn ruinirte und er dessen Brieftasche mit dem früher erwähnten Brief wegnehmen wollte. Verläßt man aber das Geständniß in irgend einem Hauptpunkt, wie hier im Beweggrund zur Mordthat, so kann man es nicht nachher zum Beweise des Verbrechens wieder benutzen. Dennoch wollen wir die Vermuthung beleuchten.

Man möchte Cönen allerdings, seinen Briefen zufolge, mehr Gefühl für Anstand und Schicklichkeit und weniger Derbheit und Heftigkeit wünschen, und kann ihn wohl nicht von einiger Rohheit, am wenigsten von Argwohn und Erbitterung gegen Fonck freisprechen; bemerkenswerth indessen ist dreierlei: zuerst, daß in seinen Briefen und mündlichen Aeußerungen der Unwille gegen den letzten steigt, während seine Ueberzeugung, daß dessen Rechnung richtig sey, zunimmt; und daß sich in dieser Beziehung sogar in einem und dem nämlichen Briefe Widersprüche finden *); dann, daß er seine Arbeit für so schwer, so anstrengend und ver-

*) Man vergl. die Briefe an Schröder vom 1. u. 2. November, den an die Mutter vom 5., den an Schröder v. 6. und jenen an die Mutter v. 7. Nov. 1816.

drießlich erklärt, und klagt, "daß er viel zu leiden habe, daß er sich die Gelb- Schwind- Lungen- oder sonst eine Sucht an den Hals ärgere, daß er wieder einen schweren Tag gehabt ꝛc.," da doch für ihn nichts leichter seyn mußte, als eine einfache Verkaufsrechnung zu revidiren, besonders "da ihm Fonck mit den Beweisstücken auf das bereitwilligste an die Hand ging;" endlich, daß er nicht nur mit unbetheiligten Personen — mit Bachem, Weigh, Dohmen — unaufgefordert und im ersten Augenblick des Zusammentreffens über seine Geschäfte redet und sie als sehr unangenehm und verdrießlich schildert, sondern auch "über Mangel an Appetit, über Durst und auffallende Unruhe und darüber klagt, daß er drei bis vier Nächte geträumt habe, er würde ermordet," ohne jedoch diese Träume für eine Vorbedeutung zu halten *). Was war dieß? Einstimmung in den Ton seines Freundes Schröder, mit dem uns Benzenberg bekannt gemacht hat? — **) Jugendliches Selbstgefühl, Großsprecherei, Verdruß, daß er sein Versprechen, den Betrüger Fonck zu entlarven, nicht hatte erfüllen, und keine Lorbern brechen können? — Eine verborgene körperliche Krankheit, die ihn von Zeit zu Zeit verstimmte, und mißmüthig und trübsinnig machte?

Auf jeden Fall kann man auf schriftliche und mündliche Aeußerungen, die mit sich selbst in Widerspruch stehen und die in einer solchen Stimmung gemacht worden, kein sonderliches Gewicht legen, und man wird wohl sich allein daran halten müssen, was Fonck vor Cönens Verschwinden über sein Verhältniß zu demselben seinen damaligen Freunden Büschchens und Koch im Vertrauen gesagt hat. Diesen nun klagte er, "daß Cönen zudringlich sey, sich grob und wie ein Junge betrage, ihm im Comptoir wie ein Gensdarme auf dem Halse liege, welches Aufsehen

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 69. 72. 73. 148. 149. 151.

**) Briefe über die Assise in Trier. S. 135. 136.

mache und wodurch sein Credit leide, daß er ihn wie einen Räuber behandle; zugleich rühmte er aber Cönens Eifer und Thätigkeit in der Geschäftsführung, nannte ihn einen tüchtigen Arbeiter und sagte, er sey im Ganzen mit ihm zufrieden *)." Daß er überdem ihm angetragen, in das Handlungsgeschäft zu treten und jetzt noch den beiderseitigen Freund Büschchens nach Köln sandte, um ihn in eine bessere Stimmung zu versetzen, daß er auch noch am 9. November ihm ganz anständig begegnete und ihm z. B. den Arm bot, um einen Regenschirm mit ihm zu benutzen, wissen wir bereits. Wer erblickt hier nicht den ruhigen, klaren und seines Werths sich bewußten Mann, der zu hoch über dem gutmüthigen aber heftigen Jünglinge stand, als daß dieser ihn schwer hätte beleidigen können; der zu viele Weltklugheit, Erfahrung und Besonnenheit hatte, als daß er um einiger Reibungen willen auf einen bleibenden Vortheil hätte verzichten, und einen tüchtigen Gehülfen deswegen aufgeben sollen, weil es demselben noch an feiner Lebensart mangelte? wer kann hier noch vermuthen, daß in dem Augenblick, wo er hinsichtlich des Cönen so redete und handelte, seine Rachsucht den Vorsatz, ihn zu ermorden, bereits in seiner Brust erzeugt hatte? Und wie hätte auch jene Feindschaft zwischen beiden entstanden seyn können, die einen glücklichen Gatten und Vater bis zur Mordthat zu entflammen vermocht? "Da Cönen selbst gesteht," sagt Fonck in

*) Criminal-Prozedur. Trier, Gall. I. S. 165 und 172, und Criminal-Prozedur gegen Hamacher, Köln, Thiriart S. 102. Fonck bestreitet übrigens den ersten Theil der obigen Aeußerung, und giebt an, er könne sich nicht so ausgedrückt haben, da Cönen ja erwiesener Maßen nicht auf seinem Comptoir, in Gegenwart der Bedienten 2c., sondern in einem obern Zimmer mit ihm allein gearbeitet habe, und es den Credit unmöglich schwächen könne, wenn Handlungsgesellschafter zusammenkämen, um ihre Bücher und Rechnungen zu revidiren.

seiner Vertheidigungsrede, "daß ich ihm Alles mit der größten Bereitwilligkeit vorgelegt, so sage man mir doch einmal, wie es möglich gewesen wäre, daß wir hart an einander gekommen? Wo findet sich in seinen Briefen auch nur ein unanständiges Wort, das ich gegen ihn geäußert hätte? Auch Hahnenbein ist ausdrücklich in seinem Verhör vom 24. December 1816 hierüber befragt worden, wo er geantwortet, daß Cönen ihm nie etwas von zwischen ihm und mir vorgefallenen Schimpfwörtern und dergleichen gesagt habe. Ich bemerke dieß bloß, weil es der Wahrheit gemäß ist; denn ich müßte ja wünschen, daß es erwiesen wäre, daß zwischen Cönen und mir die heftigsten Reibungen und die bitterste Feindschaft geherrscht habe, weil der Unsinn dann desto lächerlicher würde, daß er in der Nacht zu mir sollte geschlichen seyn *)."

Dieß nun sind die Beweggründe, welche man zur Erklärung der Mordthat seit bald 6 Jahren aufzustellen versucht hat. Ich habe sie umständlich erörtert, weil sie einen Haupttheil des Prozesses bilden, und denjenigen, auf welchem bis dahin die meiste Dunkelheit und Verworrenheit lag. — Wir sehen also ein Verbrechen ohne Beweggrund, sehen einen bis dahin unbescholtenen und in vielen Hinsichten achtungswürdigen Mann, einen zärtlichen Gatten, einen glücklichen Familienvater, der, ohne irgend einen zu entdeckenden Antrieb, eine ungeheuere Gräuelthat begeht; und die Frage tritt uns entgegen: Welches ist der hinreichend starke Beweis, der uns zwingt, eine solche wunderähnliche Erscheinung zu glauben? — Es ist — das Geständniß des Kiefers Hamacher.

---

*) Foncks eigne Vertheidigungsreden. Köln, 1822. S. 12. Man vergl. auch Criminal-Prozedur. I. S. 63.

II.

Geständniß des Kiefers Hamacher.

Indem wir das Geständniß des Kiefers Hamacher als Thathandlung zu beurtheilen suchen, betrachten wir die Umstände, unter welchen, die Vorfälle, nach welchen, und die Gemüthsstimmung, in welcher es abgelegt und widerrufen worden.

Stelle Dir, werther Leser, einen Raum vor von $6^1/_2$ Fuß Länge und Breite, nein! miß Dir gleich, ehe Du weiter gehst, miß Dir einen Raum ab, $6^1/_2$ Fuß lang und $6^1/_2$ Fuß breit; denke Dir 8 Fuß hoch von der Erde eine Oeffnung in demselben, aber ohne Fenster, so daß Regen und Schnee hereindringen kann, den Fußboden mit Steinen belegt und diesen mit Stroh bedeckt, — in dieses Gewölbe, das überdem nicht wenig feucht ist und keinen Ofen hat, versetze Dich im Winter, und nimm drei Decken mit *), Dich zu erwärmen. Du willst Dich auf das Strohlager legen und im Schlaf Deinen Zustand vergessen: die Kälte weckt Dich; Du schläfst endlich doch ein und erwachst; Dein Lager ist mit Schnee bedeckt. Du stehst auf, Dich zu bewegen: von allen Seiten stößest Du an die Wände und kannst kaum mehr, als Dich um Dich selbst herumdrehen; Du willst Dich setzen: kein Stuhl, und Dir bleibt nur die Wahl, Tag und Nacht zu stehen oder auf dem Stroh zu liegen; Du zitterst

*) Criminal-Prozedur I. S. 379. 195. 361. 362. 364.

vor Kälte: ach! nicht einmal ein Sonnenstrahl erwärmt Deinen Behälter; Dein Blick sucht den Himmel, sucht die freie Natur, sucht ein Menschengesicht: umsonst, erst 8 Fuß über Dir befindet sich die fatale Oeffnung, die Dein Lager befeuchtet. Du möchtest nur einmal Deine Lieben sehen, nur einen Augenblick die Gattin, das einzige Kind: bedenke doch, Du bist in geheimer Haft, und Niemand darf mit Dir reden; und sollte Dich jemand besuchen, hüte Dich! es ist wohl ohne Zweifel ein Abgeordneter des Untersuchungsamts, der Dich auszuforschen kommt, zu solchen Diensten versteht sich in der Regel nicht eben der bessere Theil der Menschen, und jedes, selbst das verdachtloseste Wort, das Du in der Freude, endlich wieder eine Menschenstimme zu hören, zu reden wagst, tritt bald, vielleicht falsch aufgefasst, schief gedeutet, verstärkt, im Verhör Dir entgegen. Du willst Dich beschäftigen, willst lesen, schreiben: woher Bücher? woher Papier? und gibt man Dir's, so vergiß nicht, daß jeder Seufzer, den Du Deinen Geliebten zuhauchst, durch das Gericht zu ihnen gelangt! Dich quält der Hunger: sey genügsam! jeden Mittag erhältst Du 1 Maaß Gemüse-Suppe und täglich 1 1/2 Pfund schwarzes Brod; auch des Morgens, auch des Abends siehst Du Dich nach Nahrung um? o für diese Tagszeiten reicht Dein Brod wohl hin, Den Wein, der bis dahin Dich nicht selten erfreute, meinst Du jetzt eben nöthig zu haben, den Taback jetzt am wenigsten entbehren zu können? erwäge doch, wo Du bist! Es kommt die zweite Nacht: Du suchst Dein kaltes, feuchtes Lager, welches Du freilich auch bei Tage nicht verlassen hast; es kommt der neue Tag, und Alles ist wie gestern; es folgen gleiche Tage, gleiche Nächte — Du jammerst um Erlösung; bekenne! lautet die Antwort; Du schweigst und harrst und flehest wieder: rede die Wahrheit! entgegnet man Dir. Allmählig leidet Deine Gesundheit, und die mephitische Luft, denn nicht einmal ein Nachtstuhl findet sich in Deinem Kerker, die nicht zu entfernende Unreinlichkeit, Mangel an der gewohnten Nahrung,

Bewegung und Beschäftigung, Kälte und Feuchtigkeit greifen Deinen Körper an und schwächen Deinen Geist, und Du hörst wieder das alte Wort: Bekenne! —

In einem solchen Behälter, den schlechtesten von allen im Arresthause, in welchem Verhaftete nur wegen ungebührlichen Verhaltens zur Strafe zwei, höchstens drei Tage eingesperrt werden, *) in solchem Behälter saß Christian Hamacher zwei und siebenzig Tage und zwei und siebenzig Nächte, vom 16. Febr. 1817 bis zum 28. April, nachdem er vorher vom 1. bis zum 16. Febr. in einem andern Gefängnisse gelegen. Er war an ein gutes Leben und nahrhaftes Essen gewöhnt, einigermaßen an Wein und sehr starken Taback, so wie an ein Abendgespräch im Wirthshause zum dicken Thomas. Anfangs sandte seine Frau ihm Essen, doch nur wenig Fleisch, welches er auch zum Theil erhielt **); als diese späterhin selbst eingekerkert wurde, mußte er mit der Gefangenenkost sich begnügen. An Wein war natürlich nicht zu denken. Um den köstlichen Schnupftaback, den er sehr häufig nimmt, zu erhalten, bohrte er späterhin, als er im obern Stock saß, ein Loch in die Wand des Gefängnisses, steckte ein Stück Papier durch dasselbe und ließ sich ihn so von einem Mitgefangenen reichen ***). Man hat gesagt, er habe sich nur über die Feuchtigkeit des

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 195.

**) Die Zeugenaussagen hierüber stimmen nicht überein. Der Gefängnißaufseher Fromm sagt, Hr. v. Sandt habe verboten, ihm das Essen zu geben, er, Fromm, habe es ihm aber doch gereicht. Der Gehülfe Lamerz sagt: Anfangs durfte die Frau Hamacher ihrem Manne nicht Essen bringen, späterhin aber erlaubte es Hr. v. Sandt. Dieser erklärt die Aussagen für unwahr. M. s. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 366. 367.

***) Benzenbergs Briefe S. 225. Criminal-Prozedur gegen Hamacher S. 132.

Kerkers beklagt, nicht aber über die Nahrung. Abgesehen davon, daß er unter andern am 16. April an Hrn. v. Sandt schreibt: "Ich weiß nicht, ob Sie mich ganz wollen verschmachten lassen; Sie werden mir bald etwas zukommen lassen, dann kann ich es nicht genießen." — Diese stumme Klage, wo der Unglückliche die Wand durchbohrt, um den unentbehrlichen Taback zu bekommen, gellt sie uns nicht in den Ohren? Allerdings ist es übrigens richtig, daß er über Feuchtigkeit wiederholt geklagt und gesagt hat, sein Kopf könne sie nicht ertragen; auch wollte er die Fensteröffnung seines Kerkers mit einem Brette zunageln, welches ihm aber abgeschlagen wurde, weil er sonst keine Luft bekommen hätte *) In diesem Zustande lag der Kiefer 60 Tage und 60 Nächte, da bekannte er, an Cönens Ermordung Theil genommen zu haben. "Man hat mich, sagte sein Bruder Adam, man hat mich und meinen Bruder zur Verzweiflung gebracht, und was entstand daraus? — Bei mir Wahnsinn, und bei meinem Bruder, daß er ein unwahres Geständniß machte" **). Der Kiefer Ulrich saß in einem nicht so schlechten Gefängniß kaum drei Wochen, da schon warf er auf seinen eignen Sohn den falschen Verdacht der Mitschuld an Cönens Tod ***).

Was doch hatte den Christian Hamacher in jenen Zustand gebracht?

Als Cönen verschwunden war, kamen Schröder, der nun Anstand gewonnen hatte und von Foncks Vermögen seine Verschwendung noch einige Zeit fortsetzen konnte, Hahnenbein, Elfes und Ter Meer von Creveld im Dohmenschen Gasthause am 14. November mit den Polizeybeamten Schöning, Guisez und Kniffler zusammen. Hier wurden bei einem

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck. Trier. Gall. I. S. 378. 364.

**) Ebend. I. S. 440.

***) Ebend. I. S. 206.

Glase Wein den letzten die Briefe Cönens vorgelegt, in denen er Fonck den durchtriebensten aller Schurken nannte, bei dem er sich schwer ärgere, den er auf der Folter gehabt ꝛc.; Schröder berichtete, welche Summen ihm Fonck schuldig sey, Hahnenbein, wie sein Prinzipal durch Cönen in die größte Verlegenheit gestürzt worden, die Bücher betrügerisch habe umändern wollen u. s. w. Auch dem General-Advokaten von Sandt wurden diese Anzeigen gemacht, der überhaupt von den Polizeybeamten sich über alles, was diese Angelegenheit betraf, berichten ließ, und mit ihnen über die anzustellenden Nachforschungen conferirte *).

Man kann es den Beamten nicht verdenken, daß sie starken Verdacht gegen Fonck schöpften und Alles aufboten, um sein Verbrechen ans Licht zu bringen; und man braucht, um ihren Eifer zu erklären, nicht daran zu erinnern, daß die Kölner zur Entdeckung des Mörders den Bürger Keil glaubten zurück wünschen zu müssen **), noch daran, daß die Freunde der französischen Gerichtsverfassung in den preußischen Rheinprovinzen, wo die Fortdauer derselben damals noch ungewiß war, ihr durch die Enthüllung des schwarzen Geheimnisses einen glänzenden Triumph zu verschaffen hoffen durften.

Man braucht sich aber auch nicht zu wundern, daß man nun nach und nach in Köln anfing, gegen Fonck und seinen Kiefer, den einzigen, der ihm bei dem Verbrechen konnte behülflich gewesen seyn, Verdacht zu schöpfen, um so weniger, als sogar der Schröderschè Anwalt in der öffentlichen Sitzung des Handlungsgerichts am 27. November bereits nicht undeutlich zu verstehen gab, daß Fonck der Urheber von dem Verschwinden Cönens sey. "Das öffentliche Ge-

---

*) Ebend. I. S. 186. 293; so wie das Schreiben des Hrn v. Sandt vom 30. December 1816, welches die Verdachtsgründe entwickelt.

**) Benzenbergs Briefe. S. 121.

rücht gegen Fonck," sagt der besonnene Untersuchungsrichter Berkenius im Schreiben vom 30. December 1816, "scheint entstanden, oder doch wenigstens sich ungemein verbreitet zu haben durch die vielleicht etwas zu vorlauten Aeußerungen der Polizeybeamten, und die darauf gestützte, harte Sprache des Schröder und der zahlreichen Verwandten und Freunde des Cönen." Natürlich wirkte nun das allgemeine Gerücht auf die Beamten zurück, und man gerieth, wie Benzenberg scharfsinnig bemerkt, "in Gefahr, das Geräusch, das man selber gemacht, für fremdes zu halten und so sich durch seine eignen Fußtritte irre führen zu lassen *)." Als Cönens Leiche hierauf am 19. December aufgefunden worden, und in der Kleidung noch die goldne Uhr, und als auch die Aerzte in einer Wunde die Wirkung eines stumpfen Instruments erblickt hatten, da gewann die bis dahin unbestimmte Sage allmählig eine feste Gestalt. Durch Räuberhand, erzählte man sich, sey er nicht gefallen; denn noch finde sich ja die Uhr; den Besitz eines Portefeuille's dagegen könne man wegen Papiere, die darin gewesen oder vermuthet worden, als die Ursache eines Mordes betrachten, wenn einem verdächtigen Menschen ein besonderes Intresse an dem Besitze desselben nachzuweisen sey; Hahnenbein und Elfes hätten, vielleicht in einer nicht sträflichen Absicht, den Cönen in der Nacht des neunten November irgend wohin bestellt, oder er sey unter irgend einem Vorwande in ein unverdächtiges Haus gelockt, durch einige auf seinen Kopf geführte Schläge sinnlos zu Boden gestreckt und dann, noch ehe er in's Wasser gekommen, erdrosselt worden; Hamacher habe ihn ermorden helfen, den Leichnam einer Waare gleich einballirt, und in einem Fasse aus der Stadt an den Rhein fahren lassen, ihn dann auf ein Brett

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 187. 191. 338. Criminal-Prozedur gegen Hamacher. S. 76. Benzenbergs Briefe. S. 352.

gebunden, woran eiserne Nägel, und ihn so in's Wasser versenkt *). — Der bis dahin unbeachtete Kiefermeister wurde nun allmählig eine merkwürdige Person; Aller Augen waren auf ihn gerichtet. Aller Verlangen brannte, von ihm das Geheimniß zu erfahren; jedes seiner Worte wurde belauscht und gedeutet, wohl manche verfängliche Frage ihm gestellt. Man fing natürlich leise an und äußerte bloß, er wisse wohl mehr, als die ganze Stadt, er könne wohl Vieles entdecken; dann kam auch das Bandmesser zur Sprache, und die Art und Weise, wie Cönen verschwunden. Es scheint dem geschwätzigen, beschränkten und einfältigen Menschen, der nirgendwo Klugheit verrathen, wohl aber jene List, die gewöhnlich bei der Dummheit sich findet, anfangs sogar gefallen zu haben, daß man ihr für so wichtig hielt, und er gab dunkle, zweideutige Antworten; bald jedoch verdroß es ihn. Gegen den Kiefer Ulrich soll er zu einer Zeit, wo Cönen, seinem spätern Geständniß zufolge, schon längst im Rheine lag, geäußert haben, derselbe sey noch nicht aus der Stadt, er wolle ihn mit Händen greifen; dann auf das Bandmesser deutend: "das ist das Ding, womit man die Leute möpsen kann;" wiederum: "den unrechten lassen sie laufen, und den rechten halten sie fest." Einst rief ihm der Kaufmann Mülhens im Keller bei Gelegenheit des Gesprächs über Cönen dreimal zu: "Hamacher! Hamacher! Hamacher!" und — Hamacher wurde ganz bestürzt. Zu Frau Mülhens sagte er, man solle ihn in Ruhe lassen; dann: "wenn ich in Ihren Diensten wäre und es geschähe ein Unglück, sollte ich Sie dann verrathen?" **) Was sollen wir in diesen Reden erblicken? Die unbewachten Aeußerungen eines bösen

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck. I. S. 207. 213. 337. 338. Bericht des Hrn. Guisez vom 29. Jänner 1817. Schreiben des Hrn. v. Sandt vom 30. December 1816. Kampf für Recht ꝛc. II. S. 152.

**) Criminal-Prozedur gegen Fonck. I. S. 205 — 208.

Gewissens? dummen Dünkel, der sich wichtig machen will? Spott und Verdruß über die ihn quälenden Fragen? Oder beziehen sich die zuletzt angeführten Worte etwa auf das Benehmen Hahnenbeins, der seinen Brodherrn überall des Betrugs 2c. beschuldigte, und wollte Hamacher hier, wie bei andern Gelegenheiten, dessen Niederträchtigkeit darstellen und andeuten, wenn Fonck wirklich etwas Unerlaubtes begangen, so müsse doch einer, der in seinen Diensten sey, dieses nicht verrathen? Daß Mißlichste ist, daß bei solchen Ausdrücken ein anderes Wort oder eine andere Wortstellung oft den ganzen Sinn verändert, und daß man bei Erzählungen von dem, was jemand gesagt hat, auch bei dem bestem Willen des Erzählenden, die Wahrheit zu sagen, selten gewiß seyn kann, daß er Alles Wort für Wort richtig angebe; vollends dann nicht, wenn das Gesprochene in fröhlicher Gesellschaft und bei einem Glase Wein gesagt worden, wenn der Erzähler mit Vorurtheilen gehört, und wenn das Erzählte schon vor geraumer Zeit sich ereignet hat. Diese Ungewißheit tritt da vollends ein, wo die Erzählenden in ihren Aussagen Abänderungen machen, sollten diese auch unbedeutend scheinen, weil dieß ein Zeichen ist, daß sie der wörtlichen Aussage nicht mehr ganz genau sich erinnern *). —

Hamacher drängte sich zuletzt sogar zum Polizeyinspector Schöning, und sagte in dessen und einiger Andern Gegenwart am 27. Jänner 1817 im Weinhause zum Kümpchen, als ihm einer der Auflaurer ein Glas Wein anbot, eine zweite Flasche fordernd, "Er könne diese wohl anschaffen, da er auf Kosten des Fonck zeche **);" oder, wie Hr.

---

*) Man lese die sehr beachtungswerthen Bemerkungen Benzenbergs über die Sprache und die Logik des gemeinen Mannes, so wie über Zeugenaussagen, in seinen Briefen S. 215. 384. 385. 475 und 476.

**) Nach der frühesten Angabe des Hrn. Guisez, man s. Kampf für Recht 2c. I. S. 226.

Guisez und Hr. Schöning, denn die übrigen Anwesenden schweigen von dieser Aeußerung Hamachers, bei der letzten Assise übereinstimmend ausgesagt: "Fonck muß doch Alles bezahlen *)." Was war dieß? Frecher Trotz des tollkühnen Bösewichts, der in dem Augenblick, wo man ihm gesagt, Foncks Kiefer solle den jungen Cönen gemordet haben und wo er geantwortet: ich bin Foncks Kiefer! sogar vor den Ohren der Untersuchungsbeamten damit prahlte, daß er von dem Blutlohn schwelge? Oder war es schlecht ausgedrückter Spott auf den ihm geäußerten Verdacht; gekränkter Stolz der Unschuld, der es länger nicht ertragen konnte, von Hilgers, Leven 2c. als Mörder betrachtet, und von ihnen im Augenblick der beabsichtigten Entfernung mit schlecht verfehltem Zweck zum längeren Verweilen und Trinken aufgefordert zu werden? Oder war es seine Absicht, den Arges Denkenden öffentlich zu zeigen, wie wenig er, seiner guten Sache gewiß, die Beamten zu fürchten habe, und diese jetzt, wo man so hart ihn angriff, zur Untersuchung herauszufordern? — Zu Frau Mülhens sagte er einmal, "er wünsche nichts so sehr, als daß man ihn hole, er gehe deshalb immer dahin, wo Schöning sey;" und erwiederte auf die Frage, was er denn sagen wolle: "das wisse er wohl **)."

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck. I. S. 188. 343. — Es ist zu bedauern, daß der von dem Hrn. Polizey-Inspector Guisez über diese Angelegenheit erstattete Bericht vom 29. Jänner 1817 die obige Aeußerung Hamachers vom 27. Jänner nicht enthält, indem man wegen der Abänderung der spätern mündlichen Aussagen nicht mit Gewißheit die wirklich gesprochenen Worte feststellen kann.

**) Ebend. I. S. 207. Auch soll Hamacher seit Cönens Verschwinden die Wirthshäuser häufiger, als früherhin, besucht, und größere Ausgaben in seiner Haushaltung sich erlaubt haben. Da dieser Umstand aber auf keine

Sein Wunsch wurde bald erfüllt, aber anders, als er gedacht. Rütger Hilgers trat auf. Schon in seiner Jugend gehörte dieser Mann zu den Rheinischen Räuberbanden, und wurde, erst 21 Jahre alt, bei einem gewaltsamen Einbruche ergriffen, und zu sechszehnjähriger Festungsstrafe verurtheilt; seit 1800 bediente sich seiner die Polizey. Er wollte den Preis von 3000 Franken verdienen, welchen man auf die Entdeckung des Thäters gesetzt hatte, meldete sich zu dem Ende bei dem Polizey-Inspector Schöning, und wurde "einiger Maßen" beauftragt. Schon an dem eben erwähnten Abend des 27. Januars hatte er die nöthigen Vorbereitungen im Kümpchen gemacht, und den Hamacher gehörig beobachtet: jetzt war die Zeit, offen zu handeln, für ihn gekommen. Am 30. Januar ließ der Wirth Flohr, auf Ersuchen des Hrn. Schöning den Hamacher, seinen gewöhnlichen Kiefer, bestellen, schickte ihn in den Keller, um ein Ohm Wein zu füllen, rief ihn, als er dieß gethan, in die Stube, und gab ihm eine Flasche Wein. Hier saßen wieder zufällig, wie sie eidlich ausgesagt, außer Flohr, der zur Zeit der letzten Assise als Landstreicher zu Potsdam verhaftet war, Leven, ein Beauftragter des Hrn. Schöning, dessen Thätigkeit dieser rühmt, van Hees, den der Polizeyrath Guisez einen sehr gemeinen und der Landrath Gymnich einen in jeder Rücksicht liederlichen Menschen und ein unmoralisches Subjekt nennt, und Rütger Hilgers. Das Gespräch betraf Cönens Ermordung. Auch Hr. Schöning nahm hieran Theil, ging aber um 10 Uhr fort. Eine Flasche Wein nach der andern wurde getrunken, und Hilgers trat jetzt vor Hamacher hin und sprach: du bist der Mörder meines Freundes Cönen; du hast ihn auf ein Brett gebun-

---

Weise erwiesen ist, und im Gegentheil Fonck der Frau Hamacher nur die noch unberichtigte Rechnung bezahlt hat: so ist hierauf auch in der Fonckschen Assise weiter kein Gewicht gelegt worden.

den, worin eiserne Nägel sind und woran Cönens Haare hangen; du hast ihn mit einem Bandmesser auf den Kopf geschlagen und mit dem Stiel auf den Kopf gestoßen. Leven hatte sich in den Finger geschnitten, van Hees nahm ein Glas, worin dies Blut mit Wasser gemischt war, und hielt es dem Hamacher vor mit den Worten: Siehe, das ist Menschenblut! Hilgers ergriff ein Bandmesser, hielt es ihm vor's Gesicht und sagte: Da, siehst du, mit einem solchen Instrumente hast du meinen Freund Cönen gemordet. Hamacher erwiederte nach der einstimmigen Aussage aller Zeugen: Ich weiß nichts davon; laßt mich in Ruhe; ihr mögt sagen, was ihr wollt, ich habe es nicht gethan. Nun warf Hilgers, nachdem der Vorwurf noch öfter wiederholt und zurückgewiesen worden, den Hamacher über ein Kanapee, dieser aber setzte ihm die Hand zwischen die Halsbinde und den Hals; Flohr brachte sie auseinander. Da nun hat nach einigen Aussagen Hilgers dem Hamacher gesagt, er habe ihn wie den Cönen ermorden wollen, nach andern van Hees gefragt, was er mit Hilgers habe anfangen wollen; und Hamacher soll geantwortet haben, nach einer Aussage: hätte ich es thun können, ich hätte es gethan; nach einer andern: ich hätte den auch gemordet; nach einer dritten: hätte ich dich, wo ich den hatte, dann solltest du mir nicht entgehen. Kurz nicht zwei Zeugen stimmen in ihren Aussagen mit einander überein, nüchtern war wohl keiner mehr. Jetzt rief Hilgers: holt die Polizey! und van Hees ging Nachts um 2 Uhr in die Gensdarmerie, und holte drei Gensdarmen. Man rieth nun Hamachern, um nicht verhaftet zu werden, sich mit Hilgers zu vergleichen, und den Gensdarmen Geld und Wein zu geben. Der bereits betrunkene Kiefermeister lieh einen Kronenthaler, gab diesen hin, und ließ 10 Flaschen Wein kommen. Man fuhr fort zu trinken, und Hamacher soll jetzt gesagt haben: Wenn ich noch drei Monate sitze, bekenne ich dennoch nichts; doch weichen auch hier alle Aussagen ganz von einander ab. Man blieb in der vergeblichen

Hoffnung, dem Betrunkenen etwas zu entlocken, bis zum Morgen, und trank noch neun Flaschen *).

"Selbst der Wilde trinkt nicht mehr mit dem Thiere aus einer Schaale, das er zu opfern gedenkt."

Nachdem sie den Wein von Hamacher angenommen und getrunken hatten, arretirten sie ihn, und brachten ihn gegen 7 Uhr Morgens in's städtische Depot **).

Hilgers erstattete hierauf dem Hrn. Schöning Bericht, erhielt aber von diesem wegen seines unklugen Benehmens einen Verweis ***). Hamacher saß im Kerker, nach aller Aussagen ****) wegen der von Hilgers veranlaßten Schlägerey, nicht aber wegen des Verdachts der Theilnahme an Cönens Mord, denn aus den schlauen Nachstellungen hatte sich nichts ergeben. "Ich wünschte," seufzte später der Unglückliche, "ich wäre den Tag nicht im Keller gewesen; ich habe da an einem Faß gearbeitet, und mich besoffen, und bin dadurch ins Unglück gekommen †)." Auf wessen Befehl er verhaftet und festgehalten worden, weiß man bis auf diese Stunde nicht; erst am 15. Februar erließ der Untersuchungsrichter gegen ihn einen Verwahrungsbefehl ††).

---

*) Criminal-Prozedur gegen Hamacher. S. 148. Criminal-Prozedur gegen Fonck. I. S. 194. 212. 213. 343. 440. Kampf für Recht ꝛc. I. S. 24 — 28.

**) Benzenbergs Briefe S. 212. 213.

***) Criminal-Procedur gegen Fonck I. S. 343. 312.

****) Ebendas. I. 215. 312.

†) Ebendas. I. S. 21. Criminal-Prozedur gegen Hamacher S. 132.

††) Ungefähr ein Jahr nachher finden wir den Rütger Hilgers an der Brohl bei Andernach wieder. Zu Leudesdorf war nämlich i. J. 1817 Kornelius van Mehren ermordet worden, Hilgers versprach, von dem Mord Kenntniß zu verschaffen, und erhielt zu dem Ende die Unterstützung des Justizbeamten Stähler.

Gleich am ersten Tage seiner Verhaftung bat die Frau Hamacher, ihren Mann besuchen zu dürfen. Herr Schöning

---

Er nahm den Gendarmen Scheidweiler zu sich, den Brigadier Bendermacher, den Schöffen Frank und den Tischler Finger, und verhaftete den Ignaz Lavette, einen 65jährigen Greis, dessen Frau, die Tochter Marianne, und den Sohn Kaspar, ferner die Ehefrau Raß und die Margarethe Palm. Von der Art, wie er diese zu dem Geständniß zu bringen suchte, daß Heinrich Lavette, Sohn der beiden ersten und Bruder der beiden folgenden, den Mord begangen, hier nur Einiges!

Die Mutter, Amalie Lavette, als eine Gebrechliche in das Haus des Tischlers Finger getragen, wurde erst von Hilgers mit dem Scheiterhaufen bedroht, dann am 7. Febr. 1818 von 4 bis 8 Uhr Abends in ein kaltes Zimmer, und von da in's Wachthaus wieder in ein kaltes Zimmer gebracht, wo weder Bette noch Stroh war; die Daumen an ihren beiden Händen wurden fest gebunden, und wären in der Nacht erfroren, hätte der Wächter sie nicht gelöset. Am andern Morgen bot man ihr Branntwein an, band sie, als sie ihn verweigerte, unter neuen Drohungen bis zum Abend, brachte sie wieder in ein kaltes Zimmer bis zum Morgen des 9. Febr., verhörte sie, und führte sie ins Wachthaus zurück. Hier wurde sie des Abends aufs neue verhört, und als sie auf Hilgers Verlangen ihren Sohn nicht als den Mörder angeben wollte, befahl er im Namen der Regierung, sie mit Ruthen auf den bloßen Leib zu schlagen; man entkleidete sie auch bis zum Hemde auf den halben Leib, schlug sie jedoch auf ihr jämmerliches Flehen nicht und entließ sie am folgenden Tage.

Der Tochter Marianne Lavette sagte man erst, ihr Bruder habe schon Alles gestanden, band sie dann, als sie nichts aussagte, heftig an beiden Armen und Daumen mit einer Kordell, und führte sie in's Wachthaus, wobei sie, zur Thür hinausgehend, einen so heftigen Stoß erhielt, daß sie drei Treppen hinunter auf's Gesicht stürzte. Hier saß sie, gebunden, vom 6. Febr. Morgens 9 Uhr bis um 2 Uhr des 8. Febr., wo sie in's Verhör kam; als sie noch nichts aussagte, stieß Hilgers ihr mit der Faust gegen die Stirne, daß

erlaubte dieß, ließ aber den Hamacher und dann dessen Frau in ein Zimmer führen, in welchem sich die Polizey-Sergeanten

sie beinahe schwindlich ward, und zwang sie, als sie, den auch ihr dargereichten Branntwein verschmähte, sich mit dem Bauch über den Tisch zu legen; Leib und Beine band man an die Bank fest, drückte ihr den Kopf nieder und hielt ihr den Mund zu. Nun hob man auf Hilgers Befehl der 20jährigen Jungfrau Rock und Hemd bis an den Rücken auf, und gab ihr 40 Stockschläge auf den nackten Leib, so daß er aufschwoll, und sie ihrem Tode entgegen sah; dann befahl Hilgers sie in den Rhein zu werfen, fragte sie aber erst, ob sie vorher beichten wolle, wozu sie sich an ihrem Tode nicht zweifelnd, verstand. Hilgers entfernte das Licht und spielte den Geistlichen bis zur Absolution, wo sie ihn erkannte. Jetzt führte man sie, als solle sie in den Rhein geworfen werden, auf die Landstraße und von da in's Wachthaus, wo sie im Keller, an den Kelterbaum gebunden, bis zum andern Morgen eingesperrt war. Man brachte sie jetzt in ein warmes Zimmer und dann wieder in den Keller, wo sie diesen Tag, die kommende Nacht, und den darauf folgenden, an den Kelterpfahl gebunden, blieb, so daß ihr die Füße schwollen. Mitleidige Menschen reichten ihr Nahrung, und sie wurde am 12. Febr. entlassen.

Als die Ehefrau Raß über die Ermordung des van Mehren nichts aussagen wollte, wurde sie auf Hilgers Befehl erst in einem Zimmer mit einer Kette geschlossen, dann nach anderthalb Stunden in einem Keller an den Kelterbaum gebunden, an welchem sie von 10 Uhr Abends bis zum folgenden Morgen um 9 Uhr stand; darauf, geschlossen, in ein kaltes Zimmer gesetzt, von Hilgers verhöhnt, als sie nichts bekannte, wieder geschlossen hingesetzt und um Mitternacht auf's neue vorgeführt. Auch jetzt noch weigerte sie sich, im Sinne Hilgers zu antworten. Man band ihr nun mit einem Kördelchen die Daumen, schlüpfte es mit jedem Oberarm und schlang es auf dem Rücken zusammen, führte sie in den Garten, gebot ihr sich zu setzen, band ihr dann über den Knöcheln auch die Beine zusammen, und ließ sie so zwei Stunden lang in einer schrecklichen Kälte liegen. Als sie darauf in einem andern Verhör

ten Brandenburg und Schmitz vorher versteckt hatten, um sie zu behorchen. Unstreitig eine sehr kluge Maaßregel. Wa-

noch nichts aussagen wollte, mußte sie sich auf Hilgers Befehl mit dem Bauch auf eine Bank legen; man band ihr die Füße und die Hände mit einer Kordel unter der Bank zu, und gab ihr mit einem Stock 15 bis 16 Hiebe, daß ihr Leib schwoll. Am folgenden Tage führte man sie in ihre Wohnung zurück und suchte sie durch Geld willig zu machen; als sie auch das ablehnte, brachte man sie wieder, wiewohl nicht gebunden, in's Wachthaus, wo sie erst frei herumging, bis man sie am dritten Tage in die obere kalte Stube führte, wo sie von 9 Uhr Morgens bis um 2 Uhr des folgenden Nachmittags blieb. Nun schnitt man ihr ein Büschel Haare vom Kopf, in welche sie blasen sollte, führte sie in eine Kammer, vernagelte die Fenster, verschloß die Laden und die Thüre, und heizte plötzlich so stark ein, daß die Eingeschlossene zu ersticken glaubte. Die Unglückliche saugt aus kleinen Oeffnungen im Fußboden Kühlung ein und schreit um Wasser: umsonst! Endlich zwischen 6 und 7 Uhr kommt ihre Schwester, der Bube des Hilgers verwehrt es, ihr Wasser zu geben; sie fordert Wasser vom Schöffen Frank — von dessen Frau — sie ruft nach Hilgers — da, in der höchsten Noth, sprengt sie die Thüre und stürzt im Vorhause ohnmächtig zu Boden. Hilgers ließ sie nun nach Niederbreisig in's Wachthaus führen, wo sie den Tag hindurch bis Nachts 3 Uhr von einem Gendarmen bewacht und darauf in Freiheit gesetzt wurde. (Man lese den Anklageakt in Kampf für Recht ꝛc. II. S. 373. fg., der auch die an den übrigen Verhafteten verübten Mißhandlungen enthält, und aus welchem das Angeführte ein getreuer Auszug ist.

Man könnte glauben, daß solche Mittel die Stelle der abgeschafften Folter in den Rhein-Provinzen vertreten sollten, allein das ist irrig. Mann kennt in diesen Provinzen keine Folterart; blos und allein in geheime Haft können der Instruktionsrichter und der Staats-Prokurator jeden werfen, gegen den sie hinlängliche Verdachtsgründe zu haben glauben, und zwar nicht blos den ersten Staatsbeamten wie den niedrigsten Bettler, sondern auch den unbescholtensten, höchstgeachteten Bürger, wie den allgemein verabscheu-

ren Fonck und Hamacher schuldig, und hatte vollends Frau Hamacher von ihrem Mann, wie dieser späterhin ausgesagt,

ten und verworfenen, denn vor dem Gesetz sind Alle gleich. Die vorhin erzählten Mißhandlungen waren durchaus gesetzwidrig, und Hilgers ist auch wegen derselben zu einer zweijährigen correctionellen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Nachdem er diese überstanden, erschien er bei der Assise gegen Hamacher, wurde ungeachtet des nicht gehörig begründeten Widerspruchs des Vertheidigers als Zeuge vereidet, und erzählte mit solcher anscheinenden Wahrheitsliebe, wie er im Kümpchen aus Freundschaft für seinen ermordeten Freund Cönen gehandelt, und wie Hamacher sich hier verrathen, daß seine Aussagen und die seiner Gehülfen Flohr ꝛc. wohl nicht wenig beigetragen haben, die Geschwornen von Hamachers Schuld zu überzeugen. Zwar las der Vertheidiger eine Weisung der Immediat-Justiz-Commission vom 23. Nov. 1818 vor, des Inhalts, daß die Untersuchungsbeamten fernerhin zur Ausspähung von Vergehen keine schlechten Subjecte gebrauchen sollten, durch welche unschuldige Menschen verführt, fälschlich denuncirt und Verfolgungen oder gar Mißhandlungen ausgesetzt würden, "wie eine neulich zu Koblenz abgeurtheilte Untersuchungssache wider der Rütger Hilgers den empörendsten Belag liefert;" allein diese Ablesung kam zu spät, als daß man von ihr einen sonderlichen Erfolg hätte erwarten können. Hilgers wurde darauf wieder in dem Fonckschen Prozeß am 12 Febr., am 12. und 27. März, am 24. April und am 18. Mai 1821 eidlich verhört, und durch ihn ein tiefkränkender Verdacht auf einen der geachtetsten und rechtlichsten Kaufleute Kölns geworfen, bis er sich auf solchen Unwahrheiten betreffen ließ, daß man keine weitere Rücksicht auf ihn nahm (m. s. die merkwürdigen Verhöre in Kampf für Recht ꝛc. II S. 349 — 371). Endlich wurde Hilgers auch zur Assise gegen Fonck als Zeuge geladen, der Vertheidiger widersetzte sich aber seiner Vereidung, und der Gerichtshof entschied, daß er nicht vereidet und nicht vernommen werden sollte (Criminal-Prozedur I S. 212. 213). In diesem Augenblick wird er, wegen

den Mord bereits vernommen, so ließ sich fast mit Gewißheit erwarten, daß die Eheleute Hamacher in diesem ersten Augenblick des Wiedersehens im Gefängniß, wo sie sich unbewacht glaubten, in Seufzer über die unglückliche That und in Flüche gegen Fonck ausbrechen, daß sie ihn und sein Blutgeld verwünschen, darüber, was jetzt zu thun, sich berathen, daß Hamacher seiner Frau Aufträge an Fonck geben würde 2c. Man möchte deswegen wünschen, daß zuverlässige Schnellschreiber in einem Nebenzimmer die Unterredung gleich wörtlich aufgeschrieben hätten, damit gar kein Zweifel Statt finden könne, ob sie richtig erzählt worden. Doch — diese Sorgfalt wäre unnöthig gewesen, denn das ganze Gespräch der Behorchten bestand nach der nicht gleichstimmigen Aussage der Polizeydiener in folgenden drei Fragen und Antworten:

Hamacher: "Wie bist du gewahr worden, daß ich hier sey?" Frau Hamacher, nach der ersten Aussage der Horchenden: "von dem, den es angeht; der ist gleich zu mir gekommen und hat es gesagt;" nach der spätern Aussage des Brandenburg vor der Assise gegen Hamacher: "Durch den Barbier Schwarz, und der Eine ist auch bei mir gewesen;" nach des Nämlichen Aussage vor dem letzten Assisenhof: "der Schwarz hat es mir zuerst gesagt; der Andre, den es angeht, hat es mir auch gesagt;" nach der Aussage des Schmitz vor dem ersten Assisenhof: "von

---

neuer Vergehungen, zu dreijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, durch Steckbriefe verfolgt.

Wie sehr übrigens der Gebrauch so verächtlicher Werkzeuge und Hülfsmittel mit dem Geiste der Preußischen Justiz- und Polizey-Verwaltung und den Gesinnungen der an ihrer Spitze stehenden Staatsbeamten fremd ist, beweisen zwei in Beziehung auf jene Vorgänge aus dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizey an sämmtliche Regierungen erlassene und öffentlich bekannt gewordene, höchst erfreuliche Verfügungen.

Schwarz und dem Andern, den es angeht." Nach des Nämlichen Aussage bei der Assise gegen Fonck hat Hamacher blos gefragt: weißt du auch schon, daß ich hier bin? und die Frau dieß bejaht.

2. Er: "Was sagen die Leute?" Sie: "Das Gespräch ist allgemein in der Mühlengasse, sie hätten nun den, der den Cönen umgebracht." Er, mit einem Seufzer: "Ja, sagen sie das, sie hätten nun den Thäter?" nach der Aussage des Schmitz vor dem Assisenhof: "so? sagt man das?" Auch wußte dieser Zeuge nicht, ob sie von der Mühlengasse gesprochen.

3. Sie: "Was wird der Fonck sagen?" Er: "Was soll der sagen? den geht es an, für den thue ich es ja;" oder nach einer andern Aussage der Horchenden: "für den habe ich es ja gethan." Nach der Aussage der Frau Hamacher hat sie ihn gefragt, was er gemacht, daß er arretirt worden sey? und zur Antwort erhalten: "das ist wegen Fonck geschehen *)."

Wie dürftig diese Ausbeute, sieht jeder. Die Antwort auf die erste Frage, wenn sie anders bei der Verschiedenheit der Aussagen beachtet werden darf, ist zu Foncks Gunsten, denn es ist erwiesen, daß Frau Hamacher die Verhaftung ihres Mannes nicht von ihm, sondern vom Kiefer Ulrich erfahren hat **). Bei der zweiten bleibt es ungewiß, ob Hamacher seufzte, weil er sich schuldig fühlte, oder weil er unschuldig leiden müsse, und nicht blos Hilgers und Consorten ihn für den Thäter hielten, sondern auch die Leute in der Mühlengasse. Die dritte Frage und Antwort, wenn sie richtig verstanden worden, läßt es zweifelhaft, ob die

---

*) Benzenbergs Briefe S. 214. Criminal-Prozedur gegen Hamacher. S. 123. 126. Criminal-Prozedur gegen Fonck. I. S. 228. 229. Kampf für Recht ꝛc. S. 53. 153.

**) Criminal-Prozedur gegen Fonck. I. S. 206.

Redenden an Cönens Ermordung gedacht, oder an die Schlägerei im Kümpchen; denn es läßt sich eben sowohl annehmen, daß die Frau Hamacher ihrem Mann habe vorwerfen wollen, wie Fonck es aufnehmen werde, daß er, sein Kiefer, sich berausche, sich raufe und verhaftet werde, und daß er hierauf erwiedert, eben für ihn und indem ich ihn gegen die Beschuldigung vertheidigte, bin ich in Trunkenheit, Streit und Verhaft gekommen; als man die angeführten Worte auf die Ermordung Cönens durch Fonck und Hamacher beziehen kann. Sogar ist die erste Auslegung wahrscheinlich die richtigere, weil Hamacher wegen der Schlägerei war verhaftet worden, und unmittelbar nach dieser Verhaftung sagte: ich habe es für Fonck gethan. Offenbar spricht das auf jeden Fall ungemein stark für Fonck, daß bei dieser äußerst wichtigen Unterredung, wo seine Schuld nicht wohl hätte verborgen bleiben können, sich gar nichts gegen ihn ergeben hat.

Unterdessen hatte ihn der General-Advokat von Sandt, am 22. December 1816 in seinem Hause durch Gensdarmen bewachen lassen, und acht Tage nachher äußerst dringend auf einen Verhaftsbefehl gegen ihn angetragen; war darauf, als der Untersuchungsrichter Verkenius diesen verweigert *), erst

---

*) Beide Schreiben sind zu merkwürdig, als daß sie hier fehlen dürften. Sie lauten wörtlich:

Köln, den 30. December 1816.

"An den Instruktionsrichter Verkenius."

"Das Resultat der am 24. dieses Monats statt gehabten Obduktion des Körpers, welcher für die Leiche des seit dem 9. November jüngst verschwundenen Wilhelm Cönen anerkannt worden, ergibt, daß derselbe eines gewaltsamen Todes gestorben ist, und obgleich auch die unter uchenden Sachverständigen ihr Gutachten über die eigentliche Zeit und die Art dieses gewaltsamen Todes noch zur Zeit nicht haben hieher

bei dem Kreisgericht dagegen eingekommen, dann, als dieses sich für incompotent erklärt, bei dem Appellationshofe,

---

gelangen lassen, so läßt sich doch aus denen von ihnen in 30 Nros. aufgestellten Erscheinungen schließen:

Daß Cönen durch einige auf sein Haupt geführte Hiebe sinnlos zu Boden gestürzt und nachdem erdrosselt worden, ehe er in's Wasser gekommen,

Auch läßt sich annehmen, daß Cönen an dem Abend selbst, wo er verschwand, nämlich am 9. November, auf diese Art umgekommen, weil keine vernünftige Ursache abzusehen ist, warum er seit dem 9. hätte freiwillig verborgen leben oder gegen seinen Willen hätte anfbewahrt werden sollen, auch sich von dem einen noch dem andern, aller Nachforschungen ungeachtet nicht die geringste Spur auffinden ließ.

Vielmehr scheint es sich durch den Umstand, daß der Magen Salatblättchen und Fleisch enthielt zu bestätigen, daß die Ermordung am 9. November stattgefunden, weil Cönen an jenem Abend wirklich Salat und Fleisch zu sich genommen. Die Unverwesenheit des Leichnams steht dieser Annahme auch nicht absolut entgegen, weil es begreiflich ist, daß ein gesunder fester Körper zur Winterzeit sich 38 bis 40 Tage unverweset erhalten kann, wenn er, wie hier der Fall gewesen zu seyn scheint, in der Tiefe des Wassers gelegen, und gegen die Angriffe der Luft geschützt gewesen ist. —

Daß die Ermordung des Cönen aus Raubgier statt gehabt, läßt sich nicht annehmen, weil er, wie aus seinem eignen Briefe vom 7. November und der Aussage seines Prinzipals hervorgeht, gar kein Geld bei sich hatte, und der einzige Gegenstand von Werth, den er bei sich hatte, nämlich seine goldne Uhr, bei ihm gefunden worden. —

Zwar fehlen sein Huth, seine Pfeife, seine Tabacksdose und sein Portefeuille. Allein ein gemeiner Räuber wird Niemand der erstern Gegenstände wegen umbringen, so lange noch etwas besseres wie eine goldne Uhr vorhanden ist; dagegen kann der Besitz eines Portefeuille wegen Papiere, die darin sind oder vermuthet werden, die Ursache oder die Veranlassung eines Mordes seyn, wenn ein Mensch von verdächtigem Karakter ein besonderes Interesse an dem Besitze

darauf, als dieser den nämlichen Ausspruch gethan, bei dem Revisionshof; hatte nun, als auch hier die nämliche Er-

---

eines solchen Portefeuille zu haben, nachgewiesen wird. Ein solcher Mensch ist aber in Ermangelung aller andern Anzeigen eines Mordes um so eher fähig zu halten, wenn ein besonderer Grad von Leidenschaftlichkeit, Haß oder Rachsucht bei ihm obwaltete. —

Alles dieses ist in Ansehung des ermordeten Cönen bei dem Kaufmann Fonck der Fall.

Seine Ehrlichkeit steht schon lange in üblem Rufe, das öffentliche Gerücht hielt ihn von dem Augenblick an, wo das Verschwinden dieses Cönen bekannt wurde, für den Urheber dieses Verschwindens. Die Briefe des Cönen vom 6. November und 7. des nämlichen Monats lassen darüber keinen Zweifel, daß Fonck mit Cönen heftige Auftritte gehabt; daß ersterer die Vorzeigung des Hauptbuchs und des Kassenbuches rücksichtlich der Branntweinrechnung verweigert hat, daß Cönen Bevortheilungen oder gar Betrügereien des Fonck entweder schon wirklich entdeckt, oder zu entdecken gegründete Aussicht hatte, und daß er einer gütlichen Auseinandersetzung zwischen Fonck und seinem Associé Schröder im Wege stand. Höchst wichtig aber sind die Aeußerungen des Cönen gegen den Gastwirth Dohmen und in dem Postscriptum datirt vom 7. November, in dem Briefe — an seine Mutter vom 6. November, wo Cönen die Bestürzung und Verlegenheit des Fonck meldet, wo er sagt, daß Fonck keine Möglichkeit mehr sehe durchzukommen, daß er, Cönen, mit der Zeit merke, daß große Betrügereien zum Grunde liegen müßten, endlich: und ich bleibe hier auf der Lauer, daß er nach seiner Nachhausekunft nichts in den Büchern ändern kann.

Das Interesse, welches Fonck hatte, den Cönen und seine aus der Büchern gemachte Erfahrungen zu scheuen, ist durch den Versuch vollends bewiesen, denn er machte, sich mittelst der Dazwischenkunft des Kaufmann Koch in Neuß mit Umgehung des Cönen mit Schröder zu vergleichen, welcher Versuch aber gänzlich mißlang, weil Schröder darauf bestand vorläufig mit Cönen zu sprechen, wodurch dieser für Fonck desto gefährlicher und verhaßter ward, als er vorhin allem Anscheine nach schon war. Hiezu kommt noch, daß,

klärung erfolgt, unter dem 10. Februar 1817 den Untersuchungsrichter Verkenius noch einmal zur Verhaftung Foncks

---

nach der Aussage des Buchhalters Hahnenbein, Fonck vor seiner Abreise nach Neuß die Branntweinrechnung aus dem Hauptbuche reißen wollte, daß er ein neues Buch bestellen ließ, worin das alte übertragen werden sollte, daß Fonck nach dem Verschwinden des Cönen Zusätze in den Büchern durch Hahnenbein machen ließ, daß nach dem Auszuge, den Hahnenbein im Hauptbuche gemacht zu haben behauptet, sich ein Plus von Gewinn von 18000 Fr. ergeben hat, als der von Fonck angegebene, daß, wie Hahnenbein ferner behauptet, Schröder auf die Einsendung der Verkaufsrechnung gedrungen, und selbige durch einen Expressen hat abholen lassen, wogegen Fonck das umgekehrte glauben machen will.

Fonck steht auch mit dem Schröder in Betreff des bewilligten zusätzlichen Gewinns von 8000 Rthlr. im Widerspruche; und wäre auch der Vergleich am folgenden Tage schriftlich zu Stande gekommen, so können doch die Furcht, durch Cönen als ein höchst unredlicher und betrügerischer Gesellschafter verschrieen zu werden, der Haß, die Rachsucht, und der tiefbeleidigte Stolz des Fonck, bei einem Manne von allgemein verrufenem Charakter wie der seinige, hinlängliche Antriebe zu verbrecherischen Planen gegen Cönen gewesen seyn, wie sie dann nach allem obigen wirklich dringende Verdachtsgründe gegen ihn abgeben, die wenigstens dringend genug sind, um gegen ihn einen Aufbewahrungsbefehl und nähere Untersuchung verhängen zu können.

Merkwürdig hierbei ist noch die Aeußerung in Dohmens Hause: daß Fonck dennoch sein Versprechen in Betreff der nachgegebenen 8000 Rthlr. nicht halten würde: "Der Kerl ist euch allen zu schlau."

Merkwürdig ist das Streben des Fonck, die Gemüthsstimmung des Cönen als melancholisch darzustellen, während sich ergibt, daß derselbe sich zwar geärgert hat über Fonck, sonst aber heitern Sinnes gewesen ist. Merkwürdig ist, daß Fonck nach dem Verschwinden des Cönen sich bei dem Polizeyinspektor Guisez mit der größten Erbitterung gegen denselben über Cönen ausgelassen und behauptet hat, daß der-

und Hamachers aufgefordert, und, als dieser Antrag wieder fruchtlos geblieben, endlich den Appellationshof um Ernen-

---

selbe sich auf Kosten seiner bürgerlichen Existenz habe geltend machen wollen. Merkwürdig ist das höchst räthselhafte Betragen des Fonck nach dem Verschwinden des Cönen. Alle diese Thatumstände und noch eine Menge minder wichtige sind um so mehr gnügend zu einem Aufbewahrungsbefehl gegen Fonck, als er und seine bedeutende Familie alle Untersuchungen leicht vereiteln können, so lange ersterer in Freiheit bleibt.

Auch auf Hahnenbein und Elfes ruht noch der Verdacht, daß sie den Cönen am 9. des Abends irgendwohin bestellt haben, vielleicht in einer nicht sträflichen Absicht, wovon sie jetzt nicht sprechen wollen, denn es ist ohne Wahrscheinlichkeit, daß Cönen ohne alle Veranlassung an jenem Abend nach zehn Uhr noch ausgegangen sey. Ich ersuche daher den Herrn Instruktionsrichter, gegen Fonck, Hahnenbein und Elfes unverzüglich einen Aufbewahrungsbefehl wegen Betheilung an der Ermordung des Cönen zu erlassen.

Der Generaladvokat,

(Gz.) von Sandt."

Antwort des Untersuchungrichters Verkenius.

"An den Generaladvokaten von Sandt!"

"Das öffentliche Gerücht gegen Fonck scheint entstanden oder doch wenigstens sich ungemein verbreitet zu haben durch die vielleicht etwas zu vorlauten Aeußerungen der Polizeybeamten, und die darauf gestützte harte Sprache des Schröder, und der zahlreichen Verwandten und Freunde des Cönen. —

Wenn auch zur Zeit, als Cönen bei Fonck heftig auf Offenlegung seiner Haupt- und Kassabücher drang, letzterer vielleicht zu befürchten hatte, daß seine Betrügereien an den Tag kommen würden, und er hierdurch hätte bewogen werden können, den Cönen aus der Welt zu wünschen, so mußte ihn dagegen der abgesprochene Vergleich wieder beruhigen, indem hierdurch die Untersuchung der Bücher niedergeschlagen und er also den Cönen nicht mehr zu fürchten hatte.

nung eines andern Untersuchungsrichters und Erkennung der verlangten Verwahrungsbefehle ersucht. Hierauf war dem

Hierbei ist aber der wichtige Umstand zu bemerken, daß der vorgebliche Betrug noch nicht gehörig ausgemittelt ist, und nur einzig auf Vermuthung beruht.

Daß Fonck die Lage und das Verhältniß des Geschäftes anders darstellt als Schröder, ist nicht zu verwundern, weil beide, in einem Civilrechtsstreite befangen, die Sache auf ihre Seite auslegen und sich durch gerichtliche Erklärungen nicht präjudiziren wollen. —

Was konnte Fonck durch den Tod des Cönen gewinnen? Ueber Foncks angebliche Betrügereien hatte Cönen noch keine Gewißheit, keine Beweise sich verschafft; denn was Cönen davon wußte, wußte auch Hahnenbein, wußte Schröder, wußte Elfes; alle hatten Vermuthungen gegen Fonck. War nun auch Cönen auf Seite geschafft, so konnten die andern noch immer ihre Vermuthungen im Publikum ausprengen, auch konnte Schröder ihm (wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre) einen neuen, vielleicht noch strengern Rechnungs-Revisor zuschicken.

War Fonck Betrüger, so mußte er der Abschließung des nun einmal am 9. November beredeten Vergleichs nichts in den Weg legen, indem nur auf diese Weise seine Betrügerei unentdeckt bleiben konnte. Nur eine auf dem Civilwege eingeleitete Auseinandersetzung des zwischen Fonck und Schröder bestandenen Gesellschaftsgeschäfts kann an Tag bringen, ob Fonck diejenigen Posten, worin er den Schröder betrogen haben soll, sich mit Recht zugeeignet habe, oder ob vielleicht nicht wenigstens durch einen Richterspruch hierüber entschieden werden müsse. Kurz, wenn aus einem Betruge (wiewohl auch noch immer der Betrüger sehr weit vom Mörder steht) gegen Fonck ein Verdacht begründet werden soll, so muß wenigstens der Betrug vorab ausgemittelt seyn.

Widersprüche, räthselhaftes Betragen und irrige Ansichten des Fonck über Cönens Gemüthsstimmung können leicht bei einem Manne bemerkt werden, der vielleicht unschuldig eines Mordes beschuldigt und deshalb in Untersuchung gezogen wird.

Der Verdacht gegen Hahnenbein und Elfes, Hel-

Appellationsrath Efferz die Untersuchung der Sache übertragen worden, und dieser hatte auf des Hrn. v. Sandt Antrag den Verhaftsbefehl gegen Hamacher am 15. Februar und vier Tage nachher einen andern gegen Fonck erlassen. Dem zufolge wurde Hamacher am 16. Februar in das Arresthaus abgeführt, und in das oben beschriebene Cachot gesetzt.

Zu ihm durfte Niemand kommen, als — Andreas Esser, ein Sträfling, der wegen Streit, Schlägerei und Diebstahl so oft verurtheilt worden und gefangen gesessen, daß er bei der Fonckschen Assise nicht mehr angeben konnte, wann und wie lange er gesessen; um so weniger, als er öfter zu gleicher Zeit in mehrere Untersuchungen verwickelt gewesen war, und die Strafe des vorletzten Urtheils kaum hatte überstanden gehabt, wann die des letzten schon wieder begonnen. "Er hat, sagt Benzenberg von ihm, eine böse Physiognomie, und ist so jähzornig und streitsüchtig, daß er fast im Assisensaale selber Streit begonnen hätte. Auch hörte man aus den Aussagen der Gefangenwärter Lammertz und Fromm, daß diese sich im Gefangenhause vor ihm gefürchtet und ihn nicht zu bändigen gewußt hätten." — — — "Dieser Mensch erschien jetzt wieder unter den Zeugen, und ich kann nicht ausdrücken, welchen widrigen Eindruck es auf mich machte, daß er zum Eide zugelassen wurde. Nicht seines Zeugnisses wegen, denn das würdigte ohnehin jeder, der recht und redlich ist *), sondern der Heiligkeit des Eid-

---

fer bei der schwarzen That gewesen zu seyn, ist noch bisheran zu wenig begründet, weswegen ich bisheran dem Antrage des öffentlichen Ministeriums, gegen Fonck, Hahnenbein und Elfes einen Aufbewahrungsbefehl zu erlassen, nicht entsprechen kann.

Köln, den 30. Dezember 1816.

Der Instruktionsrichter,

(Gz.) Berkenius."

*) Ob diese Behauptung nicht zu allgemein ist? ob nicht,

schwurs wegen, die dadurch unter die Füße getreten wird, daß solche Menschen beim Allwissenden und Allsehenden schwören. Wäre es eine Civilsache gewesen, die 100 Fr. betragen, so konnte er schon nicht zum Eide zugelassen werden. Dann war es gegen das Gesetz, da er schon wegen Diebstahl verurtheilt worden und im Zuchthause gesessen. Aber in einer Sache, die auf Leben und Tod lautet, ist es nicht gegen das Gesetz, ihn zum Eide zu lassen." — — "Ich halte den Andreas Esser für den Haupturheber der

---

wie die Aussage Hilgers 2c. zur Verurtheilung Hamachers, das Zeugniß des Esser zur Verurtheilung Foncks sehr viel beigetragen hat? — Wer in den Sitzungen des Assisenhofs frei auftritt, kühn um sich her sieht, frisch von der Brust spricht, der erscheint der Menge gewöhnlich als ein offener, zuverlässiger Zeuge; solche dagegen, die vor den vielen hundert Zuhörern, vor denen sie zum ersten Mal in ihrem Leben erscheinen, und vor dem feyerlich versammelten Gericht in Verlegenheit gerathen, kaum aufzublicken wagen, mit Unterbrechung und mit leiser Stimme reden, was eben stillen und rechtlichen Personen, besonders aus den niedern Ständen, am ersten wiederfährt, hält man leicht für verdächtig; vollends wenn der Präsident sie in ernstem Tone vor falschen Aussagen warnt, und sie nun schon als falsche Zeugen am Pranger zu stehen meinen, und dadurch erst völlig verwirrt werden. Selten, sehr selten mögen die Schlüsse richtig seyn, welche die Menge aus dem Benehmen des Angeklagten und der Zeugen, aus ihrer Physiognomie und aus dem Tone ihre Stimme zieht, so großes Gewicht man auch gewöhnlich hierauf legt. Der Areopagus stellte die Verhöre im Dunkel der Nacht an, um nicht durch den Anblick der Auftretenden wider Willen zur Voreingenommenheit verführt zu werden, und doch waren seine Richter wohl ein wenig urtheilsfähiger, als unsre Geschwornen, und die Griechen an öffentliches Auftreten und Reden wohl etwas mehr gewöhnt, als wir. Diese Bemerkung soll übrigens die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens nicht angreifen, welche ich im Gegentheil für sehr wohlthätig halte.

ganzen Verwirrung. Dieser ist es, der mit seinem heillosen Lügensystem nicht allein über Hamacher, sondern auch über Fonck und seine Familie dieses Unglück gebracht." — — — "Den Baum, den Hilgers in der Nacht vom 31. Januar im Kümpchen gepflanzt hat, den hat Andreas Esser im Gefangenenhause gepflegt und groß gezogen *)."

Schon im städtischen Depot, gleich am ersten Tage der Verhaftung Hamachers, hatte man den Esser mit diesem zusammen gesetzt und beauftragt, ihn zu beobachten; und er hatte das Vertrauen des Unglücklichen, der zum ersten Male in seinem Leben, von Allen verlassen, im Kerker saß, ohne Mühe gewonnen. Er hatte ihm Papier und Bleistift verschafft, um an seine Frau zu schreiben, hatte die Besorgung der Briefe übernommen und sie den Untersuchungsbeamten zugestellt, hatte angeblich auch mündliche Aufträge von Hamacher an dessen Frau und von dieser zurück besorgt, und das Essen in Empfang genommen, welches sie ihrem Manne schickte; er ist es wahrscheinlich auch, der den Hamacher auf den Gedanken brachte, sich durch seine Frau um Zeugen zu bemühen, die ihn am Abend des neunten Novembers im Bierhause gesehen; wenigstens übernahm er auch hierzu die Aufträge an Frau Hamacher, wodurch die Untersuchungsbeamten von Allem Kenntniß erhielten. Als hierauf am 16. Febr. Hamacher in das Arresthaus kam, ließ Hr. v. Sandt den Esser auch dahin bringen, und ertheilte ihm, seiner eigenen Aussage gemäß, "den Auftrag, jenen zu beobachten, zu hinterbringen, was derselbe äußere und schreibe, und ein wachsames Auge über die etwaigen Unterschleife im Arresthause zu führen;" ja selbst nach geendigter Strafzeit ließ ihn mit seiner Einwilligung Hr. v. Sandt noch im Arresthause, "weil er das Verhältniß des Esser zu Hamacher sehr sachdienlich fand, um die Wahrheit zu erforschen und

*) Benzenbergs Briefe S. 318 — 321.

über den letzten eine gewisse Controlle zu führen;" und späterhin wurde er auch zu Adam Hamacher, dem Fuhrmann, gesetzt. Er ging frei im Arresthause umher und verwaltete das Aufseheramt. "Er konnte im Hause thun, was er wollte," sagt der Aufsehergehülfe Lamerz. "Es schien," sagt der Gefängnißaufseher Fromm, "als wenn er der Herr im Hause gewesen wäre, und wenn man ihm das Geringste sagte, so antwortete er ganz trotzig: Ich gehe zum Hrn. v. Sandt. Er betrug sich immer sehr schlecht gegen mich und alle, die im Arresthause waren." Ueber seine Unterredungen mit Hamacher berichtete er dem Hrn. v. Sandt, der häufig, auf den andern Abend, mit ihm zusammen kam. *)

Doch nicht blos durch Gespräche suchte Esser das Geheimniß zu entdecken, sondern fuhr auch im Arresthause fort, den Hamacher zum Schreiben an seine Frau zu veranlassen, gab die Briefe dann dem Hrn. v. Sandt und brachte dem Schreibenden mündlich eine erdichtete Antwort. Ohne Zweifel wiederum ein kluges Verfahren, wobei Foncks und Hamachers Schuld fast nicht verborgen bleiben konnte; indem der dumme Kiefer sich ganz allein gegen seine Frau zu äussern glaubte und gar nicht ahnete, daß sie seine Briefe entweder nicht erhielt oder doch erst, nachdem die Untersuchungsbeamten sie gelesen. Aber auch dieser Kunstgriff blieb eben so ohne Erfolg, wie früher das Behorchen der mündlichen Unterredung der Eheleute. Nun schlug Esser einen andern Weg ein. Schon im städtischen Depot hatte er dem Hamacher begreiflich gemacht, daß ein Einziger ein von Mehreren begangenes Verbrechen allein auf sich nehmen könne, und ihm bemerkt, er könne ja sagen, er sey betrun-

*) Kampf für Recht I. S. 29. Criminal-Prozedur gegen Hamacher S. 147. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 288. 289. 316. 327. 362. 368. 384. 385. Benzenbergs Briefe S. 320. 321.

ken gewesen und habe dem Cönen, der ihm noch Geld schuldig gewesen, aufgepasst und einen unglücklichen Schlag beigebracht, ohne ihn todtschlagen zu wollen; und Hamacher hatte ihn damals schon gefragt, wie er denn sagen solle, daß er den Todten zum Thor hinaus in's Wasser gebracht, und zur Antwort erhalten, es gebe Schießlöcher in der Mauer, durch welche man ihn hätte herausschaffen können. Jetzt, im Arresthause, knüpfte Esser den abgerissenen Faden wieder an, sagte dem Hamacher, Foveaux, Foncks Schwiegervater, lasse ihm durch seine Frau 4000 Thaler anbieten, und wolle auch für seine Frau sorgen, wenn er es allein auf sich nehme, daß er den Cönen ermordet; auch kenne sein, Essers, Bruder, einen Andern in Bensberg, der gegen eine Summe von 1000 Thlr. Cönens Ermordung, oder doch, daß er den Leichnam aus der Stadt gefahren, auf sich nehmen wolle; und dieser sey wirklich schon bei Foveaux angekommen und von demselben aufgenommen worden. Ueberdem bewog Esser Hamachers Bekannten, den Kiefer Ulrich, der auch gefangen saß, an diesen zu schreiben, er, Hamacher, möge Alles auf sich nehmen oder es auf seinen, Ulrichs, abwesenden Sohn werfen, mit dem Zusatze, Faveaux lasse ihn grüßen, und ihm sagen, er solle die Schuld auf sich nehmen oder auf Ulrichs Sohn werfen, dann würde er keinen Mangel haben und ihm werde geholfen werden. Endlich erzählte Esser ihm noch, Fonck habe ihn, den Kiefer, beschuldigt, daß er ihm Liqueure entwendet, und habe seine Frau ein schlechtes Weib genannt: *)

Dieß wirkte. Daß Fonck Cönens Mörder sey, stand bei Hamacher fest. Nur zwei Fälle sind hier möglich: entweder des letzten am 16. April abgelegtes Geständniß ist wahr, oder es ist erdichtet. Im ersten Falle kannte er Foncks Schuld so gut als seine eigene. Aber auch im zweiten Fall konnte er nicht mehr daran zweifeln. Daß Fonck den Cönen

*) Kampf für Recht I. S. 31. 32. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 20. 21.

irgendwo versteckt habe, hatte er vor dem Auffinden des Leichnams überall gehört, und mit der Stadt Köln und der weiten Umgegend geglaubt, und sogar im Packhaus zwischen den Fässern nach ihm gesucht; daß er ihn nicht blos versteckt, sondern ermordet, mußte ihm, als der Leichnam aufgefunden, eben so wahrscheinlich seyn, wie fast allen seinen Mitbürgern. Jetzt, wo Foveaux ihm, um Fonck zu retten, 4000 Thlr. bieten ließ, wo er bereits einen Andern zum Bekenntniß des Wegfahrens für 1000 Thlr. gewonnen, wo er auch noch durch Ulrich ihn bitten ließ, die Schuld auf sich zu nehmen, war seine Vermuthung Gewißheit geworden, denn das ahnete er nicht von ferne, daß Esser und Ulrich dieß Alles erdichtet, um ihn zu fangen. Er nahm die Sache in Ueberlegung, und schrieb folgenden Brief an seine Frau: "Hast du lieber Geld oder mich, oder meine und deine Ehre; das Geld ist wohl gut, denn meine und deine Freunde sind nicht reich, aber doch ehrlich, ob ich 3000 bis 4000 Thlr. habe, und vielleicht bekommen wir uns nicht mehr zu sehen, nun kannst du deine Sachen denken, du mußt mit der Frau Mittag Antwort schicken, dann heute Abend den Herrn von Sandt bestellen." — Unstreitig merkwürdige Worte, über welche er indessen nie vernommen worden ist. Er überlegte zugleich mit Esser, wie der Mann von Bensberg seine Aussagen einrichten solle, und rieth, da sie hiermit nicht in's Reine kommen konnten, den Gehülfen zum Advokaten Diepenbach zu schicken, damit dieser ihn unterrichte. *) Man könnte sich wundern, den Hamacher so geneigt zu finden, in diese erdichteten Vorschläge einzugehen. Allein er mochte mit Fonck den Mord begangen haben oder nicht, in jedem Falle erblickte er in ihm den Mörder Cönens und zugleich den Urheber seines Unglücks. Denn wenn Fonck

*) Bericht des Instructionsrichters Hoffmann in Kampf für Recht ꝛc. S. 32.

ihn auch nicht zur Theilnahme verführt, so war doch über dessen Verbrechen der Streit im Kümpchen entstanden, so saß er doch um seinetwillen in diesem furchtbaren Kerker. Und dieser Teufel, der den Cönen ermordet, der ihn in dieß Elend gebracht, wollte ihn jetzt noch zum Spitzbuben und sogar zum Mörder machen und seine Frau zu einem ehrlosen Weibe?

Jetzt war Hamacher zu einer Aussage gegen Fonck entschlossen. Hatte er Antheil an der Mordthat, so traf ihn zwar die verdiente Strafe, aber jenen Verhaßten doch auch, und zwar die schwerste; war er unschuldig, so unterlag es doch keinem Zweifel, daß Fonck schuldig sey und ihn verfolge. Gebe ich, würde er im letzten Falle sich sagen, gebe ich Fonck als den Mörder an, so rede ich keine Unwahrheit, wenn sich die Sache auch nicht ganz so verhält, wie ich sie erzähle; ermordet hat er ihn, wie und auf welche Weise er ihn ermordet, das ist einerlei. Und dieser Kerkernoth, in der ich umkomme, und in die Fonck mich gebracht, ist ja nicht anders zu entrinnen!

Hr. v. Sandt kam nun, oder wurde vielmehr von Hamacher gerufen *), und besuchte ihn, wie er selbst sagt, ohne daß er jedoch die Tage genau anzugeben weiß, am 10., am 12., am 13. oder 14., und am 15. März, und nach diesen Tagen nur noch einige Mal; nach der Aussage des Gefängnißaufsehers Fromm kam er während sechs Wochen beinahe alle Tage zu Hamacher und Esser, nach jener des Gehülfen Lamerz, der die Zahl jedoch nicht genau angeben kann, wurde ihm Hamacher 12 bis 15 Mal vorgeführt. Die Besuche dauerten gewöhnlich von 7 Uhr Abends bis 11 oder 12 Uhr **).

---

*) Daß er ungerufen gekommen, sagt der Zeuge Fromm aus, allein er irrt hierin ohne Zweifel, und Hamacher selbst hat gestanden, daß er den Hrn. v. Sandt habe rufen lassen.

**) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 309. 366. 369.

Ohne Zweifel wird jeder, der in den Assisen den dummen Kiefermeister beobachtet hat, wie er keine 5 Minuten ein leidliches Gespräch zu führen und nicht einmal geläufig hochdeutsch zu sprechen versteht, die Geduld und den Eifer des Hrn. v. Sandt bewundern, der mehrere Abende hintereinander vier volle Stunden sich mit ihm unterhalten konnte. Was doch war der Inhalt dieser Gespräche? An diesen Abenden, sagt Hamacher, habe Hr. v. Sandt mit ihm studirt und das Mährchen von Cönens Ermordung mit ihm verfertigt, und hat sogar im Gefängniß zu Trier, als die Anklage gegen ihn erkannt war, für seinen Vertheidiger Leibfried über den Inhalt jener Abendgespräche mehrere umständliche Mittheilungen niedergeschrieben *). Allein eben

*) Man hat Hamachers und Foncks Advokaten dieses Vertheidigungsmittel zur Last gelegt und sie beschuldigt, daß sie jenes Lügensystem aufgestellt. Allein dieß ist unrichtig. Hamacher hat lange vorher, ehe er einen seiner Advokaten kennen gelernt, und schon bald nach seinem ersten Geständniß den Hrn. v. Sandt der gemeinschaftlichen Erdichtung dieses Geständnisses beschuldigt, und er hat auch die erwähnten schriftlichen Mittheilungen eben für seinen Vertheidiger, Hrn. Leibfried, aufgesetzt. Dieser hat sich zum Gebrauch bei der Hamacherschen Assise einen Auszug aus ihnen gemacht, und dann die Hamacherschen Blätter für unbrauchbar gehalten und nicht weiter aufbewahrt. Da man indessen einigen Werth auf sie gelegt, so theile ich der Vollständigkeit wegen die von Hrn. Leibfried gemachten Auszüge nach einer mir zugekommenen Abschrift mit, für deren buchstäbliche Richtigkeit ich jedoch nicht einstehen kann, es dem Leser überlassend, was er hiervon denken will.

"Als Hr. von Sand zum erstenmal bei mir war da fragte er mich: wo ist die Mordthat geschehen? ich sagte, ich weiß von keiner Mordthat. Was wollt Ihr sagen, Ihr seyd ein Heuchler. So wahr als Gott Gott ist, weiß ich von keiner Mordthat; da ließ Hr. v. Sand mich wieder weggehen bis den andern Abend ließ Hr. v. Sand mich wieder rufen. Als

aus diesen schriftlichen Mittheilungen, wenn man ihnen etwa Glauben schenken wollte, geht deutlich hervor, daß

---

ich in das Zimmer kam, standen zwei Bouteillen Wein auf dem Tisch, über dem Kamin auch ein Bouteilchen mit Franzbranntwein, es war aber ein Schoppen drin; da sagte Hr. v. Sand, setzt euch an den Ofen, ihr seid doch kalt und schenkte mir ein Glas Branntwein ein, und sagte: trinkt, da fing er wieder an und fragte wieder, wo ist die Mordthat geschehen, ist sie in eurem Hause geschehen oder bei Meister Ulrich oder bei Hr. Hahnenbein? Ich weiß nicht wo sie geschehen, ich weiß nichts von einer Mordthat so war als Gott Gott ist. Da sagte Hr. v. Sand: könnte es dann nicht bei Hr. Fonck geschehen seyn? Der hat doch ein großes Haus und Ihr habt des Tages dort gearbeitet, das wissen wir; lassen wir einmal überlegen, wie es da geschehen könnte, ich sagte, ich habe aber im Kümpchen gearbeitet. Nein Ihr habt bei Hr. Fonck gearbeitet, lassen wir einmal überlegen wie es möglich wäre, daß es da geschehen könnte; wenn wir das fertig bringen dann soll das dem Fonck schwarz auf weiß gezeigt werden, dann soll der wohl bekennen. Ich sagte, wenn ich auch da gearbeitet hätte, dann hätte ich doch nicht da gearbeitet bis 10 Uhr, da sagte Hr. v. Sand, das thut nichts, ihr könnt ja sagen, er hätte euch wieder zurück bestellt, ihr müßtet ein viertel über 9 wieder kommen; da hat Hr. v. Sand sich mit mir ans Studieren gegeben 4 oder 5 Abende, Abends bis zehn halber 11 Uhr, Wein genug dabey so daß ich alle Abende berauscht war, das Hr. Fromm auch sagen wird, und fragte mich immer wo ist die Mordthat geschehen? ich sagte, ich weiß von keiner Mordthat, so wahr als Gott Gott ist; das hat mich Hr. v. Sand wenigstens 30 Mal gefragt. Den 10. May hat er mich noch gefragt, wo sie geschehen wäre. Wir haben so lang studiert bis zum Fuhrmann. Von Anfang hatten wir immer einen fremden Fuhrmann, bis am Ende sagte ich, wenn ich wüßte daß mein Bruder das thäte, dann könnten wir den wohl nehmen, da sagte Hr. v. Sand, wenn der das thäte das wäre ein schöner Beweis, wenn Euer Bruder pfiffig ist, dann thut er es nicht. Wo ist die Mord-

Hr. v. Sandt immer der Meinung gewesen, Hamacher wisse um Cönens Ermordung und sey dabei betheiligt, womit

---

that geschehen? ich weiß es nicht so wahr Gott Gott ist. Ja, Ihr habt es aber im Kümpchen gesagt. Das seyen die 3000 Frank. Eure Frau zeugt auch stark gegen euch. Was soll die zeugen, die kann nichts gegen mich zeugen. Doch die zeugt stark, und die im Kümpchen das sind auch glaubhafte Männer, da könnt Ihr nichts gegen sagen. Laß wir das so lassen. Ihr könnt nicht durchkommen, dann kommt Ihr aus dem Cachot, dann könnt Ihr mit eurer Frau sprechen, und mit eurem Kind, dann kommt Ihr auf ein Zimmer, so können die immer mit euch sprechen. Ich will euch hier 2 Advokaten stellen, welche Ihr haben wollt, ich will mit nach Aachen gehen, da sollt Ihr den besten Advokat haben, das soll euch nichts kosten. Aachen steht unter mir, ich will mit euch nach Aachen gehen, und die Jures sind auch nicht gut Fonck, die sind aus der Gegend von Creveld zu Haus; laß wir das so lassen, sonsten könnt Ihr 1 Jahr auch anderthalb auch 2 Jahr Vorarrest haben, das wird nicht gerechnet; wenn ihr das thut, dann soll ich euch wohl helfen, ich bekomme die Begnadigungen ja vom König dann werde ich Euch helfen, die kann ich geben wem ich will. Das wollte ich nicht glauben, daß Aachen unter Hr v. Sand stände, so hat er Hr. Fromm gerufen und fragte den "Ob das nicht wahr wäre, daß Aachen unter ihm stehe. Das will er nicht glauben, sagte Hr. Fromm, das ist wahr, Meister Hamacher."

* * *

"Ein anderes Blatt enthält das nämliche mit kleinen Zusätzen, wie unter andern: ""Herr v. Sand sagte mir, Hr. Fonck will haben, man soll Eure Frau auch arretiren, das wäre ein schlechtes Weib, man wird Eure Frau arretiren müssen; ich sagte, wo bleibt denn das arme Kind, da sagte Hr. v. Sand, das ist nun für 8 Tage oder 14 Tage, dann muß man das bei Eure Freunde so lang thun. Wenn Ihr das so laßt, dann kommen die gleich frey, und ich bekomme die Begnadigungen vom König, dann werde

des letztern mündliche Beschuldigung, jener habe alles absichtlich mit ihm erdichtet, im Widerspruch steht. Und hat

---

ich an Euch denken, die kann ich geben wem ich will, denn sollt Ihr vielleicht kein Jahr Arrest haben.'''

* * *

''Ein Blatt enthält theilweise Obiges mit folgendem Zusatze: '''Dann soll das dem Hr. Fonck schwarz auf weiß gezeigt werden, dann soll der wohl bekennen, ich sagte, wenn ich auch da gearbeitet hätte, dann hätte ich doch nicht da gearbeitet bis 10 Uhr, da sagte Hr. v. Sand, das thut nichts, Ihr könnt ja sagen, er hätte Euch wieder zurück bestellt. Ja, um welche Zeit soll ich denn sagen? dann sagt um 9 bis halb zehn müßt Ihr wieder kommen. Da hat Hr. v. Sand sich mit mir an das Studieren gegeben 4 oder 5 Abende bis 10 halb 11. 2c. 2c.'''

'''Den 10. Mai hat er mich noch gefragt wo ist die Mordthat geschehen; ich sagte, wüßte ich das, dann wäre mir geholfen, jetzt lebe ich nicht wie ein Mensch, ich kann nicht beichten, da sagte Hr. v. Sandt, seyd nur zufrieden, ich will euch einen Beichtvater schicken.'''

* * *

'''Den 28. April 1817 bin ich aus dem Cachot auf ein Zimmer kommen, da war Hr. v. Sand gewiß eine halbe Stunde bei mir und hat mich noch dreymal gefragt wo die Mordthat geschehen wäre; ich sagte ich weis gewiß und wahrhaftig nichts davon. Da sagte der Hr. v. Sand, wir müssen es jetzt so lassen; ich will Euch einen Beichtvater schicken, jetzt seyd ihr auf einem schönen Zimmer, nun laßt Euch von Haus ein Paar Stühle kommen, und einen Nachtsstuhl.

Den 10. May kam Hr. v. Sand wieder zu mir und hat sich lang bei mir aufgehalten, auch als immer gefragt, wo die Mordthat geschehen wäre? Ich sagte, Ihr Gnaden, daß dieses all nicht war sey das wissen Sie ja auch wohl. Wir müssen es jetzt so lassen, ich gehe mit Euch nach Aachen, da sollt Ihr

Hamacher nicht auch späterhin noch gestanden, daß er den Hrn. v. Sandt habe rufen lassen? gestanden sogar, daß er

---

den besten Advokaten haben, das soll euch nichts kosten und ich will Euch diese Woche noch einen Beichtvater schicken; da hab ich gewartet den ganzen May durch bis den 2. Juny, da hab ich geschrieben an Hr. Effertz. Der Beichtvater ist ausgeblieben.""

* * *

""Der Polizeycommissär Schöning der war dreymal bei mir und hat mich verhört. Als ich ihm nichts sagen konnte von der Mordthat, da fing er immer an zu fluchen. Wenn das wahr wäre, was seine Sergeanten sagen, dann würde er es mir gewiß gesagt haben darum haben sie es ausgedacht was sie vorher nicht gehört haben, denn der Commissär sagte vor mich, sie müßten sich schämen, als Polizey, daß sie das nicht ausfindig machen könnten, darum haben seine Sergeanten das so eingekleidet.""

* * *

""Ich habe den Hr. v. Sand gefragt ob der Mensch catholisch sey, da sagte Hr. v. Sand, der wird wohl reformirt seyn, wie soll man denn sagen, daß er geschreiet hat.""

* * *

""Stammel Bierbrauer zeugt gegen die Polizey, und der Schumacher aus den Huren-Haus.""

* * *

""Massen für mich — gegen van Mees kann ich wohl 20 Zeugen bringen.""

* * *

""Den 10. May sagte Hr. v. Sand gegen mich, Eure Frau hat auch von der Tabacksdose gesprochen; ich gab zur Antwort, dann müsse jemand ihr die gebracht haben, das wäre nicht,""

* * *

zuerst den letzten mit der Lüge hintergangen, Fonck habe ihn zur Ermordung des Cönen aufgefordert? Ohne daher

---

"""Als Hr. v. Sand mit mir an dem Studieren war, als wir an das Bandmesser kamen, da sagte der Hr. v. Sand, der Herr Fonck würde sagen, jetzt hören sie wohl, daß der schlechte Kerl lügt, wem gebührt das Bandmesser dem Bender oder dem Kaufmann, da sagte ich, hat das Hr. Fonck gesagt, da sagte Hr. v. Sand, Nein das würde er sagen."""

* * *

"Ein anderes Blatt enthält die Erzählung wie Nr. 1, doch mit folgendem Zusatze: Hr. v. Sand sagte als immer, wenn wir das fertig bringen, dann soll das Hr. Fonck schwarz auf weiß gezeigt werden, ich habe Hr. v. Sand alle Abende gesagt, ich hätte gehört der Kopf von dem jungen Menschen wäre hier, er möge so gut seyn und sehen einmal, er solle ein Loch im Kopf haben, wo das Loch wäre, ob es hinten oder vorne, oder an der linken oder rechten Seite. Das will ich thun; wenn dann Hr. v. Sand wieder zu mir kam, dann fragte ich, haben Sie einmal gesehen wo das Loch im Kopf war, da sagte er ich bin es vergessen, wann ich wieder komme, ich will dran denken, er war es immer vergessen, um aus der Stadt zu bringen, das war die Kunst." — — — —
"(Hier ist das Blatt zu Ende.)"

* * *

"Ein anderes Blatt enthält wieder die Erzählung wie Nr. 1, doch mit dem Beysatze, daß Hr. v. Sandt ihn erst Branntwein habe trinken lassen und gesagt: Trinkt nun Wein."

* * *

"Wieder ein anderes Blatt enthält folgenden Zusatz: """Lassen wir einmal überlegen da ist nichts bei wenn wir das fertig bringen, dann soll das Hr. Fonck schwarz auf weiß gezeigt werden, dann soll der wohl bekennen, gab mir dabei viel gute Worte, und sagte als immer, es ist nichts dabey."""

* * *

auf die Hamacherschen Angaben weiter zu achten, folgt die Erzählung den Berichten des Hrn. v. Sandt und der Auf=

"" "Den 10. Mai war Hr. v. Sand bei mir auf dem Zimmer und fragte mich noch dreymal, wo die Mordthat geschehen wäre, ob sie beym Meister Ulrich geschehen wäre oder bei Hr. Hahnenbein? Ich sagte ich glaube der Hr. Effertz weiß das ganze falsche Protokoll, davon wird der Esser auch die Strafgelder haben bekommen, da sagte Hr. v. Sand, habt ihr denn Streit gehabt mit dem Esser; ja, der hat mich bestohlen.""

* * *

""" Den, 10. May 2c. 2c. ich sagte, Sie wollten mir einen Beichtvater schicken, Ja, das bin ich vergessen. Ich glaube aber wenn der Papst von Rom kommt, dann kann ich doch nicht beichten.""

* * *

""" Der Hr. Fromm giebt das Zeugniß ich hätte gesagt ich wolle bekennen, das ist gewiß nicht wahr. Der Hr. v. Sand weiß das wohl besser, daß ich anders nicht bekennen als was Hr. Hahnenbein gesagt hat, und dann der Welter vom Nippes, was der für meine Frau gesagt hat.""

* * *

"" "Der Hr. v. Sand wird das Zeugniß nicht gegeben, daß ich bekannt habe, als was wir zusammen studiert haben.""

* * *

""" Ich hab geschrieben an mein Bruder er würde mich wohl darin helfen, den Brief hat Hr. Effertz gelesen, darauf sag daran hat er wohl merken können es nicht recht gewesen war sonsten hat ihn nicht so müssen schreiben.""

* * *

seher des Gefängnisses. Zwar kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß jener über die Unterhaltung jedes Abends gleich am andern Tage gemeinschaftlich mit dem Untersuchungsrichter und dem Gerichtsschreiber eine genaue Verhandlung aufgenommen und den ganzen Gang der Unterredung hätte aufzeichnen lassen, indem diese Protokolle ein festes Datum haben und eine kritische Beleuchtung des Geständnisses, so wie der Ausbildung der vor und nach, fragmentarisch, ohne Zweifel auch variirend und widersprechend abgegebenen Erklärungen Hamachers zu einem Ganzen möglich machen würden; und man muß es sehr bedauren, daß, obgleich Hr. v. Sandt über die letzten sich gleich im Gefängniß einiges bemerkt hat, doch gar nichts schriftlich Aufgezeichnetes über jene wichtigen Abende zu den Akten gekommen ist. Da indessen Hr. v. Sandt, wiewohl erst, nachdem er von Hamacher der gemeinschaftlichen Erdichtung des Ge-

---

"Als wir alles zusammen studiert hatten, da sagte der Hr. v. Sandt, laß wir das so lassen, ich sagte es ist doch alles unwahr, das thut nichts, Ihr kommt nicht durch, ich rathe euch gut." "

* * *

""Ich war zu Haus auf der Kirmeß da sagt mein Bruder Schwager ihr wert auch wohl bey mich auf die Kirmeß kommen, da sag mein Schwager ich komme gewiß bey euch auf die Kirmeß.""

* * *

""Das ganze Jahr hindurch sagte Hr. Hahnenbein er wollte nicht länger bey Hr. Fonck bleiben als ein Jahr, als das Jahr ist er doch wieder bey Hr. Fonck geblieben. Er war noch nicht lange im 2ten Jahr, als Hr. Cönen verschwunden war, da war Hr. Fonck auf einmal ein schlechter Mann, und wollte nicht mehr bey einem so schlechten Herrn nicht mehr seyn."" —

ständnisses beschuldigt worden und gewisser Maßen zu seiner Vertheidigung, in zwei Schreiben v. 28. Novbr. 1817 und 23. Jan. 1818 von jenen Abenden mehreres erzählt, und auch in der Fonckschen Assise sich mit einiger Umständlichkeit darüber geäußert hat: so läßt sich hieraus in Verbindung mit den Aussagen der Gefängnißaufseher und mit den Hamacherschen Briefen der Gang der Bekenntnisse in etwas, obgleich nicht mit der erforderlichen Zuverläßigkeit, auffinden.

Hr. v. Sandt ließ den Gefangenen aus dem Kerker zu sich ins Verhörzimmer bringen, behandelte ihn hier freundlich, ließ ihn sich setzen, trank eine, auch zwei Flaschen Wein mit ihm, redete anfangs nicht von der Mordgeschichte, sondern wich, wenn Hamacher selbst hiervon zu reden begann, diesem Gegenstande aus und sprach von seiner bisherigen Lebensweise, seinem Gewerbe und andern scheinbar gleichgültigen Gegenständen mit ihm und leistete ihm die langen Abende bis gegen 11 und 12 Uhr Gesellschaft *).

Welch ein Engel erschien dem Elenden in diesem Manne. Er, der Hochansehnliche, den Hamacher nie anders als "Herr Gnaden" nannte, ließ sich zu ihm, dem geringen Kiefermeister, dem Gefangenen, so tief herab, nahm sich mit so rührender Freundschaft seiner an! Sechs Wochen, sechs kalte Februar- und März-Wochen hatte er jetzt, einsam, von Allen verlassen, im feuchten, offenen Kerker auf nassem Stroh gelegen: wie glücklich mußte er sich fühlen, als er endlich wieder in ein freundliches Zimmer treten, zu dem schmerzlich entbehrten Ofen eilen, auf einen Stuhl sich setzen konnte; wie glücklich, als er endlich wieder frische, reine Luft einathmete, als er wenigstens auf mehrere Stunden sich einiger Maßen frei fühlte, als ein theilnehmendes Wort, ein freundlicher Blick ihm entgegen kam, als er den köstlichen Wein

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 306. 313. Schreiben des Hrn. v. Sandt v. 28. Nov. 1817 und v. 23. Jan. 1818. Ebend. S. 331. 336.

wieder kostete, nach welchem er so lange geschmachtet! Wirklich schien er einmal nach der Zusammenkunft mit Hrn. v. Sandt dem Gehülfen Lamerz etwas weniges betrunken, und auch der Gefängnißaufseher Fromm fand ihn einmal munterer wie gewöhnlich *).

Und alle diese Wohlthaten verdankte er dem Hrn. v. Sandt! und was erwartete er nicht von ihm! "Hr. v. Sandt sey ein guter Mann, sagte er zu Fromm, er gebe ihm zwei Defensoren, und würde auch mit ihm nach Aachen gehen." Den Pastor Geistmann bat er, er möge mit Hrn. v. Sandt sprechen, daß er aus dem feuchten Kerker komme, er habe den Hrn. v. Sandt gerne; Hr. von Sandt sey ein ehrlicher Mann, der Religion habe **). Ja er war der Freundschaft und der Macht des Hrn. v. Sandt so gewiß, daß er nicht blos für sich, sondern auch für Andere auf ihn rechnete, und hoffte, sein Hausbewohner, der Thorschreiber Enkendorf, werde durch denselben eine bessere Stelle erhalten ***)

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 363. 367. — Dieß könnte die Behauptung des Hamacher, Hr. v. Sandt habe ihm erst Branntwein und dann Wein gegeben, zu bestätigen scheinen, indem der Kiefermeister von zwei gemeinschaftlich geleerten Flaschen Wein, wäre er auch recht stark gewesen, doch wohl nicht angegriffen werden konnte; allein man darf nicht vergessen, welche Wirkung der Wein jetzt auf ihn machen mußte, wo sein Körper seit sechs Wochen nur Gefangenenkost im feuchten Kerker erhalten hatte.

**) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 362. 381.

***) Er sandte nämlich an seine Frau folgenden merkwürdigen Brief ohne Datum, der aber dem Präsentato zufolge, vor dem 16. April 1817 geschrieben ist: "ich glauben ich muß sagen den 2. Nov. das wer zu meinem Vorteil besser, und den 5. iß er die dreb errunder kommen, und sagten in sich ich wert dich Kerl aus dem weg schaffen."

"Her erkendorf seit so iut und schreiben

Wie geneigt mußte er seyn, diesem Manne Alles zu entdecken, wenn er schuldig war; wie geneigt, auch wenn er nichts von Cönens Ermordung wußte, gegen Fonck zu zeugen! Schon vorher hatte ihn Esser hiezu willig gemacht; jetzt, wo er wahrzunehmen glaubte, daß Hr. v. Sandt gleich ihm den Fonck für schuldig halte und daß demselben die Entdeckung des Verbrechens sehr am Herzen liege, war er vollends dazu entschlossen. Hatte er nun doch Aussicht, aus dem Kerker zu kommen, der ihm jetzt um so unausstehlicher war, je süßer ihm in den Verhören die frische Luft, das warme Zimmer, der gute Wein nach der langen Entbehrung geschmeckt. Konnte er nun doch sichere Rache an dem Manne nehmen, durch dessen Schuld er im Kerker schmachtete, und der ihn sogar zum Spitzbuben und seine Frau zu einem schlechten Weibe machen wollte! Indessen hütete er sich anfangs wohl, sich selbst anzuklagen, und äußerte nur, er wünsche, Fonck nicht gekannt zu haben, dann wäre er nicht in's Unglück gekommen; und auch am zweiten Abende suchte er mit der klüglichen Vorsicht der

---

es ab das meine frau es dahin trag, nur jud auffsetzen es ist müglich daß er euch brauchen wirt das ihr besser leben kund ich größe euch Christian Hamacher meine frau wus das heud hindragen."

"Der Hr. Erkendorf, fügt Benzenberg zur Erläuterung hinzu (in seinen Briefen S. 240) war ein alter Mann, der bei seiner Frau im Hause wohnte und der Thorschreiber an der Hahnenpforte war. Dieser sollte den Brief in's Reine schreiben, und dann sollte die Frau des Hamacher ihn an Hrn. v. Sandt bringen, mit dem er auf diese Weise aus dem Gefängnisse glaubte zu korrespondiren."

"Der arme Tropf dachte gar nicht, daß Hr. v. Sandt durch den Esser das Original erhalte, und daß seine Frau und der her erkendorf, dem er sogar Hoffnung zu einer bessern Stelle machte, von dem Briefe nichts zu sehen bekäme."

Dummheit Fonck allein in die Sache zu verwickeln, und erzählte, dieser habe ihn zwei Mal angesprochen, den Cönen umzubringen, und gesagt: Cönen muß aus der Welt, der Kerl ruinirt mich, er aber habe die Zumuthung jedesmal von sich abgelehnt und wisse nichts von der Mordthat; Fonck habe ihm auch durch seine Frau (ohne Zweifel nach Essers Mittheilung) sagen lassen, er möge sich gut halten; und habe ihm zugeredet, er möge ihn aus der Sache lassen, habe ihn befragt, ob er von der Polizey schriftlich verhört worden und auf die verneinende Antwort erwiedert: O dann ist es noch gut! *) Der General-Advokat hielt es nun für seine Pflicht, den Kiefer zum vollständigen Bekenntniß zu führen, und stellte ihm vor, wie er nothwendig mehr von der Sache wissen müsse, versprach ihm, es solle ihm nicht an Advokaten zur Vertheidigung fehlen, und er werde dafür sorgen, daß ihm ex officio die besten gegeben würden, erklärte ihm, als Hamacher äußerte, seine Sache werde wohl in Aachen vorkommen und Hr. v. Sandt dort dieß Versprechen nicht erfüllen können, daß auch Aachen unter ihm stehe, und ließ dieß den Gefängnißaufseher bestätigen; und bemerkte ihm endlich, daß ein offenes Geständniß des Verbrechens bei der Allerhöchsten Bestätigung der Urtheile oft eine Milderung der Strafe durch königliche Gnade zur Folge gehabt, und daß es ihn freuen würde, wenn er auch dem Verhafteten zur Zeit das Zeugniß eines solchen Geständnisses geben könne **). Allein dieß Alles konnte den Kiefer noch nicht bewegen, auch auf

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 306 und 307.

**) Schreiben des Hrn. v. Sandt vom 23. Januar 1818. Ebend. S. 333. Wörtlich: "Auf Hamachers Einwendung, er würde wahrscheinlich in Aachen vorkommen, wie ich ihm denn dort zu Vertheidigern verhelfen könne, mag ich ihm gesagt haben, daß Aachen zum Ressort des hiesigen Appellationshofs gehöre ꝛc."

sich selbst einige Schuld zu nehmen; er suchte vielmehr am folgenden Abende auf den Buchhalter Hahnenbein Verdacht zu werfen, und gab zu verstehen, dieser habe wohl Kenntniß von Cönens Verschwinden, denn er habe bald nach diesem Ereigniß bedenkliche Mienen darüber gemacht, und als er, Hamacher, geäußert, Cönen sey alt genug, wenn er verloren gegangen, so werde er auch wohl wieder kommen, da habe der Buchhalter seufzend erwiedert: Ja! — Wiederkommen! — Der General-Advokat fuhr indessen fort, in den Unentschlossenen zu dringen, hielt ihm die Anzeigen vor, welche sich aus Zeugenaussagen gegen ihn ergeben *), und las ihm überdem einen Brief Foncks an den Untersuchungs-Commissär Effertz v. 22. Febr. 1817 vor, in welchem Fonck, so wie Hr. v. Sandt las, sagte, er habe den Hamacher immer für einen dummen, ehrlosen Kerl gehalten; wodurch also die frühern Einflüsterungen des Esser, Fonck habe den Kiefer für einen Spitzbuben erklärt, der ihm Liqueur gestohlen 2c., bestätigt wurden. Bei der Assise gegen Fonck, erzählt Benzenberg **), "verordnete der Präsident die Vorlesung jenes Briefs. Als der Gerichtschreiber nun an die fragliche Stelle kam, so las er: "ich habe den Hamacher immer für einen dummen, ehrlichen Kerl gehalten." Die Sache machte Aufsehen, das Aktenkonvolut wurde herumgereicht, und es fand sich, daß das Wort, obgleich etwas undeutlich geschrieben, doch wirklich so heiße, wie der Gerichtsschreiber es vorgelesen. "Man sieht, setzt Benzenberg hinzu, welche Mißverständnisse gleich vom Anfang in diesem Prozesse obgewaltet haben. Indem der Kiefermeister glaubte, daß Hr. Fonck ihn für einen ehrlosen

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 307 und das angeführte Schreiben ebend. S. 332.

**) Briefe S. 395.

Kerl ausgegeben, hätte dieser ihn in seinem Briefe für einen ehrlichen Kerl gehalten. Daß aber der Herr Untersuchungskom. Effertz und der General-Advokat v. Sandt die Stelle unrichtig lasen, dafür konnte offenbar Hr. Fonck nichts. Der Gerichtschreiber las sie gleich richtig, ein Beweis, daß sie so deutlich geschrieben war, daß man sie gleich richtig lesen konnte." —

Endlich fuhr Hamacher, auf die Ermahnung des Hrn. v. Sandt wie aus einem Traume erwachend und unter sichtbarem Kampfe, mit den Worten auf: "Soll ich es denn sagen, daß Fonck es selbst gethan hat?" allein kaum waren diese Worte gesprochen, so schien er sie auch zu bereuen. Benzenberg meint, dieß sey ein Schauer des Gewissens gewesen, als ihm das neunte Gebot eingefallen: du sollst kein falsch Zeugniß ablegen. Der General-Advokat hielt es wohl ohne Zweifel für eine unwillkührliche Aeußerung des angstvollen Bewußtseyns der Schuld, und forderte ihn auf, zu bekennen; allein Hamacher blieb fest dabei, er sey kein Mörder, bekräftigte aber seine frühere Aussage, daß Fonck ihn um Cönens Ermordung angesprochen, mit Betheurungen, und fügte auf die Erwiederung des Hrn. v. Sandt, er werde hören, was Fonck zu diesen Anschuldigungen sagen werde, hinzu, Fonck habe auch die Brieftasche des jungen Menschen bekommen und man möge ihm nur vorhalten, daß sein Kiefer dieß ausgesagt *). So nach der der Erzählung des Hrn. v. Sandt, welche Hamacher für unwahr erklärt. Was soll man hiervon urtheilen? Hat Fonck wirklich, um Cönens Brieftasche zu bekommen, ihn ermordet? Das war damals die allgemeine Meinung in Köln, indem man glaubte, Cönen habe Papiere gehabt, an deren Vernichtung Fonck Alles gelegen gewesen; und auch der Antrag des Hrn. v. Sandt auf Foncks Verhaftung vom

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 308. Benzenbergs Briefe S. 231.

30. December 1816 enthält diesen Verdacht; allein es hat sich seitdem durch die strengsten gerichtlichen Untersuchungen ganz klar ausgewiesen und wir haben uns im vorigen Abschnitt davon überzeugt, daß Fonck nicht das geringste Interesse haben konnte, Cönens Briefe zu erhalten. Wie nun? Meinte vielleicht Hamacher, der den nämlichen Glauben hatte, wie ganz Köln, nicht sonderlich zu sündigen, wenn er gegen den verruchten Fonck aussage, was er selbst freilich nicht gesehen, was aber doch gewiß wahr sey? Oder hatte er nach Benzenbergs Meinung im Kümpchen von Hilgers gelernt, daß man dem Verdächtigen das angeschuldigte Verbrechen nur geradezu aufbürden müsse, um ihn zu fangen? Oder könnte Hr. v. Sandt den Hamacher einigermaßen mißverstanden, oder könnte ihn späterhin sein Gedächtniß mehr oder weniger getäuscht haben? — Man sieht, wie mißlich es ist, daß er über jene Entdeckungen keine Verhandlung aufgenommen hat *).

Zuletzt jedoch kam Hamacher, höchst wahrscheinlich durch Esser belehrt **), zu der Einsicht, daß er den Fonck des Mordes nicht beschuldigen und aus seinem Kerker nicht erlöset werden könne, ohne sich wenigstens einen geringen Antheil an dem Verbrechen zuzuschreiben. Wußte er sich schuldig, so nimmt es nicht Wunder, daß er sich hierzu verstand; allein auch im entgegengesetzten Falle läßt sich dieß leicht erklären. Er hatte nämlich endlich begriffen, daß er, den Fonck für schuldig haltend und den allgemeinen Argwohn gegen sich selbst wohl kennend, im Kümpchen gegen Hilgers und die übrigen Auflaurer sich sehr leicht in einer Art und Weise könne geäußert haben, die ihn verdächtig gemacht;

---

*) Man vergl. Benzenbergs Erklärung dieses merkwürdigen Umstandes in seinen Briefen. S. 232. 233.

**) Criminal-Prozedur I. S. 367.

er sah auch ein, daß solche Aeußerungen, von welchen er nichts meinte wissen zu können, weil er betrunken gewesen, von jenen Widersachern aufgegriffen und wohl gar mit entstellenden Uebertreibungen angegeben worden, und daß deswegen das Gericht an seiner Schuld nicht zweifle, und ein noch längerer Aufenthalt in dem schrecklichen Kerker oder irgend eine Strafe sein Loos sey; Hr. v. Sandt selbst hatte ihm ja solche ihn belastende Zeugenaussagen vorgehalten. Gebe ich, konnte er nun denken, Fonck allein als den Mörder an, ohne mir selbst einigen Antheil zuzuschreiben, so glaubt Hr. v. Sandt mir nicht, wie ich deutlich genug sehe; so gibt er mir auch keine Advokaten und keinen Begnadigungsbrief, und läßt mich nicht aus dem Gefängniß; sage ich dagegen, Fonck habe den Cönen ermordet und ich, überdem durch Entsetzen und Angst vor der Frevelthat und dem schrecklichen Mörder betäubt, habe dem Erschlagenen blos den Hals zugehalten, damit er nicht schreye, so schreibe ich mir doch nur ein kleines, leicht zu entschuldigendes Vergehen zu, und sollte mich deswegen auch eine geringe Strafe treffen, so komme ich doch aus diesem furchtbaren Behälter. Daß die Geschwornen ihn wegen dieses Zuhaltens der Gurgel für den Mörder Cönens erklären und Brandmarkung und ewige Kettenstrafe ihn treffen würden, daran dachte er gewiß nicht von ferne; und auch der Hr. v. Sandt war wohl der nämlichen Meinung *). Ueberdem glaubte der

---

*) "Armer betrogener Hamacher! ruft der letzte nämlich aus, betrogen und in's Verderben gestürzt durch Fonck, und verlassen von dem, der sich zu deinem Erretter aufdrang (Aldenheyen)! Wie hat man dich vertheidigt! Dir und dem Volke zeigte man die Drathpuppe einer zischenden Natter, welche der Vertheidiger des Fonck hinter den Coulissen dirigirte. Darüber sind alle Juristen und Nicht-Juristen, Kriminalisten und Nicht-Kriminalisten einig, daß Hamacher ganz anders vertheidigt werden mußte und wahrscheinlich mit Glück ganz

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Kiefermeister bei einer solchen Aussage auf seinen Gönner, den mächtigen General-Advokaten, rechnen zu dürfen, der ihm die tüchtigsten Vertheidiger geben wollte; und sich im schlimmsten Falle freuen würde, ihm das Zeugniß eines reumüthigen Geständnisses zu ertheilen, welches eine Milderung der Strafe zur Folge haben werde. Endlich will Hamacher den Hrn. v. Sandt so verstanden haben, als ob er ein Geständniß von ihm gerne deswegen schwarz auf weiß haben wolle, um es Hrn. Fonck vorzuhalten und diesen dadurch zum Gestehen zu bringen *); er hat ihn aber nach Hrn. v. Sandts Aussage hierin mißverstanden, denn dieser hat ihm gesagt, er wünsche seine Angaben schwarz auf weiß zu haben, weil er sie nicht alle behalten könne **).

Genug! Hamacher (ob schuldig oder unschuldig, bleibt dahin gestellt) fing an auszusagen, wie die Mordthat geschehen seyn könne, und äußerte, nach seiner Angabe ***), man könnte ja sagen, daß der Mensch in den Keller geführt und dort erschlagen worden; man könnte ja sagen, daß Hr. Fonck das Portefeuille in das Ofenrohr oder in das Confohr versteckt habe u. s. w. Hr. v. Sandt dagegen erzählt, er habe, nachdem er bei dem vorigen Besuch dem Hamacher angezeigt, daß er den Fonck über den angeblichen

---

anders vertheidigt werden konnte, als er vertheidigt worden ist, so wie, daß hierzu die wirksamsten Momente vorlagen; aber dann hätten freylich die Hamacherschen Aussagen als Basis angenommen werden müssen." M. s. Einiges zur Würdigung des Lästerungs-Systems im Fonckschen Criminal-Prozesse. Heft I. Vorer. VIII.

*) Criminal-Prozedur gegen Hamacher S. 41.

**) Schreiben des Hrn. v. Sandt in Criminal-Prozedur I. S. 332.

***) M. s. Gattermanns Schreiben v. 16. Januar 1818, aus welchem im Kampf für Recht ꝛc. I. S. 132 obige Stelle angeführt ist.

Empfang der Brieftasche vernehmen wolle, in dem folgenden Verhör ihm gesagt, Fonck stelle die Beschuldigungen, welche er ihm mitgetheilt, in Abrede *); Hamacher habe nun sein Erstaunen hierüber ausgedrückt, habe gesagt, jeder könne doch einsehen, daß ihm, dem Kiefer, an der Brieftasche nichts gelegen gewesen, habe gefragt, ob denn Fonck auch leugne, ihn zu Cönens Ermordung aufgefordert zu haben, und habe auf die bejahende Antwort zornig ausgerufen: Wie? Fonck ist schlecht genug, auch das zu leugnen, und er hat mir nicht einmal das Geld all gegeben, was er mir versprochen hatte? Hamacher will von diesem Allen nichts wissen, und man kann auch hier den Mangel einer schriftlichen Verhandlung nur beklagen. So viel ist indessen gewiß, daß er damals noch immer mit sich selbst nicht einig war, was er eigentlich zeugen wollte. In dem (Anm. *** S. 93) abgedruckten Briefe zweifelt er noch, ob es besser sey, zu sagen, den 2. November, und ob er den 5. als den Tag angeben solle, wo Fonck, die Treppe herunter kommend, zu sich gesprochen: Ich will dich Kerl ans dem Wege schaffen; in seinem Geständniß v. 16. April gibt er den 4. Nov. als den Tag an, an welchem ihm Fonck die Ermordung des Cönen zugemuthet und Mittwoch oder den Tag vorher (den 6. oder den 5. Nov.) als denjenigen, an welchem er jenes Selbstgespräch vernommen. Was soll man doch von jenem Briefe halten? Es läßt sich mit Sicherheit nichts bestimmen, weil der Kiefer über denselben nie vernommen worden ist. Ferner äußerte Hamacher an einem Abende, als Hr. v. Sandt ihn besucht, zum Gefängniß-

*) Hr. v. Sandt hatte zwar über die Anschuldigungen des Kiefers den Hrn. Fonck nicht vernommen, allein es sey doch so der Fall gewesen, bemerkte er in der letzten Assise, wie er dem Hamacher vorgestellt, indem Fonck schon früherhin von dem Verschwinden Cönens nichts habe wissen wollen.

aufseher Fromm: "Es fehlt noch einer und wenn ich den weiß, dann nehme ich die Sache auf mich," zum Gehülfen Lamerz sagte er, als ihn dieser nach einer Unterredung mit Hrn. v. Sandt in den Kerker zurückführte: "Jetzt haben wir überlegt, wer den Mann im Faß gefahren haben soll;" und späterhin: "Wir haben jetzt einen Mann von Bensberg, der das Faß gefahren haben soll; der Esser hat mir einen angegeben." Endlich erzählte er, nach der Angabe des Hrn. v. Sandt, und so viel sich dieser erinnert am 15. März, genau und umständlich, wie Fonck ihm am 4. Nov. zur Ermordung des Cönen den ersten Antrag gemacht, ihn am 9. zu sich zurückbestellt, den Cönen, der nach 10 Uhr gekommen, unter dem Vorwande, ihm eine Branntweinprobe zu geben, in's Packhaus geführt, und hier erschlagen; wie er, der Kiefer, ihm nun den Hals zugehalten, ihn in ein Faß gepackt, gemeinschaftlich mit einem Unbekannten am Morgen des 11. Nov. aus der Stadt gefahren und in den Rhein geworfen habe; — Alles ungefähr so, wie das Gerücht schon längst das Geheimniß berichtet und die Untersuchungsbeamten es vermuthet hatten, nur daß für den Keller das Packhaus eingetreten war; Alles grade so, wie Hamacher am 16. April gerichtlich ausgesagt, nur daß er hier seinen Bruder an die Stelle des Unbekannten setzte, und von dem Riemen, womit er einen Stein an den Leichnam gebunden, verschwieg, daß er ihn im Fonckschen Packhause von einem alten Pferdegeschirr erhalten. Es war Mitternacht, als Hamacher dieß Geständniß ablegte, und Hr. v. Sandt ging, wie er sagt, noch in derselbigen Nacht zum Hrn. Polizey-Commissär Schöning, und erzählte ihm Alles; dieser sagt, Hr. v. Sandt sey gegen 9 Uhr Abends zu ihm gekommen, und zwar als er mit seiner Familie zu Tische gesessen, habe ihn allein zu sprechen gewünscht und ihm in seinem Büreau entdeckt, Hamacher habe ihm ge-

standen, mit Fonck den Cönen erschlagen zu haben *).

Der Untersuchungs-Commissär Effertz untersuchte hierauf mit Hrn. v. Sandt, der ihn ebenfalls von Hamachers Aussagen in Kenntniß gesetzt, das Wohnhaus des Hrn. Fonck, und fand hier beinahe Alles mit dem Geständniß übereinstimmend: das Packhaus war da, in demselben ein Fäßchen, in welchem Branntwein gewesen; nicht weit von diesem mehrere Gewichtsteine, auf deren einen Cönen nach Hamachers Aussage gefallen war; auch Säcke lagen in der Seifensiederey neben dem Packhause, deren einer gedient, um Cönens Kopf zu umwinden; sogar ein Bandmesser fand sich im Comptoir; endlich auch ein Pferdegeschirr, an welchem aber nach der Erklärung eines zur Untersuchung hinzugezogenen Sattlers kein Riemen fehlte; auch fand sich weder Cönens Huth noch seine Pfeife, obgleich man den Abtritt zu dem Ende untersuchte; eine Untersuchung des Brunnens ließ die Wasserhöhe nicht zu **). Diese Uebereinstimmung mit dem Geständniß war natürlich, wenn Hamacher dasselbe erdichtet hatte, denn er kam so oft in die Fonckschе Wohnung und in das Packhaus, daß ihm dessen Beschaffenheit und das Vorhandenseyn des Fäßchens, der Säcke, der Gewichtsteine, des Pferdegeschirrs, und des Bandmessers nicht unbekannt seyn konnte; die Uebereinstimmung war eben so natürlich, wenn Hamacher die Wahrheit gesprochen, nur daß es in diesem Falle befremden muß, daß Fonck, dessen Klugheit und Verschmitztheit als außergewöhnlich dargestellt wird, in der langen Zwischenzeit von Cönens Ermordung bis zu seiner Verhaftung nicht daran gedacht hatte, diese stummen Zeugen seiner Schuld zu vernichten oder ihnen eine andre unverdächtige Stelle anzuweisen.

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 308. — 309. 362. 367. — 335. 345.

**) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 350. Benzenbergs Briefe S. 329.

Die Hausuntersuchung fand am 20. März Statt, und hierauf wurde am 16. April das Hamacherſche Geſtändniß gerichtlich niedergeſchrieben.

Dieſe ſpäte Aufnahme hat die Gegner des Hrn. v. Sandt zu der ſchweren Beſchuldigung veranlaßt, daß Letzterer Alles erdichtet, was er von den mündlichen Bekenntniſſen des Hamacher am 15. März ausgeſagt, und daß erſt gegen den 16. April das Lügengewebe zu Stande gekommen. Man betrachte doch, ſagen ſie, das ganze Benehmen dieſes Beamten gegen Fonck; man erwäge, wie ſeine Feindſchaft gegen denſelben ſchon im November 1816 ſo allgemein bekannt war, daß Foncks Gegner dieſen durch ſeine Ernennung zum Schiedsrichter mürbe zu machen hofften, wie er, der General-Advokat, wirklich die Stelle des Schröderſchen Schiedsrichters in deſſen Handlungs-Prozeß mit Fonck annahm, wie er als ſolcher umherging, um die Bücher der Kölner Kaufleute mit den Angaben der Fonckſchen Handlungsbücher zuſammen zu halten, wie er mit dem Kaufmann Löhnis die letzten mit der von Fonck übergebenen Rechnung in den Sitzungen v. 21 — 24. Decemb. verglich und mit ſämmtlichen Belegſtücken übereinſtimmend fand, und wie er dennoch nicht nur vom 22. December an, ohne dazu geſetzlich befugt zu ſeyn, und ohne eine ſchriftliche Order zu ertheilen, den Fonck in ſeinem Hauſe durch Gensdarmen bewachen ließ, ſondern ſogar am 30. December, wo er ſelbſt die Richtigkeit der Fonckſchen Rechnung anerkannt hatte, bei dem Unterſuchungsrichter auf deſſen Verhaftung aus dem Grunde auf's dringendſte antrug, weil Fonck höchſt verdächtig ſey, den Schröder betrogen und den Cönen ermordet zu haben, um deſſen Portefeuille zu erhalten; man leſe, wie er in dieſem Schreiben Fonck als einen Mann von allgemein verrufenem Charakter, deſſen Ehrlichkeit ſchon lange in übelm Rufe ſtehe, darſtellt, obgleich Kölns angeſehenſte Kaufleute das Gegentheil bezeugen; wie er, als Verkenius ihm erwiedert, das öffentliche Gerücht gegen Fonck ſey wohl durch Schröder und

die Polizeibeamten entstanden, seine Betrügereien seyen noch keineswegs ausgemittelt und von dem Betrüger bis zum Mörder sey der Weg noch sehr weit, und seine Verhaftung könne deswegen nicht Statt finden, wie er hierbei sich nicht beruhigt, sondern, indem er zugleich, wieder ohne schriftliche Ordre, die Gensdarmen aus Foncks Wohnung zurückzieht, sich gegen die Weigerung des Untersuchungsrichters an das Kreisgericht wendet, wie er, auch von diesem zurückgewiesen, zum Apellationshof, dann wiederum zurückgewiesen, zum Revisionshof eilt, und, von Allen zurückgewiesen, noch einmal den Untersuchungsrichter Berkenius zur Verhaftung auffordert, und, auch von diesem aufs neue zurückgewiesen, den Apellationshof um Ernennung eines andern Untersuchungsrichters bittet; man erinnere sich, wie nun, als hierauf Efferz an Berkenius Stelle getreten, auf seinen Antrag eine Verhaftung der andern folgte, und wie in stetem Einverständniß mit ihm die Polizeybeamten den Hamacher umstellten und behorchten; man rufe sich den Vorfall im Kümpchen und die Schrecken des Hamacherschen Cachots in's Gedächtniß; man sehe den Hrn. v. Sandt sechs Wochen lang fast jeden Abend in's Arresthaus zu seinem Gehülfen, dem furchtbaren Esser, gehen, man sehe ihn mehrere Abende vier volle Stunden mit dem Kiefer Hamacher in vertraulichen Gesprächen sich verweilen, von deren Inhalt Hamachers Aussagen gegen die Gefängnißaufseher und seine Briefe zeugen; man bedenke, wie Hr. v. Sandt sogar einem ausländischen Polizey-Beamten Suggestivfragen stellt, eine Sage anführend, daß Fonck in Holland keinen guten Ruf habe — man erwäge dieß Alles, und glaube dann, daß dieser Mann in jenen langen Abendgesprächen den Kiefer Hamacher durch keine Suggestivfragen zu Aussagen gegen Fonck veranlaßt; und glaube dann, daß dieser Mann, als er endlich das wichtige Geständniß, daß Fonck der Mörder sey, erhalten, mit der schriftlichen Aufzeichnung desselben zwei und dreißig Tage gewartet, und die große, mit unsäglicher Mühe errungene

Entdeckung der Gefahr ausgesetzt habe, daß Hamachern in dieser langen Zeit sein Geständniß gereuen, oder daß er sterben würde! Ist es nicht augenscheinlich, daß man die Fonckʃche Wohnung untersuchen und genau kennen lernen mußte, um hernach das Mährchen mit dem Oertlichen ganz übereinstimmend componiren zu können? ist es nicht durch Fromms Aussagen erwiesen, daß man den Leichnam nicht aus der Stadt zu schaffen wußte, und hierzu erst einen dritten Mann haben mußte, bevor man das Geständniß vollenden konnte?

Man kann diesen leidenschaftlichen Angriff zwar durch kein damals gleich niedergeschriebenes Protokoll vernichten, aber doch mit einer einzigen Bemerkung zurückschlagen: Hamacher kannte Foncks Wohnung; studierte Hr. v. Sandt mit ihm, so brauchte er sie nicht zu untersuchen, um sie kennen zu lernen. Eben daß Hr. v. Sandt und Hr. Effertz sie untersuchten, beweiset, daß sie an der Wahrheit des Hamacherschen Geständnisses noch einigermaßen zweifelten, daß also Hamacher vor dem 20. März gegen Fonck gezeugt hat. — Aber, versetzt man, ist es denn nicht erwiesen, daß man im Packhaus am Pferdegeschirr untersuchte, ob ein Riemen fehle, und daß, als dieß nicht der Fall war, Hamacher am 16. April blos zu Protokoll gab, er habe dem Erschlagenen einen Stein mit einem zu sich genommenen Riemen angebunden, wo er doch früher ausgesagt haben soll, Fonck habe ihm im Packhaus einen Riemen von einem alten Pferdegeschirr gereicht; und geht hieraus nicht deutlich hervor, daß das Geständniß vom 16. April nach dem Hausbefund geformt worden ist? — Man kann dieß zugeben, ohne Hrn. v. Sandt zu verdächtigen; denn es läßt sich sehr wohl denken, daß Esser diesen Umstand, daß das Pferdegeschirr mit Hamachers Aussagen nicht stimme, zufällig von Hrn. v. Sandt vernommen und ihn dem Kiefer mitgetheilt, und daß sich dieser hierdurch zur Umänderung dieses Punkts seines Geständnisses veranlaßt gefunden habe. — Aber, fragt man endlich, die Fonckʃche

Wohnung wurde am 20. März untersucht, warum, wenn Hamacher das vollständige Geständniß am 15. März abgelegt hatte, wartete man denn noch sieben und zwanzig höchst gefährliche Tage, bevor man es aufzeichnete? Wahrscheinlich, — denn mit Gewißheit läßt sich hier nichts angeben, weil Hr. v. Sandt die Antwort auf diese Frage dem Hrn. Effertz zugewiesen und dieser sie nicht umständlich ertheilt hat *) — wahrscheinlich, weil man das Geständniß noch nicht für hinlänglich zuverlässig und vollständig hielt, oder, weil Hamacher sich zu der schriftlichen Aufnahme noch nicht verstehen wollte. Er hatte wohl gleich nach seinen mündlichen Entdeckungen auf ein besseres Gefängniß und auf mehr Essen gerechnet **), allein das vorgesteckte Ziel war noch nicht erreicht. Hr. v. Sandt verlangte Beweise für seine Aussagen von ihm, indem Fonck nichts davon wissen wolle, und forderte namentlich, er solle sagen, wo dieser mit Cönens Huth und Pfeife geblieben (nach seinem Gelde und seiner silbernen Tabacksdose scheint kaum geforscht worden zu seyn); Hamacher behauptet aber, dieß nicht zu wissen, äußerte übrigens sogar, wie Hr. v. Sandt in seinem Schreiben v. 28. Nov. 1817 berichtet, er wolle dem Fonck in's Angesicht behaupten, daß dieser ihn zur Ermordung Cönens aufgefordert und nachher die Hauptrolle selbst übernommen habe. Auch Fonck verlangte, sobald er von Hamachers Beschuldigungen einige Nachricht erhielt, mit ihm confrontirt zu werden, und äußerte, er wolle ihn auf's äusserste gegen sich (Fonck) reizen, und ihn in seiner ganzen Blöße darstellen. Allein die Untersuchungsbeamten hielten dieß nicht für zweckmäßig, und Fonck und Hamacher sind einander niemals gegenüber gestellt worden ***)

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 311. Criminal-Prozedur gegen Hamacher S. 151. 152.

**) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 290.

***) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 326. 333. 335. 353. 355. 377.

Ferner wollte Hr. v. Sandt nicht glauben, daß Hamacher den Mann nicht gekannt, der Cönens Leichnam gefahren, und verlangte nähere Auskunft von ihm. Hamacher nannte nun seinen Bruder Adam zu Sinnerdorf, und schrieb an denselben folgenden Brief: "Lieber Broder ich hoff "du wirst mich nicht im Stich lassen bey dieser "Gelegenheit und die Sach wohl erklären wie "ich gethan habe, du hast nichts zu befördten."

"Christian Hamacher."

Er gab diesen Brief zur Besorgung an Hrn. v. Sandt, der ihn verlegte, so daß er nicht zu den Akten kam, ihn aber einige Monate vor der Assise gegen Fonck wieder auffand und ihn dann bei derselben vorzeigte. Hamacher, darüber, (freylich erst nach fünf Jahren) vernommen, leugnete erst, einen Brief dieses Inhalts geschrieben zu haben, verstummte aber, als man ihm denselben vorhielt *). — Da nun nach seiner Aussage der Bruder Adam in der Nacht vom 10. auf den 11. November mit Pferd und Karre im goldnen Löwen zu Köln logirt hatte, und sich hieran die Wahrheit seines Geständnisses leicht erkennen ließ, so zogen

*) Benzenbergs Briefe S. 327. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 309. 325. Blieb Hamacher auch hier seinem System, alles zu leugnen, getreu, oder hatte er den Brief wirklich vergessen? Vor zwei Jahren hatte er sich desselben wenigstens noch erinnert und (m. vergl. Anm. S. 84) an seinen Vertheidiger Leibfried geschrieben: "Ich hab geschrieben an mein "Bruder, er würde mich wohl darin helfen, den Brief "hat Hr. Effertz gelesen ꝛc." nur daß er hier den letzten mit Hrn. v. Sandt verwechselt. Diese Worte sind sehr merkwürdig, theils, weil sie die Aechtheit des von Hrn. v. Sandt übergebenen Briefs beweisen, theils, weil hieraus hervorgeht, wie offen der Kiefer in jenen schriftlichen Mittheilungen sich gegen seinen Vertheidiger glaubte äußern und diesem auch das sagen zu müssen, wovon er bei der Assise nichts wissen wollte.

die Untersuchungsbeamten hierüber nähere Erkundigung ein, fanden aber, daß Adam Hamacher in der fraglichen Nacht nicht im goldnen Löwen gewesen war; so wie auch Foncks Mägde, welche man bereits am 17. Januar 1817 vernommen, Fonck für unschuldig erklärt hatten. Die Untersuchungsbeamten scheinen aber diese Widersprüche gegen das Hamachersche Geständniß nicht für bedeutend gehalten zu haben, denn es wurde über die Erkundigung im goldnen Löwen nichts niedergeschrieben, und erst am 17. Julius 1817, als eine äußere Veranlassung hinzukam, wurden der Wirth im goldnen Löwen, seine Frau und seine Magd gerichtlich vernommen, und ihr Zeugniß, daß Hamacher nicht bei ihnen gewesen, protokollirt; ja erst bei der letzten Assise gegen Fonck hat man durch Hrn. Efferz erfahren, daß schon früherhin Erkundigungen Statt gefunden *).

Um diese Zeit, vielleicht auch früher, auf jeden Fall vor dem 16. April, schrieb Hamacher an seine Frau: "ich kann noch zeugen, was ich will; ich warte jetzt auf Hahnenbein, was der sagt;" wurde aber auch über diesen auffallenden Brief gar nicht vernommen. Unterdessen blieb seine Lage dieselbige, uud er sah, daß mündliche Aussagen sie nicht verbesserten. Auch der Gefängnißaufseher Fromm redete ihm zu, doch ohne dazu beauftragt zu seyn, zu bekennen, indem er dann in ein besseres Gefängniß kommen werde. Hamacher wurde allmählig dazu willig, und Fromm berichtete dem Hrn. Effertz, er glaube, der Kiefer werde bald losbrechen **). So erschien der 16. April. Vom Morgen dieses Tages trägt folgender Brief Hamachers an Hrn. v. Sandt das praesentatum:

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 350.

**) Benzenbergs Briefe S. 544. 545. Criminal-Prozedur I. S. 362. 351.

"Sie wissen ja meine ganze Sache, das Ver-
"hältniß, ich weiß nicht, ob sie mich ganz wol-
"len verschmachten lassen; ich sitze, wie ein
"Menschenmörder, der ich doch nicht bin; sie
"werden mir bald etwas zukommen lassen,
"denn kann ich es nicht genießen, wenn ich es
"verdient hätte, so würde ich denken, es ist dir
"recht, du mußt büßen." *)

Am Nachmittag des nämlichen Tags ging Hr. Effertz, von Hamacher gerufen, mit Hrn. v. Sandt und dem Gerichtsschreiber Schreiner in's Arresthaus, wo indessen Hamacher über den vorstehenden, seinen frühern Aussagen widersprechenden Brief gar nicht verhört, sondern folgendes Protokoll aufgenommen wurde:

"Heute den sechszehnten April achtzehnhundert siebenzehn,

Vor Uns Unterzeichnetem mit der Untersuchung die Ermordung des Wilhelm Cönen betreffend, besonders beauftragten Rathe beim Oberappellationshofe hieselbst, wurde gemäß Unserer Weisung vorgeführt der hier aufbewahrte Christian Hamacher, Kiefer dahier.

Wir stellten demselben vor, daß gemäß Anzeige des Hrn. General-Advokaten er verlangt habe, von Uns vernommen zu werden, und stellten also die

Frage: Was habt Ihr Uns dann mitzutheilen in Ansehung der Geschichte von Cönen, weswegen Ihr Euch hier aufbewahrt findet?

Antwort. Es war am 4. Novbr. v. Jahrs, als Hr. Fonck vom Comptoir zu mir in's Packhaus kam, und sagte: Hamacher, der Kerl muß weggeschafft werden, der ruinirt mich, Ihr müßt mir hierin helfen; ich erwiederte: wie kann ich Ihnen dann helfen? Hat er vielleicht Papiere, die Ihnen schädlich sind, so will ich helfen, ihm die abzunehmen. Er antwortete: das hilft mir doch nicht, er muß aus der Welt geschafft werden. Ich sagte hierauf: Herr Fonck das kann ich doch nicht thun. Er ging hierauf von mir weg, ohne

---

*) Kampf für Recht ꝛc. I. S. 41.

weiter davon zu sprechen. Mittwoch, oder vielleicht des Tages vorher, ich weiß das nicht so genau, kam er die Treppe herunter; als ich just aus der Küche kam, und die Treppe vorbeiging, hörte ich, daß er so für sich selbst sagte: ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen. Ich ging meinen Weg schleunig vorwärts nach dem Keller, ohne daß wir zusammen gesprochen hätten. Am 9. Novbr. arbeitete ich wieder in seinem Hause, wo ich ungefähr bis halb sieben Uhr blieb; während dem kam er an den Keller, und rief mich, einmal zu ihm zu kommen. Er schien den Abend sehr beschäftigt zu seyn, und hatte mich des Tages mehrere Male aus dem Keller rufen lassen, wo er bald dieses bald jenes erinnerte. Das letzte Mal, als er mich selbst herausrief, sagte er mir: "wenn Ihr weggeht, so müßt Ihr diesen Abend gegen 9 Uhr nochmal wiederkommen," ohne mir zu sagen, warum; nur sagte er mir: er hätte Etwas mit mir zu überlegen. Als ich nun nach 9 Uhr, wie er befohlen, hinkam, sagte er zu mir, ich möchte in's Comptoir kommen; dort sagte er mir weiter: wenn es schellt, so macht einmal die Thüre auf, er holte dann eine Bouteille Wein, setzte mir diese vor, und sagte: ich möchte einmal trinken; es war Bordeaux = Wein. Er ging dann einstweilen von mir, und ließ mich allein; ein Viertel über 10 vielleicht auch halb eilf schellte es, ich machte die Thüre auf und es war Herr Cönen. Derselbe fragte, ob Hr. Fonck zu Hause wäre? worüber der Letztere gleich hinzukam, und "Guten Abend, Herr Cönen," sagte, worauf dieser: Guten Abend, Herr Fonck, erwiederte. Er hatte mir, was ich gleich zu bemerken vergessen hatte, gesagt: Cönen komme auch noch einmal dahin, er hätte was vergessen. Nachdem sie sich gegrüßt hatten, sagte Cönen: er hätte was vergessen; und Fonck antwortete: "Ja, ich dachte das wohl, Herr Cönen." Sie gingen nun zusammen hinauf auf das Zimmer, wo Cönen gearbeitet hatte, und kamen bald darauf wieder zusammen herunter in's Comptoir, wo sie dann über ihre Sachen sprachen, und Fonck unter andern bemerkte, Schröder hätte ihm zuweilen Branntwein geschickt, womit er nicht wohl habe bestehen können, auch wäre derselbe nicht ächt von Geschmack gewesen, und an dem Maße hätte er auch Verlust gehabt; er hätte hier in der Stadt Branntwein gekauft, dieser wäre ächter französischer

Branntwein, und wohl so alt, wie er Cönen, auch wäre derselbe schon hier in der Stadt gewesen, ehe die Franzosen gekommen; Cönen möchte doch diesen einmal versuchen. Cönen erwiederte: Was soll ich den versuchen? Das nützt ja doch nichts. Fonck antwortete: Nun thun Sie mir den Gefallen, ihn einmal zu versuchen, so werden sie ächten französischen Branntwein schmecken. Hierauf sagte er zu mir: "Meister Hamacher, geht einmal und holt ein Glas und die Pumpe;" er aber wendete sich nach einem Tische, worauf das Bandmesser lag, um, und steckte dasselbe unter den Rock zu sich. Cönen schien dies nicht zu beobachten; mir aber fiel es auf, und ich dachte gleich, das taugt nichts. Wir gingen hierauf zum Packhause, wo der angerühmte französische Branntwein in einem öhmigen Fasse lag, welches ungefähr noch halb voll war. Ich hielt das Licht, Fonck stellte sich, mit dem bei sich habenden Bandmesser, an's Faß, und Cönen neben ihn. Fonck machte eine Bewegung, als wenn er das Faß aufschlagen wollte, wendete sich aber in einem Schwung, und schlug denselben mit dem Bandmesser, unter der Aeußerung: "da Kerl hast du die Probe" — dergestalt auf den Kopf, daß derselbe gleich blutete, und auf einen Stoß, den Fonck ihm gleich darauf auf die Brust gab, zu Boden rückwärts hinfiel, wobei er noch mit dem Kopfe auf einen nahestehenden Gewichtstein hinstürzte; dann sagte er zu mir: "haltet dem Kerl die Gurgel zu, daß er nicht schreien kann." Ich that dieses, und als ich nach einer Weile spürte, daß er nicht mehr schreien konnte, ließ ich ihn los. Fonck griff ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche, welche Cönen bei sich hatte aus der oben auf der Brust habenden Tasche heraus und sagte: "Nun muß er weggeschaft werden, wie machen wir das?" Ich erwiederte: "Da steht ja ein Faß, wo wir ihn einthun können." Ich nahm dasselbe, und weil der Kopf von Cönen stark blutete, nahm ich einen, von Fonck herbeigeholten Sack, deren in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand dem Cönen denselben um den Kopf, damit das Blut nicht durchdringen konnte, steckte ihn in das Faß, welches ich mit Stroh ausfüllte, und machte dasselbe zu. Nun fragte Fonck: "Wie kriegen wir ihn jetzt fort aus der Stadt?" Ich antwortete: "Das weiß ich nicht, Ihr habt ja bekannte Fuhrleute." Fonck er-

wiederte: ja, das müßte ein vertrauter Mann seyn; ich hätte ja auch Verwandte auf dem Lande. Ich sagte: ja, mein Bruder kommt morgen in die Stadt, so will ich mit demselben sprechen; ich brauche ihm ja nicht zu sagen, was in dem Fasse ist. Mein Bruder von Sinnersdorf war nämlich des Tages zuvor noch bei mir in der Stadt gewesen, und hatte mir gesagt, er müßte Sonntags wieder hereinkommen, um, wie ich glaube, zu einem Advokaten, dem Doktor Claisen, zu gehen. Als wir, nach zugemachtem Fasse, wieder in's Comptoir gegangen waren, wo Cönen seine Pfeife und seinen Huth liegen gelassen hatte, nahm Fonck diese beiden Stücke, so wie auch die Schlüssel vom Packhause zu sich, ging heraus, und zog die Thüre vom Comptoir fest hinter sich zu, so daß ich merken konnte, daß ich ihm nicht folgen sollte; wo er nun damit hingegangen, und wo er Huth und Pfeife gelassen hat, weiß ich nicht. Nach etwa 10 Minuten kam er wieder zu mir ins Comptoir, und sagte: Ich möchte nur machen; daß mein Bruder am Montage ganz frühe, höchstens ein Viertel über vier, auf seinem Hofe wäre, um das Faß fortzubringen; er versprach mir dann 100 Kronenthaler, und begehrte, ich möchte nur stillschweigen, und gab mir abschläglich wirklich 30 Kronenthaler, so daß ich noch 70 gut hielt, und ich ging ohngefähr gegen halb zwölf Uhr fort. Ich hatte zwar keine schwere Arbeit verrichtet; aber ich schwitzte mehr, als wenn ich ein Stückfaß in den Keller gethan hätte, so ängstlich war's mir hierbei. Mein Bruder war wirklich am folgenden Tage, gegen neun Uhr Morgens, schon bei mir, wo ich ihn dann ansprach, eine Fracht für Hrn. Fonck am andern Morgen zu thun; er müsse aber sorgen, daß er am Abend mit seinem Karren schon in der Stadt wäre. Derselbe erwiederte: wenn er davon bezahlt würde, so wollte er das wohl thun; und in Gefolge unserer desfalligen Absprache, kam er am Abend mit seinem Karren schon hierher, den er mit dem Pferde auf der Ehrenstraße im goldenen Löwen hinstellte, und wo er auch die Nacht logirte. Montag den 11. Novbr. rief ich ganz frühe da an, und etwas nach vier Uhr, waren wir schon bei Fonck mit dem Karren am Thor. Fonck, der mir Tages vorher, als ich ihm, gemäß seinem Verlangen, wegen des bestellten Karrens, Antwort brachte, gesagt hatte: er

werde am folgenden Morgen schon aufpassen, mußte den Karren schon kommen gehört haben; denn, als ich an seine Thüre kam, war er gleich da, und machte mir auf. Wir luden das Faß gleich auf den in den Hof gebrachten Karren, und fuhren weg, längs St. Görres die Hochstraße hinauf, nach dem Eigelsteiner Thore hinaus, nachdem Fonck meinem Bruder vier Kronenthaler für seine Fracht gegeben hatte, wie derselbe mir unterwegs sagte. Wir fuhren den Weg auf Mühlheim zu, bis bald an das Mühlheimer Häuschen, wo ich ihn abladen ließ, nachdem ich ihm schon früher bedeutet hatte, daß er das Faß an den Rhein fahren sollte, und ich ihm zu verstehen gegeben, daß dasselbe geschmuggelt werden sollte, wovon der Bauer keine Kenntniß hat. Er lud ab, und wollte, wie wir vorhin abgesprochen hatten, gleich fortfahren. Allein ich war zu bange, wie er mich beim Fasse stehen lassen wollte, und sagte ihm in der Angst: du mußt bei mir bleiben, in dem Fasse ist ein Todter; er erwiederte: "Gott! ein Todter? Wenn ich das aber gewußt hätte, so hätte ich das Faß nicht aufgeladen," worauf ich sagte: "Ja, es ist nun nicht anders, du mußt mir helfen." Ich schlug nun das Faß auf, wir nahmen den Körper heraus, ich suchte einen schweren Stein, den ich ihm mit einem, zu mir genommenen Riemen anhing, und womit ich ihn nun in den Rhein versenkte, weß Ende ich selbst noch in das Wasser ging, um ihn nach der Tiefe zu schieben, bis dasselbe mir oben in die Stiefel hereinlief, warf dann auch das Faß ins Wasser, wonach mein Bruder aufs Nippes zu nach Hause fuhr, und ich mich nach der Stadt begab, und in meinem Hause den Kaffee nahm; es mag damals ungefähr halb acht Uhr gewesen seyn.

Frage. Auf Anstehen des anwesenden Herrn Generaladvokaten. — Habt Ihr dem Herrn Generaladvokaten schon vor einigen Wochen erklärt, daß Fonck Euch mehrmalen angesprochen, den Cönen aus dem Wege zu schaffen, und Fonck hätte dessen Brieftasche erhalten, und habt Ihr besagten Herrn Generaladvokaten ersucht, dem Fonck dieses vorzuhalten?

Antw. Ja wohl, zu zwei verschiedenen Malen habe ich dieses gethan.

Frage. Gabt Ihr nicht gleichfalls zu bedeuten, daß er den Cönen selbst erschlagen habe?

Antw. Ja.

Nach geschehener Vorlesung und bestätigtem Inhalte hat Hamacher mit uns unterschrieben.

(Gz.) Christian Hamacher,
Effertz und Schreiner, G. v. Sandt." *)

Wie viele Fragen drängen sich schon bei einer oberflächlichen Betrachtung dieser Hamacherschen Erzählung uns auf! Woher wußte Hamacher am 4. November, daß Fonck unter dem "Kerl" den Cönen verstand? Woher hatte er die Vermuthung geschöpft, daß dieser für Fonck schädliche Papiere besitze? Wie konnte der letzte so tollkühn seyn, den Kiefer nach der Ablehnung des Mordantrags schweigend zu verlassen? Wie hatte Fonck den Hamacher am 9. November oft aus dem Keller rufen können, da er erst um 11 Uhr von Neuß zurückgekommen und des Nachmittags bis 5 Uhr gar nicht zu Hause und von 5 bis 8 Uhr mit Schröder, Cönen und Hahnenbein in einer Conferenz gewesen war und sie nach Schröders Aussage nicht verlassen hatte? Warum öffnete keine von den drei Mägden die Thüre, als Hamacher nach 9 Uhr wiederkam? Wie war's, daß keine von ihnen kam, als Cönen schellte? Was hatte dieser doch vergessen, daß er in jener Novembernacht um halb eilf Uhr in einer ihm unbekannten Stadt eine Viertelstunde weit das Haus eines fremden, ihm sogar verhaßten Mannes aufsuchte, bei welchem er doch schon um 9 Uhr des nächsten Morgens sich wieder einfinden mußte? Und wie hatte Fonck um 7 Uhr Abends, als er den Hamacher bestellte, wissen können, daß Cönen, der um 8 Uhr wegging, etwas vergessen und noch in der nämlichen Nacht, es zu holen, zurückkehren werde? Wo holte Hamacher das Glas und die Pumpe? Wie kam es, daß Niemand ihn sah? Wo stand Fonck, wo Cönen, als jener diesen schlug? Schlug er ihn mit der Schneide oder mit der Rückseite oder der Fläche des Band-

*) Benzenbergs Briefe. S. 378 u. S. 76. f.

messers? Sprang Cönen bei dem Schlage nicht zur Seite? Machte er keine Bewegung sich zu vertheidigen? Wie groß war das Faß, in welches Cönen eingepackt wurde? Wie fing Hamacher es an, den über 5 Fuß großen Körper hineinzubringen? Wie schlug er es zu? Wo doch waren die drei Mägde, daß keine von ihnen das Schellen, das Hin- und Hergehen, das Oeffnen und Schließen der Thüren, das Zuhämmern des Fasses 2c. hörte? denn diese hatten bereits, nichts gesehen und nichts gehört zu haben, mit dem feyerlichsten Eide betheuert. Was war von der Aussage zu halten, daß der Bruder Adam in der Nacht vom 10. auf den 11. November im goldnen Löwen logirt hatte, da alle Bewohner dieses Hauses schon das Gegentheil erklärt hatten? Wie waren Hamacher und sein Bruder zum Eigelsteiner Thor herausgekommen? Wer hatte es ihnen geöffnet, denn im November um fünf Uhr Morgens ist es doch noch geschlossen und kein Thorwärter wollte ja sie oder Pferde und Karren gesehen haben? Woher hatte jetzt Hamacher den Riemen bekommen, welchen nach seiner früheren Aussage Fonck von einem Pferdegeschirr genommen? Wo hatte er denselben dem Leichnam umgebunden, und wie? Hatte er den Riemen erst besonders um den Stein und dann um den Leichnam gebunden, und sind dazu gewöhnliche Riemen nicht zu kurz? Oder hatte er den Stein auf den Körper gelegt, und um beide zugleich den Riemen gezogen, und mußte dann der Stein nicht bald herausfallen? Wie viele Schritte war er in den Rhein hineingegangen, ehe ihm das Wasser in die Stiefeln kam, und hatte hier kein steiles Ufer ihn daran verhindert? War ihm kein Bekannter begegnet, als er nach 7 Uhr in die Stadt zurückkam? Hatte ihn seine Frau nicht gefragt, wo er gewesen? 2c. — — Wären diese und ähnliche Fragen, denn sie lassen sich sehr leicht verdoppeln, dem Hamacher damals gleich vorgelegt, wäre er in das Fonckſche Packhaus und an das Rheinufer geführt worden, um an Ort und Stelle anzugeben, wie sich alles

ereignet, so würde, scheint es, die Wahrheit oder Unwahrheit seiner Aussagen sich leicht haben ausmitteln lassen. Allein die Untersuchungs-Beamten haben weder das eine noch das andere für nöthig oder zweckmäßig gehalten, und nicht eine einzige Frage ist dem Kiefer gleich bei und nach der Ablegung seines Geständnisses über dasselbe gestellt, keiner von so vielen Widersprüchen ihm vorgehalten worden, so daß jetzt eine zuverlässige Berichtigung und Beseitigung der zahlreichen Unwahrscheinlichkeiten desselben nicht mehr möglich zu seyn scheint.

Unterdessen hatte um die nämliche Zeit die Frau des Christian Hamacher einen würdigen Geistlichen, den jetzigen Pastor an der Apostelnkirche zu Köln, Hrn. Geistmann, der damals mit der Seelsorge im Arresthause beauftragt war, gebeten, ihren Mann zu besuchen. Dieser begehrte und erhielt dazu einen Erlaubnißschein vom Hrn. v. Sandt, mit der Bitte, den Hamacher zu ermahnen, daß er die Wahrheit sage; und ging noch am nämlichen Tage zu ihm, ohne bei diesem kurzen Besuch etwas Merkwürdiges zu vernehmen, die Aeußerung ausgenommen: "Ich bin so unschuldig wie ein Kind. — Was macht denn meine Frau und mein Kind?" Dieß war am 17. April *). —

---

*) Hr. v. Sandt und Hr. Effertz äußerten bei der Assise gegen Fonck, daß dieser Besuch am 16. April und zwar vor der gerichtlichen Aufnahme des Geständnisses Statt gefunden haben müsse, aber alle mit Eifer angewendete Mühe, dieß auszumitteln, war vergeblich. Hr. v. Sandt nämlich sagt nicht nur in einem Schreiben an Hrn. Geistmann vom 21. April 1817: "Der — Hamacher hat in seinem am 17. dieses Monats Statt gehabten Verhör beiläufig erzählt, daß Ew. Hochw. denselben an diesem Tage besucht," sondern Hr. Geistmann antwortet auch unter dem 22. April 1817: "Auf das — Schreiben — v. 21. d. habe die Ehre zu berichten, daß ich wirklich am 17. dieses den — — Hamacher besucht habe." Ferner

Am 18. April besichtigte der Hr. Polizey-Präsident von Struensee das Arresthaus und ermahnte bei dieser Gelegenheit den Hamacher, die Wahrheit zu reden. "Hamacher," erzählte Hr. von Struensee bei der Fonckschen Assise, "antwortete stotternd:" "Ja, ich habe vor einigen Tagen im Verhör zu viel gesprochen; ich bin aber dazu verleitet worden; ich bin unschuldig, und habe die Mordthat nicht gethan." "Hierauf machte ich die Thüre zu und ging fort." *) Gleich nachher glaubte Hamacher diesen Besuch als etwas Bedenkliches dem Hrn. v. Sandt vertraulich melden zu müssen, und schrieb ihm noch am nämlichen Tage folgenden merkwürdigen Brief:

"An den Hochwohlgebo. Heren von sanden."

"Ich hoffe sie werde wohl die jüde haben
"und kommen ja bestimt heud zoh mir es ist was
"vorgefallen es ist ein herr vom Gericht bei mir
"gewesen und had mich ausgefragt was ich
"bekend habe Darüber muß ich sie sprechen.
"Das war ein dicker Mann sehr bockig (pocken-

---

erklärte Hr. Geistmann bei der Assise, daß er zwischen 2 und 3 Uhr bei Hamacher gewesen, und der Gerichtsschreiber Schreiner, daß das Verhör am 16. April bis gegen 4 Uhr gedauert habe, so daß die Untersuchungsbeamten jenen noch hätten treffen müssen, wenn sein Besuch am 16. hätte Statt gefunden. Ueberdem gab Hamacher in der letzten Assise auf die Frage des Präsidenten: Habt Ihr an demselben Tage, wo Hr. Geistmann bei Euch war, gestanden? zur Antwort: "Nein, das Geständniß war schon zu Protokoll gegeben, als der Pastor bei mir gewesen;" und Hr. Geistmann erklärte, als ihm der Präsident sogar einen Kalender zur genauen Bestimmung des Tages gab und er darin nachgesehen, es sey Donnerstag, den 17. April gewesen. M. s. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 382. 383.

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 378.

"narbig) und sporren an den stiefelen ich hoffe
"sie werde nicht ausbleiben und nehmen hah=
"nenbein zuerst vor was der doch bekend der
"künd mein retter sein."

Was sollen wir von dieser Besorgniß des Hamachers halten, daß ein dritter von seinem Geständniß etwas erfahren möge? Wie sollen wir insbesondere die letzten Worte verstehen? Ist das Geständniß vom 16. April wahr, so hatte Hahnenbein nichts zu bekennen, und seine Aussagen konnten den Hamacher auf keine Weise retten. Dagegen wissen wir, daß dieser schon längst die Vermuthung ausgesprochen, Hahnenbein sey bei Cönens Ermordung betheiligt. Haben die obigen Zeilen nun den Sinn: Wenn Hahnenbein bekennt, das sagt, was er nach meiner Meinung von Cönens Ermordung weiß, dann bin ich gerettet, dann ist mein Geständniß als unwahr erwiesen? Ist diese Auslegung richtig (und sie scheint die allein richtige zu seyn), so erklärt Hamacher in diesem vertrauten Schreiben an Hrn. v. Sandt sein Geständniß für erdichtet. Ob sie es ist, läßt sich freilich mit Gewißheit nicht bestimmen, weil Hamacher auch über diesen auffallenden Brief nie vernommen worden ist; für die Richtigkeit sprechen indessen auch seine mündlichen Aeußerungen am nämlichen Tage, so wie am 22. April: "Einige Tage darauf," fährt nämlich der Polizey=Präsident von Struensee in seiner Zeugenaussage fort, "am 22. April kam ich wieder in das Gefängniß, wo Hamacher war, und sah an dem geöffneten Zimmer Hrn. Geistmann mit Hamacher sprechen, und hörte, daß er ihn ermahnte, ein freymüthiges Geständniß abzulegen. — — — Ich ermahnte ihn nochmals dem nachzukommen, was Hr. Geistmann ihm vorgehalten habe, worauf er mir sagte: ""Ich habe Ihnen ja schon gesagt, daß ich die Mordthat ""bekannt habe, aber unschuldig bin. Sie ""wollten es aber nicht glauben und schlugen ""die Thüre hinter Ihnen zu."" — Zu dem hier

erwähnten neuen Besuch hatte Hr. Schöning den Hrn. Geistmann veranlaßt mit der wiederholten Bitte, dem Hamacher zuzureden, daß er die Wahrheit sage *), und Hr. Geistmann hat über seine Unterredung mit demselben am nächsten Tage dem Herrn v. Sandt folgenden Bericht erstattet:

Pro memoria.

Gestern am 22. dieses war ich wieder mit Erlaubniß Ew. Hochwohlgeboren, und wie ich dem Kiefer Hamacher bei meinem Besuche am 17. versprochen hatte, bald wieder zu kommen, im Gefängniß desselben.

Hier das Resultat meines gestrigen Besuchs. Bei meinem Eintritt in den Kerker fragte ich ihn, nun lieber Hamacher wie gehts, waret Ihr, wie Ihr mir neulich sagtet, im Verhör; seyd Ihr nun weiter gekommen; habt Ihr meine gutmeinende Ermahnungen benutzt. Er erklärte, er könne nicht mehr sagen, als er immer gethan habe, er wäre unschuldig.

---

*) Der Assisen-Präsident machte aufmerksam darauf, wie in diesen wiederholten Aufforderungen der Beweis liege, daß Hr. v. Sandt von Hamacher der gemeinschaftlichen Erdichtung des Geständnisses fälschlich beschuldigt werde; der Hr. Vertheidiger Grebel dagegen wollte diesen Beweis nicht anerkennen, weil die Aufforderung erst erfolgt sey, nachdem das Geständniß bereits protokollirt gewesen. Mir ist die Aufforderung ganz unerklärlich. Hamacher hatte dem Hrn. v. Sandt schon am 15. März mündlich und am 16. April schriftlich die Ermordungsgeschichte des Cönen ganz genau und umständlich entdeckt, und seine Aussagen waren auch dem Hrn. Schöning ganz bekannt: was bewog nun diese Beamten, ihn jetzt noch zur Aussage der Wahrheit ermahnen zu lassen? Fürchteten sie jetzt noch am 17. und 22. April, daß Hamacher in seinen Geständnissen sie hintergangen? Und dürfte man eine Bestätigung dieser Vermuthung in den, Anm. S. 84 ff., abgedruckten schriftlichen Mittheilungen des Hamacher erblicken, in welchen er seinem Vertheidiger eröffnet, Hr. v. Sandt habe ihn noch am 28. April und wieder am 10. Mai gefragt, wo die Mordthat geschehen? ob beim Meister Ulrich, oder bei Hrn. Hahnenbein? —

Ich bat ihn mit Vorstellungen aller Wahrheiten und Gründe, die Religion und gesunde Vernunft darbieten, doch zu bedenken, welch schweres Verbrechen es sey, nur durch Verschweigung der Wahrheit, will geschweigen durch Verdrehung derselben nur schuld seyn, wenn ein Unschuldiger darunter leiden, oder nur länger im Gefängnisse sitzen müsse; er solle sich doch nicht durch zu fürchtende Schande für sein Weib und Kinder abhalten lassen, die Wahrheit zu bekennen ꝛc. ꝛc. Er sagte endlich: Ich bin nun genöthigt Falschheiten zu sagen. Ich drang in ihn mit den schrecklichsten Vorstellungen der traurigsten Folgen, die daher für ihn in Zeit und Ewigkeit entstehen würden, nur diese Falschheit zu sagen; denn er solle nur nicht glauben, daß er nach einem solchen Verbrechen alles von Gott abbitten könne, wie er vielleicht glaubte; all sein Gebet würde von Gott verworfen, wenn er nicht durch Bekenntniß der reinen Wahrheit auch die Folgen gut machen würde, die durch sein Verschweigen oder Entstellen der Wahrheit entstanden sind, und noch entstehen würden.

Er sagte: Fonck hat mich zum Spitzbub gemacht, ich hätte seine Liqueurs gestohlen, nun macht er mich noch zum Mörder, also kann ich es ihm auch thun; ich sagte ihm: wenn er, Hamacher, beweisen könnte, daß Fonck der Mörder sey, so wäre er dieses der Wahrheit schuldig, aber er dürfe es nicht aus Falschheit thun, und ein so schändliches Vergeltungsrecht gebrauchen; er antwortete: das kann Fonck eben so wenig beweisen, als ich es beweisen kann, daß er der Mörder ist.

Nach vielen ihm an's Herz gelegten Wahrheiten erkannte ich, und sagte ihm: lieber Hamacher, Ihr seyd in einem fürchterlichen Streit mit Euch selbst, laßt Liebe zu Eurer Seele, der Gedanke an eine Ewigkeit Euch zur Wahrheit und Erkenntniß führen! Er schwieg und zog ein Papier aus der Tasche, das er mir aber nicht zu lesen geben wollte. Ich fragte ihn: was soll dieses Papier? Er antwortete: darauf hab ich geschrieben, was ich antworten will; er las: "Foveaux hat mir 4000 Thlr. und dem Bauer 1000 Thlr. versprochen, wenn ich mich als Mörder angeben würde."

Ich fragte: Hat Herr Foveaux Euch dieses selbst versprochen und wann? Nein, nicht mir, sagte er, sondern meiner Frau, die Zeit konnte oder wollte

er nicht bestimmen, auch nicht, wie er zu dieser Nachricht gekommen wäre. Ich fragte ihn, habt Ihr auch dieses beim Verhör eingestanden? Das kann wohl seyn, war die Antwort; ich redete ihm wieder von Verpflichtung, in allen Stücken die Wahrheit zu sagen, und nun trat der Polizeypräsident Hr. von Struensee in den Kerker, dessen Thüre ich wie immer offen gelassen hatte.

Er redete ihn ebenfalls an, wie es gehe, und ob er nun bald Wahrheit rede? Aber Hamacher sagte: Sie wollen mir ja nicht glauben, ich bin so unschuldig wie ein neugebornes Kind; neulich haben Sie ja deswegen mir die Thüre so zugeschlagen, ich muß also immer in diesem Kerker sitzen. Herr von Struensee sagte ihm: Nein, wenn Ihr Wahrheit redet. Ich kann keine andere reden, sagte er.

Ich wiederholte ihm alle vorhergesagten Gründe der Religion und Vernunft, die ihn zum Geständniß der Wahrheit verbinden; wie auch in Beiseyn des Hrn. von Struensee seine vorhin mir gemachte Aeußerung, daß er mir gesagt habe: er wäre nun genöthigt, Falschheiten zu sagen, daß Fonck der Mörder wäre; er bejahete es und Hr. von Struensee fragte ihn, ob er dieses beweisen könne? Er sagte wie vorhin: Eben so wenig als Fonck beweisen kann, daß ich ein Spitzbub und der Mörder sey; kann der das sagen, so kann ich es auch sagen.

Es wurde ihm noch Vieles an's Herz von uns gelegt; endlich fragte ihn der Hr. v. Struensee, ob ihm was fehle? Er sagte: dieser Behälter ist nur zu feucht, und Hr. v. Struensee sagte: Ihr bekommt kein anderes, und so verließen wir ihn. Ich setzte ihm noch die Bitte zu, er wolle sein Inneres wohl zu Rathe ziehn, und bedenken, was er einst wünschen würde gethan zu haben, wenn er vor Gottes Richterstuhle zu stehen komme, da ihm itzt die Gnade so oft angeboten würde.

Ich mußte noch in's Krankenzimmer gehen, und nun ruft er mich nochmals um, der Concierge öffnete nochmals den Kerker; nun bat er mich, mit Hrn. Generaladvokaten von Sandt zu sprechen. Dieser, sagte er, hat mich gerne, und er hat Religion, er weiß auch, daß ich unschuldig bin, der weiß alles von mir, daß ich doch aus dem feuchten Kerker komme, er hat es mir versprochen: ich sagte ihm, weil Hr. v. Sandt

Religion hat, liebt er auch eine Seele; folget ihm, folget meinen Ermahnungen, bedenket, wozu Euch Gewissen und Religion verbinden, machet, daß Unschuldige befreiet werden; er sagte: ich habe schon gesagt, lasset den alten Ulrich laufen, der ist unschuldig.

Ich sagte ihm, wenn Ihr wißt, daß der alte Ulrich unschuldig ist, so wißt ihr ja auch, wer schuldig ist, bekennt, und allen ist geholfen. Er sagte: Ich weiß nichts. Ich ermahnte ihn nochmal dringend und verließ ihn. — Zur Steuer der Wahrheit eigenhändig unterschrieben.

Köln den 23. April 1817.

(Gez.) J. J. Geistmann."

Als bei der Assise Hr. Geistmann die letzten Worte Hamachers anführte, fragte diesen der Präsident, wie er dazu gekommen, dem Pastor zu sagen: Laßt den Ulrich laufen; der ist unschuldig! warum er nicht, wo ja auch Fonck, Hahnenbein und Andere gesessen, gesagt habe: laßt den Fonck, den Hahnenbein u. s. w. laufen, sie sind unschuldig? Hamacher antwortete: Ich wußte ja eben so wenig, wer schuldig, als wer unschuldig war. (Nimmt man auch an, daß dem Kiefer von der Ermordung Cönens nichts bekannt gewesen sey, so zweifelte er doch, wie wir bereits gesehen, an Hahnenbeins Unschuld, war von Foncks Schuld fest überzeugt, und hegte nur gegen Ulrich keinen Verdacht. Natürlich also rief er in jener bewegten Stimmung nur: laßt den Ulrich laufen! schwieg von Fonck und Hahnenbein, und schloß mit der Erklärung: Ich weiß nichts. Hatte er vollends an der Mordthat Theil genommen, so konnte er mit Gewißheit jenes sagen.) Der Präsident fragte ihn weiter: Warum habt Ihr nicht damals gesagt: Alles ist nicht wahr, was ich dem Hrn. von Sandt gesagt habe? und erhielt zur Antwort: der Hr. v. Sandt wußte ja, daß Alles nicht wahr war. Ich dachte, machst du dich unfreundlich mit Hrn. von Sandt, so geht es dir noch schlimmer. Hr. Geistmann fügte darauf unaufgefordert hinzu: Ich habe ihm auch gesagt, laßt Euch durch keine Schande, die Eurer Frau und Eurem Kinde begegnen kann,

abhalten, die Wahrheit zu sagen; worauf Hamacher erwiederte: Ich muß Falschheiten sagen; hat mich Fonck zum Spitzbuben gemacht, so kann ich ihn auch wohl zum Mörder machen." Ich fragte ihn, ob denn alles, was er sage, wahr wäre, und ob er es dem Fonck beweisen könne. Dieser kann es mir eben so wenig beweisen, antwortete er, als ich es kann. *)

"Es war, erzählt Benzenberg **), in der heutigen Sitzung merkwürdig anzusehen, wie der Kiefermeister neben seinem Beichtvater stand, wie demüthig, wie still, und wieder wie menschlich. Das Bessere in ihm schien wieder erwacht zu seyn, und ich glaube nicht, daß er heute eine Unwahrheit gesagt, obgleich er in Ketten ist und bürgerlich todt. Die Religion, welche in der Jugend in die Brust des Menschen gepflanzt wird, treibt doch vielfach so tiefe Wurzeln, daß die spätern Stürme des Lebens sie zwar erschüttern, aber nicht auszurotten vermögen. Daß der würdige Kaplan ihm um die österliche Zeit die Beichte und das Abendmahl versagt hatte, das war etwas, wo er nicht herüber konnte. "Ich lebe jezt nicht wie ein Mensch, so schrieb er einmal im Gefängniß; es ist mir ein Beichtvater versprochen und er kommt nicht; aber ich glaube, wenn auch der Papst von Rom käme, so könnte ich doch nicht zum Beichten kommen."

Was ist nun von den angeführten Aeußerungen Hamachers zu halten? Kann man glauben, daß er auf eine ihn selbst so schwer anklagende Weise, zu einer ihm heiligen Zeit, gegen seinen Beichtvater, fast in der Beichte, gelogen habe? Und geht nicht aus dem ganzen Zusammenhange das Gegentheil hervor? Nach welchen Ermahnungen, in welcher Gewissensunruhe bekennt er, daß er falsch gegen

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 381, 382.

**) Benzenbergs Briefe. S. 339.

Fonck zu zeugen sich genöthigt glaube; wie bemüht er sich, dieß vor seinem Beichtvater und vor sich selbst damit zu rechtfertigen, daß Fonck ihn zum Spitzbuben, ja zum Mörder gemacht; auf welche unzweideutige Weise äußert er den festen Glauben, daß Hr. Foveaux ihm 4000 Thlr. geboten; wie sicher hofft er die Erlösung aus dem Kerker durch Hrn. v. Sandt; wie bestimmt gibt er die wiederholte Erklärung, er wisse nichts von der Mordthat! Hat er aber hier, wie man anzunehmen beinahe gezwungen ist, die Wahrheit geredet, was soll man von einem Geständnisse denken, von dem er unmittelbar vor und nach der Ablegung desselben in so unzweideutigen Ausdrücken das grade Gegentheil ausgesagt hat? Und wie läßt sich doch wiederum annehmen, daß der Kiefer jenes so genaue, so umständliche, so wohl zusammenstimmende Geständniß erdichtet habe? Man wird diese Fragen schwerlich je mit Sicherheit beantworten und aus Hamachers Erklärungen selbst mit Zuverlässigkeit bestimmen können, welche wahr und welche erdichtet sind, weil ihn damals die Untersuchungsbeamten über seine höchst merkwürdigen Aeußerungen gegen Hrn. Geistmann und Hrn. v. Struensee eben so wenig als über seine Briefe vernommen, und den vorstehenden Bericht gar nicht beachtet haben. Auch wurde Hr. Geistmann nach dem zuletzt beschriebenen Besuche nicht wieder zu Hamacher gerufen, obgleich dieser einen Beichtvater oft verlangt haben will; und auch Hr. von Struensee ging nicht mehr zu dem Kiefer, weil Fromm ihm sagte, Hr. v. Sandt habe Ordre gegeben, Niemanden den Zutritt zu gestatten, und er sich mit einem Subalternen nicht in eine Erörterung einlassen wollte *).

Indessen scheint die Unterredung mit seinem Geistlichen den Hamacher zu dem festen Entschluß gebracht zu haben, sein Geständniß zu widerrufen. Er schrieb nämlich, wohl

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 379. 384. 385

ohne Zweifel um diese Zeit, an die Thüre seines Cachots: "von Sandt ist an meinem Unglück Schuld;" und sagte zu Lamerz, er habe sich mit Hrn. v. Sandt einmal recht gepackt, könne ihm aber nicht anders als die Wahrheit sagen, und wenn es auch den Kopf kosten sollte. Er ließ auch bald nachher den Hrn. Effertz, wie dieser in der Fonckschen Assise erzählte, zu sich bitten, und sagte ihm, "ich habe gelogen, ich habe gefehlt; ich kann nicht beichten." Ich nahm das für Heucheley, setzte Hr. Effertz hinzu, und sagte ihm in einem heftigen Tone, wenn er das erdichtet hätte, was er gesagt, so sey er schlimmer, als ein Mörder, für den die Guillotine noch zu gut sey; und schickte ihn gleich fort, indem ich mich dadurch von meinem Plan, ihn mit einigen Zeugen zu confrontiren, nicht wollte ableiten lassen *).

"Der von mir den 23. Februar 1818 verhörte Gerichtsschreiber Schreiner," sagt der Untersuchungsrichter Hoffmann in seinem Bericht v. 29. Mai 1818 **), "hat erklärt, Hamacher hätte ungefähr 14 Tage nach seinem Verhör vom 16. April, einige Tage vor dem 5. Mai, den Hrn. Oberrichter Effertz zu sich rufen lassen, um mit demselben zu sprechen, und, als derselbe zu diesem Ende mit dem gesagten Gerichtsschreiber sich in das Arresthaus verfügt, den Hamacher vorgelassen und befragt hätte, was er ihm zu sagen habe, hätte Hamacher unter Achselzucken und Seufzen geantwortet: "'Herr Oberrichter! Ich kann nicht zum Beichten kommen; ich muß Ihnen sagen, daß meine Aussagen, die ich neulich in Hinsicht der Ermordung des Cönen gemacht habe, alle falsch und erdichtet sind, und daß Hr. v. Sandt dieses mit mir so überlegt hat. Er stellte mir vor, ich könnte nicht ganz frey kommen; er würde bei solchem Geständniß für mich sorgen, daß ich eine gelinde Strafe

---

*) Ebend. I. S. 351. 369.

**) Kampf für Recht ꝛc. I. S. 43. 44.

bekäme, und mir zwei Advokaten zur Aushülfe besorgen.""

"Hr. Effertz hätte demselben hierauf erwiedert: "Wie kannst du, Kerl, dieses jetzt widerrufen? Die Guillotine ist noch zu gut für dich; ich werde dich in's Cachot schmeißen lassen, und dir morgen den Hrn. v. Sandt gegenüberstellen."

"Nachdem Hamacher fortgeführt gewesen, sey Hr. v. Sandt in's Verhörzimmer hereingetreten, welchem Hr. Effertz das, was mit Hamacher vorgegangen, erzählt habe; beide hätten dann einige Worte in's Geheim zusammen gesprochen, und hierauf sey Hamacher auf Hrn. Effertz Befehl gleich in's Verhör zurückgebracht worden. Hr. Effertz hätte dem Hamacher gesagt: ""Ich hab Euch versprochen, Euch dem Hrn. v. Sandt vorzustellen: hier ist er, nun verantwortet Euch!"" Hamacher hätte hierauf den Hrn. v. Sandt in folgenden Worten angeredet: ""Nicht wahr, Herr Gnaden, ich habe Ihnen das zwar gesagt von dem Cönen damals; allein ich habe Ihnen doch bei jedem Punkt bemerkt, daß es nicht so wäre? Es war Ihnen ja nur darum zu thun, die Sache so zu Papier zu bekommen.""

"Hr. v. Sandt hätte den Kopf geschüttelt, den Hamacher angelächelt, und dann in einem ersthaften Tone gesagt, ob er auch wisse, daß er dadurch seine Sache schlimmer mache? und ihn gefragt, ob er ihm denn nicht gesagt habe, wie Fonck zum Portefeuille des Cönen gekommen? Dieß hätte Hamacher verneint. Nach einigem Nachdenken hätte Hr. v. Sandt ferner gefragt, ob er auch nicht gesagt habe, daß Fonck ihn angesprochen, den Cönen aus dem Wege zu schaffen? Auch dieses hätte Hamacher anfangs verneint; endlich habe derselbe auf das öfter wiederholte Vorstellen des Hr. v. Sandt, daß er durch sein Leugnen seine Sache schlimmer mache, gesagt: dann wollen wir es so lassen, wie es geschrieben worden ist. Ueber all dieses sey kein Protokoll geführt worden."

"Der Zeuge sagt, diese Sache wäre für ihn so auffal-

lend gewesen, daß er sich selbe ganz lebhaft in sein Gedächtniß eingeprägt habe." —

Dieser Vorfall scheint der nämliche zu seyn, über welchen wir gleich vorher den Hrn. Effertz gehört haben; nur ist es bei der Fonckschen Assise zweifelhaft geworden, ob er sich vor dem 5. Mai oder am 9. oder am 19. ereignet hat; auch erinnert sich Hr. v. Sandt nicht, gegenwärtig gewesen zu seyn *).

Hamacher konnte nun aus den angeführten, wenn gleich absichtslosen, Aeußerungen der Hrn. Effertz und v. Sandt leicht abnehmen und wurde auch wohl vom Andreas Esser belehrt, daß ihn, wenn er am 16. April den Fonck fälschlich einer Mordthat beschuldigt zu haben eingestehe, eine weit schwerere Strafe treffe, als wenn er bei der Aussage beharre, daß er an diesem Verbrechen einen geringen Antheil ohne Vorbedacht und ohne Absicht genommen. Zog er dieß in Erwägung, so war er, mochte er nun von Cönens Ermordung wissen oder nicht, nicht wenig geneigt, es dabei zu lassen, wie es am 16. April geschrieben worden. Ueberlegte er dagegen wieder, daß Fonck und dessen mächtige Familie zu seinen Aussagen nicht schweigen, sondern, wie Hr. v. Sandt so oft gethan, den Beweis von ihm verlangen würden, so wurde er verlegen, unruhig und heftig, und bemühte sich, diesen Beweis so viel als möglich von sich abzulehnen. Zugleich fürchtete er, daß er, wenn er widerrufe, in das entsetzliche Cachot zurückkehren müsse, aus welchem er am 28. April in ein besseres Gefängniß des obern Stocks gesetzt worden war, welche Verbesserung er ohne Zweifel für eine Folge seines Geständnisses hielt. Am meisten scheint auf ihn das Gewissen eingewirkt und am öftersten der Gedanke ihn gequält zu haben, daß er nicht beichten könne, so lange er sein Geständniß v. 16. April nicht widerrufe. Nicht

*) Criminal-Proz. gegen Fonck I. S. 351 — 353. 369 — 371.

nur gegen Effertz, auch gegen den Gefängnißaufseher Fromm klagte er, er könne nicht beichten; dann sagte er zu Fromm und ebenfalls zu Lamerz: "Ich befürchte, ich mache eine Reise herunter. Ich habe etwas gesagt, was ich nicht hätte thun sollen, weil es nicht christlich ist." *)

Der Hr. Untersuchungs-Commissär Effertz, der dieß, gemäß seiner Bemerkung in der Foncкschen Assise, für Heucheley hielt, ließ Hamacher am 5. Mai wieder vorführen, und verhörte ihn, mit Uebergehung der bisher angeführten Selbstanklagen, über einige unrichtige Aeußerungen, welche der Sträfling Esser von ihm gehört haben wollte, ohne daß sich hieraus etwas ergab, bis auf die neunte Frage: "Habt Ihr bei dergleichen Unterredungen (mit Esser) hinzugesetzt, der Ketten thätet Ihr Euch wohl getrösten?" Hamacher antwortete: "Gott! wie hätte ich das sagen sollen, da ich jetzt noch anhalte, wenn ich Strafe kriegen sollte, keine Ketten, indem ich von keiner Mordthat weiß." **)

Mit dieser Antwort beschloß Hr. Effertz das kaum begonnene Verhör, bei welchem Hr. v. Sandt nicht gegenwärtig gewesen war, und setzte es, indem er in der letzten Aeußerung Hamachers einen Widerruf des Geständnisses vom 16. April erblickte ***), am 7. Mai fort, ebenfalls ohne Zuziehung des Hrn. v. Sandt. In diesem Verhör legte er dem Kiefer über die Zeugen, welche er für seine Anwesenheit in einem Bierhause am Abend des 9. November durch Esser vergeblich hatte aufsuchen lassen, so wie über die angeblichen Antworten, welche dieser ihm von seiner Frau gebracht, und über seine Unterredungen mit demselben 15 Fra-

---

*) Ebend. I. S. 392. 363. 367.

**) Criminal-Prozedur Hamacher. Beil. S. XII.

***) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 353.

gen vor, ohne daß aus den Antworten etwas hervorging, worauf dann folgende merkwürdige Fragen und Antworten erfolgten.

"Frage: Habt Ihr den Pfeifenkopf, den der Cönen gehabt, mehreremale gesehen, und davon mit Esser gesprochen?

Antw. Von dem Pfeifenkopf erinnere ich mich nicht, weder auch daß hiervon mit Esser Rede vorgefallen wäre.

Frage: Habt Ihr dem Esser aufgetragen, Eure Frau zu fragen, ob Ihr Euch auf Jansen berufen könntet? Antw. Ja wohl.

Frage: Habt Ihr auch dabei gesagt: wenn das ist, dann ist es gut? Antw. Ja.

Frage: Habt Ihr beide auch von Fonck gesprochen, und Ihr dabei gesagt: Fonck stünde mehr Angst aus, wie Ihr, denn um den wäre es zu thun? Antw. Das soll wohl wahr seyn, der muß auch mehr Angst haben, als ich; sonst hätte sein Schwiegervater mir keine 4000 Thlr. bieten lassen, um mich dafür darzustellen und den Fonck draus zu lassen.

Frage: Hat dessen Schwiegervater Euch dieses Anerbieten selbst persönlich gemacht, oder wodurch ist dieses geschehen? Antw. Foveaux hat dieses an meine Frau, wie der Esser mir referirt hat, mit dem Zusatz gesagt: Wir sollten keinen Mangel haben, noch ehe ich arretirt war, war ich bei Foveaux, und derselbe ersuchte mich, wenn ich gefragt würde, nichts gegen Fonck zu sagen, mit dem Zusatz, er ist doch mein Eidam; er fragte mich gleich darauf: könnt Ihr auch etwas gegen Fonck sagen? Ich antwortete: Was sollte ich gegen den sagen können? ich weiß nichts. — Bei dieser Antwort brach der Inquisit in Thränen aus, weinte lange und sagte: Ich wünschte, ich hätte Fonck und Foveaux nie gesehen, so wäre ich nicht so unglücklich; jetzt bin ich ein armer Mann. — Bald darauf sagte derselbe: wenn ich das nicht widerrufen hätte, so wäre Fonck ja auch darin, jetzt will der mich zum Spitzbuben machen, ich hab ihm mein Leben nichts genommen. — Als wir ihm hierauf sagten: Ja, mit dem Widerruf, da sprechen wir noch mehr von, Ihr werdet doch wohl keine Unwahrheit angegeben haben? sagte Hamacher: ich wünschte nur, daß ich wüßte, ob mein Bruder hier beim Hrn. v. Sandt gewesen

wäre? Wir fragten: "welcher Bruder?" Er antwortete: Der ihn gefahren hat. Da wir nun bemerkten, es schien, daß Inquisit, aus Besorgniß, seine Angabe nicht beweisen zu können, zum Widerruf geneigt schien, antwortete derselbe: "Ja, Hr. v. Sandt sagte, ich sollte das beweisen? Wenn aber jemand die Pfeife und den Huth nimmt, herausgeht und mir die Thüre hinter sich zuschlägt, wo kann ich dann beweisen, wo diese Sachen geblieben sind?" Hierauf brach Inquisit wieder in Thränen aus und sagte: "Es kann kein Mensch unglücklicher seyn, als ich; wenn mein Bruder hieher käme und mir das bezeugte, so wollte ich ihm noch 4 Kronen dazu geben, dann hätte er acht." — Wir ermahnten hierauf den Inquisiten, der Wahrheit getreu zu seyn, und bemerkten ihm, daß dieses Alles sey, was ihm in seiner Lage abgefordert würde, und stellten ihm die

Frage: Ist es denn wirklich wahr, daß Euer Bruder den ermordeten Cönen im Faß, wie Ihr angegeben habt, herausgefahren hat; und hat die Sache in Foncks Hause sich so zugetragen, wie Ihr sie vorhin vor mir angegeben habt? Antw. Ja, diese Angaben sind wahr und ich bestehe dabei.

Frage: Warum habt Ihr denn in den letzteren Verhören Euch beigehen lassen, als ob Ihr von Nichts wüßtet? Antw. Weil ich bange war, daß ich die Angaben beweisen müßte und dann die starke Familie fürchtete." *)

Gleich nachher, am 9. Mai, stellte Hr. Esserz, ein neues Verhör an, bemerkte gleich anfangs dem Hamacher, durch viele Umstände und sein eigenes wiederholtes Geständniß sey es nun vollkommen erwiesen, daß er bei Cönens Ermordung gegenwärtig gewesen und zum Theil selbst Hand angelegt, er möge sich nun nicht mit Unwahrheiten in der Angabe beflecken; nur aufrichtige Geständnisse könnten bei Gott Vergebung erwirken und bei der weltlichen Obrigkeit Mitleiden erregen, um ihn der Gnade des gütigen Monarchen zu empfehlen; und forderte ihn auf, die ganze Ge-

*) Criminal-Prozedur gegen Hamacher Beil. S. XIII. XIV.

schichte und ganz wahr herzusagen. Hamacher versprach das, und wiederholte jetzt das Geständniß vom 16. April nur mit einigen Abweichungen und Zusätzen. Folgende Fragen und Antworten verdienen noch besonders angeführt zu werden:

"Frage: War Cönen allein, als er am 9. Abends in Foncks Haus kam, oder hatte er noch jemand bei sich? Antw. Nein, er war allein; wenigstens kam er allein ins Haus.

Frage: Hatte Hahnenbein ihn nicht bis an die Thüre begleitet? Antw. Davon weiß ich nichts; und wenn er auch vor der Thüre umgekehrt wäre, so hätte ich dieß doch nicht sehen können.

Frage: Gesteht die Wahrheit! Hatte Hahnenbein nicht voraus mit Euch abgesprochen, daß er den Cönen des Abends herauslocken würde? Antw. Nein, Gott nein! wenn das wäre, das wäre ein schöner Beweis. — — —

Frage: Welche von Foncks Hausgenossen haben Euch am Abend des 9. Nov. im Hause gesehen? Antw. Ich habe deren keine gesehen; sie müssen vermuthlich hinten in ihrem Zimmerchen gewesen seyn.

Frage: Würde auch nicht in diesem Falle die Eine oder Andere auf Euer Anschellen herausgekommen seyn, um Euch die Thüre zu öffnen? Antw. Weil Fonck mich bestellt hatte, war er auch gleich bei der Hand und machte mir offen; ohne Zweifel, damit die Andern nichts merken sollten.

Frage: Da die Hausleute Euch doch beim Hereinkommen leicht hätten sehen können, so ist Eure Angabe nicht wahrscheinlich und im Gegentheil glaublicher, daß Hr. Fonck Euch still am Thor oder am Packhaus hereingelassen haben würde, wenn er dergleichen vorgehabt hätte; sagt also die Wahrheit! Antw. Wenn mich auch jemand von den Dienstboten gesehen hätte, so hätte dieß doch nicht gehindert; sie würden dann doch zu ihrer Zeit schlafen gegangen seyn, wo der Herr noch auf war, der manchmal bis 12 Uhr und später auf dem Comptoir arbeitete, denn hier war er sehr fleißig, aber in die Kirche ging er nicht, denn hierin habe ich ihn nie gesehen, der will mich nun auch noch zum Spitzbuben machen; wenn Fonck mich so spät zum Thor oder Packhaus hereingelassen hätte, und dieses von den Hausgenossen und Nachbarn gesehen

worden wäre, dieses würde noch verdächtiger gewesen seyn.

Frage: Wie kommt Ihr dazu, daß Fonck Euch zum Spitzbuben machen wollte? Antw. Er hat ja gesagt, ich hätte ihm mehrere Bouteillen Liqueur gestohlen, so hab ich von Hrn. v. Sandt verstanden; ich hab mit seinem Wissen 4 Bouteillen Wein verschenkt, auch dieses gleich auf dem Comptoir gemeldet. Eine Bouteille ist mir verkommen, die hab ich ihm auch bezahlen müssen.

Frage: Es scheint, daß Ihr durch den Vorwurf, als ob Ihr dem Fonck Liqueur entwendet hättet, gegen ihn aufgebracht wäret; gebt ihr vielleicht aus Rache an, daß derselbe den Cönen erschlagen habe? Antw. Mein Gott, nein, als ich dieses zuerst erklärt habe, wußte ich ja noch nichts davon, daß ich den Liqueur entwendet haben sollte.

Frage: Wie ist der Todte denn weggeschafft worden? Antw. Inquisit gab hier wiederum ganz die nämlichen Umstände an, wie er solche im Protokoll v. 16. April letzthin angegeben hat u. s. w." *)

Wie merkwürdig sind diese Protokolle dem denkenden Beobachter! Diese Aussagen tragen augenscheinlich das Siegel der Wahrheit, ruft man beim ersten Anblick unwillkührlich aus, und kann doch bei näherer Untersuchung nicht verkennen, daß sie wenigstens mit Lügen vermischt sind. Wie aufrichtig und wahr z. B. scheint die vorletzte Antwort: Mein Gott, nein! als ich dieses zuerst erklärt habe (daß Fonck den Cönen ermordet), wußte ich ja noch nichts davon, daß ich den Liqueur entwendet haben sollte: (wie hätte ich also aus Rachsucht gegen jenen zeugen können?) — und doch wissen wir aus dem Vorigen recht gut, daß Hamacher allerdings schon vor seinem ersten Geständniß am 16. April, ja sogar vor seinen ersten mündlichen Aussagen am 15. März den festen Glauben hatte, Fonck habe ihn der Entwendung von Liqueur beschuldigt; ja er selbst sagte noch in

*) Ebend. Beil. S. XV. XVI.

der unmittelbar vorhergehenden Frage; "Foncк hat ja gesagt, ich hätte ihm mehrere Bouteillen Liqueur gestohlen, so hab ich von Hrn. v. Sandt verstanden;" auch Hr. v. Sandt stellt gar nicht in Abrede, daß er ihm vor dem 15. März aus einem Briefe Foncks die Stelle vorgelesen, daß letzterer ihn für einen dummen und ehrlosen Kerl halte *); und vor Hrn. Geistmann hat Hamacher, gleich nachdem sein Geständniß zuerst protokollirt worden, sein Vorgeben, er sey gezwungen, gegen Foncк falsch zu zeugen, damit wiederholt rechtfertigen wollen, daß Foncк ihn zum Spitzbuben gemacht, als habe er ihm seine Liqueure gestohlen. Also die angeführte vorletzte Antwort im Verhör vom 9. Mai, die aus dem wahrhaftesten Herzen zu fließen scheint, ist erwiesen eine überlegte, schlau ersonnene Lüge! eine Lüge, ausgesprochen, um jenes Geständniß glaubwürdig zu machen, in welchem er Foncк als Cönens Mörder und sich als den Mitschuldigen darstellt! Also zu solcher Fertigkeit und Gewandtheit im Lügen hatte es der Kiefer im Gefängniß und unter Essers Anleitung gebracht, und glaubte sich solcher Mittel zur Wahrhaltung seiner Aussagen gegen Foncк bedienen zu dürfen und zu müssen!

Das ist die Wahrheit, welche durch Cachots erzeugt wird; das sind die Entdeckungen, zu welchen man mit Hülfe von Straßenräubern, Dieben und Betrügern gelangt! Welche von den übrigen Aussagen Hamachers in den obigen Verhören mögen nun wahr, welche erdichtet seyn?

Bemerkungswerth scheinen in den angeführten Protokollen folgende Punkte:

1) daß Hamacher noch immer in Foncк den Mörder Cönens und den Urheber seines Unglücks erblickt. Daß er ihn nach seiner Ansicht von Cönens Verschwinden und nach dem, was Esser ihm vorgelogen, dafür halten mußte, so-

---

*) Criminal-Prozedur gegen Foncк I. S. 308.

wohl, wenn er und Fonck unschuldig, als wenn sie schuldig waren, brauche ich hier nicht zu wiederholen. Hätte man dem Hamacher gesagt: was Esser von Foveaux's Versprechungen, Foncks Verläumdungen 2c. dir erzählt hat, das alles ist gelogen, so würde es sich ausgewiesen haben; ob er blos meinte, daß Fonck schuldig sey, und ob er aus Noth und als Wiedervergeltung gegen ihn glaubte zeugen zu müssen, oder ob er wegen der eignen Theilnahme Fonck schuldig wußte; allein die angeführten Protokolle beweisen, daß sein Glauben an die Wahrheit der Aussagen Essers nie angegriffen worden ist. Auch durch seine Frau hat er das Lügengewebe dieses Menschen nie können kennen lernen, denn man hat ihm nach jenem fruchtlosen Besuch am 1. Febr. niemals wieder eine Zusammenkunft mit ihr gestattet, obgleich er darum gebeten.

2) Daß Hamacher in jedem Verhör und selbst da, wo die Fragen ihm keine Veranlassung dazu geben, darauf zurückkommt, daß Fonck ihn habe zum Spitzbuben machen wollen, und daß er hiermit Foncks Vernachlässigung der Kirche in Verbindung bringt: "in die Kirche ging er nicht, denn hierin hab ich ihn nie gesehen, der will mich nun noch zum Spitzbuben machen." Suchte etwa der Kiefer auch mit Foncks vermeinter Gottlosigkeit (denn letzterer hat in Köln die Messe sonntäglich gehört) sein Gewissen zu beschwichtigen?

3) Daß Hamacher in Unruhe und Sorgen war, wie die gegen Fonck ausgesprochenen Beschuldigungen werde beweisen können: "Wenn das wäre (daß Hahnenbein sich mit ihm verabredet), das wäre ein schöner Beweis!" "Weil ich bange war, daß ich die Angaben beweisen müsse und dann die starke Familie fürchtete;" — daß er deswegen bald die Unmöglichkeit einer solchen Beweisführung zu zeigen suchte — "wenn jemand die Pfeife und den Huth nimmt 2c., wo kann ich beweisen 2c.?" — bald sich noch einige Hoffnung machte, sein Bruder, an den er geschrieben, er möge

ihn nicht im Stiche lassen und die Sache erklären, wie er gethan, werde diese Bitte erfüllen und es über sich nehmen, den Leichnam gefahren zu haben: — "ich wünschte nur, daß ich wüßte, ob mein Bruder hier beim Hrn. v. Sandt gewesen wäre." "Es kann kein Mensch unglücklicher seyn, als ich; wenn mein Bruder hieher käme und mir das bezeugte, so wollte ich ihm noch vier Kronen dazu geben, dann hätte er acht." — War dieß der Ausdruck seines Bewußtseyns der Mitschuld, oder seiner Angst vor der Guillotine, die ihn nach seiner Meinung erwartete, wenn er nicht beweisen könne, was er gegen Fonck ausgesagt, und von der ihn sein Bruder retten sollte? Hatte er am 16. April die Wahrheit gesprochen, so brauchte er sich ja nur auf die Bewohner des goldnen Löwens zu berufen, die dann ja bezeugen mußten, daß sein Bruder mit Pferd und Karre dort logirt habe: woher denn die Verlegenheit, Zeugen für dieß Fahren zu finden, und die Furcht vor Foncks starker Familie, vor welcher er hiernach mehr zitterte, als vor der Strafe, welcher er wegen seiner Theilnahme an der Mordthat entgegen sah?

4) Daß Hr. v. Sandt bei diesen Verhören nicht gegenwärtig gewesen, hier also wenigstens keine unmittelbare Einwirkung desselben denkbar ist; und ihm auf keinen Fall die angeführten gelegentlichen Aeußerungen Hamachers über seinen Bruder zugeschrieben werden können. Diese sehr wichtigen Aeußerungen: "welcher Bruder? der ihn gefahren hat;" "wenn mein Bruder hieher käme ꝛc., so wollte ich ihm noch vier Kronen geben, dann hätte er acht" — sind sie ein untrüglicher Beweis für die Wahrheit des Geständnisses vom 16. April? Oder suchte der gewandte Lügner auch durch diese scheinbar absichtslos ausgesprochenen Worte sein Geständniß glaubwürdig zu machen? Oder stand ihm, der seit sechs Wochen im einsamen Kerker an nichts gedacht hatte, als an die Zusammensetzung der Mordgeschichte, diese, wenn sie erdichtet war, doch so lebendig vor der Seele, daß er,

von diesem Gegenstande sprechend, den Bruder in Sinnersdorf durch jenen Zusatz unwillkührlich bezeichnete, und von den vier Kronen, welche er Hrn. Fonck jenem hatte geben lassen, als von einer Thatsache redete? Bald werden wir hören, wie er, sein Geständniß gegen Fonck wiederholend und bekräftigend, diese scheinbar gelegentlich gesprochenen Aeußerungen mit allen so wichtigen Nebenumständen für erdichtet erklärt und sogar den Grund angibt, weswegen er sie erdichtet.

Wo endigt nun die Lüge, und wo beginnt die Wahrheit? Oder waren überhaupt die Warnungen und Drohungen seines Beichtvaters allmählig von der Furcht vor der Guillotine und von der Entschuldigung entkräftet worden, Fonck sey doch der Mörder, und dazu ein gottloser Mensch, der keine Kirche besuche, und habe ihn ins Unglück gebracht und zum Spitzbuben, ja zum Mörder machen wollen? — Kurz, wem sollen wir glauben, dem Hamacher in diesen Verhören, oder dem Hamacher vor seinem Beichtvater? Welcher Unbefangene und Besonnene möchte dieß ohne Weiteres mit Gewißheit zu bestimmen wagen?

An dem nämlichen Tage, wo das letzte Verhör gehalten wurde, übersandte Hamacher durch den Gefängnißwärter dem Hrn. Effertz folgende Zeilen:

"Es ist geschehen, wie es immer will, man kann sich kein Beschwerniß daraus machen, jeder Mensch weiß, daß es mir nicht zum Gefallen geschehen ist."

Zehn Tage nachher, am 19. Mai, legte ihm Hr. Effertz dies Briefchen mit der Frage vor: was er damit habe andeuten wollen. Hamacher antwortete: "daß es für Fonck geschehen," und verlangte, daß Hr. v. Sandt zugegen sey. Dieser kam auch zufällig, und nun wurde folgendes Verhör gehalten:

Frage: Was habt Ihr nun weiter zu erinnern? Antw. Ich habe Ihnen (Hrn. v. Sandt anredend) gesagt, daß Fonck mich zweimal an einem

Morgen angesprochen habe, den Cönen aus der Welt zu schaffen, und das ist wirklich wahr, wie ich glaube, geschah dieses am 4. November, ich habe ihm darauf geantwortet: "das könnte ich nicht thun," hierbei ist es geblieben.

Frage: Was habt Ihr dem Hrn. v. Sandt dann gesagt, daß sich am 9. November zugetragen hätte? Antw. Ich habe gesagt, daß Fonck mich des Tages mehreremal aus dem Keller gerufen habe; auch dieses ist wahr; er hat mich noch bei den Schneider Lindlau um Geld zu holen geschickt, auch bei Franz Schiefer um ein Paar Fässer Esprit zu verkaufen; ferner bei Krapohl auf der Bach, wegen Franzenbranntwein; Fonck war des Tages wie wild; er hatte den bösen Kopf.

Frage: Wißt Ihr sicher, daß Ihr an diesem Tage an obigen drei Häusern gewesen seyd?

Antw. Ich meine fest, daß es an diesem Tage war, wenigstens war Fonck damals sehr unruhig, und schickte mich bald hin, bald her, indem ich von allen seinen Kunden weiß.

Frage: Wie verhält sich's denn mit dem Uebrigen, was Ihr in den vorigen Protokollen von diesen Tagesgeschichten angegeben habt? Antw. Ich weiß nicht, was ich sagen soll.

Frage: Ihr sollt Wahrheit reden, weiter will ich von Euch nichts; bedenkt Euer Gewissen, und sprecht: was ist von Euren Angaben Wahrheit? Antw. Ich weiß nichts.

Frage: Wie kommt Ihr denn dazu, daß Ihr mir die Geschichte der Ermordung, mit allen Umständen, angegeben, und bis zum drittenmal, nach den dringendsten Erinnerungen, nichts als Wahrheit zu sagen, bestätigt habet? Hat jemand Euch zur obigen Aussage verleitet? Antw. Nein, niemand hat mich verleitet; auch ist übrigens alles wahr, wie ich die Sache angegeben habe; nur das Einzige ist nicht wahr, daß mein Bruder den Umgebrachten weggefahren hat. Der Fuhrmann, der dieses gethan hat, war ein mir unbekannter Mann.

Frage: Warum habt Ihr denn vorhin Euren Bruder, und dieses noch mit so verschiedenen Umständen, die sich beim Bestellen und Wegfahren zugetragen hätten, angegeben? Antw. Weil ich den Menschen, der

es gethan, nicht kenne, und ihn nicht namhaft machen kann.

Frage: Wer hat denselben dann bestellt, und wo habt Ihr denselben denn getroffen? Antw. Ich weiß nicht, wer ihn bestellt, ich habe ihn des Morgens früh an Foncks Hause getroffen, und wir haben ihn auf die Weise aufgeladen und fortgefahren bis nach dem Rhein, wie ich es von meinem Bruder erklärt habe.

Frage: Wie wußtet Ihr denn, daß der Fuhrmann sich so früh des Morgens bei Fonck vorfinden würde? Antw. Das hatte Fonck mir ja des Sonntags den 10. November, als ich in seinem Hause bei ihm war, gesagt.

Frage: Was hattet Ihr denn nöthig, allerhand Nebenumstände, nämlich, wie Euer Bruder Freitags vorher bei Euch gewesen, wie derselbe gesagt habe, "daß er am Sonntag wieder käme;" wo er logirt, was er für Fracht bekommen, was Ihr mit ihm beim Abladen gesprochen, wo er seinen Rückweg hingenommen, u. d. m. anzugeben, wenn alles das nicht wahr seyn soll? Antw. Weil ich den andern nicht kenne, so dachte ich, daß diese Angabe einen starken Beweis brächte.

Frage: Wie könnt Ihr denn so boshaft seyn, durch Erdichtungen Eure Angaben beweisen zu wollen; gesteht denn doch endlich die Wahrheit; wo, und wie ist Cönen ermordet, und wie ist er weggebracht worden? Antw. Er ist ermordet worden, wie und wo ich gesagt habe, auch auf die nämliche Art weg und in den Rhein gebracht worden, wie ich es angegeben; nur mit dem Unterschied, daß es nicht mein Bruder, sondern ein mir unbekannter Fuhrmann gewesen ist, der ihn fortgefahren hat.

Frage: Hat Euch etwa jemand gerathen, Euren Bruder anzugeben, als ob dieser den Todten weggebracht hätte, und hat Euch sonst jemand instruirt, wie Ihr die Mordgeschichte angeben sollt?

Antw. Das wegen meinem Bruder sagte ich aus eigner Spekulation, weil ich den andern Fuhrmann nicht kannte, und das Uebrige hat mir niemand angerathen, sondern ich erklärte es, und bleibe dabei, weil es wahr ist.

Frage: Habt Ihr den Fuhrmann denn nicht um seinen Namen, und wo er zu Hause sey, gefragt?

Antw. Ich habe ihn darüber mehr wie einmal gefragt; er wollte es mir aber nicht sagen.

Frage: Wer hat denselben bezahlt? Antw. Das weiß ich nicht, auch nicht, wie viel ihm bezahlt worden ist.

Frage: Wohin nahm derselbe seinen Weg, als er Euch nach dem Abladen verließ? Antw. Er fragte nach dem Wege nach dem Nippes zu, und schlug denselben ein.

Frage: Wie lange blieb derselbe bei Euch, nach dem Abladen? Antw. Er half mir, denselben aus dem Fasse thun, auf die nämliche Art, wie ich es von meinem Bruder erzählt habe.

Frage: Hat derselbe also gewußt, daß er einen Todten weggefahren. Antw. Am Rhein beim Auspacken hat er den Körper gesehen, und schien nicht besonders dabei zu erschrecken, so daß ich vermuthe, daß er Wissenschaft davon hatte, er sprach aber sehr wenig mit mir.

Frage: Wie hat sich's, nach dem Abladen, mit dem Faß zugetragen? Antw. Nachdem wir den Todten herausgenommen, und ich ihm mit einem Riemen einen Stein angehängt, und ihn in den Rhein geworfen hatte, habe ich das Faß gleichfalls hereingeworfen, wie ich es bei den vorigen Verhören angegeben habe.

Vorgelesen. (Unterz.) Hamacher. Efferz. G. v. Sand. Schreiner."

Nach geschehener Unterschrift ferner gestellt die

Frage: Warum habt Ihr nun verlangt, daß Hr. v. Sandt bei Eurer Vernehmung gegenwärtig seyn möchte? Antw. Weil derselbe die Sache weiß, indem ich sie ihm zuerst bekannt habe, und ihm aufgetragen, dem Fonck vorzuhalten, daß er mich zweimal angesprochen habe, den Cönen aus dem Wege zu schaffen, und daß er das Portefeuille bekommen habe, und weil ich ihm gleichfalls und zwar noch hier vor der Thür, im Gang gesagt habe: "Thun Sie mir den Gefallen, und sagen dem Fonck, er hätte es selbst gethan, nämlich den Cönen ermordet.

Frage: Hattet Ihr sonst keine Ursache, die Gegenwart des Hrn v. Sandt zu verlangen? Antw. Das Angeben war die Ursache, und dann auch, daß

ich vernehmen wollte, ob ich einmal mit meiner Frau sprechen könnte.

(Gezeichnet) Hamacher. Effertz. Schreiner. *)

Man braucht den denkenden Leser nicht erst darauf aufmerksam zu machen, wie merkwürdig dieses Protokoll in mehr als einer Hinsicht ist, und wie viele Vergleichungspunkte es mit dem Verhör vom 16. April darbietet; bei beiden z. B. war Hr. v. Sandt zugegen, beide beginnen fast mit den nämlichen Fragen, dort: "Was habt Ihr uns denn mitzutheilen? ꝛc." hier: Was habt Ihr nun weiter zu erinnern? ꝛc." beide endigen auch auf dieselbige Art, jenes mit der Frage: "Habt Ihr dem Hrn. Generaladvokaten schon vor einigen Wochen erklärt, daß Fonck Euch mehremale angesprochen ꝛc." und der Antwort: "Ja wohl;" dieses mit der Erkundigung, weswegen Hr. v. Sandt habe gegenwärtig seyn sollen, und der Erwiederung, weil er die Sache wisse ꝛc.; in beiden spricht Hamacher den Hrn. v. Sandt von jeder Einwirkung auf sein Geständniß frey, und läßt es sich im letzten Verhör sogar recht angelegen seyn, seine früheren Beschuldigungen gegen denselben als unwahr darzustellen; doch schwankt er in diesem anfangs noch, ob er sein Geständniß vom 16. April für erdichtet oder für wahr erklären soll, sucht dann, als er sich hierzu versteht, wenigstens seinen Bruder aus dem Spiel zu bringen, und gibt ganz naiv den Grund an, weswegen er ihn früher als Theilnehmer aufgeführt, er habe nämlich gedacht, diese Angabe (daß derselbe Cönens Leiche gefahren) brächte einen starken Beweis; was auch gewiß der Fall gewesen wäre, "wenn nicht sein Bruder ihn im Stich gelassen hätte." Es ist auffallend, welche Mühe dieser Umstand dem Hamacher von Anfang bis zu Ende gemacht; erst überlegte er mit Esser, wie man angeben könne, daß die Leiche aus der

*) Criminal-Prozedur gegen Hamacher. Beil. S. XVIII.

Stadt geschafft worden, ob man sie etwa durch die Schießlöcher geworfen; dann sollte ein Mann von Bensberg für 1000 Thlr. aussagen, sie herausgefahren zu haben; bald sagte er zu Fromm: "Es fehlt noch einer, und wenn ich den weiß, dann nehme ich die Sache auf mich;" bald zu Lamerz: "Jetzt haben wir überlegt, wer den Mann im Faß gefahren haben soll;" darauf gestand er am 15. März dem Hr. v. Sandt mündlich, ein Unbekannter habe ihn gefahren; nachher am 16. April gab er umständlich zu Protokoll, wie sein Bruder dieß gethan, und suchte letztern durch ein Briefchen zu der nämlichen Aussage zu bewegen; jetzt, wo sein Bruder das Gegentheil hartnäckig behauptete, ist wieder ein Unbekannter der Fuhrmann. Trieb die Unruhe, wie er die Wahrheit verhüllen solle, den Kiefer zu diesen Winkelzügen, oder die Verlegenheit, wie eine falsche Aussage als glaubwürdig hinzustellen? Das letzte merkwürdige Verhör gibt die wichtige Antwort.

Nach diesem Verhör vom 19. Mai übergab Hamacher dem Gefängnißaufseher Lamerz einen Brief zur Bestellung, in welchem er alles, was er ausgesagt, widerrief und behauptete, Hr. v. Sandt hätte es ihm so eingegeben; Lamerz brachte diesen Brief dem Hrn. Effertz, der ihn las, zu sich steckte, etwas von Kerl sprach, dem Hamacher das Schreibzeug wegzunehmen befahl, und in der Fonckschen Assise nicht mehr wußte, wohin jenes Briefchen gekommen *).

Von nun an beharrte Hamacher fest dabei, daß alle seine Aussagen gegen Fonck erdichtet seyen; und sein Widerruf wurde, jedoch erst am 26. August 1817, förmlich protokollirt.

Als hierauf durch ein Urtheil des Revisionshofs vom 4. Oktober 1817 die Untersuchung des Fonckschen Prozesses

*) Bericht des Instr. Hoffmann, in Kampf für Recht ꝛc. I. S. 44. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 368. 372. 373.

vor den Untersuchungsrichter und bei weiter eintretendem Falle vor dem Appellationshof zu Trier verwiesen und demzufolge alle Gefangenen dahin abgeführt worden waren, wurde Hamacher über seine Aussagen in Köln von dem neuen Untersuchungsrichter, Hrn. Hoffmann, wiederum vernommen. Der letzte berichtet hierüber folgendes:

"Bei diesen Widersprüchen, wo selbst die Ehre unbescholtener Beamten angegriffen war, fand ich es nöthig, dem Christian Hamacher seine Verhöre vom 16. April und 9. und 19. Mai, in welchen die Bekenntnisse enthalten sind, abzulesen und denselben zu befragen, ob er das, was darin niedergeschrieben sey, so wie es dastehe, erklärt habe? Er gestand, daß er so alles erklärt habe, wie es niedergeschrieben sey, sagte aber, daß seine Aussagen unwahr seyen, er von der Mordthat nichts wisse, und zu den falschen Aussagen durch den Hrn. v. Sandt verleitet worden sey; daß dieser an mehreren Abenden zu ihm ins Arresthaus gekommen sey, ihm da Wein vorgestellt und da mit ihm getrunken habe; von 6, 7 Uhr Abends bis halb eilf bei ihm geblieben sey, ihm gesagt habe, er könne nicht durchkommen, ihm allerhand angerathen habe, was er sagen solle, und mit ihm überlegt habe, wie er seine Aussagen einrichten solle; daß derselbe ihn, ohngeachtet er ihm gesagt habe, daß die Aussagen falsch seyen, doch bewogen habe, solche bei dem Hrn. Ober-Appellationsrath Effertz zu widerholen. Daß der Hr. v. Sandt ihm gesagt habe, Fonck beschuldige ihn, daß er ihm Liqueurs gestohlen habe, und daß seine, des Hamachers, Frau eine schlechte Frau sey, die verhaftet werden müsse. Dieß hätte ihn gegen Fonck aufgebracht, und er hätte gedacht, wenn der ihn fälschlich zum Diebe machen wolle, so könne er ihn auch fälschlich zum Mörder machen."

"Er gestand übrigens, daß er selbst aus eignem Antriebe dem Hrn. v. Sandt gesagt habe, daß Fonck ihn angesprochen habe, den Cönen aus der Welt zu schaffen, ohne daß der Hr. v. Sandt ihm dieses abgefragt habe. Auch gestand er, daß der Hr. Appellationsrath Effertz ihn, so wie im Protokolle steht, ermahnt habe, die Wahrheit zu sagen; setzte aber hinzu, daß er diese Ermahnung aus Furcht, sich gegen den Hrn. v. Sandt zu verfehlen, nicht befolgt habe;

erklärte, daß er sich gegen die Verfahrungsart des Hrn. Effertz, der ein rechtschaffener Mann sey, nicht beklagen könne."

"Bei allen die Mordthat beziehenden Fragen blieb Hamacher dabei, daß er weder daran Theil habe, noch wisse, wie und von wem dieselbe begangen worden." *)

Bis hierhin war Hamacher noch immer in geheimer Haft gewesen, und Niemand war zu ihm gelassen worden.

In seiner Assise gab er beharrlich die nämliche Erklärung, und sagte unter andern: "Ich wurde zum Hrn. General-Advokaten von Sandt gerufen, — — dabei habe ich das Geständniß mit ihm ausgedacht, aber alles, was darin steht, ist nicht wahr. Ich fragte unter andern: Wie viel ich denn sagen sollte, daß mir Fonck angeboten, um den Cöhen umzubringen, etwa 50 Kronenthaler? Darauf sagte Hr. v. Sandt: Das ist zu wenig, ihr müßt 100 Kronenthaler sagen. Auch fragte ich ihn, wie viel ich sagen sollte, daß ich am Thor, wo das Faß hinausgefahren worden, bezahlt, etwa 3 Stüber? Er antwortete: Ihr müßt 6 Stüber sagen; und so gab er mir zu der ganzen studirten Sache die Anleitung." Auf die Frage des Präsidenten: "Was bewog Euch zu Eurem Widerruf?" erwiederte Hamacher: "Ich sah ein, daß ich mit meinem falschen Zeugniß nicht als Mensch bestehen könne; lieber mag es sonst mit mir gehen, wie es will." Auf eine andere Frage des Präsidenten: "Warum habt Ihr aber sogar Euren eignen Bruder in jenem Geständniß mit bezüchtigt, als habe er den Leichnam aus Foncks Hause an den Rhein gefahren?" antwortete er: "Das thut mir leid; aber die Sache mußte einen Zusammenhang haben. Als Hr. v. Sandt mir sagte, wir müßten auch jemand angeben, der den Leichnam in den Rhein ge-

*) Bericht des H. Hoffmann in Kampf für Recht ꝛc. I. S. 45. 46.

fahren hätte, gab ich den Anschlag, meinen Bruder Adam von Sinnersdorf zu nennen." *)

Uebrigens erstaunten alle, die den Kiefer während seiner Assise sahen und hörten, über die Keckheit, mit welcher er alles ableugnete, was ihm nur vorgehalten wurde, und über seine Fertigkeit im Lügen. Er fing nach der Beobachtung von Augenzeugen bisweilen an, einen Vorfall zu erzählen, ohne daß er, wie man recht wohl warnehmen konnte, jetzt noch wußte, wie er seine Erzählung endigen solle, und brachte sie doch zu Stande.

Bei der Fonckschen Assise erschien er sehr verändert. Er saß in seinen Ketten und im Blutkleide still, stumpf, nichts beachtend, wie aus einem Traume auffahrend, wann er aufgerufen wurde; seine Frau, den tiefsten Gram im bleichen Gesicht, abgezehrt, ihres Gedächtnisses und ihres Verstandes kaum noch mächtig, setzte sich immer neben ihn — ein tief ergreifender Anblick! Nur als er dem Hrn. v. Sandt gegenübergestellt wurde, schien er seine Wuth kaum bezwingen zu können; und es war schaudervoll, wie dieser ihm sagte, er habe früher durch seine Lügen sich zu retten geglaubt und trage doch diese Ketten, jetzt wähne er, durch gleiche Lügen den Angeklagten zu befreien und dann auch selbst noch loszukommen, aber er werde sich auf's neue betrügen, und Hamacher hierauf in der heftigsten Erbitterung antwortete: Ja, ich leide meine Strafe; aber so wahr ein Gott im Himmel ist, es kommt noch Alles an's Tageslicht, und die Ketten, die ich trage, die tragen Sie noch einst.

Beim Schlusse der Zeugenverhöre bat Fonck den Präsidenten so dringend, daß viele Zuhörer die Thränen nicht zurückhalten konnten, und mit von Schluchzen unterbrochener Stimme, er möge in diesem letzten, entscheidenden Augenblick den Hamacher noch einmal auffordern und bei allem,

*) Criminal-Prozedur gegen Hamacher S. 40 — 42.

was heilig, beschwören, daß er doch jetzt noch offen und wahr alles aussage, was er von der Sache wisse, ohne alle Rücksicht auf den Hrn. v. Sandt und auf ihn, den Angeklagten. Der Präsident that es. "So wahr als Christus am Kreuz gestorben ist," antwortete Hamacher, "alles, was ich ausgesagt habe, ist falsch." Der Präsident: "Alles ist falsch?" Hamacher: "Alles! Alles!"

Man hatte erwartet, Hamacher werde nach seiner Verurtheilung oder doch, als er in Ketten gelegt und zur lebenslänglichen Zwangsarbeit abgeführt wurde, sein Geständniß vom 16. April wiederholen, und nicht zugeben wollen, daß Fonck, der eigentliche Verbrecher, der ihn verführt und elend gemacht, der Strafe entgehe; allein er blieb dabei, daß Alles, was er ausgesagt, erdichtet sey. Man erwartete noch zuversichtlicher, er werde nach Foncks Verurtheilung, und als dessen Kassationsgesuch verworfen worden, Alles entdecken; allein er behauptet bis auf diese Stunde, Fonck sey unschuldig, er aber verdiene seine Strafe und werde seine Ketten ohne Murren tragen, weil er durch seine Lügen jenen in's Unglück gebracht. Auch hat er sich im Zuchthause, wie im Gefängniß, immer stille und gut betragen. Wer sein Geständniß vom 16. April für wahr hält, wird den Unglücklichen bedauren, daß Unterwürfigkeit unter seinen Brodherrn und betäubendes Entsetzen über den mörderischen Schlag ihn zur Theilnahme an einer Mordthat hingerissen; und nicht geringeres Mitleiden wird mit ihm fühlen, wer der Meinung ist, daß die Qualen des Cachots und das Lügengewebe, womit ihn der furchtbare Esser umsponnen, ihn zu einem falschen Zeugniß gegen einen Unschuldigen verleitet. Was aus seinem einzigen Kinde, zu dem er immer viele Liebe geäußert, und aus seiner Frau geworden, ist mir unbekannt.

* * *

Was ist von seinen Geständnissen zu halten? — — Wie er erst die absichtslose Theilnahme an einem Mord sich Schuld gab, so bürdete er, seitdem sein Beichtvater bei ihm gewesen, eine weit schwerere Schuld sich auf, ein falsches, den Tod nach sich ziehendes Zeugniß gegen einen Unschuldigen; wie er erst seinen Brodherrn eines schweren Verbrechens beschuldigte, so belastete er nachher den General-Advokaten mit einem Vorwurf, vor welchem der Glaube an die sittliche Würde des Menschen und an das Pflichtgefühl des Dieners der Gerechtigkeit mit Abscheu zurückbebt *). Wann hat er die Wahrheit, wann die Unwahrheit geredet?

---

*) Ich bin weit entfernt, den Hrn. v. Sandt, zu dem ich nie in irgend einem Verhältniß gestanden und der mich nie beleidigt hat, auch nur im mindesten kränken zu wollen; ich beabsichtige nur eine getreue Darstellung des Fonckschen Prozesses, und habe namentlich eine Unterredung zwischen Hrn. v. Sandt und Hamacher in Gegenwart des im Nebenzimmer zuhörenden Polizeybeamten Schöning, da sie nach des Hrn. Guisez Erzählung hinsichtlich der Sache selbst ziemlich unbedeutend ist, blos deswegen weggelassen, weil ich sonst der Vollständigkeit und Unpartheilichkeit wegen auch die harte Entgegnung in Kampf für Recht ꝛc. I. S. 229 — 232 und einiges Andre hätte aufnehmen müssen. Hamacher hat auch als ein so fertiger Lügner sich gezeigt, daß es sehr unrecht seyn würde, ihm ohne weiteres, sogar gegen einen hochgestellten Beamten, zu glauben. Daß Hr. v. Sandt aber diesen Lügengeist unrichtig verstehen und beurtheilen und, indem er seine Aussagen für Wahrheit hielt, irren konnte, kann angenommen werden, ohne seiner Rechtlichkeit und seiner Ehre zu nahe zu treten. Er selbst sagt in seinem Schreiben an den Instruktionsrichter Hoffmann vom 23. Jänner 1818. "In der ganzen Prozedur glaube ich nirgends weder Leidenschaftlichkeit noch Verblendung an den Tag gelegt zu haben, und fänden meine Ansichten sich auch irrig, so würde das errare humanum est gewiß hier mit Recht Platz finden." — Und in von Arnims Bruchstücken über Verbrechen und Strafen

Das allein ist wohl Allen klar, daß seine Geständnisse an und für sich die Sache zweifelhaft lassen, und daß wir ihre Wahrheit noch erst zu erforschen suchen müssen.

---

findet sich von dem hochverdienten, damaligen Kammergerichts-Präsidenten, jetzigen Justizminister von Kircheisen folgende merkwürdige Stelle: "Der ganze Gewinn (von der Anwendung gewaltsamer Mittel zur Erpressung der Erklärung eines Angeschuldigten) besteht also in etwas mehr oder weniger harten Strafe. Ist dieß nun wohl der Mühe werth, es zu wagen, einen unschuldigen Menschen foltern zu lassen? Die Liebhaber der Tortur wenden zwar ein, daß schon dringende Anzeigen vorhanden seyn müssen, um zur Tortur schreiten zu können, und daß also ein ganz Unschuldiger dieser Gefahr nicht ausgesetzt sey. Das macht mich aber nicht irre. Welche Anzeigen sind dringend? wie trüglich sind sie nicht! wie sehr liegt nicht ihr Gewicht öfters mehr in der Stimmung, in den Fähigkeiten, in dem argwöhnischen oder unbefangenen Charakter des Richters, als in der Sache selbst? Dieß Spiel kann ein Angeklagter nicht spielen — ich setze hinzu — am allerwenigsten dann spielen, wenn es nicht der Beurtheilung des Richters, sondern der Beurtheilung des in der Regel nicht unbefangenen, sondern aufgebrachten und leidenschaftlich handelnden, oft sehr unerfahrenen und ungeübten Inquirenten überlassen ist: ob dringende Anzeigen vorhanden sind oder nicht, ob der Gefangene bestimmt oder unbestimmt geantwortet hat, ob er gelogen oder die Wahrheit gesagt hat, und ob er seines Leugnens ungeachtet so weit überwiesen ist, daß man ihm durch Schläge die Anzeige abfordern könne, was er mit den gestohlnen Sachen gemacht habe, um mittelst dieser Anzeige das Bekenntniß des Verbrechens indirekt zu erhalten.

III.

Wahrheit des Hamacherschen Geständnisses nach innern Gründen.

An dem Geständnisse Hamachers selbst kann dem denkenden Beobachter das Gepräge der Wahrheit oder der Unwahrheit nicht wohl verborgen bleiben; es ist zu umständlich und zu lang, als daß es schwer fallen könnte, zu erkennen, ob sein Inhalt mit dem Charakter der darin auftretenden Personen und ihrer anderswoher bekannten Handlungsweise übereinstimmt oder im Widerspruch steht.

Hier tritt uns nun gleich der schwere Zweifel entgegen, ob der Kiefermeister selbst im Stande gewesen, jene umständliche, zusammenhängende, in einem guten Styl abgefaßte Erzählung ohne fremde Hülfe so zu Protokoll zu geben, wie dieses sie enthält.

"Hr. v. Sandt, erzählt Benzenberg *), sagte in diesem Verhör (v. 20. Mai 1822), eben so wie im Hamacherschen aus, daß der Kiefermeister seine Aussagen unter Schluchzen und Weinen in einer zusammenhängenden Rede damals gegen ihn eben so abgelegt, wie er sie auch vier Wochen nachher in einer zusammenhängenden Rede zu Protokoll gegeben."

"Aber eben in dieser zusammenhängenden Rede hat mir immer etwas Verdächtiges gelegen, seit ich erfahren, daß

---

*) In s. Briefen S. 377. f.

diese Geständnisse in einer solchen wirklich abgelegt und in einer solchen auch den 16. April zu Protokoll genommen worden. Wenn ich früher im Anklageakt die Aussagen Hamachers las, so glaubte ich, daß diese aus dem Verhör v. 16. April zusammengezogen seyen, indem man aus einer Menge Fragen und Antworten das Wesentliche herausgezogen und dieses in eine einzige Aussage zusammengestellt *); denn ich hatte nie geglaubt, daß der Kiefermeister eine so wohlgesetzte Rede auf einmal habe hersagen können. Ich war daher einigermaßen erstaunt, als ich bei der Vorlesung das Protokoll vom 16. April 1817 hörte, daß diese Rede so ganz fertig bis auf Komma und Punkt in demselben stand, wie sie auch im Anklageakt steht, und daß dieß keine neue Redaktion sey, welche aus einer Menge Fragen und Antworten entstanden, die dem Gefangenen einzeln vorgelegt worden." — — "Wenn ich Untersuchungsrichter gewesen wäre, so würde gerade diese Art zu deponiren mir einen großen Verdacht gegen die Aussagen Hamachers eingeflößt haben. Ich würde auf die Vermuthung gekommen seyn, daß sie falsch wären, und daß der Gefangene sie sich zusammenstudirt habe, wie er solches auch später mehrmal ausgesagt. Denn das ist ein merkwürdiges Kriterium aller falschen Zeugnisse, daß sie immer in einer wohlgesetzten Rede abgegeben werden, und vorher immer so ausgefeilt sind, daß sie sich nicht widersprechen."

In gleichem Sinne äußert sich der bekannte Rechtsge-

---

*) Welches nicht unerlaubt und auch nicht ungewöhnlich gewesen wäre, indem wohl nicht selten aus den unzusammenhangenden und oft verworrenen Aussagen der Inquisiten oder Zeugen eine verständliche und wohlgeordnete Darstellung gebildet wird, die durch Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung ihren gerichtlichen Werth erhält.

lehrte Sommer (Westphalus Eremita) in einem Aufsatze "Fonck und das Geschwornengericht:" "Selten ist ein Geständniß auf so mancherlei Weise als ein erdichtetes nachgewiesen worden. Hr. v. Sandt hat selbst angegeben, wie lange an demselben gearbeitet, wie wesentlich es verändert worden. Wie Schade, daß hierüber kein Protokoll aufgenommen worden, daß die Noten, die sich Hr. v. Sandt dieserhalb genommen, nicht zu den Akten gekommen! Aber sollen wir hierüber mehr erstaunen, als darüber, daß das Geständniß im Protokoll v. 16. April 1817, gleich als eine ganze, zusammenhängende, wohlgesetzte, ohne Unterbrechung protokollirte Rede erscheint? Für den Juristen bedarf es hierüber keiner weitern Bemerkungen." *).

In der That — wenn man dieß Geständniß in der ganzen Anlage und in seinen einzelnen Theilen betrachtet, und bemerkt, wie es im großen historischen Style beginnt: Es war am 4. Novbr. v. J., als ꝛc., wie es in strenggeordneter, nichts vergessender, nie zurückgreifender Erzählung fortschreitet, wie die nöthigen Nebenbemerkungen und Andeutungen, und nur die nöthigen, immer am passendsten Orte, ohne je im mindesten zu stören, eingewebt sind, wie der Periodenbau immer sich gleich bleibt, immer gleich einfach und gleich gerundet; wenn man mit dieser bald einen Bogen füllenden, ohne Unterbrechung hergesagten Rede die Hamacherschen Aussagen in den Verhören vom 7., 9. und 19. May, wohl gar seine Briefe und seine mündlichen Aeußerungen vor den Assisen vergleicht: so kann man es kaum für möglich halten, daß jene von ihm selbst ausgearbeitet worden, sondern wird zu der Vermuthung fast gezwungen, daß, wenn Hamacher auch die einzelnen Punkte vor und nach angegeben, wenigstens ein Anderer diese zusammengestellt und dann das Machwerk seinem Gedächtniß eingeprägt habe.

*) Rheinisch-Westfäl. Anz. 1822. Kunst- und Wissenschaftsblatt N. 38. S. 594.

Wer aber sollte dem Kiefermeister diese Hülfe geleistet haben?

Er selbst nennt beharrlich den Hrn. v. Sandt, und sagt, er hätte all sein Leben studiren können, ohne es fertig zu bringen, wenn er nicht einen so guten Instruktor gehabt *). Allein wer, dem die Ehre der Beamten einigermaßen am Herzen liegt, könnte dem ohnehin überwiesenen Lügner dieß glauben? Wer vollends, der in der Assise Augenzeuge von der Verehrung gewesen, welche der Präsident gegen den Hrn. v. Sandt an den Tag gelegt, und gehört hat, wie stark derselbe seine Ueberzeugung von der Unschuld des letztern, ja von dessen Unfähigkeit zu einem so schändlichen Verbrechen ausgesprochen? Auch hat Hr. v. Sandt mit dem feierlichsten Eide jene Anschuldigung für unwahr erklärt **). — Oder dürften wir an den Untersuchungs-Commissär Effertz denken? Noch Niemand hat auf diesen Beamten einen so entehrenden Verdacht geworfen, und allein schon das Band I. S. 357. der Fonckschen Criminal-Prozedur von ihm abgedruckte Schreiben liefert meines Erachtens den Beweis, daß das Protokoll v. 16. April 1817 seine Arbeit nicht seyn kann ***). — Sollte nicht etwa der Andreas Esser auch hier im Spiel gewesen seyn? Daß es ihm an

*) Criminal-Prozedur gegen Hamacher. S. 40.

**) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 317.

***) Diese Bemerkung soll wahrlich! kein Ausfall gegen Hrn. Effertz seyn, und ihn nicht im mindesten kränken — es kann jemand ein tüchtiger Appellationsrath und Instruktionsrichter seyn, ohne seine Sprache richtig zu sprechen und zu schreiben —; sondern ich glaubte sie nicht weglassen zu dürfen, um die etwanige Vermuthung vollends zu beseitigen, als ob während des Verhörs v. 16. April die einzelnen unzusammenhangenden Aussagen Hamachers in jenes bewundernswerthe Ganze zusammengesetzt worden.

Schlauheit, List und Verschlagenheit dazu nicht fehlt, haben wir längst gesehen; ob er der Sprache und Darstellung hinreichend mächtig, kann ich nicht beurtheilen, weil von ihm keine Briefe und umständliche mündliche Aussagen in der Prozedur vorkommen. Oder hätte etwa noch ein Anderer, ohne daß es entdeckt worden, mit Hamacher im Arresthause zu Köln in Verkehr gestanden?

Doch wir wenden uns von solchen zwecklosen Vermuthungen zu den einzelnen Theilen des Geständnisses?

"Es war am 4. Nov. v. J., erzählt Hamacher, als Hr. Fonck vom Comptoir zu mir ins Packhaus kam ——— und ließ mich allein *)." Also am 4. November, wo Cönen nach seinen eignen Briefen bei der Revision der Fonckschen Handlungsbücher noch Alles übereinstimmend und in Ordnung gefunden, wo er das Hauptbuch, dessen verlangte Vorlegung den Fonck zum Mörder gemacht haben soll, noch gar nicht gefordert hatte und letzterer nicht vermuthen konnte, daß er es je fordern werde, ja wo eben die Revision, womit Cönen beschäftigt war, dem Schröder den letzten Vorwand der Verweigerung des Branntweins nehmen und dem Fonck Hoffnung geben mußte, zu seinem Gelde zu kommen, da sagt dieser: der Kerl ruinirt mich, er muß aus der Welt geschafft werden! Also seinen Kiefer ersieht sich der so klug gepriesene Mann zum Gehülfen der Mordthat, einen Menschen, dessen Redseligkeit keinem verborgen geblieben, der ihn in der Assise gesehen, diesem Schwätzer macht er, ohne ihn vorher über eine so bedenkliche Sache auch nur im mindesten unbemerkbar zu erforschen, gradehin den Mordantrag, als sey vom Füllen eines Fasses die Rede, und als derselbe ihn ablehnt, da fühlt er wegen des Ausplauderns des Geheimnisses nicht die geringste Besorgniß, legt ihm kein Stillschweigen auf, gibt nicht vor, er habe ihn nur auf die

*) Man findet das Geständniß im 2ten Abschn. S. 110 ff.

Probe stellen wollen ꝛc., sondern geht stumm von ihm weg. Auch weiß Hamacher gleich, wen er unter dem Kerl zu verstehen hat, obgleich Fonck den Cönen gar nicht nennt; weiß auf der Stelle, daß dieser Papiere besitzt, die seinem Herrn schädlich sind; obgleich letzterer selbst so wenig davon wußte und wissen konnte, als damals irgend jemand in Köln. Mittwoch oder vielleicht des Tags vorher (bei dem ersten Geständniß war nämlich Hamacher nach dem bekannten Briefchen noch ungewiß, welchen Tag anzugeben besser sey, drei Wochen später, am 9. Mai, nennt er bestimmt den 6. Novbr.) am 6. Novbr. also kommt Fonck die Treppe herunter, und hier, auf der Treppe, entdeckt der kalte, besonnene Bösewicht, laut mit sich selbst redend, den Mordanschlag, welchen er doch schon vor zwei Tagen gefaßt hatte; ja er spricht die gefährlichen Worte nicht etwa, als er im ersten Zorn über einen mit Cönen vielleicht vorgefallenen Streit aus dem Zimmer tritt, sondern wartet damit, bis er die Treppe heruntergeht, wo jeder ihn hören kann, und der Kiefer, und dieser allein, ihn auch wirklich hört. Er bestellt den letzten am 9. November zur Vollziehung des Verbrechens um 9 Uhr zu sich, und sagt ihm blos, er habe etwas mit ihm zu überlegen; ohne ihm zu bemerken, daß er diesen Gang Niemanden entdecken dürfe, und ohne zu fürchten, daß Hamacher gegen seine Frau oder einen Bekannten im Bierhause dieses ehrenvollen Vertrauens sich rühmen, oder doch zufällig sagen werde: Ich muß noch zu Fonck! und siehe! Hamacher ist vorsichtiger als sein Herr, und spricht nicht nur, als er am späten Abend hingeht, gar nicht davon, sondern sagt zu seiner Frau: ich gehe in den dicken Thomas. Fonck läßt ihn kommen, und erwägt nicht, daß seine Hausschelle (die in der Assise vorgezeigt wurde) von ungewöhnlicher Größe ist und einen sehr starken Ton hat, daß also seine Frau, daß von seinen drei Mägden doch wohl eine das Schellen hören und den späten, ungewöhnlichen Besuch bemerken könne; er führt ihn ins Comptoir, gibt ihm ein

Licht und eine Bouteille Wein, und läßt ihn über eine Stunde hier sitzen, und besorgt nicht, daß während dieser Zeit einer von den Hausgenossen das Licht sehen und den Kiefer bei der Flasche entdecken werde! Und siehe! Niemand nimmt ihn wahr. Er verläßt den auserseheuen Gehülfen, ohne von dem Mordanschlag auch nur ein Wort mit ihm zu reden, und doch rechnet er fest auf seinen Beistand; und überlegt nicht, daß es der nämliche ist, der den ersten und einzigen Blutantrag fest und standhaft zurückgewiesen, der also höchst wahrscheinlich auch jetzt seine Theilnahme versagen, bei dem überraschenden mörderischen Schlag erschrecken, ihm in den Arm fallen oder aufschreien, fortstürzen und ihn auf die eine oder andere Weise hindern und verrathen wird!

"Ein Viertel über zehn, fährt Hamacher fort, vielleicht "auch halb eilf schellte es, ich machte die Thüre auf, und "es war Herr Cönen. Derselbe fragte, ob Herr Fonck zu "Hause wäre? worüber der Letztere gleich hinzukam und: "Guten Abend, Herr Cönen, sagte, worauf dieser: Guten "Abend, Herr Fonck erwiederte. Er hatte mir, was ich "gleich zu bemerken vergessen hatte, gesagt: Cönen komme "auch noch einmal dahin, er hätte was vergessen. Nachdem "sie sich gegrüßt hatten, sagte Cönen: er hätte was vergessen; "und Fonck antwortete: Ja, ich dachte das wohl, Herr "Cönen."

Man denke! Cönen hatte Foncks Wohnung um 8 Uhr verlassen und wollte am andern Morgen um 9 Uhr sich zu einer neuen Conferenz in ihr wieder einfinden: was hätte er nun können vergessen haben, das ihn getrieben, um halb eilf Uhr in einer November-Nacht in das Haus eines Fremden zu gehen? Papiere können es nicht gewesen seyn: wären sie bei der Abend-Conferenz liegen geblieben, so würde Cönen doch wohl eingesehen haben, daß Fonck entweder sie schon aufgefunden und beseitigt, oder daß er eben in einem so spâten Besuch ihre Wichtigkeit erkennen und sie noch zu rechter Zeit vernichten werde; auch hat ja Fonck, eben um

dem Cönen die Brieftasche zu entreißen, diesen gleich nachher ermordet, die vermutheten wichtigen Papiere können also nicht bei ihm zurückgeblieben seyn. Einer vergessenen Tabacksdose, eines Stocks und ähnlicher Dinge wegen machte aber Cönen doch wohl gewiß nicht einen so späten Besuch. Und wie hätte er auch nur voraussetzen können, daß Foncк noch nicht schlafen gegangen? Wie hätte dieser mit Gewißheit den Besuch vorhersehen, und den Hamacher zu einer Zeit, wo Cönen noch bei ihm in der Conferenz war, bestellen und wissen können, dieser werde etwas vergessen und um 10 Uhr wiederkommen? Es kommt der Umstand hinzu, daß Cönen an diesem Abend aus dem Dohmenschen Hause auf eine Art und Weise sich entfernt und eben so nachher von Hahnenbein auf eine Art sich getrennt hat, woraus man deutlich sieht, daß er eine Frage über den späten Gang verhindern wollte; denn als Hahnenbein um 10 Uhr wegging und Schröder und Cönen ihn bis an die Hausthüre brachten, da sagte letzterer erst an der Thür, als komme ihm dieß eben zufällig in den Sinn, er wolle ihn noch begleiten, und doch hatte er, ohne daß Schröder es bemerkt, seinen Huth schon aus dem Zimmer mitgenommen, und eben so plötzlich verließ er in der Mitte des Altmarkts mit einem kurzen: Gute Nacht, bis Morgen! seinen Begleiter, ohne diesem über seinen weitern Weg etwas zu sagen *).

Da nach diesem Allen die Hamachersche Erzählung von der zufälligen Veranlassung des Besuchs offenbar unrichtig ist, so hat man die Vermuthung aufgestellt, daß Cönen und Foncк die späte Zusammenkunft verabredet und sich über den Umstand, daß jener etwas vergessen, als einen Vorwand bei der etwaigen Anwesenheit eines Dritten, vereinigt hätten. Man sagt: Foncк hat den Cönen schon früher zu seinem Handlungs-Gesellschafter machen wollen, vielleicht

*) Criminal-Prozedur gegen Foncк I. S. 130. 135.

hat er ihn beredet, an diesem Abend sich zum voraus über die Bedingungen mit ihm zu verständigen; ferner: Fonck hat in der Conferenz am 9. November versprochen, sein Hauptbuch, sobald die Unterhandlungen mit Schröder geendigt, vorzulegen; vielleicht hat er den Cönen durch das Versprechen, dieß noch heute Abend zu thun, zu sich gelockt. Allein wie ist's denkbar, daß Fonck den letzten Vorschlag gethan, und daß Cönen ihn angenommen, wo die Einsicht des Hauptbuchs ja nicht eilte, und gar kein Grund da war, sie in der Nacht zu nehmen; und wäre es denkbar, weswegen hätte denn Cönen seinem Prinzipal den späten, aus Diensteifer für ihn hervorgehenden Besuch verheimlichen sollen? Daß die Aufnahme in die Handlungsgesellschaft den Cönen so spät zu Fonck geführt, den er erst diesen Abend um 8 Uhr verlassen hatte und am nächsten Morgen um 9 Uhr wiedersehen sollte, läßt sich eben so wenig glauben, und noch weniger eine Ursache denken, weswegen er dem Schröder dieß verhehlt, wenn man nicht annehmen will, daß er gemeinschaftlich mit Fonck seinen Prinzipal auf irgend eine Weise habe betrügen und darüber mit diesem das Nähere im Geheimen verabreden wollen. Diese Vermuthung streitet aber so stark mit Cönens Charakter, mit seinen Briefen, und seiner Stellung zu Fonck, daß noch Niemand sie aufgestellt hat. Allein was könnte denn den mißtrauischen Jüngling um halb eilf Uhr in das Haus eines Mannes geführt haben, den er für den durchtriebensten aller Schurken hielt, und zu dem er in einem keineswegs freundschaftlichen Verhältnisse stand? Und würde er, wenn Fonck ihn so spät zu sich beschieden, dieß nicht irgend einem Freunde, nicht seinem Prinzipal vertraut haben, er, der selbst fremde Menschen ohne alle Veranlassung von seinen Geschäften mit Fonck unterhielt? Und mußte Fonck, wenn er ihn zu sich bestellte, nicht denken, Cönen werde dieß irgend Jemanden zufällig sagen, man werde ihn auf dem Wege erblicken, ein Freund werde ihn bis an's Haus begleiten; am andern Morgen

also, sobald er verschwunden, werde man ohne Mühe erfahren, wohin er gegangen, werde nachsuchen, und den Leichnam im Packhause finden? — Nichts, nichts von dem Allen bedenkt der Vorsichtige, er bestellt ohne weiteres den dem Mordbeil Geweihten zu sich, und dieser geht — nicht zu seiner Florentinerin, von der er mit solchem Entzücken redete, der er wiederzukommen versprochen, zu der ihn noch am vorigen Abend das heftigste Verlangen gezogen, die er, da Schröder morgen schon die Unterhandlungen mit Fonck zu endigen und abzureisen gedenkt, wohl nie wieder sehen wird, wenn er sie heute nicht besucht, nicht zu dieser schleicht Cönen, als er so geheimnißvoll das Dohmensche Haus verläßt *), — zu dem Verhaßten, mit dem er noch heute Abend im Wortwechsel gerathen, — zu Fonck geht er!

---

*) So unwahrscheinlich es ist, daß Cönen im Schuhmacherschen Hause auf unmittelbare Veranlassung der Italienerin seinen Tod gefunden, so wahrscheinlich ist es, daß ihr sein später Besuch zugedacht war. Man höre den besonnenen Untersuchungsrichter Hoffmann! "Bei der Untersuchung, sagt er in seinem Bericht v. 29. Mai 1818, wurde die Frage aufgeworfen: was wohl den Cönen habe bewegen können, in einer kalten Nacht, bei so ungewöhnlicher Zeit, noch auszugehen, bloß um Hahnenbein die paar Schritte bis auf den halben Alten-Markt zu begleiten, wenn dieser ihn nicht zum Ausgehen veranlaßt hätte, oder Cönen noch anderswo hätte hingehen wollen?

"Die Entwickelung dieser Frage ist bei dem verworrenen Zustande der Mordgeschichte allerdings von großer Wichtigkeit, und es ist zu bedauren, daß dieselbe nicht schärfer von allen Seiten geprüft worden, und daß ein Hauptumstand, wozu schon in Elfes Aussagen vom 31. Decemb. 1816 (Heft B. fol. 168), Büschchens Aussagen vom 11. Januar 1817, (Heft C. fol. 78) und Brinks Aussagen vom 28. Januar 1817 (Heft C. fol. 141.) die Spur entdeckt war, unerörtert geblieben ist.

"Ich habe schon früher von Cönens Hang zu der im Bordel des Schuhmacher gewesenen Italienerin Jo-

"Sie gingen nun zusammen," erzählt Hamacher weiter, "hinauf auf das Zimmer — — — als ich nach einer Weile spürte, daß er nicht mehr schreyen konnte, ließ ich ihn los." —

---

sepha Gendrot gesprochen. Cönen hatte dieselbe, während seines Aufenthaltes zu Köln, mehrmalen des Abends besucht; schon den zweiten Tag nach seiner Ankunft ging er mit Elfes, und am 7. Novemb. mit Büschchens zu derselben, den 8. Novemb. wollte er den Kaufmann Brink bereden, mit ihm dahin zu gehen, welches dieser aber, weil er von der Reise ermüdet war, ablehnte."

"Dieses wollüstige Mädchen war für Cönen leidenschaftlich eingenommen, zitterte, wie Büschchens sagt, bei Cönens geringsten Berührungen am ganzen Leibe, und suchte denselben zu bereden, mit ihr auf ihr Zimmer zu gehen, welches aber Cönen nicht that. Sie hatte Cönen für den Fall einer Untreue von einem Dolche gesprochen. Cönen seinerseits brannte für diese Dirne, sprach mit Begeisterung von derselben, und konnte, wie Brink sich ausdrückt, nicht Rühmliches genug von ihr sagen. — — — Am 7. Novemb. hatte er ihr versprochen, zurückzukommen. Am 8. Novemb. hatte ihn Brinks Anwesenheit an diesem Besuche gehindert; am 9. Novemb. war das Geschäft des Schröders mit Fonck in der Conferenz so weit gediehen, daß dasselbe am folgenden Vormittage hätte beendigt werden sollen. Auf diesen Fall wäre Cönens Abreise mit Schröder gleich erfolgt, und dann hätte Cönen seine liebe Italienerin nicht mehr besuchen können. Der Abend vom 9. Novemb. blieb also nur noch übrig."

"Sollte diese Lage der Sache Cönen nicht gereizt haben, die Gelegenheit dieses Abends zu diesem Besuche zu benutzen, und um seine Absicht vor Schröder zu verhehlen, die Begleitung des Hahnenbein zum Vorwande zu nehmen? Er wäre dann allein gewesen, und hätte die Italienerin nach Willkühr genießen können, ohne seine Schaam vor dem Angesicht eines Freundes zu verletzen."

"Schon darin, daß Cönen Niemand gesagt hat, daß er noch irgendwo hingehen werde, und wohin er gehe, liegt ein offenbarer Grund zur Vermuthung,

Also nicht in das der Hausthüre nahe Comptoir bringt Fonck seinen Gast, aus welchem ja, wenn er auch mit ihm daß sein Ausgang ein Geschäft zum Ziele hatte, das er geheim halten wollte."

"Ich habe schon früher bemerkt, daß von dem Punkte aus, wo Cönen von Hahnenbein auf die Mitte des alten Markts, in der Richtung, wo er hergekommen war, zurückging, er sich nur zur linken Hand des Marktes richten durfte, um in geradem Wege an die Hämmergasse, und durch dieselbe an Schuhmachers Bordel zu kommen; daß also auch die Richtung, welche er nach Hahnenbeins Aussage genommen, mit dem Gange zu diesem Bordel einstimmt."

"An diese Betrachtung reiht sich noch der aus dem Obduktions-Berichte hervorgehende Umstand, daß in Cönens Magen die Speisen noch unverdaut, und ein Speisebrey gefunden worden, welcher auffallend nach Wildbraten gerochen hat."

"Bei Dohmen wurde, wie ich schon gesagt habe, am Abend des 9. Novemb. nur Endivien-Salat, mit Korn-Salat vermischt und Hinkel gegessen. In Dohmens Hause wurde kein Wildbraten gespeis't; wo soll denn der noch unverdauet gewesene Wildbraten in Cönens Magen gekommen seyn, wenn derselbe nicht nach seinem Ausgange mit Hahnenbein noch irgendwo gewesen wäre, wo Wildbraten gespeis't worden?"

"Wie leicht wäre es gewesen, diesen Umstand zu benutzen, um auf nähere Entdeckungen zu kommen, wenn man darüber, gleich nach der Obduktion, Untersuchung angestellt hätte! Hätte man diese Spur verfolgt, dann würde es sich vielleicht ergeben haben, daß Cönen in dieser Nacht bei der Italienerin gewesen, und daß er entweder in diesem Bordel, oder auf dem Wege zu oder von demselben gemordet worden." —

Gegen den Polizey-Inspektor Guisez hat nun zwar die Italienerin erklärt, daß Cönen in der Nacht vom 9. November nicht bei ihr gewesen sey, und die Schumacherschen Eheleute haben das nämliche ausgesagt; allein den letzten kann sein Besuch verborgen geblieben seyn, und ob jene die Wahrheit geredet, konnte und kann von ihr selbst nicht näher erforscht werden, weil sie am 23. December 1816, gleich nach dem Auffinden der Leiche Cönens, von Köln mit einem

allein hätte reden wollen, Hamacher für eine kurze Zeit leicht zu entfernen war, sondern führt ihn erst die Treppe herauf in ein oberes Zimmer und bald darauf wieder herunter in's Comptoir, wieder nicht daran denkend, wie leicht seine Frau oder eine Magd ihnen begegnen, oder in der Stille der Nacht das Herauf- und Heruntersteigen mit den eisenbeschlagenen Stiefeln, das zweimalige Oeffnen und Schließen der Thüre und das laute Sprechen dicht an der Stube der Kinder und der Kindermagd hören können. Jetzt, im Comptoir, erzählt Foncé dem Cönen als eine Neuigkeit, worüber beide schon sechs Tage gesprochen und gerechnet, daß er am Maaß des von Schröder gelieferten

---

Passe abgereiset und nicht weiter beobachtet worden ist. Merkwürdig scheint immer die unbeachtet gebliebene Aussage eines andern Freudenmädchens, Louise Bosers, die auf die zehnte der ihr von Hrn. Effertz gestellten Fragen unter andern geantwortet: "Von Cönen habe ich durch Karoline Görz erzählen gehört, daß ein Mädchen, welches damals bei Schumacher gewesen, eine Französin, mit Namen Floro, auf dem Berlich bei der Trinette gesagt haben soll: Cönen sey des Abends, als er vermißt worden, vorher noch bei dieser Französin gewesen, und hätte beim Ausgehen derselben einen Kronenthaler gegeben und gesagt, er müsse seinen Freund "(nach dem Zusammenhang Elfes)" begleiten, käme aber wieder "(Kampf für Recht 2c. I. S. 144)". Nicht minder auffallend bleibt es, in welch hohem Grade verdächtig der Kaufmann Büschgens die Florentinerin gefunden, so daß er, für Cönens Leben fürchtend, ihn auf's dringendste bat, sie zu meiden. Cönen versprach dieß auch, aber schon am nächsten Abend drang der Unglückliche in einen andern Bekannten, wiewohl vergeblich, sie mit ihm zu besuchen. Zwar hat Cönen einmal geäußert, man müsse solche Häuser nicht allein besuchen und hat dieß auch am 2., 7. und 8. November nicht gethan; allein wo wir ihn jenes Versprechen so schnell brechen sehen, müssen wir nicht fürchten, daß ihn seine Liebe zu der Florentinerin auch über diese Vorsicht hinweggesetzt habe?

Branntweins Verlust gehabt; und ladet seinen Gast ein, französischen Branntwein zu probiren, der in seinem Packhause lag, ohne zu erwägen, daß Cönen, der Eingebildete und schnell Beleidigte, der schon einmal weggelaufen war, als der Kaffee nicht gleich gebracht wurde, ihm doch wohl erwiedern werde: "Ich habe keine Lust, in der Nacht in Ihr Packhaus zu gehen; da steht Ihr Kiefer, lassen Sie diesen die Probe holen!", und daß dann der ganze Mordanschlag vereitelt sey. Doch — o Wunder! Cönen ist dießmal über alle Maßen gefällig und folgsam. Hamacher muß nun die Pumpe und ein Glas holen, denn diese zum voraus im Comptoir oder Packhaus bereit zu legen, daran hat Fonck wieder nicht gedacht, und jetzt fällt es ihm eben so wenig ein, daß seine Mägde den Kiefer in der Küche, wo er Glas und Pumpe holte, oder auf dem Wege sehen oder hören könnten. Darauf führt er das Schlachtopfer — etwa in den Keller, dessen Eingang dem Comptoir gleich gegenüber war, wohin sie also unbemerkt gelangen konnten, wo Cönen den Branntwein vermuthen mußte, wo Niemand den Schrey des Ueberfallenen, das Geräusch der Gegenwehr, das Winseln des Sterbenden hören konnte? — Nein! er geht mit Cönen und Hamacher den 30 Fuß langen, engen, mit Steinen belegten Gang durch das ganze Haus bis zur Hinterthüre, wo links die Küche, rechts Saal und Speise- und Mägdezimmer liegen, nicht erwägend, wie weit man den Fußtritt von drei Mannspersonen in nächtlicher Stille hören wird; er führt sie zur Hinterthür hinaus an der Küche vorbei, deren Fenster schon 2 Fuß vom Boden beginnen, wieder vierzig Fuß *) weit über den mit Steinen

*) Da der dem ersten Heft des "Kampfs für Recht ꝛc." beigefügte Grundriß der Fonckschen Wohnung keinen Maaßstab enthält: so habe ich die auswendige Oeffnung der Fenster zu drei Fuß angenommen, wo sie doch wahrscheinlich größer ist, und hiernach die obige Entfernung berechnet.

belegten Hof in's Packhaus — in's Packhaus, das an der Weberstraße liegt, sogar mit einer Doppelthüre und zwei Fenstern an sie stößt, wo jeder Vorübergehende (und des Abends um halb eilf sind in Köln die Straßen noch nicht leer) das Schreyen und Hülferufen des Angegriffenen und den Lärmen des Kampfes hören, ja wo man von der Straße durch die nicht geringen Spalten der Thüre und der hölzernen Fenster die Mörder sogar sehen konnte; aus welchem endlich ein Rauchfang in das Schlafzimmer der Mägde geht und bewirkt, daß man hier jeden Laut hören kann, der unten entsteht. Hatte indessen einmal der Rasende diesen fast öffentlichen Platz zur Mordstätte ausersehen, so war offenbar Alles daran gelegen, daß Cönen auf den ersten Hieb fiel und lautlos verschied. Zu dem Ende läßt also Fonck wohl gewiß den Hamacher mit dem Lichte zuerst in's Packhaus treten und den Cönen folgen, um ihn von hinten her mit einem Dolche zu durchbhoren oder ihm doch mit einem schweren, mörderischen Werkzeuge, welches er zuvor an die Thüre bereitgestellt, einen betäubenden Schlag zu geben, ihn dann, sollte er nicht gleich fallen, von hinten zu fassen, und mit Hamachers Hülfe niederzuwerfen und zu tödten? Ach nein! Alle gehen ruhig in's Packhaus, Fonck nimmt das Bandmesser, um das Faß aufzuschlagen, wendet sich mit einem Schwung, und schlägt den Cönen von innen heraus und zwar nach der rechten Seite fahrend *), vor die Stirne. Man nehme die Stellung, man versuche den Schlag, und urtheile, ob jemand bei Sinnen ist, der in dieser Stellung und auf diese Art,

---

*) Nur unter der Voraussetzung dieser Stellung und Bewegung können die gegen Fonck anftretenden Aerzte die Richtung der Stirnwunde Cönens, die von den Schläfen nach der Mitte der Stirne sich heraufzieht und über der linken Augenbraune einen leichtgeschwungenen Bogen bildet, mit der Hamacherschen Erzählung in einige Uebereinstimmung bringen.

einen jungen Mann, der stärker als er, lautlos niederzustürzen hofft! und urtheile, was von einer Erzählung zu halten, die vermittelst eines solchen kraftlosen Seitenhiebes einen vorbedachten Mord vollführen läßt! Doch das Unglaubliche gelingt! Cönen springt nicht zur Seite, stößt keinen Schrey aus, vertheidigt sich nicht, obgleich der Schlag so schwach war, daß er nicht einmal die Knochen verletzt und nur eine unbedeutende Wunde *) verursacht hat, sondern bleibt gelassen stehen, bis Foncк ihn auf die Brust stößt, daß er niederstürzt, und Hamacher ihm dann den Hals zuhält, bis er todt ist! Ja, in seiner mörderischen Wuth fällt Foncк nicht selbst gleich über ihn her, um ihn vollends zu tödten, sondern bleibt ruhig stehen und gebietet dem Kiefer, der früher den Mordantrag abgelehnt, ihm die Gurgel zuzuhalten, damit er nicht schreye; und dieser ist jetzt auch augenblicklich dazu bereit, und auch Cönen schweigt und regt sich nicht, bis Hamacher ihn erwürgt hat! —

"Foncк," fährt der letztere weiter fort, "Foncк griff ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche" u. s. w. bis zu Ende."

Die Glaubwürdigkeit der Erzählung steigt mit jedem Satze. Kaum ist Cönen erschlagen, so entreißt ihm Foncк das Portefeuille, den Preis der Mordthat. Niemand konnte vermuthen, daß Cönen die große, schwere Brieftasche, wenn er sie auch in der Abend-Conferenz bei sich gehabt, auch während des Abendessens in seinem Gasthause in der Rocktasche über der Brust behalten, am wenigsten, daß er sie sogar bei seinem nächtlichen Ausgange nicht zurücklassen werde; nur Foncк hat es vermuthet und blos auf diese Vermuthung ihn zu sich bestellt, um ihn zu ermorden, und sich dann des Portefeuille's zu bemächtigen; und siehe da! Cönen hat, damit er nicht fruchtlos erschlagen werde, die

*) Criminal-Prozedur gegen Foncк I. S. 556.

Brieftasche wirklich mitgebracht! Der Ermordete liegt zu seinen Füßen, und jetzt sagt Fonck: "Nun muß er weggeschafft werden, wie machen wir das?" Also das hat der schlaue, vorsichtige Bösewicht, der schon vor fünf Tagen den Mord beschlossen, noch gar nicht überlegt? Hamacher packt den Leichnam in ein Packfaß und nagelt es zu, denn ein sogenanntes trocknes Faß kann bekanntlich nur mit Nägeln zugehämmert werden; und Fonck fürchtet nicht, daß die Vorübergehenden, daß seine Mägde in dem anstoßenden Zimmer, wo man jedes im Packhause gesprochene Wort vernimmt, in der Stille der Nacht das Getöse hören werden? Aber Alles gelingt, Niemand vernimmt auch nur einen Laut? Man lasse' doch den geschicktesten Kiefer ein großes Packfaß, denn in ein kleines ließ sich Cönen doch wohl nicht packen, so zuschlagen, daß Niemand es hört! Nun fragt Fonck: "Wie kriegen wir ihn jetzt fort aus der Stadt?" Also auch hierüber hat der Verschlagene noch nicht nachgedacht, auch hierzu noch keine Vorkehrungen getroffen! — Hamacher schlägt seinen Bruder aus Sinnersdorf vor, der ihm gesagt, daß er am Sonntag wieder in die Stadt kommen werde, und Fonck trägt ihm auf, denselben am Montag, Morgens um vier Uhr, mit Pferd und Karren in's Packhaus zu bringen. Also volle dreißig Stunden will er die Leiche im Hause behalten! Er bedenkt nicht, wie leicht Cönen einem Freunde könne gesagt haben: ich gehe noch zu Fonck; wie ihn wohl irgend jemand gefragt, wen er noch so spät in der unbekannten Stadt besuchen wolle, wie er vielleicht gesehen worden, als er in's Haus ging; wie man also am andern Morgen, nachdem Cönen verschwunden, sein Haus wenigstens im Geheimen umstellen werde. Noch mehr! Er schickt den Kiefer nicht gleich in der Nacht oder mit dem anbrechenden Tage nach Sinnersdorf, um den Bruder zu bestellen, sondern setzt sich ruhig der Gefahr aus, daß dieser ausbleibe oder so spät komme, daß er nicht mehr zurückkehren und Pferd und Karren holen

könne, oder die Fracht wohl gar abschlage, und dann die Leiche noch 24 Stunden länger bei ihm stehen, und er wieder andere gefahrvolle Mittel zu ihrer Wegschaffung ergreifen müsse. Ja, er selbst hat Pferd und Karre bei seinem Schwiegervater stehen, was nur Hamacher zufällig nicht wußte, er könnte diese leicht unter irgend einem Vorwande dort wegholen, an einen unverdächtigen Ort stellen und das Faß durch den Kiefer wegfahren lassen: statt dessen begeht er die Unbesonnenheit, einen Unbekannten, dessen Verschwiegenheit er gar nicht kennt, bestellen, ihn drei Stunden weit mit Pferd und Karre herbeiholen, ihn die Nacht in einem Kölner Wirthshause zubringen zu lassen, ohne ihm auch nur zu sagen, daß er von der ihm aufgetragenen Fahrt nicht reden dürfe, welches unter dem Vorwande einer städtischen Oktroi-Defraudation ganz leicht hätte geschehen können; und erwägt wieder nicht, daß dieser doch höchst wahrscheinlich irgend jemanden erzählen werde, wohin er am Sonntag mit Pferd und Karre aus dem Dorfe ziehe, und daß es auf keinen Fall dessen Hausgenossen verborgen bleiben könne; erwägt wieder nicht, daß doch ein Bekannter denselben auf dem dreistündigen Wege sehen, daß man zu Köln im Wirthshause ihn kennen und bemerken, daß man ihn, den Bruder seines Kiefers, bald verdächtig finden und einziehen, und daß derselbe dann Alles um so williger bekennen werde, je schuldloser er bei dem Verbrechen geblieben.

Fonck läßt endlich den Sinnersdorfer Hamacher am Montag um vier Uhr Morgens in's Packhaus und dann aus der Stadt fahren, und besorgt nicht, daß seine Mägde und die Nachbarn das Kommen und Wegfahren der Karre hören und zu dieser ungewöhnlichen Zeit auffallend finden, daß die Accisewächter am Stadtthor die Karre anhalten, nach dem Inhalt des Fasses fragen, dasselbe wohl gar untersuchen und die Leiche entdecken, oder doch wenigstens die Herausfahrenden bemerken und späterhin wider ihn zeugen

würden? Wie viel weniger gefährlich wäre es gewesen, wenn Fonck dem Kiefer aufgegeben, den Sack mit dem entseelten Körper sogleich oder wenige Stunden später wegzutragen, wenn er einige Schritte als Führer und Warner vor ihm vorausgegangen, und, sobald er einen dritten wahrgenommen, umgekehrt wäre, und auf diese Weise den Leichnam in einen Ableitungskanal oder auf die offene Straße hätte werfen lassen? Wäre derselbe dann auch gleich nachher gefunden worden, wie hätte man auf Fonck und Hamacher Verdacht werfen, wie sie des Verbrechens überführen können, besonders wenn dieser von jenem gehörig vorbereitet worden? Allein daran sogar denkt Fonck nicht, dem Hamacher nach der Mordthat die nöthige Klugheit zu empfehlen; und obgleich er mit der größten Sorglosigkeit ihn noch zehn Minuten im Comptoir verweilen läßt, bevor er ihn aus dem Hause entfernt, so nimmt er sich doch weder an diesem Abende, noch am folgenden Tage die Zeit, um den Kiefer zu fragen, wo er den Abend gewesen und ob er mit Niemanden von dem späten Ausgang zu ihm gesprochen; oder um mit ihm zu überlegen, was er seiner Frau hinsichtlich seines langen Ausbleibens sagen solle, und wie er sich zu benehmen habe, wenn nun bald das Verschwinden Cönens Verdacht, Nachforschungen und Verhöre nach sich ziehen würde!

Und alle, alle diese Unbesonnenheiten begeht Fonck nicht in einem plötzlichen Anfalle von Wuth, nein! nachdem er den Mordanschlag wenigstens fünf Tage mit sich herumgetragen! Ein Mann, dessen Umsicht, Besonnenheit, Schlauheit und List alle seine Gegner als ungewöhnlich darstellen, beträgt sich hier zum ersten und letzten Male in seinem Leben, bei einer zur höchsten Vorsicht auffordernden Handlung, als ein Tollkühner, ein Unsinniger! Nicht genug, daß, wie wir im ersten Abschnitt gesehen, ein bis dahin unbescholtener Bürger, ein liebevoller und glücklicher Gatte und Vater plötzlich ohne irgend einen Beweggrund sich in ein

Ungeheuer verwandelt hat: auch ein äußerst kluger Mann ist mit einem Mal ein Rasender geworden.

Wahrlich! Hätte den Hrn. v. Sandt nicht fast sechs Jahre hauptsächlich sein unerschütterlicher Glaube an die Wahrheit der Hamacherschen Erzählung in der Ueberzeugung von Foncks Schuld befestigt, so würde ihn gegen das Vorgeben des Kiefers, daß er sie mit ihm erdichtet, nichts so kräftig vertheidigen, als eben die innern Widersprüche des Geständnisses und die Dummheit seines Inhalts, die von der trefflichen Fassung grell absticht. Doch Hr. v. Sandt bedarf auch dieses Vertheidigungsmittels nicht.

IV.

Vergleichung des Hamacherschen Geständnisses mit dem Thatbestande.

VI

Es ist vornämlich die Beschaffenheit der aufgefundenen Leiche und der Kleider Cönens, so wie jene des Rheinufers, wo Hamacher ihn versenkt haben will, woran sich die Wahrheit seines Geständnisses prüfen läßt.

Am 19. December 1816, vierzig Tage nach Cönens Verschwinden, wurde auf einer bei dem damaligen hohen Wasserstande vom Rhein überschwemmten Insel bei Friemersheim sein Leichnam, mehrfach verletzt, gefunden. Die erste hier sich darbietende Frage ist also unstreitig, ob er im Wasser sein Leben geendigt, oder ob man ihn ermordet und dann in den Rhein geworfen hat? Finden wir nämlich eine durch äussere Gewalt tödtlich verwundete Leiche auf dem festen Lande, so können wir die Ermordung mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen; offenbar aber verringert sich diese, wenn sie erst nach 40 Tagen, in einem Strom, im December, bei Eisgang entdeckt wird. Im vorigen Jahre fiel zu Koblenz ein Offizier in den Rhein und ertrank, und obgleich man die Leiche schon nach wenigen Tagen auffand, so hatte sie doch mehrere bedeutende Kopfwunden, welche nach der Erklärung der Aerzte durch das Anfressen von Fischen entstanden waren, und Eindrücke auf den Knieen, die von dem Forttreiben auf dem Boden des Rheinbettes herrührten *).

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck II. S. 80.

Daß Verletzungen eben so leicht durch das Zusammentreffen eines Leichnams mit Eisschollen, durch das Anstoßen an scharfe Steine, an Felsenspitzen, an Gesträuch und Holz entstehen können, ist augenscheinlich; und bekanntlich stoßen auch wohl die Uferbewohner angetriebene Leichen mit Stangen und Gabeln ins Wasser zurück, um den mit dem Auffinden derselben verbundenen Unannehmlichkeiten zu entgehen. Drei Fälle scheinen demnach bei Cönen möglich zu seyn: daß er von ungefähr in den Rhein gefallen, daß er sich selbst hineingestürzt und in beiden Fällen im Wasser seinen Tod und seine Wunden gefunden, und daß Andere ihn ermordet und in's Wasser geworfen haben. Das letzte ist uns wohl ohne Zweifel das wahrscheinlichste; wir wollen sehen, ob die Beschaffenheit seiner Wunden die Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit erhebt. — Welche Verletzungen kommen hier in Betracht?

Am nächsten Morgen nach dem Auffinden, ließ der Kreis-Physikus Berlyn die steifgefrorene Leiche in ein Haus zu Friemersheim bringen, besichtigte sie und fand am Kopf eine bedeutende, bis auf den Hirnschädel gedrungene Wunde, späterhin mit Nr. 7. bezeichnet, und rothe Flecken am Halse *). Die Besichtigung wurde indessen durch das Untersuchungsamt unterbrochen, und die Leiche nach Crefeld gebracht. Hier erschien am 21. December der Polizey-Inspektor Guisez mit Hrn. Dr. Servaes, Kreis-Physikus der am rechten Rheinufer liegenden Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, und dieser, nicht der Kreis-Physikus des Crefelder Bezirks, leitete die Untersuchung des Leichnams, zu welcher noch der Crefelder Kreis-Physikus Schneider, der Arzt Riedel und der Wundarzt Leroux zugezogen wurden. Man fand den ganzen Körper schon in einiger Fäulniß, und den größten Theil der Haare auf dem Scheitel und die Oberhaut

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 525.

der Brust an mehreren Stellen bereits abgegangen; außer der von Hrn. Berlyn wahrgenommenen Scheitelwunde zeigten sich noch zwei dem Anschein nach gequetschte Wunden über den äußern Augenwinkel des linken Auges, von denen die eine, im Obduktionsbericht mit Nr. 10 bezeichnet und Stichwunde genannt, noch etwas blutete, oder nach dem Obduktionsbericht beim Druck nach oben flüssiges Blut ergoß, und die andere in diesem Bericht unter Nr. 9 angeführt und als eine ungleich viereckige, sieben Linien im Durchmesser haltende Wunde beschrieben wird; endlich fand man auf beiden Knieen einen Eindruck, Nr. 30, der von der frühern Lage des Körpers herzurühren schien. Als man nun zur Section schreiten wollte, trug Hr. Guisez, der aus Auftrag des Hrn. Ober-Präsidenten und des Hrn. von Sandt der Untersuchung beiwohnte, darauf an, diese zwei bis drei Tage auszusetzen, wenn der Zustand des Körpers es gestatte. Die Obduktion wurde hierauf bis zum 24. December verschoben, und die Leiche, welche man früher in lauem Wasser aufgethaut hatte, bis dahin wieder in kaltes Wasser gelegt. Bei der Obduktion fanden sich nun nach dem Bericht v. 24. December 1816 außer den schon bemerkten Wunden noch folgende Verletzungen: eine sogenannte Hieb- oder Stirnwunde, Nr. 8, über der linken Augenbraune, 1 Zoll und 11 Linien lang, mit einem glatten innern, und einem in zwei Lappen getheilten äußern Rande; die in ihrem untern Winkel bis auf den Schädel eingedrungen war, und hier eine etwas ungleiche, runde, gerissene oder gequetschte Oeffnung, Nr. 11, gebildet hatte, in deren Umfang etwas Blut ergossen war; ferner in dem Zellengewebe der linken Augenbraunen eine bis in die Augenhöhle dringende Blutergießung, Nr. 12; dann in dem Stirnbein, 9 Linien über dem linken Augenbogenrande, eine dunkelrothe Stelle, drei Linien im Durchmesser, Nr. 13, die in der Mitte einen etwas weißlichen Stern in einem dunkelgefärbten Hof bildete; weiter in dem Zellengewebe des Hinterkopfs

bis zum Halse und Nacken herab ausgetretenes Blut, Nr. 14, und selbst das Hinterhauptsbein stark geröthet; noch in der linken Augenhöhle in dem Zellengewebe über dem Augapfel ziemlich viel extravasirtes Blut, Nr. 20, und selbst die Bindehaut dieses Auges ganz dunkel gefärbt; endlich am untern Theile des Halses und am oberen Theile der Brust sehr viel in das Zellengewebe, so wie ober, in und unter den Halsmuskeln ergossenes Blut, Nr. 23, woher auch eine Anschwellung und dunkele Farbe dieser Gegend, welche Blutergießung sogar seitwärts neben den Luftröhren eindrang und sich bis zu dem Schildknorpel herauf erstreckte. Am Hirnschädel wurde ungeachtet der allergenauesten Untersuchung nicht die geringste Verletzung wahrgenommen, er war sehr stark und dick; das Herz war gesund, seine Höhlen blutleer; gleich bei der Eröffnung der Brust wurde eine Blutergießung (Nr. 26) in der rechten Höhle von fünf, in der linken von zwei Unzen Blut bemerkt. Im Magen fand sich noch etwas dünner Speisebrey, der auffallend nach Wildbraten roch, und in welchem man deutlich Salatblätter bemerkte. Die Gebilde der Brust und des Unterleibes waren noch ohne Spuren der Verwesung; übrigens aber wurde am 24. December ein höherer Grad der Fäulniß am Leichnam bemerkt, die Oberhaut war an mehreren Stellen und in größeren Stücken abgegangen, und das große und kleine Gehirn so von der Fäulniß ergriffen, daß keine Untersuchung Statt finden konnte *). — Auf diesen hier im Auszug mitgetheilten Obductions-Bericht haben nun die Obducenten in einem Gutachten v. 12. 21. 23. und 24. Januar 1817 das Urtheil gegründet, daß Cönen gewaltsam und tödtlich verletzt worden, und daß er nur todt, unmöglich lebendig in's Wasser gekommen seyn könne. Von der Wunde Nr. 7, sagen sie, sey es zwar zweifelhaft, ob sie nach dem Tode

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 499 ff.

oder im Leben entstanden, bei den Wunden Nr. 8. 10 und 11 verbürge daß letzte aber die Blutergießung Nr. 11 und 12; eben so könne die Blutergießung Nr. 23. nur im Leben durch eine auf den untern und vordern Theil des Halses sehr heftig einwirkende äußere Gewalt verursacht worden, und auch die Ergießung des flüssigen Bluts Nr. 26 könne nur vor dem Tode entstanden seyn, und nicht etwa bei der Section durch Zerschneidung größerer Blutgefäße, weil man das Blut schon gleich bei der Eröffnung der Brust wahrgenommen habe.

Die Wunden Nr. 8 und 11, fährt das Gutachten fort, seyen nun zwar, selbst in Verbindung mit der Wunde Nr. 10 und den Blutergießungen, keineswegs tödtlich und die Heilung derselben erscheine als sehr möglich; allein da jede auf den Schädel einwirkende äußere Gewalt das Gehirn sehr leicht erschüttre und beinahe jede Erschütterung desselben dem Leben gefährlich sey, so müsse man es für völlig erwiesen erachten, daß die äußere Gewalt, die jene Wunden verursacht, zugleich das Gehirn sehr heftig erschüttert und dadurch den Verstorbenen auf der Stelle oder doch schnell nachher getödtet habe, und daß die an und für sich nicht tödtlichen Verletzungen aus diesem Grunde ganz unbedingt tödtlich gewesen. Von einer solchen Hirnerschütterung seyen nun zwar keine Spuren am Leichnam zurückgeblieben, allein eben eine heftige, plötzlich tödtende Hirnerschütterung hinterlasse keine Spur; dagegen erhelle aus der Beschaffenheit der Wunde Nr. 8, den Quetschungen hinter ihrem obern und untern Winkel und der in ihrem Umfange begonnenen Blutergießung, daß sie ungeachtet ihres glatten innern Randes mit einem stumpfen, etwas ungleichen, mehr quetschend als schneidend wirkenden Instrumente bewirkt worden, stumpfe Körper aber verursachten eben die allergefährlichsten, von Hirnerschütterung häufig begleiteten Kopfverletzungen; und auch die Blutaustretung Nr. 14 mache einen heftigen Fall oder einen starken Schlag auf den Hinterkopf wahrscheinlich,

woraus sich ebenfalls auf eine Hirnerschütterung schließen lasse.

Aber nicht blos hieran, setzt das Gutachten hinzu, sondern auch an Erstickung sey Cönen gestorben; denn die Blutergießung Nr. 23 habe nur durch die außerordentlich heftige Einwirkung einer äußern Gewalt auf den untern und vordern Theil des Halses verursacht werden können, von dieser Einwirkung aber sey Aufhebung des Athems durch Zusammenpressung der Luftröhre und somit der Erstickungstod, wahrscheinlich durch Erwürgung, unzertrennlich gewesen. Daß jedoch nicht die Erstickung, sondern vielmehr und gleichzeitig die Hirnerschütterung die Ursache des plötzlichen Todes des Verstorbenen gewesen, beweise die Abwesenheit aller Merkmale, die den Erstickungstod begleiten und ihn in den Leichnamen der an ihm Gestorbenen bezeichnen; indem von denselben an Cönens Leiche nicht ein einziges aufgefunden worden, als etwa die Ergießung des flüssigen Bluts in die Brusthöhlen Nr. 26, die wahrscheinlich eine Folge der Erstickung sey. Daher sind "die Obducenten" nach Erwägung aller Umstände des Dafürhaltens: daß der Verstorbene theils und vorzüglich durch die mit den Kopfverletzungen verbundene Hirnerschütterung, und theils durch die von der Halsverletzung unzertrennliche Erstickung, insbesondere aber durch das gleichzeitige Zusammenwirken dieser beiden tödtlichen Gewalten plötzlich getödtet worden sey, und daß diese Verletzungen zu den ganz unbedingt tödtlichen gehören."

Die Frage, ob Cönen todt in's Wasser gekommen, fahren die Obducenten fort, werde hiermit bejaht, denn die genannten Verletzungen hätten nicht durch ihn selbst bewirkt werden und unmöglich im Stürzen in's Wasser entstehen können; der Tod im Wasser könne nur durch Schlag- oder Stickfluß erfolgen: im Leichnam sey aber kein Merkmal derselben, weder Wasser im Magen noch eine schäumende Flüssigkeit in den Luftwegen, kurz keines derjenigen Zeichen

gefunden worden, die an den Leichnamen der lebend in's Wasser Gekommenen niemals mangele.

Das merkwürdige Gutachten schließt mit folgender Bemerkung: "Die Eindrücke auf den Knieen Nr. 30 können "nach ihrer Lage, Richtung und Beschaffenheit kaum anders "als durch einen hier eingewirkten Strick verursacht worden "seyn, der vielleicht dazu gedient, den Leichnam auf ein "neben demselben im Rhein getriebenes und uns bei der "Obduction vorgelegtes rohes, mit einem gebogenen Nagel "durchgeschlagenes Tannenbord, um daran ein Gewicht zur "Versenkung desselben unter Wasser zu befestigen, welches "dadurch, daß die beiden Eindrücke eine und dieselbe Stelle "auf den erhabensten vordern Theilen der Kniee einnahmen "und die äußere Seiten derselben nicht die kleinste Spur "daran zeigten, sehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt." *)

Selbst der Nicht-Arzt, dem über das Besichtigungs-Protokoll v. 21. und über den Obductionsbericht v. 24. December kein Urtheil zusteht, muß wohl die Schlüsse auffallend finden, durch welche dieses Gutachten an und für sich nichttödtliche Wunden zu unbedingt-tödtlichen erhebt; und vollends ein Staunen erregendes Wunder in dem Umstande erblicken, daß das Brett, auf welches nach der Vermuthung der Obducenten der ermordete Cönen zu Köln gebunden worden, zu Friemersheim, 13 Stunden von da, noch neben dem Leichnam schwamm und mit demselben gefunden wurde; und kein Unbefangener kann sich wohl enthalten, an die Gerüchte gegen Fonck und Hamacher zu denken, die damals schon weit und breit, besonders aber zu Köln und Crevelt völligen Glauben gefunden hatten. Da indessen das Gutachten und die Besichtigungs- und Obductions-Protokolle

---

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 502 — 505, wo indessen einigemal Nr. 26 statt Nr. 25, und im letzten Satze Nr. 30 statt Nr. 29 zu lesen ist.

vom Instruktionsrichter Hoffmann unterm 21. Januar 1818 nur den Aerzten, Medizinal-Rath Dr. Graach und Medizinal-Assessor Dr. Seibold zu Trier zur Vergleichung derselben mit dem Hamacherschen Geständniß vorgelegt, und nachher bei der Hamacherschen Assise blos die Trierer Aerzte, Seibold und Kreis-Physikus Dr. Burkard, darüber gehört wurden, die im Ganzen damit einverstanden waren: so blieb der Inhalt derselben unbekannt. Erst als die bei Thiriart in Köln erschienene Criminal-Prozedur gegen Hamacher jene Aktenstücke aufgenommen hatte, erlaubten sich öffentliche Blätter befremdende Bemerkungen über sie, und veranlaßten dadurch Foncks Vertheidiger, einen der berühmtesten Chirurgen und Anatomen, den Professor von Walther zu Bonn, um ein ärztliches Gutachten über Cönens Todesursache zu bitten. Dieses vom 6. Juni 1821 datirte und in Kampf für Recht 2c. Heft 2. S. 252 ff. abgedruckte Gutachten findet nun nicht nur zwischen den im Obductions-Protokoll angegebenen Thatsachen und den Annahmen der Trierer Aerzte auffallende Widersprüche, willkührliche Zusätze und gänzlich ungegründete Behauptungen, tadelt nicht nur sogar jenes Protokoll und das Gutachten der Sachverständigen in starken Ausdrücken, indem er die Beschreibungen der Obducenten zum Theil für dunkel, manche Zweifel veranlassend und in wesentlichen Stücken mangelhaft erklärt, und ihnen die Aufstellung unstatthafter und unwahrscheinlicher Hypothesen, Widersprüche in ihren Aeußerungen und Mangel an Kenntniß der neuern Fortschritte der Arzneywissenschaft, insbesondere der Chirurgie vorwirft; sondern behauptet auch fest und zuversichtlich, es sey ganz unmöglich zu bestimmen, ob Cönen im Wasser gestorben oder todt in dasselbe gekommen sey.

Der Appellationshof zu Köln hielt indessen dieß Gutachten für so wenig beachtungswerth, daß er den Streit der Aerzte keiner obern Medizinalbehörde zur Begutachtung vor-

legte *), sondern der Ober-Prokurator erklärte bei der Eröffnung der Fonckschen Assise den Geschwornen, daß sie berufen seyen, auch die Gründe der Aerzte als Sachverständige zu würdigen **). Unterdessen hatte Foncks Vertheidiger auch von der medizinischen Fakultät zu Marburg ein Responsum eingeholt, welches vom 18. Dezember 1821 datirt ist, und in allen wesentlichen Punkten mit dem von Waltherschen Gutachten völlig zusammentrifft; eine deswegen vollends merkwürdige Uebereinstimmung, weil die Fakultät das letzte gar nicht kannte. Endlich waren, um den Geschwornen eine gründliche Sachkenntniß zu verschaffen, zur Fonckschen Assise nicht nur die Trierer Aerzte Seibold und Burkard (Graach war in der Zwischenzeit gestorben) nebst dem Wundarzt Süß, sondern auch sämmtliche Obducenten, Servaes, Schneider, Riedel und Leroux, und der Physikus Berlyn von der Staatsbehörde, so wie von Fonck der Professor von Walther geladen worden.

Da der letzte die Obducenten sowohl als die Trierer Aerzte eben nicht mit großer Schonung in seinem Gutachten behandelt hatte: so sah man einem heftigen Kampf entge-

---

*) "Das Obduktions-Protokoll und der Bericht," bemerkte der Hr. Ober-Prokurator den Geschwornen, "hatten so festen Glauben bei dem Appellationshofe, daß man kein Gutachten von der obern Medizinalbehörde forderte, sogar nicht einmal, als das Gutachten des Hrn. von Walther vorgelegt wurde. Ebend. II. S. 134. — Eben dieß Gutachten leitet auf den Gedanken, daß es sehr wünschenswerth sey, die fraglichen Untersuchungen erfahrnen Chirurgen, die zugleich praktische Anatomen, übertragen zu sehen. Man vergl. Foncks Kampf für Recht 2c. II. S. 273.

**) Criminal-Prozedur I. S. 32. Die Geschwornen waren: zwei Fabrikanten, ein Kaufmann, drei Kleinhändler, vier Ackerleute, ein Bürgermeister und ein Post-Direktor.

gen; allein den Grad von Erbitterung, mit welchem derselbe geführt wurde, hatte doch wohl Niemand geahnet. Die Verhandlungen dauerten vier Tage. Am 15. Mai redete Dr. Servaes, am 16. Dr. Seibold, am 17. Morgens Prof. von Walther; des Nachmittags hielt Hr. Dr. Servaes eine zweite, fünf Stunden lange Rede mit solcher Anstrengung, daß Freunde und Gegner Mitleiden mit dem alten, von einer Krankheit kaum genesenen Manne fühlten, und für seine Gesundheit bedenkliche Folgen fürchteten. Er vertheidigte sich in beiden Reden gegen den Tadel des Hrn. von Walther, blieb hierbei indessen nicht bei dem vorliegenden Falle, sondern ging in manche Nebenumstände und in allgemeine ärztliche Ansichten und Streitfragen ein, z. B. über die Autorität von Metzger, Richter, Zang, Kern ꝛc., und griff seinen Gegner auf eine solche Weise an, daß derselbe ihn sogleich vor dem Assisenhof belangte und eine förmliche Klage nur durch Zureden des Assisen-Präsidenten und des Ober-Prokurators und die Erklärung des Redners, er habe Hrn. v. Walther nicht beleidigen wollen, beseitigt wurde; er nahm Cönens Kopf in die Hand und zeigte den Geschwornen die Verletzungen an demselben vor; er trat vor sie hin und rief: "Durch ein Bandmesser ist Cönen erschlagen worden, durch ein Bandmesser, sage ich Ihnen; durch das hier auf dem Tisch liegende Bandmesser (das Fonckſche) ist Cönen erschlagen worden;" *) er ergriff das wunderbare Brett, das in Gesellschaft von Cönens Leichnam nach Friemersheim geschwommen und durch die Staatsbehörde nach

*) Nach der zufolge der Versicherung glaubwürdiger Zuhörer ganz richtigen Anführung in v. Walthers Rede, Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 555. — Ebend. I. S. 529 ist der obige Ausspruch unrichtig so aufgenommen worden, wie er, nicht ganz so bestimmt und kraftvoll, in der zweiten Rede des Hrn. Dr. Servaes vorkam. Man vergl. Ebend. I. S. 581.

Trier gebracht worden war, und zeigte, wie Cönens Knice auf dieses Brett gebunden worden und dadurch die bekannten Eindrücke bekommen; — Alles so natürlich und einleuchtend, daß jeder Anwesende mit eignen Augen zu sehen meinte, wie Alles zugegangen. Zwar benachrichtigte der Vertheidiger Grebel die Geschwornen, dieser Kreis-Physikus Servaes, der mit solcher Bestimmtheit Cönens Todesart beschreibe, habe zu Düsseldorf von einem Mädchen, welches Einige früher für schwanger gehalten, erklärt, daß sie geboren habe, und als ihr hierauf ohne irgend einen Thatbestand wegen Verheimlichung des Kindes der Prozeß gemacht und nachher in einem Dungplatze eine fleischige Masse mit Borsten, denen der Schweine ähnlich, aufgefunden worden, da habe der nämliche Dr. Servaes in einem Gutachten diese Masse für Fleischtheile eines neugebornen Kindes und die Nachgeburt ausgegeben; man habe indessen noch zwei Aerzte zugezogen, und diese hätten in derselben gar keinen menschlichen, sondern einen thierischen Körper erkannt; noch andere Aerzte wären den letzten beigetreten, und nun habe man noch einen Thierarzt und einen Metzger darüber vernommen, und diese hätten auf der Stelle ausgesagt, die vermeinte Nachgeburt sey nichts weniger als Fleischtheile eines Kindes oder einer Nachgeburt, sondern — eines Ferkels; — eine Thatsache, deren Akten sich in den Händen der Staatsbehörde befänden *). Zwar bemerkte überdem der Vertheidiger Aldenhoven hinsichtlich der Demonstrationen des Hrn. Dr. Servaes, er habe in seiner Kindheit dergleichen öfter in Buden und auf Jahrmärkten gehört, worüber ihm der Assisen-Präsident noch im Resümé seinen Unwillen zu erkennen gab. Allein diese Entgegnungen fanden erst in der letzten Woche der Assise Statt, und haben schwerlich den Eindruck verlöscht, welchen Hr. Dr. Servaes auf die Ge-

*) Ebend. II. S. 67.

schwornen gemacht. Die Crevelder Aerzte, von denen sein Gutachten mit völliger Zustimmung war unterschrieben worden, schwiegen während den Verhandlungen vor der Assise, und nur, wann der Redner sie zu erklären aufforderte, ob sie mit ihm einverstanden wären, erhoben sie sich sämmtlich von ihren Sitzen und sprachen secundum ordinem: Ja, ganz und gar! Nur Hr. Dr. Seibold hielt eine mehrstündige Rede, jedoch mit so undeutlicher Stimme, daß sie, abgesehen von ihrer abschreckenden Gelehrsamkeit, die Ueberzeugung der Geschwornen von Cönens Ermordung wohl nicht befestigt hat.

Hr. Prof. v. Walther sprach am 17. und darauf am 18. Mai mit seltener Klarheit, Gründlichkeit, Umsicht und Würde; und der denkende Zuhörer mußte in ihm nicht nur den Gelehrten bewundern, sondern auch den Menschen verehren. Schon in seinem Gutachten hatte er bei seinem Diensteide versichert, daß er dasselbe nach einem getreuen und sorgfältigen Studium der Akten, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, mit voller Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen, bei gänzlicher Unbekanntschaft mit dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger, welche er nie gesehen, entworfen habe; vor dem Assisenhof erklärte er bei seinem geleisteten Eide, er habe jetzt an Cönens Kopf die betreffenden Wundmahle untersucht, das Original-Bandmesser, das als Mordinstrument gedient haben solle, gesehen und den Wunden anzupassen versucht, alle Vorträge und Meinungen der übrigen Aerzte gehört, und müsse sämmtliche in jenem Gutachten enthaltene wesentliche Behauptungen auch jetzt noch wahr behalten und einige derselben sogar erweitern. Er fand auch jetzt in den Beschreibungen, Erklärungen und Behauptungen der Obducenten und der Trierer Aerzte wesentliche Mangelhaftigkeit, auffallende Unbestimmtheit, große Verworrenheit, völlige Unrichtigkeit und häufige Abweichung von den frühern Beschreibungen und Behauptungen, und äußerte unter andern,

er müsse die Geschwornen bedauern, die nach solchen unwissenschaftlichen, willkührlichen und oberflächlichen Angaben ein Gewissensurtheil über Leben und Tod abzugeben hätten. Er berief sich zugleich auf das Gutachten der medizinischen Fakultät der Universität Marburg, welches aber bei den ärztlichen Verhandlungen nicht vorgelesen werden durfte. Zwar bestand der Vertheidiger darauf, die Staatsbehörde widersetzte sich aber, weil es durch keine vercidete Person und nicht gerichtlich nach den bestehenden Verordnungen aufgenommen worden, und der Gerichtshof untersagte das Vorlesen *); ja, als Fonck einmal mit den Worten zu reden begann: "das Gutachten von Marburg," da unterbrach ihn schnell der Zuruf des Assisen-Präsidenten: "Nichts von diesem Marburger Gutachten!" **) und der Ober-Prokurator erklärte den Geschwornen, von welchen kaum zwei von den Einrichtungen einer deutschen Universität je gehört haben mochten, jenes Responsum sey keineswegs von der ganzen medizinischen Fakultät, sondern blos von dem Dr. Bünger abgefaßt, dessen Unterschrift allein darunter stehe, und nannte es das Gutachten des Dr. Bünger in Marburg ***). Erst am Schlusse der Assise nahm es der

---

*) Ebend. I. S. 285. Als Grund wurde nach der Aussage glaubwürdiger Zuhörer auch angeführt, daß keine preußische Universität das Gutachten abgefaßt und daß man es dem Präsidenten nicht übergeben habe. Ich führe die Gründe absichtlich an, weil sonst das Verbot des Gerichtshofs befremden könnte, da auf seine Beschlüsse ein anonymer Aufsatz und eine nicht beglaubigte Abschrift eines Vermuthungen gegen Fonck enthaltenden Memoirs vorgelesen wurden. Man s. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 176. 183. 471. 472.

**) Ebend. I. S. 587.

***) Ebend. II. S. 134. Das Responsum ist unterzeichnet: "Decanus, Doktores und Professor der medizi-

Vertheidiger Grebel in seine Vertheidigungsrede auf, und obgleich es da nicht mehr gehörig beachtet werden konnte, so ist es doch auf diese Weise in die Bülletins gekommen, und wir können es berücksichtigen.

Möchten etwa die Nicht-Aerzte unter den Lesern zweifeln, ob dieser große Streit über einen Gegenstand der Arzneywissenschaft ihnen faßlich zu machen sey, so darf ich, wo sogar die Geschwornen bei der Entscheidung über ein Menschenleben und das ganze Erdenglück mehrerer Familien die streitige Frage haben beantworten können, doch wohl die Hoffnung hegen, daß ich auch dem Nicht-Arzt die Sache so deutlich darstellen werde, daß er für sich selbst darüber zu urtheilen vermöge.

Wir beginnen wieder mit dem Thatbestand, und wiederholen die wichtige Frage: ist Cönen ermordet worden? Hr. Prof. v. Walther und die Marburger Fakultät erklären die zuverlässige Beantwortung dieser Frage für unmöglich. Cönen, sagen sie, war bei der ersten Besichtigung schon gegen 40 Tage todt, sein Körper ist während dieser langen Zeit vielen äußern Einflüssen ausgesetzt gewesen, und das Wasser, das Eis, das öftere Gefrieren und Aufthauen ꝛc. haben ihn so wesentlich verändert, daß sein Zustand im Augenblick seines Todes nicht mehr zu bestimmen, und auf keine Weise auszumitteln ist, ob mechanische Erschütterungen, Stöße, Risse, Druck, Atmosphäre, Wasser, Kälte ꝛc. die an ihm vorgefundenen Verletzungen

---

nischen Fakultät an der Kurfürstlich-Hessischen Universität daselbst,

(gz.) Dr. Bünger,
zeitiger Decan der mediz. Fakultät."

Die Bemerkung des Hrn. Grebel, daß diese Unterschrift von den Vertheidigern nicht vorgelesen worden, ist unverständlich, weil nicht wohl einzusehen, woher dann der Hr. Ober-Prokurator die Unterschrift des Hrn. Bünger kannte.

nach seinem Tode vermehrt oder wohl gar hervorgebracht haben, oder nicht. Der Leichnam war bei dem Auffinden am 19. December schon in Fäulniß übergegangen, und diese hatte bei der Obduction am 24. December, bis wohin man die Untersuchung aufschob, schon einen zu hohen Grad erreicht, als daß sich die nöthigen Beobachtungen und Untersuchungen noch hätten machen lassen *). Es fehlt ein genauer und gnügender Schaubericht, alle Protokolle sind unvollständig und schweigen namentlich von der — sehr wichtigen — Beschaffenheit des Bluts und des Rückenmarks und dessen Umgebung **). Seit dem 24. December 1816 ist Cönens Kopf, ohne den doch auch beschädigten Hals, in scharfem, mit Arsenikſäure versetztem Weingeist aufbewahrt worden, und hat auch hierdurch Aenderungen erlitten. Man hat diesen Kopf bei der Hamacherschen Assise nur durch das Glas und durch den Weingeist beobachtet, unter und in welchem er liegt, und ihn nicht einmal aus dem Glase herausgenommen; hierdurch aber sind viele falsche Ansichten entstanden, und diese haben sich mit der Prozedur so verwebt, daß sie schwerlich wieder rein auszuscheiden sind. Die Obducenten haben endlich ihre Angaben des Thatsächlichen und ihre Meinung über die Art der Verletzungen zu oft abgeändert, als daß man ein ganz sicheres Urtheil über Cönens Todesart auf sie gründen könnte ***).

Sie selbst erklärten in ihrem Gutachten außer den Blutergießungen Nr. 23 und Nr. 26 die Wunden Nr. 8, 10 und 11 für solche, die dem lebenden Cönen zugefügt worden,

---

*) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 70. 78. 79. von Walthers Rede. Ebend. I. S. 586. Hr. Dr. Seibold besonders nimmt einen sehr hohen Grad von Fäulniß an. Ebend. I. S. 544.

**) v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 586. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 78. 79.

***) v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 586. 587.

schwiegen von der Wunde Nr. 9, und ließen von jener Nr. 7 es zweifelhaft, ob sie vor oder nach seinem Tode entstanden; in der Assise dehnten sie diese Ungewißheit zum Theil auch auf Nr. 9, 10 und 11 aus, und behaupteten beharrlich nur von Nr. 8 die Entstehung vor dem Tode *). Welcher Unterschied ist denn zwischen diesen Wunden, fragen Prof. v. Walther und die Marburger Fakultät, und an welchen Merkmalen erkennt man ihren Ursprung? Zwar erleiden Wunden, nach deren Entstehung der Verletzte noch einige Zeit fortlebte, wegen der fortdauernden Lebenskraft so bedeutende Veränderungen, daß man sie von Verletzungen, welche der Leiche beigebracht worden, recht wohl unterscheiden kann — sie entzünden sich, ihre Ränder schwellen an, ziehen sich zurück, so daß die Wundspalte klafft, gehen in Eiterung über 2c.; — wenn aber eine Verwundung den plötzlichen Tod zur Folge hat, so fehlt natürlich diesen vitalen Veränderungen die Zeit, sich zu entwickeln, und es kann nur noch einige Blutung Statt finden: mithin bleibt in diesem Falle nur ein und dazu ein unsicheres Merkmal übrig, die Blutergießung, die bei im Leben erhaltenen Wunden natürlich weit stärker ist, als bei den entgegengesetzten **). Nun erblicken auch eben wegen der Blutunterlaufung (Sugillation) Nr. 12 die Obducenten und die Trierer Aerzte in Nr. 8 eine vor dem Tode entstandene Wunde. Aber, fragen die Gegner, warum denn nicht vielmehr in der Wunde Nr. 10, die im Obductionsbericht als eine Stich-, späterhin als eine Schnittwunde von ihnen dargestellt wurde? Diese, deren Entstehung ungewiß seyn soll, paßt zwar nicht zum Hamacherschen Geständniß; allein sie liegt der Blutergießung weit näher, als

---

*) Ebend. I. S. 527. 528. 570 u. s. w.

**) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 74. 75. v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 517. 518. v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 562.

die Wunde Nr. 8; die Höhle, in welcher sich das ergossene Blut befand, communicirte mit ihrem Wundkanal, und Stichwunden sind gewöhnlich mit Blutergießungen verbunden; von ihr und nicht von Nr. 8 rührt also höchst wahrscheinlich die Blutunterlaufung Nr. 12 her, sie und nicht Nr. 8 stellt sich also, wenn man jenen Grund hier gelten lassen will, als die im Leben zugefügte dar *). Doch im vorliegenden Falle machen die späte Auffindung der Leiche, die bei der Obduction bereits eingetretene bedeutende Fäulniß, die vielen fremdartigen Einwirkungen, welche sie erfahren, bestimmte und zuverlässige Angaben nicht nur überhaupt unmöglich; sondern es konnten hier auch die angeführten Blutunterlaufungen mit blauen Flecken, die anderswoher entstanden, und mit den bei eintretender Fäulniß entstehenden Todtenflecken sehr leicht verwechselt werden **). Namentlich ist eine solche Verwechselung bei der Blutergießung im Zellengewebe Nr. 12 gar nicht unwahrscheinlich, weil die Fäulniß an einer etwas blutreichen Stelle durch Auflösung des Bluts leicht eine blutige Feuchtigkeit verursachen kann, die mit einer im Leben entstandenen Blutunterlaufung große Aehnlichkeit hat ***). Was ferner die sogenannte Blutergießung in die Brusthöhlen Nr. 26 betrifft, woher wissen die Obducenten, daß das in der Brusthöhle Ergossene wirkliches Blut war? welche chemische Versuche haben sie angestellt, um dieß auszumitteln? Nicht alles, was die Blutfarbe hat, ist wirkliches Blut: und nach vielen, nicht gewaltsamen Todesarten finden sich in der Brusthöhle röthliche, auch wohl Blutgemischte

---

*) v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 511. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 72.

**) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 75. v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 519. 520.

***) Marburger Gutachten. Ebend. I. S. 75.

Flüssigkeiten. Ein Hauptfehler war es bei der Obduction, daß die Brusthöhle nicht zuerst, sondern erst dann geöffnet wurde, nachdem die anatomische Untersuchung des Halses beendigt war. Wie leicht konnte bei dieser eine Verletzung der obern Wand eines Sacks des Brustfells Statt finden, und auf diesem Wege das Blut sich aus den zerschnittenen Gefäßen des Halses in die Brusthöhle herunterſenken! Wer häufig Leichenöffnungen gemacht hat, weiß überdem, daß oft auch bei einem sehr vorsichtigen Verfahren durch Verletzung der innern Brustvenen an ihren obersten Enden eine sehr merkliche Blutung entsteht, so daß eine Quantität von fünf und von zwei Unzen Blut gar nicht auffallen kann; im Gegentheil ist gewöhnlich, ehe das Brustbein durch viele Schnitte und Zerrungen entfernt wird, weit mehr Blut in die Brusthöhle gerieselt *). — Von der Blutergießung am Halse (Nr. 23) endlich läßt sich die Entstehung bei dem Leben des Cönen eben so wenig behaupten. Wegen ihres großen Umfangs, ihrer Lage und Richtung kann sie unmöglich durch einen Druck der Hand auf die Gurgel entstanden seyn. Sie rührt wahrscheinlich her von einer so lange nach dem Tode und durch das Aufthauen des Körpers leicht möglichen Berstung eines von Blut strotzenden Gefäßes in diesen schon aufgelockerten Theilen, oder von dem Druck eines stumpfen, breiten, dicken und harten Körpers auf die vordre Fläche des Halses und der Brust. Auch kann man in ihr sehr wohl die sogenannten Todtenflecken erblicken. Henke warnt ausdrücklich, daß man den rothen bläulichen Flecken, welche man an todten, im Wasser gefundenen menschlichen Körpern auf der Haut findet, nicht zu viel vertraue und aus ihrer Gegenwart nicht unbedingt auf zugefügte äußere Gewaltthätigkeit schließe. Auffallend ist die Nichtangabe solcher Todtenflecken, die mit aller Wahrschein-

*) v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 564. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 77.

lichkeit hier, 40 Tage nach Cönens muthmaßlicher Ermordung, vorauszusetzen sind, in den Besichtigungs- und Obductions-Protokollen; auffallend, daß eben der in Rede stehenden Anschwellung und dunkeln Färbung des untern Halses und obern Brusttheils erst im Obductionsbericht vom 24. December, nicht aber im Besichtigungs-Protokoll vom 21. December, gedacht wird. Gewöhnlich pflegt man doch bei Leichen, die nicht so alt sind, als die Cönensche, eine von anfangender Fäulniß zeugende, blaue Farbe des untern Halstheiles wahrzunehmen, womit einige Auftreibung des Zellgewebes nach den Schultern und nach der Brust hin verbunden ist; da nun eine solche, den Grad der Fäulniß mit bezeichnende, wohl bemerkenswerthe Stelle am 21. Dec. noch gar nicht aufgefallen ist, so kann die sogenannte Blutergießung sehr wohl erst im Zeitraum vom 21. bis zum 24. December, bei unterdessen bedeutend fortgeschrittener Fäulniß der Leiche, entstanden seyn. Es ist ein wesentlicher Mangel im Obductions-Protokoll, der jetzt die kunstmäßige Beurtheilung des Körperzustandes sehr erschwert, daß die äußerliche Untersuchung der Leiche nicht genau beschrieben worden *).

Hiergegen versicherte Dr. Servaes auf seinen geleisteten Eid, daß Cönens Leiche mit der größten Genauigkeit untersucht und daran keine Todtenflecken gefunden worden, und als er das gesagt, erhoben sich sämmtliche Obducenten und bestätigten seinen Ausspruch. Hr. Dr. Seibold fand die Warnung Henkes vor einer — sehr leicht möglichen — Verwechselung von Todtenflecken mit Sugillationen wohl für dessen Schüler passend, hielt es aber für stark, einem Kreis-Physikus den Vorwurf einer solchen Verwechselung zu ma-

---

*) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 76. v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 519. 520.

chen; der Verwechslung eines Ferkels mit einer Nachgeburt war damals noch nicht gedacht worden *).

Allein wenn man auch, bemerkte Hr. Prof. v. Walther weiter, wirkliche Blutaustretungen in Nr. 12, 23 und 26 anerkennen wollte, so wäre damit ihre Entstehung bei Cönens Leben noch nicht erwiesen; denn dieß lasse sich nur dann annehmen, wenn eine Sugillation eine genau begrenzte der Form des verletzenden Werkzeugs entsprechende Gestalt habe, sehr stark sey, und geronnenes Blut enthalte. Abgesehen einstweilen von den ersten Kennzeichen, sey aber nicht nur kein geronnenes Blut in Cönens Leichnam, sondern umgekehrt in den Brusthöhlen und in der Wunde Nr. 10 flüssiges Blut gefunden worden **).

Hiergegen erklärte Hr. Dr. Servaes, sie hätten zwar im Obductions-Protokoll gesagt, daß die Wunde Nr. 10 bei der Besichtigung flüssiges Blut ergossen, sie hätten aber nachher diesen Ausdruck als nicht richtig anerkannt, und ihn im Gutachten durch blutige Flüssigkeit berichtigt; und die übrigen Herrn Obducenten bestätigten diese Erklärung ***).

Da indessen die Besichtigungs- und Obductions-Protokolle nirgendwo von geronnenem Blute reden und die Obducenten öfter erklärt hatten, was nicht im Obductions-Protokoll stehe, sey nicht vorhanden gewesen, und alle Theile, von denen nicht das Gegentheil ausdrücklich bemerkt worden, hätten sich im Normalzustande befunden: so nahm Prof. v. Walther das Blut für nicht-geronnen an, indem dieß der Normalzustand sey, und erklärte es in der Assise unter andern auch aus diesem Grunde für unwahrscheinlich, daß Cönens Wunden im Leben entstanden, und für wahr-

---

*) Ebend. I. S. 576 u. S. 538.

**) v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 561. 562. Ebendess. Gutachten. Ebend. I. S. 522.

***) Ebend. I. S. 570.

scheinlicher, daß er im Rhein ertrunken sey; früherhin, in seinem Gutachten, als er Cönens Kopf noch nicht gesehen und der Thatbestand noch keine nähere Erörterung, namentlich hinsichtlich des geronnenen Zustandes des Bluts erfahren, hatte er sich weniger bestimmt und in fast gleichem Sinne mit der Marburger Fakultät ausgesprochen, die in ihrem Responsum sagt: "4) Ob die Wunden im Leben oder "im Tode angebracht worden, dafür sind weder für die eine "noch für die andre Annahme bestimmte Beweise vorhanden." "6) Cönens Leiche liefert eben so wenig Beweise für den "erlittenen Tod im Wasser, als bestimmte Merkmale, welche "auf eine andre Todesart mit Gewißheit schließen lassen *)."

Nun aber erwiederte Hr Dr. Servaes: Hr. v. Walther habe sich über den geronnenen und nichtgeronnenen Zustand des Bluts geäußert und erklärt, daß nur der geronnene Zustand des ergossenen Bluts die Entstehung der Verletzungen im Leben erweisen könne; er aber, Hr. Servaes, erkläre hiermit, daß das Blut in den Blutaustretungen und in sämmtlichen Blutgefäßen geronnen und nur allein das in die Brusthöhlen ergossene flüssig gewesen sey; und als er das gesagt, bestätigten es sämmtliche Obducenten **).

Hr. Prof. v. Walther antwortete hierauf unter andern: "Früherhin ist niemals von einem solchen geronnenen Zustand des Bluts in den Sugillationen die Rede gewesen. Im Obductions-Protokoll, im Obduktions-Bericht, in den Vorträgen der Herrn Hfr. Seibold, Dr. Burkard, Kreischirurgus Süß geschieht seiner keine Erwähnung, und doch ist grade der geronnene und nicht-geronnene Zustand des Bluts in den Sugillationen ein wichtiger und entscheidender Punkt, um die Frage zu beantworten, ob Cönens Körper-

---

*) v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 586 u. S. 562. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 78.

**) Ebend. I. S. 575. 588.

verletzungen während des Lebens oder nach dem Tode entstanden seyen." — — —

"Im Obductions-Protokoll, im Bericht und in den darauf gegründeten ärztlichen Gutachten habe ich viele wesentliche Mängel gerügt. Aber keiner ist so wichtig, als die Unterlassung dieser Angabe. Wenn es Nullitäten in medizinisch-forensischer Beziehung gäbe, so müßte diese Unterlassung nothwendig eine Nullität jenes ganzen gerichtlichen Aktes nach sich ziehen. Ich weiß nicht, in wie fern die jetzige mündliche Deposition des Hrn. Servaes und der Hrn. Dr. Schneider und Riedel, dieser Herren, die jetzt nicht mehr Obducenten sind, die diesen Charakter längst abgelegt haben, einen solchen Mangel im Obductions-Protokoll noch zu ersetzen vermag. Solches zu bestimmen, muß ich einzig der Weisheit des hohen Gerichtshofs und dem Gewissen der Herrn Geschwornen überlassen. Ich meines Theils muß darüber folgende Bemerkungen machen:

1) "Auf keinen Fall kann diese spätere mündliche Deposition dasjenige entscheidende Gewicht haben, welches sie nothwendig hätte, wenn sie im Obductions-Protokoll stünde, dessen Aufnahme eine Amtshandlung ist."

2) "Die Hrn. Aerzte Servaes, Schneider und Riedel konnten bei der Obduction schwer den wirklich geronnenen Zustand des Bluts erkennen, da die Leiche mehreremal gefroren und wieder aufgethaut war. Blut gefriert auch. Wie sieht das Eis von geronnenem Blut aus? Wie sieht dasselbe nach seiner Wiederaufthauung aus? Ich weiß es nicht. In keinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin ist hiervon die Rede. Wissen es die Herrn Aerzte Servaes, Schneider und Riedel?"

3) "Die Beifügung, das Blut sey auch in sämmtlichen Blutgefäßen geronnen gewesen, erregt meine allerhöchste Verwunderung. Wie, das Blut in sämmtlichen Gefäßen war geronnen? Kein Tropfen flüssiges Blut in den Adern hatte Cönen? Welche wunderbare Phäno-

mene haben sich an dieser Leiche gezeigt! Dieß ist ein Beispiel ohne Beispiel; nun wird erst seine Todesart ganz räthselhaft. Nur etwas weniges flüssiges Blut in der Stichwunde Nr. 10 und 7 Unzen flüssiges Blut in der Brusthöhle, und alles übrige geronnen? Ich habe sonst nie von einer solchen allgemeinen Blutgerinnung in allen Gefäßen des Körpers gehört, gelesen, sie nie gesehen, und muß ganz darüber schweigen. Das wunderbarste dabei ist, daß die Höhlen des Herzens ganz blutleer waren, kein Blutgerinsel enthielten, wo man doch nach den meisten Todesarten Blutcongulation antrifft! Und eine so außerodentliche Erscheinung haben die Hrn. Obducenten Servaes, Schneider und Riedel nicht im Obductions-Protokoll aufgezeichnet? Nachdem sie schon an Cönens Kopf den Blutunterlauf der Knochen und die Knochenentzündung entdeckt hatten, so würde diese Entdeckung noch alles Uebrige übertroffen haben." *).

Nachdem hierauf Hr. v. Walther noch bemerkt hatte, daß trotz der erst jetzt entdeckten Blutgerinnung noch immer das zweite Merkmal einer während des Lebens entstandenen Verletzung, eine große Quantität des ergossenen Bluts, bei mehreren Wunden Cönens fehle, und bei allen das dritte Merkmal, die genau bestimmte, abgegrenzte und der Form des verletzenden Werkzeugs entsprechende Gestalt, und nachdem er auf sämmtliche Verletzungen einen Rückblick geworfen und berührt hatte, wie die Obducenten jeden Augenblick ihre frühern bestimmten Angaben abgeändert, sagte er, er müsse nun, jedoch nur in der Voraussetzung, daß die nachträgliche Deposition von dem geronnenen Zustand des Bluts eine unumstößliche Gewißheit habe, zu seiner ersten Erklärung in seinem Gutachten zurückkehren, daß es wahrscheinlich, aber

*) v. Walthers Rede, Ebend. I. S. 582 — 584.

nicht erwiesen sey, daß die fraglichen Wunden im Leben entstanden. "Bei dieser Erklärung, wiederholte er, setze ich jedoch voraus, daß der geronnene Zustand des Bluts in den Sugillationen als vollkommen erwiesen angenommen, und daß seine Beweiskraft nicht durch die hinzugefügte Behauptung der allgemeinen Blutgerinnung in allen Gefäßen des Körpers entkräftet werde, die jeden pathologischen Anatomen wenigstens in Erstaunen versetzen wird." *)

Als Hr. v. Walther sich gleich nachher entfernt hatte, bemerkte Hr. Dr. Servaes den Geschwornen, er wolle wegen der Abwesenheit seines Gegners nicht weiter antworten; auch hätte der letzte zugegeben, daß dem verstorbenen Cönen die mit Blutaustretung verbundenen Verletzungen am Kopfe und Halse nicht wahrscheinlich, sondern gewiß im Leben beigebracht worden; und Hr. Dr. Seibold fügte hinzu: "Hr. v. Walther eigne sich dreimal wiederholt das Verdienst zu, die Geronnenheit des Bluts als Haupt-Criterium zur Sprache gebracht zu haben. Diese petitio principii will ich ihm sehr gern einräumen; weil der geronnene Zustand des Bluts in den Hautgefäßen eines todten Körpers, sey er eines Menschen oder Thiers, der Normalzustand ist, darum mußten wir doch dieses als angenommen voraussetzen. Dieses wissen Sie auch alle, meine Herren, aus Ihrer Haushaltung; das ist also nichts neues, darum überging ich es, mit so vielen andern, aus der nämlichen Ursache." — *)

Sollte indessen auch nach diesem Allen der Leser gar nicht mehr zweifeln, daß Cönen die mit Sugillationen verbundenen Verletzungen im Leben erhalten habe, so ist doch die Frage noch nicht beantwortet, ob er an ihnen gestorben sey, und an welchen? An der Wunde Nr. 10? Dann hat Foncк ihn, wenigstens dem Hamacherschen Geständnisse zu-

---

*) Ebend. S. 584 — 586.

**) Ebend. I. S. 588. 589.

folge, nicht ermordet, denn dieser hat ihm keine Stichwunde beigebracht. An Nr. 8? Von dieser scheint aber die Blutunterlaufung Nr. 12 nicht herzurühren. Doch auch die Obducenten und die Trierer Aerzte erklären beide Wunden mit der Nr. 9 für nicht tödtlich an und für sich, und die hier in Betracht kommende Wunde Nr. 8 ist eine so unbedeutende Hautverletzung, daß sie nicht einmal einen Eindruck auf dem Hirnschädel hinterlassen hat; mit dem Schlage aber, durch welchen Cönen diese Wunde erhielt, sagen die Obducenten und die Trierer Aerzte, war höchst wahrscheinlich eine Hirnerschütterung verbunden, und auch die Blutaustretung Nr. 14 läßt eine solche voraussetzen, indem sie auf einen Fall oder einen Schlag auf den Hinterkopf schließen läßt; und fast jede Hirnerschütterung ist lebensgefährlich.

Also eine Hirnerschütterung! Bekanntlich, auch nach des Hrn. Dr. Seibold Urtheil, eine der dunkelsten Lehren der Chirurgie, — ein Ereigniß, das als causa occulta da zu Hülfe gerufen wird, wo ein Todter an einer unbedeutenden Kopfwunde gestorben seyn muß! Welche Merkmale an Cönens Leiche lassen denn auf eine Hirnerschütterung schließen? Keine, sagen die Obducenten; allein eben eine plötzlich tödtende Hirnerschütterung läßt keine Spuren im Leichnam zurück. Nicht doch! erwiedern Prof. v. Walther und die Marburger Fakultät; der Getroffene stürzt bei dem höchsten Grade der Heftigkeit leblos zu Boden, selbst ohne zu zucken; und fällt bei dem nächsten Grade um, oder taumelt wenigstens: Cönen aber blieb nach Hamachers Geständniß stehen, bis ihn Fonck auf die Brust stieß, und starb nach der Meinung der Obducenten erst, als ihn Hamacher vollends erwürgte. Doch abgesehen auch von diesem Geständniß, so bewirkt eine heftige Hirnerschütterung ein Einsinken des Gehirns, so daß es die Schädelhöhle nicht mehr ausfüllt und eine bemerkbare Leere sich hier zeigt, wogegen es sonst bei jungen Leuten auch nach dem Tode jene Höhle strotzend ausfüllt; von einem solchen Eingesunkenseyn desselben schweigt

aber das Obductions-Protokoll. — *) Hr. Dr. Servaes erklärte hierauf in der Assise, daß das aus Cönens Schädel herausgenommene Gehirn in der abgesägten obern Schädelhälfte Raum genug gehabt, woraus sie, die Obducenten, geschlossen, daß ein Zusammenfallen desselben Statt gefunden; und sämmtliche Crevelder Aerzte bestätigten diese Angabe. — **) Diese jetzt nachgetragene Beobachtung fand Hr. v. Walther wieder auffallend, und konnte nicht begreifen, wie das Gehirn bei der Section hätte eingefallen und zugleich von der Fäulniß aufgelößt, also ausgedehnt seyn können ***). Doch angenommen, daß eine Hirnerschütterung Statt gefunden, welche die Marburger Fakultät in dem Falle für wahrscheinlich hält, wenn Cönen seine Kopfwunden im Leben erhalten ****), so bestreiten die Gegner die Behauptung der Obducenten, daß beinahe jede Hirnerschütterung lebensgefährlich sey, indem dann ja jede Ohrfeige, jeder Stoß oder Fall auf den Kopf lebensgefährliche Folgen nach sich ziehen müsse *****).

Allein nebst der Hirnerschütterung, sagen die Obducenten und die Trierer Aerzte, hat den Cönen zugleich der Erstickungstod, wahrscheinlich durch Erwürgung, getroffen. — Und an welchen Merkmalen haben sie diesen erkannt? denn der Erstickungstod läßt doch bekanntlich sehr merkbare Kennzeichen zurück. Allein auch hier geben sie die Abwesenheit fast aller Merkmale zu, glauben aber aus der Sugillation am Halse Nr. 23 schließen zu können, daß eine äußere Ge-

---

*) v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 513. 514. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 72. 73.

**) Ebend. I. S. 573.

***) Ebend. I. S. 582.

****) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 73. 78.

*****) v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 513. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 73.

walt auf den untern und vordern Theil des Halses, vorzüglich auf die Luftröhre, in großem Umfange außerordentlich heftig eingewirkt habe; und betrachten auch in ihrem Gutachten das in die Brusthöhle ergossene Blut (Nr. 26) als eine Folge der Erstickung. "Diese letzte Erklärung, sagte jedoch Hr. Dr. Servaes in der Assise, nehmen wir zurück, und erklären diese Blutergießung nunmehr viel ungezwungener aus der bei dem Hinstürzen Cönens auf den Hinterkopf erfolgten Hirnerschütterung;" so daß uns nur die Sugillation am Halse zu betrachten übrig bleibt *).

Was von dieser vorhin schon verhandelt worden, wollen wir nicht wiederholen; sondern nur daran erinnern, daß die Marburger Fakultät es für unmöglich erklärt, daß sie durch einen Druck der Hand auf die Gurgel verursacht worden. Nicht genug aber, daß die gewöhnlichen Merkmale suffocatorischer Todesarten an Cönens Leichnam nicht bemerkt worden, es hat sich sogar das Entgegengesetzte gefunden. Es haben sich am Halse ungeachtet der bedeutenden Sugillation keine auf angewandte Gewalt hindeutende Eindrücke gezeugt, keine Formveränderung oder Verletzung des Kehlkopfs, die man an Erwürgten selbst ohne eine starke Sugillation wahrnimmt, und die hier nicht fehlen dürfte. Die Lungen waren nicht, wie bei Erwürgten, mit Blut überfüllt, nicht dunkelblau, nicht strotzend, es waren keine Gefäße in ihnen zerrissen, kein schäumendes Blut in die Luftzellchen und die Luftröhre ergossen; sondern — grade das Gegentheil — "beide Lungen waren vollkommen gesund, sie schienen im Volumen bedeutend vermindert und das Innere derselben war nicht im mindesten mit Blut überfüllt (Obductions-Protokoll. Nr. 24)." Die vordern Höhlen des Herzens und die Hohladern waren ebenfalls nicht, wie bei Erstickten, mit Blut überfüllt, sondern, umgekehrt, "die

*) Ebend. I. S. 527. 577.

sämmtlichen Höhlen des gesunden Herzens waren blutleer" (Nr. 25). Das Angesicht war nicht blauroth aufgetrieben, die Augen nicht hervorgetreten, die Zunge hing nicht geschwollen aus dem Munde hervor — im Gegentheil: "an der Zunge und auf der innern Oberfläche des Mundes — — wurde nichts abweichendes bemerkt, die Spitze der Zunge lag dicht hinter den beiden Zahnreihen" (Nr. 22). Die Gefäße des Gehirns und seiner Häute waren nicht von dunkelfarbigem Blut strotzend angefüllt, noch weniger zerrissen, sondern "die Gefäße der Hirnhäute und des Gehirns wurden mit Blut nicht überfüllt gefunden; die Blutleiter der harten Hirnhaut waren fast blutleer" (Nr. 15). — *)

Wie kann man, fragt Hr. v. Walther, nun behaupten wollen, Cönen sey erdrosselt worden? Wenn in irgend einer Beziehung die Leichenuntersuchung mangelhaft war, so war sie es in dieser. Die Herrn Obducenten untersuchten nicht den Zustand der Venen am Halse, der Carotiden, der großen Nervenstämme, die dort verlaufen, besonders der zurücklaufenden Nerven, der Kehlkopfknorpeln, den höhern oder niedern Stand des Kehlkopfs selbst, die Beschaffenheit der Stimmritze, die Stellung des Kehldeckels, — — den Zustand des luftzelligen Gewebes in den Lungen, die spezifische Schwere derselben, sie geben uns keine Nachricht darüber, ob die Lungen bei der Zerschneidung den gewöhnlichen knisternden Ton hören ließen, ob bei der Eröffnung der Brusthöhle das gewöhnliche Einströmen der äußern Luft oder statt dessen ein Ausströmen faulender Luftarten Statt gefunden habe **).

Im vorliegenden Falle, erwiederte Hr. Dr. Seibold, sey nicht von einer einfachen Erstickung die Rede, sondern

---

*) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 76. v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 521.

**) v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 564.

bei Cönen habe sich der Erstickungstod mit dem Tode durch Hirnerschütterung vereinigt; dieser Fall eben sey aber noch in keinem Lehrbuche vorhergesehen, seine Kennzeichen könnten also auch nicht beschrieben seyn; es handle sich hier von einem doppelten Morde, dessen Wirkung nicht im Einzelnen und aus Lehrbüchern, sondern im Zusammenhang und durch Vernunftschlüsse beurtheilt werden müsse *). In gleichem Sinn bemerken auch die Obducenten in ihrem Gutachten bei Cönens Erstickungstod: "welcher nothwendig schneller, plötzlicher erfolgen mußte, da die eben vorhergegangene oder gleichzeitig entstandene Hirnerschütterung zugleich lähmend einwirkte."

Grade umgekehrt! antwortete Prof. v. Walther. "Aus den neuern physiologischen Versuchen, welche Legallois, Makenzie und Mayer an lebenden Thieren angestellt haben, geht hervor, daß das Respirations-Bedürfniß um so geringer ist, je mehr die Hirnthätigkeit darnieder liegt. Eine vorausgegangene Hirnerschütterung kann daher die tödtliche Wirkung einer erdrosselnden Gewalt nicht nur nicht beschleunigen, sondern sie muß sie verzögern; und es müssen daher in diesem Falle alle Merkmale suffocatorischer Todesarten, die bei dem langsamen Absterben deutlicher hervortreten, sich in höherm Grade entwickelt haben. Auch kommen Fälle von gleichzeitiger Tödtung durch Hirnerschütterung und Erdrosselung, wenn gleich selten, vor: wer aber von den Gegnern hat sie verglichen, und aus der Vergleichung ein bestimmtes Resultat hergeleitet? **)

Ist es hiernach gewiß, daß Cönen nicht im Rhein ertrunken ist? An Erstickung ist er im Wasser nicht gestorben, aber auch nicht an einem Schlagfluß? An beiden sterben Ertrinkende, und zwar Thiere meistens suffocatorisch,

---

*) Ebend. I. S. 541.

**) v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 564. 565.

Menschen dagegen öfter apoplectisch als Thiere, wegen des größern Schreckens und des heftigern Eindrucks der Kälte auf ihre nervenreichere und entblößte Haut. Daß Cönen nicht im Wasser gestorben sey, soll der Mangel an einer schäumigen Flüssigkeit in den Luftröhrzweigen und der Mangel an verschlucktem Wasser im Magen anzeigen. Auf beide Zeichen ist wenig Gewicht zu legen, um so weniger, je älter die Leiche ist. Hinsichtlich des letzten sagt Meckel, in der Regel sey die Anfüllung des Magens mit verschlucktem Wasser bei Ertrunkenen unbeträchtlich *). Und war der dünne Speisebrey in Cönens Magen nicht vielleicht mit etwas Wasser vermischt?

Nein, antwortete auf die letzte Frage Hr. Dr. Servaes, der wenige röthliche Speisebrey war nicht wässerig **).

Was endlich den Mangel an schäumiger Flüssigkeit betrifft, setzte Hr. v. Walther hinzu, so findet sich bei Menschen und Thieren, die im Wasser apoplectisch und nicht suffocatorisch sterben, häufig kein schäumiges Wasser in der Luftröhre, in ihren Aesten und Zweigen. — ***) Es steht demnach der Annahme, daß Cönen im Rhein ertrunken sey, nichts entgegen, obgleich sie auch nicht erwiesen ist.

Aber ist sie wahrscheinlich? Läßt sich vermuthen, daß er am Abend des 9. Novembers entweder durch Zufall oder absichtlich in's Wasser gestürzt sey?

Das erste ist keineswegs wahrscheinlich, jedoch nicht unmöglich. Daß Cönen nach dem Abschied von Hahnenbein

---

*) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 78. v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 565. — Wasser findet sich selten im Magen der Ertrunkenen, weil sich auch durch das Ersticken der Mund krampfhaft schließt; häufiger findet es sich bei solchen, die todt ins Wasser gekommen, weil hier dieser Krampf nicht eintritt.

**) Rede des Hrn. Servaes. Ebend. I. S. 578.

***) Ebend. I. S. 565.

zum Schumacherschen Bordell gegangen sey, läßt sich, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen, kaum bezweifeln. Kam er vielleicht betrunken aus diesem Hause? Die Marburger Fakultät glaubt wegen des frischen Zustandes des Magens und des Geruchs des Speisebreys an Betrunkenheit denken zu dürfen *). In diesem Falle konnte er in der großen, ihm unbekannten Stadt den Weg zum Dohmenschen Gasthof leicht verfehlen, und aus dem Markmannsthor, durch welches man zu jeder Stunde der Nacht ungehindert hinausgehen kann, an den Rhein kommen, hier herunterstürzen und schon durch den Fall auf harte Körper den Kopf verletzen und im Wasser seinen Tod finden. Zwar wurde nach seinem Verschwinden an allen Thoren nachgefragt, und man hatte ihn nirgend gesehen; aber eben am Markmannsthor war in der Nacht vom 9. auf den 10. November ein betrunkener Thorwärter abgelöst worden, und hier ließ sich nicht ausmitteln, ob jemand herausgegangen sey **).

Daß Cönen sich absichtlich in den Rhein gestürzt, hat man, wie der Assisen-Präsident im Resümé bemerkt ***), für nicht möglich gehalten, weil keine Motive zu einem Selbstmorde vorlagen. Allein hat nicht wohl jeder Leser es erlebt, daß ein anscheinend fröhlicher und glücklicher Mensch sich selbst das Leben nahm, ohne daß ein Motiv dazu aufzufinden war? Diese lassen sich natürlich nur da entdecken, wo der Selbstmord aus einer Leidenschaft, aus unglücklicher Liebe 2c., oder aus der äußern Lage hervorgeht, keineswegs da, wo er aus einer Gemüthskrankheit entsteht. Bekanntlich aber sind eben solche Gemüthskranke in Gesellschaften nicht selten sehr aufgeräumt und täuschen dadurch absichtslos ihre Bekannten, so daß ihr Tod gewöhnlich großes Staunen

---

*) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 78.

**) Benzenbergs Briefe. S. 566.

***) Criminal-Prozedur gegen Fonck II. S. 187.

erregt. Und scheinen sich nicht an Cönen eben in seinen letzten Tagen Spuren einer solchen Krankheit zu zeigen? Man erinnere sich aus dem ersten Abschnitt seines Seufzens über verdrießliche Geschäfte, gegen Unbekannte sogar, bei einer für ihn leichten Arbeit, seiner Klagen über Mangel an Appetit, über Durst, über auffallende Unruhe und schwere Träume! Läßt es sich nicht sehr wohl denken, daß er, nachdem er in der Nacht vom 9. November höchst wahrscheinlich zum ersten Male mit der Wollust hauchenden Florentinerin allein gewesen, diese mit brennenden Gewissensvorwürfen verlassen habe, die ihn bei seiner bisherigen Sittenreinheit vollends in den Abgrund der Schwermuth stürzen mußten? Was diese Vermuthung zu nicht geringer Wahrscheinlichkeit erhebt, ist eine in der letzten Assise entdeckte Krankheit seines Schädels. Wie nämlich der Thatbestand seit dem 21. December 1816 immer verändert und bereichert worden, so fanden sich auch, als man den Kopf in Gegenwart des Prof. v. Walther genau untersuchte, außer der im Obductions-Bericht Nr. 13 beschriebenen dunkelrothen Stelle im Stirnbein mit einem weißlichen Kern in der Mitte nicht nur eine Menge solcher Flecken, sondern auch auf beiden Seiten des Hinterhauptbeins in der Mitte des Schädels zwei ganz ähnliche Kerne, die für Exostosen erklärt wurden. Diese Knochenerhöhungen aber bezeichnen in Verbindung mit der ungewöhnlichen Dicke des Schädels und dessen Mißfarbigkeit einen krankhaften Zustand der Schädelknochen, und lassen auf eine Gemüthskrankheit schließen *). Cönens Kör-

*) Ebend. I. S. 527. 537. 548. 560. — Hr. Dr. Seibold hielt diese Knochenerhöhungen erst für Protuberanzen (bald natürliche Erhabenheiten der Knochen, bald Auswüchse, die aus einer abnormen partiellen Ausschwitzung des Knochensafts unter der Beinhaut entstehen), nahm sie jedoch bald auch für Exostosen an (derjenige krankhafte Zustand eines Knochens, wo dessen Substanz durch eine vorhergegangene oder noch

per- und Seelenzustand berechtigen also, an Selbstmord zu denken. Erwägt man nun noch, daß von 100 Ermordeten höchstens nur zehn durch Andre, neunzig dagegen durch sich selbst das Leben verlieren, so muß man es für weit wahrscheinlicher halten, daß Cönen durch Selbstmord sein Ende gefunden, als durch äußere Gewalt *). Dieß ist wohl die

---

fortdauernde chronische Entzündung zu einer Seite hinaufgetrieben wird, ohne daß dabei der Knochen in seiner Continuität im mindesten verletzt ist). Hr. Dr. Seibold erblickte in den Exostosen vielleicht Reste rachitischer Krankheit; am häufigsten entsteht die Entzündung, die sie verursacht, durch venerische, skrophulöse, gichtische und Blatternkrankheiten; jedesmal aber ergreift die erste Krankheit bei langer Dauer, öfterer Wiederkehr, Vernachlässigung und unvollkommner Heilung die Knochen, vorzugsweise die Schädelknochen.

Uebrigens sind Protuberanzen und Exostosen keineswegs für sich allein sichere Zeichen eines krankhaften Seelenzustandes; finden sie sich aber an mehreren Stellen des Schädels, und kommt eine regelwidrige Ausgedehntheit und Dicke desselben hinzu, so läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit eine vorhergegangene oder gleichzeitige Geisteskrankheit annehmen. Es ist nicht nur begreiflich, daß solche Erhöhungen und Verdickungen auf die Seele einwirken müssen, sondern sehr viele Leichenöffnungen haben auch gezeigt, daß sich am häufigsten bei Geisteskranken, vor allem aber bei Wahnsinnigen, organische Fehler der Schädelknochen vorfinden, woher eben die Kunst so Wenige zu heilen vermag. Eben auch weil diese Krankheitsursache versteckt liegt, ist eine Geisteskrankheit oft schon vorhanden, ohne daß sie vorhergesehen oder an äußern Merkmalen erkannt wird. Auch ist bei Kranken dieser Art das Gemüth mitunter nur periodisch gedrückt, und sucht sich dann gewaltsam zu erleichtern, häufig durch Selbstmord.

*) Benzenberg in seinen Briefen S. 564 und im Westfäl. Anz. 1822. Nr. 91. — "Wenn man daher, fügt Benzenberg zu der obigen Berechnung hinzu, von dem Lebensende eines Menschen, der eines gewaltsamen

furchtbarste Seite des furchtbaren Prozesses. Bald sechs Jahre ist jetzt die Polizey und die Justiz in Bewegung,

---

Todes gestorben ist, nichts weiß, und man sieht blos die Leiche, so kann man immer 10 gegen 1 wetten, daß er entweder verunglückt ist, oder daß er selber sein Leben abgekürzt hat. — Dieses haben die Kriminalisten nicht gehörig bedacht, und dadurch ist mancher Unschuldige hingerichtet worden, wie eben der unglückliche Calas in Toulouse. Hätten die Richter zu Toulouse zu einander gesagt: Der junge Calas hat sich entweder selbst erhängt oder er ist erhängt worden. Im ersten Falle ist er ein Selbstmörder, im zweiten ist er ein Gemordeter. Da sich nun die Wahrscheinlichkeit des ersten Falls zur Wahrscheinlichkeit des zweiten verhält, wie 10 zu 1, so muß die Untersuchung vorzüglich auf diesen Punkt gerichtet werden — thaten sie dieses, so entdeckten sie im jungen Calas einen Selbstmörder, und der Vater wurde dann von ihnen nicht des ungeheuren Verbrechens beschuldigt, seinen eignen Sohn ermordet zu haben. Sie aber befleckten ihr Gewissen nicht mit der schauderhaften That, einen schuldlosen Greis lebendig zu rädern. — Bei mir steht es als Geschworner fest, bei jedem Morde, von dem man die Ursache nicht auffinden kann, zuerst an Selbstmord zu denken, eben weil die Selbstmörder die große Mehrheit bilden, besonders in den Städten; und ehe ich annehme, daß einer durch einen andern ermordet worden, dann müssen mir von der Staatsbehörde schon ganz klare Beweise vorgelegt werden."

In ähnlichem Sinne redete der Vertheidiger Grebel zu den Geschwornen, und sagte unter andern: "Dazu kommt noch, wie uns der Hr. v. Walther selbst gesagt hat, die Unzugänglichkeit der ärztlichen Wissenschaft; und so sollte man in so wichtigen Sachen, wo es auf Leben und Tod ankommt, vorzüglich wenn die begutachtenden Aerzte verschiedener Meinung sind, nur mit der allergrößten Behutsamkeit zu Werke gehen. Wollten Sie wohl auf Ihr Gewissen nehmen, ein Todesurtheil zu sprechen, wo die Aerzte noch im Streit sind, ob dann wirklich ein gewaltsamer Tod erfolgt sey? Ich wenigstens würde das nicht wagen, auch wenn nur ein Arzt gegen hundert

gegen 500 Zeugen sind verhört, wohl über 1000 Eide geschworen, wohl über 30,000 Thlr. aufgewendet worden, um Cönens Mörder zu entdecken; und man weiß noch nicht, ob Cönen ermordet worden. Der Kiefer Ulrich hat sieben und sechszig Wochen im Kerker gelegen, und hier so gelitten, daß er seinen Verstand verlor, weil man ihn der Theilnahme an Cönens Ermordung verdächtig hielt; und man weiß noch nicht, ob Cönen ermordet worden. Hahnenbein hat über fünf Vierteljahre gefangen gesessen, und seinen frühen Tod auf dem Sterbebette der Kerkernoth zugeschrieben, in welche der Verdacht, an Cönens Ermordung betheiligt zu seyn, ihn gebracht hatte; und man weiß noch nicht, ob Cönen ermordet worden. Adam Hamacher hat ein Jahr und sechs Wochen im Kerker, zum Theil auf faulem Stroh, in schrecklichem Elend gelegen, seinen Verstand für einige Zeit verloren und eine gefährliche Krankheit davon getragen, weil er den Leichnam des ermordeten Cönen unwissend gefahren haben soll; und man weiß noch nicht, ob Cönen ermordet worden. Die Ehefrau des Christian Hamacher hat ein hundert drei und vierzig Tage im größten Elend im Gefängniß geschmachtet, weil man vermuthete, daß sie von ihres Mannes Theilnahme an Cönens Ermordung Kenntniß habe; und man weiß noch nicht, ob Cönen ermordet worden. Christian Hamacher ist bald sechs Jahre seiner Freiheit beraubt gewesen, hat 72 Tage und Nächte in einem engen, feuchten und kalten Loche auf Stroh ge-

---

auftrete." — — — "Wenn zudem ein Mann, wie Hr. Walther, dessen Ruf allgemein in jeder Beziehung bekannt ist, wenn eine ganze Fakultät es ausspricht, daß es noch zweifelhaft sey, welches Todes Cönen gestorben, dann frage ich Sie: können Sie Sich davon überzeugt halten, auch wenn das Gesetz Sie nicht fragt, wodurch Sie Ihre Ueberzeugung erlangen? M. s. Criminal-Prozedur gegen Fonck II. S. 68. 80. —

legen, ist zu lebenslänglicher Kettenstrafe und Brandmarkung verurtheilt worden, und trägt schon gegen anderthalb Jahre das Blutkleid und die Kettenlast, weil er bei der Ermordung Cönens geholfen; und man weiß noch nicht, ob Cönen ermordet worden. Der Kaufmann Fonck hat bereits über vier Jahre gefangen, sieben Wochen auf der Bank der Angeklagten gesessen, und dann sein Todesurtheil gehört; seine Frau, seine sechs Kinder, seine Familie, seiner Fräuen Familie, sämmtlich achtungswerthe, zum Theil allgemein verehrte Menschen, haben unsäglichen Jammer erlitten und erleiden ihn noch, weil Fonck den Cönen ermordet; und man weiß noch nicht, ob Cönen ermordet worden.

Wird man auch den Wunsch für "frevelhafte Kühnheit" halten, daß, wo die Justizbehörden sich nicht bewogen gefunden, den schweren Streit der Aerzte einem Medizinal-Collegio zur Beurtheilung vorzulegen, Preußens weiser und gerechter König der ersten Medizinal-Behörde des Landes die Entscheidung über Cönens Todesart übertragen möge? Wenn eine Revision des Prozesses nach Einiger wenig begründeten Meinung schwierig und bedenklich seyn sollte: eine Revision des Thatbestandes ist leicht, und fordert nur kurze Zeit, denn Cönens Kopf liegt noch immer in Weingeist, und die Berichte, Gutachten und Reden der Aerzte können zu jeder Stunde gelesen, sie selbst zu jeder Stunde darüber vernommen werden.

Doch wir nehmen einstweilen das Ungewisse und Unwahrscheinliche als wahr und gewiß an, und gehen zu der zweiten Frage über: ist Cönen so ermordet worden, wie das Hamachersche Geständniß angibt?

Daß die Beantwortung dieser Frage schwierig ist, läßt sich nicht verkennen. "Leider konnten wohl, sagt das Marburger Gutachten *), die Herrn Obducenten wegen des muth-

*) Criminal-Prozedur gegen Fonck II. S. 70.

maßlich zu langen Aufenthalts der Leiche im Wasser von den daran gefundenen Kopfwunden nicht die genaue Beschreibung liefern, als sie solche im Ganzen mit Anerkennung der Trierischen Herrn Aerzte geliefert zu haben glauben; wenigstens sind wir nicht geneigt, mit allen den Herren anzunehmen, als könne, trotz den Einflüssen, welchen die ganze Leiche und mehr noch die daran befindlichen Wunden ausgesetzt seyn mußten, dennoch ein so bestimmter Ausspruch möglich, als könne die eine oder andere Wunde mit einem bestimmten Werkzeug, wie dem Hamacherschen Geständniß zufolge mit dem Bandmesser, gemacht seyn." Ueberdem bietet die Kürze der Hamacherschen Angaben über Cönens Ermordung nur wenige Vergleichungspunkte dar. "Ob vielleicht mehr Stoff zu Erklärungen zu gewinnen gewesen wäre, fragt das Marburger Gutachten *), wenn z. B. Hamacher den Mordort — — umständlich hätte beschreiben müssen, und zwar 1) mit Angabe der Statt gehabten Stellung der drei Personen, Cönen Fonck und Hamacher zu einander; 2) mit Angabe, wie der Hieb mit dem Bandmesser von Fonck nach Cönen zu geführt ward, ob von rechts oder links oder umgekehrt; 3) wie das Bandmesser gefaßt gewesen, ob die Rückseite, die Schneide oder die Fläche des Bandmessers mit Cönens Kopf in Berührung gebracht sey; wodurch man eher eine Uebereinstimmung mit der Angabe in dem Obductions-Protokoll oder einen noch viel merklichern Widerspruch, als den durch das einförmige Geständniß schon erhaltenen, bekommen haben würde?" — Allein wir haben schon im zweiten Abschnitt gesehen, daß dem Hamacher bei und gleich nach der Ablegung seines Geständnisses nicht eine einzige von diesen und sehr vielen andern Fragen durch die Untersuchungsbeamten gestellt, und daß er weder in's Fonck'sche Packhaus, noch — was mehr zu bedauren — an's

*) Ebend. II. S. 70. — In gleichem Sinn äußert sich von Walther in seinem Gutachten. Ebend. I. S. 509.

Rheinufer geführt worden ist; und er selbst hat vorsichtig jede nähere Beleuchtung seiner Mordgeschichte vermieden, den Kindern nicht unähnlich, die ihre Kartenhäuser Niemanden Preis geben, weil sie wohl wissen, daß sie bei der leisesten Berührung zusammenfallen.

Dagegen wird die Vergleichung des Geständnisses mit dem Leichenbefund dadurch erleichtert, daß Hamacher, als er es ablegte, den Inhalt der Besichtigungs-Protokolle im Allgemeinen kannte. Nicht nur das Gerücht hatte ihm, wie dem ganzen Niederrhein, von Cönens Wunden erzählt; auch Hilgers hatte ihm, wie wir wissen, schon am 30. Januar im Kümpchen gesagt, daß er Cönen mit einem Bandmesser auf den Kopf geschlagen und auf ein Brett gebunden, worin eiserne Nägel; und Andreas Esser hatte ihn ebenfalls mit dem Leichenbefund einigermaßen bekannt gemacht. War doch sogar eine Abbildung von Cönens Kopf zu Köln *im* Umlauf, und wurde doch ein Brief über dessen Wunden *im* Dohmenschen Gasthause öffentlich vorgelesen *). Hat also Hamacher sein Geständniß erdichtet, so wird es höchst wahrscheinlich im Allgemeinen und Oberflächlichen mit dem Leichenbefund übereinstimmen, aber in den wesentlichen, innern Punkten, besonders in solchen, welche nur der Arzt kennen kann, davon abweichen; findet sich dagegen in den letzten Stücken eine völlige Uebereinstimmung, und nur bei einer oberflächlich und ohne Sachkenntniß angestellten Betrachtung Widerspruch, so läßt dieß auf seine Wahrheit schließen.

Haben nun Cönens Kopfwunden — alle, einige oder eine — durch einen Schlag mit dem Bandmesser entstehen können?

Diese Verletzungen, sagen Prof. v. Walther und die Marburger Fakultät, sind Hiebwunden, gequetschte Wunden, Quetschungen, zerrissene Wunden und Stichwunden;

---

*) Ebend. I. S. 566. — II. S. 214.

es finden sich also an Cönens Kopf mit alleiniger Ausnahme der gebissenen Wunden und der Schußwunden alle Arten von Wunden, die nur irgend möglich sind, und höchst verschiedenartige. Und sie könnten durch einen Schlag mit dem Bandmesser entstanden seyn? Durch die einmalige Applikation eines verletzenden Werkzeugs kann nur eine Wunde, durch die mehrmalige Applikation desselben Werkzeugs können mehrere Wunden, aber nur gleichartige, nicht verschiedenartige, entstehen. Die Schneide des Bandmessers kann eine Hiebwunde, der Rücken und die Fläche kann eine Quetschung, eine Kante des Rückens kann eine gequetschte Wunde, dieses Instrument kann bei keiner Art seines Gebrauchs eine gerissene Wunde oder eine Stichwunde verursachen. Mit einem Schlage des Bandmessers können daher unmöglich alle, oder auch nur die meisten, selbst nicht mehrere der vorhandenen Kopfwunden entstanden seyn *).

Die Obducenten und die Trierer Aerzte stimmen hiermit im Ganzen überein **), und behaupten zunächst nur von der Wunde Nr. 8, daß sie durch einen Hieb mit dem Bandmesser entstanden; suchen aber zu zeigen, wie die übrigen

---

*) v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 552. 553. Desselben Gutachten Ebend. I. S. 510. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 69 — 71.

**) Nur Hr. Dr. Seibold, der in seinem am 21. Januar 1818 unterzeichneten Gutachten ebenfalls geurtheilt hatte, "daß die deutliche Beschreibung mehrerer Wunden im medizinischen Gutachten nicht mit der Aussage Hamachers übereinkomme," glaubte in der Fonckschen Assise die Entstehung aller Kopfwunden aus dem von Hamacher berichteten Gebrauch des Bandmessers erklären zu können; ich muß aber diese Erklärung übergehen, weil ich sie mir nicht habe deutlich machen können, und es also auch nicht dem Leser zu zeigen vermag, wie ein einziger Hieb Hiebwunden, gequetschte Wunden, gerissene Wunden und Stichwunden hervorbringen konnte.

Verletzungen andern zufälligen Umständen, dem angeblichen Fall auf einen Gewichtstein, einem etwaigen Nagel im Faß, den Einwirkungen des Eises auf die Leiche ꝛc., zugeschrieben werden könnten. Allein diese Vermuthungen werden dadurch sehr unwahrscheinlich, daß sämmtliche Wunden einander sehr nahe liegen, und sich ohne Ausnahme an der linken Seite des Kopfes befinden, keine an dessen rechtseitiger Hälfte. Diese Lage und Nähe weiset offenbar auf eine allen gemeinschaftliche Entstehungsart hin, denn wie könnten sich sonst alle Haupt- und Nebenverletzungen auf eine Hälfte des Kopfs und fast auf eine Stelle beschränkt haben? und man muß nothwendig, wo alle Wunden, außer Nr. 8, nicht durch ein Bandmesser, sondern durch Steine, Eis ꝛc. entstanden seyn sollen, der Wunde Nr. 8 ebenfalls diesen Ursprung geben, so lange nicht erwiesen ist, daß ein Schlag mit dem Bandmesser sie verursacht hat *).

Ob dieß aber erwiesen, wird eine nähere Betrachtung derselben ergeben. Sie wird im Obductions-Protokoll vom 24. December 1816 also beschrieben: "Auf der linken Seite der Stirne über den Augenbraunen und nahe an dem äußern Augenwinkel fand sich eine einen Zoll und eilf Linien (Pariser Maaß) lange Wunde, welche von unten nach oben etwas schief auf der Stirne lag; der innere Rand dieser Wunde war ganz glatt und schien durch einen Hieb verursacht worden zu seyn, der äußere Rand war in einen obern und untern Lappen getheilt, welche sich in der Mitte der Wunde berührten. Diese Wunde drang tief von Innen nach Außen durch die Stirnbedeckungen und unten über der Augenbraune bis auf das Stirnbein ein. Oben war diese Wunde beinahe doppelt so breit als unten, und drang auf verschiedenen Stellen bis durch die Haut und an andern bis auf die Schädelhaut ein. Ihre Breite betrug oben voll-

*) v. Walthers Rede in Criminal-Prozedur I. S. 554.

kommen fünf Linien, unten ungefähr zwei und eine halbe Linie. Hinter dem obern Theile dieser Wunde war die Haut an zwei Stellen ungleich verletzt."

Schon in seinem Gutachten bemerkte Prof. v. Walther, daß diese Beschreibung die Beschaffenheit der Wunde sehr dunkel lasse, und mit dem Marburger Responsum, daß ihre Form von den Obducenten und von den Trierer Aerzten verschieden angegeben werde, indem letztere unter dem 26. Oktober 1820 von ihr gesagt, in ihrer Mitte sey sie am schmalsten, beide Endtheile aber seyen breit, fetzig und mehr unförmlich; in der Fonckschen Assise, als Hr. v. Walther den Kopf gesehen, nannte er die Beschreibung nicht blos undeutlich, sondern ganz unrichtig, indem die Wunde an ihrem untern Ende nicht $2^{1}/_{2}$ Linie breit sey, sondern in eine vollkommne Spitze auslaufe, auch keine gradlinige Richtung habe, sondern einen leichtgeschwungenen Bogen bilde, dessen eines Horn nach oben und innen, das andere nach unten gerichtet sey *).

Man hat nun zuerst aus der Form dieser Wunde auf ein Bandmesser schließen wollen; allein schon unter dem 21. Januar 1818 erklärten die Trierer Aerzte, daß es nicht mehr thunlich sey, die Wunden mit dem Bandmesser zu vergleichen, weil die Aufbewahrung des Kopfs in Weingeist während mehr als einem Jahre den Zustand so verändert habe, daß sich daraus kein Resultat mehr ziehen lasse **); und auch das Marburger Gutachten findet die Bestimmung des Werkzeugs, welches die Wunde hervorgebracht, ganz unmöglich, weil die Leiche vor der Obduction zu vielen Einwirkungen ausgesetzt gewesen, öfter gefroren und wieder

---

*) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 70. v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 509. 512. Desselben Rede. Ebend. I. S. 554.

**) Ebend. I. S. 507.

aufgethaut und zu weit in Fäulniß übergegangen sey *). Dann hat Hamacher nicht angegeben, ob die Schneide oder der Rücken oder die Fläche des Bandmessers den Cönen getroffen. Daß die Schneide die Wunde Nr. 8 nicht könne verursacht haben, hatten früherhin alle Aerzte angenommen, und man hatte in der Hamacherschen Assise den Geschwornen es augenscheinlich gemacht, wie der Rücken desselben sie hervorgebracht **). Dagegen hatten aber die Gutachten des Prof. v. Walther und der Marburger Fakultät behauptet, daß mit der Form der Rückseite die Form der Wunde gar nicht übereinstimme, indem diese sonst entweder in der Mitte oder nach unten hin ihre größte Breite haben müßte; und Hr. v. Walther hatte geäußert, um in ihr die Form eines Bandmesserrückens zu erkennen, dazu gehöre wohl mehr Phantasie, als um in den Sternbildern die Gestalt von Löwen, Jungfrauen und Skorpionen zu erblicken ***). Hierauf nahmen in der Fonckschen Assise Hr. Servaes und Hr. Seibold nicht den Rücken, sondern die ungleiche Kante als die wirkende Ursache an, so daß das Bandmesser den Kopf schräg getroffen habe, woran auch schon das Marburger Gutachten gedacht hatte, und Hr. Servaes erklärte sich für überzeugt, daß auf diese Weise durch das vorliegende Bandmesser die Wunde entstanden sey ****). Hr. v. Walther erwiederte, was er von der breiten Fläche des Bandmesserrückens gesagt, daß durch sie der innere glatte Rand und die Form der Wunde nicht habe entstehen können, das gelte eben so völlig von der rauhen, stumpfen und eckigen Kante

*) Ebend. II. S. 70.

**) Ebend. I. S. 554.

***) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 70. v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 509.

****) Ebend. I. S. 529. 533. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 71.

des Rückens des verbrauchten Fonckschen Bandmessers; er begreife nicht, wie Hr. Servaes habe sagen können, eben mit diesem Bandmesser sey Cönen erschlagen worden, um so weniger, als derselbe das Bandmesser nicht einmal in die Wunde gelegt und so die Uebereinstimmung beider dargethan habe; er, von Walther, habe wirklich verschiedene Anlegungen und Einpassungen desselben in die Wunden versucht, und so wenige eine Uebereinstimmung gefunden, daß er vielmehr mit Bestimmtheit behaupten müsse, daß das untere in eine vollkommne Spitze auslaufende Ende der Wunde Nr. 8 von der Einwirkung dieses Bandmessers nicht herrühren könne; zudem habe Hr. Servaes nicht angegeben, welche Kante des Rückens er für die ursachliche halte, ob die rechte oder die linkseitige, da doch das Resultat dieser beiden Anlegungen nicht anders als sehr verschieden seyn könne *). Hr. Servaes nannte nun die ungleiche rechte Kante, und führte die Beschaffenheit der Wunde, ihren glatten innern Rand, die lappige Form des äußern eingerissenen Randes und ihr ungleiches Eindringen als Grund dafür an, beschränkte aber doch seine frühere Behauptung dahin, daß nach seiner Ueberzeugung die Wunde mit der ungleichen rechten Kante dieses Bandmesserrückens oder mit einem ganz ähnlichen Instrument verursacht worden **). Diese Kante, entgegnete Hr. v. Walther, ist sehr unglücklich gewählt; denn in dieser Anlegung paßt die Form der Wunde durchaus nicht zu der Gestalt des Bandmessers, weil sie zwei in ihrer Convexität einander zugekehrte Bogen bildet, die sich natürlich nur in einem Punkte berühren können ***).

Doch wichtiger und zu weit sicherern Folgerungen be-

---

*) Ebend. I. S. 554. 555.

**) Ebend. I. S. 569.

***) Ebend. I. S. 581.

rechtigend als die Form der Wunde ist ihre Beschaffenheit; und aus dieser läßt sich nun wohl in keiner Weise auf ein Bandmesser schließen. "Den inneren glatten Rand der Wunde kann augenscheinlich nur die Schneide des Bandmessers verursacht haben, mit dem Rücken oder einer Kante desselben ist eine so scharf begrenzte, genau linearische Trennung und Ablösung nicht zu bewirken; eben so wenig kann aber der äußere, dreilappige Rand durch die Schneide entstanden seyn," sondern nach der Meinung der Obducenten und der Trierer Aerzte nur durch den Rücken oder eine Kante desselben; allein, auch wie das letzte möglich, läßt sich nicht einsehen ("denn wie hätte der Rücken oder die Kante den äußern Lappen der Wunde durch eine Querspalte theilen können?") und man muß wohl mit Hrn. v. Walther und dem Marburger Gutachten zugeben, daß, man möge sich die Einwirkung des Bandmessers nach allen seinen Seiten und nach den verschiedensten Richtungen, in welchen es angebracht seyn könnte, denken, doch die äußere Wundlefze durch einen und denselben Schlag nicht in zwei Lappen habe getheilt werden können. Hieraus geht aber unwiderleglich hervor, daß entweder zwei verschiedenartige Instrumente angewendet worden, oder "daß die Wunde sich jetzt nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustande befindet, sondern nach ihrer Entstehung eine bedeutende Veränderung erlitten hat; daß also ihr Ursprung eben so wenig mit Gewißheit zu bestimmen ist, wie nach dem Urtheil sämmtlicher Aerzte jener der übrigen Wunden;" daß sie aber auf keinen Fall von dem einen Schlag mit dem Bandmesser herrühren kann, welchen Fonck dem Cönen versetzt haben soll *).

*) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 71. v. Walthers Rede. Ebend. I. S. 554. 555. 581. 582. — Da man aus folgender Stelle des Resümés des Assisen-Präsidenten: "Er (Hr. v. Walther) stellt nicht in Abrede, daß mit diesem (dem Fonckschen) Band-

Dieß beweiset endlich auch die Geringfügigkeit der Wunde. Man erinnere sich, daß Fonck durch den Schlag, der

---

messer die Wunde beigebracht werden konnte" — (Ebend. II. S. 215) auf eine Unrichtigkeit der obigen Darstellung schließen könnte: so bemerke ich, daß die oben angestrichenen Behauptungen in v. Walthers Reden, und die übrigen im Marburger Gutachten sich finden, und führe aus den ersten noch folgende Stellen wörtlich an: "Alle Herrn Präopinanten kommen darin überein, daß nicht die Schneide, sondern der Rücken des Bandmessers die Wunde Nr. 8 verursacht habe. — — Und doch kann der innere glatte Rand dieser Wunde nur durch die Schneide des Bandmessers verursacht worden seyn." — — "Schon früher hatte ich in meinem Gutachten gezeigt, daß diese Wunde Nr. 8 vermöge ihrer Dimensionen der Rückseite des Bandmessers nicht entspreche. Indem ich mich auf alles dort Gesagte beziehe, muß ich meine dießfalsige Ueberzeugung jetzt noch bestimmter und fester begründet aussprechen, seitdem ich diese Wunde an Cönens Kopf in der Natur gesehen, und ihr unteres, in eine vollkommene Spitze auslaufendes Ende wahrgenommen habe, welches im Obductions-Protokoll gar nicht beschrieben ist. Bei der eigenthümlichen Beschaffenheit des untern Endes des Bandmesserrückens läßt sich mit Bestimmtheit behaupten, daß das untere Ende dieser Wunde von der Einwirkung dieses Instruments nicht herrühren könne." Ebend. I. S. 554. 555. Es ist bekannt, daß Hr. Gall die Reden des Herrn v. Walther handschriftlich erhalten hat, man kann sich also hierin auf des Erstern Bülletin fest verlassen; dagegen kann der Hr. Assisen-Präsident den Hrn. v. Walther und die Gallschen Schnellschreiber können den Hrn. Präsidenten unrecht verstanden haben. Das ist keins der geringsten Uebel, die von dem uns von Napoleon hinterlassenen Trugbilde von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens unzertrennlich sind, daß die Verhandlungen unsicher werden. Ueber fünf Jahre hat in der Fonckschen Sache ein geheimes Verfahren Statt gefunden, und drei und zwanzig Folianten sind darüber geschrieben worden; und als nun, nachdem Alles gehörig vorbereitet und eingeleitet war,

diese Wunde verursacht haben soll, den Cönen tödten wollte, daß er, sollte man auf der nahen Straße von dem Morde nichts hören, mit diesem einen Schlag ihn lautlos zu Boden strecken mußte, daß er ihm, wie Hamacher sagt, in einem Schwunge sich wendend, den Schlag versetzte, und glaube dann, daß ein in solcher Absicht und mit solcher Kraft mit einem Bandmesser geführter Hieb kaum mehr als die Haut verletzte, und, wo er am tiefsten eingedrungen, nur bis zur Beinhaut des Schädels den Weg gefunden, und die Schädelknochen nicht nur nicht gespalten und zersplittert, sondern nicht einmal Spuren des verletzenden Werkzeugs auf ihnen zurückgelassen habe! Zwar war Cönens Schädel ungewöhnlich stark; allein auch nicht einmal der dünne, senkrecht aufsteigende Theil des Stirnbeins und sein Orbitalfortsatz soll durch einen solchen Hieb gespalten, ja nicht einmal sichtbar berührt worden seyn? "Das Wenigste, sagt das Marburger Gutachten, was sich an der Wunde, wenn man sie sich durch eine schiefe Einwirkung des Bandmesserrückens gemacht denkt, hätte zeigen müssen, wäre ein länglicher Eindruck am Knochen, der bei eingewirkter Schneide schon bedeutender müßte gewesen seyn." — "Die Kiefer, bemerkt Benzenberg, gebrauchen die Bandmesser zum Auf-

---

eine siebenwöchentliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Publikum erfreute und unterhielt, da wurden nicht einmal die Verhandlungen, die am schwersten auf der Stelle zu verstehen sind, die ärztlichen, da nicht einmal die wichtigen Reden der Staatsbehörde und das entscheidende Resümé des Präsidenten amtlich niedergeschrieben, wie dieß das Gesetz auch nirgendwo verordnet; und Foncк wurde — doch wohl unstreitig nicht auf die mündlichen und öffentlichen Betheurungen Hamachers, daß er, so wahr Gott lebe, so wahr Christus am Kreuz gestorben, gegen jenen gelogen habe, sondern auf das in geheimer Haft vor den Untersuchungsbeamten schriftlich abgelegte Geständniß zum Tode verurtheilt.

schlagen der Spunte und zum Antreiben oder Losschlagen der Faßreifen, sowohl der eisernen, als der hölzernen. Ihr Bandmesser ist daher schwer und hart, da es eigentlich der Hammer des Kiefers ist. Schlägt man hiermit jemand vor den Kopf so, daß er umfällt (oder mit solcher Kraft, daß er todt hinstürzen soll), so muß der Knochen verletzt werden. Er bekommt entweder Sprünge oder doch einen sichtbaren Eindruck, besonders wenn der Schlag mit einer Kante des Bandmessers geschieht, wie dieses der Doktor und Kreis-Physikus Servaes vor der Assise behauptete. Dieses lehrt schon dasjenige, was man den gesunden Menschenverstand nennt, und ohne daß man ein Arzt und ein Kreis-Physikus ist, begreift man, daß, wenn zwei Körper mit einer großen Gewalt zusammenstoßen, derjenige jedesmal die Spuren der Gewalt zeigen wird, welcher der weichere ist. Die Knochen sind aber offenbar weicher als Eisen, und keiner wird bezweifeln, daß der Stirnknochen weicher ist, als der gehärtete Rücken des eisernen Bandmessers. — — Diese Sache ist so klar, daß ich kein Bedenken trüge, mich für Fonck auf das Stühlchen der Angeklagten zu setzen, wenn ich zwölf Professoren der Physik zu Geschwornen hätte." — "Dieses Anerbieten mag schön seyn, entgegnete der Ober-Prokurator, aber es sitzen keine zwölf Physiker da, und die bürgerliche Gesellschaft glaubt auch, daß sie zwölf Männer hingesetzt hat, die Herz und Kopf auf dem gehörigen Flecke sitzen haben. Sie, meine Herren, haben allein zu entscheiden, und sich keines fremden Raths zu bedienen." *)

Um indessen jede Ungewißheit zu verbannen, hat die Marburger Fakultät an einigen frischen Leichen eine Gewalt, wie man sie hier angewendet denken muß, durch ein dem

---

*) v. Walthers Gutachten in Criminal-Prozedur I. S. 512. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 71. Benzenbergs Briefe. S. 287 — 289. Criminal-Prozedur II. S. 135.

Fonckschen ganz ähnliches Bandmesser so anbringen lassen, daß der Kopf ihr ausweichen konnte; und der Erfolg? Die Applikation des Bandmesserrückens gab nicht etwa blos einen länglichen Eindruck, sondern eine ungleich ovale, eine Knocheninsel bildende Fissur mit mehreren anderen daran ausstrahlenden, die sich nach den Schläfen, dem Scheitel 2c. hinauf erstreckten, die Applikation der Schneide gab zwar eine geringere Verletzung, aber doch einen länglichen Knochenspalt mit einer etwas niedergedrückten linken und einer nach außen gehobenen Knochenlefze *). — Der Dr. Servaes erklärte diese Versuche für unsinnig, als das Marburger Gutachten noch nicht hatte vorgelesen werden dürfen; der Prof. v. Walther fand es dagegen auffallend, daß ein wissenschaftlich gebildeter Arzt die ihm unbekannte Arbeit einer deutschen medizinischen Fakultät unsinnig nennen könne. Der Ober-Prokurator meinte, da auf der Anatomie nur in Spitälern Gestorbene secirt würden, so begreife man leicht, daß sich da die Festigkeit der Knochen (!) nicht finden könne, wie bei jungen, gesunden, kräftigen Menschen **). Allein dieß sogar zugegeben, so wird diese Verschiedenheit doch doppelt aufgewogen durch den weit größern Unterschied zwischen den Knochenspaltungen und Zersplitterungen, die aus den Marburger Versuchen hervorgingen, und dem völlig unverletzten Zustand des Cönenschen Schädels. Doch ich halte überhaupt mit Benzenberg dafür, daß es dieser Versuche gar nicht bedurft hätte, um jeden Unbefangenen zu überzeugen, daß ein solcher Hieb, wie der angebliche Foncksche, irgend eine Spur an Cönens Schädel hätte zurücklassen müssen, daß also, wo sich auch nicht eine einzige findet, die Wunde Nr. 8 unmöglich von dem angeblichen Schlag mit dem Bandmesser herrühren kann.

*) Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 71.

**) Ebend. I. S. 558. — II. S. 135.

"Als ich Cönens Kopf erblickte, sagte unter andern Prof v. Walther, erstaunte ich nicht wenig über die Unbedeutenheit der früher im Obductions-Bericht so schrecklich geschilderten Wunde Nr. 8. Diese Wunde sah Hr. Dr. Berlyn nicht, welcher unter allen Kunstverständigen zuerst den Leichnam untersuchte. Die Wunde Nr. 7 sah er übrigens recht gut, obgleich auch sie ohne Zweifel mit Schlamm und Rheinsand überzogen und verunreinigt war; diese Scheitelwunde beschrieb er in seinen Vernehmungen grade so, wie die Hrn. Obducenten. Die Wunde Nr. 8 dagegen sah er nicht und "es schien ihm nur eine Quetschung in der Gegend zu seyn," wo später diese Wunde sich zeigte. Zum ersten Male geschieht ihrer in dem Besichtigungs-Protokoll vom 21. December Erwähnung (nach dem Abdruck der Criminal-Prozedur bei Gall erst im Bericht vom 24. December), nachdem die Leiche im warmen Wasser gelegen hatte und aufgethaut war. Als ich sie in der Audienz von vorgestern erblickte, erneute sich in mir unwillkührlich dieselbe Vorstellung, welche Hr. Dr. Berlyn bei ihrer ersten Wahrnehmung von ihr erhielt. Die bedeutend fetzige Beschaffenheit ihres äußern Randes läßt vermuthen, daß sie auf dieselbe Weise entstand, wie die Wunde Nr. 7, von welcher alle Hrn. Präopinanten angenommen haben, sie sey erst nach dem Tode hervorgebracht worden. An beiden Wunden haben die Fetzen ganz dieselbe Beschaffenheit, nur sind sie an der Scheitelwunde grade um so viel verhältnißmäßig länger, als diese selbst im Umfang größer ist. Wunden und Hautrisse dieser Art sehe ich sehr oft an Leichen, welche auf holprigen Wegen in hölzernen Kasten etwas weit her transportirt sind. Solche Leichen sind (im anatomischen Theater zu Bonn und Landshut) nicht selten mit weit ärgeren Wunden und blauen Mälern wie bedeckt, besonders ist der Kopf bei ihnen oft jämmerlich zerstoßen. Konnte bei Cönen im Rhein, wo er mit Treibholz, Eisschollen, Felsenspitzen ꝛc.

oft genug unsanft zusammenstieß, nicht ein gleiches geschehen? Konnte nicht bei ihm an dieser Stelle ein solches Auflaufen der Hautdecken Statt finden, und diese in ihrem gespannten Zustande, während dem die Leiche in warmem Wasser lag, einen Riß bekommen?" *)

Doch genug und vielleicht zu viel von dieser unbedeutenden und so wichtig gewordenen Wunde! Die übrigen Verletzungen gestatten eine desto kürzere Betrachtung. Von der Blutaustretung am Halse Nr. 23, in welcher die Obducenten und die Trierer Aerzte eine Uebereinstimmung mit dem Zuhalten der Gurgel im Hamacherschen Geständniß erblicken, haben wir bereits früher gesehen, daß und weswegen Prof. v. Walther und die Marburger Fakultät grade das Gegentheil behaupten, und es für unmöglich erklären, daß der Druck einer Hand sie hervorgebracht. Auch bei der Sugillation im Zellgewebe des Hinterkopfs und der stark gerötheten Farbe des Hinterhauptbeins Nr. 14, welche die Ersten für eine Folge des Falls auf einen Gewichtstein halten, wollen wir nicht wiederholen, was schon über die Unsicherheit von Flecken an einer 40 Tage alten Leiche und über die Verwechselung von Sugillationen mit Todtenflecken verhandelt worden. Von der Röthung des Hinterhauptbeins hatte Prof. v. Walther in seinem Gutachten bemerkt, daß sie nur die Folge einer schon ganz entwickelten sehr ausgebildeten Entzündung der Knochensubstanz seyn könne, daß diese aber nicht anders habe entstehen und sich bis zur Erscheinung einer sehr starken Röthe ausbilden können, als wenn Cönen nach erlittener Kopfverletzung noch mehrere Wochen gelebt habe. Dieß würde nun der Hamacherschen Aussage, daß er auf der Stelle gestorben, in ein Faß gepackt und nach 30 Stunden in den Rhein geworfen

---

*) Ebend. I. S. 556. Statt Scheitelwunde ist hier übrigens einigemal Stirnwunde gedruckt worden.

worden, gradezu widersprechen; allein bei der Besichtigung des Kopfs in der Fonckschen Assise fand sich, daß das Hinterhauptbein von der Beinhaut und den übrigen sehnigen muskulösen Theilen noch bedeckt und bei der Section gar nicht blos gelegt worden war; auch zeigten sich jetzt, als man das Schädeldach dem Licht entgegen hielt, solcher dunkelrothen Flecken sehr viele, von welchen Hr. Servaes versicherte, daß sie zur Zeit der Section noch nicht vorhanden gewesen. Da nun diese Röthe an vielen Knochenstellen gewöhnlich bei solchen Menschenschädeln eintritt, die nicht getrocknet und von den weichen Theilen frühzeitig entblößt, sondern in Weingeist oder andern Flüssigkeiten aufbewahrt wurden: so zeugen jene Flecken eben so wenig gegen, als für die Wahrheit des Hamacherschen Geständnisses. — *) Den Eindruck auf den Knieen Nr. 30 glaubten die Obducenten selbst in ihrem Gutachten vom 12. Januar 1817 kaum anders erklären zu können, als daß der Leichnam mit einem Strick auf ein Brett gebunden worden, indem der Eindruck nicht einmal bis zu den Seiten der Kniee ging, und eine zu geringe Länge (von zwei Zoll) und Breite (von einem Zoll) hatte, als daß er von einem unmittelbar um das ganze Knie oder den größten Theil desselben gebundenen Riemen hätte herrühren können. Da Hamacher nun den Cönen nicht auf ein Brett gebunden, sondern unmittelbar an seinen Körper vermittelst eines Riemens einen schweren Stein gehangen haben will: so steht jener Eindruck mit seiner Aussage augenscheinlich im Widerspruch; und dieser Widerspruch wird dadurch noch stärker, daß sonst an keinem Theil des Körpers sich eine Spur von jenem Riemen gezeigt hat, der doch irgendwo sich hätte finden müssen. Wo nämlich Hamacher diesen Stein um die Leiche gezogen, ob um die Brust oder den Unterleib ꝛc.,

*) v. Walthers Gutachten. Ebend. I. S. 517. Desselben Rede. Ebend. I. S. 559, 560.

das hat er nie gesagt, und darnach hat man ihn auch nie gefragt.

Von den übrigen Wunden, Nr. 7, 9 und 10, erklären in der oben näher angegebenen Art und Weise sämmtliche Aerzte, daß sie mit dem Hamacherschen Geständniß nicht zu vereinigen sind, und Hr. Servaes sagte noch in der Fonckschen Assise: "Es ist meine volle Ueberzeugung, daß nur eine Wunde, jene Nr. 8, mit dem Bandmesser angebracht wurde." *) Dieß zeigt auch von der Wunde Nr. 9 schon folgende Beschreibung des Obductions-Protokolls: "Einen halben Zoll nach außen hinter dem untern Winkel der oben beschriebenen Wunde Nr. 8 war eine ungleich viereckigte, sieben Linien im Durchmesser haltende gequetschte Wunde." Noch auffallender widerspricht der Hamacherschen Aussage die Wunde Nr. 10, die also beschrieben ist: "Vier Linien unter dieser Wunde (Nr. 9) in der linken Augenbraune eine quer liegende Stichwunde, fünf Linien groß, welche sich bis auf die Knochenhaut erstreckte und beim Druck nach oben flüssiges Blut ergoß." — Wie könnte diese Wunde durch den Bandmesserrücken, ja zugleich mit Nr. 8 durch einen und denselben Schlag entstanden seyn? Man wollte nun zwar diese Verletzung, die in dem Obductions-Bericht, in dem Gutachten der Obducenten, in dem Gutachten der Trierer Aerzte, in der Hamacherschen Assise, in dem Gutachten des Hrn. v. Walther und der Marburger Fakultät immer als eine Stichwunde dargestellt worden, bei der Fonckschen Assise mit einem Mal in eine Schnittwunde verwandeln; allein Hr. v. Walther meinte, zu dieser Umwandlung wolle ihre bedeutende Tiefe, verglichen mit der Breite der Hautöffnung keineswegs stimmen, und auch diese Metamorphose werde eben nicht weit bringen, denn Hr. Seibold, der sie jetzt von der Spitze des Bandmessers herleite,

*) Ebend. I. S. 529.

habe vergessen, daß er und alle Hrn. Gegner noch kurz zuvor und beharrlich versichert, die Bandmesserschneide könne Fonck nicht gebraucht haben, und daß am Bandmesserrücken gar keine Spitze vorhanden. Dann äußerte Hr. Dr. Serres, diese Wunde, welche das Obductions-Protokoll als zuverlässig bei Cönens Leben hervorgebracht mit Bestimmtheit aufgestellt, könne auch wohl erst im Tode, etwa durch einen Nagel in dem Packfaß, worin Cönens Leiche transportirt worden, entstanden seyn; dagegen fand Hr. v. Walther es auffallend, daß blos und allein der Wunde Nr. 8 und grade dieser der Vorzug der Entstehung während des Lebens zuerkannt werde. "Es ist hierzu, sagte er, nicht mehr Grund als bei jeder der übrigen Kopfwunden vorhanden, und nur weil Cönen durch einen Schlag mit dem Bandmesser auf den Kopf getödtet worden seyn soll, hat man sich bemüht, die Priorität dieser Wunde vor dem Eintritt des Todes darzuthun. Man hätte vielleicht unbedenklich dieselbe Behauptung in Hinsicht der Stichwunde Nr. 10 aufgestellt, wenn in den Akten vorkäme, daß Cönen einen Stich erhalten hätte." *)

Am wichtigsten findet Prof. v. Walther die folgendermaßen beschriebene Verletzung Nr. 7. "Oben auf dem Scheitel, wo das Stirnbein sich mit den beiden Scheitelbeinen verbindet, eine gerissene Wunde, wodurch der Scheitel in der Größe eines Laubthalers entblößt war; der Rand dieser Wunde hatte noch ganz ungleich gerissene Fetzen anhangen." Von dieser Wunde behaupten die Gutachten des Hrn. v. Walther und der Marburger Fakultät, sie könne von einem Hieb mit dem Bandmesserrücken herrühren; allein dann hätte Fonck bei der Ermordung beträchtlich höher stehen müssen, als Cönen, was nach dem Hamacherschen Geständniß nicht der Fall war, und dann hätte wiederum der eine Schlag

*) Ebend. I. S. 527. 553. 557. 561. Marburger Gutachten. Ebend. II. S. 72.

nicht zugleich die Wunden Nr. 8, 9 und 10 hervorbringen können. Die Obducenten und Trierer Aerzte übergehen diese Verletzung beinahe, als eine erst nach dem Tode entstandene; dieß ist aber, ihren Gegnern zufolge, eben so ungewiß, wie bei allen übrigen Wunden. "Ich kann," sagt Hr. v. Walther in seiner ersten Rede *), "meine Betrachtungen über Cönens Kopfwunden nicht schließen, ohne noch einmal auf die Wunde Nr. 7 zurückzukommen. Sie ist die bedeutendste von allen, gegen sie verschwinden die übrigen Wunden in Nichts; — eine wirklich gräßliche Wunde, nicht von der Größe eines Laubthalers, wie im Obductions-Protokoll zu lesen ist, sondern von weit beträchtlicherm Umfange. Es fehlt hier ein großes Stück aus den Hautdecken und aus der sehnigen Scheitelhaube. Wohin ist dieß gekommen? — Sollte nicht diese große, mit so bedeutendem Substanz-Verlust verbundene Wunde am Ende noch das Wort des langen Räthsels seyn? Ist Cönen an einer Kopfwunde gestorben, so ist er ohne Zweifel an dieser gestorben. Allein diese Wunde, die zu dem Bandmesserschlage nicht passen will, die daher höchst unbequem ist, schaffen sich — — alle Herren Präopinanten mit der kurzen Erklärung weg, sie sey wahrscheinlich erst nach dem Tode entstanden. Ja, meine Herren Geschwornen, wenn Cönen durch die Kopfverletzung getödtet wurde, so ist er auf eine grausame Weise und nach langem Kampf gemordet worden, und der Vorgang war nicht so einfach, wie ihn das Hamacherſche Geständniß gibt."

Merkwürdige Worte, demjenigen doppelt merkwürdig, der gewisse Aussagen des Schröderschen Bevollmächtigten Stark in einem Weinhause zu Düsseldorf und einiger Andern kennt, die indessen in keiner Assise zur Untersuchung

*) Ebend. I. S. 560.

gekommen sind und auch hier nicht angegeben werden können.

Eben so stark als die Verletzungen an Cönens Leiche, spricht die Beschaffenheit seiner Kleidung gegen die Wahrheit der Hamacherschen Aussage. Nach dieser griff Fonck dem Gemordeten gleich nach der Tasche und zog dessen Brieftasche "aus der oben auf der Brust habenden Tasche" heraus. Cönens Brieftasche war nach der übereinstimmenden Erklärung seiner Bekannten von rothem Leder in großem Format; bei dem Auffinden der Leiche waren nach der Aussage der Finder die beiden obern Knöpfe oder wenigstens der zweite obere Knopf seines Rocks nach der linken Seite zugeknöpft, und zwar mit dem Tuch und Futtertuch herausgerissen, aber doch noch etwas befestigt. Daß aber aus der innern Brusttasche eines oben und nach der linken Seite, wie gewöhnlich, zugeknöpften Rocks eine Brieftasche von großem Format nicht herausgenommen werden kann, ohne die obern Knöpfe zu öffnen, davon kann sich jeder durch eigne Versuche leicht überzeugen; und sollte dieß auch, was nicht glaublich, vermittelst mancherlei Wendungen möglich seyn; so muß doch jeder zugeben, daß Fonck, wenn er über den Ermordeten hergefallen wäre, um ihm die Brieftasche zu entreißen, gewiß gleich den Rock oben aufgerissen und nicht durch langwierige künstliche Versuche die Brieftasche herausgewunden haben würde. Der oben an der linken Seite zugeknöpfte Rock ist hiernach ein deutlicher Beweis, daß Cönen, als er seinen Tod fand, die große Brieftasche nicht bei sich hatte, was auch an sich schon bei dem späten Ausgang nach dem Abendessen und der längst geendigten Conferenz unwahrscheinlich ist; und daß auf keinen Fall Fonck aus diesem zugeknöpften Rock sie herausgerissen hat. Daß übrigens die Knöpfe aus dem Tuche fast herausgerissen waren, läßt sich aus dem geschwollenen Zustand der bereits in Fäulniß übergegangenen Leiche

recht wohl erklären, und ist bei solchen Leichen nichts ungewöhnliches *).

Noch sprechender ist der Umstand, daß in Cönens Leinewand und Kleidung bei seinem Auffinden nicht die geringste Spur von Blut zu sehen gewesen. Nach Hamachers Geständniß hat sein Kopf stark geblutet, und obgleich Fonck aus dem Nebengemach einen Sack holte, welchen Hamacher um denselben wand, so mußte doch während dieses Holens und Umwindens, so wie während der vorhergehenden Berathung, wohin der Leichnam zu bringen, einiges Blut in die Kleider kommen, wenn man auch das Unwahrscheinliche annehmen wollte, daß weiterhin gar kein Blut durch den Sack gedrungen sey. Blieb dann die Leiche nach Hamachers Erzählung dreißig Stunden im Faß, so mußte dieß Blut doch trocknen. Nun sagte zwar Hr. Servaes in der Assise, da sich Blutflecken mit Wasser auswaschen ließen, so müßten sie auch aus Cönens Kleidung, die 38 Tage im Rhein gelegen, wohl verschwunden seyn; er schwieg aber gänzlich, als einer der Richter ihm bemerkte, hier sey nicht von frischen Blutflecken, sondern von getrockneten die Rede, und Hr. v. Walther hinzusetzte: "Getrocknete Blutflecken lassen sich aus wollenen Sachen gar nicht mehr herauswaschen, wenn man versäumt, sogleich in der ersten Zeit mit sehr warmem Wasser dieß zu thun. Da bei chirurgischen Operationen meine Kleidungsstücke so oft mit Blut verunreinigt werden, so sind mir auf diese Weise schon sehr viele unbrauchbar geworden. Die Ursache ist, weil das Eyweis des Bluts, wenn es einmal geronnen ist, sich nicht wieder auflöset, und sich nicht, wie Hr. Servaes behauptet, auswaschen läßt." — Wie läßt sich nun diese Thatsache mit dem Hamacherschen Geständniß vereinigen? Lag Cönens Leiche dreißig Stunden im Faß, so

*) Ebend. II. S. 95 — 97. Criminal-Prozedur gegen Hamacher. S. 45 — 47.

mußte das Blut in den Kleidern trocknen, so mußten sich also bei dem Auffinden Blutflecken zeigen; daß sich auch nicht die geringste Spur davon gefunden, zeigt doch wohl augenscheinlich, daß Cönens Leiche entweder gleich nach der Ermordung in den Rhein geworfen worden, oder daß er im Wasser seine Wunden und seinen Tod gefunden hat *). —

Hiermit läßt sich auch der Ort in etwa in Uebereinstimmung bringen, wo man Cönens Pfeife gefunden hat. Als nämlich Foncк seine tief ergreifende Vertheidigungsrede geendigt hatte und das Resümé des Präsidenten beginnen sollte, trat unerwartet der Ober-Prokurator auf, und überraschte die bis zu Thränen gerührte Versammlung mit der Nachricht, daß er am vorigen Abend eine Estafette von Köln bekommen, die die Entfernung von acht Zeugen und des Christian Hamacher aus dem Saale nöthig mache. Die Namen wurden aufgerufen, die Zeugen abgeführt, dann das gestern angekommene Paket mit der Bemerkung, daß es Cönens Pfeife enthalten solle, vorgezeigt und geöffnet, und die Zeugen der Anerkennung wegen wieder hereingeführt. Die gespannteste Erwartung horchte auf ihre Aussagen, kaum wagte man zu athmen, Foncks Rede war natürlich spurlos verschwunden. Die Pfeife wurde anerkannt. Ein gewisser Mathias Mäuser hatte sie in Besitz gehabt, und ausgesagt, er habe sie i. J. 1817 von einem ihm unbekannten Taglöhner gekauft, der ihm erzählt, daß sie im Rhein, unweit und unterhalb dem Mülheimer Häuschen, gefunden worden sey. Die Vertheidiger fanden es auffallend, daß die Pfeife jetzt erst zum Vorschein komme, wo in Köln die Sage von ihrer Auffindung schon seit einem Jahr sich verbreitet habe, meinten, eine nähere Nachforschung werde vielleicht auf eine Spur von Cönens Ende führen, und wünschten zu wissen, wer die Pfeife gefunden, und wie

---

*) Criminal-Prozedur gegen Foncк I. S. 567. 568.

dieß zur Kenntniß der Staatsbehörde gekommen; der Staats-Prokurator antwortete, daß alles auf dem gesetzlichen Wege geschehen sey und die Mittheilung bei den Akten sich finde. Man kann demnach blos über die Uebereinstimmung dieses Umstandes mit dem Hamacherschen Geständniß urtheilen. Nach diesem blieb die Pfeife im Comptoir zurück, als Cönen, Fonck und Hamacher in's Packhaus gingen, und kam nicht mit dem Leichnam in das Faß, sondern Fonck trug sie, als dieses schon zugenagelt war, aus dem Comptoir heraus, ohne daß Hamacher wissen will, wo er mit ihr geblieben. Mit dem Faß und dem Leichnam ist sie hiernach nicht an's Mülheimer Häuschen gekommen, wie sie in diesem Fall auch nicht unterhalb, sondern oberhalb desselben hätte liegen müssen, wo nach dem Geständniß die Leiche versenkt worden ist. Will man also nicht annehmen, daß Fonck selbst sie eine Stunde weit aus der Stadt an's Mülheimer Häuschen getragen und hier in den Rhein geworfen, oder gar noch einen Dritten hierzu gebraucht habe, während er Cönens Huth in seinen Brunnen versenkt haben soll: so muß man zugeben, daß auch dieser Umstand dem Hamacherschen Geständniß widerstreitet *).

*) Ebend. II. S. 180 — 183. — Hier möge denn auch des Huths erwähnt werden, welchen Foncks Nachbar, der Bäcker Engels, in dem, beiden Häusern gemeinschaftlichen, Brunnen gefunden zu haben glaubte. Erst im December 1820 verbreitete sich dieß Gerücht in Köln, mehrere Zeugen wurden darüber vernommen, der Brunnen, in welchem man nun auch Cönens Pfeife zu finden hoffte, wurde mehr als drei Monate lang durch vierzehn Taglöhner, Maurer und Baumeister auf's genaueste untersucht, und drei schwere Steine, einer von 7 — 8 Centnern, so wie Sand, Schlamm, Glas und Porzellanscherben, ein Gewichtstein, eine Brunnenrolle, zwei eiserne Klammern, ein alter Schlüssel und zwei Lampen aus demselben herausgezogen. Da man in der Mauer des Brunnens an einer Stelle, wo ein Pumpenrohr vom Hofe in

Die Beschaffenheit derjenigen Stelle des Rheinufers, wo Hamacher die Leiche versenkt haben will, ist

---

sie geführt worden, eine ziemlich bedeutende Oeffnung fand, so erklärte ein Gutachten der Sachverständigen es für möglich, daß bei der desfallsigen Durchbrechung der Mauer jene Steine hier ausgebrochen und in den Brunnen gefallen seyn. Andre meinten aber, Fonck habe nach Cönens Ermordung dessen Huth in diesen Brunnen geworfen und nachher, um ihn zu bedecken oder die Untersuchung zu erschweren, jene ungeheuern Steine herbeigeschafft, auf die Brustmauer des Brunnens gehoben, und dann hineingeworfen; und fanden diese Meinung durch mehrere Umstände bestätigt. Fonck hatte nämlich — wahrscheinlich, damit der Huth nicht erblickt werden möge — von seinem Nachbar Engels verlangt, daß er die Brunnenthüre geschlossen halte (weil sonst, wie erwiesen worden, das Wasser in den Pumpenröhren fror und die Pumpe unbrauchbar wurde); Fonck hatte auch — wohl aus Widerwillen gegen das Wasser, worin der Huth des Ermordeten lag, ob ihm gleich das Mordmesser zum Zerschlagen seines Zuckers diente — sein Trinkwasser anderswo holen lassen (weil nämlich das Wasser des fraglichen, seit vielen Jahren nicht gereinigten, Brunnens oft trübe war); er hatte sogar — wohl, um alle fremde Nachforschung und Entdeckung zu verhüten — den ganzen Brunnen käuflich an sich zu bringen versucht (nicht er, sondern der Eigenthümer des miethweise von ihm bewohnten Hauses hatte den Kauf beabsichtigt); und Fonck war einmal vom Bäcker Engels erblickt worden, wie er auf seinem Hofe stand und lauernd in den Brunnen sah — wohl gewiß, um zu erfahren, ob die hineingeworfenen Steine den Huth wirklich bedeckt hätten! — Der Leser wolle nicht denken, daß ich unzeitigen Scherz mir erlaube; die Sache ist dafür zu ernst! Es wurden nun siebenzehn schon früher vernommene Zeugen nach Trier geladen, nnd Alles wurde hier aufs Neue sehr genau erörtert, ohne daß sich jedoch, außer den so eben angegebenen Thatsachen, irgend etwas ergab. Da man nämlich vom Bäcker Engels her eben so gut zum Brunnen kommen kann, als vom Fonckschen Hofe, und Engels die Brunnenthüre nicht verschlossen gehalten: so kann

der letzte Prüfstein zur Entdeckung der Wahrheit. Zwar läßt sich diese Stelle nicht ganz genau bestimmen, da man man natürlich aus dem Vorhandenseyn des Cönenschen Huths in diesem Brunnen nicht mit Gewißheit schließen, daß Fonck ihn hineingeworfen; sondern es läßt sich recht wohl denken, daß der wirkliche Mörder Cönens hierzu Gelegenheit gesucht und gefunden, um zu seiner eignen Rettung jenen vollends zu verdächtigen. Allein man hat auch überdem nicht den geringsten Grund, anzunehmen, daß der aus dem Brunnen herausgezogene Huth der Cönensche ist. Dieser Huth ist nämlich niemals besichtigt, und in keiner Weise dafür anerkannt worden, sondern der Bäcker Engels hat dieß bloß vermuthet, als er ihn zwischen Ostern und Pfingsten 1817 auffand; auch ist der Huth gar nicht mehr vorhanden, sondern Engels hat ihn unter den Backofen geworfen, und die Hunde haben ihn zerrissen gehabt, bevor von seinem Daseyn auch nur das Geringste zur Kenntniß der Untersuchungsbeamten oder des Publikums gekommen ist. Ja man hat sogar daran aus mehreren Gründen noch zweifeln wollen, ob überhaupt seit Cönens Verschwinden ein Huth aus jenem Brunnen hervorgezogen worden; und der Kaufmann Merkens hat ausgesagt, des Bäckers naher Nachbar, der Kaufmann Leiden, habe auf seine Aufforderung zur Zeit der Ausräumung des Brunnens den Engels selbst wegen des Huths befragt und von demselben zur Antwort erhalten, "er wisse zwar sehr wohl, welches Gerede in der Stadt wegen der Huthsgeschichte umhergehe, er selbst wisse aber von der Sache nichts. — Daß übrigens Fonck verrückt gewesen wäre, wenn er Cönens Huth, welchen er durch mehrere unbemerkbare Mittel leicht vernichten und beseitigen konnte, in den mit dem Nachbar gemeinschaftlich benutzten Brunneu geworfen, und dann einen Stein von 8 Centnern (durch wen?) herbeigeschafft, auf die Brustmauer gehoben und hereingestürzt hätte, um jenen zu bedecken, braucht man keinem Unbefangenen zu bemerken. Ihm selbst schien die Sache von Anfang an nur lächerlich, und er gab gleich auf die erste Frage im Verhör vom 25. Juni 1821, ob er nicht mittelst eines Steins den Huth

den Hamacher nie an den Rhein geführt und aufgefordert hat, zu zeigen, wo er den Leichnam hineingeworfen, wie damals das Wasser gestanden ꝛc.; allein sein Geständniß sagt doch: "wir fuhren weg auf Mülheim zu, bis bald an das Mülheimer Häuschen, wo ich ihn abladen ließ — — wir nahmen den Körper heraus, ich suchte einen schweren Stein, — — womit ich ihn nun in den Rhein versenkte, weß Endes ich selbst noch in's Wasser ging, um ihn nach der Tiefe zu schieben, bis dasselbe mir oben in die Stiefeln hereinlief, warf dann auch das Faß in's Wasser ꝛc."

Es fragt sich also: Konnte an dieser Stelle und bei dem damaligen Wasserstand von 12 Fuß und 10 Zoll *) die Leiche in die Tiefe des Rheins kommen? konnte sie vom Wasser fortgetrieben werden, und wohin wurde sie in diesem Falle getrieben?

Bei dem Mülheimer Häuschen ist, von dem Rande des angegebenen Wasserstandes an gerechnet nach der Mitte des Flusses hin, das Rheinufer nach einem von dem bei dem Cadaster angestellten Geometer Court aufgenommenen Plan

---

hineingesenkt, zur Antwort: "Es wäre in der That nicht viel besser gewesen, als wenn ich den Huth an meine Hausthüre genagelt hätte;" wie aber würde dem Unglücklichen zu Muthe gewesen seyn, hätte er ahnen können, welchen Eindruck die länger als 3 Monate fortgesetzte Brunnenuntersuchung auf Kölns Bewohner machen, wie viele alte Gerüchte sie auffrischen, wie viele neue sie erzeugen, welche Vermuthungen, welche Schlüsse, welchen Verdacht der aufgefundene Schlüssel, die Beleuchtung der angeführten verdächtigen Umstände, die Vernehmung der Zeugen ꝛc. in Trier hervorbringen, und wie das Gerede der Menge auf die Geschwornen zurückwirken werde! Man vergl. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 249 — 259 und S. 489. 490. Kampf für Recht ꝛc. II. S. 102 — 105, wo das angeführte merkwürdige Verhör abgedruckt ist.

*) Amtsblatt der kön. Regierung zu Köln 1816 Nr. 33.

sehr flach; der größte Neigungswinkel gleich unter dem Mülheimer Häuschen hat nur 8 Grad, 40 Minuten, und er wird höher herauf bis zu einer Entfernung von 1300 Fuß oberhalb diesem Häuschen noch kleiner und spitzer. Cönens Leiche konnte also, wenn sie hier, noch sogar an einen schweren Stein gebunden, in's Wasser geworfen wurde, unmöglich fortrollen, sondern mußte auf der Stelle liegen bleiben, auch deswegen vollends, weil hier der Boden rauh und mit großem Kiessande bedeckt ist. Das Wasser konnte sie nicht wohl fortschwemmen, weil am Mülheimer Häuschen und höher hinauf nach Köln die eigentliche Strombahn des Rheins, sein Flußbett, um mehr als 100 Fuß vom Randufer des Wassers entfernt ist; nimmt man aber an, daß der Rhein wenigstens vom 16. November an, wo das Wasser bis zu 15 Fuß und höher stieg, auf sie eingewirkt, so mußte sie zurück an's Land geworfen werden, weil die Richtung des Stroms vom Sicherheitshafen zu Köln abwärts sich ganz links hinzieht, seine Wogen also ihre Einwirkung nicht vom linken Ufer weg nach dem Strombette hin äußern, sondern umgekehrt von diesem weg nach dem linken Ufer hindrücken und, wie auch allgemein bekannt ist, alles, was sie mit sich fortreißen, nach diesem Ufer werfen. Hieraus geht unwiderleglich hervor, daß Cönens Leiche an der bezeichneten Stelle entweder liegen bleiben oder nach dem Lande treiben mußte. Wie tief aber kam sie in's Wasser, als Hamacher sie hineinwarf? Er ging in den Rhein, bis er ihm in die Stiefeln drang, also etwa anderthalb Schuh; daß er den Körper weit von sich wegschleuderte, gestattete dessen Gewicht und der angehängte schwere Stein nicht, und hätte er ihn weit fortgeschoben, so wäre er doch nur um ein Geringes tiefer in's Wasser gekommen, weil das Strombette hier sehr flach ist. Der Leichnam mochte also, eine bedeutende Tiefe angenommen, 1 Fuß 8 Zoll tief im Wasser liegen, dieses mithin sechs Zoll hoch denselben bedecken, da für seine Dicke an den ausgedehntesten Stellen doch gegen

14 Zoll abgeht. Nun fiel der Rhein am 12. November auf 12 Fuß 6 Zoll, am 13. auf 12 Fuß 4 Zoll, am 14. auf 12 Fuß 2 Zoll, stieg dann vom 15. bis 24., wo er wieder 12 Fuß 10 Zoll stand, und sank von da bis zum 30. November auf 10 Fuß. Demnach war die Leiche am 13. und vollends am 14. November sichtbar, und lag am 25., auch wenn sie bis dahin der anschwellende Strom nicht fortgeschwemmt und an's Land getrieben hätte, ganz außer Wasser. Es fuhren aber nach den amtlichen Registern des Stations-Controlleurs zu Köln am 11. November drei Schiffe, am 12. fünf, am 13. zwei, am 14. zwei, am 26. vier, am 28. eins und am 30. November vier den Rhein herauf; und alle ihre Schiffzieher gingen mit den Pferden am Rande des Wassers am Mülheimer Häuschen vorbei — und keiner, keiner von allen hat die Leiche gesehen! *) Eben so wenig hat jemand das in den Rhein geworfene Packfaß gefunden, in welchem die blutende Leiche gelegen, das doch eben an das linke Rheiufer zurücktreiben mußte; wenigstens hat Niemand die geringste Anzeige davon gemacht, obgleich die ganze Gegend von Cönens Verschwinden sprach und von der ausgesetzten Belohnung von 3000 Franken! —

Diese scheinbar geringfügigen und leider! wenig beachteten Umstände sind laute Zeugen gegen das Hamachersche Geständniß. Hamacher konnte, von dem Leichenbefund in Kenntniß gesetzt, den allgemeinen Zustand, wie er dem Nicht-Arzt und einer oberflächlichen Betrachtung erscheint, bei seiner Erzählung ohne Mühe berücksichtigen; und zur Hiebwunde war ein Bandmesser, zur Röthung des Hinterkopfs ein Gewichtstein, zur Blutunterlaufung am Halse das Zuhalten der Gurgel, zu den Eindrücken auf den Knieen ein Strick oder Riemen leicht zu finden: nur die sogenannten Kleinigkeiten, die allein dem genauern Forscher und

*) Man vergl. Kampf für Recht ꝛc. II. S. 219 — 225 und S. 298. 299.

dem Sachkenner sichtbar werden, sie mußten ihm, wenn er sein Geständniß erdichtete, entgehen, und — sie sind ihm entgangen, ein Beweis, daß er die Unwahrheit ausgesagt. Wenn es uns im ersten Abschnitt unbegreiflich erschien, daß ein bis dahin tadelloser, geachteter und glücklicher Familienvater sich plötzlich, ohne daß irgend ein Motiv aufzufinden, in einen ungeheuern Verbrecher umgewandelt, so mußten wir dieß doch für möglich halten, denn die Tiefen des menschlichen Herzens sind unergründlich; wenn uns im zweiten Abschnitt die Aussagen Hamachers durch den Ort, wo, die Zeit, wann, die Art und Weise, wie, und die Umstände, unter welchen sie abgelegt und zurückgenommen worden, höchst verdächtig schienen: so konnten wir doch ihre Unwahrheit nicht für erwiesen halten; wenn uns im dritten die innern Widersprüche seines Geständnisses auch grell entgegen traten, so waren unsre gegründeten Zweifel an der Wahrheit desselben doch noch keine Ueberzeugung von der Erdichtung: aber der Thatbestand gestattet keine Zweifel, keine Ungewißheit, keine Deutung. Die vielen und verschiedenartigen Wunden an Cönens Kopf, welche ein Schlag nicht verursacht haben kann, sind nicht wegzuläugnen; der glatte innere Rand und die dreilappige äußere Zertheilung der Wunde Nr. 8, ihre bogenförmige Gestalt und ihr spitzes unteres Ende, die von einem Bandmesserhieb nicht herrühren können, sind da und bleiben da, wie man sich auch wende; der Schädel wird durch keine Hypothesen verletzt und bleibt ohne allen Eindruck; die Stichwunde will selbst als Schnittwunde dem Bandmesserrücken sich nicht fügen; die Blutergießung am Halse behält einen Umfang, eine Lage und eine Richtung, die ihre Entstehung durch einen Druck der Hand auf die Gurgel als unmöglich darstellen; die Eindrücke auf den Knieen bleiben für einen um sie gebundenen Riemen zu kurz, und die fertige Erzählung kann doch das sie begleitende Brett nicht mehr aufnehmen, nun sie es einmal übersehen; der Rock ist zugeknöpft, und keine Erklärungen

holen aus seiner Brusttasche das Portefeuille heraus; die Blutflecken fehlen in der Kleidung, und keine Demonstration bringt sie hinein; die Pfeife ist außerhalb Köln aufgefunden worden, und alle Nachforschungen in Foncks Hause und Brunnen sind fruchtlos geblieben; das Rheinufer am Mülheimer Häuschen wird nicht steil und hört nicht auf, alles nach der linken Rheinseite zu treiben — Thatumstände, die unwiderleglich beweisen, daß Hamachers Geständniß erdichtet, daß also Fonck, wenn nichts Anderes gegen ihn zeugt, schuldlos ist.

Wenn in diesem schrecklichen Prozeß, wo sich gegen den letzten Alles vereinigt zu haben scheint, um seine Unschuld zu verdunkeln und ihm Ehre und Leben zu rauben, und seine Familie und seine Nachkommen unglücklich zu machen und zu beflecken, wenn hier die Seele zagend emporblickt, ob kein Helfer und Retter dort oben wohne, so erhebt die Untersuchung des Thatbestandes die zweifelnde zu hoher Freudigkeit. Ja, es schaut ein Auge vom Himmel, auch in des Kerkers Nacht und in die Schlangengewinde der Lüge; es waltet eine heilige Gerechtigkeit über dem Irrwahn, den Leidenschaften und Sünden der Sterblichen, und bringt die Unschuld ans Licht.

V.

Vergleichung des Hamacherschen Geständnisses mit Zeugenaussagen.

V

Wenn einige Leser vielleicht dafür halten sollten, unsre Darstellung könne jetzt schon endigen, so werden ihr andre nun doppelte Aufmerksamkeit schenken, um zu erfahren, wie es möglich gewesen, durch Zeugen zu beweisen, was der Thatbestand für unwahr erklärt; und wie die Volksstimme und selbst das Urtheil vieler verständiger und rechtlicher Männer ein fast unsinniges Geständniß wahr und einen Mann schuldig hat nennen können, den man dann zugleich für ein unergründliches Räthsel erklären muß.

Daß Foncks Schuld bewiesen werden muß, nicht seine Unschuld, brauchen wir nicht zu bemerken. Fonck kann den Cönen in der Nacht des 9. Novembers ermordet haben; das können alle, die sich damals in Köln befanden. Wenn in einem solchen Falle die Unschuld bewiesen werden müßte, so wären die zu beneiden, die bis in die späte Nacht sich in Wein- und Bierhäusern aufhalten, und der Familienvater, der still im Kreise der Seinigen lebt, wäre verloren, besonders wenn er kein Gesinde hat.

Um nun Foncks Schuld zu beweisen, oder um über Cönens Verschwinden Aufklärung zu erhalten, hat die Staatsbehörde gegen drittehalbhundert Zeugen, und der Angeklagte zu seiner Vertheidigung acht Zeugen vor die Assise geladen. Diese Zeugen waren bereits vorher schriftlich vernommen worden, und ihre Aussagen der Staatsbehörde bekannt, sie

hielt solche also für wesentlich oder doch für beachtungswerth, denn sonst würde sie eben so wenig diese geladen haben, als eine ungefähr gleich große Zahl von Zeugen, die ebenfalls verhört, aber nicht nach Trier gerufen worden.

Von den Geladenen wurden vernommen hauptsächlich

1) über den Thatbestand außer 7 Sachverständigen, die in der Criminal-Prozedur unter 1 bis 8. 10. 11. 103 — 121. 140. 145. 148 und 238 bis 240 aufgeführten Zeugen;
2) über Foncks Verbindung mit Schröder, seine Handlungsverhältnisse und Bücher jene unter 9. 19. 27. 66. 68 und 237, nebst 3 Sachverständigen;
3) über Cönens letzten Aufenthalt in Köln und Foncks Verhalten gegen ihn und Schröder die Zeugen unter 12 — 18. 20 bis 25. 28 bis 31. 37 bis 48. 76 bis 80. 83 bis 86;
4) über Cönens Ermordung jene unter 89 bis 102. 122 bis 127. 133 und 139.
5) über das Wegschaffen seiner Leiche 82. 128 bis 132. 141 bis 144. 146. 147. 161 bis 169 und 171 bis 230.
6) über Foncks Benehmen und über die Schritte der Polizey nach Cönens Verschwinden 32. 33. 35. 36 und 232;
7) über Foncks Verhältniß zu Hamacher und des letzten Charakter 49 bis 51 und 243;
8) über die Aussagen Hamachers und seiner Frau 52 bis 65. 67 bis 75. 81. 87. 149 bis 160. 170. 231. 234 bis 236. 241 und 242.
9) Zeugen gegen Foncks Mägde 134 bis 137.

Aus diesem Verzeichniß erhellt, daß die Aussagen der unter 1. 2. 4 und 7 angeführten Zeugen bereits ganz und jene der 3. 6 und 8 genannten zum Theil in den bisherigen Abschnitten beachtet worden, und daß die übrigen der Nummern 3 und 6 in unsern siebenten Abschnitt fallen;

jetzt also vornämlich nur noch einige der unter 8 und jene unter 5. und 9 genannten zu hören sind.

Von allen diesen Zeugen hat keiner in Foncks Hause oder Kleidung Blut oder irgend eine andre Spur von Cönens Ermordung erblickt, keiner gesehen, daß Hamacher oder Cönen am Abend des 9. Novembers zu Fonck gegangen oder von ihm zurückgekommen, keiner von der Mordscene irgend etwas wahrgenommen.

Sämmtliche Zeugenaussagen gegen Fonck sind folgende:

1) Marthe Barth erklärt, von der Josepha Schläger vernommen zu haben, daß der letzten die Eheleute Arenz erzählt, eine von Foncks Mägden habe diesen erzählt, Fonck habe einmal Abends einer seiner Mägde gesagt, sie solle schlafen gehen, und habe, als die Magd geäußert, sie wolle noch Franzbranntwein für ihre kranke Mutter kaufen, ihr erwiedert, er habe selbst Franzbranntwein im Keller, sie solle nur schlafen gehen. Dieß konnte also der Abend des 9. Novembers gewesen seyn, und Fonck sich dadurch vor Zeugen bei Cönens Ankunft habe sicher stellen wollen; wo er denn freylich die Mägde zu Zeugen von der Mordthat gemacht haben würde, weil sie über dem Packhause schliefen, wo man jeden Laut aus dem letzten hört. Die Josepha Schläger, ihre Mutter und die Eheleute Arenz wurden nun, zuerst am 3. und 6. November 1818, hierüber vernommen, und behaupteten einstimmig, dieß weder erzählt noch gehört zu haben, sondern die Eheleute Arenz sagten, sie hätten eines Abends mit der an Foncks Thüre stehenden Catharina Schook sich unterhalten, aber nur eine kurze Zeit, weil sie gesagt, daß sie schlafen gehen wolle. Frau Arenz insbesondere erklärte noch, die Cath. Schook habe ihr erzählt, daß sie für ihre kranke Mutter einmal Franzbranntwein in der Stadt gekauft, und Fonck ihr gesagt, sie habe dieß nicht nöthig, indem er selbst ihn im Hause habe. Catharine Schook selbst bezeugte, daß Fonck ihr nie befohlen, schlafen zu gehen, und daß sie dieß nie erzählt; daß sie aber einmal

vor dem Abendessen für ihre Mutter Franzbranntwein gekauft und Fonck ihr einige Flaschen Liqueur dazu geschenkt habe. Die Mutter der Schook bestätigte dieß, und erklärte, ihre Tochter habe ihr nur ein einziges Mal Liqueur und Franzbranntwein geschickt, und dieß sey im Jahr 1816 nach Andreastag (also auf jeden Fall im December) geschehen. Sämmtliche Zeugen, die letzte ausgenommen, vor die Assise geladen, bleiben bei ihren Aussagen, nur die Martha Barth, vom Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß sie in einem frühern Verhör jenen Umstand unmittelbar von den Eheleuten Arenz, in einem spätern dagegen von der Schläger, und heute wieder von der letzten wolle gehört haben, erklärte, sich nicht mehr so genau zu erinnern, das letzte sey ihr am wahrscheinlichsten *).

2) Wilhelm Meller sagte aus, die Clara Wimmer habe ihm erzählt, Foncks Mägde hätten ihr erzählt, daß sie eines Abends den jungen Menschen in's Haus hätten hinein, aber nicht wieder herausgehen gesehen, und daß Fonck am nämlichen Abend ihnen befohlen, schlafen zu gehen; auf seine wiederholte Frage, ob sie dies auf ihren Eid und ihr Gewissen aussagen könne, habe sie jedesmal geschwiegen, und geweint, als sie die Ladung erhalten. Mellers Mägde, Margr. Rousselle und Josepha Apps bestätigten seine Aussage. Die Clara Wimmer, in Köln verhört, wollte von Foncks Mägden nicht gehört und dem Meller auch nicht erzählt haben, daß es der nämliche Abend gewesen sey, wo Fonck sie zu Bette geschickt, und wo sie den jungen Menschen hätten in's Haus gehen gesehen; vor der Assise sagte sie, sie sey mit Foncks Mägden Anna Ott und Gertrud Odenthal spazieren gegangen, und eine von diesen habe ihr jenen Umstand erzählt, sie wisse aber nicht

*) Foncks Kampf für Recht 2c. II. S. 70. Criminal-Prozedur gegen Fonck I. S. 94. 103. 245 — 247. 268.

mehr, ob sie ihr gesagt, daß beides sich am nämlichen Abend zugetragen, gemeint habe sie bei der Ladung, weil sie damals noch nie vor Gericht gestanden. Anna Ott behauptete, jene Aeußerungen nie gemacht zu haben und nicht haben machen zu können, weil es nie geschehen, und erklärte die Wimmer für eine Lügnerin; Gertrud Odenthal bezeugte ebenfalls, von einer solchen Erzählung nichts zu wissen, und erinnerte sich auch nicht einmal eines Gesprächs ähnlicher Art. Uebrigens kam die letzte erst am 10. December 1816 in Foncks Dienste, kann also den Cönen nicht bei diesem gesehen haben *).

3) Adam Hahnenbein, ein Bruder des Buchhalters, sagte am 15. Januar 1818 eidlich aus, er habe vom Kaufmann Schöler gehört, daß die Frau Weyer dessen Frau erzählt, sie habe in der Nacht des 9. Novembers einen erbärmlichen Schrey gehört. Hatte nun gleich Cönen nach Hamachers Geständniß sich schweigend ermorden lassen, so ließ sich doch denken, daß Hamacher das Schreyen vergessen; und Schöler, über den Umstand vernommen, erklärte, dieß allerdings einige, vielleicht 14 Tage nach Cönens Verschwinden, von seiner Frau gehört zu haben, die aber dabei nicht bemerkt, daß Frau Weyer diesen Schrey aus dem Fonckschen Hause vernommen haben wolle. Frau Schöler bezeugte das nämliche; nur wollte sie dieß erst nach Foncks Verhaftung von Frau Weyer gehört haben, also wenigstens zehn Wochen später, als ihr Mann es von ihr vernommen. Frau Weyer erklärte alles für unwahr mit dem Zusatz: "Wie hätte ich so etwas sagen können, da unser Haus von jenem des Fonck durch einen großen Garten getrennt ist, und die Jahreszeit nicht einmal wahrscheinlich macht, daß ich damals mich im Garten befand." Nach Foncks zweiter Verhaftung bezeugte die Wittwe Greiß, Frau Weyer habe

*) Ebend. I. S. 244. 245. 265. 266. 276. 277.

im Oktober 1817 der damals im Wochenbette liegenden Frau erzählt, ihr Sohn habe jenen Schrey gehört. Frau Schöler sagte aber, sie habe bereits mehrere Monate vor ihrer Niederkunft und nicht in ihrem Hause, sondern im Hause der Frau Weyer mit dieser über jenen Umstand gesprochen. In der Hamacherschen Assise berichtigte der Kaufmann Schöler seine frühern Aussagen dahin, daß nicht Frau Weyer, sondern deren Sohn den Schrey gehört haben wolle. Die vorgelesene Erklärung der abwesenden Frau Weyer, die mit Frau Schöler confrontirt worden, läugnet die Erzählung. Der Sohn der Frau Weyer, ein 26jähriger Mann, bezeugt, keinen Schrey gehört und seiner Mutter nie davon gesagt zu haben, mit dem Zusatz: "das Ganze ist wohl nichts anders, als eine Klatscherey." Hiermit ist dieser Schrey, nachdem er fünf Jahre geschrieen, gänzlich verstummt *).

4) Catharina Fleischhauer, zu Köln am 7. November und am 2. December 1820 vernommen, sagte hier und vor den Geschwornen aus, sie habe, im Weyerschen Hause wohnend, im J. 1816 um Allerheiligen herum Nachts gegen 10 Uhr Geschrey und Sprechen und ein Gerassel gehört, wie von einem Wagen, und geglaubt, daß dieß aus dem Fonckschen Hofe komme, und Frau Fonck vom Lande, wo sie damals gewesen, zurückgekehrt sey; sie habe aber gleich am andern Morgen erfahren, daß Frau Fonck noch nicht angekommen. Da nun erwiesen ist, daß Frau Fonck während Cönens Anwesenheit in Köln nicht mehr auf dem Landgut ihres Vaters, sondern zu Hause war, so muß der angeführte Umstand sich vor Cönens Zusammenkunft mit Fonck ereignet haben. — Ferner bezeugt der Advokat Joseph Eiser, die Witwe Samne habe seiner Frau erzählt, sie habe eines Morgens ganz früh einen Karren aus dem

*) Ebend. I. S. 247. 248. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 264 bis 268. II. S. 74. 342 — 344.

Fonckschen Hofe kommen gehört und zu bemerken geglaubt, wie derselbe sich an den Steinen geschrammt. Die Ehefrau Eiser stimmt hiermit überein. Die Wittwe Samne sagt, sie habe, dem Fonckschen Hause gegenüber wohnend, eines Morgens Lärmen vor demselben gehört und diesen von einem aus dem Fonckschen Hause herausfahrenden Wagen hergeleitet, wisse aber nichts bestimmt, denn sie habe nichts gesehen. In einem frühern Verhör hatte sie nicht sicher gewußt, ob sie es nicht vielleicht nur geträumt, und eben so wenig, ob es sich des Morgens oder am Tage ereignet, weil sie oft auch am Tage krank im Bett gelegen; vor der Assise meinte sie, es sey des Morgens gewesen *).

Wäre Adam Hamacher am 11. November Morgens gegen 4 oder 5 Uhr mit Pferd und Karren in den Fonckschen Hof und wieder herausgefahren, würden dieß nicht mehrere Nachbarn gehört, und sich dieses Umstandes schon deswegen genau erinnert haben, weil Cönens Verschwinden gleich nachher bekannt und Fonck verdächtig wurde?

5) Der eben angeführte Advokat Eiser hat ferner noch ausgesagt, er habe kurz vor der Hamacherschen Assise, also im Jahr 1820, von dem Canonikus Lutsch gehört, daß die Jakobine Gallibert, die bis zum 10. December 1816 bei Fonck gewohnt, die Gebrüder Hamacher mit einem Karren am Fonckschen Hause gesehen haben wolle. Der Canonicus Lutsch bezeugt auch, die Gallibert habe 1818 4 bis 5 Monate bei ihm gedient und in den ersten Tagen ihres Dienstes bei Tische erzählt, sie habe den Christian Hamacher mit seinem Bruder eines Abends mit einem leeren Karren, worauf ein Faß gelegen, nach dem Fonckschen Hofe zurückkommen gesehen; und er habe dies gleich unmittelbar nachher, also im J. 1818, dem Eiser erzählt. Aldenhoven

---

*) Man vergl. den Anklage-Akt in Criminal-Prozedur I. S. 30 so wie ebendas. I. S. 259. 282. 287. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 344 — 347.

erklärte in einer Denkschrift vom 13. Juli 1821 den ersten Umstand für erwiesen unrichtig, und Lutsch sagte auch in der Foncke'schen Assise, die Gallibert habe nur 1 bis 2 Monathe bei ihm gedient, und gleich am ersten Tage ihres Dienstantritts jenes erzählt. Die bei ihm wohnende Anna von Stielen bezeugte ebenfalls, in Gegenwart des Canonikus und der Wittwe Stupp das nämliche von der Gallibert gehört zu haben. Die Wittwe Stupp dagegen erklärt, daß die Gallibert in ihrer Gegenwart niemals jenen Umstand erzählt habe. Jakobine Gallibert selbst behauptete in der Hamacherschen Assise, sie habe dem Canonikus niemals so etwas gesagt, und auch nicht sagen können, indem sie das angebliche Fahren nicht gesehen und sogar keinen Bruder des Christian Hamacher gekannt, und erwiederte, als der Präsident ihr drohend zurief: "Gallibert, ich laß Euch arretiren, wenn Ihr fortfahrt, die Unwahrheit zu sagen," ruhig und fest: "Ich habe schon verschiedene Mal in dieser Sache einen Eid geschworen, und darauf immer nach meinem Gewissen die Wahrheit gesagt, auch hier habe ich den Eid geschworen, und auf diesen Eid bestehe ich dabei, daß das, was der Canonikus sagt, unwahr ist. — — Er selbst war es im Gegentheil, der einmal erzählte, es gehe jenes Gerede in der Stadt." In der Foncke'schen Assise blieben alle bei ihren Aussagen.

Daß übrigens das Gerede dem Hamacherschen Geständniß widerspricht, und der unbestimmte Abend nicht jener des 10. oder 11. Novembers gewesen seyn kann, indem nach dem Geständniß der Kiefer Hamacher das Faß in den Rhein versenkt und sein Bruder Adam gleich vom Mülheimer Häuschen über den Nippes gegen 7 Uhr Morgens nach Sinnersdorf zurück gefahren, bedarf keiner Bemerkung *).

6) Die Frau Elisabeth Bender bezeugte in frü-

*) Foncks Kampf ꝛc. II. S. 25. 72. 198 f. Criminal-Prozedur I. S. 269 — 271. 287.

hern Verhören, sie habe eines Morgens, wie gewöhnlich, ihrem, den Bonnschen Postwagen fahrenden Mann, der gegen 4 Uhr Morgens zur Besorgung der Pferde vom Hause weggehe, das Frühstück um halb sechs Uhr in den Stall gebracht, darauf die Kirche besucht, und von da zurückkehrend und zwischen 7 und 8 Uhr am Fonckschen Hause vorbeigehend, vor dem Packhause einen Karren und an der Thür desselben ein ziemlich großes Faß gesehen, einen mit dem Aufladen beschäftigten Mann in einem blauen Kittel und zwei andere Leute im Packhause, von denen einer einen Schlafrock getragen. In der Fonckschen Assise änderte sie diese Aussage dahin ab, daß der Karren in der Thüre des Packhauses gestanden, und daß sie außer dem Fuhrmann noch drei Leute gesehen, wie sie sich genau erinnere. Daß hier wieder vom Morgen des 11. Novembers nicht die Rede seyn kann, geht nicht bloß daraus hervor, daß Hamacher nach dem Geständniß zwei bis drei Stunden früher weggefahren, blos mit Fonck und seinem Bruder zugegen gewesen, und das Aufladen auf Foncks Hofe, also an der entgegengesetzten Seite des Hauses, geschehen ist, die Verschiedenheit des Tages ist auch unumstößlich dargethan worden. Der Mann der Frau Bender ist nämlich am Morgen des 11. Novembers 1816 erwiesener Maaßen gar nicht in Köln gewesen, sondern hat an diesem Morgen den Postwagen von Bonn nach Köln gefahren; seine Frau konnte ihm also am 11. November zu Köln kein Frühstück in den Stall bringen. Sie hat nun zwar, als sie der Präsident hierauf aufmerksam machte und sie fragte, ob sie an dem fraglichen Morgen nicht vielleicht blos in die Kirche gegangen, ohne ihrem Mann das Frühstück zu bringen, geantwortet, dieß könne wohl möglich seyn; hat aber zugleich bestimmt erklärt, ihr Mann habe an dem Morgen, an welchem sie den Karren gesehen, den Postwagen gefahren *).

*) Foncks Kampf ꝛc. I. S. 275 — 277. Criminal-Prozedur I. S. 283 — 285.

Kaufmann Schieffer und sein Knecht Matth. Assbach erzählen, sie seyen im November 1816 — an welchem Tage wußte Schieffer anfangs nicht und nannte später mit seinem Knecht einen Montag — gegen 7 Uhr Morgens zu Christ. Hamacher gegangen und hätten denselben gegen sein zwei Tage zuvor gegebenes Versprechen nicht zu Hause gefunden; ungefähr nach einer halben Stunde sey er gekommen und mit ihnen sogleich nach dem Nippes, eine halbe Stunde weit gegangen, wo zwei von Fonck gelieferte Fässer abgestochen worden. Wäre dieser Tag der 11. November gewesen, so würde die Erzählung mit dem Hamacherschen Geständniß in dem einen Punkt zusammenstimmen, daß er gegen halb acht nach Hause gekommen, woraus natürlich noch keineswegs folgte, daß er vom Mülheimer Häuschen gekommen; dagegen würde sie demselben in mehrern widersprechen. Denn nach dem Geständniß kam Hamacher von der Versenkung des mit seiner Hülfe Gemordeten zurück, wobei ihm die heftigste Angst überfallen, mit Stiefeln, in welche das Wasser gedrungen war, und nahm, nüchtern, wie er noch war, zu Hause den Kaffee. Schieffer und Assbach aber sagen, er sey sogleich, als er angekommen, also ohne zu Frühstücken und ohne die mit Wasser angefüllten Stiefel und Strümpfe zu wechseln, mit ihnen nach dem Nippes gegangen; auch haben sie an ihm weder Unruhe noch Ermüdung bemerkt, und nicht gesehen, daß er große Stiefel trug, noch daß er schmutzig war. Daß indessen Schieffer und Assbach wohl ohne Zweifel nicht am 11. November mit Hamacher nach dem Nippes gegangen, erhellt aus folgendem: Einmal äußerte Schieffer, gleich als Hamachers Geständniß kund wurde: "wüßte man doch, wo der Faßbinder am 9. 10. und 11. gewesen, das könnte vielen Aufschluß geben! wäre Hamacher am 9. und am 11. bei ihm und zwar mehrere Stunden gewesen, würde er sich dieses Umstandes nicht erinnert haben? Dann ist es erwiesen, daß Fonck die Rechnung von den am Nippes abge-

stochenen Fässern am 11. November ausgestellt hat; er konnte diese Rechnung aber nicht machen, so lange er den Inhalt der Fässer nicht kannte, und er konnte diesen nicht kennen, so lange sie nicht gerödert (ausgemessen) waren. Nun sagt Schieffer nicht nur, daß die am Nippes abgestochenen Fässer leer in die Stadt gebracht und hier gerödert worden, und daß er den hier ausgemittelten Inhalt dem Fonck angegeben und dieser nach ihr seine Rechnung gestellt; sondern Schieffer und sein Knecht erklären auch, ganz bestimmt zu wissen, daß man die Fässer nicht an dem nämlichen Tage gerödert, an welchem sie abgestochen worden, sondern wenigstens erst am folgenden Tage. Die nach dem Befund des Röderns aufgestellte Rechnung ist vom 11. datirt, am 11. waren also die Fässer bereits gerödert, also können sie nicht am 11., sondern erst am 10. oder 9. abgestochen worden seyn. Endlich hat Schieffer selbst nach der Berechnung des Assisen-Präsidenten erst gegen 11 bis 11½ Uhr vom Nippes in die Stadt zurückkommen können, indem er dort zwei bis drittehalb Stunden sich aufgehalten, und der Knecht Assbach sagt ausdrücklich, sie seyen ungefähr um halb zwölf zurückgekommen und er sey mit seinem Herrn nach dessen Hause gegangen. Nun aber ist Schieffer höchst wahrscheinlich am 11. November noch vor 11 Uhr Morgens bei Fonck gewesen und hat ihm eine Rechnung bezahlt; denn unter dem 11. November finden sich in Foncks Cassa-Brouillon folgendeu Zahlungen eingeschrieben:

1816. 11. Nov. von Franz Schieffer allhier baar erhalten . . . . 1308 Fr. 35 Ct.

11. — von Schwind in Aachen 165 — 52 —

11. — von C. C. Schüll allhier 1071 — 45 —

11. — von Lampson u. C. v. Jülich 156 — 70 —

11. — von Etzweiler allhier 84 — 10 —

Schieffer hat also, da die Zahlungen gleich auf der Stelle eingetragen werden, vor Schwind, Schüll, Lampson und Etzweiler den obigen Posten abgeführt, die Geldpakete von

Aachen und Jülich waren aber am Morgen des 11. Novembers bei Fonck angekommen, und das Handlungshaus E. C. Schüll bezeugt überdem, daß seine Zahlung höchst wahrscheinlich Morgens geschehen, weil es bei ihm Regel, seine Zahlungen in der Stadt Morgens von 10 bis 12 Uhr zu machen, und weil der an Fonck entrichtete Posten der zweite des erwähnten Tages sey, und ihm noch zwei Zahlungen folgten *).

Dieß sind mit Ausnahme der jetzt folgenden Sinnersdorfer sämmtliche gegen Fonck aufgeführte Zeugen. Ueber ihre Aussagen kein Wort! Kein Unbefangener wird verkennen, daß bei keinem einzigen der Beweis geführt worden, daß sich der angegebene Umstand am 9. oder am 11. November 1816 ereignet hat, und auf Foncks Verbrechen bezogen werden muß, sondern daß bei allen das Gegentheil weit wahrscheinlicher ist. Erwägt man, daß Köln über 50,000 Einwohner hat, daß seit mehreren Jahren Cönens Ermordung das Stadtgespräch gewesen, und fast die ganze Stadt von Foncks Schuld überzeugt zu seyn geglaubt; und bedenkt man die äußerst sorgfältigen Nachforschungen der Polizey, so muß man sich wundern, daß nicht noch einige Dutzend Zeugen aufgetreten sind, die von der Mordgeschichte irgendwo reden gehört und das Gehörte, wie billig, mit Zusätzen und Aenderungen weiter erzählt haben.

* * *

Die Wahrheit des Hamacherschen Geständnisses konnte augenscheinlich am leichtesten zu Sinnersdorf ausgemittelt werden, jenem 3 — 4 Stunden unter Köln am Rhein liegenden Dorfe, wo Adam Hamacher wohnt. Jener zehnte November nämlich, an welchem das Geständniß den letzten

*) Foncks Kampf ꝛc. I. S. 244 — 251 u. 315. Benzenbergs Briefe S. 426. Criminal-Prozedur I. S. 389 — 403 vergl. mit II. S. 61. 62.

nach Köln zur Berathung mit seinem Advokaten kommen, hier von seinem Bruder Christian den Auftrag zu einer Fracht für Fonck erhalten, und ihn dann zurückkehren und Pferd und Karren holen läßt, war ein Sonntag, und an diesem Sonntag und am folgenden Montag, wo er nach Sinnersdorf zurückgefahren seyn soll, war in diesem Dorfe Kirmeß — ein Fest, auf welches sich der rheinische Landmann ein ganzes Jahr hindurch freut, an dem seine Verwandten und Freunde ihn besuchen, an dem Spiel und Tanz erst mit der Morgenröthe endigt, an dem ihn nur die dringendsten Ursachen aus seinem Dorfe entfernen können. Daß Adam Hamacher, der doch auch die Wirthshäuser besuchte, an diesem Tage nach Köln zu seinem Advokaten gehen wollte, mußte schon seine Hausgenossen nicht wenig befremden; wie auffallend mußte es vollends ihnen und allen seinen Nachbarn und Bekannten seyn, daß er, am Nachmittage zurückkehrend, gleich darauf wieder und zwar mit Pferd und Karren nach Köln zurückeilte! Wie natürlich, daß jeder ihn fragte: Am Kirmeßsonntage aus dem Dorfe? Wohin? Weswegen? Wie natürlich, daß er unbefangen antworte: Nach Köln zu Herrn Fonck! Noch ahnete er ja nichts von der auf ihn wartenden Leiche, und sein Bruder Christian hatte ihm ja nicht einmal Verschwiegenheit empfohlen. Wie natürlich also, daß nicht gar zu lange nach dem Vorfall das halbe Dorf das Wegfahren bezeugen konnte! War Fonck schuldig, so mußte ihm nichts drohender, seinen Gegnern nichts erwünschter seyn, als eine Untersuchung in Sinnersdorf.

Man darf bedauern, daß die Untersuchungsbeamten Effertz und von Sandt nicht dieser Meinung waren, und daß sie, als sie gleich nach der Aufnahme des Geständnisses, am 19. April 1817, selbst nach Sinnersdorf gingen, nicht daran dachten, hier über Adams Abwesenheit am 10. und 11. November Erkundigung einzuziehen, sondern ihn ohne weiteres verhafteten und nach Köln in ein schaudervolles

Gefängniß bringen ließen, und sogar auch den Verwandten nicht sogleich verhörten, welchen die Frau Hamacher im Verhör vom 28. Juli 1817 für die Anwesenheit ihres Mannes angab. Ungefähr um die nämliche Zeit sagte die letzte zu ihrem Advokaten Claisen: Jetzt weiß ich, warum der Domes (Adam) sitzt: er soll um die Kirmeß eine Fahrt nach Köln gethan haben; das ist aber nicht wahr, er ist nicht von meiner Seite gekommen, und nannte Zeugen, unter andern den Heinrich Kolb, die dieses bewahrheiten würden. Kolb, bald nachher gelegentlich von Claisen darüber befragt, erklärte, er wohne dem Adam Hamacher gegenüber, und wisse bestimmt und könne mit tausend Eiden bekräftigen, daß er nicht aus dem Dorfe gekommen. Claisen machte den Advokaten der Familie Foveaux, Hrn. Firmenich, hierauf aufmerksam, indem dieser eben so viel und noch weit mehr an der Ausmittelung des Alibi des Hamachers gelegen seyn mußte, als dem letzten selbst; beide ließen nun gemeinschaftlich mit dem allgemein geachteten Kaufmann Moll, dem Hausfreunde von Foveaux, die angegebenen Zeugen, namentlich Kolb, Fußwinkel und Faßbender nach Köln zu Firmenich kommen, ermahnten sie auf's dringendste, die Wahrheit zu sagen, bemerkten sich ihre Angabe, daß sie den Adam Hamacher am Morgen des 11. Novembers in Sinnersdorf gesehen, und bezahlten ihnen für den Gang den dortigen Taglohn von neun Groschen, einem aber 18 Groschen *). Zugleich fragte Firmenich seinen Freund, den

*) Der Präsident erblickte hierin Umschweife, und hielt das Aufsuchen von Zeugen für das Zartgefühl eines Advokaten beleidigend; und der Staats-Prokurator redete in der Anklage von der Kölner Schmiede, in welcher man die Zeugen zubereitet. Claisen betheuerte die Reinheit seiner Absicht. Glaubwürdige und ehrenwerthe Einwohner von Köln haben ihn mir als einen gewissenhaften, rechtlichen und wohlthätigen Mann

Landrath Gymnich, zu dessen Bezirk Sinnersdorf gehört, an wen er sich wohl am besten wende, um sichere Auskunft über Hamachers Anwesenheit zu erhalten, und dieser schlug dazu den Schöffen Büsdorf vor, der früher mit ihm darüber gesprochen, ließ denselben auch zu sich kommen und schickte ihn, als er erklärte, daß er sich nicht erinnere, den Hamacher auf der Kirmeß gesehen zu haben, sich aber darnach erkundigen wolle, zu Firmenich *). Claisen ritt hierauf selbst nach Sinnersdorf, und erkundigte sich bei Schugt, Balzer, Schmitz und Büsdorf nach Hamachers Anwesenheit, diese konnten sie aber nicht bezeugen. Früher schon war auch der Pastor Hermes zu Bocklemünde, vom Präses des Kölner Seminars und dieser wahrscheinlich von Foveaux oder von Frau Fonck um Erforschung der Wahrheit ersucht, zu Sinnersdorf gewesen, und hatte sich bei Schugt vergeblich nach Hamacher erkundigt, von des letzten Frau aber vernommen, daß sie Kirmeßgäste gehabt, die die Anwesenheit ihres Mannes bezeugen würden **). Unterdessen hatte Claisen auf Vernehmung der Zeugen für Adam Hamacher angetragen, und die Staatsbehörde, die Wichtigkeit dieses Umstandes erkennend, suchte nun auch, wie es recht war, Zeugen gegen ihn. Bald wurden aus Freunden Feinde, und die früherhin Zeugen für Hamacher aufgesucht, traten nun wider ihn auf. Heinrich Kolb, dessen Aussage wir

---

geschildert. Der Kaufmann Johann Moll steht in Köln als ein ausgezeichnet gewissenhafter und edler Mann in allgemeiner Achtung, und auch der Assisen-Präsident erklärte, daß seine Aussagen das Gepräge der reinen Wahrheit und Aufrichtigkeit trügen.

*) Der Assisen-Präsident machte dem Landrath Bemerkungen über dieses Einmischen in eine Sache, die Verwaltungsbeamte nichts anginge.

*) Auch diesem Zeugen bemerkte der Assisen-Präsident, wie es auffallend sey, daß er sich in die Sache gemischt.

bereits gehört und der selbst einem andern Sinnersdorfer zwei Reichsthaler für ein Zeugniß für Hamacher geboten haben soll, warnte jetzt aus Auftrag des Untersuchungsrichters Krey seinen Schwager vor einem Zeugniß in dieser Sache, behauptete vor den Geschwornen, den Hamacher zur Kirmeßzeit nicht in Sinnersdorf gesehen zu haben, und erklärte auf die Bemerkung des Präsidenten, daß er dieß doch in einem frühern Verhör ausgesagt, er habe ihn wohl sprechen gehört, aber nicht gesehen, denn es sey finster gewesen. — Johann Büsdorf — doch dieser Zeuge ist zu wichtig, als daß wir nicht einige Augenblicke bei ihm verweilen müßten. Er war Schullehrer, mußte aber dieses Amt niederlegen, weil er in der Prüfung nicht bestanden, und ließ den Landrath Gymnich fruchtlos bitten, ihm seine Stelle zu erhalten. Er war zugleich Schöffen, verlor aber, wie sich in der vom Assisen-Präsidenten angestellten Untersuchung ergab, auch dieß Verwaltungsamt, weil die ganze Gemeinde gegen ihn geklagt, und nach dem Urtheil seines Landraths nicht ohne Ursache. Der letzte sprach sich überhaupt nicht vortheilhaft über ihn aus, schilderte ihn als einen Mann, der sehr zudringlich bei Beamten sey, und um sich wichtig zu machen, mehr sage, als er wisse, und beschuldigte ihn und Schugt eines Falsums bei einer übergebenen Vorstellung. Hr. v. Sandt dagegen bezeugt, daß ihn zwei Friedensrichter für einen durchaus rechtschaffenen Mann erklärt und er dieß Urtheil auch an andern Orten gehört hätte; und der Assisen-Präsident bemerkte, damit stimme Büsdorfs Benehmen vor der Assise vollkommen überein. Dieser Büsdorf erzählte nun, er habe gegen Claisen einst geäußert, für das Zeugniß einiger von ihm aufgeführten Personen gebe er keinen halben Stüber, und habe zur Antwort erhalten, es sey nur darum zu thun, das Zeugniß des Kutschers Baum platt zu schlagen; auch habe ihm Firmenich gesagt, für einen Zeugen, wie er, gebe er wohl hundert Louisd'or — in der That etwas viel von einem

Manne, der den übrigen Zeugen nur neun Groschen für den Weg von Sinnersdorf nach Köln bezahlte, und keine geringe Auszeichnung für Büsdorf! Aldenhoven trat aber gegen ihn auf, und behauptete, Büsdorf habe im Verhör vom 23. September 1818 eine förmliche Geschichte vom Pastor von Bocklemünde erzählt, und jetzt sage er, es sey ein anderer Mensch gewesen, der wie ein Pastor ausgesehen; und der Präsident bemerkte, daß sich dieser Irrthum jetzt aufgeklärt. Der Landrath Gymnich sagte aus, Büsdorf sey einmal betrunken zu ihm gekommen und habe gesagt: "Hätten Sie mich früher rufen lassen, dann hätte ich Ihnen einen großen Gefallen thun können, jetzt habe ich einen Contract mit Hrn. v. Sandt." Claisen erzählte, er sey auch bei ihm einst etwas betrunken gewesen und habe geäußert: "Hätten Sie früher von der Sache mit mir gesprochen, dann hätte ich Ihnen einen großen Gefallen erzeigen können; aber jetzt hat schon Hr. v. Sandt mich und Schugt fest gemacht." Hr. v. Sandt erwiederte, er könne sich dieß kaum als möglich denken, weil er den Büsdorf erst gesehen, nachdem dieser schon zweimal verhört gewesen. Claisen erklärte übrigens Büsdorfs Aussagen gegen ihn für unwahr, und forderte ihn zweimal auf, bei seinem Eide zu sagen, ob er selbst nicht nach Zeugen für Hamachers Anwesenheit sich erkundigt; Büsdorf betheuerte, daß er dieß nie gethan. Die aufmerksamen Zuhörer meinten, Claisen habe durch die wiederholte feyerliche Aufforderung seinem Gegner imponiren wollen, und sey zurückgeworfen; wie erstaunten sie aber, als er mit den Worten: "Nun wollen wir sehen, wer der Wahrheit treu geblieben!" einen Brief Büsdorfs an ihn überreichte, in welchem dieser geschrieben, er habe viele Mühe auf Forschungen verwendet, aber nichts erfahren. Büsdorf mußte das Briefchen anerkennen.

Indem auf solche Weise aus Sinnersdorf Zeugen gegen Zeugen auftraten, vermehrte sich mit ihrer Anzahl der Eifer in dieser Sache, und noch während Fonck vor den Geschwor-

nen stand, sechstehalb Jahre nach Cönens Verschwinden wurden zu Köln neue Zeugen gegen ihn verhört und nach Trier gesandt; und blos über Adam Hamachers Fahrt wurden sechzig hier vernommen. Natürlich wußte man bei dem letzten kaum noch, was der erste ausgesagt, und die Menge der Zeugen und ihre Widersprüche brachten solche Dunkelheit und Verwirrung hervor, daß eine klare Uebersicht kaum möglich seyn mochte. Das Gewirre ist nur durch scharfe Trennung und strenge Ordnung zu lösen, und wir vernehmen daher erst die Zeugen, die den Adam Hamacher am 10. und 11. November nicht in Sinnersdorf gesehen, — dann hören wir jene, die ihn beim Herausfahren, — die ihn in Köln, — die ihn bei seiner Rückkehr erblickt, — darauf solche, die ihn in Sinnersdorf gesehen, — jene weiter, die davon reden gehört, daß er die Fahrt gethan, — endlich solche, die dieß aus seinem Munde vernommen. Möge der geneigte Leser, um sich in der Geduld zu stärken, erwägen, daß er doch in wenigen Minuten erfahren wird, womit die Beamten und Advokaten sich mehrere Monate haben beschäftigen müssen; was den Assisenhof vom 25. bis zum 30. Mai in Bewegung gesetzt, und alle jene Personen zu einer 40 bis 50 stündigen Reise und zu einer Abwesenheit von sechs Wochen genöthigt hat *).

1) Zuerst bezeugten Johann Schugt, Heinrich Boden, Gottfried Becker, Moses Haas, Christian Otten, Sophie Mangersdorf, Maria Kraus, Johann Balzer, Vincenz Esser und Andreas Schmitz, daß sie den Adam Hamacher am 10. und 11. November 1816 nicht in Sinnersdorf gesehen haben. Dieß würde, weil es Kirmeß war und Hamacher die Wirthshäuser besuchte, nicht wenig auffallend seyn, wenn man die Zeugen bald nachher vernommen hätte; indessen wird auch von einem derselben bemerkt, es sey in

*) Criminal-Prozedur I. S. 434 — 443. 450. 451. 464. 492. 493. Foncks Kampf ꝛc. II. S. 324 — 326.

den Wirthsstuben so voll gewesen, daß jemand leicht habe unbeachtet bleiben können *). —

2) Christian Herriger erklärte am 15. December 1820, von Christian Felten gehört zu haben, daß Hamacher am Kirmeßtag 1816 an des letzten Hofe gegen Köln zu vorbeigefahren sey. Felten, befragt ob er den Hamacher an diesem Tage gesehen, antwortete: Nein; befragt, ob er jenes nicht dem Herriger erzählt, verneinte er auch dieses mit dem Zusatz, er habe allerdings mit Herriger über die Fahrt gesprochen und gesagt, wenn jener an seinem Hofe vorbeigefahren wäre, würden ihn seine Leute vielleicht gesehen haben. Herriger, mit Felten confrontirt, wiederholte seine Aussage mit der Bemerkung, ich meine den Felten so verstanden zu haben; allein es ist freylich wahr, man kann sich irren. Vor den Geschwornen bestanden beide auf ihren Aussagen; Herriger erklärte übrigens noch, Hamacher habe ihm einst auf die Frage, ob er den Fonck wohl für schuldig halte, geantwortet: "Wenn sie den Fonck angepackt haben so unschuldig wie mich, so ist er unschuldig." **)

Der Polizeydiener Peter Franke bezeugte in der Hamacherschen Assise, am 26. Oktober 1820, in der Kirmeßwoche 1816 am Montag oder Dienstag Morgens vor dem Essen den Hamacher aus dem Dorfe fahren gesehen; und erwiederte auf die Frage eines Geschwornen, ob es vielleicht am Sonntag gewesen: "Nein! es war nicht am Sonntage, es war an einem Werktage, ob es aber am Montag oder am Dienstag war, weiß ich nicht genau mehr; es kann auch am Mittwoch oder Donnerstag gewesen seyn." Gleich nach der Assise, am 7. November 1820, veranlaßte die Staatsbehörde, daß Peter Franke, "ein sehr erheblicher Zeuge," wieder vernommen wurde, weil er bekunden werde, daß

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 434. 452. 453. 463.

**) Ebend. I. S. 413. Foncks Kampf ꝛc. II. S. 334—337.

Hamacher am Sonntag weggefahren sey. Franke, am 13. November 1820 vom Untersuchungs-Commissarius eidlich vernommen, bezeugte dieß nun auch wirklich. In der Fonckschen Assise erklärte er am 26. und aufs neue vorgerufen am 27. Mai, es sey in den ersten Kirmeßtagen gewesen, er wisse nicht genau, ob am Montag, Dienstag oder Mittwoch, des Morgens um 8, 9 oder 10 Uhr *).

Peter Berntgen sagte am 15. December 1820 eidlich aus, er sey am 10. November 1816 des Abends von Sinnersdorf nach dem Potzweiler Hofe zurückgegangen, wo er damals gedient, habe hier Montags und Dienstags gearbeitet, und dann wieder Mittwochs und Donnerstags die Kirmeß besucht, habe aber den Hamacher weder zu Sinnersdorf noch auf dem Wege gesehen, und erklärte auf die Frage, ob er ihm nicht mit seiner Fuhr begegnet sey, mit ihm die Tabackspfeife angezündet 2c.: Ich kann auf meinen Eid versichern, daß ich ihn damals nicht gesehen habe. Vierzehn Tage später, am 29. ('26?) December 1820, erklärte der uns bereits bekannte Büsdorf vor Gericht, Berntgen habe ihm entdeckt, daß er den Hamacher am Sonntag auf dem Wege nach Köln gesehen, und dieß bei seinem Verhör aus Furcht vor demselben geläugnet. Kaum war Büsdorf abgetreten, so erschien auch Berntgen und bezeugte, er habe am Sonntag, Abends nach Sonnenuntergang, den Adam Hamacher mit Pferd und Karren nach Köln fahrend getroffen und ihm guten Abend geboten, ohne Antwort zu erhalten; er habe ihn auch gehörig erkannt, denn er sey kaum zwei Schritte breit neben ihm vorbei und 20 — 30 Schritte weit neben der Fuhr hergegangen. In der Fonckschen Assise sagte er, er habe das erstemal aus Furcht vor Adam Hamacher (dem Verhafteten, Verfolgten) falsch geschworen, erwiederte indessen auf die

*) Ebend. II. S. 315 — 320. Criminal-Prozedur I. S. 412. 416.

Frage des Präsidenten, ob dieser denn ein so böser Mensch sey, daß man sich vor ihm fürchten müßte: "Das wüßte ich nicht;" und erklärte übrigens, daß er in einer Person, die ihm mit einem Karren begegnet, geglaubt habe, den Adam zu erkennen, indem er in der Positur Aehnlichkeit mit ihm gefunden, für gewiß könne er es aber nicht sagen; ob die Karre beladen, wisse er nicht, er habe nicht genau darauf geachtet, auch sey es schon dunkel gewesen; er sey auf der rechten und jener Mann auf der linken Seite des Pferdes gegangen. Auf die Aufforderung des Präsidenten, jetzt doch, wo niemand zu fürchten sey, die Wahrheit zu sagen, erwiederte er: "Es ist wahr, daß ich ihn gesehen habe, aber es ist nicht wahr, daß ich ihn so genau gekannt habe, daß ich mit Gewißheit behaupten könnte, es sey der Adam Hamacher gewesen;" und wollte nichts davon wissen, daß er früher erklärt, ihn bestimmt erkannt zu haben. Mit Hamacher confrontirt, blieb er dabei, daß er nicht ganz bestimmt sagen könne, ob jener Mann Adam Hamacher gewesen; auf die Schlußfrage der Staatsbehörde an sämmtliche Sinnersdorfer Zeugen, ob einem von ihnen bekannt sey, daß Jemand am Kirmeßsonntag Nachmittags mit einem Karren nach Köln gefahren, antwortete er mit allen übrigen: Nein! — Der Zeuge Herriger erklärte, daß auch ihm Berntgen von der Sache gesagt, daß derselbe aber zu lügen pflege, jedoch mehr aus Leichtsinn, als aus Bösartigkeit *).

3) Johann Schugt bezeugt, vom Kutscher Wilhelm Baum gehört zu haben, daß er den Adam Hamacher am 10. oder 11. November in Köln gesehen. Baum erklärt dagegen, er sey mit seinem Herrn, dem Grafen von der Lippe, erst am 11. November aus dem Holländischen zurückgekommen, und habe nicht am 11., sondern am 13.

*) Ebend. I. S. 414 — 416. 425. 437. 438. 475. Foncks Kampf ꝛc. II. S. 25. 73. 198 f.

oder 14. vor der Thür des Christian Hamacher einen Karren und in der Thür, wenn er nicht irre, den Adam gesehen, aber nur von der Seite und schnell vorbeieilend, um, um zwölf Uhr zu Hause zu seyn *).

Anton Kamphausen von Köln sagt aus, eines Tags, ungefähr in der Oktoberzeit 1816, sey Adam Hamacher des Morgens und dann wieder des Abends zu ihm gekommen, und habe gesagt, er wolle eine Kölnische Nacht machen; er habe Pferd und Karren hier, die in der Herberge ständen, er logire bei seinem Bruder; Zeuge habe späterhin mit seiner Magd berechnet, daß dieß um die Zeit könne gewesen seyn, wo Cönen verschwunden. Die Magd, Maria Popps, stimmt damit ganz überein. Adam Hamacher erklärt es für unwahr; auch seine Frau und sein Sohn bezeugen, daß er nie über Nacht in Köln geblieben **).

4) Christian Schüll, Ehefrau Egel, eine der erst während der Fonckschen Assise vernommenen Zeugen, sagt jetzt, nach sechstehalb Jahren, aus, sie habe im Jahr 1816 zur Kirmeßzeit am Montag, Morgens zwischen 8 und 9 Uhr, den Adam Hamacher mit einer leeren Karre und einem schwarzen Pferde zum Dorfe hereinkommen gesehen, jedoch in so weiter Entfernung, daß sie ihm nicht guten Morgen geboten; daß es am Montag gewesen, schließe sie daraus, daß sie am Sonnabend gekrautet gehabt, und dieses Kraut des schlechten Wetters wegen erst am Montag hereingebracht worden. Sie habe übrigens nicht gehört, daß Adam im Verdacht sey, den Todten gefahren zu haben, wohl aber, daß er arretirt worden, weil er mit dem Karren in Köln gewesen. Adam Hamacher stellte das erste in Abrede, und antwortete achselzuckend auf des Präsidenten

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 416. 417. 434.

**) Ebend. I. S. 406. 408. 423. 429. 430.

Frage, warum er glaube, daß diese Frau das jetzt aussage: "Des Verdienstes wegen; bei uns stehen jetzt die Leute auf den Zehen, um zu sehen, ob sie keine Ladung als Zeuge nach Trier bekommen!" *)

Der Gh. Hofrath Zachariä wünscht, **) "daß diese "Zeugin noch durch mehrere Fragen ausgeforscht worden "wäre, z. B. durch folgende: Wo standet Ihr, als Hamacher in's Dorf zurückkam? Wie weit war der Wagen von "Euch entfernt? Woran erkanntet Ihr Hamachern? Habt "Ihr ihn angeredet? Wann habt Ihr Eurem Manne diesen Vorfall zuerst erzählt? Wie könnt Ihr behaupten, daß "Ihr von dem gegen Hamacher obwaltenden Verdacht nichts "wußtet, da Euch doch die Verhaftung Hamachers bekannt "war u. s. w." — Wir würden, da ein Zeuge bekundet, daß zu Sinnersdorf zwei Kirmeßsonntage nach einander gefeyert werden, von denen im Jahr 1816 der erste auf den 10. November fiel, die Frage noch hinzugesetzt haben: Wißt Ihr, ob der Sonntag, der zwischen dem Euch in's Gedächtniß gewurzelten Sonnabend und Montag liegt, der

---

*) Ebend. I. S. 466. 467. Benzenbergs Briefe S. 411. Der letzte bemerkt hierbei folgendes: "Die Zeugen erhalten täglich 1½ Fr. und dieser 1½ Frank schien schon sehr sichtbar auf die Menge der Zeugen eingewirkt zu haben. Die armen Leute in Sinnersdorf konnten in der jetzigen schlechten Zeit nicht mehr verdienen, als wenn sie als Zeugen nach Trier geladen wurden, sie nahmen sich dann ihre Lebensmittel mit, und hielten das Geld übrig. Zugleich konnten sie noch unterwegs beten und ihre Reise nach Trier in eine Wallfahrt zum heil. Mathias verwandeln." — Von der Summe von 2000 Thalern, welche der Staat wenigstens für die Zeugenaussagen über Hamachers Fahrt bezahlt, ist der größte Theil nach Sinnersdorf gekommen.

**) Ueber die wegen Cönens Ermordung gegen P. A. Fonck gerichtete Anklage S. 9.

erste oder zweite Kirmeßsonntag gewesen? und woher wißt Ihr dieß?

Uebrigens beantwortete die Zeugin gleich am folgenden Tage, den 31. Mai, die Schlußfrage des Oberprokurators, ob einer der Zeugen wisse, daß Adam Hamacher am Montag mit einem sehr abgetriebenen Pferde von einer Reise zurück gekommen sey, mit: Nein! *) —

5) Folgende Zeugen behaupten, daß Adam am 10. November, wo er nach dem Geständniß erst nach Köln geht, hier seinen Advokaten und seinen Bruder besucht, dann zurückkehrt und nun wieder mit Pferd und Karren nach Köln fährt, also volle zehn Stunden auf dem Wege ist, Sinnersdorf eben so wenig verlassen habe, als am folgenden Tage, wo er, wenn er gegen 7 Uhr vom Mülheimer Häuschen wegfuhr, mit seinem alten Pferde wenigstens nicht wohl vor zehn zu Hause ankommen konnte:

a) Die Frau und der damals 14jährige Sohn des Adam Hamacher. Letzterer antwortete schon am 19. April 1817 dem Untersuchungs-Commissarius auf die Frage, ob sein Vater vor Martinus in Köln gewesen: "Nein; damals hatten wir Kirmeß." Und im Verhör vom 28. Juli 1817 bestanden die Frau und der Sohn, obgleich man ihnen zusetzte und sie in der vierten Frage unverschämte Lügner nannte, fest dabei, daß in der Nacht des 10. Novembers ihr Pferd nicht aus dem Stall und Adam nicht aus dem Dorfe gekommen, und erklärten, er sey vielmehr nach dem Abendessen noch in's Wirthshaus und, von da zurückkommend, zu Bette gegangen, wo sein Sohn ihn am Montag, Morgens um 6 Uhr, vernommen habe. Auch nannte die Frau Hamacher ihren Neffen aus Worringen und ihren Schwager aus Gleß als ihre Kirmeßgäste, von denen der letzte zwischen 6 und 7 Uhr Abens, der erste gegen 11 Uhr

*) Criminal-Prozedur I. S. 475.

Nachts aus ihrem Hause weggegangen sey. Eben so sagte sie dem Advokaten Claisen, dem Pastor Hermes und dem Kaufmann Moll, ihr Mann sey nicht aus dem Dorfe gekommen. Vor den Geschwornen wiederholte sein Sohn, sein Vater sey an dem fraglichen Abend nicht aus dem Dorfe gefahren, und Limbach und Nicolin seyen als Gäste bei ihnen gewesen; Nicolin sey zwischen 7 und 8 Uhr nach Hause und Limbach um halb neun mit seinem Vater in ein Wirthshaus gegangen; wie lange er dort geblieben, wisse er nicht *). Diese Aussagen gewinnen noch an Wichtigkeit, wenn man annehmen darf, daß es der Frau Hamacher eben so wenig als ihrem Manne unbekannt geblieben, daß das Wegfahren der Leiche diesen nicht strafbar gemacht haben würde, da sie ja deswegen, weil ihr Schwager Christian durch seine Aussagen sie und die Ihrigen in Dürftigkeit und Noth gestürzt, sich vollends wenig geneigt fühlen mußte, ihn zu ihrem eignen Nachtheil zu schonen.

b) Johann Nikolin sagte vor den Geschwornen aus: "Ich war im J. 1816 zur Kirmeß bei meinem Schwager Adam Hamacher; ich ging um die Mittagszeit hin und zwischen 7 und 8 Uhr wieder weg; Limbach war auch dort, der aber noch zurückblieb, als ich fort ging. Bis zu meinem Weggehen waren Adam Hamacher und Limbach noch nicht im Wirthshause gewesen; ob sie später dahin gegangen, weiß ich nicht. Es war finster als ich noch am Abendessen wegging, und es regnete; Caspar Bohl begleitete mich." **)

c) Cornelius Limbach von Worringen bezeugte: "Ich war im J. 1816 als Gast des Adam Hamacher am Sonntag Nachmittag auf der Kirmeß zu Sinnersdorf, und traf auch den Nikolin von Gleß bei ihm. Ich kam zwischen 2 und 3 Uhr hin, und ging mit Hamacher in die Wirths-

*) Ebend. I. S. 429. 430. 442. 492. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 271. 274.

**) Criminal-Prozedur I. S. 455.

häuser bei Schugt und Boden, und in der Nacht zwischen 10 und 12 nach Worringen zurück. Hamacher blieb noch im Wirthshause; ob er spielte, weiß ich nicht; ich habe nicht gespielt. Wer mich dort gesehen, weiß ich nicht; ich bin in Sinnersdorf nicht bekannt *).

d) Daß Heinrich Kolb gegen den Advokaten Claisen erklärt, er wisse bestimmt und könne mit 1000 Eiden bekräftigen, daß Hamacher am 10. November 1816 nicht aus Sinnersdorf gekommen, haben wir schon gehört. Späterhin, am 23. September 1818, bezeugte er eidlich, er habe ihn am 10. November Morgens zwischen 8 und 9 Uhr in seinem, des Zeugen, Hause und Nachmittags um 5 Uhr in seinem, des Hamachers, Hause bei seinen Kirmeßgästen gesehen. Vor den Geschwornen erklärte er, wie wir bereits wissen, daß er den Hamacher in seinem Hofe nur reden gehört, nicht aber gesehen habe, weil es finster gewesen **).

e) Bertram Faßbender erzählte in Gegenwart des Kaufmanns Moll und der Advokaten Firmenich und Claisen, nachdem man ihn dringend ermahnt, nichts als die Wahrheit zu sagen: "Ich ging am Kirmeßmontag, Vormittags zwischen 9 und halb 10 Uhr vor der Hochmesse zu Adam Hamacher. Ich fand ihn in seinem Sonntagsrock, eine Pfeife Taback rauchend, hinter dem Ofen sitzend; ich fragte ihn, ob seine Kirmeßgäste noch da wären, dann sollten sie mit den meinigen des Abends nach Hause gehen. Er sagte: Nein; meine Gäste sind schon gestern Abend fortgegangen." Das Nämliche, erklärte Heinrich Kolb, habe Faßbender auch ihm schon früher gesagt. Vor den Geschwornen änderte er diese Aussage blos darin ab, daß Hamacher in Hemdsermeln gewesen, wohl aber die Sonntagsweste getragen ***).

---

*) Ebend. I. S. 454.
**) Ebend. I. S. 442. 450 — 452. II. S. 102.
***) Ebend. I. S. 453. 493.

f) Jakob Fußwinkel, eben so wie der vorige Zeuge ermahnt, bezeugte vor Moll, Firmenich und Claisen: "Ich bin am Montag, den 11. November 1816, Vormittags zwischen halb 7 und 7 Uhr zu meiner Tochter, die im Dorfe Sinnersdorf verheirathet ist, gegangen, und als ich nach Hause zurückgehen und vorher noch einen Schnaps trinken wollte, an Hamachers Hofe vorbeigekommen. Ich sah ihn auf seinem Hofe, ging zu ihm und sagte: Du siehst ja recht verschlafen aus; Du hast wohl geschwärmt und bist spät nach Hause gekommen? "Schweig still, erwiederte er, meine Frau hat gebrummt und brummt noch." Gegen Heinr. Kolb hatte er sich schon früher eben so geäußert. Vor der Assise blieb er bei dieser Aussage und wiederholte, es sey vor der Messe gewesen, als er den Hamacher gesprochen; ob lange oder kurz vor der Messe, wisse er nicht *).

g) Hermann Nell von Hittorf erklärte vor den Geschwornen: "Ich kam Sonntags den 10. November 1816 um 2 Uhr nach Sinnersdorf und war die Nacht über bei meinem Schwager Heinr. Kolb, der dem Adam Hamacher gegenüber wohnt. Am Sonntag habe ich den letzten nicht gesehen, weder im Wirthshause, noch sonst; am Montag Morgen aber sahe ich ihn um 7 Uhr an seinem Hause vor der Thüre; ich ging zu ihm und zündete mir meine Pfeife an. Wir grüßten uns, und er sagte: Bist du auch da? — "Der Präsident: Kolb will den Adam Hamacher am Montag nicht gesehen haben? Zeuge: Ich habe ihn aber gesehen. Pr. Kolb glaubt, daß Ihr ihn des Montags nicht könntet gesehen haben? Z. Ich sage die Wahrheit vor Gott und vor Gericht. — Wilhelm Kolb hat mir einmal gesagt, Hr. Krey hätte ihm den Auftrag gegeben, mir zu sagen, ich möchte die Wahrheit reden, ich sagte ihm aber, ich bliebe bei meinem frühern Zeugniß, welches die Wahrheit ent-

*) Ebend. I. S. 454. 493.

hielte.“ — Auch der Zeuge Mathias Bieth erklärt, daß ihm Nell einst das Nämliche erzählt habe mit dem Zusatz, er, Nell, habe den Hamacher gefragt, ob er Feuer habe, seine Pfeife anzuzünden, und darauf habe dieser erwiedert: Aha! bist du auch da? — Nell, noch befragt, woher er so bestimmt wisse, daß es Morgens 7 Uhr gewesen, antwortete: Das weiß ich; ich war eben aufgestanden, auch trug ich eine Uhr. — Endlich stimmt der Untersuchungs-Commissar Krey auch darin überein, daß er, nachdem Nell bereits gerichtlich gezeugt, ihn durch seinen Verwandten Heinr. Kolb und dessen Bruder Wilhelm habe warnen lassen, sich durch ein falsches Zeugniß keinen Unannehmlichkeiten auszusetzen *).

Nachdem wir jetzt alle Zeugen vernommen, die den Hamacher hier oder dort gesehen, kommen wir zu jenen, die von der Sache gehört haben.

6) Gottfried Cölgen von Köln berichtet den Geschwornen, einige Sinnersdorfer Bauern hätten ihm erzählt, Adam Hamacher habe neulich für eine Fahrt in der Nacht 100 Kronen erhalten, und einer hinzugesetzt, Adam habe in einer Nacht durch eine Fahrt nach Köln mehr verdient, als an allen Fuhren im Jahr. Ob dieß der Bauer aber von Hamacher selbst gehört, weiß Cölgen nicht **).

Der Landgerichtsrath und frühere Untersuchungs-Commissarius Carl Joseph Krey von Aachen sagt aus, bei seiner Rückkehr von der Hamacherschen Assise habe ihm der Advokat Müller erzählt, die Frau von Kalden, frühere hin Frau von Geyer, habe seiner Frau erzählt, Adam Hamacher habe ihr nach seiner Rückkehr von Trier erzählt, er habe oder werde von Hrn. Foveaux Geld bekommen; auch habe Müller sich erinnert, daß seine Frau von der Frau

---

*) Ebend. I. S. 433. 451. 460 — 462.

**) Ebend. I. S. 404.

von Kalden etwas von der Art, als habe Hamacher vom Fahren des Fasses gesprochen, erzählen gehört, ohne noch zu wissen, was *). Man hat die Frau von Kalden hierüber nicht näher verhört; auch war sie bereits am 25. August 1817 wegen eines Geredes in Beziehung auf Frau Hamacher vernommen worden, und hatte erklärt, daß sie die Eheleute Hamacher gar nicht kenne.

7) Der Schuster Severin Schläger von Köln gab am 13. November 1820 zu Protokoll, ein Bauer habe Stiefel bei ihm abgeholt und gesagt, daß ihm Adam Hamacher das Wegfahren der Leiche erzählt; man forschte und fand, daß dieser Bauer der Joseph Dorn von Ycheln war. Dorn wurde vernommen, und erklärte, niemals das Geringste der Art von Adam Hamacher selbst gehört zu haben, wohl aber sey einmal von mehreren Leuten beim Herausgehen aus der Domkirche zu Köln von der Fahrt gesprochen, und dieß von ihm, dem Schläger, erzählt worden. Beide confrontirt, blieben bei ihren Aussagen; eben so in der Fonckschen Assise **).

Der Steuerbote Wilhelm Wirtz von Köln sagt aus, als er einst den Gerhard Bremmer von Esch erzählt, daß ihm Adam Hamacher gesagt, er habe unschuldig gesessen und habe jetzt seinen Freyschein; das sey ihm aber nicht genug, er wolle wissen, warum er gesessen; der König könne das nicht wollen: da habe ihm Bremmer entdeckt; daß Hamacher ihm, dem letzten, die Fahrt gestanden. Bremmer erklärte, von Hamacher selbst gehört zu haben, er sey mit seinem Freyschein nicht zufrieden, sondern wolle, weil er unschuldig gesessen, entschädigt seyn, der Teufel solle die Sakermenter holen; daß er die Fahrt gethan, habe ihm

---

*) Ebend. I. S. 433. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 274.

**) Criminal-Prozedur I. S. 405. 425. Foncks Kampf II. S. 329 — 332.

Hamacher aber keineswegs gesagt. "Der Präsident: Der Zeuge Wirtz will dieß aber von Euch gehört haben? Bremmer (achselzuckend): Ja, der Wirtz! Präs. Was ist's denn mit dem Wirtz? was ist das für ein Mann? Bremmer (wie vorhin): Hm! das ist ein Mann, der gern Geld verdient." — Bremmer und Wirtz confrontirt, bestehen auf ihren Aussagen *).

Friedrich Brebeck von Solingen bekundet vor den Geschwornen, als er als Gerichtsvollzieher den Hermann Nell, den uns schon bekannten, zum zweiten Mal nach Trier geladen, habe ihm derselbe erzählt, Hamacher habe ihm einst auf der Kirmeß gesagt, er habe in der vorigen Nacht eine schlimme Fahrt gethan, und sey gut dafür bezahlt worden; aber wenn er gewußt, was er gefahren, hätte er es doch nicht gethan; der Wirth Vieth, sagt Brebeck, könne diese Erzählung gehört haben, denn er sey im Zimmer gewesen, jedoch aus und eingegangen. Man liefet dem Zeugen das Protokoll vor, das am 8. December 1820 über seine eidliche Aussage aufgenommen worden, nach welchem der Nell blos gesagt, einst, er erinnere sich des Jahres und Tags nicht mehr, habe er von Hamacher gehört, dieser habe die vorige Nacht eine böse Nacht gehabt, — wobei der Zusatz des Zeugen: "Weiter weiß ich nichts;" und nach welchem dieß Gespräch bei der ersten Ladung vorgefallen. Der Zeuge bleibt bei seiner jetzigen Aussage. Der Wirth Vieth erklärt, von der Unterredung nichts gehört zu haben, Hermann Nell behauptet bestimmt und fest, daß er dem Brebeck nichts von dem Allen erzählt und nicht habe erzählen können, weil er nie eine solche Aeußerung von Hamacher vernommen **).

Die Wittwe Thekner zu Köln gab am 1. Dec. 1820

---

*) Criminal-Prozedur II. S. 412. 424.

**) Ebend. I. S. 459 — 463.

zu Protokoll, die Ehefrau Westhofen habe ihr erzählt, ein Bauer, der Taback bei ihr gekauft, habe bei dem Gespräch von Christian Hamacher gesagt: Ich bin sein Bruder; ich bin der unglückliche Mann, der ihn herausgefahren; mein Bruder der ist ein dummer Teufel, der will alles für ein Stück Geld auf sich nehmen, aber daraus wird nichts; wenn mein Bruder seinen Kopf in den Sack stecken soll, dann soll Fonck ihn auch hineinhalten. Frau Westhofen, am 4. December 1820 verhört, sagte aus, sie habe der Thekner nichts weiter erzählt, und der Unbekannte habe ihr auch nichts weiter gesagt, als: Ich bin sein Bruder, und auf die Frage: Seyd ihr denn der, der ihn gefahren? geantwortet: Ach nein! die Sache kommt in Trier vor, und ich hoffe nicht, daß mein Bruder allein den Kopf in den Sack legen soll. Eben so erzählte den Vorfall auch Catharine Gersberg, die gegenwärtig gewesen, und verneinte ebenfalls die Zusätze der Thekner. Hamacher bestand darauf, nichts von Allem gesagt zu haben, und wurde mit der Westhofen confrontirt; und siehe! diese erkannte ihn nicht für den Unbekannten, der mit ihr gesprochen, und gab genau die Merkmale an, an welchen sie den einen von dem andern unterschied. Vor den Geschwornen wurde der Auftritt wiederholt, und Alle bestanden auf ihren Aussagen *).

Anton Kamphausen von Köln, den wir schon kennen, bezeugt vor den Geschwornen, die Bauern Fröling und Erpenbach hätten einmal in seinem Hause, aufgebracht darüber, daß Adam Hamacher ihnen einen Schuldschein von 60 Thlr. nicht ausstellen wolle, heftig gesagt: "Wenn der uns den Schein nicht giebt, so gehen wir ungeladen nach Trier; wir wissen mehr, als die Sinnersdorfer Bauern alle;" und auf die Entgegnung seiner Magd: O! was solltet Ihr denn viel davon wissen? hätte einer von

*) Ebend. I. S. 404. 405. 422. Foncks Kampf ꝛc. II. S. 337 — 342.

denselben erzählt, er sey einmal bei seinem (damals schon gestorbenen) Schwiegervater Peter Töller gewesen, als Hamacher ganz außer sich mit den Worten hereingestürzt wäre: "Peter! Peter! was habe ich für eine Fahrt gethan! ich bin vom Mülheimer Häuschen in einem Gallop bis hierhin gefahren, und habe immerfort auf mein Pferd geschlagen; wenn es noch nicht krepirt ist so wird es krepiren." Die Magd des Kamphausen, Maria Popps, erzählt ganz das Nämliche und fast mit denselben Worten. Die Catharina Marx, welche Kamphausen als gegenwärtig angeführt, hatte in einem frühern Verhör gesagt, sie habe etwas der Art bei Kamphausen gehört, aber er den Namen Hamacher nicht verstanden; in der Assise nannte sie diesen Namen. Auch der uns bereits bekannte Heinrich Kolb, auf welchen Kamphausen sich ebenfalls berufen, erzählte Alles Wort für Wort wie der letzte. — Gottfried Fröling, hierauf vorgerufen, erklärt, er sey mit seinem Schwager Erpenbach bei Kamphausen gewesen, und dieser habe ihnen gesagt, sie möchten den Adam Hamacher bedreuen, ihnen jenen Schuldschein zu geben, obgleich Hamacher sich nie dessen geweigert, und möchten ihm sagen, er hätte das Fahren gethan. Der Präsident hält ihm die Erzählung des Vorfalls bei Töller vor, und er erwiedert: "Das habe ich gewiß nicht gesagt, das ist unwahr;" und wiederholt auf eine weitere Frage, ob er denn nicht wenigstens eine ähnliche Aeußerung vernommen: "Nein! ich werde nichts sagen, als die Wahrheit." Man macht ihn mit der Aussage der schon angeführten Zeugen bekannt, und er bleibt dabei, daß sie nicht wahr sey. Man fragt ihn, ob ihm Kamphausen ein Geldanerbieten gemacht, — wie er in einem frühern Verhör bereits ausgesagt — und er antwortet: "Ja; als ich zu Köln aus dem stillen Verhör kam, sagte mir Kamphausen in's Ohr, ich könne 50 Thlr. verdienen; ich entgegnete, ich wolle kein Geld verdienen, ich wolle immer bei der Wahrheit bleiben. Mein Schwager Erpenbach hat mir gesagt, daß Kamphausen,

während er mit demselben im Verhör gewesen, ihm in's Ohr geredet und auch ihm 50 Thlr. versprochen. — Kamphausen läugnete erst, daß er jenem das Versprechen gegeben; sagte dann er habe es ihm in Scherz gesagt, und als Zeugenverdienst angegeben, weil jener sich beklagt, daß er nach Trier gehen müsse; und erwiederte auf die Bemerkung, er habe ja erst erzählt, Fröling habe gesagt, er wolle ungeladen nach Trier gehen, wie dieß mit der letzten Aussage zusammenstimme: "Das weiß ich nicht; zuerst hat er gesagt, er gehe ungeladen nach Trier, und nachher ist das andere vorgefallen." — Johann Erpenbachs Aussagen stimmen mit jenen des Fröling völlig überein; auch er bezeugt, Kamphausen habe ihn und seinen Schwager aufgefordert, dem Hamacher zu sagen, daß er den Todten gefahren; will von dem Vorfall bei Töller nichts wissen, und erklärt, daß ihm Kamphausen gesagt, er könne ja die 50 Thlr. verdienen. Kamphausen, Maria Popps und Erpenbach confrontirt, bestehen auf ihren Aussagen *).

Der nämliche Anton Kamphausen sagte am 19. December 1818 eidlich aus, sein Eidam sey Aufwärter beim Kölner Apellhofe, das habe wohl den Adam Hamacher auf die Meinung gebracht, bei ihm könne er etwas über die Verhältnisse seines Bruders erfahren; jener habe ihm nun einmal erklärt, daß er wegen des unschuldig erlittenen Arrestes und des hierdurch ihm zugewachsenen Schadens sich höhern Orts beschweren wolle. Zwei Tage später vernommen erklärte er, Hamacher habe auf die Frage: Warum habt Ihr nun eigentlich gesessen? geantwortet: "Mag leicht, daß die Hundsfötter einen setzen," und auf die Bemerkung, man hört sagen, Ihr hättet ein Faß Wein herausgefahren? erwiedert: "Was sollen sie mir denn, wenn ich Akkord gemacht habe, ein Faß herauszufahren, dann mag darin ge-

*) Criminal-Prozedur I. S. 407 — 411. 430. 451.

wesen seyn, was will. Die Magd, Maria Popps, am nämlichen Tage verhört, bezeugte das Nämliche. Kamphausen und Popps am 18. Juni 1819 mit Adam Hamacher confrontirt, erklärten wiederholt, dabei zu bestehen, was sie in ihren Aussagen beschworen. Kamphausen, am 2. April 1821 auf's neue vernommen, änderte seine frühere Aussage dahin ab, daß Adam Hamacher ihm gesagt: mein Bruder hat mich akkordirt, ein Faß Wein an den Rhein zu fahren; und auf die Erwiederung: die Leute sagen aber, Ihr hättet einen Todten hinausgefahren, im Eifer geantwortet: "Ja ich hab einen herausgefahren: wer will mir etwas darüber? Ich bin akkordirt worden, ein Faß zu fahren, es mag nun drin gewesen seyn, was will, Wein oder Kerl, das genirt mich nicht! — Maria Popps, am nämlichen Tage verhört, stimmte auch in diesen Abänderungen mit Kamphausen wörtlich überein. — In der Fonckschen Assise führte Kamphausen die Worte also an: "Wenn ich ihn gefahren hätte, was wollte man mir dann machen? Was geht das mich an, was in dem Faß gewesen, Wein, Wasser oder der Kerl; das genirt mich nicht, ich habe um den Lohn akkordirt." Seine Magd, Maria Popps, erzählte auch jetzt das Nämliche, und fast mit denselben Worten. Adam Hamacher erklärte die ganze Erzählung für eine Lüge.

Der Landrath Gymnich nannte übrigens den Kamphausen ein sehr unmoralisches Subjekt; der Polizeyrath Guisez gab ihm dagegen ein gutes Zeugniß, und der Assisen-Präsident bemerkte den Geschwornen im Resumé: "Sie werden wahrgenommen haben, daß die Aussagen von Kamphausen auf eine Weise geleistet worden, daß deren Wahrheit nicht zu bezweifeln ist." *)

Johann Balzer von Meerheim bezeugt, Adam Hamacher habe einst, als von seinem Arrest die Rede, gesagt:

---

*) Ebend. I. S. 407. 408. 424. 440. II. S. 106. 163. 211. Foncks Kampf ꝛc. II. S. 106 bis 212. 329.

"Wenn Euch Jemand bestellte, eine Fahrt zu thun, würdet Ihr das nicht thun?" — Hamacher will nichts davon wissen *).

Lambert Vollberg von Köln, am 21. April 1822 zum ersten Male vernommen, sagt aus, Adam Hamacher habe ihm einmal gesagt: "Durch meinen Bruder bin ich in das Unglück gekommen;" und auf die Frage, ob er das Faß gefahren, geantwortet: "Ja, ich habe das Faß des Cönen an seine Bestimmung gefahren;" und hinzugesetzt: "Fonck und die ganze Welt ist an meinem Unglück unschuldig; mein Bruder hat mich in's Elend gestürzt." Adam Hamacher stellt die Unterredung in Abrede **).

Wir sind zu Ende! — Mache uns nur Niemand den Vorwurf, mit Unwichtigem und Armseligem ihn gelangweilt zu haben! Diese Zeugenverhöre beweisen die Sorgfalt, mit welcher die Justizbeamten nach der Wahrheit geforscht, und stellen in der That die Sache in ein helleres Licht, als die längsten Demonstrationen vermöchten. Offenbar hat übrigens Adam Hamacher vieles Gerede veranlaßt. Als er nach langer Haft sich zuerst wieder frey fühlte, sprach er, — vielfach belehrt, daß er nicht strafbar gewesen, wenn er auch die Leiche unwissend gefahren, mit dem ganzen Volke auf die Gerechtigkeit seines Monarchen fröhlich vertrauend, fest entschlossen, Genugthuung und Entschädigung zu begehren, und von tausend Neugierigen befragt, — überall von seiner Unschuld und seinen überstandenen Leiden, und fügte, sich über die ihm wiederfahrne harte Behandlung beklagend, wohl nicht selten hinzu: Wenn ich den Cönen gefahren — (hätte ich ihn gefahren — ich habe ihr gefahren), wer könnte mich deswegen bestrafen? So entstanden Mißverständnisse,

*) Criminal-Prozedur I. S. 412. 427. II. S. 60.

**) Ebend. I. S. 467. II. S. 61, 211.

die natürlich im zweiten und dritten Munde und in mehreren Jahren sich nicht wenig vergrößerten.

Dazu kommt der Leichtsinn, mit welchem die untere Volksklasse, besonders in den vormals französischen Grenzprovinzen, wo sie es oft für Pflicht hielt, für einen des Schmuggelns wegen von den Douanen verfolgten Nachbarn und Freund einen falschen Franzosen-Eid zu schwören, ein Zeugniß ablegt; vollends dann, wenn es einen nach ihrer Meinung unbedeutenden Umstand betrifft. So antworteten während der Fonckschen Assise Zeugen, welche ein Freund im Vertrauen zur bedachtsamen und gewissenhaften Aussage ermahnte: "O was wir sagen werden, ist eine Kleinigkeit! wenn sie ihn anders nicht fangen, damit kriegen sie ihn nicht!" — Sie kennen das Sprüchlein nicht: semper aliquid haeret; und sie ahnen nicht, daß diese Kleinigkeiten die Stifte sind, woraus man die Mosaik des Beweises von der Schuld des Angeklagten zusammensetzt, daß durch sie die Volksmenge aufgeregt, verwirrt, überzeugt und zum Mordgeschrey wider ihn entflammt wird. — Ob auch einige von den vernommenen Zeugen falsche Eide geschworen? Fast sollte man es glauben, so viel auch auf Rechnung der Unsicherheit des Gedächtnisses in einer so alten Sache zu schreiben ist. Wir haben wenigstens von mehreren Geldanerbietungen gehört, und gesehen, daß sogar ein Unbekannter die Rolle des Adam Hamacher gespielt, und dadurch mehrere Zeugenverhöre veranlaßt hat. Auch sagte der Assisen-Präsident einmal unumwunden: "Es ist empörend, in welche Widersprüche die Zeugen mit einander gerathen. Offenbar müssen viele da seyn, die einen falschen Eid schwören. Ihnen, meine Herren Geschwornen, muß ich es überlassen, welchen Sie Glauben schenken wollen." *) — Auch wir überlassen dieß den Leser, nicht daran zweifelnd,

*) Ebend. I. S. 413.

daß es überdem jedem Unbefangenen leicht seyn wird, zu entscheiden, ob die aufgeführten Zeugen Belastungs- oder Entlastungszeugen sind.

Doch — ist nicht auch Adam Hamacher gerichtlich vernommen worden? — Wir wollen ihn selbst hören!

* * *

Es war am 19. April 1819, als die Herrn Effertz und v. Sandt ihn zu Sinnersdorf verhafteten. Er erklärte sogleich, daß er am 10. und 11. November 1816 Kirmeß gehalten und das Dorf nicht verlassen habe, und erbot sich, wie er angiebt, dieß durch Zeugen zu beweisen; Hr. Effertz erwiederte: "An den Zeugen sind wir noch nicht." Die letzte Angabe ist nach des Hrn. Effertz Angabe unwahr; die Wahrheit der ersten geht aus dem schriftlichen Verhör hervor. Man übergab ihn den Gensdarmen, versprach ihm aber, wie er in einer Vorstellung an des Königs Majestät versichert, ihn auf der Stelle in Freiheit zu setzen, wenn er gestehen würde, am 11. November ein Faß aus dem Fonckschen Hause an den Rhein gefahren zu haben. Als er dieß leugnete, führte man ihn, ungeachtet seiner Bitte, ihn, der noch nüchtern, vorher Frühstücken zu lassen, ohne Weiteres nach Köln in's Gefängniß, zu dem uns längst bekannten Andreas Esser, der ihm nun noch 24 Stunden alle Nahrung entzog. Hamacher bat jetzt seinen Advokaten, Hrn. Claisen, zu sich; der Brief fiel in die Hände des Hrn. v. Sandt, der ihn dem ersten mit der Bitte vorzeigte, zu dem Gefangenen, der ein unbegrenztes Vertrauen in ihn setze, zu gehen, und die Bemerkung hinzufügte: "Sie werden mit mir einverstanden seyn, daß Hamacher, wenn er auch das Faß gefahren, doch nicht straffällig ist, indem er nicht gewußt, wie es mit der Sache zugegangen." Claisen ging hin, sagte ihm, sein Bruder habe bekannt, daß er das Faß gefahren, und forderte ihn auf, ihm aufrichtig alles zu erklären. "Hamacher, erzählt Claisen, fing heftig

zu weinen an, und sagte: Wie ist es möglich, daß mein Bruder so etwas gegen mich sagen kann? Ich habe eine solche Fahrt damals gar nicht thun können, weil ein Rad an meinem Wagen zerbrochen gewesen; ich will meinem Bruder gegenüber gestellt seyn, um seine Erklärung selbst zu hören. Ich forderte ihn nochmals auf, die Wahrheit zu sagen, weil er doch gar nicht straffällig sey, da er nicht gewußt was in dem Faß gewesen; er blieb indessen dabei, daß er unschuldig sey. Als ich aus dem Arresthause ging, kam Hr. v. Sandt; ich machte ihn mit dem Resultat der Unterredung bekannt, sagte: wie ich den Mann gefunden, halte ich ihn für unschuldig, und bat ihn die Brüder mit einander confrontiren zu lassen. Hr. v. Sandt rieb sich die Stirn, ging einigemal auf und ab, und so schieden wir." — So Hr. Claisen in der Fonckschen Assise, dem Hrn. v. Sandt im Wesentlichen beistimmte, ohne jedoch von der verlangten Confrontation etwas wissen zu wollen. — Rührend waren Hamachers Klagen vor den Geschwornen über die Behandlung, welche er im Gefängniß erfahren. "Hr. v. Sandt, erzählte er, kam zu mir und sagte, ich hätte es gethan. Ich sagte ihm: Ich bin ein Mann, der sich mit der Ackerschaft nährt, und habe noch nie etwas schlechtes gethan. Du bist ein schlimmer Kerl, erwiederte Hr. v. Sandt, du hast es gethan, und wenn du nicht bekennst, wirst du ewig eingesperrt. — Der Andreas Esser, der bei mir schlief, ließ mir keine Ruhe, ich solle Briefe schreiben, und möge bekennen. Auch der Gefangene Conrad Wolf, der einen Schlüssel zu meiner Thüre hatte, quälte mich sehr und verlangte immer, ich solle Briefe schreiben. Selbst die Nacht ließen sie mir keine Ruhe, und raubten mir ganze Nächte den Schlaf. Hr. v. Sandt kam bisweilen zu mir, fuhr mich rasch an, ließ mir schlechte Kost geben, und mich auf alle Weise molestiren. Man hat mich in der Hitze des Sommers fast verschmachten lassen, und mir oft nicht einmal Wasser gegeben; ich habe oft darum geklopft, konnte

aber keins erhalten; ich sammelte, wenn es regnete, aus der Dachrinne etwas Wasser in meinen Topf, um damit den Durst zu löschen. Sogar ein Nachtstuhl fehlte mir, und ich bin vor Gestank und Ungeziefer fast zu Grunde gegangen, denn auch die Leinwand, welche mir meine Frau geschickt, habe ich nicht bekommen. Einst kam Hr. Effertz zu mir, als ich mein Gebet gehalten; ich äußerte den Wunsch zu beichten und zu communiciren, da sagte er zu mir, das brauchte ich nicht zu thun, ich bekäme keinen Geistlichen mehr. Fromm (der Gefängnißaufseher) kam einmal mit einem fremden Herrn zu mir, und sagte: Hier ist der Hamacher! Der fremde Herr trat zurück und sagte: Mein Gott! wann bist du das letzte Mal bei dem Mann gewesen? Du mußt ihn spazieren führen, er ist ja krank. Ich ging hierauf etwas in den Garten, und fiel daselbst dreimal zusammen. Hierauf haben sie mich in ein anderes Zimmer gethan. Ich habe Hunger und Durst leiden müssen; der Hunger ist noch schlimmer, als Wahnsinn. Ich habe alles mit Geduld ertragen; wenn ich etwas gewußt hätte, dann würde ich es gewiß gesagt haben, u. s. w." *)

Der letzte Theil dieser Aussage bestätigte sich in der Assise, indem der Polizey-Präsident von Struensee bezeugte, eines Tags habe er sich Adam Hamachers Gefängniß zeigen lassen, und als man die Thüre geöffnet, sey ihm ein solcher pestilenzialischer Geruch entgegen gekommen, daß er es nicht aushalten können, und dem Fromm Vorwürfe darüber gemacht habe. Auch die Verweigerung eines Geistlichen bezeugte Fromm; Hr. v. Sandt aber wußte sich dessen nicht zu erinnern; hielt es indessen für möglich, daß ihm gesagt worden, daß Hamacher einen Geistlichen verlange, und er dazu geschwiegen. Ob der übrige Theil der Erzählung übertrieben gewesen und wie weit, läßt sich nicht wohl bestim-

---

*) Ebend. I. S. 290. 427. 428. 447. 448. Foncks Kampf I. S. 130. 261. Benzenbergs Briefe S. 402.

men, da keine genaue Untersuchung darüber Statt gefunden zu haben scheint. So viel ist gewiß, daß Hamacher noch im nämlichen Sommer sehr krank wurde, und in Wahnsinn fiel *). —

Um diese Zeit, am 23. Juli 1817, gab er zu Protokoll, am Freitag vor der Kirmeß habe ein Unbekannter sein Pferd und seinen Karren leihen wollen, habe beides auch am Sonntag Abend geholt, und am Montag Abend zurückgebracht. Man hat die wunderliche Erzählung damit zu verbinden gesucht, daß sein Bruder Christian am 19. Mai ausgesagt, ein ihm unbekannter Fuhrmann habe die Leiche weggefahren, und hieraus auf ein Verkehr zwischen beiden Brüdern geschlossen. Es ist allerdings auch wohl möglich, daß Andreas Esser von Christian Hamacher die Abänderung seines Geständnisses erfahren und nun den Adam zu einer mit der Abänderung übereinstimmenden Aussage bewogen hat. "Man sprach immer zu mir, sagte der letzte in der Assise, ich sollte so und so sagen; allein ich war zu dieser Zeit ganz von Sinnen, und lag krank im Bette, und weiß nicht, was ich sagte." Der Ober-Prokurator bemerkte ihm, es liege zwar ein ärztliches Attest vor, daß er an einer Geisteszerrüttung gelitten, dieß sey aber erst am 9. September 1817 ausgestellt worden; er blieb indessen dabei, daß man ihn in's Verhör genommen, als er unsinnig gewesen; und es läßt sich allerdings auch von der Zeit der Ausstellung jenes Attestes nicht auf den Beginn seiner Krankheit schließen **).

Als die Untersuchung durch das Urtheil des Revisionshofes vom 4. Oktober 1817 dem Kölner Gericht entzogen wurde, kam Adam Hamacher noch krank nach Trier, fand hier aber eine milde Behandlung. Der Arzt Burkhard be-

*) Criminal-Prozedur I. S. 378. 384.

**) Ebend. I. S. 419 — 421. 427.

suchte ihn, und er erhielt auf dessen Verordnung, Fleisch=suppe, etwas Wein, Gemüse und Weißbrod *). — Er kränkelte fort bis zum 10. Januar 1818, wo seine Krank=heit so bedeutend wurde, daß man seinen Tod erwartete und ihn mit den heiligen Sacramenten versah. Gleich am nächsten Tage wurde folgendes Verhör mit ihm gehalten.

"Trier, den 11. Januar 1818.

Wir Nicolaus Hoffmann, Untersuchungsrichter am Kreisgericht von Trier, verfügten uns mit unserm beigeordneten Gerichtsschreiber, Theodor Schneider, in's hiesige Verwahrungshaus, und verhörten den da an einer Entkräftungskrankheit liegenden Adam Ha=macher wie folgt: Befragt über seine Namen, Alter, Stand, Gewerbe, Geburts= und Wohnort?

Antw. Ich nenne mich Adam Hamacher, bin vier oder fünf und funfzig Jahre alt, genau weiß ich es nicht, Wittwer, Ackerer, gebürtig von Glees und wohnhaft zu Sinnersdorf, im Kanton Dormagen.

Zur Sache:

1. Frage. Wir haben dem Beschuldigten die in dem Untersuchungsheft Lit. G. Fol. 82 bis 83 enthaltenen Aussagen seines Bruders Christian Ha=macher vom 16. April 1817 von den Worten: "Mein

*) Dieser Umstand erregte späterhin neuen Verdacht, denn der schon oft aufgetretene Anton Kamphausen sagte aus, Hamacher habe bei seiner Rückkehr von Trier sehr gut ausgesehen, und ihm erzählt, er habe in Trier das beste Leben geführt, habe Fleisch, Wein, Butter, Käse und Alles im Ueberfluß gehabt, und wenn er zur Aufwärterin gesagt, er sey Kapuziner, so habe sie ihm auch Geld handvollweise gegeben. Hamacher, hierüber in der Assise befragt, leugnete es; Büsdorf, ebenfalls vernommen, sagt, er habe bei seiner Rückkunft nicht so schlecht ausgesehen; Claisen, auch noch vernommen, erklärt: er sah aus, wie ein Mann, der viele Drangsale erduldet. In der Assise sprach sein blasses Gesicht und seine hagere Gestalt für das letzte Zeugniß. Man vergl. Criminal=Pro=zedur I. S. 406. 422. 449.

Bruder war wirklich" — bis zu jenen: "es mag damals ungefähr halb acht gewesen seyn" — abgelesen, und demselben die Frage gestellt: Was habt Ihr auf diese Erklärung Eures Bruders zu antworten?

Antw. Alles, was mein Bruder hier gesagt, ist unwahr und erdichtet; es ist unbegreiflich, wie ein Bruder gegen den andern solche Erdichtungen aufbringen kann; ich kenne den Kaufmann Fonck nicht, habe in meinem Leben mit meinem Wissen nie mit demselben gesprochen, habe für denselben nie etwas gefahren, war auch nie in seinem Hof, bin mit meinem Karren den 10. und 11. November nicht zu Köln gewesen, habe in der Nacht vom 10. auf den 11. November 1816 nicht bei Jansen zu Köln im goldenen Löwen auf der Ehrenstraße, sondern zu Sinnersdorf in meinem Hause geschlafen, und weiß von der ganzen mir hier vorgelesenen Geschichte nichts. Ich bin wegen dieser Sache zu Köln öfters verhört worden, und habe da in meiner Gefangenschaft viel Ungemach ausgestanden, ungeachtet ich unschuldig war. Man ließ mich da im Kerker schmachten, um mich zu einem Bekenntniß zu bringen von einer Sache, wovon ich gar nichts wußte. Meine Frau wurde auch in's Gefängniß gebracht und starb darin; ich hatte eine Zeitlang den Verstand verloren. Es saß damals ein gewisser Wolf im Arresthause, dieser drängte sich immer zu mir, ohngeachtet er nicht im nämlichen Gefängniß war, worin ich saß, ich saß ganz allein; dieser Mensch kam sogar des Nachts mehrmal in mein Gefängniß und öffnete dasselbe mit einem Haken, den ich selbst bei ihm gesehen habe; er brachte mir sogar einmal einen Brief, den er für einen Brief meiner Frau ausgab, ich erkannte aber gleich, daß er falsch gewesen, denn meine Frau konnte nicht schreiben; dieser Mensch suchte mich mit allerlei List zu fangen, und gab mir beständig Veranlassung, an meine Frau zu schreiben, er konnte aber nichts von mir herauslocken, weil ich nichts wußte und unschuldig war. Auch war ein Gefangener, der sich Andreas Esser nannte, zur nämlichen Zeit im Arresthause; dieser saß mehrere Tage in meinem Zimmer und schlief mit mir auf einem und dem nämlichem Strohlager; auch dieser lag mir immer an, ich sollte gestehen, das konnte ich aber nicht, weil ich nichts wußte. Esser war ungefähr vier Tage mit mir im Gefängnisse, hernach kam er aber in einen

andern Behälter, und ich blieb allein. Esser hat mir manchmal Anschläge gegeben, ich sollte Briefe an meine Frau und Bruder schreiben, ich gab ihm aber hierin kein Gehör, ich kann aber nicht sagen, daß er mir dergleichen Briefe vorgeschrieben hätte, um solche abzuschreiben. Vom Anfang meiner Gefangenschaft in Köln bis zum Zeitpunkt, wo ich krank geworden und den Verstand verlor, wurde nicht einmal erlaubt, daß mir Sachen, welche mir von Hause zum Essen gebracht wurden, zum Genusse abgereicht wurden; sogar das Geld, welches mir zu diesem Ende zugeschickt wurde, wurde zurückgehalten. Ich glaube, daß dieß nicht der Wille der Obrigkeit gewesen, sondern daß ich vielmehr durch Unterschleife und Unordnungen, die im Arresthause vorgegangen, um die mir zugeschickten Sachen gekommen bin.

2. Frage. Seyd Ihr im Monat November 1816 nach Martini oder um Martini nie mit eurem Karren und Pferd an dem Hause Eures Bruders Christian Hamacher zu Köln gewesen?

Antw. Nein.

3. Frage. Der Kutscher des Herrn Grafen von der Lippe, Wilhelm Baum, hat in seinem Verhör zu Köln ausdrücklich gesagt, daß er Euch im Monat November 1816 mit Eurem Pferde und Karren vor dem Hause eures Bruders Christian gesehen habe; was hätte wohl dieser für eine Ursache gehabt, dies zu sagen, wenn es nicht wahr wäre?

Antw. Er mag gesagt haben, was er will, es ist nicht wahr.

4. Frage. Hat euch denn euer Bruder Christ. Hamacher nie etwas von der Ermordung des Wilhelm Cönen von Creveld, oder von dessen am 9. November vorgefallenen Verschwinden gesagt? —

Antw. Nein, ich bin ja nach der Zeit nicht bei ihm gewesen, wie konnte er mir dann etwas sagen.

Nachdem wir den Beschuldigten nochmal erinnert hatten, die reine Wahrheit zu sprechen, und besonders in seiner jetzigen Lage, die ihn leicht in den Fall setzen könnte, vor dem Richterstuhl Gottes bald Rechenschaft von seinen Handlungen abzulegen, sein Gewissen mit keinen Lügen zu beschweren, erklärte derselbe, daß er nichts als reine Wahrheit gesprochen habe und dabei bestehe.

Wir haben demselben hierauf seine Aussagen abgelesen, und nachdem er bei denselben zu bleiben erklärt hatte, gegenwärtiges Protokoll mit ihm und dem Gerichtschreiber unterschrieben, und bemerken zugleich, daß der Beschuldigte zwar an Entkräftung krank, aber bei gutem und gesundem Verstande ist.

(Gz.) Adam Hamacher.
Hoffmann. Th. Schneider."

Das letzte bezeugte auch sein Arzt vor den Geschwornen, indem er auf die Frage des Präsidenten, ob zur Zeit dieses Verhörs Hamachers Geisteskräfte ganz vorzüglich geschwächt gewesen, antwortete: "Er war zwar sehr krank; doch glaube ich, daß seine Geisteskräfte der Art waren, daß er die Aussage gehörig geben konnte *).

Er besserte sich zwar wieder, blieb aber doch noch krank bis Ende April 1818, und hatte, als er nach einer Gefangenschaft von 58 Wochen wieder in Freiheit gesetzt wurde, noch Reste von Wahnsinn, so daß er das Arresthaus nicht verlassen wollte, und man ihn durch zwei Gensdarmen in ein Schiff führen mußte; als er nach Köln zu Hrn. Claisen kam, trug er ein rothes Tuch um den Kopf, und verrieth noch Spuren von Geisteszerrüttung, so oft er von der Sache sprach **).

Daß er schuldlos gelitten, darin stimmen alle überein; denn sowohl Hr. v. Sandt, als der Untersuchungsrichter Hoffmann, das Kreisgericht zu Trier und der Assisen-Präsident erklären, daß er auch dann nicht strafbar gewesen, wenn er die Leiche unwissend gefahren ***).

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 140.

**) Foncks Kampf I. S. 130. Criminal-Prozedur I. S. 449. Ist auch hierin vielleicht ein Ursprung des Geredes von seinen verdächtigen Aeußerungen zu suchen, das so viele Verhöre veranlaßt hat?

***) Criminal-Prozedur I. S. 418. 441. Foncks Kampf I. S. 68. 263.

Dürfen wir nun dem, was er unter solchen Drangsalen und auf dem Sterbebette wahr gehalten, und wobei er auch in der Assise standhaft beharrt, Glauben schenken? Der fühlende Leser zürne mir nicht, daß ich diese Frage an ihn richte! Nicht nur eine der neuesten Schriften über den Fonckschen Prozeß erklärt es für eine unerschütterliche feststehende Thatsache, daß Hamacher Cönens Leiche gefahren *); sondern auch in der Assise wurde der Verdacht, daß er, wiewohl erst nach seiner Freisprechung, bestochen worden, aufgeregt und genau untersucht.

"Hat man Euch nicht einmal Geld gegeben?" fragte ihn der Präsident. Ich bekam wohl Geld von Hause, antwortete er; auch hab ich 3 Kronenthaler bekommen, als ich meine Freiheit erhielt, ich weiß nicht von wem. — "Was diese Kronen betrifft, sprach jetzt der edle Aldenhoven tiefbewegt mit zitternder Stimme, die habe ich ihm aus meinem Sack in's Gefängniß geschickt. Es war der Morgen als ich seine Freisprechung vernahm, — ein froher und merkwürdiger Tag für mich." **)

Anton Kamphausen — es ist das letzte Mal, daß dieser Zeuge vor uns auftritt — Anton Kamphausen erzählt, Adam Hamacher habe, als er nach seiner Rückkehr von Trier 60 Thlr. vergeblich bei ihm zu leihen gesucht, geäußert: Ich habe hier ein Haus, wo ich so viel bekommen kann als ich will; und sey fortgegangen; Zeuge, ihm langsam folgend, habe ihn die Richtung nach dem Hause des Hrn. Foveaux nehmen gesehen, sey, als er hier nach allen Seiten herumgeblickt, hinter einen Karren gesprungen, und habe dann den Hamacher nicht mehr wahrgenommen; ob er zu Foveaux hinein gegangen, wisse er nicht, seine Magd

---

*) P. A. Fonck und seine Vertheidiger v. J. P. Brewer. S. 146.

**) Criminal-Prozedur I. S. 422.

behaupte aber, diesen Namen von ihm gehört zu haben. — "O Schade, ruft von der Leyen, daß er dir so frühe ver- "schwunden; daß du uns nicht bezeugen kannst, gesehen zu "haben, daß Hr. Foveaux dem Manne, der so grundlos "beargwohnt und verhaftet wurde, dessen Gewerbe seit Mo- "naten gestockt, dessen Familie gedarbt hatte, hundert Kro- "nen auf den Tisch gelegt!" — Hamacher leugnet den Vorfall *).

Adam Hamacher war von einer Gütersteigerung noch vier Termine schuldig, weigerte sich aber nach seiner Rück- kehr, sie zu bezahlen, weil er kein Geld habe und sich zur Bezahlung wegen seiner Verhaftung nicht mehr verpflichtet hielte; als ihm hierauf ein Gerichtsvollzieher zugeschickt wurde, bat er Hrn. Claisen um Hülfe. Dieser suchte erst bei zwei Nachbarn vergeblich das Capital von 750 Franken für ihn, und lieh es ihm dann selbst gegen hypothekarische Sicherheit; erklärte auch, den scharfen Blick des Argwohns wohl kennend, im Verhör freywillig, daß er dieß gethan. Auch hierüber wurden in der Assise mehrere Zeugen vernom- men. Unter andern auch befragt, ob Hamacher die Zinsen immer richtig abgetragen, antwortete Claisen: Ja, er bringt mir von Zeit zu Zeit Aepfel, Stroh 2c., auch zuweilen Geld; eine Quittung hat er nicht annehmen wollen. Ha- macher, hierauf in den Saal geführt, erwiederte auf die Frage, ob er die Zinsen immer richtig bezahlt, wenn er Geld gehabt, sonst nicht; er habe sie in Geld bezahlt, wie er es grade gehabt, und habe über die erste Zahlung eine Quittung erhalten, über die andern nicht. Claisen, noch einmal befragt, ob er eine Quittung ausgestellt, verneint dies aufs neue. "Der Präsident: Nicht einmal über diesen kleinen unbedeutenden Umstand stimmen die beiden Zeu-

*) Ebend. S. 406. 424. 425. — Ueber die Ermordung des Wilhelm Cönen. Von G. F. von der Leyen. S. 77.

gen überein: was ist wohl von ihren Aussagen zu halten?" *)

Wir überlassen die Beantwortung dieser Frage dem unbefangenen Leser, der zwischen der Erinnerung an die vor drei Jahren Statt gefundene oder unterbliebene Ausstellung einer von dem vertrauungsvollen Schuldner für nichts geachteten Quittung und zwischen der Erinnerung an eine Gefangenschaft, wie Hamacher sie erduldet, und an die Ursache derselben wahrscheinlich einigen Unterschied finden wird.

* * *

Was Adam Hamacher unter den heftigsten Drangsalen, auf dem Sterbebette und vor der Assise wahr gehalten, das findet auch durch folgende Zeugenaussagen volle Bestätigung.

1) Die Bewohner des goldenen Löwens, wo er in der Nacht des 10. Novemb. mit Pferd und Karre logirt haben soll, wurden zwar erst drei Monate nach der Aufnahme des Hamacherschen Geständnisses, am 17. Juli 1817, gerichtlich vernommen, und man könnte fürchten, daß sie nach so langer Zeit den für sie geringfügigen Umstand vergessen haben oder sich seiner doch nur mit Unsicherheit erinnern würden; allein ihre Aussagen sind sehr fest und bestimmt, — wahrscheinlich weil Hr. Effertz sie gleich Anfangs schon im Geheimen hatte vernehmen lassen, und ihnen die Sache dadurch wichtig geworden war. Auch ist in der Zwischenzeit glücklicher Weise nur der Knecht des Hauses gestorben, und noch drei Zeugen konnten am 17. Juli 1817 über die Thatsache des nächtlichen Aufenthalts Hamachers Auskunft geben. Der Wirth Jakob Jansen erklärte nun in diesem Verhör

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 446. 449. Wer nach mehrerem dieser Art verlangt, lese z. B. noch die Zeugenverhöre, a. a. O. S. 424. 464. 465; so wie die Bemerkungen der Staatsbehörde ebend. II. S. 143 — 148.

ganz bestimmt, daß Adam Hamacher, den er damals noch nicht gekannt, im November 1816 in seinem Hause nicht übernachtet habe. Die Wirthin, die ihn ebenfalls nicht kannte, bezeugte: "Nie hat derselbe bei uns logirt, davor bin ich sicher, weil, wenn sich Unbekannte hierzu melden, wir sie nicht annehmen, ohne vorläufig uns zu erkundigen, wer und woher sie sind;" und antwortete auf die wiederholte Frage, ob sie mit Gewißheit sagen könne, daß er im Novemb. 1816 nicht bei ihr logirt: "Ja, davor bin ich sicher." Die Magd des Hauses erklärte, sie erinnere sich gar nicht, daß Adam Hamacher mit Pferd und Karren da gewesen sey, glaube auch gar nicht, daß er jemals dort geschlafen, indem sie die Betten für die Fremden zurecht gemacht, und sich dessen also, wenn es geschehen wäre, erinnern würde. Vor den Geschwornen konnten die beiden letzten kein Zeugniß ablegen, "weil die Staatsbehörde dieß für so unwichtig gehalten, daß sie sie nicht geladen hatte;" nur der Wirth Jansen erschien und blieb fest dabei, daß Hamacher im Nov. 1816 nicht bei ihm gewesen. Man gab sich ungemeine Mühe, ihm darzuthun, Hamacher könne doch wohl ohne sein Wissen bei ihm übernachtet haben; er erklärte aber wiederholt, dieß sey nicht möglich. "Der Präsident: In einem frühern Verhör habt Ihr aber nicht gesagt, daß dieß unmöglich sey? Zeuge: Ich kann aber doch nicht anders sagen. — — Präsident: Ich muß Euch nochmals bemerken, daß Ihr früher nicht gesagt, daß es unmöglich sey, sondern daß Ihr Euch nicht erinnern könntet? Zeuge: Das mag wohl seyn, aber ich weiß mich auch nicht zu erinnern.

Präs. Es ist aber nicht einerlei, ob Ihr sagt, Ihr erinnertet Euch nicht, oder, es sey nicht möglich, daß er bei Euch logirt habe. Ihr müßt jetzt ein Interesse haben, nicht bei Euren frühern Aussagen zu bleiben. Zeuge (nach langem Besinnen): was ich damals gesagt habe, ist wahr.

Präs. Also dann gebt Ihr wohl die Möglichkeit zu? — Zeuge wendet dagegen nichts ein." *)

2) Der Schröderſche Comptoiriſt Heinrich Elfes ritt am 11. November 1816 früh von Köln nach Neuß, und bezahlte dem neben ihm wohnenden Chriſtian Hamacher in des letzten Hauſe vor ſeiner Abreiſe Morgens vor 7 Uhr für Fäſſer abſchläglich 29 Fünffrankenſtücke. Zwar erinnert ſich Elfes der Zeit der Bezahlung nicht mehr; daß es aber der 11. November geweſen, zeigt der Umſtand, daß Elfes reiſefertig ſtand, als er das Geld bezahlte, und daß er in jener Zeit nur am 11. November Morgens früh von Köln abgereiſet iſt; daß aber die Bezahlung vor 7 Uhr Morgens, alſo zu der Stunde vorgefallen, in der Hamacher die Leiche am Mülheimer Häuschen verſenkt haben will, bezeugte der in Hamachers Hauſe wohnende Thorſchreiber Erkendorf, der dieſes Umſtandes ſich deswegen ſo genau erinnerte, weil er jeden Morgen um 7 Uhr ſeinen Dienſt im Thor zu verſehen hätte, und das Geld noch in ſeiner Gegenwart ausbezahlt worden war. Auch erklärte Chriſtian Hamacher im Verhör vom 4. Februar 1817 und ſeine Frau am 26. Febr. 1817, daß Elfes das Geld am 11. November 1816 bezahlt habe **).

3) Der Kaufmann Joſeph Imhof von Köln, im J. 1816 Fonckſcher Buchhalter, bekundet: Hamacher habe oft heimlich an Schröder geſchrieben, und die Briefe, wenn Fonck hereingetreten, bei Seite gelegt; es habe zwar im Sommer ein Faß Barceloner Branntwein im Fonckſchen Packhauſe gelegen, dieſer ſey aber bis auf einen kleinen Reſt verkauft und letzterer vor dem 9. November 1816 in

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 238 — 240. Foncks Kampf I. S. 272 — 274.

**) Foncks Kampf II. S. 177. Criminal-Prozedur I. S. 155. 236. II. S. 90. 138. 160.

einem Fäßchen in den Keller gelegt worden; es seyen außer kleinen Bleyweißfäßchen am 9. November keine Fässer im Packhause vorhanden gewesen, auch habe er nie ein leeres Faß da gesehen, wie denn auch Fonck nie mit Waaren gehandelt, wozu solche Fässer gebraucht würden; nur ein Faß Melis habe sich im November 1816 im Packhaus befunden, dieses sey aber — wie auch ein späterhin vorgezeigter Brief bewies — am 7. November an E. C. Schüll verabfolgt worden; es hätten zwar früherhin 200 Säcke in der Remise gelegen, diese habe aber bereits im Oktober 1816 der Kaufmann Molinari gekauft und erhalten. Zeuge habe ferner niemals Nägel im Packhause gesehen, und niemals habe hier Stroh gelegen; das Bandmesser habe auch zum Kleinschlagen des Zuckers gedient, und Hr. v. Sandt habe bei der Haussuchung mit seinen Fingern den Zucker von demselben weggerieben; Zeuge habe endlich am 9. November den Christian Hamacher nicht im Fonckschen Hause gesehen, auch habe dieser hier nicht seyn können, ohne von ihm bemerkt zu werden, denn er hätte sich bei ihm melden müssen, wenn er in Handlungsgeschäften da gewesen, würde auch, wenn er im Keller gearbeitet, wie immer, vorher auf's Comptoir gekommen seyn; für Geschäfte der Haushaltung hätte er nicht wohl da seyn können, indem solche des Sonnabends nicht Statt gefunden, und Hamacher sey überdem nie zu Fonck gekommen, ohne im Comptoir zu fragen, ob nichts zu bestellen sey; übrigens habe Zeuge um 6 Uhr Abends das Comptoir verlassen *).

4) Der letzten Aussage scheint die Angabe der Fonckschen Magd Catharine Gallibert zu widersprechen, die den Christian Hamacher am 9. November des Abends allein im Fonckschen Keller gesehen zu haben erklärt, nicht aber, daß er von Fonck herausgerufen worden. Dieß kann

*) Ebend. I. S. 260 — 263.

indessen nach 6 Uhr, also nach Imhofs Entfernung, gewesen seyn, wiewohl auch keiner von den übrigen Fonckschen Hausgenossen ihn bemerkt hat.

Die weitern Aussagen dieser Zeugin enthalten folgendes: Sie wisse, daß an einem Abende die Herren Schröder, Cönen und Hahnenbein bei Fonck gewesen, ob am 9. November, wisse sie nicht bestimmt; Fonck sey an diesem Abend nicht ausgegangen, sie habe dieß zwar im einem frühern Verhör gesagt, sich aber nachher genau erinnert, daß es der folgende Abend gewesen; nachdem die Fremden das Haus verlassen, sey um halb neun Uhr zu Nacht gespeiset worden; sie habe den Tisch gedeckt, und am Tische aufgewartet, an dem Herr und Frau Fonck allein gespeiset, sie habe gegen 11 Uhr die Teller und Gläser vom Tisch weggenommen, und beide noch im Zimmer angetroffen; sie habe, wie es immer ihr Geschäft gewesen, die Hausthüre des Abends zuzuschließen, dieß auch an dem fraglichen Abend gethan, und den Hausschlüssel gegen halb zwölf in das Schlafzimmer ihrer Herrschaft gebracht und hier Herrn Fonck noch gesehen, der schon halb ausgekleidet gewesen; sie habe in der fraglichen Nacht bei der Köchin Catharina Schook geschlafen, sey damals kränklich gewesen und habe des Nachts wenig geschlafen, habe aber gar kein Geräusch im Hause gehört, noch daß Jemand in's Haus gekommen, oder daß es geschellt; auch am Morgen des folgenden Montags habe sie kein Geräusch vernommen, und eben so wenig die Brüder Hamacher mit einem Karren gesehen *).

5) Catharine Schook, bis zum Jahr 1818 Köchin im Fonckschen Hause, bezeugt vor den Geschwornen: Fonck habe im November 1816, als Cönen in Köln gewesen, eines Mittags eine Reise angetreten, ohne daß sie etwas Auffallendes an ihm bemerkt; am Tage seiner Rückkehr seyen Cönen,

---

*) Ebend. I. S. 272. 273. 281. II. S. 206. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 53.

Schröder und Hahnenbein zu ihm gekommen und bis ungefähr acht geblieben; als sie sich getrennt, habe Fonck gleich nachher gegessen, dieß sey auch gewöhnlich um 9 Uhr geschehen; sie sey um 10 Uhr schlafen gegangen in dem Zimmer über dem Packhause; sie sey gewöhnlich bald eingeschlafen; sie habe kein Geräusch gehört, weder als sie zu Bette gegangen, noch nachher, wisse auch nicht, daß Fonck am fraglichen Abend das Haus verlassen, und daß ihn jemand besucht habe; am andern Morgen habe sie an Fonck nichts Auffallendes bemerkt, und auch am Montag Morgen weder Lärmen noch Geräusch im Hofe gehört *).

6) Anna Ott, bis 1818 Kindermagd bei Fonck, erklärt, die Herren Cönen, Schröder und Hahnenbein seyen an einem Sonnabend, wie sie glaube, nach acht Uhr weggegangen; Fonck sey auf das Kinderzimmer gekommen, habe, wie gewöhnlich, mit den Kindern gespielt und in einem Buch gelesen, und dann um 9 Uhr zu Nacht gegessen; sie sey in dem Kinderzimmer gewesen, als Fonck und seine Frau durch dasselbe schlafen gegangen, um welche Stunde dieß gewesen, wisse sie nicht; das Schlafzimmer habe noch andere Eingänge gehabt, diese seyen aber immer fest zugeschlossen gewesen; es sey am fraglichen Abend Niemand in's Haus gekommen, und es habe auch nicht geschellt, sonst würde sie es gehört haben; sie habe in dieser Nacht gar kein Geräusch vernommen, eben so wenig am Montag Morgen; auch Fonck sey wie gewöhnlich gewesen, und sie habe nichts Auffallendes an ihm bemerkt **).

Die Aussagen der drei letzten Zeugen erhalten durch folgende Umstände eine mehr als gewöhnliche Glaubwürdigkeit:

a) sie sind bereits am 6. Januar 1817 verhört, und

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 267.

**) Ebend. I. S. 264 — 266. Foncks Kampf I. S. 119.

nach einem Bericht des Polizey-Raths Guisez schon vor dem 1. December 1816 außergerichtlich vernommen worden, wo ihnen die Hauptereignisse des wichtigen Abends, an welchem Cönen verschwunden, noch nicht entfallen seyn konnten;

b) die beiden letzten sind auf eine ungewöhnlich feyerliche Weise in der Kirche, nachdem ihnen ein Priester die Heiligkeit des Eides vorgehalten, vom Untersuchungs-Commissarius Krey vereidet, und zu wiederholten Malen, unter den kräftigsten Warnungen und Erinnerungen, verhört worden;

c) ihre Aussagen sind gleich Anfangs schon in Kleinigkeiten abweichend gewesen, z. B. die Gallibert will den Christian Hamacher gesehen haben, die anderen nicht; jene sagte auch im ersten Verhör, daß Fonck am Abend des 9. noch zu seinem Schwiegervater gegangen sey; die eine giebt die Zeit des Abendessens etwas früher an, als die andere. Diese Abweichungen sprechen sehr stark für die Wahrheit ihrer Aussagen; denn hätte Fonck die Mägde zu einem falschen Zeugniß verleitet, so würde er ihnen bis zum 6. Januar 1817 gewiß gleichstimmende Erzählungen eingeprägt, und wir würden ohne Zweifel einen wörtlichen Einklang und eine wohlgesetzte Rede gehört haben;

d) die Mägde haben auch in vertrauten Gesprächen mit andern Personen das Nämliche ausgesagt. Kaum z. B. hatte die Gertrud Odenthal, die an der Stelle der Gallibert am 10. December 1817 bei Fonck in Dienst trat, diesen am 14. Oktober 1818 verlassen, als sie am 16. Oktbr. 1818 gerichtlich vernommen und befragt wurde, ob ihr die anderen Mägde von der Mordgeschichte nichts erzählt; sie antwortete: "Die anderen Mägde haben mir immer geäußert, sie wüßten von der Geschichte nichts; sie sagten, daß sie nicht glauben könnten, daß im Hause etwas vorgefallen, denn sie hätten nichts gehört. Das Nämliche bezeugte sie vor den Geschwornen, und setzte hinzu, Fonck habe, als er,

nach seiner ersten Freisprechung zurückgekommen, seine Mägde heraufgerufen und ihnen gesagt, sie würden vielleicht noch nach Trier reisen müssen, um ein Zeugniß in der Sache abzugeben; sie sollten dann nur die reine Wahrheit sagen. Eben so erkundigte sich die Wittwe Stupp, die mit der Gallibert bei dem Canonicus Lutsch wohnte, bei dieser im Vertrauen darnach, ob sie nichts von der Sache wisse, und erhielt zur Antwort: "Die Leute sprechen zwar darüber, aber ich weiß nichts davon." Auch die Mutter der Catharine Schook, eine anerkannt rechtliche Frau, bezeugt, sie habe ihre Tochter strenge befragt, ob sie etwas von Cönens Verschwinden wisse, allein sie habe versichert, nichts davon zu wissen, und habe ihr auch niemals etwas davon erzählt;

e) man hat niemals auch nur den geringsten Verdacht auf die Mägde zu werfen vermocht, als nur, daß sie, nachdem sie lange vorher die obigen Zeugnisse abgelegt, mit einem Foveaurschen Comptoiristen und auf dessen Kosten zur Hamacherschen Assise gefahren und dieß hier anfangs zu verhehlen gesucht. Dieser Umstand klärte sich aber nach mehrern genauen Untersuchungen in der Fonckschen Assise völlig dahin auf, daß Foveaux's Schwester, die Frau Casinone, bei welcher eine Schwester der Schook gewohnt und wo diese mit den übrigen zusammengetroffen, für die Gallibert und Ott einen Theil des Wagens bezahlt hatte, ohne daß es von diesen, die der Schook die Rechnungsführung überlassen, auch nur bemerkt worden war *).

Dieß ist der Inhalt sämmtlicher Zeugenaussagen, die in diesen Abschnitt fallen **). Möge der geneigte Leser jetzt

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 269. 271. 276. 277. 431. Foncks Kampf ꝛc. II. S. 233.

**) Einige minder wichtige Aussagen, z. B. des Buchhalters Hahnenbein, daß Cönen, als er in der Nacht vom 9. November ihn verlassen, eine dem Fonckschen Hause entgegengesetzte Richtung genommen; des Wäch-

noch einmal das Hamacherſche Geſtändniß leſen, und dann entſcheiden, ob nun wirklich durch Zeugen bewieſen worden, daß ein unſträflicher, guter und glücklicher Gatte und Vater ſich plötzlich ohne irgend ein Motiv in ein Ungeheuer umwandeln, und ein aus Widerſprüchen beſtehendes Gewebe Wahrheit ſeyn könne; oder ob Zachariä Recht habe, wenn er behauptet: "Dieſes Geſtändniß iſt durch keine einzige nur "einigermaßen erhebliche und ſattſam erwieſene oder wenig"ſtens wahrſcheinlich gemachte Thatſache unterſtützt, es iſt "ſogar wenigſtens durch eine unbeſtreitbare Thatſache (die "Beſchaffenheit der Cönenſchen Wunden) widerlegt wor"den. — — — Fonck kann Urheber der That ſeyn. — Und "doch haben die Vertheidiger verſucht, einen Gegenbeweis zu "führen; ſie haben es nicht blos verſucht, es iſt ihnen "ſogar in einem hohen Grade gelungen." *) — — Wir erlauben uns nur noch eine Frage: Hätten die Leute im goldenen Löwen ausgeſagt, daß Adam Hamacher vom 10. zum 11. November 1816 mit Pferd und Karren bei ihnen übernachtet; hätte Adam auf dem Sterbebette geſtanden, daß er die Leiche gefahren; hätten Foncks Nachbarn erklärt, daß am 11. November Morgens bald nach vier Uhr ein Karren in ſeinen Hof und gleich nachher wieder herausgefahren ſey; Hätten Foncks Mägde bezeugt, daß Fonck am

---

ters am Eigelſteinthor, Joſeph Halliſchreck, vom 8. Januar 1817, daß ſeines Wiſſens das Thor in der Nacht vom 10. auf den 11. November 1816 nicht geöffnet worden ſey, ſo wie die Angaben des Hamacherſchen Annotationsbuchs, daß Hamacher nur am 2. 4. 5. 8. und 12. November, nicht aber am 6. und 9. November 1816 für Fonck gearbeitet, und den Beweis aus den Fonckſchen Handlungsbüchern, daß Fonck am 9. November weder Branntwein noch Esprit vorräthig hatte, alſo durch Hamacher keinen zum Verkauf konnte anbieten laſſen — haben wir übergangen.

*) Ueber die wegen Cönens Ermordung gegen P. A. Fonck gerichtete Anklage S. 16 u. 26.

Abend des 9. Novembers auffallend unruhig gewesen, und zu mehreren Malen heraus gegangen, daß sie von 9 bis 10 Uhr Licht im Comptoir gesehen, daß sie bald nach 10 Uhr die große Hausschelle zwar gehört, aber die Thüre nicht geöffnet, weil Fonck selbst hingeeilt, daß sie nun gleich nachher mehrere Personen die Haustreppe herauf und herunter kommen, durch den langen Hausgang über den Hof nach dem Packhause gehen gehört und hier bald darauf ein Schlagen und Hämmern vernommen, — hätten die Zeugen dieses ausgesagt, würde die ganze Welt nicht rufen: Fonck ist erwiesen schuldig!? — Was denn folgt aus dem Entgegengesetzten? —

VI.

Frau Fonck.

IV

Wenn die Urtheile über Fonck entgegengesetzter Art sind, und die Menge ein Ungethüm in ihm erblickt, während seine Freunde mit seltener Achtung und Liebe ihm anhangen: so hört man auch bei den heftigsten Gegnern über Frau Fonck kaum ein hartes Wort, und sie hat keine Mißhandlung erfahren. Das ist der Frauen schönes Loos, daß sie, in einem kleinen Kreise sich bewegend und mit Wenigen verkehrend, seltener angefeindet werden; ja eben in ihrer Schwäche liegt ihr Schutz, denn selten mag selbst der Leidenschaftliche durch Angriffe auf sie die innere Rohheit enthüllen. — Die Gegner schweigen gewöhnlich von Frau Fonck, und auch ihre Freunde, die sie innigst bedauren, bewundern und verehren, reden öffentlich nur von ihr, weil die harte Nothwendigkeit sie zwingt. Allein das entsetzliche Schicksal, das ihren Mann getroffen, hat auch sie gefaßt, und man kann über jenen nicht vollständig urtheilen, ohne ihren Sinn und ihr Verhalten zu beachten. Sie steht und fällt mit ihm; ist er schuldig, so ist sie Mitwisserin und Mitschuldige. Möge die Dulderin hierin den Grund erblicken, weswegen diese Darstellung sie, die Stille und Verborgene, nicht übergeht!

Es ist vornämlich ihr stiller, ruhiger Sinn und eine tiefe Innigkeit, wodurch sie sich auszeichnet. Von jeher hat sie das Auge der Welt gemieden; von jeher, auch in ihres Vaters gastfreyem Hause, wo die Besuchenden sich drängten,

weder große Gesellschaften noch zahlreichen Umgang geliebt; seit ihrer ehelichen Verbindung lebte sie still und einsam mit ihrem Mann und ihren Kindern, ihren Eltern und Geschwistern, und ihr ist es zum Theil wohl zuzuschreiben, daß ihr Gatte vom Anfang ihrer Ehe an fast nur in seinem Hause und in seiner Familie zu finden war. Diese Stille ist in einem tiefen und klaren Gemüthe gegründet, und mit großer Besonnenheit und reifer Ueberlegung, mit einem hellen Blick und verständiger Umsicht vereinigt. Man hat, unvermögend, ihre Redlichkeit zu verdächtigen, sie gern als eine gutmüthige, wenig gebildete, leicht- und abergläubige Frau dargestellt; aber alle, die sie kennen, schreiben ihr einen klaren Verstand, ein richtiges Urtheil und jene Bildung des Geistes zu, deren Töchter von guter Erziehung sich erfreuen, und ihre Briefe bestätigen dieß. Sie hält strenge, ja ängstlich an dem Glauben und den Geboten der Kirche, und besucht jeden Morgen die Messe; aber wohl kein Unbefangener wird hieraus auf Aberglauben schließen, sondern zugeben, daß ein Auge, das auf Erden nur Schmach und Kummer findet, vollends den Himmel sucht, und daß stetes Gebet, in der einsamen Kammer und in frommer Versammlung, dem Herzen Bedürfniß wird, dem nur von oben Trost und Hülf kommen kann. Ihre Frömmigkeit ist geprüft und bewährt erfunden worden. Ihr Glaube war es, der sie aufrecht erhielt, als das Unglück hereinbrach, und der sie an einem glücklichen Ausgang der Sache nicht zweifeln ließ; und ein Zeuge erzählt den Geschwornen, er habe sie am Tage der Hausuntersuchung, am 20. März 1817, besucht und sehr beunruhigt zu finden geglaubt, allein sie sey völlig ruhig und in guter Stimmung gewesen, und habe gesagt, sie verlasse sich auf Gott und ihres Mannes Unschuld, von welcher sie überzeugt sey, weil er an jenem verhängnißvollen Abende nicht von ihrer Seite gekommen. Als ihre heißen Gebete unerhört blieben und auf die wiederholte Freisprechung ihres Gatten wiederholte Verhaftungen folg-

ten, da ergab sie sich mit kindlicher Treue in den Willen des Herrn, und äußerte vor der Eröffnung des Blutgerichts, wenn man auf dessen ohne Zweifel glückliches Resultat sie führte, mit völliger Resignation: es könne auch in Gottes weisem und gnädigem Rathschlusse liegen, ihren unschuldigen und edlen Mann noch durch ein Verdammungsurtheil zu prüfen. Ja selbst in dem furchtbaren Augenblicke, als der entsetzliche Schlag sie traf, entfuhr nicht ein Laut des Murrens wider Gott ihrem Munde; nur sich, nur die Freunde klagte sie an; und in der ungemein zarten und damals kränklichen Frau that solche Seelenstärke sich kund, daß Alle mit Erstaunen an ihr sahen, was der Glaube vermag, und wie jener Frieden, den die Welt nicht kennt und nicht giebt, das Herz auch in den schrecklichsten Stürmen nicht verzagen läßt.

Ihre Liebe und Treue haben selbst die Gegner bewundert. Sie erfuhr noch eher als ihr Mann, welchen Verdacht man gegen diesen hege, und suchte, vergeblich, dem Geliebten die Gefahr zu verbergen; sie eilte hinzu und stellte sich ihm zur Seite, als Herr v. Sandt ihm die Bewachung durch Gensdarmen anzeigte; sie glaubte, als sie ein leidenschaftliches Verfahren gegen ihn zu fürchten begonn, zu seiner Rettung jedes rechtliche Mittel aufbieten zu müssen, und eben ihrem Drängen und Treiben ist wohl der eine und der andere Schritt zuzuschreiben, den die Ihrigen für den Verfolgten gethan, und der schief gedeutet worden. "So eben schickt mir, schreibt ihr Vater unter dem 20. Mai 1817 an den gefangenen Schwiegersohn," "unsere und Ihre gute "Netta Ihren gestrigen Brief, durch Hrn. v. Sandt besorgt; "ich sehe aus ihren beigefügten Zeilen, daß sie meines Tro- "stes bedarf, und ihren Kummer über Ihre Leiden besänftigen "muß. Daß Sie nicht verhört werden, kann sie nicht ver- "schmerzen, weil sie darin das nahende Ende Ihrer Ge- "fangenschaft zu sehen hofft, und sich keine Ursache denken "kann, warum solches so lange verschoben bleibt. Ich muß

"hundert Ursachen ihr heraussuchen, welche freylich sich zu
"oft wiederholen, um dienlichen Eindruck auf sie zu machen.
"Was lange dauert, geht sicher; allein es ist keine Hülfe;
"sie plagt mich unablässig, mich bald hier bald dort zu ver-
"wenden; sie hat mir eine Petition entworfen, welche sie
"eingeben will; doch es macht mir oft die härteste Quaal,
"sie so leiden zu sehen. Um mir keine Vorwürfe zu machen,
"sie in ihrem Benehmen, welches so edel ist, gestört zu
"haben, entschloß ich mich, sie ihrem Willen folgen zu las-
"sen, der nur zum Zweck hat, ihren lieben unschuldigen
"Fonck recht bald zu befreyen." —

Sie eilte, als ihr Mann durch das Urtheil v. 23. Juni 1818 in Freiheit gesetzt wurde, nach einer 16monatlichen Trennung mit ihrem Vater dem Geliebten nach Trier entgegen, und zeigte noch, als sie nach seiner Verurtheilung nach Berlin fuhr, ihrem Begleiter die Stelle, von wo sie damals seinen Wagen zuerst erblickt, den Baum, unter dem sie in seine Arme gesunken; und klagte — ach mit welchem Schmerz! —: wer hätte damals geahnet, daß ich nach vier Jahren für den Verurtheilten diese Reise würde machen müssen! — Nur der Allwissende hat ihren Jammer durchschaut und ihre Thränen gesehen und gezählt, als ihr kaum nach acht Monaten der Wiedergegebene aufs neue entrissen wurde, und sie noch einmal zwölf lange Monate in steter Sorge um ihn einsam durchleben mußte; als ihn, den am 24. Februar 1820 zum zweiten Mal Freigesprochenen, noch im nämlichen Jahre am 3. November die dritte Verhaftung traf. Ein Strahl der Hoffnung ging ihr auf, als der König von Preußen, zu dessen Gerechtigkeit und Milde alle seine Unterthanen mit unbegrenztem Vertrauen emporblicken, im nächsten Jahre seine Rheinprovinzen besuchte, und sie ließ dem Monarchen unter dem 30. Juni 1821 eine merkwürdige Vorstellung übergeben, die nach Aldenhovens Versicherung nur in unbedeutenden Punkten, blos der Form wegen, von ihm abgeändert, im Wesentlichen aber ganz so

geblieben ist, wie sie ihrem Herzen entflossen, und von der wir den Anfang hier einrücken:

"Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Eine schwer niedergebeugte Gattin und Mutter wagt es, vertrauungsvoll vor den Thron Eurer Königlichen Majestät zu treten, nicht um von Allerhöchstdenselben eine Gnade zu erflehen, sondern nur an der unmittelbaren Quelle des Rechts den Schutz der Gesetze und Gerechtigkeit, nichts als strenge Gerechtigkeit, allerunterthänigst nachzusuchen."

"Ich bin die Gattin des nun schon bis in das fünfte Jahr auf die willkührlichste Weise verfolgten Kaufmannes Peter Anton Fonck von hier, dessen hartes unverdientes Schicksal eine so unglückliche Celebrität erhalten hat, daß solches ohne Zweifel auch Eurer Königlichen Majestät nicht unbekannt geblieben seyn wird."

"Man beschuldigt ihn einen jungen Mann, den Wilhelm Cönen von Crevelt, in der Nacht vom 9. auf den 10. November ermordet zu haben. Niemand konnte von der Absurdität dieser gräßlichen Beschuldigung und von der Unschuld meines Gatten inniger überzeugt seyn, als eben ich. Gott, der Allwissende, ist mein Zeuge, und vor dem Throne Eurer Königlichen Majestät beschwöre ich es auf das allerfeyerlichste, daß von dem Augenblicke an, wo der junge Cönen mit seinem Committenten Schröder an jenem Tage, Abends zwischen acht und neun Uhr, zuletzt unser Haus verließ, bis zum hellen Morgen des folgenden Tages mein Gatte nicht mehr von meiner Seite gekommen ist. Mit mir allein speiste er zu Nacht, ging mit mir gegen eilf Uhr zu Bette und verließ unser gemeinschaftliches Schlafgemach und Bette nicht wieder, bis am anderen Morgen, nachdem ich bereits aufgestanden war. In dem ganzen Zwischenraum hatte, außer unsern drei Mägden und unsern vier unmündigen Kindern, kein fremder Mensch unser Haus betreten."

"Unsere drei Mägde haben die Wahrheit dieser meiner Betheurung durch ihre eidlichen Aussagen vor Gericht bestätigt. Die physische Unmöglichkeit, daß mein Gatte in jener Nacht noch in irgend einer Berührung mit dem jungen Cönen habe seyn können, war und ist mir also eben so klar, als mein eigenes Daseyn. Auch beweiset die innere Einrichtung unseres Hauses anschaulich, daß ohne mein und der drei Mägde Wissen eine so schreckliche That darin nicht Statt haben konnte, und wenn man meinen Gatten der Mordthat bezüchtigen wollte, so hätte man nothwendig mich selbst als Theilhaberin daran mitbeschuldigen müssen; noch nie hat es aber die Lästerung gewagt, ihre Verleumdungen so fern zu treiben."

"Auf das Zeugniß aller Menschen ohne Unterschied, die mich kennen, darf ich mich kühn berufen, ob ein einziger von ihnen mich einer unedelen Handlung fähig halte. Ich war so glücklich, von meinen Eltern eine solche Erziehung zu erhalten, und meine Grundsätze sind von der Art, daß es mir unmöglich gewesen seyn würde, mit einem Manne, der das Unglück gehabt hätte, einen Menschen zu tödten, auch nur noch einen Tag zusammen zu leben; ich würde ihn, mich und unsere Kinder bis in den Tod beweint haben, aber unsere Trennung für ewig hätte keine Vorstellung, keine Rücksicht abwenden können. Um so fester knüpfte aber auch mein innigstes Bewußtseyn von der Unschuld meines Gatten und von der Ungerechtigkeit der Verfolgungen, die er erdulden mußte, das Band unserer auf gegenseitige Achtung und Vertrauen gegründete Liebe. Zwölf Jahre lang sind wir verbunden, und es mögen wohl wenige Ehen geben, die so glücklich sind, als die unsrige es immer war und noch ist. Seit den verschiedenen Verhaftungen, die mein Gatte erleiden mußte, trug ich noch zwei Pfänder der Liebe von ihm unter dem Herzen; bei ehrliebenden Gatten und Gattinnen mag das noch mehr als Worte die Wahrheit meiner Betheuerung beglaubigen, daß ich nicht blos die moralische Ueber-

zeugung, sondern auch die vollkommenste physische Gewißheit von der Unschuld meines Gatten habe."

"Diese Gewißheit und der Hinblick auf die ewige Vorsehung hat mich bei allen Leiden, die ich über das unverschuldete Schicksal meines Gatten erduldete, noch aufrecht erhalten."

"Gerichtliche Untersuchungen haben wir nie gefürchtet, die strengste Untersuchung vielmehr gewünscht, sobald es der Lästerung gelungen war, den Verdacht einer Unthat, deren mein Gatte durchaus unfähig ist, wider denselben zu erregen u. s. w."

Bereits am 19. Tage nach der Einreichung dieser Vorstellung wurde die Anklage gegen ihren Mann erkannt. Wie das erste Gerücht auf sie gewirkt, wie sie zum Präsidenten des Anklage-Senats geeilt, um die Wahrheit zu erfahren, und wie die hier vernommene Bestätigung sie erschüttert, das mögen und können wir nicht näher erzählen. Als diesem Erkenntniß zufolge ihr Mann von Köln abgeführt wurde, hielt nichts sie zurück, nicht die werthen Eltern, noch die sechs theuern Kinder. Sie folgte ihm nach Trier. Mit inniger Freundschaft aufgenommen von den treuen Michael Grach und dessen liebenswürdiger Gattin — wohl Mancher hat die treffliche Familie darum gesegnet und beneidet — ging sie hier den langen Winter jeden Morgen in sein Gefängniß und erst des Abends zurück. Seine Nähe war ihr Trost und Freude; sie hielt an ihm sich aufrecht, und blickte mit stiller Verehrung zu ihm empor. Als einst die Rede davon war, daß ihr Mann nach dem Ende des Prozesses einem der Unglücklichen, die um seinetwillen geduldet, eine Vergütung zugedacht, und unter den Anwesenden ein Fremder erstaunt darüber aufsah, sprach sie ruhig und fest: Sie denken nicht, wie gut und milde er ist; wie oft hat er mich in der Geduld gestärkt, und durch seine Sanftmuth und Edelsinn beschämt!

Sie war fest entschlossen, während des Blutgerichts nicht von seiner Seite zu weichen. Vergebens stellte man ihr vor, wie sehr ihre Gegenwart auffallen und welche Deutungen sie veranlassen werde; sie meinte, ein so außerordentliches Schicksal rechtfertige ein außergewöhnliches Benehmen und zwinge die Frau, da aufzutreten, wohin es den Gatten stelle; hätte man früher nicht so viele Rücksichten genommen, sondern kräftiger und entschlossener gehandelt, so wäre es zu diesem Aeußersten wol nicht gekommen; und nur die feste Erklärung ihres Freundes und Vertheidigers Aldenhoven, daß er dann abtreten werde, hielt sie aus dem Sitzungssaal zurück. Dafür harrte sie jeden Mittag und Abend im Gefängniß dem Wiederkehrenden entgegen, und stärkte und erquickte ihn mit Trost und Liebe, wenn er nach einem neuen schmerzlichen Tage ermattet in ihre Arme sank. Zugleich legte sie sich selbst, um so viel als möglich mit ihm zu leiden, die Buße strenger Entsagung auf, und wies jede Stärkung und Erholung zurück. Sie rechnete, obgleich nicht mit völliger Gewißheit, auf seine Freisprechung, und fürchtete, die Freude werde sie auf's Krankenbette legen, indem diese noch immer sie heftiger erschüttert, als das Unglück; auch bereitete Niemand auf das Entsetzliche sie vor, denn die Freunde waren selbst voll Hoffnung, und hielten es auch im äußersten Falle für besser, daß der Schlag sie ohne lange Vorbereitung treffe. Man brachte ihr, besonders in der letzten Woche, fast von Stunde zu Stunde von den Verhandlungen Nachricht, und sie erfuhr auf diesem Wege auch, daß der Staats-Prokurator in seiner letzten Rede die Vermuthung geäußert, sie habe sich, als man sie am 6. Januar 1817 über den Abend des 9. Novembers vernommen, dessen nicht genau mehr erinnert, und sey durch Suggestiv-Fragen ihres Mannes zu einer falschen Ueberzeugung von seiner Anwesenheit bei ihr gekommen. Da faßte sie den Vorsatz, vor dem Schluß des Prozesses vor den Geschwornen aufzutreten und ihre Ueberzeugung von seiner Unschuld öffentlich auszu-

sprechen, hielt aber diesen Entschluß ganz geheim, damit man nicht noch einmal sie zurück halte; und wer mag bestimmen, welchen Eindruck dieß gemacht haben würde, wenn man ihr anders zu reden erlaubt hätte? *) Doch auch dieß sollte nicht seyn. Ihre Freunde wollten sie über die furchtbaren Stunden hinwegrücken, wo die Geschwornen in der Berathungskammer über Tod und Leben berathschlagen würden, und man brachte sie zu dem Glauben, daß am 9. Junius, dem Tage des Urtheils, der Vertheidiger noch reden und erst am 10. oder 11. die Entscheidung erfolgen werde.

Der neunte Junius erschien. Um sieben Uhr Morgens begann der Präsident sein Resümé; Stunde auf Stunde verging, und noch immer kein Ende; der Mittag kam und ihr Mann blieb aus; man täuschte sie damit, daß die Debatten heute nicht unterbrochen werden sollten, damit man morgen endigen könne; um 4 Uhr schloß der Präsident, um halb sieben sprachen die Geschwornen das "Schuldig" aus. Sie war im Hause des Herrn Weißebach, und hatte sich gegen 4 Uhr, von Kummer und Sorge ermattet, in einem oberen

---

*) Warum mag man nicht veranlaßt haben, daß sie vor den Geschwornen vernommen worden, besonders da die Staatsbehörde ihre Aussage in Zweifel zog? Zwar bemerkt Hr. v. Sandt (Einiges zur Würdigung des Lästerungssystems ꝛc. S. 50.) mit Recht, "daß die persönliche Tugend der Gattin eines Angeklagten, deren Zeugniß die Gesetze ausdrücklich verwerfen, weil ihr eigenes Schicksal mit dem ihres Ehemannes, des Vaters ihrer Kinder, in unzertrennlicher Verbindung steht, ihren Behauptungen vor den weltlichen Gerichten keine unbedingte Beweiskraft gebe;" aber vor den Assisen werden ja auch solche Zeugen, die nicht vereidet werden können, Verbrecher und zehn-, ja achtjährige Kinder nach Art. 28. des Strafgesetzbuchs auf die Verordnung des Präsidenten vernommen, und in der Fonckschen Assise stellte es die Staatsbehörde dem Präsidenten ja anheim, selbst den Rütger Hilgers unbeeidet zu verhören? M. s. Criminal-Prozedur I. S. 211.

Zimmer niedergelegt. Im untern saßen mehrere Frauen laut weinend und jammernd. Ein Bekannter ging hinauf, um sie vorzubereiten; kaum begann dieser zu sprechen, da sah sie im Spiegel das zerstörte Gesicht einer Freundinn, die hinter dem Redenden stand, und erkannte hierin ihr Schicksal. Sie war erst wie versteinert. — "Ihr habt mich getäuscht! Wo ist mein Mann?" mit den Worten riß sie dann übermächtig sich los, und stürzte hinunter — in die Stube voll Jammerns und Weinens. Ohne Thräne, ohne Klage rief sie hier nur: "Ihr habt mich getäuscht! Wo ist mein Mann? Ich will zu meinem Manne." Da Niemand von ihrem Vorhaben gewußt, so verstand man sie nicht; doch gingen mehrere mit ihr zum Assisen-Gebäude. Ohne Thräne, ohne Klage, stumm und still eilte sie durch die gedrängten Straßen, und kam in dem Augenblicke an, als die Richter in den Saal zurücktreten wollten, um das Todesurtheil auszusprechen. Der Zufall — nein! der Allbarmherzige — führte die Verwirrte nicht in den Saal, sondern in ein Nebenzimmer. Hierhin brachte man unmittelbar nach der Verkündigung des Todesurtheils ihren Gatten, der nichts weniger erwartete, als sie hier zu finden. Er fiel ihr um den Hals, riß sie dann einige Schritte vorwärts, hob den Arm krampfhaft gen Himmel und sprach: Dorthin blicke! Dann setzte er sich zu ihr, küßte und tröstete sie. Sie rief wiederholt: Du bist unschuldig, ich theile dein Schicksal. — Nicht lange und man führte sie zum Wagen. Sie fuhren langsam durch die verstummte, in tiefer Stille staunende Volksmenge in's Gefängniß zurück. Es war 7 Uhr Abends — ein äußerst schwüler und heißer Tag, an dem der Wärmemesser auf 27 Grad stand, und die Sonne hatte die Fenster des Gefängnisses fast nicht verlassen. Noch desselbigen Abends besuchten zwei Freunde die Unglücklichen, und fanden sie erschöpft, fast aufgelöset, in stillen Thränen neben einander sitzen. Frau Fonck ahnete übrigens nicht, daß ihr Mann zum Tode verurtheilt worden, und dachte nur an lebens-

längliches Gefängniß; erst nach fünf Wochen entdeckte es ihr ihr Beichtvater.

Am andern Morgen fanden ihre Freunde sie so verändert und zerstört, daß furchtbare Besorgnisse in ihnen aufstiegen. Ihr Mann allein verstand sie auch jetzt, und kam ihr zu Hülfe. Er entdeckte, daß sie jenen Vorsatz, vor den Geschwornen aufzutreten, gefaßt hatte, und sich jetzt die bittersten Vorwürfe machte, daß sie von den Freunden sich zu leicht täuschen und dadurch von der Ausführung abhalten lassen; er führte sie nun auf den Gedanken, schriftlich zu sagen, was man ihr zu reden unmöglich gemacht; und sie schrieb, hierdurch in etwas beruhigt, an den Assisen-Präsidenten folgenden, durch eine Abschrift bekannt gewordenen Brief:

"Hochwohlgeborner,
Hochzuverehrender Herr Assisen-Präsident!

Das sicherste Bewußtseyn der Unschuld meines Mannes bestimmte mich, den Verhandlungen nicht beizuwohnen, um auch den Schein zu verhüten, daß ich durch meine Gegenwart auf die Geschwornen einwirken wolle; doch war es mein festes Vorhaben, nach dem Ausspruche, er möchte ausfallen wie er wolle, vor den Richtern und dem ganzen Publikum meine frühern mündlichen und schriftlichen Erklärungen über die Unschuld meines rechtschaffenen Gatten nochmals und auf das heiligste zu betheuern. Die Behauptung der Staatsbehörde, daß sie mich zwar keiner Lüge fähig halte, daß aber mein Mann meine Aussagen suggestive geleitet haben könne, machte mir jene Erklärung und die Berichtigung jener Aufstellung zur unerläßlichen Pflicht."

"Leider kam ich durch die wohlmeinende Täuschung unserer Freunde zu spät, und der, der sicheren Unschuld so unerwartete, Todesstreich hatte meine Sinne betäubt!"

"Es bleibt mir demnach kein Mittel mehr übrig, als meine Erklärung auf diesem Wege zu Dero Erkenntniß zu

befördern. Ich betheure demnach hiermit vor dem Auge des allwissenden Gottes, daß mein Mann mir über den Abend des 9. Novembers 1816 nie die mindeste Einflüsterung noch Suggestiv-Frage gemacht hat, sondern daß ich von jeder Minute desselben, sowohl über mich als meinen Gatten, die genaueste Rechenschaft ablegen kann. Demnach betheure ich also ferner, daß mein Gatte während der Conferenz jenes Abends nicht unten im Hause war, sondern auf das Kinderzimmer, wo ich mit den Mägden mit dem Baden der Kinder beschäftigt war, kam, um Bier und Wein zu bestellen, wo noch zwei der Kinder mit ihm hinüber liefen, welche ich selbst zurückholte; daß, nachdem die Herren Schröder, Cönen und gleich darauf Hahnenbein, der nur noch seinen Regenschirm nahm, nach 8 Uhr weggegangen waren, mein Mann augenblicklich zu mir in die Wohnstube kam, noch einmal zu den Kindern ging, und sich gleich darauf mit mir zu Tische setzte, daß er von diesem Augenblicke an nicht mehr von meiner Seite ging, daß er mir während dem Nachtessen das Resultat dieser Conferenz und die Festsetzung der Finalen auf den anderen Morgen neun Uhr mittheilte, und wir uns beide darüber freuten, endlich mit Schröder zu Ende zu kommen; daß mein Mann mich dabei bat, die Stube für den andern Morgen wieder ordnen und einheitzen zu lassen, und ich ihm dagegen anrieth, früher in die Kirche zu gehen, damit er nachher das Geschäft mit obigen drei Herren ungestört beendigen könne; daß mein Mann darauf nach halb eilf Uhr mit mir und an meiner Seite die Treppe hinauf, über das Kinderzimmer, auf unser Schlafzimmer gegangen ist, daß er sich vor mir zu Bette legte, und daß er bald darauf in meinen Armen lag, und nicht eher unser gemeinschaftliches Bette verließ, bis am anderen Morgen gegen 7 Uhr, nachdem ich schon aufgestanden war; daß von dem Augenblicke an, wo Schröder, Cönen und Hahnenbein unser Haus am 9. Abends verließen, bis zum anderen Morgen Niemand geschellt und weder Hamacher, noch Cönen,

noch sonst jemand unser Haus betreten hat. Auch der Vorgänge des andern Tags, des Sonntags, erinnere ich mich eben so genau, so wie auch, daß mehrere Tage später mein Mann, in meinem Beysein zu seiner Verwunderung von Hamacher hörte, daß dieser den Cönen gekannt, und Fässer für ihn gekauft habe, daß folglich mein Mann an dem ihm angedichteten Verbrechen eben so unschuldig ist, als ich es bin, daß er dessen nicht schuldig seyn kann, ohne daß ich darum wissen und folglich mitschuldig seyn müßte, und daß ich von der Unschuld meines Mannes physisch und moralisch, eben so überzeugt bin, als von meinem eignen Daseyn."

"Diese Erklärung, deren Wahrheit ich bereit bin mit meinem Leben zu besiegeln, und die ich einst vor dem furchtbaren Richterstuhl Gottes wiederholen werde, bitte ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst den Untersuchungsakten beifügen zu wollen.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Trier, den 12. Juni 1822.

(gezeichnet) Cath. Fonck,
geb. Foveaux."

Am nämlichen Tage schon kamen des Abends ihre Eltern an, und brachten ihr eines ihrer Kinder mit, ein sechsjähriges Mädchen. Sie gewann jetzt ihre Ruhe wieder, ja sie wurde auch durch die mitgetheilte Hoffnung der Kassation des Urtheils, heiterer als zuvor, und ließ sich jetzt zum ersten Mal bewegen, während ihr Vater bei ihrem Manne blieb, mit ihrer Mutter die Gegend von Trier zu sehen. Wie ihr Auge endlich einmal wieder glänzte, und ihr Gesicht sich verklärte, als sie auf der Höhe bei Pallien stand, und das unbeschreiblich schöne Thal sich vor ihr öffnete; doch auch hier war entsagende Liebe ihr vorherrschendes Gefühl, und sie rief einmal nach dem andern: O wäre doch mein Vater statt meiner hierhin gefahren! —

Bald nachher, als die Eltern abgereiset und auch ihre

Bekannten und Freunde in die Heimath zurückgekehrt waren, entschloß sie sich, für ihren Mann nach Berlin zu reisen. Ihr Vater rieth davon ab; sie erklärte aber, daß sie eher zu Fuße hinschleichen werde, als auch hierin nachgeben, und man fügte sich in ihren Willen. Kaum dort angekommen, erfuhr sie, daß der Revisionshof das Kassationsgesuch ihres Gatten verworfen habe, und ihr erster Brief an diesen mußte die traurige Nachricht überbringen. Aber sie hatte das Schwerste überstanden, ihr Glaube war fester, ihre Kraft stärker geworden, und mit vertrauender, Gott ergebener Seele ertrug sie diese neue Zerstörung ihrer Hoffnung; und als sie nach mehreren Wochen erst nach Köln und bald nach Trier zurückkam, fand man sie ruhiger, und selbst gesunder und stärker, als vor ihrer Abreise. Gottes Segen den Edeln, die dort sie ermuthigt und getröstet; Gottes Segen auch in einer bessern Welt dem jetzt schon Verklärten, dessen großes liebevolles Herz mit reinmenschlicher Milde die Flehende aufgenommen; Gottes Segen vor allen dem Hochverehrten, dessen Namen das dankende Herz nur im Gebete nennt, der, als späterhin mißliche Gerüchte die Dulderin ängstigten, die zweifelnde milder Worte des Trostes gewürdigt und ihr die Hoffnung der sorgfältigsten Prüfung der Angelegenheiten ihres Gatten gegeben hat! Zwar sind Gebet und Thränen ein armer Dank, aber sie reichen weit. —

Du hast geduldet und geliebet, wie Wenige; aber du hast auch Liebe gefunden, und ahnest kaum, wie viele Herzen selbst in der Ferne dir schlagen, dir und deinem Gatten. Du hast geduldet wie Wenige; aber dein Glaube wird dich auch nicht betrügen; ja er hat dich nicht betrogen, denn du hast zum Theil schon erreicht, wornach du gerungen, die Anerkennung der Schuldlosigkeit deines Mannes, denn wer dich und deine in Wort und That ausgesprochene Ueberzeugung kennen lernt, ruft mit Gewißheit aus: Nein! dieß ist kein Blendwerk, dieß keine Täuschung! —

Nie kann das Edle sich mit dem Schlechten in inniger

Liebe unauflöslich verbinden. Das unendliche Leben, wo es nur in einer reinen Menschenseele seiner selbst bewußt ist, erkennt sich allein in denen wieder, die reines Herzens sind *).

*) Criminal = Prozedur I. S. 169. II. S. 137. 228. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 289. II. S. 113 ff. Rheinisch = Westfäl. Anzeiger 1822. Stück 51. 53. Benzenbergs Briefe S. 469 ff. 576 ff. — Wo von den letzten die obige Erzählung der Vorfälle des 9. Junius in wenigen Kleinigkeiten abweicht, da ist sie, wie an mehreren Orten, den übereinstimmenden Aussagen gefolgt, welche ich von drei glaubwürdigen Augenzeugen erhalten habe.

VII.

Verhalten Foncks seit Cönens Ankunft in Köln.

Wenn wir gleich der Vollständigkeit wegen die Verdachtsgründe gegen Fonck, welche man aus seinem Benehmen geschöpft, nicht ganz übergehen können, so macht uns doch jetzt die Achtung für den Leser eine größere Kürze zur Pflicht.

Ohne daher zu wiederholen, was der erste Abschnitt über die ihm oft und bitter vorgeworfene Verweigerung des Hauptbuchs und seine angebliche Angst, als Cönen dieß verlangte, enthält, berühren wir nur, was man sonst noch in seinem Benehmen gegen Cönen verdächtig gefunden. — Der uns bekannte Comptoirist Elfes will vom letztern gehört haben, Fonck habe gegen ihn geäußert, die allenfalsigen Fehler könnten sie ja unter sich schlichten, und hierbei eine Bewegung mit den Fingern gemacht, die die Idee einer Bestechung in ihm erregt; und der Buchhalter Hahnenbein giebt an, von Cönen vernommen zu haben, Fonck habe ihm erklärt, sein halbes Vermögen darum geben zu wollen, wenn es nicht zur Rechnungsuntersuchung gekommen wäre *). Ob Fonck das Eine oder Andere gesagt haben kann, und ob Cönen hiervon gegen Schröder und die Seinigen geschwiegen haben würde, das wolle der Leser nach den im ersten Abschnitt enthaltenen gerichtlichen Urtheilen über die Hand-

*) Anklage-Akt, in Criminal-Prozedur I. S. 16.

lungsverhältnisse, nach Foncks unerbittlichem Bestehen auf gerichtliche Untersuchung und nach Cönens Briefen beurtheilen. — Ferner hat Fonck dem letzten, ohne ihn anders als durch Büschgens zu kennen, am ersten Tage der Bücheruntersuchung den Antrag gemacht, in die Handlungsgesellschaft zu treten, und die Staatsbehörde meint, er habe dieß nicht ohne Schröders Zustimmung thun können, und habe hierin nicht als ein Mann von Ehre gehandelt. Allein die Zustimmung Schröders wurde natürlich vorausgesetzt, und Fonck konnte sie um so füglicher voraussetzen, als Cönen bereits als dessen Freund und Bevollmächtigter auftrat; und an Bestechung konnte hier doch Niemand mit Grund denken, da Fonck dem letzten in dem nämlichen Augenblicke alle Original-Papiere ganz bereitwillig vorlegte, und Cönen in der Aussicht, mit diesem Mann in eine Geschäftsverbindung zu treten, einen Antrieb mehr finden mußte, dessen Handlungsweise auf's genaueste zu untersuchen und kennen zu lernen *). Daß übrigens Fonck durch Cönen den Schröder zu beaufsichtigen und in Schranken zu halten und Ordnung in das Geschäft zu bringen gedachte, haben wir im ersten Abschnitt gesehen. — Endlich hat die Staatsbehörde es höchst auffallend gefunden, daß Fonck am Nachmittag des ueunten Novembers auf dem Wege vom Berlippschen Hofe nach seinem Hause den Cönen, der neben ihm ging, ohne Beachtung Schröders, der mit Hahnenbein beiden folgte und den Regenschirm ablehnte, unter seinen Schirm genommen und mehrere Schritte Arm in Arm mit ihm gegangen; und daß Cönen, als Fonck der bei ihm versammelten Gesellschaft Wein vorsetzte, um ein Glas Bier gebeten **). Es wird genug seyn, dieß blos anzuführen.

---

*) Anklage-Akt. Ebend. I. S. 17. Rede der Staatsbehörde. Ebend. II. S. 11. Foncks Antwort. Ebend. II. S. 149.

**) Criminal-Prozedur I. S. 134. II. S. 14. 165. 166.

Am nächsten Morgen nach Cönens Verschwinden, also Hamachers Geständniß zufolge 10 Stunden nach der Mordthat und als die Leiche noch im Packhause sich befand, schrieb Fonck, die gestrige Gesellschaft erwartend, an einen Frankfurter Correspondenten und trug dann mit eigener Hand den Brief in das Copirbuch ein, wo ihn Aldenhoven späterhin zufällig entdeckte. — Durch Hahnenbein von Cönens Entfernung benachrichtigt, drang er noch am nämlichen Nachmittag in seinen Gesellschafter, die fast beendigte Sache vollends abzuschließen, welches dieser ablehnte, weil er erforschen müsse, was aus Cönen geworden. An das Ungewöhnliche denkt der Mensch zuletzt: wer von Cönens Tod nichts wußte, konnte kaum am nächsten Tage hierin die Ursache seines Ausbleibens vermuthen; auch Schröder dachte hieran nicht; Fonck mußte aber überdem wünschen, die verdrießliche Sache nicht durch diesen unbedeutend scheinenden Umstand unterbrochen zu sehen *).

Als Cönen nicht wiederkehrte, schrieb Fonck am 15. November an Büschgens und an Koch über dessen letzten Aufenthalt in Köln, was ihm bekannt war, und äußerte, man könne nicht einmal vermuthen, wo er geblieben, ein Selbstmord sey höchst unwahrscheinlich und eher zu glauben, daß er in die weite Welt gegangen. Unter dem 18. November meldete er dem letzten Correspondenten nachträglich, daß Cönen in der fraglichen Nacht einem gewissen Cox begegnet sey; unter dem 21. dess. Mon. schrieb er an denselbigen und an Büschgens, daß jener dieß jetzt widerrufe, und fragte in einem weiteren Briefe vom 22. November den letzten an, ob er mit Cox nach Mülheim gewesen, indem er zugleich sein rechtliches Verhalten gegen Schröder betheuerte **). —

---

*) Ebend. II. S. 170. — I. S. 19. 107.

**) Ebend. I. S. 109 — 113. 168. 173. — Die Aussagen des Wirths Jakob Cox von Mülheim sind höchst merkwürdig. Schon am 17. November 1816,

Man hat es verdächtig gefunden, theils, daß die Briefe vom 15. November fast ganz gleichlautend sind, theils, daß

---

also acht Tage nach Cönens Verschwinden, machte er die Anzeige, daß Cönen, den er recht gut gekannt, in der Nacht des 9. Novembers nach eilf Uhr auf dem Heumarkt ihm begegnet sey, mit ihm gesprochen, ihm erzählt, wie er jemanden begleitet und nun den Weg nach Dohmens Gasthause nicht zurückfinden könne, und ihn gebeten, ihn zurecht zu weisen; daß er denselben hierauf bis an's Dohmensche Haus habe begleiten wollen, Cönen dieß aber abgelehnt und gesagt habe, er werde sich jetzt schon finden; daß endlich während der Unterredung zwei ihm verdächtig scheinende Männer über den Heumarkt gekommen, ohne daß Zeuge wisse, wohin sie weiter gegangen. Zwei Tage später änderte Cox diese Aussage dahin ab, daß dieser Vorfall sich nicht am neunten, sondern am zweiten November ereignet, und er an diesem Tage mit dem Postwagen von Neuß nach Köln gefahren, und als er von hier nach Deutz habe überschiffen wollen, den Cönen getroffen. — Daß Cox am 2. November mit dem Postwagen wirklich nach Köln gefahren, bewies die Postcharte; dagegen blieb auch daran fast kein Zweifel übrig, daß Cönen am 2. November nach zehn Uhr nicht aus Dohmens Hause gekommen; denn nicht nur Elfes bezeugte, daß derselbe an diesem Abend mit ihm im Theater gewesen und hierhin zurückgegangen, sondern Dohmen und seine Hausgenossen, sogleich vernommen, erklärten einstimmig, daß Cönen in der Nacht des 2. Nov. nicht außer dem Hause gewesen. Hiernach scheinen nur drei Fälle möglich gewesen zu seyn: Entweder die letzten haben sich geirrt, und Cönen hat in der Nacht des 2. Nov. das Gasthaus noch im Geheimen verlassen; — wie läßt sich dieß aber denken, da er erst eben in Köln angekommen und hier unbekannt war? — oder Cox hat sich geirrt und den Cönen gar nicht gesehen und gesprochen; — wer aber könnte hier, acht Tage nach dem Vorfall, einen solchen Irrthum für möglich halten? — oder Cox ist jenem wirklich in der Nacht des 9. Novembers begegnet, und hat bei näherer Ueberlegung, vielleicht aus Furcht, in eine Criminal-Untersuchung verwickelt zu werden, den 9. November in den zweiten abgeändert.

Fonck wiederholt an Büschgens und Koch geschrieben. Allein uns würde eher befremden, wenn zwei am nämlichen Tage und über den nämlichen Gegenstand an zwei Freunde geschriebene Briefe sich nicht höchst ähnlich wären, und wenn Fonck, besonders bei seiner sehr großen Lebendigkeit, seinen Freunden nicht Brief auf Brief geschrieben hätte, um den auf ihn geworfenen furchtbaren Verdacht von sich zu entfernen.

Schon zwei Tage früher, am 20. November, gab er auch zu diesem Ende dem Staats-Prokurator Haas eine Erklärung über seine Handlungsverhältnisse zu Schröder

---

Wirklich hat Hahnenbein am 20. Mai 1817 im Verhör vor dem Hrn. Effertz angegeben, daß er, wie er bereits auch Hrn. Guisetz angezeigt, vom Kaffeewirth Kraus gehört, daß dieser, am Abend des neunten Novembers von Deutz nach Köln herüberfahrend, auf der Brücke den Cox gesehen habe, der hiernach also nicht blos am 2. November von Neuß, sondern auch am Abend des 9. Novembers von Deutz nach Köln gekommen wäre. Daß überdem der von Cox erzählte Umstand, Cönen habe jemanden begleitet gehabt, und die angegebene Zeit, Nachts um 11 Uhr, damit übereinstimmt, daß Cönen am 9. November erst mit Hahnenbein gegangen und dann höchst wahrscheinlich das Schumachersche Bordell besucht hat, fällt in die Augen, auch hat Hr. v. Sandt zwei Mal darauf angetragen, den Cox als falschen Zeugen zu verhaften. Ob der Kaffeewirth Kraus über jene merkwürdige Aussage Hahnenbeins vernommen, ob Cox angehalten worden, sich über seinen Aufenthaltsort in der Nacht des neunten Novembers auszuweisen und ob er sich hierüber ausgewiesen, ob man am Rhein nachgeforscht, ob er auch in dieser Nacht übergefahren, ob man ihn gefragt: wie er den angeblichen Irrthum erklären wolle, ob er Cönens Kleidung gekannt, weswegen die beiden Unbekannten ihm verdächtig geschienen 2c., geht aus den mir bekannten Verhandlungen nicht hervor. Man vergl. Criminal-Prozedur I. S. 111. 114. 117 f. 148 f. 156 f. 188 f. 216. — II. S. 24. 28. 123 f. 197.

zu Protokoll *). Diesen Beamten muß sein damaliges Benehmen nicht befremdet haben, denn wir finden nichts der Art bemerkt, und sehen ihn auch nicht unter den gegen Fonck geladenen Zeugen. — Um so auffallender waren seine Aeußerungen und sein Verhalten dem uns bereits bekannten Polizeyrath Guisez, zu dem Fonck in der nämlichen Absicht am 22. November ging **), und Cönens Verwandten und Freunden, den Herren Hunzinger, Schramm und Kaibel von Crevelb, die ihn an demselbigen Tage besuchten. Auf die letzten machte Foncks Benehmen solchen Eindruck, daß sie auf der Stelle von seiner Schuld überzeugt wurden, obgleich sie sich, wie Schramm sagt, keine nähere Rechenschaft davon ablegen konnten. Sie schrieben auch ihre Beobachtungen nieder und übersandten sie dem Ober-Präsidenten, Grafen von Solms-Laubach; dieser scheint aber die Schrift nicht sonderlich geachtet zu haben, denn das Gericht erhielt, als es sie verlangte, zur Antwort, sie habe nur Vermuthungen enthalten, und sey nicht mehr aufzufinden. Desto wichtiger fand sie die Staatsbehörde und der Vertheidiger Aldenhoven.

Jene hatte nämlich einen nicht unterzeichneten Aufsatz ähnlichen Inhalts von Kaibel erhalten, und drang auf dessen Ablesung vor den Geschwornen eben so stark, als der letzte sich ihr widersetzte. Der Gerichtshof mußte entscheiden, und der Aufsatz wurde zu dreien Malen, eine Abschrift jener Schrift, welche man noch während der Assise erhalten, einmal vorgelesen, und sämmtliche Zeugen wurden aufs genaueste verhört. Der Inhalt ihrer schriftlichen und mündlichen Erklärungen besteht darin, daß Fonck ihnen sehr unruhig geschienen, und sein verlegenes Gesicht, als er es im Spiegel gesehen, gespannt und eine gezwungene Ruhe an-

---

*) Criminal-Prozedur II. S. 29.

**) Ebend. I. S. 116. 189. II. S. 28. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 170, 171.

genommen; daß er einen Brief an Büschgens über Cönens Verschwinden, den er eben geschrieben, ihnen vorgelesen und dabei geweint; daß er bald geäußert, ein Selbstmord sey höchst unwahrscheinlich, bald, er sey wohl denkbar; daß er ihnen eine angebliche Handschrift Cönens gezeigt, die es nicht gewesen; daß er der Aussage des Cox erwähnt, um sie dadurch auf eine falsche Spur zu leiten, obgleich dessen abgeänderte Erklärung damals schon bekannt gewesen; und daß er kalt geblieben bei ihren rührenden Schilderungen von Cönens Liebenswürdigkeit und der Trauer über sein Verschwinden.

Der Leser wird hiernach wohl der Meinung des Hrn. Ober-Präsidenten seyn, und würde ihm auch dann vielleicht beistimmen, wenn die Angaben noch weit mehr enthielten. Man kann ein guter Mensch und ein tüchtiger Kaufmann, und zugleich ein schlechter Menschenkenner und Mienendeuter seyn; und man kann das Herz der Crevelder Physiognomen achten, und die Richtigkeit ihrer Urtheile, ja selbst ihrer Beobachtungen stark bezweifeln. Hunzinger hatte gleich Verdacht gegen Fonck geäußert, als Schröder ihn von Cönens Verschwinden benachrichtigte; Alle waren mit diesem Verdachte zu Fonck gekommen, und Kaibel selbst antwortete in der Assise auf die Frage, ob bei der Sache sich keine Leidenschaft in's Spiel gemischt: es sey schwer, sich in einer solchen Lage selbst zu beurtheilen, er glaube aber, ohne Leidenschaft gehandelt zu haben. Dieß werden wohl alle gern zugeben, die diese Zeugen kennen, und auch ihren Verdacht, bei Cönens Briefen und Schröders und Hahnenbeins Lügen von Foncks Betrügereyen und Aengsten ganz natürlich finden; was sie aber, mit solchen Augen sehend, gesehen, das wissen wir, bevor sie es uns erzählen, und es möchte überflüssig seyn, zur Berichtigung ihrer Angaben die hohe Unwahrscheinlichkeit der einen, den innern Widerspruch der andern, die späte Aussage der dritten, so wie den Umstand anzuführen, daß in dem erwähnten Briefe an Büschgens

der Widerruf des Wirthes Cox, daß er den Cönen am 9. getroffen, schon erzählt ist, und Foncк, nachdem er diesen Brief — denn ein anderer kann es ja nicht gewesen seyn — ihnen vorgelesen, doch nicht wohl fragen konnte: "Apropos, meine Herren, haben sie nichts von Cox gehört?" *) —

Auch Hr. v. Sandt ging in der Hoffnung, hinsichtlich der Schuld oder Unschuld des Verdächtigen Beobachtungen zu machen, gemeinschaftlich mit Hrn. Schöning am 22. December 1816 Abends zu Foncк, benachrichtigte diesen, daß man Cönens ermordete Leiche gefunden, daß das ganze Publikum ihn als den Urheber von dessen Verschwinden betrachte, und er ihn deswegen von Gensdarmen werde bewachen lassen; und nahm, wie er den Geschwornen berichtete, nicht nur einen grellen Widerspruch zwischen Foncks Aeußerungen wahr, sondern fand auch während jener Vorhaltung dessen Gesichtsbildung auffallend verändert, die Farbe todtenbleich, den Blick auf den Boden geheftet, den Mund verzerrt, hörte schwere Seufzer aus der Tiefe der Brust sich drängen, und sah, wie sein ganzes Wesen die gewaltsamste Bestürzung verrieth; — ferner fiel Foncк seiner Frau, die während der Unterredung hereintrat, um den Hals, sprach davon, daß man seine Ehre morde, daß keine Gefahr von Flucht vorhanden sey, daß er Bürgschaft stellen, sich am anderen Morgen sistiren wolle u. s. w., und bat zuletzt, man möge seinem Schwiegervater die getroffene Maaßregel mit der Bemerkung bekannt machen, daß er sich ihr willfährig unterworfen. So die Herren von Sandt und Schöning. — Foncк dagegen bemerkt, daß Hr. v. Sandt von allen diesen schönen Dingen, welche er jetzt den Geschwornen erzählt, am nächsten Morgen noch nichts gewußt, indem seine Anzeige vom 23. und sein Antrag vom 30. December, worin er Alles aufgeboten, ihn verdächtig zu machen, von diesem Allen

*) Criminal-Prozedur I. S. 174 — 184. 469 — 473. II. 29. Foncks Kampf ꝛc. II. S. 97 — 100. 193 — 197

nichts enthalte; und behauptet, er selbst habe vielmehr, so wie seine Frau, dem Hrn. v. Sandt über sein einseitiges Verfahren und seinen gottlosen Leichtsinn, wodurch er die ganze merkantilische Existenz und das Lebensglück eines Unschuldigen morde, die bittersten Vorwürfe gemacht, und habe sich leider! von dem Gefühl der tiefsten Empörung zu sehr hinreißen lassen und seinen Gegner auf das empfindlichste gereizt. Frau Fonck hat den Vorfall an mehreren Orten eben so erzählt, und gesagt, daß umgekehrt Hr. v. Sandt durch die Vorwürfe, welche auch sie ihm gemacht, in große Verlegenheit gerathen; sie ist indessen gerichtlich hierüber nicht verhört worden *).

Ohne uns daher über die Verschiedenheit dieser Erzählungen ein Urtheil zu erlauben, fragen wir blos: Welches Benehmen ließ sich von Fonck erwarten, wenn er schuldig, welches, wenn er unschuldig war? Er hatte jetzt die ihn verdammende Meinung der Menge erfahren, war durch Büschgens von Hahnenbeins Verläumdungen unterrichtet, kannte den Verdacht der Crevelder und der Untersuchungsbeamten, und hatte Zeit genug gehabt, sich auf solche Besuche vorzubereiten: würde er, dessen Verstand und Seelenstärke selbst seine Gegner bewundert, nicht im ersten Falle kalt, besonnen, zurückhaltend sich benommen und nur wenige, übereinstimmende Aeußerungen sich erlaubt haben? Eben darin, daß er in den schrecklichen Augenblicken, wo ihm, dem kenntnißreichen, geschickten, talentvollen Kaufmann, dem vermögenden, angesehenen und glücklichen Familienvater, der bis dahin unsichtbare Verdacht zuerst in seiner furchtbaren Gestalt entgegentrat, und er die Vernichtung seiner Ehre, seines Credits und seiner Handlung, die Zerstörung seines ganzen Erdenglücks vor Augen sah, darin, daß er hier die

*) Criminal-Prozedur I. S. 121. 122. 294 — 296. 344. 346. 347. — II. S. 24. 25. 171. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 173. 174. II. S. 142. 143.

heftigste Unruhe verrieth, sich bald günstig, bald ungünstig über Cönen äußerte, bald dessen Selbstmord wahrscheinlich, bald unwahrscheinlich fand, mögen wohl Viele ein Zeichen seiner Unschuld erblicken. Doch — genug und vielleicht zu viel von Gebärdenspäherey und Mienendeutung! —

Am 30. December 1816 machte nun Hr. v. Sandt den (im zweiten Abschnitt abgedruckten) Antrag, daß Fonck, nebst Hahnenbein und Elfes verhaftet werde; und der Untersuchungsrichter schlug diesen Antrag am nämlichen Tage ab. Am folgenden Tage wiederholte Hr. v. Sandt den Antrag gegen Fonck, und am 1. Januar 1817 der Untersuchungsrichter seine Verweigerung. Hierauf wendete sich jener binnen vier Tagen an das Kreisgericht, und als dieses seinem Antrage nicht willfahrte, an den Appellationshof, und als dieser dem Kreisgericht beistimmte, an den Revisionshof, der den Antrag ebenfalls zurückwies. Zugleich suchte Herr von Sandt am 5. Januar wieder bei dem Untersuchungsrichter Foncks Verhaftung nach, und zog, als der letzte sich auf's neue widersetzte, gleich in der folgenden Nacht die Gensdarmen aus Foncks Wohnung zurück.

Unterdessen hatte Fonck — denn eine Uebersicht des Prozesses ist hier wohl an ihrer Stelle — unter dem 24. December 1816 den Schröder zur Untersuchung seiner Handlungsverhältnisse mit ihm vor das Handlungsgericht zu Köln geladen, dieses hatte unter dem 27. November 1816 die Klage vor Schiedsrichter verwiesen, die von Schröder und Fonck ernannten Schiedsrichter von Sandt und Löhnis hatten am 21. December den Auftrag angenommen, in fast täglichen Sitzungen vom 21. December bis 19. Januar die Fonckschen Rechnungen und Bücher untersucht, und unter dem 20. Januar das uns bekannte Urtheil erlassen, das die Behauptungen von Foncks Betrügereyen für grundlos und Foncks Rechnung mit der von ihnen selbst aufgestellten, die Kleinigkeit von 48 Frank. 15 Cnt. ausgenommen, für völlig übereinstimmend erklärt.

Hierauf ereignete sich am 30. Januar 1817 der im zweiten Abschnitt erzählte Vorfall im Kümpchen, und Christian Hamacher wurde aus demselben, jedoch ohne richterlichen Befehl, am 31. Januar in's städtische Depot abgeführt. Hr. v. Sandt verlangte jetzt am 10. Februar auf's neue Verwahrungsbefehle gegen Fonck, Christian Hamacher und Joseph Ulrich, und der Untersuchungsrichter schlug am 11. Februar den Antrag auf's neue ab; der erste trug nun bei dem Appellationshof auf Ernennung eines andern Untersuchungsrichters an, dieser ernannte am 12. Februar den Appellationsrath Effertz dazu, und letzterer erließ

unter dem 15. Februar einen Verwahrungsbefehl gegen Christian Hamacher,

am 19. Febr. gegen Fonck,

am 20. Febr. gegen den Kiefer Ulrich,

am 15. März gegen den Buchhalter Hahnenbein,

am 19. April gegen Adam Hamacher, und

am 10. Mai gegen die Ehefrau des Christian Hamacher.

Während Fonck im Gefängnisse saß, wurden nun durch die Schiedsrichter Herbertz und Schramm zu Crefeld vornämlich die Schröderschen Handlungsbücher untersucht, und am 31. August 1817 das uns bekannte Urtheil ausgesprochen, daß Schröder der Gesellschaft 7791 Thlr. 30 Stbr. schuldig bleibe und Fonck 16732 Thlr. 7. Stbr. zu fordern habe.

Bevor noch die Criminal-Untersuchung wegen Cönens Ermordung zu Köln geendigt war, verwies sie der Revisionshof zu Koblenz den 4. Oktober 1817 an den Untersuchungsrichter des Tribunals zu Trier und in weiter eintretendem Fall vor den dasigen Appellationshof; und sämmtliche vorhin genannte Verhaftete, die am 20. September bereits in Freiheit gesetzte Ehefrau des Christian Hamacher ausgenommen, wurden dorthin abgeführt. Der neue Untersuchungsrichter, Nic. Hoffmann, schloß am 29. Mai 1818 die Untersuchung mit dem bekannten merkwürdigen Bericht,

das Kreisgericht setzte unter dem 2. Juni den Adam Hamacher und Joseph Ulrich ohne Weiteres in Freiheit und ververwies Fonck, Hahnenbein und Christian Hamacher vor die Anklagekammer; und der Appellationshof zu Trier sprach hierauf unter dem 23. Juni 1818 das Urtheil, daß der letzte vor den Assisenhof gestellt, die ersten aber in Freiheit gesetzt werden sollten.

Fonck erfreute sich dieser Freiheit nicht lange. Bereits am 12. Febr. 1819 wurde er zufolge eines Verwahrungsbefehls des Appellationsraths und damaligen Assisen-Präsidenten Artois zu Trier vom 6. Februar auf's neue verhaftet und am 15. nach Trier abgeführt. Hier saß er in geheimer Haft, bis zum 2. März 1820, wo ihn ein Urtheil des Appellationshofs zu Köln vom 24. Februar befreite, welches in Erwägung, "daß die aus der neuen Untersuchung resultirenden Anzeigen weder für sich betrachtet, noch in Verbindung mit den in den frühern Verhandlungen erhobenen Indicien zureichende Verdachtsgründe darbieten, um darauf gegen den Beschuldigten eine Anklage zu begründen," erkannte, daß keine Anklage gegen ihn Statt habe. Dieß Urtheil ist unterzeichnet v. Mylius, (Präsident), Schmitz, Umbscheiden, Schreiber, Wiendahl, Oswald, (Räthe), Pellmann, (Secretair).

Die Assise gegen Christian Hamacher wurde hierauf am 9. Oktbr. 1820 unter dem Vorsitz des Apellationsrath Schwarz eröffnet; die Geschwornen erklärten ihn am 31. Oktober für schuldig, den Wilhelm Cönen freiwillig, jedoch ohne Vorbedacht ermordet zu haben, und das Gericht verurtheilte ihn zu lebenslänglicher Kettenstrafe, Ausstellung am Pranger und Brandmarkung. Auf Veranlassung des Hrn. General-Advokaten Bölling ward nun gegen Fonck vom Untersuchungsrichter Kramer am 3. Nov. ein neuer Verwahrungsbefehl erlassen, und am 19. Juli 1821 vom Appellationshof zu Köln "in Erwägung, daß P. A. F. beschuldigt ist, den Handlungsdiener W. Cönen in der Nacht vom 9 — 10. November 1816 mit vorher

überlegtem Vorsatz ermordet, oder wenigstens bei dieser Ermordung und bei denjenigen Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet, erleichtert und vollbracht worden, oder endlich auch durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu dieser Ermordung gereizt, oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben;" die Anklage gegen denselben erkannt. Dieses Urtheil ist unterzeichnet vom Appellationsrath Umbscheiden als Präsidenten, von den Räthen Wiendahl, Schramm, Sibenius, Simon und dem Sekretair Pellmann *). — Noch am nämlichen Tage trug die Staatsbehörde bei dem Justiz-Ministerium darauf an, dem Präsidenten der Hamacherschen Assise, Hrn. Schwarz, auch das Präsidium der neuen Assise zu übergeben, und dieser wurde auch unter dem 27. Juli 1821 ernannt. Fonck hatte hiergegen schon zum Voraus unter dem 25. Juli bei dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofs ein Rekusationsgesuch eingereicht, und übergab auch dem Justiz-Ministerium am 16. August eine desfallsige

*) Am 1. Novbr. 1820 hatte nämlich ein Wechsel der Richter in den verschiedenen Senaten Statt gefunden, und die Hrn. Mylius, Schmitz und Schreiber waren aus dem Anklagesenat getreten. Warum doch mochte man jetzt nicht zwei Senate zur Bildung des Anklage-Senats vereinigen? — Hr. v. Sandt (Etwas zur Würdigung ꝛc. S. 43.) bemerkt, daß der Appellationshof zu Köln früher so dürftig besetzt gewesen, daß eine solche im Gesetz vom 6. Juli 1820 Art. 3. verordnete Vereinigung nicht habe in Anwendung gebracht werden können; und doch ist das Freisprechungsurtheil vom 24. Februar 1820 von sechs Richtern unterzeichnet. — Fonck stellt (Kampf ꝛc. II. S. 305 f.) eine Berechnung auf, nach welcher vermittelst der drei Urtheile vom 23. Juni 1818, 24. Februar 1820 und 19. Juli 1821 zusammen neun Richter für seine Freisprechung und fünf für die Anklage gestimmt haben.

Vorstellung; die Sache wurde an den Appellationshof verwiesen, der am 31. August und 1. September das Rekusationsgesuch verwarf; Fonck legte hiergegen am 19. Septbr. ein Kassationsgesuch ein, und der Kassations- und Revisionshof zu Berlin vernichtete am 19. Oktober das Urtheil des Appellationshofs, und verordnete am 19. December, daß Hr. Schwarz sich des Vorsitzes und Richteramts in der Fonckschen Assise enthalten solle; worauf dann der Appellationsrath Mathieu zum Assisen-Präsidenten ernannt wurde. Fonck war bereits am 30. August aus dem Gefängnisse zu Köln nach Trier abgeführt worden, wo die Assise gegen ihn am 24. April 1822 begann und am 9. Junius endigte.

Es ist dem Leser wohl schon aufgefallen, daß sich Fonck weder nach der ersten noch nach der zweiten Freisprechung durch Entfernung aus dem Lande einer weitern Verfolgung entzogen. Da er auch zu Rotterdam zu einer Handlungsgesellschaft gehörte, so konnte er seinen Wohnsitz füglich hierhin verlegen, oder auch, wenn dieß nicht sicher genug schien, nach Amerika gehen und in den vereinigten Staaten unter fremdem Namen eine Handlung errichten. War er schuldig, so mußte er sich hierzu um so mehr entschließen, als er schon während seiner ersten Verhaftung erfahren hatte, mit welchem unermüdeten Eifer Hr. v. Sandt alle Behörden gegen ihn aufgerufen, und als er nicht erwarten konnte, daß seine äußerst heftigen Angriffe gegen diesen und mehrere andere Beamte jenen Eifer vermindert haben würden. Nach seiner zweiten Befreiung hatte er vollends erkannt, daß die gerichtliche Verfolgung gegen ihn durch ein Freisprechungsurtheil nicht geendet werde, und hatte sich immer neue Beschuldigungen und eine immer stärkere Sprache gegen viele und selbst sehr angesehene Beamte mit solcher Kühnheit erlaubt, daß man nicht annehmen kann, daß er jetzt noch auf irgend eine Schonung gerechnet. Vollends vor der Eröffnung der Hamacherschen Assise schien die Klugheit eine vorgebliche Handlungsreise in's Ausland unabweislich zu ge-

bieten, indem Fonck auf den Fall der Verurtheilung Hamachers seiner dritten Verhaftung mit Sicherheit entgegen sehen konnte. Wurde dann Hamacher freigesprochen, so konnte er stolz und sicher von seiner Geschäftsreise zurückkehren, sonst aber ungehindert nach Amerika gehen. Dieser Ausweg lag so nahe, daß man sowohl nach seiner ersten als nach seiner zweiten Befreiung allgemein glaubte, er werde das Land verlassen, und daß das Gerücht auch seine Abreise wiederholt verkündigte, ja daß sich selbst, als er nach Trier zur Assise abgeführt wurde, am Niederrhein überall die Sage verbreitete, seine Bedeckung sey unterwegens im Walde von Vermummten überfallen und er in Freiheit gesetzt worden. Und in der That — läßt es sich denken, daß ein Mörder, dessen Verbrechen schon wegen des Wegfahrens der Leiche so leicht zu entdecken und glaubwürdig zu machen war, dessen Gehülfe bereits zu mehreren Malen den Richtern alles gestanden und ihnen alle Mittel zur Bewahrheitung seiner Aussagen angegeben hatte, der selbst seinen Richtern durch die bittersten Vorwürfe und die empörendsten Beschuldigungen wenigstens alle Ursachen zum strengsten und schärfsten Verfahren gegen ihn gegeben, den die allgemeine Stimme anklagte und verurtheilte, und der nicht deutschen Criminalrichtern, die unumstößliche Beweise verlangen, sondern einem aus der ihn verdammenden Provinz hervorgehenden Geschwornengericht entgegensieht, das blos nach innerer Ueberzeugung entscheidet, — läßt sich's denken, daß unter diesen Umständen ein Verbrecher ruhig im Lande bleibt, wenn er ungehindert weggehen kann? — "Ich fragte Frau Fonck, erzählt Benzenberg, wie es gekommen, daß ihr Mann, nachdem er zweimal in Freiheit gesetzt worden, nicht aus dem Lange gegangen sey? — — Man verlasse ja sein Vaterland öfter wegen viel geringfügigerer Ursache; und was mich beträfe, so läugnete ich nicht, daß ich bei vollkommener Unschuld das Land gleich verlassen würde, sobald ich sähe, daß sich ein Criminal-Prozeß gegen mich erhöbe, der fünf

Jahre dauern würde, und in dem die Staatsbehörde 250 Zeugen gegen mich laden ließe. Denn der Ausgang eines solchen Prozesses sey immer zweifelhaft, — — — und wenn man auch am Ende freigesprochen werde, so habe man dann doch einige Jahre im Kerker gesessen, und diese Jahre könne einem Niemand mehr ersetzen, und selbst der König nicht. — Ach, sagte sie, ich hatte damals vier Kinder, und man ist es seiner Familie und seinen Kindern schuldig, diesen einen ehrlichen Namen zu hinterlassen. Die Ehre geht noch über das Leben." *)

Bemerkenswerth scheint ferner in Foncks Benehmen die Heftigkeit, womit er auf schleunige und strenge Untersuchung drang. Kaum hatte er von dem auf ihn geworfenen Verdacht von Betrügereyen gegen Schröder gehört, als er diesen vor das Handlungsgericht ladete, und sich hiervon selbst nicht durch die angedrohete Ernennung des Herrn v. Sandt zum Schiedsrichter zurückschrecken ließ; sobald er vernahm, daß Christian Hamacher gegen ihnen etwas ausgesagt, verlangte er, mit diesem confrontirt zu werden, und erklärte, ihn auf's äußerste gegen sich reizen zu wollen; auch im Verhör vom 30. August 1817, wo ihm Hamachers Geständniß zuerst bekannt wurde, wiederholte er jene Bitte, schrieb dann an den neuen Untersuchungsrichter zu Trier unter dem 12. Januar 1817: "Ich erwarte den Beweis meiner Un"schuld, und die Rettung meiner Ehre hauptsächlich von "der Individualität des Faßbinders Hamacher. Er ist ein "äußerst dummer und beschränkter Mensch, und wie er den"noch seine Lügen auch einkleiden mag, so werden Sie end"lich doch dahin gelangen, ihn zu entlarven. Ohnmaßgeblich "würde ich Sie daher bitten, diesen Elenden unablässig und "wiederholt zu interrogiren, und die Verhöre und Protokolle "dergestalt mit ihm zu häufen, daß Sie alle seine Wider-

*) Criminal-Prozedur I. S. 498. Benzenbergs Briefe S. 471.

"sprüche sammeln, um daraus die reine Wahrheit kennen "zu lernen, wodurch er denn endlich wohl selbst seine Zu- "flucht zur Wahrheit wird nehmen müssen" — und fügte in einem neuen Schreiben vom 13. Januar noch folgendes hin- zu: "Wollen Ew. Wohlgeboren als Richter und Mensch "mir noch eine Bitte gestatten, worauf ich sehr viel Gewicht "setze, so wünschte ich, daß Sie dem Faßbinder Hamacher "in diesem Augenblick, wo Sie die Wahrheit von ihm zu "hören wünschen, einen würdigen Geistlichen beigeben, der "ihn ermahnet, die reine Wahrheit zu sprechen, und allen- "falls zu beichten und zu communiciren. Nach einer harten "Gefangenschaft von 12 Monaten, wo das Gemüth so weich "ist, werden die Pflichten der Religion doppelt mächtig auf "einen gemeinen Mann wirken, und es giebt kein edleres "und gewisseres Mittel als dieses, jemanden moralisch zur "Wahrheit zu zwingen." — Am 10. Januar 1817 wurde Adam Hamacher, der Fuhrmann, mit den Sakramenten der Sterbenden versehen; war Fonck schuldig, so konnte für ihn nichts erwünschter seyn, als wenn dieser Mann unverhört in die Ewigkeit überging; denn wie ließ sich erwarten, daß derselbe auf dem Sterbebette sein Gewissen mit einer Lüge zum Vortheil eines Dritten belasten werde, wo die Wahr- heit ihm nicht einmal irgend eine Strafe drohte, sondern sogar seinen Kerker zu öffnen versprach? Und siehe! gleich am nächsten Tage, unter dem 11. Januar, benachrichtigt Foncks Vertheidiger und vertrauter Freund, Hr. Aldenhoven, den Untersuchungsrichter von Hamachers wahrscheinlichem Ende, und bittet ihn, "diesen in dem jetzigen entscheidenden Augenblick zu verhören, ihn mit Fonck zu confrontiren und zu fragen, ob er den letzten je gekannt, je gesehen, je in irgend einer Sache mit ihm zu thun gehabt habe," und schließt mit folgenden Worten: "Ich stelle es dabei dem einsichts- "vollen Ermessen Ew. Wohlgebornen anheim, ob Sie es "nicht zweckmäßig finden, den Kiefer Christian Hamacher "ebenfalls an das Sterbebette seines Bruders führen zu

"lassen, um ihn dort aufzufordern, die reine Wahrheit zu "erklären. Mir scheint es, daß just auf einen gemeinen "Mann eine Scene von der Art die tiefste Erschütterung "machen müsse und eine günstige Gelegenheit darbiete, um "ihn ganz zu ergründen." —

Man darf nach solchen Thatsachen kaum noch anführen, daß Fonck auch nach seiner ersten Befreiung, als Christian Hamacher vor die nächste Assise nicht gestellt wurde, um eine außerordentliche Assisensitzung gegen denselben zur schleunigen und vollständigen Enthüllung der Wahrheit bat, und sich bitter beklagte, als die Sache sich immer auf's neue verzog; und daß er in seiner eignen Assise den Präsidenten bei mehreren Gelegenheiten dringend ersuchte, den verurtheilten Kiefer bei allem, was heilig, zu beschwören, daß er doch Alles sage, was er von der Sache wisse *).

Auch sein übriges Verhalten gegen die angeblichen Genossen seiner Schuld erscheint unbefangen und rücksichtslos; und manches, was man für verdächtig gehalten, möchte eher für ihn zeugen als gegen ihn. Als ihn z. B. nach seiner Befreiung Adam Hamacher eines Morgens besuchte, ließ er durch seine Magd eine Flasche Wein hereinbringen. Wußte er denn nicht, wie viele Augen ihn bewachten, wie genau seine Hausgenossen über ihn vernommen wurden? Wirklich erklärte die Magd auch in der Assise, wie es ihr aufgefallen, daß so frühe Wein gefordert worden. Fonck erwiederte: "Hätte ich etwas Besseres im Hause gehabt, so würde ich es diesem Manne, der gleichsam Märtyrer für mich geworden, angeboten haben, indem ich allein dadurch, daß er der Wahrheit treu geblieben, gerettet wurde." — Der Frau des Christian Hamacher, die ihn nach der Verhaftung ihres Mannes besuchte, sagte er, er wisse von gar nichts und die

*) Foncks Kampf ꝛc. I. S. 55. 104. 201. 211 — 213. Benzenbergs Briefe S. 404 — 410, wo auch Aldenhovens Schreiben abgedruckt ist.

Sache gehe ihn nicht an; bei einer andern Gelegenheit, als sie ihn um Hülfe bat, erwiederte er, er könne dieß nicht, sonst falle der Verdacht auf ihn; er werde aber ihren Mann dafür, daß er jetzt nichts verdienen könne, nach Beendigung der Sache entschädigen, er rieth ihr überdem, zu Herrn Schöning zu gehen, der ihr über ihren Mann am besten Auskunft geben könne, warnte sie, nicht zu viel über die Sache zu plaudern, und bezahlte ihr die Rechnung ihres Mannes an ihn ungeachtet ihrer dringenden Bitte nicht eher, als bis sie sie aus dessen Buche vollständig ausgezogen hatte; vielleicht hat er ihr auch, wie angegeben wird, abgerathen, zu Hrn. v. Sandt zu gehen, und ihr gesagt, "sie solle sich fred halten." Fonck selbst erklärte, als sie in der Assise von nichts wissen wollte, mit großer Unbefangenheit, daß alles zuerst angeführte wahr sey. Gegen Hamacher selbst benahm er sich in der Assise ernst und kalt, und man hat in dieser Hinsicht weiter nichts verdächtig gefunden, als daß sein Freund und Vertheidiger Aldenhoven in der Assise gegen jenen als dessen zweiter Vertheidiger aufgetreten ist *).

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 223. 225. 227. 276 — 279. 468. II. S. 63. Foncks Kampf ꝛc. I. S. 154. — Wie viel übrigens von Frau Hamachers Aussagen (z. B. "meinen armen Mann haben sie festgesetzt, er hätte besser Hals und Bein zerbrochen, als daß er in das Fonckſche Haus gekommen ꝛc.) wahr ist, läßt sich nicht bestimmen. Denn theils läugnete sie in der Assise, was man ihr vorhielt, oder erklärte, sich dessen nicht mehr zu erinnern; theils soll hier wieder ein Zeuge etwas von ihr gehört haben, der, selbst vernommen, davon nichts wissen will; theils widersprechen sich die Aussagen, indem sie bald ihren Mann für unschuldig erklärt, bald sich verdächtig ausgedrückt haben soll; theils sind die von ihr angeführten Ausdrücke so unbestimmt, daß sie eine doppelte Auslegung gestatten, theils hat sie sie im Arresthause gemacht, wo sie, wie sie klagt, in einem kalten Loche auf klein geschnittenem, fast faulem Stroh lag und, obgleich

"Den unumstößlichsten Beweis," schreibt Brewer, "daß "Fonck Hamachers Verbündeter bei dem Morde Cönens ge-

krank, Anfangs nur die gewöhnliche Gefangenenkost erhielt, welche sie nicht genießen konnte. Verdächtig wurde sie durch ein silbernes Gefäß, welches sie Hrn. Schöning schenken wollte, damit er ihren Mann frei geben möge, und welches ihr Schwager Johann zu dem Ende von einem Geistlichen Christian Wolf für 22 Kronenthaler erhalten. Daß der Versuch durch Fonck oder seine Familie veranlaßt worden, hat man zwar vermuthet; allein diese würden doch wohl behutsamer, auf einem weniger nachzuweisenden Wege Bestechungen angeboten, und überdem gewußt haben, daß die Sache damals nicht mehr in den Händen des Hrn. Schöning war. Auch hat jener Geistliche Wolf (der vor den Geschwornen erklärte, seine Pfarrey — durch Zufall — verloren, ein Jahr wegen angeblicher Mordthat im Gefängniß gesessen zu haben und wegen Erpressungen zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt und wegen Bigamie befragt worden zu seyn,) niemals das Haus von Fonck oder Foveaux betreten und auch Hr. Schöning erklärte in der Assise auf die Frage, ob ihm Wolf nicht jetzt noch Anzeigen mache, daß ihm seine Besuche unangenehm seyen, obgleich er keine seiner Notizen von der Hand weise, und ihn von seinen Studien her kenne. In der Assise weigerte sich Wolf, über eine Unterredung mit Christian Hamacher Auskunft zu geben, weil er als Geistlicher ohne ein vorhergegangenes Urtheil des Assisen[illegible]fs sich hierzu nicht für verbunden achte, obgleich Hamacher selbst ihn dazu aufforderte; der Assisenhof verurtheilte ihn wegen seiner Weigerung in eine Geldbuße von 15 Franken, und der Präsident sagte ihm dann, er könne abtreten. — Endlich hat man behauptet, daß Frau Hamacher nach der Einkerkerung ihres Mannes ein recht gutes Leben — wahrscheinlich auf Kosten der Fonckschen Familie — geführt; allein es ist erwiesen worden, daß dieß Gerücht unwahr gewesen, und daß Frau Hamacher theils von ihrer Arbeit, theils von Unterstützungen der Armenkasse und einiger wohlthätigen Menschen sich ernährt hat. Gegen eine Zeugin hat sie sich sogar beklagt, daß Foveaux sie wie ein Bettelweib in seinem

"wesen, einen Beweis, der nicht allein den Menschen über-
"zeugen, sondern auch den gewissenhaftesten Richter bestim-

Hausgang habe stehen lassen. (Criminal-Prozedur I. S. 208. 209. 227. 231 — 233. 237. 238. 242. 348. 383. II. S. 33.)

Hier möge denn auch des Vorwurfs gedacht werden, daß sich Fonck und Foveaux vieler Bestechungen und allerlei Umtriebe schuldig gemacht. Ich bekenne gern, daß mir durch diesen Umstand die Fonck'sche Sache anfangs sehr verdächtig geworden; allein ich habe mir doch zuletzt sagen müssen, daß auch er zu den Dingen zu rechnen sey, die man hört und wieder hört und endlich glaubt, weil man sie hundert Mal gehört hat. Ich habe nämlich bei der sorgfältigsten Nachforschung außer der im fünften Abschnitt angeführten und als grundlos dargestellten Einwirkung auf die Mägde und den Adam Hamacher, nachdem diese ihr Zeugniß längst und zu wiederholten Malen abgelegt hatten, nicht das Geringste entdeckt, was verdächtig scheinen möchte, als die Aufsuchung von Zeugen für Hamachers Anwesenheit in Sinnersdorf, und die im fünften Abschnitt angeführte Aussage Büsdorfs, daß Firmenich ein Zeugniß von ihm 100 Louisd'or werth geachtet, und des Zeugen Fröling, daß Heinrich Kolb ihm für eine Zeugenaussage 2 Thlr. geboten. Ueber die erste Aussage ist Firmenich nicht vernommen worden, die letzte bestreitet Kolb. Daß indessen den Zeugen, die zu Firmenich nach Köln kamen, 9 Sgr. und 18 Groschen für den Weg bezahlt wurde, wissen wir: hat Kolb etwa, wie Leute der geringeren Klasse in der Ausrichtung von Aufträgen der Vornehmen gern weiter gehen, als man ihnen geheißen, dem Fröling das Doppelte geboten? Doch angenommen, daß auch Claisen zu weit gegangen (was keineswegs bewiesen ist): so kann dieses doch wohl Fonck nicht zur Last fallen, der damals, funfzig Stunden von Sinnersdorf, zu Trier in geheimer Haft saß, sondern höchstens seinem Schwiegervater Foveaux. Hier sind nun zwei Fälle möglich: entweder Foveaux hielt seinen Schwiegersohn für schuldig, und suchte ihn durch jene Mittel zu retten, oder er hielt ihn für schuldlos, und glaubte ihm gegen die Untersuchungen der Polizey zu

"men mußte, das Schuldig gegen Fonck auszusprechen;
"einen Beweis, der mit Rücksicht auf Foncks
"Stand und Verhältnisse einem Geständniß von
"seiner Seite gleich zu achten ist, diesen hat er
"selbst und zwar dadurch geliefert, daß er den
"Hamacher vertheidigt hat. Denn wer ist eigentlich
"Foncks Ankläger? Nicht Hr. v. Sandt, Hamacher ist es;
"nicht Hr. v. Sandt, Hamacher selbst hat vor dem Unter-
"suchungsrichter jenes Geständniß abgelegt, wodurch Fonck
"als Cönens Mörder angegeben wird. — Hr. v. Sandt hat
"ihn zu dieser Anklage verleitet, sagt man. — Ich frage

Hülfe kommen zu müssen. In beiden Fällen konnte er in seinem Urtheil über Fonck irren; in keinem kann daraus etwas gegen Fonck gefolgert werden. Und wie sind solche vermuthete, nicht bewiesene Bestechungen mit Foveaux von den Gegnern so hoch gepriesenem Biedersinn und strenger Rechtlichkeit zu vereinigen? — "Eben so natürlich finde ich es, sagt Benzenberg (Briefe S. 521), daß die Freunde der Familie Foveaux sich um Entlastungszeugen bekümmert haben. Die Freunde der Polizey haben das entgegengesetzte ja ebenfalls gethan, und wenn man jene einer unberufenen Einmischung bezüchtigen will, so weiß ich nicht, wie man dieses denn nennen soll. Die Geschichte im Kümpchen war doch offenbar von den sehr unberufenen Freunden der Polizey angelegt worden."

"Auch kann man leicht denken, daß eine so angesehene Familie, die dadurch eingeschüchtert ist, daß über eines ihrer Glieder eine so schwere Klage schwebt, und die nun mancherlei Rathgeber hat, die mit mehr oder weniger Welt- und Geschäftskenntniß mögen begabt seyn, daß, sage ich, eine solche Familie selbst beim reinsten Willen nicht mehrere Mißgriffe machen sollte. Allein diese können doch nie den Beklagten belasten, der doch auf keine Weise für die Mißgriffe verantwortlich seyn kann, die andere in seinem Prozesse machen." — — Wie übrigens der Verdacht solcher Umtriebe zum Theil entstanden, darüber vergleiche man die höchst merkwürdigen Verhöre und Anträge in Foncks Kampf ꝛc., II. S. 349—372.

"nicht, wie Fonck dieß beweisen könne, — — — — ich
"frage nur, wie er es wissen könne. — — Hamacher selbst
"hat dieß ja angegeben und gibt es noch an, sagt man. —
"Allein, wenn Fonck sich unschuldig weiß, so muß er inni-
"ger, als irgend ein Mensch auf der Welt es seyn kann,
"überzeugt seyn, daß dieser Hamacher (er sey nun zu seinem
"frühern Geständniß verleitet oder nicht verleitet) der schänd-
"lichste aller Lügner ist; — und diesem schändlichsten aller
"Lügner glaubt er die allerunwahrscheinlichste Sache von der
"Welt, nämlich, daß ein Beamter, der durch seinen Stand
"zur Entdeckung und Verfolgung der wirklichen Verbrecher
"verpflichtet ist, ohne irgend einen gedenkbaren Beweggrund,
"ohne frühern Haß und Feindschaft, mit Gefahr seiner
"Ehre, seiner Freiheit, vielleicht seines Lebens, statt den
"wahren Urheber des Verbrechens zu verfolgen, einen Un-
"schuldigen dafür untergeschoben und zu einem falschen Ge-
"ständniß gegen sich selbst verleitet habe!! — — — —
"Wie konnte Fonck zweifeln, daß Hamacher wirklich der
"Mörder sey? Wie konnte er auf den Widerruf dessel-
"ben das mindeste Gewicht legen, oder darin etwas anders
"als die gewöhnliche Ausflucht eines Verbrechers, der merkt
"und bereut, daß er sich um seinen Kopf gesprochen habe,
"finden? — — — Hätte Fonck, statt sich auf jene unsin-
"nige Ausflucht zu berufen, die in jeder Hinsicht ein Mähr-
"chen genannt zu werden verdient, als ob die Justizbeamten
"den Hamacher zu einem falschen Geständnisse verleitet, frei
"und offen gesprochen: ""Ich selbst fühle, daß nach mei-
"""ner Stellung gegen Cönen der Verdacht, denselben er-
"""mordet zu haben, wohl auf mich fallen konnte. Ein Bö-
"""sewicht, der dieses Verhältniß kannte, hat dasselbe gemiß-
"""braucht, um mich bei dem Verbrechen, das er selbst be-
"""gangen, als Mitschuldigen anzugeben. Daß er es be-
"""gangen, kann ich nicht bezweifeln, nicht allein, weil er
"""es selbst bekannt, sondern noch mehr, weil er durch die
"""Angabe eines Unschuldigen sich als zu jedem Verbrechen

„„fähig bezeichnet hat. Zwar hat er widerrufen, allein ich „„halte seinen Widerruf für eben so lügenhaft, als sein „„früheres Geständniß; vielmehr mögen die Gerichte aus „„den Verleumdungen, die er bei seinem Widerruf auf sie „„selbst geworfen hat, den Schluß ziehen, welches Zutrauen „„auch seine frühern Aussagen gegen mich verdienen.““ — "Hätte Fonck diese eines redlichen Mannes würdige Sprache "von Anfang bis zu Ende geführt; hätte er selbst noch in "den letzten entscheidenden Augenblicken, wo er vor seinen "Richtern stand, statt jener gleißnerischen Bitte an den Prä- "sidenten, ja recht streng in der Untersuchung gegen Ha- "macher zu seyn, diesen Hamacher selbst angeredet" (was ihm indessen gesetzlich nicht gestattet werden konnte): „„Ha- „„macher! Ihr selbst habt Euch als Cönens Mörder be- „„kannt, — — — die Strafe hat Euch in dieser Welt „„schon erreicht; jetzt, da diese Strafe unwiderruflich fest „„steht, da Eure Lüge Euch keinen Vortheil mehr bringen „„kann, jetzt endlich sprecht die Wahrheit! laßt nicht das „„Blut eines Unschuldigen durch Eure Lüge fließen, bekennt, „„daß Ihr Cönens Mörder, daß Ihr ohne mich dessen „„Mörder seyd;““ "gewiß hätte Fonck so gesprochen, hätte "sein Bewußtseyn ihm erlaubt, Hamachern auf diese ge- "fährliche Probe zu stellen, nie würden, ungeachtet aller "Anzeigen gegen Fonck, die Geschwornen das Schuldig aus- "gesprochen haben; denn noch nie ist die Stimme der wah- "ren Unschuld vor einem Geschwornengericht unerhört er- "schollen u. s. w." *)

Man könnte diese, selbst in Auszug, lange Rede mit der kurzen Bemerkung zurückweisen, daß von dem Ausspruch der Geschwornen über den Kiefer Hamacher Foncks Schicksal offenbar abhing, diesem also alles daran liegen mußte, daß jener, auch wenn er ihn als den Urheber seines Unglücks

*) Peter Anton Fonck und seine Vertheidiger, von J. P Brewer. S. 100 f.

haßte, gut vertheidigt werde; daß es ferner zu Foncks eigener Vertheidigung erforderlich war, den Gang, die Art und Weise, und die Begründung der Anklage gegen Hamacher genau zu kennen: aus beiden Gründen also Altenhovens Auftreten für den letzten nicht befremden kann; man könnte hinzufügen, daß Hamacher nach allen bekannt gewordenen Umständen an Cönens Tod kein eignes Interesse gehabt und ihn nur für einen andern getödtet haben kann; daß man daher sein Geständniß, wenn man es darin für wahr hält, daß er jenen gemordet, auch darin als wahr anerkennen muß, daß er es für und mit Fonck gethan, daß also die Geschwornen jene dem letzten in den Mund gelegte Anrede wohl ein wenig lächerlich gefunden haben würden. Allein da der angeführte Umstand als der unumstößlichste Beweis von Foncks Schuld aufgestellt, von einem Freund und Verwandten des Hrn. v. Sandt aufgestellt, und auch in andern öffentlichen Blättern geführt worden, so scheint eine genaue Untersuchung hier durchaus nothwendig, um gewiß zu werden, ob denn der bis dahin verborgene Verbrecher sich wirklich hier selbst verrathen hat. Möge nur der geneigte Leser, indem wir jetzt Foncks wahre Meinung von Hamachern und von Hrn. v. Sandt und dessen Amtsgenossen zu erforschen suchen, sich hüten, hier, wo allein von Foncks Schuld oder Unschuld die Rede ist, über die letzten ein einseitiges Urtheil zu fällen; und möge er nicht vergessen, daß wir hier gar nicht darstellen wollen, welche Absicht diese Beamten wirklich gehabt, sondern nur, welche Absicht Fonck auf seinen Standpunkt und in seiner Lage ihnen zuschreiben konnte, und daß wir, entwickelnd, wie er über sie geurtheilt, keineswegs behaupten, daß er richtig geurtheilt habe.

Läßt es sich denken, fragen wir, daß, wie Hr. v. Sandt von der Wahrheit des Hamacherschen Geständnisses gegen Fonck fest überzeugt ist, dieser, wenn er unschuldig, eben so fest von der Wahrheit der Aussagen Hamachers gegen

Hrn. v. Sandt überzeugt seyn, und im letzten den wissentlichen Verfolger eines Unschuldigen und in mehreren andern Beamten seine voreingenommenen Feinde erblicken kann?

Noch nicht lange war Cönen verschwunden, als Fonck bereits durch Büschgens und Andere erfuhr, wie Hahnenbein ihn verläumde, welchen Verdacht Schröder, sein zahlungsunfähiger Schuldner, gegen ihn verbreite, welchen Glauben beider Verläumdungen in Crevelt gefunden, wie zwischen Schröder, Hahnenbein und einigen Crevéldern und den Herren Schöning, Guisez und von Sandt ein Verkehr Statt finde, wie auch durch die Polizeyangestellten der Argwohn gegen ihn sich vermehre, wie im Dohmenschen Gasthause Schröder, Termeer, Elfes und Hahnenbein mit Schöning und Guisez zusammengekommen, und Schröder, nur von Foncks Vorschüssen zehrend, sie bewirthet — (zwar hatte er, wie Hr. Guisez in der Assise erklärte, nur etwas Wein und Essen gereicht, allein wie schnell vergrößert immer das Gerücht, und hat doch auch der verläumdende Hahnenbein "von kostbarem Traktiren" gesprochen): konnte da Fonck nicht vermuthen, daß die Herren Schöning, Guisez und von Sandt mit Schröder gegen ihn einigermaßen einverstanden seyn? Mußte diese Besorgniß nicht zunehmen, als ihm Schröder schon 14 Tage nach Cönens Verschwinden mit der Ernennung des Hrn. v. Sandt zu seinem Schiedsrichter drohte? Wirklich sah er gleich nachher den General-Advokaten als Schiedsrichter für Schröder auftreten und als solcher seine Bücher aufs schärfste untersuchen, und zu der nämlichen Zeit in der Eigenschaft als General-Prokurator ihm Gensdarmen in's Haus legen, wozu nach seiner Meinung nicht Hr. v. Sandt, sondern nur der Staats-Prokurator befugt war — (wie denn auch der Revisionshof zu Koblenz erklärt hat, daß dem General-Prokurator die Gesetze nicht gestatteten, als Staats-Prokurator aufzutreten, indem jener diesen zu bewachen habe); — er sah den Hrn. v. Sandt in den Sitzungen vom 21 — 30. December

als Schröderschen Schiedsrichter alle Bücher und Belege mit der aufgestellten Rechnung vergleichen und übereinstimmend finden, und am letztgenannten Tage als Staats-Prokurator auf seine Verhaftung hauptsächlich wegen vermuthlich begangenen Betrugs und deswegen zu vermuthender Mordthat antragen, und diesen Antrag in sehr kurzer Zeit, obgleich immer zurückgewiesen, sechsmal erneuern: konnte da nicht die Besorgniß ihn ergreifen, Hr. v. Sandt sey gegen ihn eingenommen, und suche, um vor ihm seinen Schützling, den zahlungsunfähigen Schröder zu retten, ihn in eine Criminal-Untersuchung zu verwickeln? — Fonck wußte, welche auffallende Furcht Büschgens für Cönen wegen dessen Umgang mit der Florentinerin geäußert, und hörte nun, daß diese gleich nach dem Auffinden der Leiche, mit einem Passe der Polizey versehen, abgereiset sey, während man ihn durch Gensdarmen bewachen ließ und seine Verhaftung so dringend nachsuchte: konnte er da nicht argwöhnen, nur auf ihn sey es abgesehen? Hinsichtlich des Verhörs der Schumacherschen Eheleute über diese Italienerin enthielt ein Bericht des Hrn. Guisez vom 29. Januar 1817 in einer späterhin von demselben eingereichten Abschrift eine Stelle, welche sich in der Urschrift nicht fand, weil, wie Hr. Guisez in der Assise erklärte, der Schreiber der Reinschrift derselben sie aus Versehen weggelassen und Hr. Guisez diese Reinschrift des Berichts vor der Unterzeichnung nicht genau genug mit dem Entwurf verglichen hatte: konnte nun nicht Fonck, da der letzte Umstand unbekannt war, in dem Zusatz der Abschrift ein Falsum erblicken, und daraus auf die Unredlichkeit des Berichterstatters schließen, und mußte nicht aus dieser richtig scheinenden Meinung wieder mancher andere Verdacht hervorgehen oder befestigt werden? — Hamacher wurde umstellt, im Kümpchen von Gehülfen der Polizey auf eine nicht genug zu beklagende Weise behandelt, und ohne richterlichen Befehl verhaftet und festgehalten wegen einer Schlägerey, welche der Polizeyspion Hilgers begonnen: konnte

Fonck nicht hierdurch und durch die kurz vorher und nachher gemachten Anträge des Hrn. v. Sandt auf den Gedanken kommen: man hat den Kiefer nicht um seinet- sondern um meinetwillen gegriffen? — Kaum war auf den Antrag des Hrn. v. Sandt die Untersuchung dem Richter Verkenius vom Appellationshof entzogen und dem Appellationsrath Effertz übertragen worden, als sogleich, wo bis dahin alle Gesuche um Verwahrungsbefehle fruchtlos gewesen, Verhaftung auf Verhaftung folgte, und ein sehr hartes Gefängniß mit Ausnahme Foncks die Verhafteten traf: konnte da dieser, jetzt in geheimer Haft den Quaalen der Unthätigkeit, der verletzten Ehre, der Entfernung von seinen Geliebten Preis gegeben, nicht in den Argwohn fallen, daß Effertz mit Hrn. v. Sandt einverstanden und nicht ohne dessen geheime Einwirkung ernannt worden sey? — Sobald Christian Hamacher in das Arresthaus abgeführt wurde, wurde auch Andreas Esser, dessen Verwerflichkeit der Untersuchungsrichter Verkenius dem Hrn. v. Sandt erst eben geschildert hatte, wieder zu demselben geführt, und mit ausgedehnter Vollmacht versehen; Esser hinterging den Kiefer durch die schändlichsten Lügen und brachte ihn zu der Ueberzeugung, daß Fonck der Mörder und an seinem großen Unglück schuld sey und ihn überdem noch immer verläumde und verfolge, und Hamacher äußerte seinen festen Glauben an jene Lügen in den Verhören ganz unbefangen, ohne daß er eines Bessern belehrt wurde; Hr. v. Sandt kam mehrere Wochen über den andern Abend mit Esser zusammen, besuchte mehrere Abende vier Stunden lang den Kiefer und erquickte den in einem furchbtaren Loche Schmachtenden mit Wein; bei der Unterredung war Niemand zugegen und Nichts wurde darüber zu den Akten gebracht, zugleich aber schrieb Hamacher sehr auffallende Briefe und sprach gegen den Gefängnißaufseher und Andere davon, wie Hr. v. Sandt ihm gewogen sey und welche Versprechungen er ihm gegeben, wie sie überlegt, wer den Todten gefahren haben solle, wie noch Einer

fehle und er die Sache, wenn er diesen erst wisse, auf sich nehme; und wurde weder über jene Briefe noch über diese und andere ähnliche Aeußerungen jemals vernommen; sein erstes Geständniß wurde am 15. März blos mündlich und allein in Gegenwart des Hrn. v. Sandt abgelegt, und nichts davon protokollirt; Fonck wurde, so stark er darauf drang, ihm nicht gegenübergestellt; Foncks Wohnung wurde, bevor das Geständniß niedergeschrieben war, von den Hrn. Effertz und v. Sandt untersucht, und weder Fonck noch dessen Vertheidiger zugezogen, sondern selbst Frau Fonck zum Theil zurückgewiesen: konnten alle diese Umstände dem Gefangenen in seiner düstern Einsamkeit nicht den Verdacht einflößen, man suche den Kiefer zu einem falschen Zeugniß gegen ihn zu verleiten? Und als Fonck nun überdem erfuhr, daß, nachdem man erst am 16. April das Geständniß protokollirt, Christian Hamacher gleich am folgenden Tage und wieder am 18. und am 22. April gegen seinen Beichtvater und den Polizey-Präsidenten v. Struensee in den auffallendsten Ausdrücken das Gegentheil erklärt, daß man auch hierüber ihn nicht verhört und selbst das merkwürdige Schreiben des Geistlichen nicht weiter beachtet; daß man, als Hamacher den Widerruf wiederholte, ihm zugerufen, wenn er seine Aussagen gegen Fonck erdichtet, dann sey er schlimmer als ein Mörder, und die Guillotine zu gut für ihn, und daß man seinen Widerruf nicht niedergeschrieben; daß man schon am 19. April den Adam Hamacher, der auf keinen Fall strafbar war, in ein hartes Gefängniß gebracht, ihn zum Bekenntniß, daß er die Leiche gefahren, zu bewegen gesucht, auch ihm den gefährlichen Andreas Esser zugesellt, ihn sehr heftig gequält und bis zum Wahnsinn gebracht, dagegen die Sinnersdorfer Kirmeßgäste und die Bewohner des goldenen Löwen erst lange nachher vernommen hatte, als Fonck dieß und manches andre endlich vernahm, — als er jenes Verhör vom 23. Februar 1818 las, worin der Gerichtschreiber Schreiner erklärt, Hamacher habe gegen

Ende Aprils Hrn. Effertz gesagt, daß alle seine Aussagen falsch seyen und Hr. v. Sandt unter manchen Versprechungen Alles mit ihm so überlegt habe, Hr. Effertz habe ihm dann mit der Guillotine und dem Cachot gedroht, habe nachher mit Hrn. v. Sandt im Geheimen geredet, dann den Hamacher dem letzten vorgestellt, und jener habe diesem jetzt gesagt, wie er ihm ja bei jedem Punkt bemerkt, daß es sich nicht so verhalte und wie es nur darum zu thun gewesen, die Sache zu Papier zu bekommen; Hr. v. Sandt habe hierauf den Kopf geschüttelt, den Hamacher angelächelt und darauf aufmerksam gemacht, wie er hierdurch seine Sache verschlimmere, und der Kiefer habe endlich auf mehrere Vorstellungen erwiedert: dann wollen wir es so lassen, wie es geschrieben worden — als Fonck dies las und es mit dem früher Angeführten zusammenhielt, konnte er da Hamachers Vorgeben, Hr. v. Sandt habe jenes Geständniß mit ihm componirt, nicht mit mehreren Umständen übereinstimmend zu finden glauben, konnte da nicht der alte vielfach genährte Argwohn feste Wurzeln in ihm schlagen, und die Ueberzeugung in ihm entstehen, der dumme Kiefer sey ein blindes Werkzeug des Hrn. v. Sandt und dieser habe ihn durch das Lügengewebe des Esser und durch Kerkernoth und Versprechungen zu falschen Aussagen gebracht, und mußte ihn nicht diese Ueberzeugung eben so sehr gegen Hrn. v. Sandt empören, als ihm Mitleiden mit dem dummen und ehrlichen Handwerker einflößen, der ihm bereits acht Jahre zu seiner Zufriedenheit gedient hatte? *)

---

*) Die meisten Zeugen geben dem Christian Hamacher ein gutes Zeugniß. Der Thorschreiber Erkendorf, der 14 Monate bei ihm gewohnt, sagt: "Hamacher ist ein gutherziger Mann; ich halte ihn nicht für fähig, einen Mord zu begehen; er ist auch gar nicht schlau, sondern eher das Gegentheil. Theodor Meuten, der als Kiefergesell bei ihm gewohnt, bezeugt: Hamacher gefällt mir sehr wohl, er ist ein

Auch Foncks Vertheidigungsschriften scheinen dies zu bestätigen und aus lebendiger Ueberzeugung hervorgegangen zu seyn *); wie sie denn überhaupt in psychologischer Hinsicht

---

rechtschaffener, bescheidener Meister." Sein Nachbar Arnold Groß erklärt, daß er seit 11 Jahren den Hamacher kennend, nie etwas Böses von ihm erfahren, und zwar bemerkt, daß er gern das letzte Wort behalte, nie aber gesehen oder gehört, daß er sich geschlagen habe. Eben so die Zeugen Jakob Jansen und Gerhard Zink. Dagegen wird wider ihn angeführt, daß er einmal dem Polizeysergeanten Brandenburg gedroht, diesem indessen nachher gesagt, es sey Scherz gewesen — daß er Liqueure in die Stadt geschmuggelt, und daß seine Frau bei dem Vorsteher, der die Einquartierung dirigirte, geklagt, ihr Mann mißhandle sie, wenn sie Soldaten im Hause hätten. Seine Dummheit ging so weit, daß Foncks Mägde ihn gewöhnlich zum Narren hatten, und Frau Fonck ihm deswegen den Aufenthalt in der Küche und den Mägden die Unterhaltung mit ihm verbot. M. sehe Criminal-Prozedur I. S. 205. 228. 240. II. S. 30. Foncks Kampf I. S. 234.

*) Die Wichtigkeit der Sache gebietet, damit der Leser selbst urtheilen könne, wenigstens einige Stellen anzuführen. In seiner ersten Denkschrift an die Anklagekammer des Appellationshofs zu Trier vom 15. Junii 1818 heißt es unter andern:

"Bald darauf sprach man in Köln von Gastmahlen und Gelagen, die Schröder, ohne Zweifel von meinem Gelde, in dem Hause des Dohmen gegeben, bei welchen gleichsam decretirt und beschlossen worden, daß ich der Mörder seyn sollte, und wobei der Polizei-Inspektor Guisez sich besonders geschäftig gezeigt hätte. Man dachte gar nicht einmal daran, auch mich einmal zu hören; natürlich, man hatte alles aus so reinen Quellen geschöpft, daß das überflüssig war. Nun wurde Hahnenbein zum Wächter auf meinem eigenen Comptoir über mich gesetzt, in den Zeitungen erschienen Ankündigungen, die offenbar auf mich hindeuteten; mein Haus wurde von Polizeyspionen bewacht, und so erregte man die Gerüchte gegen mich, die man später wieder gegen mich anführte. Mit ei-

wohl eben so merkwürdig sind, als die bekannte Schrift des Hrn. v. Sandt und mehrere in der Assise gehaltene Reden,

ner Frage hätte man sich bei mir von der wahren Lage der Dinge überzeugen können; aber die Lügen eines bösen Schuldners und eines untreuen Dieners galten mehr, als die Mühe, einen unbescholtenen Mann zu fragen." — — "Als nun sogar der Hr. v. Sandt selbst die Partie Schröders ergriff, indem er als dessen Arbitre auftrat, blieb kein Zweifel im Publikum über meine Schuld übrig. — Denkende Köpfe, und vorzüglich Rechtsgelehrte, haben sich sattsam über diesen Schritt des Hrn. v. Sandt ausgesprochen, und ich bin nicht im Stande zu beurtheilen, ob er bei seinem Amte, anstatt in der Mitte stehen zu bleiben, um nach allen Seiten sehen zu können, auf eine Seite treten durfte: doch ist mir die Frage wenigstens erlaubt, was den Hrn. v. Sandt wohl hierzu bewegen konnte." — — "Sonntags den 28. December lag das Resultat von allem übrigen (von der Bücherunterfuchung) vor uns, und zwar so günstig, daß die Hrn. Löhnes und v. Sandt mir ihr Erstaunen darüber bezeigten. — Kein Zweifel blieb jetzt mehr übrig; ich stand in der größten Reinheit da. Jetzt also konnte Hr. v. Sandt sein Wort: mein Freund und Vertheidiger zu werden, lösen; aber was that er? Am andern Tage (30. December) trägt er bei Hrn. Verkenius darauf an, mich auf den höchsten Verdacht von Betrug in meinen Büchern zu verhaften. Dieses sind keine leere Behauptungen; es sind Thatsachen, worüber ich das schiedsrichterliche Urtheil und den Antrag des Hrn. v. Sandt nachzusehen bitte. Als v. Sandt von Hrn. Verkenius damit abgewiesen wurde, wiederholte er am andern Tage (31. December) seinen Antrag, und fügte noch hinzu, daß ich verdächtig sey, den Cönen ermordet zu haben, und mich seines Portefeuilles und des darin befindlichen Briefes, worin ich die Vorlegung meiner sämmtlichen Bücher, und also auch meines Hauptbuches, versprochen habe, zu bemächtigen. Von diesem nämlichen Hauptbuche hatte dieser nämliche Hr. v. Sandt am 24. December, (siehe das schiedsrichterliche Urtheil) also 7 Tage vorher, unterschrieben, daß es mit allen meinen übrigen Büchern, mit der Prima-Nota und den Original-Belegen, die Cö-

welche alle ziemlich deutlich zu erkennen geben, wie der entgegengesetzte Glaube in den Verfassern entstanden, und zu

---

nen gesehen hatte, übereinstimme! Um also ein Hauptbuch nicht vorzulegen, was zu meiner größten Ehre gereichte, behauptete Hr. v. Sandt, hätte ich eine Mordthat begangen!" — — "In der Folge legte ich alle obige Beschwerden und das ganze Verfahren des Hrn. v. Sandt in einer Denkschrift nieder, die ich meinen Freunden und Bekannten mittheilte. Man sprach allgemein davon, und ich äußerte laut, daß ich es dabei nicht lassen würde. Doch Herr von Sandt wußte Rath. Der Beleidigte verzeiht oft, der Beleidiger niemals. Ich sah wohl ein, daß Hr. v. Sandt mir meinen Triumph nicht gönnen konnte noch durfte, und daß die lauten Aeußerungen des Publikums über seine Einseitigkeit und die dadurch verlorene Spur des wirklichen Mörders ihn gleichsam zwangen, mich selbst unschuldig als Mörder darzustellen." — — — — "Als Cönen verschwand, sprach die ganze Stadt davon, Hamacher aber mehr, denn jeder andere; einmal, weil er das unerträglichste Plaudermaul ist, dem es, wie jedem Einfaltspinsel, Bedürfniß ist, immer zu schwatzen; und dann, weil er mit Cönen zu thun gehabt hatte, weil Elfes bei ihm gewohnt hatte, weil er mein Faßbinder war u. s. w. In jener Zeit (November 1816) äußerte mir Hamacher mehrmalen, daß er mit seinem Nachbarn Schöning auch gesprochen, daß er, was er wisse diesem erzählt, daß er ihm gesagt habe, er wünsche auch einmal verhört zu werden, und dergleichen. Alles aber, was Hamacher mir mittheilte, waren Kleinigkeiten, die vorzüglich darin bestanden, daß Hahnenbein und Elfes mir untreu seyen. Schöning hörte auf diese Art öfter, daß Hamacher nichts Bedeutendes wisse, daher wurde derselbe nicht vernommen; die Sache wurde indessen älter, und auch Hamacher hatte sich ausgeplaudert." — — "Plötzlich fängt Hamacher im Januar wieder an, von dem Vorgange zu plaudern, und zwar immer mit dem Zusatze, er würde jetzt auch einmal verhört werden; ein gewisser Leven, der ein guter Freund des Hrn. v. Sandt sey, habe ihm solches versprochen; dieser würde ihn zu dem Hrn. v. Sandt bringen u. s. w. So sehen wir also hier die Hand des Hrn. v. Sandt wieder im

welchem Grade von Festigkeit er gestiegen. Noch immer ist Fonck, wie solche erzählt, die ihn noch vor wenigen Mona-

---

Spiele; so erregte derselbe durch seinen Freund Leven das Plaudern des Hamachers, um eben dieses von ihm selbst erregte Plaudern als verdächtig anführen zu können, und um darin einen Handgriff zum ganzen Plan zu finden. Man hütete sich aber wohl, den Hamacher in forma zu verhören, und hätte man ihn gehörig vernommen, so wäre alles so klar geworden, daß der Handgriff zu Hamachers Verhaftung verloren gegangen wäre; dieses wurde also sorgfältig vermieden, dagegen übernahm jetzt eine Bande, an deren Spitze ein Galeerensklave stand, die Functionen der Justiz. Hamacher wurde in's Kümpchen gerufen 2c." — — "Hamacher wurde also verhaftet, und auch hier wieder der verruchteste Dieb durch den Herrn von Sandt als Werkzeug gebraucht. Welcher pflichtliebende Mann würde in einer so wichtigen Sache solche Mittel nicht verschmäht haben; wie viel mehr war es nicht Pflicht für Hrn. v. Sandt in der Wahl derselben behutsam zu seyn, da er früher schon so schändlich betrogen worden, und in Beziehung auf mich der Verdacht von Partheilichkeit so offenbar vorlag?" — — — "Ich erklärte übrigens bey meiner Verhaftung, daß ich nie ein Wort mit Hamacher über Cönens Verschwinden gewechselt habe, und ich fordre Jeden auf, aus der Prozedur nur das Geringste anzuführen, was das Gegentheil beweise. Ich erklärte zugleich den Hamacher für einen Lügner und boshaften Teufel, wenn er nur irgend etwas anders gesagt, und ich drang augenblicklich auf Confrontation; aber auch dieses, was ein Schuldiger nie würde gewagt haben, konnte mich nicht retten, noch abwenden, was längst beschlossen war. Ich mußte in den Kerker." — — — "Am 30. August endlich, als mich das Kerkerfieber befallen und man sich zuvor durch den Arzt überzeugt hatte, daß man nicht länger warten könne, kam Hr. Effertz zu mir, nicht mit den Protokollen, sondern mit eigends dazu eingerichteten Fragen über das Hamachersche Mährchen. Sehr klug wurden die Daten vom 4., 5. und 6. November, und die Locale, wo Hamacher bei mir sollte gearbeitet haben, daraus weggelassen, damit ich darin keine Veranlassung zur positiven Widerlegung dieses

ten im Gefängniß besucht, von der Einwirkung des Hrn. v. Sandt auf den Kiefer so fest überzeugt, daß keine Einreden

---

elenden Machwerks finden sollte. Vom Adam Hamacher, vom goldenen Löwen, vom Transportiren des Fasses, wurde mir nichts gesagt. Man denke sich meine Empfindungen! In dem Gefühle meiner Unschuld erklärte ich, daß die Hölle dieses gegen mein Leben ausgebrütet habe; und, sollte man es glauben, so wie ich seitdem hier vernehme, hatte man mein Haus und Packhaus vor der Geburt des Mährchens besehen, und Hr. Effertz wollte in der Uebereinstimmung der Localität mit dem Mährchen einen Beweis dafür finden, daß solches nur von Hamacher allein herrühren könne! Welche Antwort hätte ich ihm nicht geben können, wenn ich dieses damals schon gewußt hätte? Dennoch ergriff mich das Gefühl, daß hier ein Dritter im Spiele sey, so mächtig, daß ich ihm erklärte, daß ein Anderer dieses recht gut könne ausgefragt haben. Ferner erwäge man doch nur den Geist der ganzen Prozedur; man betrachte nur die Umtriebe, die frühern Schritte, das Interesse und die Leidenschaftlichkeit des Hrn. v. Sandt, das ganze Verfahren des Hrn. Effertz, und man muß mehr als ein Idiot seyn, um dann noch glauben zu können, daß jene Herren einen Monat mit dem Protokolliren der Hamacherschen Aussagen würden gewartet haben, wenn sie nur ein einziges Wort davon für wahr gehalten hätten. Man stand dann ja an dem so ersehnten Ziel, das so mühsam herbeigeführt war; Hamacher konnte unterdessen sterben, entfliehen oder nur wieder leugnen; dann war alles umsonst, und dennoch griffen die Herren nicht zu." — — — "Am 30. April ungefähr erklärt Hamacher dem Herrn von Sandt in's Gesicht, wie er durch ihn zu allem gebracht worden sey — — ich frage nur noch, ob Hr. v. Sandt, als ihm obiges in's Gesicht behauptet ward, sich auch, wie jetzt, auf die Thränen und Seufzer berief, unter welchen Hamacher ihm das Geständniß gemacht habe? Antwortete Hr. v. Sandt kräftig und mit Unwillen auf eine so ungeheure Beschuldigung? Keineswegs; das war eben der Augenblick, wo sich die Aechtheit von Allem, und zwar in Gegenwart von Zeugen, bewähren mußte. Man lese das hiesige Verhör des Gerichtsschreibers

etwas dagegen vermögen, daß Benzenbergs Erklärung des Vorgefallenen aus einem gegenseitigen Irren und Mißverstehen ihm nicht im mindesten gnügt, und daß er, obgleich sonst nach seiner Verurtheilung sehr stille, sanft und milde, sich lebhaft widersetzt, wenn man die letzte Ansicht vertheidigt.

Hiernach kann die Heftigkeit nicht sehr befremden, mit welcher Foncк und sein Freund und Vertheidiger Aldenhoven gegen die Beamten„ selbst gegen sehr hohe Behörden aufgetreten sind. Auch hiervon, um Foncks Benehmen in ein helleres Licht zu setzen *), einige Proben! Foncк beginnt eine Vorstellung an den Anklage-Senat des Appellationshofs vom 1. Januar 1820 mit folgenden Worten:

Schreiner von Köln, worin jedes Wort merkwürdig ist, ein Zeugniß, das ein Untergeordneter gegen seine Vorgesetzten giebt. Nur eine, nur eine einzige Stelle hebe ich aus: "der Herr von Sandt lächelte" — *ja* er lächelte, als ein elender Gefangener ihn, einen vornehmen Justiz-Beamten, eines gegen mein Leben gerichteten Mordanschlags beschuldigte!! bleibt nach dieser Stelle noch etwas zu sagen übrig?" u. s. w. — (Foncks Kampf I. S. 172—190.)

*) Zwar dienen dazu auch Aldenhovens Denkschriften; doch mag es hinreichen, aus diesen blos einige angeführte Stellen wieder anzuführen, z. B. in der Denkschrift v. 20. Novbr. 1819 nach Foncks zweiter Verhaftung: „„Rubet auditor, cui frigida mens est, criminibus, tacità sudant praecordia culpà; — inde irae!““ — — ""Das eben ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären."" — — „Den unschuldig entgegnenden zu zerschmettern, das ist so Tyrannen Art, sich in Verlegenheiten Luft zu machen." — — Was meinem Schützling noch entgegenstehe? „„Crimen adversariorum et audacia et potentia.““ Eine für die Immediat-Justiz-Commission bestimmte Verantwortung schließt: — — "ich schätze mich dabei glücklich, daß ich unter der gerechten Regierung Sr. Majestät Friedrich Wilhelm des Dritten lebe, „„rara temporum felicitate, ubi sentire quae velis, quae sentias dicere licet.““

"Meine Herren!

Wer von Ihnen möchte es nicht für ein Pasquill auf die Justiz-Verwaltung in den hiesigen Provinzen erklärt haben, wenn jemand so verwegen gewesen wäre, am 6. Febr. 1819 dem Publikum anzukündigen, daß heute, am 1. Januar 1820, also nahe eilf Monate späterhin, über die sogenannten neuen Beweise noch nicht entschieden seyn würde, unter deren Vorwand ein dazu unbefugter Beamter es damals wagte, mich zum zweitenmale verhaften zu lassen?" — In einer Vorstellung v. 25. Mai 1821 heißt es: "Willkühr, verbotene Willkühr ist bei der Justiz-Verwaltung jede Handlung, die von dem graden Wege abweicht, den das Gesetz vorgezeichnet hat. Ein willkührlicher Gewaltstreich bleibt daher auch meine jetzige dritte Verhaftung, die den verbietenden Verfügungen des Art. 246 der Crim. Proz. Ordnung zum Trotz, ohne den mindesten Beweis von der Gattung, wie der Art. 247 sie bezeichnet, am 3. Novbr. v. J. von einem obendrein hierzu noch unbefugten Beamten wider mich verhängt ward." — — "Hält man das, was man nun entdeckt zu haben behauptet, wirklich für so überzeugend, warum vernimmt man mich denn nicht darüber, um mich dagegen verantworten zu können? Ist das angeblich Neue aber von keinem Gewichte, warum läßt man mich denn im Kerker verderben? Oder ist es beschlossen, mich darin aufzubewahren, bis der Tod meinen Qualen ein Ende gemacht habe?" — — In einer Vorstellung an den Anklage-Senat vom 8. Juni 1821 sagt er: "Es muß doch in der gerichtlichen Hierarchie eine Gewalt geben, die vermögend sey, zu verhindern, daß der so deutlich ausgesprochene Wille des Gesetzes, die erneuerte Untersuchung in dem kürzesten Zeitraume zu beendigen, nicht aus bloßer Willkühr verhöhnt werde." — — "Mir bleibt nichts übrig, als mich stufenweise an alle diese Gewalten zu wenden, ehe ich meine Beschwerde unmittelbar vor den Thron des gerechtesten Königs bringen lasse." — — Denkschrift an den Anklage-Senat v. 14. Juli 1821: "Selbst in dem neuen Fre-

vel, der in meiner zweiten ungesetzlichen Verhaftung an mir verübt worden war, und der durch meine abermalige Freisprechung noch strafbarer wurde, lag ein neuer Beweggrund für meine Verfolger, noch einmal das letzte gegen mich zu wagen." — — "Wie ungleich auch dieser Kampf für mich war, meine Ehre gebot mir, ihn zu bestehen; nach dem, was ich geduldet und verloren hatte, konnten weder Kerker noch Blutgerüst mich mehr schrecken; nur eine Frage noch hatte ich an die Mit- und Nachwelt zu richten, die: Ob das Gerechtigkeit war, und ob ich das verdient hatte, was man an mir verübt hat? Was auch mein Schicksal noch seyn möge, die Mit- und Nachwelt wird diese Frage beantworten, wenn sie alles kennen lernen, und die Leidenschaft schweigen wird; ich fürchte die Antwort nicht; sie wird und muß auf dieser Erde der einzige Ersatz für mein geraubtes Vermögen, für die gemordete Gesundheit meiner Lebens- und Unglücks-Gefährtin, für so viele Thränen des Jammers seyn." — — "Ist das, was für mich bewiesen dasteht, nicht hinreichend, mir den Schutz der Justiz zu gewähren, so muß jeder rechtliche Familienvater, der den Abend harmlos im Kreise seiner Hausgenossen zubringt, sein Haupt zitternd niederlegen, ob die kommende Nacht nicht zur Mörderin seines ganzen Lebensglücks werde, und das Leben eines jeden Bürgers ist dann dem Beile des Henkers verfallen, so oft Betrug, Raubsucht, Lüge und Pflichtvergessenheit sein Verderben wünschenswerth finden; das wird Jeder tief empfinden, der sich in meine Lage und in mein beyspielloses Schicksal hineindenkt. *) — Ein Schreiben der Staatsbehörde vom 6. Nov. 1821 begleitet er in (Kampf II. S. 311) mit folgender Bemerkung: "Ich bekenne es, daß mich in dem ersten Augenblicke, wo ich dieses Schreiben las, der Zweifel anwandelte, ob ich noch auf Königl. Preuß. Gebiete lebe,

*) Foncks Kampf I. S. 323. II. S. 90. 93. 96. 135. 136.

und daß ich mich plötzlich nach Tunis oder Algier verbannt glaubte, so unvereinbarlich erschienen mir jene Behauptungen des öffentlichen Ministeriums mit den ersten Begriffen der gesunden Vernunft." — Sogar gegen die vormalige Immediat-Justiz-Commission tritt er (im Kampf II. S. 5—9.) auf, und sagt doch zu gleicher Zeit selbst, daß die Mitglieder derselben jetzt die höchsten Stellen zu Köln und zu Berlin, selbst im Justiz-Ministerium, inne hätten und auf sein Schicksal einwirken könnten.

Wir sind weit entfernt, diese Heftigkeit zu billigen; sie mag nur darin einige Entschuldigung finden, daß Foncк, nach seiner Ansicht widerrechtlich, einmal in seinem Hause bewacht, dreimal verhaftet worden und, obgleich zweimal freigesprochen, mehrere Jahre im Gefängnisse, zum Theil in geheimer Haft gesessen, und in der vollen Kraft des männlichen Alters, bei seltenen Fähigkeiten, in sehr glücklichen Verhältnissen lebend, der Aussicht auf eine immer schönere Zukunft sich erfreuend, seinem Geschäfte, seiner Freiheit, seinen Lieben, seiner Ehre sich beraubt gesehen hat; und gewiß wird Mancher der von ihm Beleidigten, sollte er von seiner Unschuld sich überzeugen, ihm selbst die kränkendsten Aeußerungen des bittersten Grams gern vergeben: wir führen jene Stellen nur an, damit der Leser urtheilen könne, ob dies die Sprache und das Benehmen eines Mörders ist, dessen Gehülfe bereits bekannt hat, den die Volksstimme verurtheilt, der einem Geschwornengericht entgegen geht, und zugleich die Ueberzeugung hat, daß das Schicksal des Angeklagten — um Foncks Worte zu gebrauchen — vorzüglich in den Händen des Assisen-Präsidenten liege, und diesem nichts leichter sey, als auch den Unschuldigsten auf das Schaffot zu bringen. *)

*) Foncks Kampf II. S. 20.

Sogar in der Assise konnte Fonck jene Gefühle nicht unterdrücken und seine Meinung von der Entstehung des Hamacherschen Geständnisses und dem gesetzwidrigen Verfahren der Beamten nicht verheimlichen. Vergebens machte man ihn darauf aufmerksam, daß er sich hierdurch augenscheinlich in Gefahr stürze, daß dagegen, wenn alles Vorgefallene als Irrthum und Versehen dargestellt und die Beamtenehre geschont werde, wohl auch eine milde Entgegnung zu hoffen sey; vergebens stellte sein Vertheidiger Grebel Benzenbergs versöhnende Ansicht auf, welche auch er bereits vor mehreren Jahren in den rheinischen Blättern ausgesprochen; vergebens machte ihm sogar der Assisen-Präsident die höchst beachtungswerthe Bemerkung: "Sie gründen hier, wie an mehreren "andern Orten, Ihr Vertheidigungssystem auf Anklagen ge"gen dritte Personen; daß dies nicht die beste Art ist, wer"den Sie leicht einsehen, doch will ich dies ihnen überlas"sen" *). Als Fonck endlich nach sechs langen Wochen zu seiner Vertheidigung auftreten konnte, sprach er seine Ueberzeugung von dem pflichtwidrigen Verfahren seiner Gegner so unumwunden, so stark, so ergreifend und erschütternd aus, daß man seine Reden, auch wenn man seine Ansicht für irrig hält, nicht ohne tiefe Bewegung lesen kann.

Sein Benehmen in der Assise ist, wie mit verschiedenen Augen beobachtet, so auch verschieden beurtheilt worden. Die ihn für schuldig hielten, haben es höchst empörend und abschreckend gefunden **); die Andern haben Unwillen und Verachtung, tiefen Gram und edlen Stolz darin erblickt. Gleich anfangs war er ziemlich heiter, und man sieht, schreibt Benzenberg ***), "daß es eine Wonne für ihn ist, zu reden und seine Sache öffentlich zu führen; — — — er spricht unbe-

---

*) Criminal-Prozedur I. S. 102.

**) Rheinisch. Westfäl. Anz. 1822. Stück 53.

***) Briefe S. 99.

fangen und frei und stets in einem guten Zusammenhange, ohne zu stottern oder sich zu verwirren." Während der Zeugenverhöre saß er häufig den Kopf auf die Hand gestützt, bald sah er auch frei und nicht ohne Stolz um sich her, bald stille und gelassen vor sich hin. Wer ihn für unschuldig hält, denke sich seine Lage! Allein, zwischen Gensdarmen, auf der erhöhten Angeklagtenbank, (sein Vertheidiger Aldenhoven, der sich neben ihn gesetzt, wurde weggewiesen) den forschenden, beklagenden, stechenden Blicken von Tausenden ausgesetzt, grade im Gesicht seine Gegner, die Herren v. Sandt, Effertz, Schöning und Guisez, (die jedoch beim Beginn der Debatten Trier verließen) zur Seite, etwas zurück, seinen schon verurtheilten Kiefer in Ketten und im Blutkleide, hörte er mehr als sechs Wochen fast nichts als Anschuldigung auf Anschuldigung, Vorwurf auf Vorwurf; das Wort "Angeklagter!" hallte immer wieder, und mehrere Bemerkungen des Assisen-Präsidenten hatten einen scharfen Stachel. *) —

---

*) Hier einige Beispiele, um Foncks Lage zur richtigen Würdigung seines Benehmens anschaulich zu machen! Auf die Frage, an welchem Tage er einen Brief Schröders v. 20. Julius 1815 erhalten, antwortete Fonck: "Ich erinnere mich des Briefes nicht speciell, wohl aber, daß ich mehrere der Art erhalten habe. Mein Gedächtniß ist durch meine langjährigen Leiden sehr geschwächt."

Präs "Ihr Gedächtniß scheint doch nicht so schwach zu seyn, da Sie uns eben eine lange Erzählung von Ihren Geschäftsverhältnissen gegeben haben."

Angekl. "Der Hauptpunkte erinnere ich mich noch recht wohl, nicht aber der Nebendinge. Wenn Sie mir die Folgen, welche Sie aus dem Briefe zu ziehen gedenken, angeben wollten, so würde ich mich vielleicht besser erinnern."

Präs. "Meine Sache ist es allein die Folgen daraus ziehen; Sie haben bloß auf meine Fragen zu antworten." — — — Auf die Frage, ob er den Cönen, als er das erste Mal zu ihm gekommen, weggeschickt habe, antwortet Fonck: "Ich bat nur, daß er in ei-

Das Gericht begann, wie immer, mit dem Vorlesen des Anklageakts, der alle Verdachtsgründe gegen ihn zusammenstellte; dann folgte sein Verhör, vornämlich über seine Hand-

---

ner halben Stunde zurückkommen möchte." Präsid. "Dieses ist auffallend. Sie hatten das Recht nicht hierzu, indem, wie Sie selbst gesagt haben, Sie den Cönen als den Bevollmächtigten Schröders ansahen." — — Auf die Frage, ob er den Büschgens nicht dringend gebeten, nach Cöln zu gehen, um Cönen zu einer bessern Meinung zu bringen, antwortet Fonck: "Ja." Präs. "Haben Sie denselben nicht auch ersucht, er möge Cönen von seiner Forderung wegen Vorlage der Bücher abzubringen suchen?" Angekl. "Nein, dies hab ich nicht gethan." Präs. "Wie ist es möglich, daß ein Mann von Charakter sich solcher Mittel bedienen kann, um zu seinem Zweck zu gelangen!" — — Präs. "Haben Sie nicht am 6. November ein Faß Melis verschickt?" "Angekl. "Dies geschah nach meinen Büchern am 7. und war am 6. verkauft worden." Präs. "Es könnte doch wohl am nämlichen Tage verschickt worden seyn?" Ang. "Es ist wohl physisch möglich; allein dann müßte man mehreres unterstellen, was nicht wahrscheinlich ist." — — Präs. "Sie geben also die Möglichkeit zu, daß es am 6. verschickt worden seyn könnte?" Ang. "Ich sehe in solchen Sachen immer auf meine Bücher." Präs. "Sie haben kein Interesse daran, dies zu läugnen." — — — Präs. "Es war Ihre Schuldigkeit, dem Cönen, der zur Untersuchung Ihrer Bücher nach Köln geschickt wurde, diese vorzulegen; denn ein Mann, der sich durch eine solche einfache Maaßregel zu rechtfertigen im Stande ist, würde dies mit der größten Bereitwilligkeit gethan haben; dies ist aber Ihrerseits nicht geschehen." — — Ang. "Ich wußte damals noch nicht, was Hanenbein dem Schröder mitgetheilt hatte u. s. w." — — Von den Aeußerungen der Staatsbehörde gegen ihn nur folgendes: Ober-Prok. "Wie konnten Sie als gebildeter Mann, der Sie seyn wollen, an den Zeugen als Untersuchungsrichter einen solchen confidentiellen (Klagen über Herrn von Sandt enthaltenden) Brief schreiben?" — (Criminal-Prozedur I. S. 41. 59. 80. 84. 321. 356.)

lungsverhältnisse mit Schröder; alle Vorwürfe, die nur irgend seinen Büchern gemacht und wie oft widerlegt und durch die Urtheile mehrerer Gerichte als unstatthaft verworfen worden, wurden ihm zu wiederholten Malen vorgehalten, ohne daß selbst des großen Trierer Urtheils vom 6. Januar 1820, das alle Anschuldigungen zusammenfaßt, untersucht und verwirft, irgend eine Erwähnung geschah; er mußte sich wieder darüber vertheidigen, daß er die Aufstellung einer Rechnung verzögert, daß er durch Herausreißen von Blättern aus Rechnungen des Jahrs 1813, wo er Schröder noch nicht kannte, diesen betrogen, daß er Blätter in die Bücher geheftet, sich betrügerisch gebauter Fässer bedient, dem Cönen das Hauptbuch verweigert ꝛc.; und wenn gleich die Staatsbehörde den Betrug in ihrer Anklage fallen ließ, so wurde derselbe doch bei vielen Gelegenheiten als möglich angeführt, und spukte gespenstisch durch die ganze Assise vom Anklage-Akt bis zum Resümé des Präsidenten. — Foncks Gegner, die heftig von ihm angegriffenen Beamten Schöning, Guisez, Effertz und von Sandt traten als Zeugen gegen ihn auf, und wiederholten jedesmal die sämmtlichen Verdachtsgründe; Hr. v. Sandt insbesondere hielt eine lange Rede zur Vertheidigung seines Verfahrens *), und der Assisen-Präsident äußerte ihm sein achtungsvolles Vertrauen unter andern auch durch die Worte: "Ich für meine Person erkläre, daß ich "die moralische Ueberzeugung habe, daß Sie solcher schänd-"lichen Verbrechen (wie die angeschuldigten) unfähig sind." — Vor und nach diesen Beamten machten fast drittehalbhundert Zeugen jene Aussagen, welche wir bereits vernommen haben und von deren Inhalt wir auf die Gefühle schließen können, mit welchen Fonck sie mehrere Wochen lang der strengsten Aufmerksamkeit zu würdigen sich genöthigt gesehen; das Geständniß des Kiefers Hamacher wurde sechsmal, und zwar

*) Criminal-Prozedur I. S. 279 — 304.

zweimal in der letzten Woche der Assise vorgelesen, und in den Reden der Staatsbehörde zu wiederholten Malen Alles zusammengedrängt, was sich nur gegen den Angeklagten sagen ließ. —

Wohl mancher möchte eine vieljährige Kerkernoth einer solchen sieben Wochen langen öffentlichen Ausstellung und Peinigung vorziehen. Fonck blieb immer ruhig und besonnen, folgte mit großer Aufmerksamkeit den Verhandlungen, antwortete dem Präsidenten mit Bescheidenheit, und äußerte nicht selten eine freundliche Bereitwilligkeit, über Alles Auskunft zu geben. Seine Besonnenheit und Geistesgegenwart fiel Allen auf. Als Cönens Kopfwunden untersucht wurden, bemerkte man auch ihn unter den Zuschauern am Tische, dem er sich unaufgefordert genähert hatte. Als sein Vertheidiger das Bandmesser, das dem Professor von Walther bei der Abfassung seines Gutachtens vorgelegen, nicht nach Trier hatte kommen lassen, — vielleicht weil er dies wegen der Anwesenheit des wahren Fonckschen Bandmessers für unnöthig gehalten — und durch die Erklärung des Hrn. von Walther, daß letzteres dem ihm zugesandten nicht ganz ähnlich sey, in sichtbare Verlegenheit gerieth, und der Argwohn die Absicht, ein falsches Gutachten zu veranlassen, hierin sogleich erblickte: da war Fonck der Einzige, der auf der Stelle die Bemerkung machte, wie man denn die Absicht, durch eine dem Original-Bandmesser unähnliche Copie auf das Waltherschе Gutachten einen Einfluß auszuüben, hier auch nur ahnen könne, da er selbst ja den Hrn. v. Walther zur Assise geladen und doch wohl gewußt habe, daß man demselben hier das Original-Bandmesser vorlegen, der Betrug sich also gleich herausstellen werde? — Als er seine ergreifende Schlußrede geendigt und die tiefgerührte Verhandlung nun plötzlich durch die Erklärung des Ober-Prokurators, Cönens Pfeife sey aufgefunden und gestern Abend durch einen Eilboten angekommen, aufgeschreckt und in die heftigste Spannung versetzt wurde und der Aufhellung der neuen Erscheinung ängstlich entgegensah: da antwortete er der Staatsbehörde

ruhig und besonnen: "Bei mir wurde aus irdenen Pfeifen geraucht. — Ich wünschte sehr, daß ich die vorliegende Pfeife als jene des Cönen anerkennen könnte, dadurch würde ja ein neuer evidenter Beweis sich herausstellen für das Mährchenhafte der Aussagen Hamachers." *)

Die Vertheidigungsreden, welche Fonck am 6. 7. und 8. Juni hielt, setzten Alle in Erstaunen. Wohl Niemand hatte geahnet, daß ein Kaufmann, der noch nie öffentlich geredet, jetzt, wo er im Begriff stand, auf Tod und Leben gerichtet zu werden, die Sprache so in seiner Gewalt haben und mit so lichter Klarheit, mit solcher Tiefe des Gefühls und solcher eindringenden Kraft, und ohne sorgfältige Vorbereitung, nur nach einigen wenigen, auf ein Quartblatt geschriebenen Notizen, zu sprechen vermöge. Da hörte man kein Beschwören und kein Schmähen, kein Flehen und Wehklagen, auch kein Wort von Blitz und Donner und andern Ankündigungen der Frevelthat, keine das sittliche und fromme Gefühl empörende Hindeutung auf wunderbare Fügungen des Himmels zur Entdeckung eines bezeichneten Verbrechers: in schlichter Einfalt, ohne rhetorische Künstelei, ohne irgend einen Schmuck, reihte die Rede Gedanken an Gedanken in einfachem Ausdruck, und zwang durch Wahrheit und Tiefe jeden zu dem Gefühl, daß sie aus dem Herzen kam. "Foncks Vertheidigungsreden," sagt der Rezensent in Müllners Hekate (Stück I.) "sind eine wahrhaft bewundernswürdige Erscheinung. Sie sind ein so vollkommenes Muster von Besonnenheit und Beredsamkeit der Unschuld, daß Refer. mit der lebendigen Ueberzeugung sie aus der Hand gelegt hat, Fonck sey entweder wirklich unschuldig oder es sey in ihm ein Dichter- und Schauspieler-Talent verborgen, welches mit dem Genie eines Shakspeare die Vergleichung aushalten würde. Denn man denke sich einen Mörder von der ausgezeichnetesten Geistesbildung, von dem gewandtesten Verstande, von der geübtesten Schlauheit:

*) Ebendas. I. S. 526. 527. II. S. 181.

um in dem geltenden Momente der Selbstvertheidigung vor einem Schwurgerichte so klar, so einfach, so schmucklos, mit so natürlicher Verachtung aller Seichtigkeit der Anklage, mit so ungesuchter Verschmähung aller Kunstgriffe der Dialektik und Rhetorik sich zu vertheidigen, wie dieser Kaufmann gethan hat, muß er nothwendig neben den gedachten Verstandesvorzügen auch das künstlerische Talent besitzen, für den Augenblick ganz aus sich heraus zu gehen, das Bewußtseyn seiner That, das Gefühl seiner Schuld zu vernichten, mit Hülfe der Phantasie sich völlig in die Lage eines Unschuldigen zu versetzen — mit einem Worte, sich selbst zu täuschen, um für den geltenden Moment innerlich wirklich zu seyn, was er äußerlich in seinen Reden scheinen will."

Ich theile nur den Anfang und den Schluß der letzten hier mit, weil wohl kein Leser sich den Genuß versagen wird, sie ganz zu lesen.

"Meine Herren Geschworne!

Zum letzten Male richte ich mein Wort an Sie, und ich darf um so mehr hoffen, daß Sie mir ihre ganze Aufmerksamkeit schenken werden, als die Erkenntniß der Wahrheit für Sie gewissermaßen noch wichtiger ist als für mich, indem es für Sie schrecklicher wäre, einen unschuldigen Menschen auf das Blutgerüst zu schicken, als für mich, es unschuldig zu besteigen.

"Ich werde zu keinen künstlichen Beweismitteln meine Zuflucht nehmen; ich werde Ihnen keine Räuber, Diebe und Zeugen von Hörensagen, wie meine Ankläger gethan haben, zu meiner Vertheidigung anführen; wir wollen die Zeugen, die an Ort und Stelle waren, wir wollen erwiesene Thatsachen, die nicht trügen können, und endlich die Natur und Vernunft, die die Gottheit selbst als Führerin in unsere Brust legte, befragen; das sind Mittel, die ein Jeder, der die Wahrheit mit reinem Gemüthe sucht, zu Hülfe nimmt, um zu erkennen, ob eine Sache sey oder nicht sey. — — —

"Das sind 18 rechtliche, unbescholtene Zeugen, 18 über-

einstimmende Zeugen, die an Ort und Stelle waren, und also entscheidend sind. Nach solchen Beweisen, ich wiederhole es, kann man mir nur mein Leben, nicht meine Ehre mehr nehmen.

"Und nun frage ich noch einmal: wo ist ein einziger Punkt, wo ist die geringste Thatsache nur darüber bewiesen, wo Cönen an jenem Abend hingegangen sey?"

"Doch diese Frage führt mich noch auf eine andere Betrachtung. Daß Cönen in jener Nacht nicht zu mir gegangen sey, nicht zu mir gehen konnte, hat die Staatsbehörde selbst so sehr gefühlt, daß sie gesteht, sie könne darüber nur Vermuthungen aufstellen. Großer Gott! Vermuthungen, wo es ein Menschenleben gilt! und darauf sollen Sie ein Todesurtheil begründen!!"

"Doch auch die Vermuthungen wollen wir prüfen." — —

"Eben so unmöglich ist es der Staatsbehörde gewesen, auch nur einen scheinbaren Grund aufzustellen, weswegen ich ein so grauses Verbrechen sollte begangen haben. Vielleicht, sagt die Staatsbehörde, habe Cönen als ein drohendes Gespenst zwischen mir und Schröder gestanden, und deswegen hätte ich ihn aus dem Wege wünschen können. Und eben dieses drohende Gespenst soll freundschaftlich, und als meine Kreatur heimlich zu mir geschlichen seyn! Zu solchem Unsinn verirrt sich der Mensch, wenn er den großen Weg der Vernunft und der Wahrheit verläßt."

"Ueber meine Leiden sage ich nichts, keine menschliche Zunge spricht sie aus, und nur der große Vergelter jenseits kennt sie. Wenn schon mein Leben freudenlos und vergiftet vor mir liegt, so tröstet mich doch der Gedanke, daß so viele Thränen des Jammers nicht umsonst geflossen seyn können; sie werden wuchern in der Hand der Vorsehung, die kein Sonnenstäubchen verloren gehen läßt, zur Rettung künftiger Unschuld; sie werden Justizbeamte mahnen, sich nicht im Anfang durch Trug und Leidenschaft hinreißen zu lassen, bis ihre erste Verblendung ihnen den Rücktritt un-

möglich macht, und sie am Ende zwingt, zu Mördern der Unschuld zu werden."

"In Ihre Hände lege ich jetzt mein Schicksal; was auch Ihr Ausspruch seyn möge, eine Gewißheit bleibt mir übrig, die, daß bald ein Anderer und ein Größerer noch einmal richten wird, und zwar für eine Ewigkeit." *) — —

Selbst von seinen Gegnern verbargen Einige ihre Thränen nicht, als Fonck diese Rede endigte; und vielleicht hätte sie ihn noch gerettet, wäre nicht unglücklicher Weise eben jetzt die Untersuchung wegen der aufgefundenen Pfeife plötzlich zwischen die Verhandlungen getreten, und darauf die Sitzung bis zum folgenden Morgen ausgesetzt worden.

Nachdem an diesem Tage der Präsident Nachmittags um vier Uhr das um sieben Uhr Morgens begonnene Resümé geendigt, legte er den Geschwornen folgende Fragen vor:

1) Ist der Angeklagte schuldig, den Handlungsdiener Wilhelm Cönen in der Nacht vom 9. bis auf den 10. November 1816 freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatz ermordet zu haben?

2) Ist der Angeklagte schuldig, bei dem nämlichen Morde unter denselben Umständen und zwar bei denjenigen Handlungen, wodurch derselbe vorbereitet, erleichtert oder vollbracht worden, wissentlich sich betheiligt zu haben?

3) Ist der Angeklagte schuldig, bei dem nämlichen Morde durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen oder durch sonstige listige Anstiftungen und strafbare Kunstgriffe zu dieser Ermordung gereizt oder Rathschläge zu dessen Ausführung gegeben, und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben?

---

*) Peter A. Foncks eigne Vertheidigungsreden, herausgegeben von Adenhoven. Köln, Bachem 1822. S. 16. 54 ff. Das Motto ist: l'innocence a des accens inimitables, et malheur au juge, qui ne sait pas les entendre!

Die Geschwornen traten ab, und auch Fonck wurde in ein anderes Zimmer geführt. In gespannter Erwartung harrte das Publikum ihrer Wiederkehr. Sie ließen nach einiger Zeit den Assisen-Präsidenten zu sich bitten. Man hat dieß in öffentlichen Blättern auffallend gefunden und tadeln wollen, allein es ist den Gesetzen ganz gemäß. Man erzählt, sie hätten sich bereits entschlossen gehabt, die Entscheidung über die erste Frage durch Beantwortung derselben mit sieben Stimmen zu fünf den Richtern zu überlassen, hätten sich aber in die zweite Frage nicht zu finden gewußt. Nach zwei Stunden kehrten sie zurück, und der erste Geschworne verlas den Ausspruch auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist mit sieben gegen fünf Stimmen schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen *). Hier hätte nun nach der Meinung von Rechtsgelehrten und, wie es scheint, auch des Gerichtshofs der Geschworne schweigen, und das Gericht abtreten und abstimmen müssen, indem das Gesetz sieben Stimmen zu fünf als gleich betrachtet und die Abstimmung der Richter verordnet. Der Geschworne fuhr aber fort und las den Ausspruch auf die zweite Frage: "Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit allen in der Frage enthaltenen Umständen." **) Die dritte Frage blieb, als von selbst erledigt, unbeantwortet.

---

*) Jene sieben waren, wie gleich von mehreren Seiten erzählt und auch von den Geschwornen zugegeben wurde: Georg Appolt von Sulzbach, Philipp Wagner von Friedrichsthal, Heinrich Schmidborn von Saarbrücken, Thomas Giebels von Wadern, Peter Marxen von Hoffweiler, Jakob Reimeringen von Ihn und Georg Stein von Trier; die übrigen fünf waren: Dillschneider von Haustadt, Christoph Röchling von Saarbrücken, Conrad Kunz von Ottweiler, Maas und Conrad von Trier.

**) Diese Frage war mit acht Stimmen gegen vier beantwortet worden. Zu den genannten sieben Geschwor-

Man führte den Angeklagten jetzt in den Saal zurück, und der Obergerichtsschreiber las ihm die Fragen und die Beantwortung vor. Hierauf stand der Appellationsrath Rive *) auf, und machte den Antrag, daß der Hof auf den Grund des Art. 352 des Code d'instruct. crim. — "sind die Richter einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen, obgleich die vorgeschriebenen Formen von ihnen beobachtet worden, in der Hauptsache geirrt haben, so erklärt der Gerichtshof, daß das Urtheil ausgesetzt bleiben soll, und verweiset die Sache an die nächstfolgende Assise, um sie vor andern Geschwornen, wozu aber alsdann keiner der vorigen wieder zugezogen werden darf, verhandeln zu lassen." — berathschlagen möge. Der Präsident lehnte diesen Antrag ab; wozu er auch allerdings befugt war, indem der Artikel die einstimmige Ueberzeugung aller Richter verlangt, eine Berathung also allein schon durch die entgegengesetzte Ansicht des Präsidenten unnöthig wurde. — Die Staatsbehörde trug nun darauf an,

---

nen war nämlich noch Dillschneider von Haustadt getreten; Röchling, Kunz, Maas und der Post-Direktor Conrad hatten auf alle Fragen "nicht — schuldig" gestimmt.

*) Wohl Niemand kann den Fonckschen Prozeß so genau kennen, als dieser Appellationsrath. Er war nämlich vom Justiz-Ministerium beauftragt worden, den Präsidenten im Falle einer Krankheit oder eines andern Hindernisses zu vertreten; er hatte zu dem Ende schon vor der Eröffnung der Assise die Akten studiren müssen, und machte sich auch während den Verhandlungen fortwährend schriftliche Bemerkungen, weil er bei der Kränklichkeit des Präsidenten jeden Augenblick erwarten mußte, auf der Stelle als Präsident auftreten zu müssen. Hierdurch war er nicht nur zu der strengsten Aufmerksamkeit genöthigt, sondern er konnte auch weit ungestörter als selbst der Präsident den Verhandlungen folgen, indem er durch nichts abgezogen wurde, dieser hingegen die Verhandlungen zu leiten und — auch hierauf seine Aufmerksamkeit zu richten hatte.

daß der Gerichtshof die unentschieden gebliebene erste Frage beantworten und zur Entscheidung bringen möge; der Gerichtshof wies aber diesen Antrag aus dem Grunde ab, weil dem Angeklagten der Ausspruch der Geschwornen bereits publizirt worden. Nun trug die Staatsbehörde darauf an, den Angeklagten zum Tode und mit den Kiefer Christian Hamacher solidarisch in sämmtliche Kosten zu verurtheilen; der Gerichtshof berathschlagte, und der Präsident verkündigte dann folgendes Urtheil: "Der königl. Assisenhof zu Trier, gebildet durch die Hrn. Mathieu, Rath am königl. rheinischen Appellationsgerichtshofe, Präsident, Rive und Müller I., Räthe an demselben Gerichtshofe, Rosbach und Müller, Appellations- und Landgerichtsräthe, Heintzmann, Ober-Prokurator, Görgen, Obergerichtsschreiber — —

Eingesehen — — —

mittelst Anwendung dieser Gesetze verurtheilt der Assisenhof den ehemaligen Kaufmann P. A. Fonck, wohnhaft zu Köln, zur Todesstrafe und in die Kosten des Prozesses; verordnet, daß dieses Urtheil auf einem der öffentlichen Plätze der Stadt Trier vollzogen, und in den durch das Gesetz bestimmten Orten angeheftet werden soll u. s. w."

Die erste Nachricht von seiner Verurtheilung hatte Fonck von dem Bruder seiner Gattin erhalten. Dieser warf, zu ihm in's Zimmer stürzend, seine Mütze in Verzweiflung zur Erde, und rief: Alles ist verloren, das Schuldig ist ausgesprochen. — Fonck legte krampfhaft seine Hände zusammen und rief: Gott lebt noch und wird meine Unschuld an den Tag bringen. Als er in den Saal trat, eilte Büschgen zu ihm und fiel ihm um den Hals; er sagte zu diesem: So weit ist es mit deinem Freund gekommen! Und bald darauf: Sey nur ruhig, und bereite meine Frau vor. Als Büschgens forteilte, rief er ihm durch den Saal noch nach: Beruhige sie, sage ihr, es sey eine Nullität im Urtheile! — Zu einem Knaben, der neben ihm stand, und der ihn im

Gefängniß oft besucht hatte, sagte er: laß sie machen, was sie wollen; ich lebe doch nicht lange mehr; das fühle ich. Als der Präsident ihn fragte, ob er hinsichtlich der Anwendung der angetragenen Strafe etwas zu erinnern habe, bat er um Erlaubniß, noch einige Worte an die Geschwornen zu richten, und erwiederte, als dieß nicht gestattet ward: Ich bin kein Jurist, und muß dieß meinen Vertheidigern überlassen. Daß ihm, als er nach der Verkündigung des Todesurtheils abgeführt wurde, in einem Nebenzimmer seine Gattin unerwartet in die Arme stürzte, haben wir schon gehört.

Ueber seine Fassung und seine Seelenstärke war nur eine Stimme. Von so vielen, die ihn für schuldlos hielten, von seinen Freunden, die erstarrten, weinten, jammerten, war er der ruhigste, besonnenste. Der Vertheidiger Grebel hatte den Saal verlassen, Aldenhoven war zusammengesunken, und lag schluchzend auf dem Tisch; er redete ihm theilnehmend zu, und tröstete ihn. — Im Saale herrschte erst die tiefste Stille; bald folgten dumpfe Ausbrüche des Erstaunens; dann heftigere Bewegung; der Ober-Prokurator mußte den Gensdarmen befehlen, Ordnung zu halten; doch auch diese waren nicht ohne Thränen.

Von Andern wurde laut gejubelt und das Todesurtheil mit Bachanalien gefeyert; bis tief in die Nacht floß der Champagner.

Eilboten zu Pferde, die dem Ausspruch entgegengeharrt, flogen mit der Todesbotschaft nach Köln und Creveld, wo sie von der einen Parthei mit gleichem Jubel aufgenommen wurde. — Schon unter dem 18. Junius verkündigte die Preußische Staatszeitung unter Lobeserhebung der Geschwornen, des Assisen-Präsidenten und des Ober-Prokurators das Todesurtheil mit den unrichtigen Zusätzen, daß die Richter der Antwort auf die erste Frage beigetreten seyen, "mithin ein wissenschaftlich gebildetes Richter-Kollegium über "die That mit entschieden habe;" und daß die Antwort der

Geschwornen auf die zweite Frage einstimmig gewesen. — Schon früher hatte der Rheinisch-Westfäl. Anzeiger in einem für Foncк günstigen Bericht den Ausgang des Prozesses erzählt; bald drängten sich nun die heftigsten Aufsätze gegen ihn. Man beklagte, daß man dem Augenblick noch immer vergebens entgegen sehe, "wo der verstockte Sünder reumüthig die That eingestehen werde;" man sprach den Fluch über den Verurtheilten aus, "der freudig nach Mord gelechzet;" man rühmte, daß die vergeltenden Mächte, die im Dunkeln schauen, die finstere That geschaut und nicht geruht und gerastet, bis sie sie ans Tageslicht gefördert und den Verbrecher dem Schwerdt der Gerechtigkeit überliefert; ja als Foncks Kassationsgesuch verworfen war, da verhehlte man kaum den Unwillen darüber, daß er nicht, wie dieß die französischen Gesetze verordneten, sogleich hingerichtet werde, weil der König sich die Bestätigung aller Todesurtheile vorbehalten habe. Die auf irgend eine Weise dem Unglücklichen ihre Theilnahme bewiesen, selbst ein angesehener Zeuge, wurden angegriffen und geschmäht; und noch in der neuesten Schrift, (in jener des Hrn. Brewer) ist "von Kobbe aus lauter Wuth über Foncks Verurtheilung zum Teufelsbanner geworden und hat sich mit Meuchelmördern verbündet; Kreuser ist seines Zeichens ein Philolog, nämlich ein Wortliebhaber; Benzenberg ein bestellter Vertheidiger; Zachariä hofft Zweifel gegen Foncks Schuld zu erregen; die allgemeine Literatur-Zeitung hat sich mit der Vertheidigung eines Meuchelmörders befleckt; bei allen Vorschlägen zur Verbesserung der Geschwornenanstalt beabsichtigt man nichts, als einen überwiesenen Meuchelmörder als schuldlos darzustellen; die Marburger Experimentatoren (!) haben wahrscheinlich aus guten Gründen mit dem Bandmesser derb zugeschlagen; der Bericht des Untersuchungsrichters Hoffmann ist nichts, als das einseitige Werk der vorgefaßten Meinung des Verfassers; und fast noch ärger wird in's blaue gesprochen, z. B. "Wohl mag

"ein Unfläthiger, wenn er Zeugen für den Schuldigen ge-
"worben, mit der ganzen Rotte seiner gedungenen Lügner
"zittern ꝛc." — "Da jene wüthende Parthei, deren un-
"sinniges Geschrey schon mehrere Jahre lang unsere Ohren
"betäubt, selbst jetzt ihre Meinung dem Ausspruch der Ge-
"schwornen nicht unterwerfen will ꝛc." — "Wenn (in diesem
"Prozeß) das Laster in den häßlichsten Gestalten, Meineid,
"Bestechung, Verrath, Habsucht, Rachgierde unsern Abscheu
"erregen u. s. w." *).

Wenn solche Angriffe dem Verurtheilten, im Falle er sie kennen lernte, neue Dolchstiche waren, so hielt ihn von der andern Seite die Treue seiner Gattin und seiner Freunde aufrecht; und auch die Theilnahme mehrerer Familien in Trier, die nicht aufhörten, ihn im Gefängniß zu besuchen und ihm Achtung und Liebe zu beweisen, mußte ihn trösten. Vor allem aber mußte folgende Vorstellung ihn aufrichten, die bereits am 19. Junius an des Königs Majestät abgesandt wurde:

"Allerdurchlauchtigster! ꝛc.

Tief erschüttert durch das Todesurtheil, welches am vorletzten Sonntage, den 9. d. M., nach dem Ausspruch der Geschwornen über den Kaufmann P. A. Fonck von Köln erkannt worden ist, nahen wir uns dem Throne Ew. Königl. Majestät, indem wir uns über die schweren Zweifel, die an der Schuld des Fonck bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in uns aufgestiegen, nur dann in unserm Gewissen beruhigt fühlen, wenn wir sie mit kindlichem Vertrauen Ew. Königl. Majestät — den Gott zum Schirme der Unschuld uns gesetzt hat — bekannt machen."

---

*) Criminal-Prozedur II. S. 227 — 231. Benzenbergs Briefe S. 575 — 579. Rheinisch-Westfäl. Anzeiger Nr. 51. 53 u. s. w. Peter Anton Fonck, von Brewer S. IV. V. VIII. 119. 122. 132. 138. 176. 183. 184.

"Daß Foncк zweimal von der Anklage freigesprochen worden, am 23. Juni 1818 von dem hiesigen und am 24. Februar 1820 von dem Kölner Appellationshofe, daß er in der Zwischenzeit das Land nicht verlassen, selbst da nicht verlassen hat, als er der Assise gegen seinen Kiefer Hamacher mit Gewißheit und seiner eignen dritten Verhaftung mit einiger Wahrscheinlichkeit entgegen sah, daß, als nun am 19. Juli 1821 der Appellationshof zu Köln die Anklage gegen den Verurtheilten erkannte, die Ungewißheit der Schuld noch so groß war, daß dieses Urtheil sechs verschiedene Arten aufstellte, wie Foncк an der Ermordung Cönens Theil genommen haben könne — schon diese Umstände müssen wohl Zweifel erregen."

"Weit beunruhigender ist es, daß der Thatbestand nicht sicher festgestellt, sondern von dem Prof. v. Walther zu Bonn und der medizinischen Fakultät zu Marburg erklärt worden ist, Cönens Todesursache sey nicht mit Zuverlässigkeit ausgemittelt, und es lasse sich nicht mit Gewißheit bestimmen, ob er lebend oder todt in den Rhein gekommen sey."

"Noch bedenklichere Zweifel bot die Untersuchung selbst dar. Sie beruhte auf zwei Punkten:

a) Auf dem Verdachte der Bücherverfälschung, und
b) auf den Aussagen des Kiefers Hamacher."

"Allein jener Verdacht hat sich so wenig bestätigt, daß die hiesige Rathskammer nach der schärfsten Untersuchung in einem Urtheile, das auf 40 Bogen Punkt für Punkt durchgeht, unter dem 6. Jenner 1820 erklärt hat, daß weder Verfälschung noch Betrug statt gefunden, daß sogar die Staatsbehörde bei der jetzigen Assise in ihrem Antrage der Bücherverfälschung und des Betrugs nicht weiter gedacht, mithin diesen Klagepunkt fallen gelassen hat. Hiermit fällt denn auch der Beweggrund zum Morde weg, den man von jeher aufgestellt hat."

"Die Aussage des Hamacher aber hat nicht nur unter Umständen Statt gefunden, die manchem Zweifel Raum

lassen, sondern sie enthält auch viele und große Unwahrscheinlichkeiten, und stimmt mit dem Leichenbefunde nach dem Urtheil des Prof. v. Walther und der medizinischen Fakultät zu Marburg nicht überein; ihr steht entgegen die beharrliche Erklärung der allgemein verehrten Frau des Verurtheilten und seiner drei damaligen Mägde; ihr steht entgegen das frühere ganz unbescholtene Leben des Verurtheilten und die Größe des Verbrechens, indem von einem glücklichen Gatten und Vater von (damals) 4 Kindern ein freiwilliger, lange vorher bedachter Mord ohne irgend einen bedeutenden Grund nicht angenommen werden kann; jene Aussage ist endlich von Hamacher selbst nach wenigen Tagen, als ihn der Geistliche zur Wahrheit aufforderte, zurückgenommen worden, und Hamacher hat seit fast 5 Jahren, auch in Ketten, bei diesem Widerruf standhaft beharrt und noch nach der Verurtheilung Foncks betheuert, dieser sterbe unschuldig, er selbst aber verdiene seine Strafe wegen seiner Lügen."

"Wie dessen ungeachtet von den 12 Geschwornen 8 das Schuldig über Fonck aussprechen konnten? — Daß dieser Prozeß, der während 7 Wochen mündlich geführt wurde, indem man über 250 Zeugen verhörte, indem die Anklage- und Vertheidigungsreden 6 Tage füllten, indem das Resumé des Präsidenten 8 Stunden währte, — daß dieser Prozeß zuletzt so verwickelt erscheinen mußte, daß eine klare Uebersicht nur Wenigen möglich war, ist einleuchtend. Erwägt man nun, wie viele Umstände den Geschwornen eine dunkle Stimmung gegen Fonck geben mußten, z. B. das gegen Hamacher am 31. Oktober 1820 ausgesprochene Geschwornenurtheil, welches — wurde Fonck freigesprochen — verdächtig schien; der stete Anblick des Kiefers Hamacher, der im rothen Verbrecherkleide und in seinen Ketten während aller Verhandlungen vor den Augen der Geschwornen saß; die durch feindselige, im Augenblicke der Eröffnung der Assisen erschienene Druckschriften und durch allerlei Gerüchte aufgeregte Leidenschaftlichkeit des Publikums, die auf die Ge-

schwornen einwirken mußte; die üble Deutung einiger, vielleicht unbedachtsamer Schritte dritter Personen zu Gunsten des Verurtheilten; die gefährliche Indignation, welche die heftigen Angriffe seiner Vertheidiger auf mehrere Justizbeamte erregt haben: erwägt man diese und andere Umstände, so wird es begreiflich, daß das Loos gegen Fonck fallen konnte."

"Wir schließen mit der nochmaligen Erklärung, daß kein unreiner Beweggrund zu dieser unterthänigsten Anzeige uns getrieben — indem der Verurtheilte nicht einmal unser Mitbürger ist — sondern allein unser Gewissen; und überlassen es vertrauungsvoll der Weisheit Ew. Königl. Majestät, welcher Prüfung Allerhöchstdieselben diesen höchst verwickelten Prozeß zu unterwerfen geruhen."

"Wir ersterben in tiefster Ehrerbietung

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste Bürger in Trier.

(Gez.) Grach, Oberbürgermeisterei-Beigeordneter. Perger, Landrath. von Westphalen, Regierungsrath. Stein, Oberlehrer am Gymnasium. J. B. Schmit, Stadtrath. F. Weissebach, Kaufmann. H. Schultz, Kaufmann. G. Adami, Gastgeber. von Beulwitz, Regierungsrath. Löhrs, Gymnasiallehrer. Pelzer, Regierungsrath. Birnbaum, Lehrer am Gymnasium. Feller, Eigenthümer. W. Torsch, katholischer Kantonspfarrer. Kuhlmeyer, Regierungs-Direktor. R. Krebs, Sukkursalpfarrer zu St. Antonius. Küpper, Consistorialrath und evangelischer Prediger. Westphal, Regierungsrath. Guednow, Regierungsrath. Hoppmann, Kassirer bei der Hauptkasse. J. M. Grach, Kaufmann. Fritsch, Wasserzollkontrolleur. Schmal, Kaufmann. Hermann, Regierungskanzlei-Inspektor. J. Kleutgen, Eigenthümer. Berres, Rothgerber. Ladner, Kaufmann. J. Grach, Kaufmann.

Pick, Forstinspektor. Keuker, Kaufmann. Simon Endrees, Wirth." *)

Noch blieb dem Unglücklichen die Hoffnung auf Kassation des Urtheils. Der Assisenhof hatte nämlich den Antrag der Staatsbehörde auf vollständige Beantwortung der ersten Frage deswegen zurückgewiesen, weil dem Angeklagten der

---

*) Diese Vorstellung wurde, nachdem man lange vergeblich sie kennen zu lernen gestrebt, nach einer von ihr genommenen Abschrift ohne Wissen und Willen der Unterzeichner im Westfäl. Anzeiger und gleich nachher in mehreren öffentlichen Blättern abgedruckt, und dann mit Schmähungen überschüttet. Man nannte die Eingabe eine strafbare Anmaßung, eine schändliche Verläumdung, witzelte von einem Trierischen Eldorado der Beamten, sprach von Rebellion u. s. w. Schon als das Gerücht den Umlauf einer Vorstellung für Fonck verkündete, hatten sich mancherlei Drohungen gegen ein solches Beginnen verbreitet; jetzt drängte eine Sage die andere, wie es den Unterzeichnern ergehen werde. Endlich, nach sieben Monaten, wurde der Prozeß, wie öffentliche Blätter gemeldet, von der Staatsbehörde gegen sie eröffnet, und wegen Verläumdung der Geschwornen eine strenge Untersuchung veranlaßt; und wahrscheinlich wären sie Alle dem franzöf. Strafgesetzbuch gemäß wegen der Einreichung jener Vorstellung zu zweijähriger Zuchthaus- und 2000 Franken Geldstrafe, so wie zum zehnjährigen Verlust der bürgerlichen Rechte und zur Amtsentsetzung verurtheilt worden — denn das Justiz-Ministerium soll ihre Gegenvorstellung bereits zurückgewiesen haben, — hätte nicht eine königl. Kabinetsordre das Verfahren niederzuschlagen geboten. Indessen hat die Untersuchung solchen Schrecken verbreitet, daß aus den Rheinprovinzen schwerlich jemals eine ähnliche Vorstellung an den König gelangen wird.

Den Prof. Benzenberg soll überdem der Hr. v. Sandt gerichtlich angegriffen, jener aber durch die bekannte Erklärung in öffentlichen Blättern die Sache geendigt haben; von der Leyen dagegen zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, und auch gegen Aldenhoven eine Untersuchung eröffnet worden seyn.

Ausspruch der Geschwornen bereits publizirt worden. Daß dieß letzte geschehen, konnte, schien es, dem Angeklagten nicht zum Nachtheil gereichen. Wurde aber die erste Frage zu seinem Vortheil entschieden (und man will dieß aus Mehrerem als höchst wahrscheinlich schließen): so war auch die zweite beantwortet, denn das muß jeder zugeben, daß, wenn Fonck nicht schuldig, den Cönen ermordet, er auch nicht schuldig ist, hierbei geholfen zu haben.

Noch eine andre Betrachtung drängte sich auf. Die Geschwornen konnten ihre Ueberzeugung von Foncks Schuld auf nichts gegründet haben, als auf Hamachers Geständniß. Nach diesem Geständniß aber ist augenscheinlich Fonck der Mörder Cönens, und Hamacher hat demselben nur, nachdem ihn der tödtliche Schlag bereits niedergeworfen, den Hals zugehalten, kann also, so viel man auch von Erdroßlung reden mag, blos als Gehülfe betrachtet werden. Nun aber haben die Geschwornen den Hamacher als den Mörder und den Fonck als den Mordgehülfen verurtheilt.

Noch mehr! das Gesetz unterscheidet zwischen dem Urheber und dem Gehülfen einer That, und das mit Grund. Wer selbst einen andern ermordet, der kann nicht zugleich dazu behülflich seyn (sich oder einem Andern?) — daß dieser Nämliche ermordet wird. Jene sieben Geschwornen aber, die auf die erste Frage den Fon für Cönens Mörder und den Urheber des Verbrechens erklärt, erklärten in der Antwort auf die zweite Frage, daß er bei dem Morde blos Hülfe geleistet habe, daß also ein Anderer der Urheber des Mordes sey. Der gesunde Menschenverstand muß dieß für widersprechend halten, und die Artikel 59 und 60 des Strafgesetzbuchs scheinen ihm beizustimmen *).

---

*) Die Preußische Staatszeitung hat zwar in Nr. 99 zu zeigen gesucht, die Geschwornen hätten auf beide Fragen cumulativ und successiv geantwortet; allein sie ist im Conversationsblatt, Nr. 206, so gründlich wi-

Noch mehr! Der Geschworne Dillschneider antwortete auf die erste Frage, daß Fonck den Cönen nicht ermordet habe; er hielt also das Hamachersche Geständniß nicht für wahr, denn sonst hätte er augenscheinlich das Schuldig aussprechen müssen. Nun aber antwortet er auf die zweite Frage: Schuldig! Fonck hat sich an Cönens Ermordung als Gehülfe betheiligt. Woher ist dem Dillschneider diese Ueberzeugung gekommen? Nichts liegt unseres Wissens vor, als das Hamachersche Geständniß. Wer diesem darin nicht glaubt, daß Fonck den Cönen ermordet, wie kann der glauben, daß er bei der Ermordung behülflich gewesen? — Ohne diesen unerklärlichen Widerspruch wäre aber auch die zweite Frage mit 7 zu 5 Stimmen beantwortet und Fonck höchst wahrscheinlich freigesprochen worden.

Wenn man aus diesen und andern Gründen die Kassation des Urtheils erwartete, so machte ein Aufsatz in der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung, der Foncks Kassationsgesuch Punkt für Punkt, den letzten ausgenommen, widerlegte, nicht wenig besorgt; denn da er gleich nach Einreichung dieses Gesuchs erschien, so schloß man, daß der Verfasser aus der ersten Quelle geschöpft habe. Die Besorgniß wurde bald bestätigt. Der Kassationshof, der nur über Verletzung der Formen zu erkennen hat und die angeführten Widersprüche schwerlich berücksichtigen durfte, verwarf am 15. August das Kassationsgesuch.

Auch die Nachricht von dieser Vollendung seines Unglücks soll Fonck ruhig und gefaßt und mit stiller Unterwerfung unter den Willen des Höchsten aufgenommen haben. Auch soll seitdem sein Arrest nicht, wie Zeitungen gemeldet, erschwert, sondern ein desfallsiger Antrag der Staatsbehörde von der Regierung abgelehnt worden seyn.

Er ist im Gefängniß, nach den Berichten glaubwürdi-

---

derlegt worden, daß sie den Streit nicht fortgesetzt hat. Man vergl. auch Benzenbergs Briefe S. 558 ff.

ger Männer, die ihn oft besucht *), gewöhnlich still und ernst, und benimmt sich gegen seine Umgebung ungemein sanft und freundlich; er spricht gern von seiner Sache und äußert sich über Manches sehr umsichtig und milde; nur die Erinnerung an einige Beamte bringt ihn in starke Bewegung; er rühmt mit lebhaftem Danke die Theilnahme, welche das gelehrte und gebildete Deutschland immer lauter für ihn äußert; setzt ein großes Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe des Königs, und wünscht nichts sehnlicher, als eine Revision seines Prozesses, worum auch seine Gattin gebeten. — Bei der Mittheilung eines vor kurzem von Berlin aus verbreiteten Gerüchts von seiner Begnadigung, brach er lebhaft in die Worte aus: Ach, nur keine Gnade, wo ich täglich allein Gerechtigkeit und Anerkennung meiner Unschuld als den Preis unsäglicher Leiden von der Vorsehung erflehe! — Als die nächste Post jenes Gerücht nicht bestätigte, war er sichtbar beruhigt und überließ sich wieder der Hoffnung, daß der König die nachgesuchte Revision doch noch bewilligen werde. Nur diese Gnade, äußerte er, bleibt mir zu wünschen übrig; dafür werde ich gern noch Jahre lang der Freiheit entbehren und selbst mein kummervolles Leben zum Opfer bringen. Die Kerkerluft äußerte einen sichtbar nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit; sein Arzt, Dr. Prätorius, hielt einige Bewegung im Freien für nothwendig, und seine bekümmerte Gattin wünschte diese Begünstigung, welche sie auf anderm Wege nicht zu erlangen hoffte, bei des Königs Majestät zu erflehen. Gewiß hätte sie keine Fehlbitte gethan, da die nöthigen Sicherheitsvorkehrungen leicht zu treffen waren; aber Fonck selbst erklärte sich gegen diesen Schritt und bat auf das Zureden seiner Freunde, we-

*) Der Verfasser ist bereit, sie zu nennen, und die Quellen, aus welchen er geschöpft, näher anzugeben, wenn der Verleger von der geeigneten Behörde dazu aufgefordert werden sollte.

nigstens so lange damit Anstand zu nehmen, bis sein Zustand bedenklicher werden würde.

Daß sein Unglück auf seine Religiösität wohlthätig eingewirkt, läßt sich nicht verkennen. Er redet gern über Gott, Vorsehung und Freiheit, und bebt selbst vor tiefern Ansichten nicht zurück. Er liebt den Gedanken, daß er nicht umsonst gelitten und leide, und daß sein Unglück wesentliche Verbesserungen der Gerechtigkeitspflege herbeiführen werde, und glaubt schon in einigen seitdem erfolgten Erkenntnissen eine Wirkung davon zu erblicken. Uebrigens zeichnet er sich durch Scharfsinn und Verstand und durch Witz und Laune eben so aus, wie durch eine große Milde und Innigkeit des Gefühls; und selbst das ungeheure Schicksal, das ihn getroffen, hat seine Theilnahme an den Leiden seiner Mitmenschen nicht geschwächt, sondern geschärft, und fremdes Unglück macht nicht nur tiefen Eindruck auf ihn, sondern er hat selbst aus seinem Kerker der Bedrängten sich angenommen und Wohlthaten gespendet.

Nur aus der Vereinigung solcher Eigenschaften des Geistes und des Herzens erklärt es sich, wie er alle bald für sich einnimmt, die ihm nahe kommen, auch Personen der untern Volksklasse; wie seine Freunde und seine Brüder trotz seiner Verurtheilung mit Liebe ihm ergeben sind; wie er der Liebling seiner Mutter, einer siebenzigjährigen Wittwe war und ist; wie besonders seine Gattin mit ganzer Seele ihm anhängt und mit Verehrung zu ihm emporsieht. Aber hieraus geht auch hervor, was er gelitten hat und was er leidet. Er hat hiernieden nur noch eine Hoffnung, die vollkommne Anerkennung seiner Unschuld, damit seine Kinder den Namen ihres Vaters mit Ehren mögen führen können. Sein Leben liegt, wie er in seiner letzten Rede klagte, freudenlos und vergiftet vor ihm; und die Erde ist zu arm, um ihm zu ersetzen, was sie ihm genommen, und man muß mit Jean Paul ihm sagen: "Frage mich nicht, schuldloser Ueberunglücklicher, auf deinem Sterbebette mit gebrochener Stimme,

wo aber deine Vorsehung sey! Schreitet hinter zu großem Glück die Nemesis strafend, so geht sie auch hinter zu großem Unglück belohnend: stirb nur, so mußt du sie sehen!" *)

Nachwort.

Wie aber ist es möglich, fragen wohl nicht wenige Leser, daß der Prozeß einen solchen Ausgang genommen? Wer kann glauben, daß bei diesem gänzlichen Mangel an Beweisen, bei dieser Stärke des Gegenbeweises, bei dieser Beredsamkeit des Angeklagten, bei dieser Geschicklichkeit seiner Vertheidiger ein Todesurtheil gefällt worden? Wie läßt es sich insbesondere erklären, daß die sehr bestimmten Aeußerungen eines großen Anatomen und einer ganzen Fakultät über die Ungewißheit der Ermordung Cönens keinen Eindruck gemacht und die Geschwornen nicht veranlaßt haben, über den Streit der Aerzte die Entscheidung des Medizinal-Kollegiums zu verlangen, die doch in weit geringeren Sachen gefordert wird? **)

---

*) Dämmerungen S. 33.

**) Als z. B. der Geschworne Wever von Elberfeld i. J. 1821 aus einer nachmittägigen Assisensitzung zu Düsseldorf wegblieb, weil er nach einem Attest des Doktors Nägele wegen plötzlicher Krankheit, die in heftigem Schwindel und unvollkommnem Erbrechen bestanden, nicht erscheinen könne, untersuchte der uns wohlbekannte Kreis-Physikus Servaes am nämlichen Abend dessen Zustand und berichtete, daß er den Hrn. Wever ziemlich wohl, wenigstens nicht unfähig gefunden, den Assisen beizuwohnen; und dieser wurde hierauf vom Assisenhof zu 500 Franken Geldbuße verurtheilt. Wever sowohl als Nägele opponirte gegen

Wie indessen Zeitereignisse, welche der entfernte Beobachter unerklärlich findet, denjenigen nicht überraschen, der in der Mitte des Schauplatzes steht: so auch hier. Foncк war in den Rheinprovinzen verurtheilt, bevor er auf der Angeklagtenbank saß. Das Gerücht, daß und wie er den Cönen ermordet, war seit mehreren Jahren von Mund zu Mund gegangen und allmählig Volksglaube geworden; Sage hatte sich an Sage, Erzählung an Erzählung, ein angebliches Verbrechen an das andre geknüpft, und so war Foncк, den nur Wenige kannten, in der Phantasie der Menge zu einem Ungethüm herangewachsen, vor dem man das Kreuz schlug. Durch Hamachers Verurtheilung wurde der Glaube des Volks zur Gewißheit; denn über ihn hatten die Geschwornen, nicht wie Benzenberg meint, das Schuldig ausgesprochen, weil er nach ihrer Ansicht entweder der Mörder oder ein eben so strafbarer Verläumder war, sondern weil sie sein Geständniß für wahr und ihn für den Mörder hielten; und als seine Geständnisse, die vielen Widersprüche, in welche er sich verwickelt, die offenbaren Lügen, zu welchen er seine Zuflucht genommen, nun vollends durch die von Hrn. v. Haupt unter Unterstützung des Hrn. v. Sandt herausgegebene, in manchen Stücken erwiesen unrichtige und feindselige Criminal-Prozedur und allein durch diese bekannt wurden, da wurde Foncк auch den Verständigern und Besonnenern verdächtig. Oeffentliche Blätter, der Hermann,

---

diese Entscheidung, und letzterer bestand darauf, daß er jenen ganz krank und zur Beiwohnung der Assisen durchaus unfähig gefunden und ihm ein Brechmittel verordnet, — und hier, wo es sich nur um 500 Franken handelte, und wo nur ein Arzt dem Hrn. Servaes widersprach, wendete sich der Assisenhof an das Medizinal-Kollegium nach Köln, das auch das Zeugniß des Hrn. Dr. Nägele für ärztlich richtig erklärte, worauf das Urtheil wider Wever aufgehoben wurde. M. s. Rheinisch-Westf. Anzeiger 1822. Stück 78.

die Kölner Zeitung ꝛc. hatten schon längst und selbst auch nach seiner ersten Freisprechung Verdacht auf Fonck geworfen, letztere unter andern in einem Artikel, für dessen Verfasser sich späterhin Hr. v. Sandt erklärte; jetzt, nach Hamachers Verurtheilung, folgten stärkere Angriffe, und man suchte sogar auf den Fall, daß Fonck freigesprochen werden sollte, den Verdacht gegen ihn aufrecht zu halten, und ihn der Verachtung und dem Haß seiner Mitbürger auszusetzen; und der Rheinisch-Westfäl. Anzeiger schrieb noch unter dem 8. März 1822: "Was Fonck selbst betrifft, so mag derselbe "nicht dabei (bei der fünfjährigen Dauer seines Prozesses) "verloren haben; und wenn er, was immer möglich ist, "schuldig frei gesprochen werden möchte, so hat er den "Arm der rächenden Themis doch wenigstens von einer Seite "kennen gelernt. Mag man dann aus Göthe's Reineke die "Worte des Königs Nobel auf ihn anwenden:

"Hinfort soll keine Klage mehr seyn gegen Reineken,
"hat er gesündigt, so wird er sich bessern, und thut es ge-
"wiß!" —

Zwar traten auch Kreuser und von der Leyen für ihn auf, und ihre Schriften fanden im nördlichen und südlichen Deutschland eine günstige Aufnahme; in den Rheinprovinzen hatte aber der Verdacht so feste Wurzeln geschlagen, daß die Menge gar nicht oder nur mit Mißtrauen las, was für ihn geschrieben war. Zwar gab Fonck jetzt endlich *) im Jahr 1822 seinen Kampf für Recht und

*) Wenn man ihm vorwirft, daß er, gegen seine frühere Erklärung, vor dem Ende der Assise nicht aufzutreten, hierdurch zuerst den Kampf begonnen; so vergißt man, daß, als er diese Erklärung gab, die Criminal-Prozedur gegen Hamacher noch nicht erschienen war, und daß diese ihn augenscheinlich zu einer Gegenschrift zwang. Daß nun auch Hr. v. Sandt zu einer Gegenschrift sich genöthigt glaubte, läßt sich denken; wiewohl auch der Wunsch verzeihlich ist, daß der

Wahrheit heraus, aber wer mochte sich die Mühe geben, die beiden starken Bände, die fast nur Aktenstücke enthalten, sorgfältig zu lesen? Ueberdem waren die hier aufgenommenen Denkschriften nur für die Gerichte verfaßt worden, und gewährten, ohne innern Zusammenhang nur zufällig aneinander gereiht, keine klare Uebersicht; die meisten waren von Fonck und von seinem Vertheidiger ausgearbeitet, und hatten also den Verdacht der Partheylichkeit gegen sich; sie stellten endlich in einer heftigen Sprache die Ansicht auf, daß die Beamten ihn absichtlich und widerrechtlich verfolgt, nicht aber die mildere eines gegenseitigen Irrens und Mißverstehens; und ließen dem Leser nur die Wahl, ob er Fonck für schuldig oder mehrere hohe Beamte für ungeheure Verbrecher halten wolle.

Nun erschienen unmittelbar vor der Eröffnung der Assisen zu gleicher Zeit drei, sich gegenseitig ergänzende Schriften gegen ihn, die auf das Publikum weit besser berechnet waren — keine dicken Bände, kleine, leicht zu lesende Broschüren; — keine Denkschriften ohne Zusammenhang, sondern ein planmäßiges, geordnetes Ganze enthaltend; von denen die eine (vom Handlungsdiener Stark) die Fonckschen Bücher angreift und unvollständige Rechnungen und Zahlen giebt, denen man gewöhnlich glaubt, auch wenn man sie nicht prüfen kann; während die andere (von Hrn. v.

Beamte, der die Seele der gerichtlichen Verfolgung gegen Fonck gewesen und der von dessen Vertheidiger eines leidenschaftlichen und rechtswidrigen Verfahrens beschuldigt worden war, es seiner Würde angemessen gehalten haben möchte, noch die wenigen Wochen bis zur Entscheidung der Sache zu warten, um auf keine Weise der Meinung des Publikums eine dem Angeklagten nachtheilige Richtung zu geben und die Unbefangenheit der Geschwornen zu gefährden. Was aber die Hrn. Stark und Hartmann getrieben, unmittelbar vor der Eröffnung der Assisen das Verdammungsurtheil gegen Fonck auszusprechen? —

Sandt) die Angriffe Foncks und Aldenhovens gegen die Beamten zusammenstellt und deren Vertheidigung beginnt *), und nebenbei "von einem nach genialischer Weise zugestutzten Calimathias eines Hrn. Kreuser redet, — eines unberufenen Schulmanns, der als fahrender Ritter ausgezogen," — "von tollen Träumereien eines Hrn. von der Leyen, — von der Schändlichkeit und Gottlosigkeit des Aldenhovenschen Vertheidigungssystems, — von einer meisterhaften Taktik, verbunden mit einer Gewissenlosigkeit und Gottlosigkeit, wie sie kaum anders als bei einem Mörder möglich seyn kann, — von grenzenlosen, beispiellosen Lästerungen, — von einem Schwall der frechsten und unerhörte-

*) Man muß es an und für sich loben, daß Hr. v. Sandt seine Rechtfertigung öffentlich begonnen; und es ist ungemein zu bedauern, daß er die in mehreren Hinsichten interessante Schrift nicht fortgesetzt hat; denn das erste bis jetzt allein erschienene Heft zeigt nur an, was die Schrift liefern soll, enthält dann eine unvollständige Geschichtserzählung, darauf eine Aufzählung der Angriffe auf die Beamten, untersucht weiter den (allerdings zweifelhaften) Grund, weswegen der Revisionshof den Prozeß nach Trier verwiesen; ob Fonck vom Trierer Kreisgericht einstimmig für schuldlos gehalten, ob hierdurch die Falschheit der Hamacherschen Aussagen außer Zweifel gestellt worden, und gibt endlich einige Aussagen des Sinnersdorfer Büsdorf, so wie eine Vertheidigung wegen der Behandlung des Christian Hamacher, der Zuziehung des Esser und der Bücherunterschung, manches so unvollständig, daß z. B. am Schluß ein von Hrn. v. Sandt am 28. März 1819 übergebenes Surrogationsgesuch abgedruckt ist, das die Fonckschen Bücher wegen der bekannten Abänderung von 6 Posten und anderer Zusätze mit der Bemerkung angreift, hierüber sey weder bei dem Kreisgericht zu Trier noch bei dem Appellationshof erkannt worden, ohne hinzuzufügen, daß das seitdem, am 6. Januar 1820 gesprochene Urtheil alle jene Anschuldigungen untersucht und verworfen hat.

sten Verläumdungen, — von einem Geist unverschämter Lüge und grenzenloser Verläumdungssucht, von einem niederträchtigen Lästermaul ꝛc." *) — Die dritte Schrift endlich vom Appellationsrath Hartmann sucht den Hoffmannschen Bericht zu widerlegen, und sammelt alle Anzeigen gegen Fonck, in einem Geiste und auf eine Art und Weise, wovor gewiß jeder Leser mit Entsetzen zurückbebt. Ich vermag es nicht, sie zu charakterisiren, und lasse hier nur den Anfang des zweiten Hefts wörtlich abdrucken:

"Zeugnisse über die Moralität und den vorhergegangenen "Lebenswandel des Fonck.

"1) Amtliches Zeugniß von Seiten der Staatsbehörde "zu ..... über seine Moralität.

"2) Zeugniß des Bürgermeisters S..... zu "H.....

"3) Zeugniß des Fruchtmessers K..... zu K.....

"4) Zeugniß des Handelsmanns K..... zu K.....

"Diese vier Zeugnisse werden sehr nachtheilig für Fonck "ausfallen; ich erlaube mir aber nicht, die Namen dieser "Zeugen hier zu nennen, oder von ihren Aussagen zu spre"chen, weil dieselben noch zur Zeit durch den Druck nicht "bekannt sind." **) —

Nun durchforsche man alle Verhandlungen und überzeuge sich, daß auch nicht ein einziges Zeugniß dieser angedeuteten Personen sich irgendwo findet; und urtheile dann, mit welchen Besorgnissen ein solches Verfahren eines preußischen Appellationsraths die Bewohner der preußischen Rheinprovinzen erfüllt, und was eine solche bei der Eröffnung des Blutgerichts erscheinende Schrift wirken mußte! —

So stand die Angelegenheit, als die Assise begann.

---

*) Etwas zur Würdigung des Lästerungs-Systems ꝛc. S. VI. XVIII. 8 — 10. 36 — 38. 44 — 59.

**) Gegen P. A. Fonck. Heft 2. S. 1.

Ueber den Gang der Verhandlungen, über die Zeugenverhöre, über den Streit der Aerzte, über den, die volle Gewißheit des Verbrechens aussprechenden Ausruf des Dr. Servaes, über sämmtliche Schlußreden hier kein wiederholendes Wort! — Nur auf einen Umstand machen wir noch aufmerksam. Die große Mehrzahl der Geschwornen bestand aus Fremden, und wohnte, so wie jene drittehalbhundert Zeugen, sieben Wochen lang in einer nicht großen Stadt in Gasthäusern. Man rufe sich die bisher angeführten Aufsätze und Schriften in's Gedächtniß zurück, man erinnere sich der Wuth, mit der man sogar den Verurtheilten verfolgt, man denke sich, daß man selbst dem von allen gepriesenen Greise, dem unglücklichen Fovcaux, anonyme Briefe zugesandt und ihn darin verhöhnt, man lese die Zeugenverhöre und beachte die Heftigkeit, die sich hier nicht selten offenbart, man erwäge, daß sogar Zeugen auf ihre Kosten Modelle von betrügerisch gebauten Fässern verfertigen ließen, um Foncks Betrügerei augenscheinlich zu machen, und bedenke dann, daß diese Zeugen, daß die so schwer beschuldigten Beamten, daß Cönens Brüder und Freunde mit den Geschwornen sieben Wochen lang fast jeden Morgen und Abend in Wein- und Kaffeehäusern zusammentrafen, und man wird folgenden Bericht eines Augenzeugen nicht unglaublich finden:

"In den ersten Tagen der Verhandlungen, als sein Verhör Statt hatte, wo der Mann mit einer Unbefangenheit und Freimüthigkeit, mit innigem Gefühl und wahrer Beredsamkeit sprach, wurden selbst die Gemüther für ihn gestimmt, die ihn schon vorher verurtheilt hatten. Dieses wirkte verzweifelnd auf diejenigen, welche sich durch keine Gründe von seiner Unschuld überzeugen lassen wollten, sondern die ihn ohne Weiteres für den Mörder hielten und deshalb nach seinem Blute dürsteten. Es war nun für den reinmenschlichen und wahrheitliebenden Mann eine in der That betrübende Erscheinung, wie jetzt von dieser Seite gewüthet und getobt ward, und man sich Mühe gab, Jedermann die Meinung

von der Schuld des Mannes aufzubringen. Niemand durfte es jetzt wagen, auch nur im Geringsten etwas für Foncks Unschuld anzuführen, wenn er nicht auf das furchtbarste angefeindet und für einen Bestochenen gehalten und verschrieen werden wollte. Daß auf diese Art ein großer Einfluß geübt, ist von dem Unbefangenen nicht verkannt worden." *)

Konnte doch selbst im Gerichtssaale die Leidenschaft nicht schweigen; und äußerte doch sogar ein Justiz-Beamter: "Ich begreife nicht, wie man noch so viele Umstände machen kann, man sollte dem Kerl den Kopf vor die Füße legen, da wäre die Sache abgemacht." **)

Auffallend waren Manchen die Gerüchte, die sich täglich und stündlich verbreiteten. Bald war ein Brief aufgefunden, der Foncks Schuld bewies, bald der Schlüssel zu Cönens Zimmer im Fonckschen Hause, bald hatte Hamacher bekannt, bald hatte man die Geschwornen bei Gelagen zu gewinnen gesucht 2c. Gewöhnlich brachten Briefe, welche die Zeugen von den Ihrigen am Niederrhein erhielten, diese Sagen. Daß sie von der Fonckschen Seite nicht veranlaßt waren, ging daraus hervor, daß sie sämmtlich zu Foncks Nachtheil gereichten. Erst war überall das Gerücht erschollen, die katholische Geistlichkeit wirke auf Betreiben des General-Vikars zu Aachen für Fonck, und hatte wohl nicht wenigen Protestanten Verdacht gegen ihn eingeflößt; während der Assise, wo mehrere Protestanten für ihn auftraten und auch der evangelische Geistliche zu Trier seine Theilnahme nicht verhehlte, verbreitete sich bald die Nachricht, Fonck und seine Frau hätten zur lutherischen Kirche überzugehen versprochen, wenn man sie rette, und nahm die andere Seite gegen ihn ein. Und wie viele andere Interessen wurden aufgeregt! Hamacher, der vom Beginn der Assise bis zu dem Augenblick, wo die Geschwornen in's Berathungszimmer

*) Rheinisch Westf. Anz. No. 51.
**) Ebendas. No. 63.

gingen, in Ketten und im Blutkleide vor ihnen saß *), Hamacher, der arme Handwerker, war verurtheilt, und der reiche Kaufmann sollte frei hinweggehen? Die Geschwornen, die wider den Ersten das Schuldig ausgesprochen, zum Theil Freunde und Verwandte der jetzigen, wollte man als solche darstellen, die einen Schuldlosen verdammt? Die Geschwornen-Anstalt sollte man gefährden durch eine der frühern Verurtheilung widersprechende Freisprechung? Die Beamten, die so schuldlos, so hochgeehrt vor den Geschwornen auftraten, sollte man durch Foncks Rettung als Verbrecher darstellen, den vom ganzen Volke Verwünschten auf der Angeklagtenbank als den unschuldig Verfolgten? —

Indem wir von diesen besondern Gründen, aus welchen sich der Ausgang erklären läßt, zu den allgemeinen, in der französisch-rheinischen Gerichts-Verfassung liegenden, übergehen, beabsichtigen wir weder die Geschwornengerichte, über deren Werth hier nicht zu urtheilen ist, noch die unstreitig höchst wohlthätige Oeffentlichkeit der Rechtspflege anzugreifen; glauben jenen vielmehr einen Dienst zu erweisen, wenn wir durch Andeutung ihrer Mängel zu ihrer Verbesserung auffordern.

Nur zwei Punkte wollen wir berühren:

I. Bei den Geschwornengerichten hängt das

---

*) Wie sehr ist es zu bedauren, daß er jetzt in's Zuchthaus zurückgeführt wurde, und nicht auch vollends bei dem Ausspruch der Geschwornen gegenwärtig war. Viele, die Fonck für schuldig hielten, sahen dies für den Augenblick an, wo endlich ein heller Blitzstrahl das nächtliche Dunkel erleuchten werde, und erwarteten, psychologisch richtig, Hamacher werde, wenn die Geschwornen das Schuldig aussprächen, seine Freude darüber äußern, daß den Genossen seiner Schuld und seinen Verführer doch auch die Strafe ereilt, und werde, sollte das Nicht-schuldig erfolgen, darüber empört werden und Alles aufs neue bekennen. — Wie sich der Unglückliche geäußert, als er die Nachricht im Zuchthause vernommen, haben wir schon gehört.

Schicksal des Angeklagten hauptsächlich von dem Assisen-Präsidenten und vom Staats-Prokurator ab.

1) Beide haben auf die Zeugenaussagen einen großen Einfluß. Nicht selten bezeichnet die Staatsbehörde dem Untersuchungsrichter die Zeugen, deren Vernehmung sie wünscht. Bei der Vernehmung ist Niemand gegenwärtig als der Zeuge, der Untersuchungsrichter und der Gerichtsschreiber. Wie leicht hier der Richter schon wegen der Mannichfaltigkeit der deutschen Mundarten mißverstehen und mißverstanden werden, wie leicht die Verlegenheit, in welche Personen der untern Stände und Frauen hier schnell gerathen, wie leicht unerwartete, zweideutig scheinende, beängstigende Fragen eine halbwahre Aussage herbeiführen können, weiß jeder, der solche Verhöre aus Erfahrung kennt. Welche Aussagen vollends die furchtbare geheime Haft, in welche der Untersuchungsrichter bei dem geringsten Verdacht jeden Bürger werfen kann, hervorzubringen vermag, brauchen wir eben so wenig zu zeigen. Die Bogen des gerichtlichen Protokolls werden zudem nicht einmal geheftet, und nur der letzte wird von dem Zeugen, dem Untersuchungsrichter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben, so daß eine Verfälschung aller vorhergehenden bei Uebereinstimmung des Richters und des untergeordneten Gerichtsschreibers möglich ist. Diese schriftlichen Verhöre haben nun freilich keine Gültigkeit, sondern allein die nachherigen mündlichen vor den Geschwornen; allein bei diesen wird auf jene zurückgegangen, und der Zeuge hat dann die Wahl, sich verdächtig zu machen oder die Richtigkeit der niedergeschriebenen Aussagen zuzugeben. *) "Ich habe es immer," schreibt Benzenberg, "als eine üble Einrichtung bei der spanischen Inquisition angesehen, daß man dem Beklagten die Zeugen nicht gegenüber stellte, die gegen ihn aussagten; ja man nannte

*) M. vergl. z. B. Criminal-Prozedur I. S. 166. 171. 175. 182. 191. 208. 210. 222. 239. 241.

sie ihm nicht einmal. Diese geheime Instruction beim französischen Criminalprozesse macht den Gang desselben für den Beklagten immer beschwerlich. Daß der letzte Akt des Drama öffentlich ist, und daß da der Beklagte die Zeugen zu sehen bekommt, die gegen ihn aussagen, das hilft zwar etwas, allein in allen den Fällen nur wenig, wo der Prozeß in der frühern heimlichen Instruction schon eine bestimmte Richtung zum Nachtheil des Beklagten genommen, wie solches auch Professor Mittermaier bemerkt hat." *)

2) Die Staatsbehörde wählt die vor den Geschwornen zu vernehmenden Zeugen aus, und der Angeklagte kann nur auf eigne Rechnung Entlastungszeugen laden; jene kennt überdem schon alle schriftlichen Zeugenverhöre, kann also planmäßig verfahren, dieser nicht. Und wie ist bei dieser Bewandtniß der Dürftige zu beklagen! Wäre nicht vielleicht Hamacher freigesprochen worden, wenn statt des Diebs Esser, des Straßenräubers Hilgers und seiner Gehülfen aus dem Kümpchen Hamachers Beichtvater, der Pastor Geistmann, der Polizei-Präsident von Strucnsee, die Kaufleute Moll und Merkens verhört worden wären? und würde dann auch nur Foncks dritte Verhaftung erfolgt seyn? — Auch zur Fonckschen Assise hatte die Staatsbehörde die vier letzten eben so wenig geladen, als die Frau und die Magd aus dem goldnen Löwen, und jener neun angesehenen Bürger Düsseldorfs, vor denen der vormalige Schröderscbe Bevöllmächtigte Starck vor seiner Abreise zur Assise ausgesagt, daß er Fonck zwar für einen Betrüger halte, aber wisse, daß derselbe an Cönens Tod unschuldig und dieser von einigen andern umgebracht worden sey, welche er in Trier nennen werde. **)

---

*) Briefe S. 484.

**) Starck hat diese Aussagen nachher erst in Abrede gestellt und dann einer Geistesabwesenheit zugeschrieben, an welcher er bisweilen leide. Auch soll seine Aussage einige wunderliche Nebenumstände enthalten; dagegen will man in Trier keine Geistesabwesenheit

3) Die Staatsbehörde bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Zeugen auftreten sollen, und kann also diese so stellen, daß die That sich vor den Augen der Zuhörer vorzubereiten, zu entwickeln und zur Ausführung zu kommen scheint; oder so, daß die dem Angeklagten nachtheiligen Zeugen zuerst und nach einander auftreten und den Verdacht gegen den Angeklagten in den Geschwornen so fest begründen, daß die späteren günstigen Zeugenaussagen ihn nicht mehr verwischen können. Auch stehen wohl Zeugen über einen und denselben Umstand zum Nachtheil des Angeklagten weit von einander entfernt, und der Vortheil der Confrontation geht verloren. So trat in der Fonckschen Assise z. B. der Bäcker Engels, der Cönens Hut gefunden zu haben meinte, am 11. Mai auf,

---

an ihm bemerkt haben, auch hat er späterhin noch eine zweite Schrift gegen Fonck angekündigt. Vergleicht man seine Aussage mit jener des Zeugen Cox und andern spätern Zeitungsartikeln, z. B. dem bekannten Zeugniß des Schwabacher Züchtlings, so möchte man wünschen, daß sie genau bekannt geworden wäre. Wenigstens glaubte man in Trier, jene Aussage werde die Geschwornen vollends bedenklich machen, ein Todesurtheil auszusprechen, besonders da Starck immer als ein sehr heftiger Gegner gegen Fonck aufgetreten war; und man sah seinem Verhör gespannt entgegen. Dieses bestand indessen blos in Folgendem: Präsident: "Sie sind in dieser Sache schon mehrmals verhört worden, und haben auch eine Druckschrift darüber ausgehen lassen?" Zeuge: "Ja." Präs.: "Ich habe den Hrn. Starck als Zeugen nichts zu fragen." — Ober-Prokurator: "Was wissen Sie von den gesellschaftlichen Verhältnissen zwischen Fonck und Schröder?" — Zeuge: "Direct weiß ich darüber gar nichts; ich lernte die Sache erst kennen, als ich von Schröder wegen des Rechnungsgeschäfts in Anspruch genommen war." — Verth. Aldenhoven: "Durch wen Zeuge verleitet worden, seine Druckschrift zu schreiben, und wer ihm die Materialien geliefert?" — Präs.: "Ich stelle diese Frage nicht, weil dieser Punkt hier nicht zur Sprache kommen kann." — M. s. Criminal-Prozedur I. S. 475.

und der Kaufmann Merkens, der das Gegentheil aussagte, am 1. Junius. Natürlich kann indessen dieser Nachtheil nur bei sehr langen Prozessen eintreten.

4) Der Angeklagte und seine Vertheidiger dürfen den Zeugen keine Fragen stellen, sondern es bleibt dem Präsidenten überlassen, ob und wie er denselben ihre Fragen vorlegen will.

5) Der Assisen-Präsident hat das Recht, auch solche Personen, die nicht einmal einen Eid ablegen können, zu verhören; und kann überdem durch Warnungen, Erinnerungen, Lob und Tadel, welche er den Zeugen, wenn auch in der besten Absicht, ertheilt, die Aussagen derselben in dem Urtheile der Geschwornen entkräften oder verstärken.

6) Der Präsident schließt alle Verhandlungen mit dem Resümé, das nicht selten das Schicksal des Angeklagten entscheidet. *)

7) Die Geschwornen, gewöhnlich der Mehrzahl nach geringe Ackerleute, Krämer, Schenkwirthe 2c., die zum Theil

*) Die französischen Rechtslehrer sind hiermit völlig einverstanden. Carnot z. B. sagt (Le Code d'instruction criminelle et le Code pénal mis en harmonie avec la charte. S. 72.): "De la manière dont s'exerce le pouvoir discrétionnaire, que le Code d'instr. crim. a confié aux présidens des cours d'assises, ce pouvoir est devenu, dans les mains de ces magistrats, *une arme veritablement offensive contre l'accusé.* Pour donner une juste idée des abus qui en sont le resultat, il faudrait écrire des volumes et s'exposer au soupçon d'en imposer." — — "Le *resumé* que le code d'instr. crim. charge le président de faire après la clôture des débats, est un nouveau moyen qui lui est donné d'influencer la declaration du jury." u. s. w.

nicht hochdeutsch, sondern eine sehr abweichende Mundart reden, folgen in der Regel dem Urtheile des Präsidenten und des Staats-Prokurators, möge es durch Worte oder durch ein sprechendes Benehmen gegen den Angeklagten sich kund thun, indem sie, ihrem eignen Urtheil mißtrauend, keinen Grund sehen, weswegen sie an der Urtheilsfähigkeit und Rechtlichkeit jener Beamten zweifeln sollen. Die Urtheilsfähigkeit solcher Geschwornen hört vollends dann auf, wenn ein in etwas verwickelter Fall eintritt, welches für Leute dieser Art eben in Criminal-Prozessen häufig geschieht, weil in diesen sich sehr oft seltene, ungewöhnliche psychologische Erscheinungen darstellen, die nur den Psychologen und den geübten Denker nicht irre führen. Daß namentlich in der Fonckschen Assise, wo sechs Wochen erforderlich waren, um das verwickelte Gespinst, woran man bald eben so viele Jahre gearbeitet, vor den Augen der Geschwornen aufzurollen, kaum Einer von den schlichten Leuten im Stande war, alle jene eben so oft verlornen als wieder angeknüpften Fäden festzuhalten, kann man zugeben, ohne ihre Rechtlichkeit und ihren guten Willen zu bezweifeln. Hatte doch der Geheime Ober-Revisionsrath von Meusebach, der schon als Präsident des Revisionshofs zu Koblenz den Fonckschen Prozeß kennen gelernt, und der dann wieder als Referent über das Fonckschе Kassationsgesuch vor dem Kassationshof zu Berlin einen umständlichen und gründlichen Vortrag hielt, hatte dieser doch, als ihm nun auch der Bericht über den Fonckschen Prozeß an das Justiz-Ministerium aufgetragen wurde, fünf Monate zur Ausarbeitung desselben nöthig, und Geschworne sollten die Sache in sieben Wochen vollständig können kennen lernen? — Haben denn die, die von der Urtheilsfähigkeit der Geschwornen so viel zu rühmen wissen, nie auf die Frage: Warum habt Ihr den Mann denn verurtheilt? von einem Geschwornen die Antwort erhalten: Ja, wie konnte ich da entscheiden? Der

Präsident und der Ober-Prokurator hielten ihn für schuldig, die müssen es besser wissen, als ich!? *)

*) Auch hiermit sind die französischen Rechtslehrer einverstanden. Cottu z. B. (Reflexions sur l'état actuel du jury S. 79.) sagt: "Les abus qui resultent de ces jurys, ainsi composés au hasard, consistent moins encore dans les fautes que leur ignorence peut leur faire commettre que dans leur excessive déférence pour le président des assises. Le désir ardent de bien faire, dont les jurés sont généralement animés, et la crainte de ségarer, les jette alors dans une obéissance passive a l'impulsion qui leur et donnée par le président, et si ce magistrat sait s'emparer de leur estime, alors leur confiance en lui ne connaît plus de bornes. Ils le considerent comme l'étoile qui doit les guider dans l'obscurité qui les environne et pleins d'un respect aveugle pour son opinion, ils n'attendent que la manifestation qu' il leur en fait pour la sanctionner par leur déclaration. Ainsi, *au lieu de doux juges que laccusé devait avoir, il n'en a bien souvent qu'un seul qui est le président de la cour d'assises*, et sa condamnation peut dépendre de l'opinion, que le caractère plus ou moins sévère de ce magistrat, son éducation, ses préjugés, la disposition présente de son esprit peuvent lui faire prendre de l'affaire." — Daß der Einfluß des Präsidenten hier nicht zu stark geschildert worden, zeigen auch Entscheidungen der rheinischen Assisenhöfe. Noch kürzlich z. B. erklärte ein Geschwornengericht eine des Kindesmordes Angeklagte für schuldig, ihr Kind getödtet zu haben, jedoch nicht freiwillig. Ihr Vertheidiger trug nun auf ihre Freisprechung an, weil die unfreiwillige Tödtung kein Verbrechen ist. Der Präsident aber erklärte den Ausspruch der Geschwornen für widersprechend, und schickte sie zu einer neuen Berathung wieder in's Berathungszimmer. Sie gingen und brachten bald, gehorsam sich unterwerfend, den Ausspruch zurück, sie sey mit 7 gegen 5 Stimmen schuldig, ihr Kind freiwillig getödtet zu haben. Der Assisenhof trat diesem Ausspruche bei und verurtheilte die Angeklagte zum Tode. Der Kassationshof erklärte aber den ersten Ausspruch für unabänderlich, und sprach sie frei. — Wo solche Thatsachen reden, da ist jede Bemerkung überflüssig. —

Man behauptet nun zwar gewöhnlich, daß die Geschwornen in allen Fällen, die ihnen nicht einleuchtend geworden, den Angeklagten freisprechen, und dieser überhaupt bei dem Geschwornengericht sehr gut fahre; allein auch dies gehört zu den Dingen, die man sagt und wieder sagt und endlich glaubt, weil es Alle sagen. Im Gegentheil läßt sich

II. wohl einsehen, daß die Geschwornen in der Regel gegen den Angeklagten eingenommen sind. Ohne zu wiederholen, welchen Einfluß die Staats-Prokuratoren auf ihre Entscheidung haben, und wie leicht diese Beamten durch ihre Stellung, ihre Beschäftigung, das Ziel ihres Strebens 2c. auch bei der größten Rechtschaffenheit geneigt werden können, einen Angeschuldigten verdächtig zu finden, erlauben wir uns nur folgende Bemerkungen:

1) Der gemeine Menschenverstand, der in dem Geschwornen-Institute zu Gericht sitzt, urtheilt folgendermaßen: Nicht ohne Ursache sitzt N. N. auf der Angeklagtenbank. Die Richter, die ihn dazu verurtheilt, sind rechts- und sachkundige Männer, und haben in ihrem Amte gehandelt, ja sie hätten sich durch seine Freisprechung wohl gar bereichern können: die Advokaten, die ihn vertheidigen, sind gedungene Söldlinge, und wissen, daß sie desto mehr Schützlinge bekommen, je mehr Schuldige sie durch ihre Gewandtheit retten. — "Es ist ein merkwürdiger Zug in der öffentlichen Meinung," sagt Benzenberg *), "daß sie so leicht das Unglaublichste glaubt, und ohne viel darüber nachzudenken und es zu untersuchen. Alles, was das Gemüth der Menschen in Bewegung setzt, sey es Haß, sey es Mitleid, wirkt auf ihre Einbildungskraft, und sie haben schon geurtheilt, ehe der Verstand einmal zu Worte gekommen ist. — Diese Poesie, die im Volke wohnt, hat, wie es scheint, den größten Einfluß auf diesen Volksglauben. Eine Mordgeschichte, die recht grausend, die sich auf Leinewand malen läßt und

*) Briefe S. 449.

auf die Drehorgel setzen, diese gehört mit zu den Volksvergnügungen, und es glaubt sie eben seines Vergnügens wegen." — Ist es aber nicht eben die öffentliche Meinung, die sich in den Geschwornen in der Regel ausspricht?

2) Das Gericht beginnt mit dem Anklage-Akt, der einseitig alles zusammenstellt, was nur Verdacht auf den Angeklagten werfen kann; es folgt die Vernehmung des Letzten, dann das Verhör der von der Staatsbehörde, nachher der vom Angeklagten geladenen Zeugen, und hierauf die Anklage des Staats-Prokurators; wann nun endlich der Vertheidiger auftritt, ist nicht selten das Gebäude des Beweises der Schuld vor den Augen der Geschwornen so fest aufgeführt worden, daß selbst eine ausgezeichnete Beredsamkeit es kaum erschüttern kann. Die Fonckesche Assise z. B. begann am 24. April, und erst am 5. Junius nahm die Vertheidigung ihren Anfang.

3) Um des Angeklagten willen müssen die Geschwornen fast ohne Entschädigung ihr Haus und ihre Geschäfte verlassen, und in den theuern Hauptorten der Regierungsbezirke in Gasthäusern leben. Dies allein schon muß sie gegen ihn einnehmen, zumal wenn sein Prozeß lange währt. Bekanntlich fürchten die Advokaten schon für ihren Schützling, wenn seine Sache drei Tage dauert, und halten sie für bedenklich, wenn sie eine Woche wegnimmt. — Daß die Ungeduld und der Unmuth der Geschwornen in der Fonckschen Assise von Woche zu Woche stieg, kann Niemanden befremden.

4) Die Geschwornen entschließen sich häufig, eine ihnen verwickelt scheinende Sache durch Stellung der Stimmen von sieben zu fünf den Richtern zur Entscheidung zu übergeben. Jetzt aber, obgleich das Gesetz 7 Stimmen gegen 5 als Stimmengleichheit betrachtet, wird der Angeklagte verurtheilt, wenn von den Richtern, fünfe an der Zahl, nur zwei gegen

ihn stimmen — ein schreiendes Mißverhältniß, welches auch Ludwig XVIII. bereits aufgehoben hat. Eben so auffallend ist es, daß 8 Stimmen der Geschwornen gegen 4 den Angeklagten verdammen. Denn da das Geschwornenurtheil alle Gründe und Beweise ausschließt, und bloß als Ausspruch der innern Ueberzeugung der Gesammtheit betrachtet seyn will, so müßte es offenbar auch ganz einstimmig seyn, wie in England. Stehen aber 8 Stimmen gegen 4, so sollte man doch wenigstens das Recht haben, nach den beiderseitigen Gründen zu fragen.

Die Erfahrung scheint diese Bemerkung zu bestätigen. Daß Fonck verurtheilt worden, obgleich sogar der Thatbestand höchst ungewiß war, kann Niemand leugnen; ob er unschuldig verurtheilt worden, darüber kann der Leser jetzt urtheilen. Dann aber hat auch Hamachern das Geschwornengericht unbefugt als Cönens Mörder verdammt. — In der Zwischenzeit hat der Assisenhof zu Trier, unter dem Vorsitze des Herrn Appellationsrath Mathieu, überdem einen Bauern, Matthias Hemmes, verurtheilt, dessen Schuldlosigkeit jetzt erwiesen ist. *) Also binnen noch nicht sieben Viertel-

*) Dieser Prozeß ist in mancher Hinsicht merkwürdiger, als der Fonckische, und verdient wenigstens eine kurze Darstellung. — Der Förster Muth zu Prosterath bei Trier starb am 7. Oktob. 1820 an den Folgen von Mißhandlungen, welche ihm zugefügt zu haben zwei junge Leute des Dorfes, Johann Glauber und Matthias Hemmes, aus folgenden Gründen verdächtig waren:

1) Eilf Zeugen sagten aus: Muth habe auf dem Sterbebette erklärt, er sey am 27. September 1820 gegen hundert Schritte vom Dorfe Prosterath vom Glauber hinterwärts umfaßt und zu Boden geworfen, und nun von Hemmes mit einem Pfahl auf den Kopf geschlagen und nachher von beiden aufs heftigste geprügelt worden. — Hierzu kamen

2) Zeugenaussagen, daß Muth erzählt habe, beide hätten schon früherhin Thätlichkeiten gegen ihn verübt und Drohungen ausgestoßen; ferner

jahren drei solche Verurtheilungen, die bekannt geworden sind: sollten in dieser Zeit nicht ähnliche Statt gefunden ha=

3) Zeugenaussagen, daß einer von beiden am 28. September 1820 in einem Wirthshause zu Neumagen gesagt, er hätte es dem Muth gegeben, daß er genug daran habe.

4) Glauber und Hemmes hatten überdem gesagt, sie hätten den Weg nach diesem Dorfe (Neumagen) nicht gekannt, und den Johannes Glauber, einen Onkel des Verdächtigen, als Wegweiser mitgenommen, und dies wurde unwahr erfunden; so wie man auch andere Aeußerungen und Bemühungen dieses Onkels für verdächtig hinsichtlich der Beschuldigten hielt.

5) Hemmes leugnete, am Abend des 27. Septembers in seinem Hause von der Mißhandlung des Muth reden gehört zu haben, was doch von Zeugen wahr gehalten wurde.

6) Glauber war am Nachmittage des nämlichen Tages in des Hemmes Haus gegangen, doch ohne diesen zu finden.

7) Glauber hatte sich im Verhör vom 30. December 1820 in Widersprüche über ein Zusammentreffen mit Franz Sartorius verwickelt.

8) Ein vierzehnjähriger Schweinhirte, Nikol. Lehne, hatte vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, er habe am Abend des 27. Sept. den Glauber und Hemmes nach der Gegend hingehen gesehen, wo Muth mißhandelt worden. In der Assise nahm er dies aber zurück und erklärte, er könne nicht bestimmt sagen, ob er sie am 27. oder 28. Sept. gesehen.

Für die Angeklagten, besonders für den Hemmes, sprach dagegen folgendes:

1) Muth war nie gerichtlich vernommen worden; er hatte sich in den Personen, besonders in der zweiten, irren, und weil er mit Glauber und Hemmes in Feindschaft lebte, diese auch in den Angreifenden zu sehen glauben können; was er wirklich gesagt, wie bestimmt oder unbestimmt er sich ausgedrückt, das wußte man nur von Hörensagen.

2) Lehne hatte nicht nur seine Aussage zurückgenommen, sondern vier Zeugen erklärten auch, daß Glauber und Hemmes am 25. oder am 26. September zu Geisfeld anwesend gewesen, und zwei

ben, die unentdeckt geblieben? Und drei solcher Urtheile binnen 19 Monaten allein vom Assisenhofe zu Trier: sollten in

---

von diesen sagten aus, daß sie sie am 26. September in der von Lehne angegebenen Richtung hätten gehen gesehen.

3) Ein Zeuge behauptete, dem Glauber und dem Sartorius, die aus Prosterath gekommen, am 27. September begegnet zu seyn.

4) Zwei Zeugen erklärten, daß sie das durch Muths Mißhandlung verursachte Geschrei erst dann gehört, nachdem Hemmes bereits mit einem Wagen Kartoffeln zu Hause wäre angekommen gewesen; von diesen schien die Aussage der einen Zeugin doppelt wichtig, weil man den Glauben für ihren Liebhaber hielt, und sie doch erklärte, sie habe den Hemmes vor dem Lärmen in seinem Hause am Feuer sitzen, den Glauber aber erst nach dem Lärmen herein kommen gesehen.

Bei diesen Gründen und Gegengründen erklärte der Assisenhof den Johannes Glauber und den Mathias Hemmes für schuldig, den Muth lebensgefährlich mißhandelt zu haben, und verurtheilte sie zur Brandmarkung, Ausstellung am Pranger und lebenslänglicher Kettenstrafe, und der Revisionshof verwarf ihr Kassationsgesuch am 30. November 1821.

Als das Urtheil des Assisenhofs publizirt wurde, erklärte Glauber freiwillig, Hemmes sey unschuldig, und späterhin, er selbst und Franz Sartorius hätten den Muth geschlagen.

Eine neue Prozedur begann, ein neues Zeugenverhör fand Statt, und Franz Sartorius bekannte freiwillig, am 27. September mit Johannes Glauber den Muth geschlagen zu haben. Ueberdem erklärte ein Zeuge am 24. Januar 1822, daß er am 27. Septbr. Abends sieben Uhr, eine halbe Stunde vor dem durch Muths Mißhandlung entstandenen Lärmen, den Hemmes zu Hause gefunden und ihn Kartoffeln vom Wagen abladen gesehen; und ein Anderer bezeugte am 20. Februar 1822, daß er nach Muths Mißhandlung den Hemmes mit seinem Vater ruhig zu Hause am Feuer sitzen gefunden, und enige Zeit nachher den Sartorius wild, verstört und ängstlich hereinkommen gesehen.

dieser Zeit die Assisenhöfe zu Köln, Koblenz, Aachen, Düsseldorf und Cleve gar nicht geirrt haben?

Der Assisenhof zu Trier sprach hierauf am 30. Julius 1822 das Todesurtheil gegen den Franz Sartorius aus; der Revisionshof änderte aber am 18. September 1822 dieß Urtheil in das nämliche um, welches wider Glauber und Hemmes gefällt war.

Gegen sämmtliche Urtheile suchte darauf unter dem 30. December 1822 der General-Prokurator des Revisionshofs, aus Auftrag des Justiz-Ministeriums, gestützt auf Art. 443 der Criminal-Prozeßordnung, die Revision nach, und der Revisionshof kassirte sie am 12. Februar 1823, und verwies den Johannes Glauber, den Mathias Hemmes und den Franz Sartorius an den Assisenhof zu Aachen, wo sie jetzt ihrem Schicksal entgegensehen.

Welche Betrachtungen drängen sich uns hier auf! Hier fand keine Verwirrung der Geschwornen durch die Aussagen von einigen hundert Zeugen Statt; hier keine lange Assise; hier keine Beleidigung der Beamten; hier kein Vorurtheil; hier keine Wuth der öffentlichen Meinung; hier keine feindselige Einwirkung auf die Geschwornen in Kaffee- und Weinhäusern. Und doch wurde Hemmes auf die angegebenen Verdachtsgründe trotz der Gegengründe verurtheilt; und diese Verurtheilung des Glauber und des Hemmes ist so ganz im Sinne des französisch-rheinischen Rechts, daß der General-Prokurator des Revisionshofes in seinem Antrage vom 30. Dec. 1822 sich dahin äußert, daß jenes Alles, das in der Audienz noch eine lebendigere Entwickelung erhalten haben möge, wohl hinreichend gewesen, um eine innere Ueberzeugung der Theilnahme der Genannten an dem fraglichen Verbrechen zu bilden, und daß er die Verurtheilung beider durch die damalige Lage für hinlänglich gerechtfertigt hält.

Worauf also beruht die conviction intime der Geschwornen? Was wirkt die so hoch gepriesene lebendige Entwickelung der Audienz? Hätte Glauber geschwiegen, würde Hemmes nicht schon längst gebrandmarkt am Pranger gestanden und in Ketten gelegen haben, und wie lange schmachtet der Unglückliche bereits im Gefängniß?

Und das Geschwornenurtheil giebt keinen Grund an, weswegen es Pranger und Brandmark, Kettenstrafe und Tod ausspricht!

Und das Geschwornenurtheil steht als untrüglich da, und keine Berufung findet von ihm Statt!

Glücklich mögen sich in den preußischen Rheinprovinzen diejenigen noch preisen, die zu lebenslänglicher Kettenstrafe und zum Tode verurtheilt worden, denn diese Urtheile werden erst gültig durch die Bestätigung des Königs, die gewiß nicht ohne eine vorherige strenge Prüfung erfolgt; und wohl mancher, den 10 — 20 jährige Zuchthausstrafe getroffen, wird jene beneiden. —

Eine Ausnahme von der aufgestellten Regel findet dann Statt, wenn ein angesehener, kraftvoller und entschlossener Mann unter den Geschwornen sich findet, und für oder gegen den Angeklagten in der Berathungskammer auftritt, indem ein solcher sich die Uebrigen gewöhnlich unterwirft; oder wenn irgend ein Fanatismus für oder gegen den Angeklagten sich des Volks bemächtigt hat — sey es nun kirchliche Partheiwuth oder politischer Faktionsgeist (wie in Frankreich), oder ein gegen eine Staatseinrichtung kämpfender Haß (woher z. B. Zollbeamte leicht verurtheilt, Angeklagte eines gegen sie verübten Verbrechens gewöhnlich freigesprochen werden), oder endlich die zufällig oder künstlich entstandene Wuth der öffentlichen Meinung.

Welcher Verbesserung hiernach das Geschwornengericht bedürftig, dies zu zeigen, müssen wir Urtheilsfähigern überlassen. Wir werden uns reich belohnt finden, wenn durch die Andeutung seiner Mängel die Entfernung derselben herbeigeführt, und hierdurch auch nur ein Schuldloser gerettet wird. —

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Küpper, Johann A.,

Peter Anton Fonk eine getreue und vollständige Darstellung seines Prozesses

Braunschweig 1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.o.41
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707656-1